

Division... DS215
Section... K92
No... v. 1

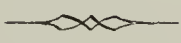


CULTURGESCHICHTE

DES

O R I E N T S

UNTER DEN CHALIFEN.



VON

ALFRED VON KREMER.

ERSTER BAND.

WIEN, 1875.

WILHELM BRAUMÜLLER

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.

Alle Autorenrechte vorbehalten.

VORWORT.

Es schien mir keine ganz überflüssige Arbeit zu sein, eine Culturgeschichte des Orients unter den Chalifen zu schreiben. Die Vorarbeiten hiefür zu machen und die ganze Masse des gesammelten Stoffes nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen, fehlte es mir nicht an Gelegenheit während eines langjährigen Aufenthaltes in verschiedenen Gegenden der Levante.

Eine glückliche Fügung gestattete es mir auch, meine Lern- und Wanderjahre eben auf jenem klassischen Boden beschliessen zu können, wo ich sie vor fünfundzwanzig Jahren begonnen hatte: in Syrien, an dem herrlichen phönicischen Gestade. Ich konnte noch einmal die unvergleichliche cöle-syrische Ebene durchstreifen und von der Chalifenstadt am Chyrsorroas, von Damascus Abschied nehmen, wo so vieles an die Glanzepoche der arabischen Cultur erinnert.

Dort begann ich Hand an diese Arbeit zu legen, die sich enge anschliesst an meine Geschichte der herrschenden Ideen des Islams.

Die Lehre des Propheten von Mekka und das aus ihr emporgewachsene politische und sociale System ist eine Thatsache von so grosser, selbst noch in unsere Zeiten eingreifender Wichtigkeit, dass es sich wohl der Mühe lohnt, deren

culturgeschichtliche Bedeutung ausführlicher und sachgemässer darzustellen als dies bisher geschehen ist. Nur zu oft lässt man sich bei der Beurtheilung orientalischer Zustände durch die Eindrücke der Gegenwart irre leiten und vergisst hierüber jener Zeiten, wo eben dieselben mohammedanischen Völker, über deren Zukunft jetzt so viel beunruhigende Betrachtungen angestellt werden, die Träger der Aufklärung, des Fortschrittes und einer bewundernswerthen geistigen Arbeitskraft waren.

Es hatte die Civilisation damals ihren Sitz im Osten genommen. Bagdad war nicht blos die politische Hauptstadt des weiten Reichs, sondern auch der Brennpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebungen. Dort las man mit dem hingebendsten Eifer und der feurigsten Begeisterung Aristoteles und Plato, rief, auf Euklid und Ptolemäus gestützt, das wissenschaftliche Studium der Mathematik und Astronomie ins Leben. Mit Hippokrates und Galenus an der Hand oblag man der Heilkunde und erforschte man die Geheimnisse der Natur. Auf den Schriften der Alten fussend ward rüstig weiter gearbeitet und die Menschheit durch neue Entdeckungen bereichert.

Aber nicht blos auf dem Gebiete der exacten Wissenschaften machte sich eine so grosse Rührigkeit bemerklich: auch die philosophischen und juridisch-politischen Studien fanden die eifrigste Pflege. Man sann über das Wesen und die Lebensbedingungen des Staates, erdachte politische Systeme und juridische Theorien, die an Bedeutung alles übertrafen, was die andern Völker des Mittelalters geleistet haben. Gewaltige Gedanken, die in Europa erst seit dem letzten Jahrhunderte sich Bahn brachen, wurden dort schon acht Jahrhunderte früher ausgesprochen. Es genügt hier an die Worte des Rationalisten Nazzâm (lebte um 835 Chr.) zu erinnern: „Die erste Vorbedingung des Wissens ist der Zweifel“. — Liegt nicht in diesem Satze der Keim für alle freie wissenschaftliche Forschung, im Gegensatze zu dem jede unabhän-

gige Verstandesthätigkeit erdrückenden, absoluten Autoritätsglauben des Islams?

Die Rechtsschule von Bagdad stellte Grundsätze auf wie folgende: dass kein gerichtliches Eingeständniss giltig sei, welches durch Anwendung von Gewaltmaassregeln erzwungen worden war; dass niemand lediglich auf den Verdacht einer strafbaren Handlung hin seiner Freiheit beraubt werden dürfe; dass das Leben eines Nichtmohammedaners oder eines Sklaven ebensoviel werth sei als das eines Rechtgläubigen oder eines Freien. Man erörterte in jener Schule Fragen wie die: ob ein Weib das Richteramt bekleiden könne oder nicht; ob Nichtmohammedaner zu Staatsanstellungen zuzulassen seien — und es fehlte nicht an Stimmen, welche die Antwort hierauf im bejahenden Sinne abgaben.

Ein überraschend humaner Geist zeigt sich in allem, was aus jenen Gelehrtenkreisen überliefert wird. Kein moderner Menschenfreund könnte mit grösserer Entrüstung den schmachvollen Handel mit Eunuchen brandmarken, als dies ein arabischer Schriftsteller des IX. Jahrhunderts Chr. thut.¹⁾ Ja selbst gegen die Thierquälerei wollten die damaligen Rechtsgelehrten von Seite der Obrigkeit Fürsorge getroffen wissen.

Auf dem Gebiete des Rechts, der Verwaltungslehre, des Finanzwesens lassen sich merkwürdige Spuren einer hochgehenden Culturbewegung nachweisen. Eine Steuergesetzgebung, welche sich durch ihre für die damaligen Verhältnisse unübertroffene Vollkommenheit auszeichnete, ward für das ganze Reich aufgestellt, ein gut eingerichtetes Postwesen verband die entferntesten Provinzen, Zwischenzölle waren auf das strengste untersagt und durch die Errichtung localer Unterstützungskassen in jeder Stadt, woraus nicht

¹⁾ Die hierauf bezügliche Stelle habe ich in meiner Schrift: Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams, Leipzig 1873, S. 27 und 68, bekannt gemacht.

nur die einheimischen Armen, sondern auch mittellose Fremdlinge betheilt wurden und sogar Sklaven freigekauft werden sollten, war eine die ganze mohammedanische Welt umfassende Wohlthätigkeitsanstalt von unvergleichlicher Grossartigkeit geschaffen worden. Freilich wurde dieselbe bald zu selbstsüchtigen Zwecken der Machthaber verwendet, aber ein solches System erdacht und, wenn auch nur zum Theil und für nicht allzulange Dauer, durchgeführt zu haben, ist ein bleibendes Verdienst des Islams. Die vollste Freizügigkeit herrschte zwischen den verschiedenen mohammedanischen Ländern. Die Pilgerfahrt nach Mekka, der Verfolg der gelehrten Studien an den bald aller Orten emporblühenden Hochschulen und Akademien beförderten den Gedankenaustausch und erleichterten die gegenseitige geistige Anregung.

Allein man darf sich durch ein so glänzendes Bild nicht täuschen lassen: diese intellectuelle Strömung durchdrang die Mittelklassen, vorzüglich der städtischen Bevölkerung, machte sich aber weder am Hofe selbst noch in den Regierungskreisen geltend. Der orientalische Despotismus liess dort seine ganze Wucht empfinden und in Chalifenpalaste gab es nur ein Gesetz: die Laune des allmächtigen Gebieters oder seiner Favoritinnen. Einzelne Herrscher förderten zwar die gelehrten Bestrebungen und huldigten bewusst oder unbewusst dem Zeitgeiste, aber unter den Abbasiden hatten einige entschieden neronische Anlagen. Der Druck des Absolutismus war nur deshalb weniger fühlbar, weil demselben kein byzantinischer Verwaltungsapparat zur Verfügung stand. Die Administration beruhte fast ausschliesslich auf dem Selfgovernment der Gemeinden, welchen in ihren Angelegenheiten der grösste Spielraum gewahrt blieb. Die Organisation der wenig zahlreichen Regierungsämter war sorgfältig geregelt und besonders die Pflichten sowie die Rechte des Richteramts wurden von der juridischen Schule, die in Bagdad blühte, auf das genaueste festgestellt

und die Competenz der verschiedenen Behörden, namentlich der richterlichen und administrativen, ward strenge abgegrenzt. In den Regierungsämtern wurden über die Hilfsquellen der Provinzen, die Zahl der Einwohner nach ihren verschiedenen Bekenntnissen, über die Ertragfähigkeit und Ausdehnung des Culturlandes, der Bergwerke u. s. w. genaue statistische Verzeichnisse geführt, die, wie wir aus den erhaltenen Bruchstücken alter Steuerrollen ersehen können, durch grosse Genauigkeit sich auszeichneten.

Ich glaube, dass diese Zusammenstellung einiger flüchtig herausgegriffenen Thatsachen, welche bisher theils gar nicht bekannt gemacht waren, theils unbeachtet geblieben sind, genügen dürfte, um einen richtigen Einblick zu gewinnen in die Bedeutung der damaligen Civilisation des mohammedanischen Orients, die zu schildern der Zweck dieses Buches ist. Aus diesem Grunde halte ich es für überflüssig hier noch weitere Belege anzuführen und gehe statt dem gleich daran, den Plan darzulegen, nach welchem diese Arbeit unternommen ward, sowie den Standpunkt zu bezeichnen, von dem ich die Culturgeschichte aufgefasst habe.

Der Staat, als Vereinigung eines ganzen Volkes zu einem gemeinsamen Zwecke, lebt eben so gut für sich, als in allen seinen Theilen; Staaten treten in der Geschichte mit ganz bestimmter Individualität auf und diese ist nichts anderes als der Gesamtausdruck ihrer Cultur.

Die Aufgabe der Culturgeschichte besteht daher nicht bloß in der Beschreibung der Sitten und Denkweise, der Angewohnheiten, der geistigen und materiellen Leistungen eines Volkes, sondern eben so sehr des Fortschrittes oder Verfalles des staatlichen Organismus. Nur für jene Epoche, die auf eine Zeit zurückreicht, wo die staatliche Gesellschaft noch nicht bestand, wo die einzelnen Völkerschaften jene höhere Stufe der Cultur noch nicht erreicht hatten, aus welcher der Staat hervorgeht, wo sie noch in dem niedrigeren Entwicklungszustande der Stammesbildung und des Clan-

wesens sich befanden, oder wo dieselben gar noch im einfachen Urzustande der Familie verharren, entfällt auch die letztgenannte Aufgabe als gegenstandlos.

Da wir den Staat als selbstständigen Organismus betrachten, der als solcher sein eigenes Leben und seine eigenen Gesetze der Entwicklung hat, so muss die Culturgeschichte nach zwei Richtungen hin ihre Aufgabe zu lösen suchen. Zuerst hat sie die Entstehung und Ausbildung des staatlichen Gemeinwesens zu verfolgen, dann aber die innerhalb dieses grossen Rahmens zur Thätigkeit kommenden Kräfte der einzelnen, die Gesamtheit der Nation bildenden Volksklassen zu erforschen und darzustellen. Der Staat für sich betrachtet, ist im Völkerleben ein Individuum, wie jeder einzelne Mensch im Privatleben. Gerade so sind zwei Heere, deren jedes zwar aus Hunderttausenden von menschlichen Monaden zusammengesetzt ist, wenn sie auf dem Schlachtfelde sich gegenüber stehen, doch nur zwei compacte, wie aus einem Gusse hervorgegangene Massen, von welchen jede für sich ihr eigenes Leben, ihre eigenen Gesetze der Erhaltung oder Auflösung in sich trägt. Und diese Gesetze entsprechen genau der Summe der Anlagen und Kräfte all der unzähligen einzelnen Individuen, die staatlich oder militärisch vereinigt, einen Staat oder ein Heer bilden.

So ist für uns der Charakter des Staates der Ausdruck der Summe von individuellen Charaktertypen der den Staat zusammensetzenden Menschen. Die vorherrschend übereinstimmenden Anlagen eines Volkes bestimmen dessen Rassencharakter. Dieser ist das differenzirende Element unter den Völkern und trennt sie von einander, vereinigt aber um so fester die einzelnen Mitglieder einer und derselben Rasse.

Für die Culturgeschichte muss deshalb der erste und wichtigste Gegenstand ihrer Forschung der Rassentypus sein und sie hat ihn nach seinen mannigfaltigen Aeusserungen zu erfassen. Soll dies aber mit einiger Sicherheit geschehen, so lässt sich dies nicht anders bewerkstelligen als durch

eine streng objective Darlegung seiner Wirkungen, welche sich am deutlichsten in der politischen Organisation eines Volkes, in seiner Staatsverfassung, in seinen administrativen und politischen Einrichtungen, in seinen Gesetzen erkennen lassen.

Mit dem Staatswesen sind im Alterthume wie in der Gegenwart die religiöse Anschauung, der Cultus und Glauben unlösbar verbunden, welche den zweitwichtigsten Gegenstand des culturhistorischen Gemäldes zu bilden haben. Daran reiht sich die Besprechung des Lebens und der Verfassung der Familie, sowohl für sich selbst betrachtet, als im Zusammenhange mit anderen, also die Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren verschiedenen Richtungen und Bestrebungen auf dem Gebiete des materiellen und geistigen Lebens.

Die letzte und höchste, aber zugleich die schwierigste Aufgabe der Culturgeschichte ist die: aus dem Ueberblicke des gesammten Civilisationsverlaufes einer Nation im Vergleiche mit dem Entwicklungsgange anderer Culturvölker jene allgemeinen Gesetze erfassen zu suchen, welche den Lauf der Völkergeschicke bestimmen und ihn ebenso unwandelbar beherrschen, wie die Naturkräfte das Reich der Materie.

Hiemit ist aber auch die Grenzscheide erreicht, wo das Gebiet der Geschichte mit jenem der Philosophie sich berührt.

Keinesfalls dürfen wir uns der optimistischen Erwartung hingeben, dass es schon bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft möglich sei, diese schweren Probleme vollständig zu lösen. Viel wird noch gesammelt, gesichtet und verglichen werden müssen.

Diesem Plane entsprechend bildet die Schilderung der staatlichen Einrichtungen den vorwiegenden Inhalt des ersten Bandes, während der zweite, falls mir Zeit und Kraft

hiezuh vergönnt sind, das religiöse Gesetz, den Cultus, die Familie und die bürgerliche Gesellschaft in ihrer Thätigkeit auf dem weiten Gebiete des geistigen oder materiellen Schaffens zum Gegenstande haben wird.

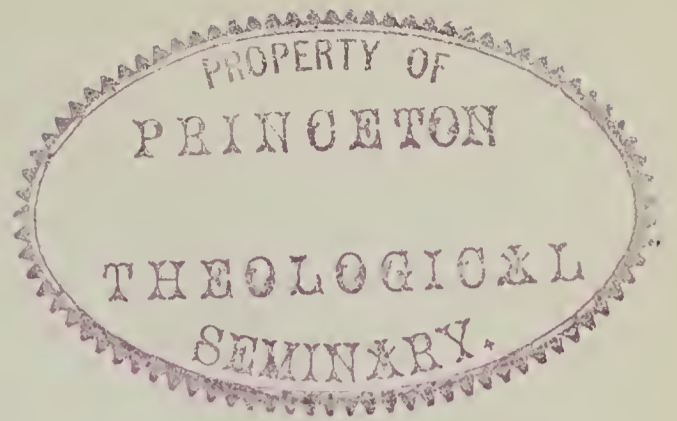
Wien, Mitte Juli 1874.

A. v. K.

INHALT.

- I. Die Entstehung des Chalifates und Uebertragung der Souveränität S. 1—21.
- II. Das städtische Leben S. 22—47.
- III. Die Staatseinrichtungen der patriarchalischen Zeit S. 48—113.
- IV. Damascus und der Hof der Omajjaden S. 114—158.
- V. Die Ausbildung des Staatswesens: I. Die Administration unter den Omajjaden S. 159—183. II. Die staatlichen Einrichtungen der Abbasiden S. 183—202.
- VI. Das Kriegswesen S. 203—255.
- VII. Die Finanzen. I. Allgemeiner Ueberblick: 1. Die Zeiten der Omajjaden S. 256—263. 2. Die urkundlichen Quellen zur Finanzgeschichte unter den Abbasiden S. 263—270. 3. Die Einnahmen und die Steuergesetzgebung S. 271—280. 4. Die Epoche des Verfalles S. 280—286. II. Statistische Uebersicht der Provinzen S. 286—355. III. Die drei Steuerrollen S. 356—379.
- VIII. Der Organismus des Staates S. 380—469. I. Der Fürst der Gläubigen S. 382—404. II. Die Minister und Statthalter. S. 405—410. III. Das Militärwesen S. 410—415. IV. Die Rechtspflege S. 415—419. V. Die oberste Controle für Verwaltung und Rechtspflege S. 419—423. VI. Die Markt- und Sittenpolizei S. 423—426. VII. Das Finanzwesen S. 427—440. VIII. Die Provinzen und ihre territorialen Privilegien S. 440—442. IX. Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums S. 442—448. X. Die religiösen Angelegenheiten S. 448—453. XI. Die Organisation des Staatsrechnungswesens S. 453—459. XII. Die gesetzlichen Bestimmungen für Polizeiangelenheiten und strafrechtliche Fälle S. 459—469.
- IX. Das Recht. 1. Die Anfänge des Rechts S. 470—474. 2. Die Sammlung der Ueberlieferungen S. 474—483. 3. Die Rechtsschule von Medyna S. 483—489. 4. Die juridischen Schulen und Lehrsysteme S. 489—504. 5. Das System des hanafitischen Rechts S. 504—532. 6. Die Quellen des mohammedanischen Rechts S. 532—547.





I.

Die Entstehung des Chalifats und Uebertragung der Souveränität.

Montag, den 8. Juni des Jahres 632, als schon die Sonne etwas gegen Westen sich neigte — es war ungefähr zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags — machte sich auf dem Hauptplatze vor der Moschee in Medyna eine ungewöhnliche Bewegung bemerklich. Trotz der drückenden Hitze sah man einige Gruppen im Schatten der Lehmmauern oder neben den vereinzelt Palmbäumen kauern, dazwischen lagerten dunkelbraune, halbnackte Beduinen mit ihren Kameelen; Kinder und Weiber wanderten hin und her. Alles schien mehr oder weniger in Erwartung der Dinge zu sein, die da kommen sollten. Dass es sich nicht um freudige Ereignisse handelte, sah man schon aus den ernsten Gesichtern, den frommen Ausrufen, wenn auch nicht das Frauengeschrei, welches klagend und leidenschaftlich manchmal aus der unmittelbar neben der Moschee befindlichen Hüttengruppe ertönte, jeden Zweifel hierüber beseitigt hätte. Es war diese Häusergruppe, wenn man sie so nennen kann, ebenso wie die Moschee von Medyna selbst, ein aus Lehmziegeln und rohen Steinen aufgeführtes höchst einfaches Bauwerk, das allmählig dadurch entstanden zu sein schien, dass man an eine Hütte eine andere angebaut und sie mit einander in Verbindung gesetzt hatte.¹⁾ Die Mauern waren kaum viel über Manneshöhe, das Dach bestand aus Palm-

¹⁾ Vgl. Sprenger: Das Leben und die Lehre des Mohammed III. p. 17.
v. Kremer, Culturgeschichte des Orients.

reisern und darauf gehäuften Gestrüpp, das mit gestampfter Erde und Steinen belastet war, um den im Winter nicht seltenen Windstößen widerstehen zu können. Vor dem niederen auf den Platz herausführenden Thore befand sich eine aus Baumästen und Matten hergestellte gedeckte Veranda, und an der Mauer lief eine Erhöhung aus Erde herum, die theilweise mit Binsenmatten belegt war. Einige Männer sassen auf diesem einfachen Divan und schienen der Botschaft zu harren, welche aus dem Innern des Hauses ihnen zukommen sollte. So mochte eine Stunde verflossen sein, als von einer neben dem Hauptthor der Moschee auf dem platten Dache angebrachten Estrade, die aus Palmstämmen und einer Ueberkleidung von Lehm errichtet war, eine klangvolle, kräftige Stimme in einfachen, fast wehmüthigen Modulationen den Ruf zum Nachmittagsgebete ertönen liess. Es war Bilâl, der Gebetausrufer Mohammeds.

Alle erhoben sich, und in demselben Augenblicke trat aus dem Thor des Wohngebäudes ein Mann heraus, der schon ein Sechziger sein musste, und dessen langes, scharfgeschnittenes Profil jedenfalls den Beweis für seine edle arabische Abkunft lieferte; er war von heller Hautfarbe, von magerer Gestalt und eckigem Gesichtszuge, sein Bart war, um die grauen Haare zu verbergen, nach arabischer Sitte hellroth gefärbt, die unter dem Turban vorspringende Stirn deutete auf ungewöhnliche Intelligenz, aber sonst schien der ganze Mann, nach dem Gesamteindruck seiner Erscheinung, frühzeitig gealtert: sein Gang war schleppend und sein Rücken gekrümmt.¹⁾ Seine Kleidung bestand in einer weissen Schafwolldecke, die er wie eine Toga malerisch über die Schulter geschlagen hatte, so dass sie den Körper umhüllte, aber die Hände frei liess, darunter trug er einen weiten über die Kniee reichenden Leibrock aus Kameelhaarstoff.

¹⁾ Osod alghâbah III. p. 223, Ibn Kotaibah p. 84, Sprenger: Das Leb. u. d. L. d. Moh. I. p. 409.

Es war Abu Bakr, der Schwiegervater Mohammed's. Er begrüßte alle mit dem üblichen Spruche: „Der Gruss sei mit Euch!“, den sie mit der ebenso bekannten Formel erwiderten: „Ueber Dich (sei) der Gruss Gottes und seine Segnungen!“ Dann schritt er langsam, umgeben von allen Anwesenden, zum nahen Hauptthore der Moschee, in der sich schon eine beträchtliche Menschenmenge eingefunden hatte, um das vorgeschriebene Gebet zu verrichten, das Abu Bakr als Stellvertreter des Propheten leiten sollte.¹⁾ Dies war das Ereigniss, welches das ganze Landstädtchen in Aufregung versetzte, denn der Prophet hatte trotz einer schon durch mehrere Tage anhaltenden Erkrankung es nie unterlassen, selbst dem Gebete beizuwohnen, und noch am Morgen desselben Tages hatte er sich der Gemeinde gezeigt. Allein nun konnte er es nicht mehr. Im Innern seiner Behausung, die aus mehreren um den Hofraum gebauten Lehmhütten bestand, lag er schwer erkrankt darnieder und zwar in der Kammer seiner Gattin 'Âisha, eines kaum achtzehnjährigen leidenschaftlichen Weibes, die mit ihrer schlanken Gestalt, dem schwarzen Haar und den feurigen stechenden Augen, in ihrer coquetten Kleidung: weiten rothen Beinkleidern und einem mehr die Blicke anziehenden als ihre Reize verhüllenden Gazehemdchen, nach arabischen Begriffen für eine Schönheit ersten Ranges gelten konnte. Sie hielt das Haupt des Propheten, der auf einem Ruhebette von Palmstäben lag, auf ihrem Schosse und suchte den von wilden Fieberphantasien Geängstigten zu beruhigen und ihm Kühlung zuzufächeln.

Hier lag der Mann, welcher in dem Zeitraume weniger Jahre eine neue Religion ins Leben gerufen, Mekka erobert und ganz Arabien seinem Worte gehorsam zu machen gewusst hatte. Hilflos kämpfte er mit einem verzehrenden Fieber, dem sein durch nervöse Ueberreizung, schmale Kost,

¹⁾ Sharh almowatta' von Zorkâny I. p. 311.

Nachtwachen und masslose Haremsfreuden erschütterter Körper kaum mehr widerstehen zu können schien. Das kreischende Geschwätz der Frauen und Diener, die im Hofraume verweilten, mochte ihn manchmal unliebsam an die Aussenwelt erinnern, aber rasch wanderten seine Gedanken wieder fort. Immer mehr sanken die Kräfte, er athmete mühsamer und schwerer; ‘Âïsha hatte gerade eine Zauberformel gebetet, die sie für sehr wirksam hielt: „O Gott, der du bist der Menschen Hort, schaff dieses Uebel fort, denn du bist der Heiler und es gibt keine Genesung als deine Heilung und dein Heilen verstattet dem Siechthum kein Weilen!“ — Dabei hielt sie seine Hand fest unklammert; aber plötzlich fühlte sie dieselbe schwerer und schwerer werden. ‘Âïsha liess aus und regungslos sank sein Arm nieder. — Der Prophet war todt.

Es wäre schwer, den Eindruck schildern zu wollen, welchen dieses Ereigniss auf die Bevölkerung von Medyna hervorbrachte. Omar, Mohammed’s Schwiegervater, sein Freund und treuester Rathgeber, der sich in dem Sterbeshause befand, als die Todtenklage ertönte, mit der nach alt-arabischer Sitte die Weiber den Hintritt des Hausherrn verkündeten, wollte es nicht glauben, dass auch der Prophet demselben Gesetze unterworfen sei wie alle anderen Sterblichen, und er drohte jeden zu tödten, der da sage, dass Mohammed gestorben sei. Unterdessen kam aus der nahen Moschee Abu Bakr herbei und eilte in seiner Tochter ‘Âïsha Kammer, dort beugte er sich, wie Augenzeugen erzählen, tief über die leblose Hülle, so dass seine Stirn fast jene des Todten berührte; dann erhob er sich und bestätigte, dass der Lebensgeist entflohen sei.¹⁾

Aber so wie der feurige Omar dachte wol die Mehrzahl der Medynenser. Sie konnten sich nicht in den Gedanken finden, dass der ausserordentliche Mann, welcher über ihr

¹⁾ Osod alghâbah III. p. 221.

Gemüth und Herz einen so unbegrenzten Einfluss gewonnen hatte, der so gewaltige und ohne besonderen göttlichen Beistand geradezu unmöglich scheinende Thaten vollbracht hatte, nun für immer von ihnen sollte geschieden sein. Den Frommen unter ihnen, die sich daran gewöhnt hatten, in einem gewissermassen ununterbrochenen Verkehr mit Gott und dem Himmel zu stehen, wobei der Prophet den allezeit bereitwilligen Vermittler machte, mag es unfassbar geschienen haben, dass sie nun für sich selbst denken und handeln sollten, ohne für jeden zweifelhaften Fall durch den Propheten eine immer den Umständen angepasste himmlische Offenbarung sich bestellen zu können. Sie mussten sich nun gottverlassen fühlen. Dieser religiöse Gedanke war aber sicher damals in Medyna, dem Sitze und Sammelpunkte der eifrigsten Anhänger der neuen Religion des Islams, der vorherrschende.

Daselbst bildeten die beiden Stämme Aus und Chazrag den wichtigsten Theil der Bevölkerung. Sie waren die alten Ansiedler der Stadt und sie hatten, als Mohammed sich aus Mekka flüchtete, ihn brüderlich aufgenommen, seine Sache zur ihrigen gemacht, in allen Kämpfen und Schlachten für ihn gefochten und geblutet. Mit Mohammed's Tod schien nun das Band, welches diese beiden Stämme trotz ihrer alten Eifersucht bisher vereint hatte, zerrissen, und ihre verjährten Streitigkeiten drohten in aller Schärfe wieder hervorzutreten. Die Mehrzahl jener Mekkaner aber, die bei Mohammed's Auswanderung aus seiner Vaterstadt sich ihm angeschlossen hatten und die somit seine Fluchtgenossen (mohâgir) geworden waren, denen sich allmählig viele andere zugesellt hatten, welche ebenfalls aus Mekka nach Medyna übergesiedelt waren, fühlten jetzt erst, dass ihre Stellung den alten sesshaften Medynensern, namentlich den Ansârs aus den Stämmen Aus und Chazrag gegenüber sehr bedenklich werde; früher hatte Mohammed seine mekkanischen Fluchtgenossen mit den Medynensern zu ver-

brüdern gesucht, er hatte ihre Eifersüchteleien beschwichtigt, Reibungen ausgeglichen und die Eintracht zu erhalten verstanden. Jetzt musste sich dieser Theil der Bevölkerung von Medyna um so mehr in seiner Sicherheit bedroht fühlen, als das gemeinsame Mittelglied der Vereinigung in die Brüche gegangen war.

Wenn nun schon diese massgebenden Klassen der Bevölkerung die Hilfsgenossen (Ansâr) und die eingewanderten Mekkaner, die sogenannten Fluchtgenossen (Mohâgir) sich durch diesen Todesfall plötzlich in ihren theuersten Gütern gefährdet sahen, so war dies sicher in noch weit höherem Grade bei dem engeren Kreise jener der Fall, welche die unmittelbare Umgebung des Propheten gebildet hatten, die seiner Familie, seinem Hause angehörten oder durch Bande der Freundschaft und Anhänglichkeit mit ihm und seiner Sache aufs innigste verkettet waren. Sie mussten sich mit Schrecken nun darüber klar werden, dass ihr Einfluss, ihre Machtstellung und alle damit verbundenen gewiss nicht geringen materiellen Vortheile ihnen mit einem Male zu entgehen drohten.

Der Selbsterhaltungstrieb war es daher zweifellos, der diese von verschiedenen Bestrebungen geleitete Masse zwang, darin zusammen zu wirken, dass sie die durch des Propheten Tod entstandene Lücke möglichst rasch auszufüllen suchten. Allerdings ging es hiebei nicht ohne heftige Parteikämpfe ab. Die Fluchtgenossen (Mohâgir) und alle anderen mekkanischen Auswanderer schlossen sich gleich an die Familie des Propheten an, deren ältestes Mitglied Abu Bakr, Mohammed's Schwiegervater, war. Schon in den Zeiten des altarabischen Heidenthums zollte man dem Alter eine hohe Verehrung, der älteste Mann der besten, edelsten Familie des Stammes galt als dessen Führer, Rathgeber und Richter. So scharten sich denn die meisten Mitglieder der Prophetenfamilie, seine Anhänger und die mekkanischen Auswanderer um Abu Bakr. Die entgegenstehende Partei bildete sich aus den alten, sesshaften

Medynensern der beiden Stämme Aus und Chazrag, denen Mohammed den Ehrennamen der Hilfsgeossen (Ansâr) beigelegt hatte. Diese hatten sich an einem anderen Orte, der Sprechhalle der Banu Sâ'ida zusammenbestellt, wo sie um ihren Häuptling und Führer Sa'd Ibn 'Obâda sich sammelten, der für sich selbst die Führerschaft von Medyna anstrebte. Als Abu Bakr, begleitet von seinen Anhängern, sich ebenfalls dorthin begab, kam es zu heftigen Reden, die in Thätlichkeiten auszuarten drohten. Die Ansârs bestanden darauf, dass ein Emyr aus ihrer Mitte, ein anderer aus jener der Koraishiten und der Mohâgirs gewählt werden solle; letztere aber wollten von einer solchen Zweitheilung der Herrschaft nichts wissen. Da entschied der rasche, feurige Omar das Schicksal des Tages, indem er Abu Bakr's Hand erfasste und ihm den Handschlag gab, der das Zeichen der Chalifenwahl und der Huldigung bis in die spätesten Zeiten geblieben ist. Omar's Vorgang hatte eine zündende Wirkung, er riss die Mehrzahl der Anwesenden mit, sie folgten seinem Beispiele und wählten Abu Bakr als Stellvertreter des Propheten.¹⁾

Erst am nächsten Tage ging die allgemeine Wahl durch die gesammte Bevölkerung vor sich.²⁾ Aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl einflussreicher Männer wie Aly, der Schwiegersohn Mohammed's, dann alle Hâshimiden, Zobair Ibn 'Awwâm, Châlid Ibn Sa'yid (Ibn 'Âsy) und Sa'd Ibn 'Obâda, der Führer der Ansârs, enthielten sich der Wahl.³⁾

So war denn der erste Wahlakt vollzogen worden und hiemit ein für die ganze fernere Geschichte des Chalifates

¹⁾ Ueber Abu Bakr's Wahl vgl. Bochart 3613, über die Eifersucht der Ansârs gegen die Koraishiten Bochart 1957, 2214 (7).

²⁾ Ibn Iffak in Wüstenfeld's Uebersetzung II. p. 352.

³⁾ Osod alghâbah III. p. 222. Aly hielt sich als Schwiegersohn Mohammed's für mehr berechtigt als jeder andere, dessen Erbschaft anzutreten und sein Weib Fâtima bestärkte ihn in dieser Ansicht (Bochart: Kitâb almaghâzy; ghazwat Chaibar). Unter dem Namen Hâshimiden sind die nächsten Blutsverwandten Mohammed's zu verstehen. Hâshim war nämlich Mohammed's Urgrossvater.

überaus wichtiger Präcedenzfall geschaffen, indem die freie Wahl durch die versammelte Gemeinde und deren Bestätigung durch die allgemeine Huldigung als staatsrechtliches Princip aufgestellt worden war. Allerdings war man in jener Zeit fern davon, an Theorien und Rechtsgrundsätze zu denken; niemand beabsichtigte hiemit eine feste Norm für alle Zeiten zu schaffen. Man gab sich einfach der Leitung der aus dem Alterthume ererbten Anschauungen und Gewohnheiten hin. Denn schon vor Mohammed gingen die arabischen Stämme bei der Wahl ihrer Häuptlinge und Anführer von ähnlichen Grundsätzen aus. Allein eben weil hierin nichts Festes und Bleibendes war, entsprang später aus dem Widerstreite der Idee von der Fürstenwahl durch das Volk mit dem Erbrechte und dem Senioratsprincip, nach welchem der älteste der herrschenden Familie als zur Thronfolge berufen betrachtet ward, eine endlose Reihe von Erbfolgestreiten.

Abu Bakr, der Nachfolger und Stellvertreter des Propheten in der obersten Leitung der mohammedanischen Gemeinde, war ein schlichter Mann der alten arabischen Sitte und er änderte sich in nichts, als er zum Chalifen gewählt worden war. Er wohnte wie früher in einer kleinen Ortschaft namens Sonh, ausser der Stadt, wo er mit seiner Gattin Habyba unter einem Zelte von Kameelzeug hauste, so einfach und anspruchslos wie ein Beduinenscheich. Sieben Monate nach seiner Wahl lebte er so; des Morgens legte er zu Fuss oder zu Pferd den Weg in die Stadt zurück, wo er schon vor Tagesanbruch eintraf, um dem Frühgebete vorstehen zu können. Abends kehrte er in derselben Weise zurück.¹⁾ Später übersiedelte er in die Stadt, sein Haushalt blieb aber immer ebenso anspruchslos: er hatte einen einzigen Sklaven, der, wenn er mit der Hausarbeit fertig war, sich damit befasste, den Gläubigen die Säbelklingen zu schleifen und als Schwertfeger sich nützlich zu machen.

¹⁾ Osod alghâbah III. p. 219.

Eine Staatsdotacion bezog der Chalife nicht, und in der ersten Zeit seiner Regierung war auch das Einkommen des Staates gleich Null. Denn kaum hatte sich die Nachricht von Mohammed's Tode verbreitet, so entstand eine allgemeine Gährung, die meisten Araberstämme fielen ab, die entlegenen Provinzen schüttelten das Joch ab und in Mekka selbst regte sich die alte heidnische Partei. Allein jetzt erst, in dieser so gefahrvollen Lage zeigte es sich, wie klug Mohammed gehandelt hatte, da er nach Einnahme von Mekka seine einflussreichen Stammgenossen, die hervorragendsten Männer der Koraischiten, welche den Islam nur angenommen hatten, um ihr Leben zu retten, mit Geschenken förmlich überschüttet und, wie der officiële Koranausdruck lautet, „ihre Herzen besänftigt“ hatte. Die Araber sind ein geldgieriges Volk; indem er die massgebenden Mekkaner bereicherte, machte er ihnen am wirksamsten klar, welcher Vortheil es für sie sei, einen Propheten zum Vetter zu haben. So kam es denn, dass die antiislamische Bewegung in Mekka im Sande verrann. Der alte Abu Kohâfa, des Chalifen Vater, der in Mekka sicher viel Einfluss besass, mag auch nicht wenig dazu beigetragen haben, die Autorität seines Sohnes zur vollen Anerkennung zu bringen und seinen mekkanischen Landsleuten die Vortheile begreiflich zu machen, die ihnen hieraus erwachsen müssten.¹⁾ So ist es erklärlich, dass die Bewegung in Mekka missglückte, und die Autorität des Chalifen auch hier schnell zur vollen Anerkennung kam. Die Beduinenstämme des umliegenden Gebietes von Mekka und Medyna waren, wie alle Higâzstämme, in Folge des dünnen Bodens stets arm und dürftig, sie befanden sich daher in einer starken Abhängigkeit von den beiden heiligen Städten. Nur die grossen sesshaften, Ackerbau treibenden Stämme von Centralarabien, sowie die den östlichen und südlichen Landstrich der arabischen Halbinsel bewohnenden

¹⁾ Osod alghâbah III. p. 222.

Stämme waren reich und mächtig: sie benützten denn auch die Gelegenheit, um sich der Bezahlung der von Mohammed eingeführten lästigen Armentaxe (Zehent) zu entledigen, die sie als eine Demüthigung betrachteten. Die beiden Gegenpropheten Mosailima und Tolaiha, an der Spitze der ihnen ergebenen Stämme, erklärten sich offen gegen Abu Bakr. In Jemen, Hadramaut, Mahra und 'Omân, zum Theile auch in Bahrain, folgte die Bevölkerung diesem Beispiele, verjagte überall Mohammed's Steuereinnehmer und seine Missionäre. Aber der Widerstand der unter sich uneinigen und nicht planmässig zusammenwirkenden Stämme gegen den festen, unerschütterlichen Willen Abu Bakr's musste erfolglos bleiben.

Das Grösste, was Mohammed geleistet hatte, das Geheimniss der Macht des Islams lag in der festen Disciplin, in dem unbedingten Gehorsam, welchen er den Seinen einzuflössen wusste. Das gemeinsame, täglich fünfmal zu verrichtende Gebet, wo der Vorbeter vor der in enggeschlossenen Reihen hinter ihm geordneten Gemeinde steht, und jede seiner Bewegungen von all den Hunderten in der Moschee versammelten Gläubigen mit militärischer Genauigkeit nachgeahmt wird, vertrat in jener Zeit bei den Moslimen das, was jetzt der Exercierplatz ist: eine Schule, wo das Volk sich sammeln, in Massen bewegen und dem Commando folgen lernte. Auch war Abu Bakr ganz der Mann, diesen Vortheil vollständig auszunützen. Von jeher war er ein religiöser Schwärmer gewesen, der seiner innern Ueberzeugung jedes Opfer zu bringen bereit war.¹⁾ Mit dem vorgeschrittenen Alter scheint sich diese angeborne Zähigkeit des Charakters zu einem unerschütterlichen Eigensinn gesteigert zu haben. Die Verhältnisse mochten noch so ungünstig sein, die Lage noch so verzweifelt scheinen, er hielt fest an dem, was er für das Richtige erkannt hatte. Aber im politischen

¹⁾ Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams p. 321, 457.

Leben ist Festigkeit, selbst im Irrthum, oft besser als Schwanken und Zaudern im Rechten.

Einen Beweis solchen Starrsinns gab er gleich bei seinem Regierungsantritt. Mohammed hatte kurz vor seinem Hinscheiden einen Streifzug in das byzantinische Gebiet angeordnet, eine Truppenabtheilung zusammengezogen und ausgerüstet, die gegen Norden abgehen sollte. Zum Befehlshaber hatte er den Osâma, den Sohn seines Freigelassenen und Adoptivsohnes Zaid, ernannt. Als der Prophet starb, riethen viele, darunter auch Omar, diese Truppen nicht abgehen zu lassen, da man ihrer leicht gegen die inneren Feinde bedürfen könnte. Allein Abu Bakr weigerte sich, einen Befehl rückgängig zu machen, den der Prophet gegeben hatte. So ging denn die Expedition ab; sie hatte eine Gesamtstärke von 3000 Mann, wovon 1000 beritten waren.¹⁾ Die Unternehmung war nichts anderes als ein einfacher Raubzug, der vollständig gelang; die im Norden Medyna's hausenden Beduinenstämme einschüchterte, mit reicher Beute an Heerden heimkehrte und den Muth der Bevölkerung von Medyna ebenso hob, wie jenen der aufständischen Stämme erschütterte.

Nicht weniger fest und unerschrocken trat der Chalife den centralarabischen Stämmen entgegen. Sie liessen ihm sagen, dass sie zwar dem Islam treu bleiben wollten, aber nur, wenn er die Entrichtung der Armentaxe ihnen nachsehe. Ungeachtet der damals sehr bedenklichen Lage und trotz des kleinmüthigen Einrathens zur Nachgiebigkeit seitens vieler der angesehensten Männer antwortete der Chalife mit folgender Alternative: Unbedingte Unterwerfung auf Gnade und Ungnade — oder Krieg bis zur Vernichtung.²⁾ Und der Erfolg gab ihm vollkommen recht, so dass einer der bedeutendsten Männer jener Zeit (Abdallah Ibn Mas'ud)

1) Wâkidy bei Ibn 'Asâkir fol. 47.

2) Balâdory p. 94.

den Ausspruch thun konnte: Nach dem Tode des Propheten befanden wir uns in einer Lage, welche uns dem Untergange nahe brachte, wenn Gott uns nicht mit Abu Bakr gestärkt hätte. In der That wollten alle lieber einen faulen Frieden abschliessen, nur Abu Bakr allein blieb unerschütterlich.¹⁾

So einfach der Chalife in seinem Privatleben war, ebenso patriarchalisch war sein öffentliches Auftreten, und auch seine staatlichen Einrichtungen trugen denselben Charakter. Das Einkommen des Staates bestand zum grössten Theil aus dem gesetzlichen Fünftel der Kriegsbeute, dann aus der Armentaxe (zakâh_t, oder sadakah), welche von allen bemittelten Moslimen zu entrichten war, und dem Zehent, der von den Gründen, oder richtiger den Bodenerzeugnissen abgeliefert werden musste. Zur Zeit Mohammed's und Abu Bakr's wurde nur noch die Viehzucht besteuert.

Diese Steuern flossen in der ältesten Zeit vermuthlich vorzüglich in natura ein, also in Kameelen, Pferden, Ziegen, Datteln, Feldfrüchten u. s. w.

Im Zusammenhange mit diesem sehr einfachen Steuerwesen stand ein eigenthümliches, schon unter Abu Bakr zur Anwendung kommendes und durch Omar weiter ausgebildetes System der Vertheilung des Gesamteinkommens des Staates, nach Abzug der Kosten für die Kriegführung und Truppenausrüstung, an sämtliche Mitglieder der mohammedanischen Staatsgemeinde. Es scheint dies nur eine Fortentwicklung der schon von Mohammed selbst eingeschlagenen socialistischen Richtung zu sein. Im Anfang mögen sich diese Vertheilungen, die bald den Charakter fixer Jahresdotationen annahmen, vorzüglich auf die Be-

¹⁾ Bochâry 923; Tradition von Abu Horaira: Abu Bakr sprach: Wenn sie mir eine 'Anâk (d. i. eine zweijährige Ziege) verweigern, die sie (als Armentaxe) an den Propheten abzuführen pflegten, so eröffne ich dieser Weigerung halber den Kampf gegen sie. — Statt 'Anâk findet sich die Lesart 'ikâl, vgl. Balâdory p. 94; die erstere ist jedenfalls vorzuziehen.

wohner der beiden heiligen Städte und die mit ihnen verbündeten Stämme erstreckt haben, später erhielt aber dieses Princip eine allgemeine Tragweite und ward besonders von dem ganz dieselben Endziele verfolgenden zweiten Chalifen Omar I. zum Staatsgesetze erhoben, obgleich es auch damals kaum vollständig zur Anwendung kam. Im Anfange der Regierung Abu Bakr's war der Betrag der Jahresdotation noch sehr gering, denn Aufstände in Arabien, welche alle in der Weigerung die Armentaxe abzuführen ihren Grund hatten, schmälerten das Staatseinkommen. Im ersten Jahre kamen auf den Kopf 10, im zweiten 20 Dirham, Männer, Kinder und selbst Sklaven erhielten denselben Antheil.¹⁾

Seine eigenen Auslagen bestritt der Chalife aus dem Einkommen eines kleinen Gutes, und als dies nicht ausreichte, entlehnte er dem Staatsschatze 6000 Dirham, deren Zurückerstattung er auf dem Sterbebette seiner Familie besonders anempfahl.

Die Schatzkammer befand sich in dem schon früher genannten Orte Sonh, im oberen Theile von Medyna, wo Abu Bakr anfangs wohnte. Als er aber in die Stadt zog, nahm er den Schatz in seine neue Wohnung mit. Nach Unterwerfung der aufständischen Stämme liefen ansehnliche Beträge ein und Abu Bakr pflegte die Gelder gruppenweise an je hundert Mann zu vertheilen. Auch kaufte er Kameele, Pferde und Kriegsausrüstung oder Kleidungsstücke, die er an die Armen vertheilte. Nach seinem Tode fand man die Kasse leer. Ein Goldwäger, dessen er sich bedient hatte, gab die Summe, welche während seiner Regierung eingelaufen sein sollte, auf 200.000 Dirham an.²⁾

Nur kurze Zeit — etwas über zwei Jahre — vermochte der vielgeprüfte Greis den Sorgen und Aufregungen seiner

¹⁾ Alles nach Ibn Sa'd bei Sprenger: Das Leben und die Lehre des Mohammed I. p, 409.

²⁾ Sprenger I. p. 410.

neuen Stellung zu widerstehen. Die Wahl seines Nachfolgers Omar ging aber schon in viel ruhigerer Weise vor sich, denn der sterbende Chalife bezeichnete ihn selbst, und versicherte sich im voraus der Zustimmung der massgebenden und einflussreichsten Männer der Ansârs und Mohâgirs, so dass die allgemeine Wahl und Huldigung ohne Anstand sich vollzog.¹⁾

Das Staatswesen ward somit keiner neuen Erschütterung ausgesetzt und die Uebertragung der höchsten Gewalt erfolgte ohne irgend einen Anstand. Vergessen dürfen wir hiebei allerdings nicht, dass das Senioratsprincip auch hier den Ausschlag gab, denn Omar war nach Abu Bakr der Aelteste der Familie des Propheten, und zugleich, wie jener, dessen Schwiegervater.

Auch der zweite Chalife blieb den patriarchalischen Gewohnheiten der altarabischen Sitteneinfalt treu. Ein Augenzeuge erzählt Folgendes: „An einem sehr heissen Sommertage befand ich mich mit ‘Osmân auf einem Gute dieses letzteren bei Medyna, da sahen wir in einiger Entfernung einen Mann kommen, welcher zwei Kameelfüllen vor sich hertrieb. Die Hitze aber war so gross, dass die Erde von einer Staubkruste bedeckt war. Wir wunderten uns sehr, dass bei solcher Sonnengluth jemand sich ins Freie wage. Aber als der Mann näher kam, erkannten wir zu unserm Erstaunen in ihm den Chalifen Omar. Da stand ‘Osmân auf und steckte den Kopf aus seinem schattigen Platze hinaus in die Sonne, zog ihn aber schnell wieder zurück, denn der Gluthwind that ihm zu wehe. Als Omar herankam, frug ihn ‘Osmân, wesshalb er denn bei dieser furchtbaren Hitze sich ins Freie wage. Omar antwortete, die beiden Kameelfüllen gehörten zu den als Steuer eingelieferten Thieren und er wolle sie selbst auf die Staatsweidegründe treiben, damit sie sich nicht verliefen.“²⁾ — Auf

¹⁾ Osod alghâbah sub voce Omar IV. p. 69.

²⁾ Osod alghâbah IV. p. 71.

der Pilgerfahrt von Medina nach Mekka und zurück gab er nicht mehr als 80 Dirham ¹⁾ aus und machte sich trotzdem noch Vorwürfe darüber, dass er die Staatsgelder allzusehr in Anspruch nehme.²⁾ Er hatte nicht einmal ein Zelt mit, sondern man breitete einen Mantel über eine Staude oder einen Baum, und im Schatten ruhte der Chalife.

Die politische und organisatorische Thätigkeit dieses merkwürdigen Mannes werden wir später genauer kennen lernen. Er war der eigentliche Gründer aller jener Einrichtungen, die durch Jahrhunderte hinaus das Chalifat zur herrschenden Weltmacht erhoben. Nun aber müssen wir die Uebertragung der Souveränitätsrechte auf seine Nachfolger schon hier besprechen, wenn wir uns eine richtige Vorstellung von der Art und Weise machen wollen, wie die Staatsidee in jener Zeit aufgefasst ward, wie die Souveränitätsrechte übertragen wurden und welchen Einfluss das Volk hierauf nahm. Denn schon aus dem bisher Gesagten ist es wohl jedem klar geworden, wie sehr die Araber auch hierin von andern asiatischen Völkern sich unterschieden, wie energisch eben in den ersten Zeiten das Selbstbestimmungsrecht des Volkes sich geltend zu machen strebte, und wie die Idee des Erbkönigthums ihnen vollkommen fremd war. Sie wählten ihre Chalifen gerade so wie früher ihre Stammeshäuptlinge, und zögerten auch nie, sie ihrer Würde zu entsetzen, sobald sie glaubten, hiezu genügenden Grund zu haben.

Omar war bei dem Gebete in der Moschee von einem persischen Sklaven, der an dem Unterdrücker seiner Nation Rache üben wollte, tödtlich verwundet worden. Aber der

¹⁾ Ein Dirham ist ungefähr im Werthe gleich einem Franc. Anfangs waren 10, später 12 und noch später 15 Dirham gleich einem Goldstück, Dynar, dessen Goldwerth etwas über 13 Francs beträgt. In diesem Verhältnisse wechselte auch der Werth des Dirham.

²⁾ Osod alghâbah IV. p. 72.

Tod erfolgte nicht unmittelbar, und bei voller Besinnung konnte er seine letzten Verfügungen treffen. Er bestimmte einen Regentschaftsrath, zusammengesetzt aus den angesehensten Gefährten des Propheten, nämlich: Aly, 'Osmân, Zobair, Talha, Sa'd und Abdalrahman Ibn 'Auf, denen er als siebenten seinen Sohn Abdalrahman beigesellte. Doch ordnete er ausdrücklich an, dass dieser nur an den Berathungen theilnehmen sollte, wohl hauptsächlich um bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, ohne aber selbst als Bewerber für die erledigte Chalifenwürde aufzutreten.

Man ersieht hieraus sehr deutlich, wie ferne jener Zeit der Gedanke an eine erbliche Monarchie lag: Omar schloss seinen eigenen Sohn von der Nachfolge aus. Die Hauptaufgabe dieser Regentschaft bestand wohl darin, sich über die Person des neuen Chalifen zu einigen. Zugleich mit diesen Anordnungen sprach Omar sich aber auch über die Grundsätze aus, nach welchen fortan die oberste Staatsgewalt vorgehen sollte. „Meinem Nachfolger“, sagte er, „empfehle ich die ersten Fluchtgenossen (Mohâgir) zu achten, ihr Ansehen zu wahren; dann aber lege ich ihm ans Herz die Ansârs, welche Medyna und die Religion sich erkoren haben; möge er ihre Verdienste anerkennen und ihre Vergehen nachsehen. Ich empfehle ihm noch besonders die Bewohner der militärischen Standlager, denn sie sind die Hauptstütze des Islams, sie sind die Einsammler der Steuergelder, sie sind der Zorn der Feinde, von ihnen soll keine andere Auflage eingetrieben werden als das, was sie leicht zu entrichten im Stande sind und bereitwillig hergeben; dann empfehle ich ihm noch die Beduinen, denn sie sind die Wurzel der Araber und der Kern des Islams; es soll von ihren Heerden (die Armentaxe) nach Billigkeit eingehoben und unter ihre armen Leute vertheilt werden; endlich empfehle ich ihm um Gottes und des Propheten Willen, dass er die mit den Ungläubigen abgeschlossenen Verträge genau einhalte, und die noch nicht Unterworfenen bekriege,

sowie dass er sie nicht über Macht belaste (d. i. die unterworfenen Völker¹⁾).

Die altarabische Idee von der Nothwendigkeit eines Stammeshäuptlings siegte über die Selbstsucht der Mitglieder des Regentschaftsrathes und nach einer Reihe von Partiekämpfen ging in Folge gegenseitiger Zugeständnisse 'Osmân, Mohammed's Tochtermann, aus der Wahl hervor als Chalife. Die Senioratsidee hatte zweifellos viel hinzu beigetragen, namentlich um den ehrgeizigen Aly zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, der sonst unbedingt und mit gutem Recht als der nächste Anverwandte des Propheten auf die Herrschaft hätte den Anspruch erheben können. So trat er gegen den beträchtlich älteren 'Osmân zurück. Mit ihm kam aber eine Partei zur Gewalt, die bisher in die Staatsgeschäfte nicht hatte eingreifen können. Es war dies die Sippe der alten mekkanischen Patriciergeschlechter, die erst im letzten Augenblicke dem Propheten gehuldigt und den Islam angenommen hatten.

Die alten Gefährten Mohammed's aber, und die ganze unter ihrem Einflusse stehende Bevölkerung von Medyna, fühlten sich hiedurch nicht blos verletzt, sondern besorgten auch, ihrer Machtstellung gänzlich verlustig zu werden. 'Osmân beging auch andere Unklugheiten und so stieg die Erbitterung, bis endlich eine von den Ansârs geförderte Verschwörung einen Aufstand und die Ermordung des greisen Chalifen zur Folge hatte. Aly ward nun gewählt und erreichte somit endlich das Ziel seines Ehrgeizes. Aber die massgebenden Ansârs selbst, namentlich alle Mitglieder des von Omar ernannten Regentschaftsrathes, deren mehrere das Chalifat für sich erstreben wollten, sahen sich hiedurch enttäuscht und die Eifersucht der mekkanischen Aristokratie gegen die Hegemonie der Ansârs und Mohâgirs, oder kürzer gefasst, die Rivalität Mekka's, des Sitzes der altheidnischen

¹⁾ Bochâry 2082.

Ideen, gegen das puritanische Medyna, das von Mohammed zur Hauptstadt des Chalifenreiches erhoben worden war, während es früher ein unbedeutendes Landstädtchen gewesen, riefen kurz nach der Wahl Aly's Erhebungen hervor, die zu einem langjährigen und blutigen Bürgerkriege führten.

Aly ward unmittelbar nach der Ermordung 'Osmâns von der grossen Menge zum Chalifen ausgerufen. Anfangs soll er allerdings sich gesträubt und eingewendet haben, dass das Recht, den Chalifen zu wählen, vor allen den alten Moslimen, die in der Schlacht von Badr gekämpft hatten, zukomme, und dass nur der als rechtmässig gewählt zu betrachten sei, für den sie sich entschieden, aber alle drangen in ihn, die Hand auszustrecken, um den Handschlag zu empfangen, der als Zeichen der Wahl und Huldigung galt. Diesem allgemeinen Andrängen gegenüber konnten auch die Mitbewerber, besonders Talha und Zobair, keinen Widerstand leisten, und als Aly sich in die Moschee begab, um, wie dies der neue Chalife thun musste, von der Kanzel herab die Antrittspredigt an das Volk zu halten, huldigten auch sie, dann alle anderen Ansârs.¹⁾ Allein die beiden Erstgenannten eilten möglichst bald Medyna zu verlassen, trafen in Mekka mit andern Unzufriedenen zusammen, worunter die dem Aly sehr feindlich gesinnte 'Âïsha, Mohammed's Wittwe, an erster Stelle zu nennen ist, und riefen gegen den neuen Fürsten, den sie der Mitschuld an der Ermordung 'Osmâns anklagten, eine Bewegung hervor, die dadurch höchst gefährlich ward, dass Mo'âwija, der Statthalter von Syrien, sich ihr anschloss und unter dem Vorgeben, die Ermordung 'Osmâns zu rächen, von der Regierung in Medyna sich lossagte und Aly's Wahl für ungültig erklärte.

In dem nun folgenden blutigen Kriege blieb Mo'âwija Sieger, indem Aly unter der Hand eines Meuchelmörders

¹⁾ Tradition von Zohry: Osod alghâbah IV. p. 31, 32.

fiel, sein Sohn Hasan aber, den seine Anhänger zum Chalifen wählten, schwach und kleinmüthig auf den Thron und die Herrschaft verzichtete und die Souveränität auf Mo'âwija übertrug, so dass nun wieder das Chalifat in einer Hand ruhte; aber dessen Sitz und Hauptstadt war nicht mehr Medyna, sondern Damascus. Hiemit schliesst das eigentliche patriarchalische Chalifat und beginnt die zweite Epoche, in welcher die mekkanische Aristokratie die höchste Gewalt an sich reisst und das weite Reich in der Art beherrscht, wie eben ein altarabischer Häuptling eines mächtigen Stammes dieser Aufgabe entsprochen haben würde. Mit dem Falle der Omajjadendynastie und der Uebertragung der obersten Leitung des Staates von Damascus nach Bagdad endet die rein arabische Epoche des Chalifates und tritt an deren Stelle die letzte Periode des wachsenden fremden, vorzüglich persischen Einflusses, welche mit dem Sturze des Chalifates durch die Mongolen ihren Abschluss findet.

Wenn wir die Entstehung und Uebertragung der Souveränität bei den Arabern hier so ausführlich zu schildern uns erlaubten, so glauben wir zur Rechtfertigung unseres Vorganges einige Worte sagen zu sollen. Keine Institution hat für die Entwicklung der Menschheit, für die Fortschritte der Cultur eine grössere Bedeutung als die der Souveränität: der in der Person eines obersten Lenkers des Staates verkörperten Staatsgewalt.

Bei den Arabern nun ist es am deutlichsten zu erkennen, wie enge und unzertrennlich in der Auffassung des Orients die Idee der Souveränität mit jener der höchsten religiösen Würde, dem Hohepriesteramte verkettet ist. Es war schon im Alterthum allgemein die Ansicht vorherrschend, dass das Königthum nicht blos einen weltlichen, sondern auch einen wesentlich religiösen Charakter habe. Bei den Römern und Griechen hatte der König priesterliche Handlungen zu verrichten. Und selbst dort, wo ein mächtig entwickeltes Priesterthum eifersüchtig seine Rechte wahrte, er-

hielt der König durch die besondere Anerkennung seitens der Priesterschaft, wie in Indien, oder durch die priesterliche Weihe und Salbung mit dem heiligen Oele, wie in Israel und in Aegypten, eine höhere Bestätigung.

Ebenso zeigte die Chalifenwürde, wenigstens im Anbeginn, einen viel mehr religiösen als weltlichen Charakter. Der Titel, welchen sich der erste Chalife beilegte, war „Stellvertreter des Gesandten Gottes“. Staat und Religion waren dem echt semitischen Geiste der Araber zufolge identische Begriffe, so dass sie sich keine Vorstellung eines nicht mit der höchsten priesterlichen Vollmacht bekleideten Fürsten machen konnten. Desshalb nannten sich die ersten Nachfolger Mohammed's Chalifen und erst später kam der gleichfalls die religiöse Bedeutung zum Ausdruck bringende Titel „Fürst der Gläubigen“ in den Gebrauch.

Bezeichnend aber ist es jedenfalls, dass, um den Begriff „Souverän“ oder „Staatsoberhaupt“ auszudrücken, die Araber desselben Wortes (imâm) sich bedienen, welches ursprünglich zur Benennung des Vorbeters bei dem öffentlichen Gottesdienste in der Moschee angewendet ward.

So ging die Souveränität, die Herrscherwürde, die früher den nordarabischen Stämmen gänzlich fremd geblieben war, aus der religiösen Idee hervor und schien der arabische Staat eine verjüngte Auflage der althebräischen Theokratie zu sein. Allerdings ist es auch kaum denkbar, wie bei einem so überaus unruhigen und jeder Herrschaft abgeneigten Volke sich die persönliche Souveränität, das monarchische Princip, auf anderm Wege hätte ausbilden und befestigen können. Die innere Nothwendigkeit machte aus dem losen Bunde der nordarabischen Stämme eine nach aussen scharf abgeschlossene und nach innen streng disciplinirte Körperschaft. Die monarchische Spitze war hiebei ein Gebot der Selbsterhaltung für das im Kampfe mit allen Nachbarvölkern befindliche, neu erstandene Staatswesen des Islams. Sehr beachtenswerth ist es aber, dass jene arabischen

Denker, die über die Entstehung des Königthums philosophische Untersuchungen anstellten, dasselbe durchwegs als eine zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung unumgänglich nothwendige Einrichtung bezeichnen. Das Königthum ist nach ihrer Ansicht desshalb auch eine unentbehrliche Vorbedingung der Cultur und mit vollem Rechte nehmen sie keinen Anstand, zu erklären, selbst ein ungerechtes, gewaltthätiges Königthum sei besser als eine ungezügelte Freiheit; denn: „ein ungerechtes Königthum durch vierzig Jahre ist besser als eine Stunde der Anarchie.“¹⁾

Eine einzige Verirrung brachte die Araber um alle Vortheile ihrer so fest begründeten monarchischen Auffassung. Sie konnten das Selbstbestimmungsrecht des Volkes nicht versöhnen mit der Monarchie und hielten fest an dem durch nichts geregelten allgemeinen Wahrechte. Desshalb blieben sie bei einem Wahreichte stehen, das, wie überall so auch hier, die verderblichsten Wirkungen nur zu bald fühlbar machte.

¹⁾ Tartushy: Sirâg almoluk fol. 50.

II.

Das städtische Leben.

Je primitiver die politischen Verhältnisse jener Zeiten nach den eben gegebenen Schilderungen zu sein scheinen, desto nothwendiger ist es, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sehr irrig wäre, nach demselben Massstabe die Culturstufe der Bevölkerung der beiden tonangebenden nordarabischen Städte zu beurtheilen. Mekka war seit einem hohen Alterthume der Sitz eines gemeinsamen Heiligthums der nordarabischen Stämme, die in jährlichen Wallfahrten sich hier im heiligen Tempel begegneten. Gewisse mekkanische Familien hatten durch ihre mit dem Tempeldienste und den Wallfahrtsceremonien verbundenen althergebrachten Vorrechte nicht blos Ansehen, sondern auch Reichthum erworben und es war eine Art Patricierverfassung allmählig entstanden, welche ein festes Gemeinwesen begründet und dieser Stadt ein grosses politisches Uebergewicht über die benachbarten Stämme verschafft hatte. Es führte eine Hauptstrasse des Handels von Südarabien herauf über Mekka und Medyna nach Syrien und Aegypten. Der Handel ist aber ein goldführender Strom, und wo er seine Wogen durchwälzt, da bleibt ein mehr oder minder ergiebiger Absatz des kostbaren Metalles liegen, der durch der Menschen Arbeit und Unternehmungsgeist fruchtbar verwendet, schnell eine zehn- und hundertfache Ernte gewährt. Und dies verstand die gewinnsüchtige und betriebsame Bevölkerung von Mekka

im vollsten Masse. Die Vereinigung einer grösseren Menschenmenge in einem festen Wohnsitze, die wenn auch einfache Verfassung des Gemeinwesens, bot immer ein in jenen Zeiten unschätzbares Gut: Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Die Häuptlinge der ansehnlichsten in Mekka angesiedelten Familien standen hiefür gemeinsam ein. Es wird ein Fall erzählt, wo eben wegen einer Unbill, die einem nach Mekka gekommenen südarabischen Kaufmann wiederfahren war, die Aeltesten der Stadt ein feierliches Bündniss eingingen, jedem ungerecht Misshandelten Hilfe und Schutz zu gewähren. Und von dem Zeitpunkte, wo diese Eidgenossenschaft ins Leben trat, erfreute sich auch der Fremde auf dem Gebiete von Mekka der vollen Sicherheit der Person und des Eigenthums. Es ist nicht schwer, die Bedeutung einer solchen Massregel zu ermessen in einer Zeit und einem Lande, wo kein anderes Recht als das des Stärkeren Geltung hatte und die Beraubung der Karawanen als ehrenvoller Lebenserwerb betrachtet ward.

Ein Rathhaus, das unmittelbar neben dem Tempel stand, diente schon lange vor Mohammed als Sammelplatz der Häupter der Stadt, hier wurden fremde Gäste, Gesandte, Verbündete auf öffentliche Kosten aufgenommen und verpflegt und von hier aus zogen die Handelskarawanen fort auf die Reise, hier machten sie Halt, wenn sie aus der Fremde wieder in die Vaterstadt zurückkehrten. Hier in dieser Stadthalle wurden die Heirathen abgeschlossen und fanden die wichtigsten Handlungen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens statt. Dasselbst pflog man die Berathung der städtischen Angelegenheiten, wirkliche Volksversammlungen im Sinne der antiken Stadtverfassungen, woran sich alle Mitglieder der patricischen Geschlechter betheiligen konnten, wenn sie ein gewisses Alter erreicht hatten.¹⁾ So bot Mekka zu jener Zeit das Bild einer kleinen Handels-

¹⁾ Caussin de Perceval: Essai sur l'histoire des Arabes I. p. 237.

republik, an deren Spitze eine Anzahl edler Geschlechter standen, die neben ihren kaufmännischen Unternehmungen auch besonders durch die praktische Ausbeutung des Tempeldienstes und der Wallfahrt ihr Ansehen und ihre Reichthümer vermehrten. Die unter mehrere der hervorragendsten Familien getheilten Ehrenämter waren verschiedenartig; am angesehensten war die Würde des Tempelhüters, der die Aufsicht über das ganze Gebäude hatte und dem auch die Aufgabe zukam, wenn man im Tempel nach altarabischer Sitte die Pfeile zum Loosen benützte, dieselben zu ziehen; hiemit war das Amt eines Säckelmeisters verbunden, der für die Verpflegung der Pilger zu sorgen hatte, ebenso bestand ein weiteres Ehrenamt für die Wasserversorgung derselben; hieran knüpften sich noch andere Vorrechte ritueller Natur, z. B. das Recht, den Pilgern, die nach altarabischer Sitte bei der siebenmaligen Umwandlung um die Kaaba aller Kleider sich entledigen mussten, Kleider auszuleihen, welches Vorrecht ausschliesslich den Koraishiten zukam,¹⁾ ferner die Eröffnung und Anführung der Pilgerprocession von 'Arafât nach Minâ u. s. w.

Der Handel, den Mekka als Zwischenstation von Syrien und Südarabien trieb, und der Güterumsatz, den es vermittelte, müssen sehr bedeutend gewesen sein und berechtigen uns jedenfalls anzunehmen, dass sich ein beträchtlicher Wohlstand entfaltet hatte. An diesem Handel betheiligte sich die ganze Bevölkerung, indem jeder etwas in Geld oder Waare beisteuerte. Von Syrien her wurden Tuchwaaren und syrische Webestoffe in Schafwolle und Seide aus den Fabriken von Tyrus und Damascus eingeführt und noch bis jetzt hat sich diese uralte einheimische Industrie in einzelnen Theilen Syriens erhalten, noch jetzt werden dort die prachtvollen purpurroth gefärbten Schafwollstoffe und die schweren Damaste verfertigt, mit denselben alterthümlichen Mustern,

¹⁾ Vgl. Culturgeschichtl. Streifzüge auf d. Gebiete des Islams p. VIII.

wie zur Zeit als die Phönicier von Sidon und Tyrus aus die ganze alte Welt mit diesen Luxusartikeln versorgten. In Arabien, besonders in dem reichen Jemen, fanden solche Waaren guten Absatz. Aus Arabien aber exportirte man nach Norden Rosinen, Datteln und selbst edle Metalle, dann die kostbaren in der ganzen alten Welt überaus geschätzten Producte Jemens: Weihrauch, Myrrhen, Gewürze sowie Aloe- und Sandelholz, Zimmt, Cassia u. s. w., dann auch vermuthlich manche in den südarabischen Hafenstädten ausgeschifft indische oder afrikanische Erzeugnisse. Ein Hauptartikel des Exportes aus Jemen war Leder, das man dort in besonderer Güte zuzubereiten verstand. Um uns einen Begriff von dem Geldwerthe zu machen, den eine grössere Karawane darstellte, deren jährlich mehrere zwischen Mekka und dem Norden verkehrten, genüge die Bemerkung, dass eine solche, die im Februar 624 Ch. aus Gaza in Syrien nach Mekka abging, einen Werth von 50000 Mitḳâl, also einer halben Million Francs hatte.¹⁾

Aber bei so primitivem Landhandel ist der Gewinn gewöhnlich 50—100 Procent. Noch gegenwärtig wird bei dem Handelsgeschäfte von Kairo nach Chartum der regelmässige Gewinnaufschlag, mit dem die Waare an letzterem Orte verkauft wird, auf 100 Procent angesetzt. Nehmen wir an, dass aber der reine Gewinn der Mekkaner nur 50 Procent betrug, so erzielten sie mit dieser einzigen Sendung einen Reingewinn von 25000 Mitḳâl d. i. 250000 Frcs. Auf diese Art war Mekka reich geworden, und als Mohammed in der Schlacht von Badr verschiedene der angesehensten Mekkaner zu Gefangenen gemacht hatte, zögerten ihre Landsleute nicht, jeden mit 4000 Dirham (4000 Frcs.) auszulösen, eine Summe, die bei dem damaligen höheren Werthe der edlen Metalle

¹⁾ Sprenger: D. Leben u. d. L. d. Moh. III. p. 96, Wâkidy 198. Es handelt sich hier um Goldmitḳale, deren einer den Werth von ungefähr 10 Dirham hatte.

ungefähr dem doppelten Betrage nach unseren gegenwärtigen Werthverhältnissen entsprechen würde.¹⁾

Da Mohammed endlich am Abende seiner Laufbahn als Sieger in seine Vaterstadt, die ihn so lange erbittert bekämpft hatte, einzog, liess er eine Milde walten, die selbst seine Gegner überraschte, seine Anhänger aber sehr verstimmt. Allein es lag ihm daran, die Herzen seiner Stammesverwandten möglichst schnell zu gewinnen und das Mittel hiezu war ein solches, welches bei Arabern, wie auch bei den meisten anderen Menschen, fast immer wirkt: zuerst liess er sie seine volle Uebermacht fühlen, dann aber versöhnte er sie durch Güte. Das verfehlt selten zum Ziel zu führen. Auf das hin nahmen die Mekkaner recht leicht und ohne besonderes Widerstreben den Islam an, denn er gab ihnen mehr als sie hatten; die früheren Handelsverbindungen, welche, so lange sie mit dem Propheten im Kampfe lagen, ihnen sehr erschwert, theilweise ganz unmöglich gemacht worden waren, hofften sie nun wieder zu erlangen, die religiösen Privilegien Mekka's blieben unvermindert, ja der Glanz der Stadt ward durch den Islam noch erhöht, und endlich, was das Wichtigste war, von Mohammed sowohl als von seinen Nachfolgern flossen ihnen reiche Geldgeschenke zu. So wenig sie sich im Grunde genommen um den Islam kümmerten, so hatten sie doch alle Ursache, mit dem neugeschaffenen Zustand der Dinge zufrieden zu sein. Mit den grossartigen Siegeszügen und Eroberungen der arabischen Heere strömten ungeheure Reichthümer in die beiden heiligen Städte, unendlich mehr als je der Handel, den sie früher betrieben, abgeworfen hatte. Und mit dem Chalifen 'Osmân gewann die aristokratische Partei von Mekka selbst in Medyna, das bisher der Sitz des äussersten religiösen Rigorismus war, die Oberhand; sie bemächtigte sich der

¹⁾ Wâkidy p. 138, 198.

Regierung und alle wichtigen Statthalterposten, Stellen, die sehr viel Geld eintrugen, kamen zum grossen Aerger der frommen Partei, der alten Kampfgenossen des Propheten, in die Hände der mekkanischen Patricier, die auf diese Art in unglaublich kurzer Zeit sich zu bereichern verstanden. Und hiemit gleichen Schritt haltend entwickelte sich ein genussüchtiges schwelgerisches Leben, das vom Islam und seinen strengen Sittenvorschriften kaum eine Notiz nahm.

Schon im arabischen Alterthume pflegte man bei Gastmälern und Festlichkeiten Sängerinnen auftreten zu lassen. Die reichen Kaufherren von Mekka kauften zu diesem Behufe eigene Sklavinnen. Die beiden Cicaden, zwei musikalische Dienerinnen eines reichen Mekkaners, denen man ihrer schönen Stimme wegen diesen Beinamen gegeben hatte, sind sprichwörtlich berühmt geblieben. Wohlhabende Leute hielten der Musik und des Gesanges kundige Sklavinnen, die man für theures Geld aus den angrenzenden byzantinischen oder persischen Provinzen, besonders aus Hyra bezog. Bei Gastmälern und Festgelagen sassen die Gäste gekleidet in grelle rothe, gelbe oder grüne Festgewänder auf Ruhebetten mit Myrten, Jasmin und anderen duftenden Kräutern und Blumen bestreut, in silbernen und goldenen Gefässen brannte Moschus, Ambra oder Aloeholz und versetzte durch den Duft die Gäste in gehobene Stimmung, während die Weinpokale aus kostbarem Metalle oder gezogenem Glase die Runde machten und die Sängerinnen ihre schönsten Weisen vortrugen.¹⁾ Es scheint zweifellos, dass diese Sängerinnen im Anfang in ihrer eigenen Sprache, also griechisch oder persisch und nicht arabisch sangen, erst gegen die Hälfte des ersten Jahrhunderts der mohammedanischen Zeitrechnung entstand eine echt arabische Schule des Gesanges in Mekka und etwas

¹⁾ Caussin de Perceval: Essai II. p. 256. Vgl. Hamâsah p. 562, Antara Moall. v. 38.

später in Medyna. Towais wird als der erste genannt, der in arabischer Sprache sang und zwar unter Begleitung der Handtrommel.¹⁾ Man darf aber dies nicht so verstehen, als ob jeder rhythmische Vortrag von Gedichten früher unbekannt gewesen wäre. Das, was besonders aus Persien neu zu den Arabern kam, war die melodische Verbindung der Stimme mit Musikinstrumenten zu einem kunstgemässen musikalischen Vortrage. Der einfache vocalische Gesang hingegen, eine Art einförmiges Recitativ, reicht bei den semitischen Völkern ins höchste Alterthum zurück und war unzertrennlich mit der Poesie verbunden, denn das, was wir declamatorischen Vortrag eines Gedichtes nennen, besteht bei den Arabern in einer gesangähnlichen, mit gewisser conventiöner Stimmmodulation und im steten Anschluss an das Versmass stattfindenden Recitation. Diese Art des Gesanges, denn so müssen wir sie nennen, während die Araber dafür die Bezeichnung „inshâd“ d. i. declamatorischer Vortrag haben, war von jeher volksthümlich und hat sich am besten bis jetzt in der traditionellen Vortragsweise des Korans erhalten. So sang der einsame Wanderer in der Wüste, der Kameeltreiber, welcher seine müden Thiere zu rascherem Schritte anspornen wollte, so sangen im Chor die auf dem Kriegszuge befindlichen Krieger und diese Art der rhythmischen Declamation können wir noch jetzt in allen arabischen Ländern im Leben des Volkes studiren, wo dieselbe bei Vortrag der Geschichte Antar's oder ähnlicher Werke noch immer zur Anwendung kommt.²⁾

Hand in Hand mit der Zunahme des Luxus, des geselligen Frohsinnes ging auch die Ausbildung und Verfeinerung der Dichtkunst. Die alte Sitteneinfalt wird immer

¹⁾ Aghâny II. 170, 173.

²⁾ Der arabische Gesang war zur Zeit Omar's I. noch nicht bekannt. Die Araber kannten nur den Gesang der Kameeltreiber, der eine einfache Recitation war. Aghâny VIII. 149.

mehr verdrängt durch ein üppiges Genussleben, dem sich trotz Koran und trotz der Sittenpredigten der Fanatiker die reiche Aristokratie in Mekka und Medyna so gern ergab. Die Beziehungen zum weiblichen Geschlechte verloren die Strenge, welche der Islam einführen wollte, und in späterer Zeit auch wirklich zur Geltung brachte. Die jungen Schwelger von Mekka trieben ganz ohne Scheu in der heiligen Stadt, ja bis in den Tempel selbst das freche Spiel ihrer Liebescherze. Ja es zeigt sich eine ganz an das europäische Mittelalter, an die Minnetändeleien des Zeitalters der Troubadours erinnernde Vergötterung der Frauen, und eine chevalereske Galanterie, die der spätere Islam, so wie er von den fanatischen Priestern, den Ulemâ's und den exaltirten Frömmlern der mystischen Schule umgestaltet worden ist, mit Entrüstung von sich weisen würde.

Der auch als Dichter bekannte Hârit Ibn Châlid war vom Chalifen Abdalmalik zum Statthalter von Mekka ernannt worden. Er liebte 'Âïsha, die Tochter des Talha, eine der angesehensten und edelsten Frauen jener Zeit. Sie kam nach Mekka zur Zeit der allgemeinen Wallfahrt, um ihrer religiösen Pflicht Genüge zu thun. Da liess sie am Tage der grossen Ceremonie im Tempel von Mekka dem Statthalter sagen, er möge das allgemeine Gebet in der Moschee so lange verschieben, bis sie die vorgeschriebene religiöse Ceremonie der siebenmaligen Umwandlung der Kaaba, sammt den hiezu gehörigen Gebeten vollendet haben würde. Der verliebte Statthalter, der die gesammten Wallfahrtsceremonien zu leiten hatte, stand keinen Augenblick an, das Gebet nach Wunsch der Dame seines Herzens zu verschieben, was eine so grosse Entrüstung unter den frommen Muselmännern und den zu Tausenden versammelten Pilgern hervorrief, dass der Chalife sich genöthigt sah, den galanten Staatsmann seines Postens zu entheben. Als Hârit diese Nachricht erhielt, sagte er: „Bei Gott! ich unterschätze nicht den Zorn des Chalifen, aber wenn 'Âïsha auch bis zur Nacht nicht fertig geworden wäre,

so hätte ich doch auf ihren Wunsch das allgemeine Gebet bis zur Nacht verschoben!“¹⁾

Einer der bezeichnendsten Charaktertypen jener Zeit ist uns in der Lebensgeschichte eines jungen reichen Mekkaners aus einer der edelsten Familien erhalten, der dadurch, dass er nicht bloß Lebemann war, sondern zugleich auch als Dichter sich einen Namen machte, einen hervorragenden Platz in der Culturgeschichte seines Volkes sich errungen hat. Ungeheuer reich, verwandt mit der herrschenden Familie der Omajjaden, lebenswürdig, geistvoll und von bezaubernder Erscheinung war Omar Ibn Aby Raby'a durch längere Zeit der Modeheld seiner Vaterstadt und der Liebling der Damen. Sein Vater war einer der angesehensten Männer von Mekka und pflegte zur Zeit des Heidenthums jedes zweite Jahr die Kaaba mit einem brokatenen Ueberzuge zu versehen, während das nächste Jahr alle übrigen Koraishiten zusammen die Kosten dafür trugen. Seine Reichthümer hatte er durch Handelsgeschäfte mit Südarabien erworben; schliesslich bekehrte er sich zum Islam und Mohammed machte ihn zum Statthalter der Provinz Ganad in Jemen. Omar Ibn Aby Raby'a wuchs also in den angenehmsten Verhältnissen auf; für ihn handelte es sich nicht darum, zu erwerben, sondern zu geniessen und das that er auch im vollsten Masse. Ein begeisterter Verehrer der Frauen, ist seine Poesie fast ausschliesslich ihnen geweiht, und predigte er einen Koran der Liebe, welcher den alten Herren von Mekka so bedenklich schien, dass sie ihren Töchtern strengstens das Lesen der Gedichte Omar's untersagten. Selbst bis in seine alten Tage blieb er derselbe, denn schon hochbejahrt, pflegte er zu sagen: „Als ich jung war, wurde ich oft geliebt ohne zu lieben, jetzt aber, wo ich alt bin, bringe ich den Schönen meine Huldigungen dar bis zum Tode.“

¹⁾ Aghâny III. p. 103.

Einst besuchten zwei junge Damen die Kaaba, um ihre Andacht zu verrichten; ein Greis nahte sich ihnen, sprach sie an und frug sie um ihre Namen. Als sie sich ihm genannt hatten, entgegnete er: „Junge Freundinnen! ich bin der Schönheit dienstpflichtig, und wo ich sie sehe, folge ich ihr, aber als ich Euch erblickte, riss mich Eure Schönheit und Jugend hin, genießt sie denn, bevor ihr deren Verlust beklagt.“ — Dieser Greis war Omar.

In seinen Gedichten nennt er ohne Scheu den Namen der Damen, denen er seine Verehrung zollt; so in dem folgenden:

Ich sandte meine Sklavin
 Und sagte ihr: sei auf der Hut!
 Und sprich schmeichelnd zu Zainab:
 Sei doch deinem Omar gut!
 Heilst du den Todessiechen,
 Wer ist es, der Tadel dir spendet? —
 Sie schüttelt das Köpfchen und fragt:
 Wer hat dich deshalb gesendet?
 Ist das deine Frauenbehexung?
 Hier kennen wir dich:
 Stillte die Glut er, so sagt man,
 Dann läßt er die Dame im Stich. —

Ganz eigenthümlich ist auch die in seinen Gedichten überall hervortretende Verherrlichung des Weibes in einer Art und Weise, die zeigt, welche hohe Stellung die arabische Frau damals einnahm. So erlaubte er sich selbst am Schlusse eines Stelldichein, wozu ihn mehrere edle Frauen geladen hatten, die ihn kennen lernen und seine Gedichte von ihm selbst hören wollten, zu ihnen zu sagen: „Schon längst fühlte ich mich gedrängt, dem Grabe des Propheten in Medyna einen Besuch abzustatten, aber ich unterlasse es jetzt, um die Erinnerung an den Besuch bei Euch durch nichts abzuschwächen.“

Zur Zeit als die syrische Pilgerkarawane in Mekka eintreffen sollte, machte sich Omar Ibn Aby Raby'a in Gesellschaft des damals berühmtesten Sängers von Mekka Namens

Ibn Soraig auf, um der Karawane entgegen zu reiten. Sie bestiegen zwei edle Dromedare, die, wie es bei festlichen Anlässen üblich ist, mit Henna¹⁾ roth gefärbt waren, während das Reitzeug und der Sattel von goldgesticktem Brokat schimmerten. Omar und sein Gefährte, beide in schönster Kleidung, ritten denn hinaus, um die Karawane zu erwarten. Bis es Abend ward, verkürzten sie sich die Zeit, indem sie den Weibern zusetzten, die vorbeikamen; als es aber dunkelte und der Mond heraufstieg, begaben sie sich auf eine Anhöhe in der Nähe der Karawanenstrasse und Ibn Soraig begann seine besten Lieder zu singen. Es währte nicht lange, so kam ein einzelner Reiter auf einem prächtigen Pferde herangeritten, hielt bei ihnen an und bat den Sänger, er möge die Gefälligkeit haben, das Lied zu wiederholen. Dann sprach er: „Bei Gott! Du bist Ibn Soraig, der Sänger von Mekka, und Dein Gefährte ist Omar Ibn Aby Raby'a.“ Sie bestätigten es, und auf das hin richteten sie an den Unbekannten die Frage, wer denn er sei. Der wollte aber nicht mit der Sprache heraus; das ärgerte sie so, dass sie ihm sagten: „Wahrlich, wenn Du der Sohn des Chalifen selber wärest, so könntest Du nicht geheimnissvoller thun.“ „Wohlan“, entgegnete der Fremde, „ich bin es!“ Da sprangen beide auf und entschuldigten sich, jener aber zog sein reichgesticktes Oberkleid aus, nahm seinen Ring vom Finger und beschenkte sie damit. Dann aber gab er seinem Rosse die Sporen und sprengte seinem schweren Gepäck nach.²⁾

Diese aus dem Volksleben gegriffenen Erzählungen zeigen uns so recht malerisch, wie es damals in Mekka zugeing. Ein bewegtes, genussüchtiges Treiben herrschte in

¹⁾ Noch jetzt ist dies im Oriente im Gebrauch. Der Schimmel, auf dem sich der Schah von Persien bei seiner Reise in Europa zeigte, war mit Henna am Schwanz roth gefärbt.

²⁾ Aghâny I. p. 101.

den höheren Kreisen der heiligen Stadt. Ein barbarischer Luxus machte sich neben einer schon sehr hohen Verfeinerung der geselligen Formen und der Sitten bemerkbar. Poesie und Gesang verschönerten den Verkehr, unterbrachen die Einförmigkeit des Alltagslebens und brachten in die sonst sehr sinnlichen Beziehungen der beiden Geschlechter einen ritterlichen Zug. Die reichen Mekkaner kürzten sich die Zeit mit Liebe, Wein und Gesang. Auch dem Bedürfnisse nach geselligen Vereinigungspunkten ward schon früh entsprochen. Ein bemittelter Patricier hatte schon zu jener Zeit ein Spielhaus, eine Art Club, errichtet, wo man Schachspiele und Damenbrette fand, aber auch Bücher lagen auf, um durch Lesen sich zu unterhalten. An der Wand des Zimmers, so fügt der altarabische, sehr umständliche Berichterstatter, dem wir diese Nachricht verdanken, hinzu, waren Holzpflocke eingeschlagen, wo jeder, der kam, sein Oberkleid aufhing, um bequem entweder eine Partie zu spielen, zu lesen oder mit Bekannten zu plaudern.¹⁾ Auch in Medyna wird schon in früher Zeit ein Gasthaus genannt, eine Einrichtung, die im späteren Islam kaum mehr vorkommt, es sei denn in der Form von Karawanenserais oder öffentlichen, als fromme Stiftung errichteten Speisehäusern.

Es liesse sich dieses Sittenbild des städtischen Lebens noch mit vielen Pinselstrichen vervollständigen, allein das Gesagte wird genügen, um eine im Allgemeinen richtige Vorstellung hierüber sich zu machen, die allerdings von den bisher üblichen Ansichten sehr wesentlich sich unterscheidet. Dennoch dürfte als Seitenstück zu dem Charakterbild des Omar Ibn Aby Raby'a noch das des Dichters 'Argy hier einen passenden Platz finden, indem es uns nicht blos mit einem anderen jungen Schwelger aus den höchsten Kreisen bekannt macht, sondern wir zugleich auch in ihm einen der originellsten Dichter jener Zeit kennen lernen.

¹⁾ Aghâny IV. p. 52.

Der elegante und der höchsten Gesellschaft angehörende 'Argy war ein Enkel des Chalifen 'Osmân. Ebenso lebenslustig als sorglos pflegte er in seinen Gedichten ohne jedes Bedenken die Namen der Schönen zu nennen, für welche er schwärmte und das machte ihm viele Feinde. Die Freigelassene eines Gutsbesitzers, der mit ihr in geringer Entfernung von der Stadt auf seinem Landschlosse in dem glücklichsten Verhältnisse lebte, pflegte deshalb, so oft sie von 'Argy und seinen Gedichten reden hörte, sich tadelnd darüber zu äussern, dass der Dichter die edelsten Frauen in übles Gerede bringe, und dass noch keine den Muth gehabt hätte, dies als eine Gemeinheit ihm vorzuhalten; kommt er jemals mir vor die Augen, fügte die schöne Kolâba hinzu, so will ich ihm schon heimleuchten. 'Argy vernahm diese Aeusserung und zögerte nicht, ihr nachzustellen. Als sie einmal allein mit ihrem Gesinde zu Hause war, kam er und beehrte sie zu sprechen, aber sie hielt Wort, schloss ihm die Thür, liess ihn mit harten Reden an, und als er Miene machte, den Einlass ertrotzen zu wollen, bewarf sie ihn mit Steinen. 'Argy, erbost über diese Behandlung, machte nun folgendes Gedicht, welches er, um Kolâba zu compromittiren, durch die Sänger von Mekka allgemein verbreiten liess:

Einen Boten sandten holde Frauen
mit erfreulichem Bericht —
Denn klug errathen die Frauen, wo es andern
an Verständniss gebracht, —

Und liessen mir sagen: Besuche uns,
wenn niemand wacht,
Dass kein neidisches Auge dich sieht
und zum Gespötte uns macht!

Und so kam ich denn herangeschlichen,
trotzend der Gefahr:
In der Minne muthig Gefahren bestehen
ist rühmlich fürwahr!

Uebermannt mich auch die Angst zuweilen,
 so sprech' ich zu mir:
 Was oben im Schicksalsbuche stehet,
 erfüllt sich hier!

Ich schleiche heran so sacht und stille
 wie ein Südwind haucht
 Durch Myrtengeäste, das frisch in nächtlichen
 Thau sich getaucht,

In reichgefärbtem Festgewande,
 gestickt in Sus,
 Dessen lange Fransen verwischen die Spur
 von meinem Fuss.

Und drinnen da sassen die süssen Holden
 im trauten Gemach
 Und kein feindlicher Blick war zu fürchten,
 kein Wächter war wach.

Als ich lauschend stand an der Pforte
 im Dunkel versteckt —
 Wer solche Ziele verfolgt, bleibt gerne
 vom Schatten bedeckt —

Da glänzten mir feurige Augen entgegen
 voll zündender Gewalt,
 Wie von edlen Stuten, wenn des Hengsten
 Wiehern erschallt. ¹⁾

Da schrie Kolâba: Wer ist der Besucher?
 und unverzagt
 Sprach ich: Derselbe, den du hassest,
 wie man sagt.

Ich bin der Mann, den die Liebe
 so mächtig bedrängt,
 Dass die Sinne vor Schmerz mir schwanden
 und mich Siechthum umfängt.

¹⁾ Das echt arabische Bild bezieht sich auf Kameelhengste: das grosse schwarze Auge dieses Thieres ist bekanntlich das einzige Schöne an demselben.

Ueberliefre nicht schnöde mich jener Schaar,
 die nur Rache schnaubt,
 Gerne zehrten mein Fleisch sie auf,
 wenn es ihnen erlaubt.

Huldreich gewähre, o Holde, dafür
 wirst Du wieder belohnt,
 Denn bei Euch Gnaden zu finden bin ich
 längst schon gewohnt:

Der Liebenden festestes Schild und Asyl
 ist in dieser Welt,
 Dass sie immer reuvoll es sühnen,
 wenn sie einmal gefehlt.

Hier meine Rechte zum Unterpfande
 der treuesten Minne!
 Nimm sie an und spotte der Neider
 mit leichtem Sinne!

Sie sprach: Wohlan, ich bin es zufrieden,
 doch der Mond scheint klar,
 Verweile hier bis das nächtliche Dunkel
 dich schützt vor Gefahr.

So blieb ich und schlürfte köstliche Becher,
 fleissig geleert,
 Herrlichen Weins, durch Geruch und Geschmack
 als edel bewährt.

Bis endlich das Morgenroth strahlte:
 Da meinten wir zwei,
 Dass der Widerschein eines nächtlichen Brandes
 am Himmel es sei.

Wie die Blässe eines edlen Hengstes
 glänzte der Schein,
 Des Entzäumten, Nackten, dem die Marke man brennt
 ins Fleisch hinein. ¹⁾

¹⁾ Dem edlen Rosse wird bei nächtlichem Feuer ein Brandmal eingebrennt und im hellen Schein des Feuers glänzt die Blässe an der Stirn desselben.

Scheiden musste ich dann und sie fanden
kein Abschiedswort
Ausser der Finger Winken und Thränen
immerfort.

Sie wollten manches Wort mir noch sagen:
es ward gehemmt
Durch der Thränen fluthenden Strom, der dem Worte
entgegen sich stemmt.

Das Gedicht kam natürlich auch dem Gebieter Kolâba's zu Gehör, er fasste Verdacht gegen ihre eheliche Treue und um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, beschloss er sie nach Mekka zu senden, damit sie dort im heiligen Tempel den Reinigungseid ablege, um hiedurch ihre Unschuld darzuthun. Er liess sie nach landesüblicher Sitte auf einem Kameele zwischen zwei mit Kameehnist gefüllten Säcken nach der Stadt bringen und dort im Tempel an der heiligen Stelle, zwischen der Ecke der Kaaba und dem Standplatze Abrahams, den Reinigungseid ablegen. Kolâba leistete ohne Zagen diesen siebenzigfachen Schwur und war hiemit vollkommen gerechtfertigt. Ihr Gebieter nahm sie mit offenen Armen auf und so oft er den Vers aus dem Gedichte 'Argy's singen hörte:

Denn bei Euch Gnaden zu finden bin ich
längst schon gewohnt —

pflegte er zu sagen: „Nein, bei Gott! er lügt, nie ist ihm dergleichen zu Theil geworden“. —

Eine ganz andere Schlusswendung nimmt folgendes galante Abenteuer. Schon durch längere Zeit widmete 'Argy seine Aufmerksamkeit einer schönen Frau, die aber immer ihn zurückwies und stets sich verschleierte, sobald sie ihn nur von ferne erblickte. Einmal sah 'Argy von ferne sie in der Mitte anderer Frauen im Freien sitzen. Um nun dem Gegenstande seiner Leidenschaft sich zu nähern, verfiel er auf eine List. Er hielt einen Beduinen an, der eben auf seinem Kameele zwei mit Milch gefüllte Schläuche zum

Verkauf in die Stadt brachte. 'Argy gab ihm sein Pferd, seine elegante Kleidung und nahm dafür das Kameel und den Beduinenanzug. So verkleidet nahte er dem Frauenkreise und bot seine Milch zum Verkauf aus. Voll Freude bemächtigten sich die Damen der Milch, während 'Argy ruhig auf der Erde sass, seinen Blick auf den Boden heftete und nur von Zeit zu Zeit verstohlen den Gegenstand seiner Bewunderung betrachtete. Da richtete scherzend eines der Mädchen die Frage an ihn: Was hast du denn verloren, du Sohn der Wüste, dass du immer den Blick auf die Erde senkst? — Mein Herz! entgegnete er. — Ach grosser Gott! rief da die Dame, es ist 'Argy! sprang auf und verschleierte sich.

'Argy trieb übrigens im Vertrauen auf seine Verwandtschaft mit der herrschenden Familie seine tollen Streiche zu weit. Er besass eine Palmpflanzung im Gebiete des Stammes Banu Nasr, deren Kameele und Schafe oft in sein Gehege sich verirrten; jedes solche Thier tödtete er den armen Leuten. Wohl bewandert in den ritterlichen Künsten, schoss er trefflich mit dem Bogen und oft erlegte er hundert Thiere an einem Tage mit seinen Pfeilen.

Schliesslich machte er sich den Statthalter von Mekka zum Feinde, indem er in frechen Versen die Gattin desselben nannte. Bald fand dieser die erwünschte Gelegenheit, sich zu rächen. 'Argy gerieth in Streit mit einem Freigelassenen seines Vaters, und in dem Wortwechsel kam es zu gegenseitigen Schimpfreden. Um sich zu rächen, überfiel 'Argy mit einer Anzahl seiner Diener nachts den Freigelassenen in dessen Haus, liess dessen Frau auf das schändlichste misshandeln und tödtete den Mann. Auf die Klage der Wittve liess der Statthalter ihn verhaften, bestrafte ihn mit Peitschenhieben, stellte ihn an den Pranger und warf ihn dann ins Gefängniss, wo er seinen Tod fand.¹⁾

¹⁾ Vgl. Aghâny I. 153—163, VII. 145.

Die beiden Charakterbilder des Omar Ibn Raby'a und des 'Argy zeigen uns, wie man zu jener Zeit in den höheren Kreisen von Mekka lebte und wie ungebunden man sich daselbst bewegte. Diese Stadt war damals die eigentliche tonangebende Metropole des Islams, die geistige und intellectuelle Capitale des Reiches, welche durch die jährlichen Pilgerkarawanen auch mit den entferntesten Provinzen im regen Verkehr stand. Der genussüchtige, sorglose und namentlich in religiösen Dingen nahezu ganz indifferente Geist, der in dem Leben und Treiben der hochgeborenen mekkanischen Gesellschaft vorherrschte, war deshalb auch in Damascus, der Residenz der omajjadischen Chalifen, an der Tagesordnung und eine Kunst, gegen welche die fromme Partei von Anfang an als höchst gefährlich und verderblich stets geeifert hat, nahm deshalb zu jener Zeit in Mekka ihren Ursprung und verbreitete sich über das ganze Reich. Es war dies die heitere Kunst des Gesanges und der Musik, die überall mit der Verwerthung des kurzen Augenblicks, ohne Sorge um die unbekanntere Zukunft, Hand in Hand geht. Deshalb ward sie auch immer von den Frömmern und Fanatikern, die gerne auf den Schrecken vor dem dunklen Jenseits speculiren und jede frohe Regung aus den Seelen verbannen möchten, auf das heftigste angefeindet. Das Verbot des Gesanges und die Vernichtung der Musikinstrumente war von jeher ein beliebtes Schlagwort der mohammedanischen Cleriker, der Theologenzunft, die nur von den Schrecken der Hölle, dem Zorne Gottes und der Sündhaftigkeit der Welt den Stoff ihrer Sittenpredigten schöpften und alle Welt in die finstern Irrwege ascetischer Grübeleien und später in die ebenso gefährlichen Abgründe einer überspannten Mystik zu stürzen sich bestrebten. Es war daher auch eine feststehende Regel der mohammedanischen Sittenpolizei, dass Gesang und Musik strengstens zu verbieten sei. Allein wie immer in Fällen, wo Unmögliches gefordert wird, blieb das Gesetz bestehen, um stets umgangen zu werden

und die in Mekka zuerst veredelte Kunst des Gesanges mit Musikbegleitung bildete vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis in die spätesten Jahrhunderte nebst der Poesie die einzige künstlerische Richtung, in welcher sich eine wirkliche Kunstschwärmerei geltend machte, die in den besten Zeiten der arabischen Cultur nicht wenig zur Veredlung der Gemüther und zur Verfeinerung des socialen Lebens, sowie der Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern beigetragen hat.

Der erste Anstoss kam allerdings den Arabern aus der Fremde zu. Nach persischen Vorbildern übten sich die ältesten Sänger. Es scheint, dass es persische Kriegsgefangene waren, die ja in grosser Zahl nach Mekka kamen, von denen man zuerst den Gesang mit Begleitung der damals üblichen musikalischen Instrumente, der Handtrommel (doff), des Tamburins (tanbur), der Schalmei (nai'), der Laute ('ud) u. s. w. kennen lernte. Ibn Mosaggih wird als der erste genannt, der persische Tonweisen ins Arabische einfuhrte. Er hörte nämlich die bei dem Bau der Kaaba beschäftigten persischen Werkleute, die während der Arbeit ihre vaterländischen Weisen sangen und ahmte diese nach. Er hatte so grossen Erfolg, dass die jungen Leute der besten Familien für ihn schwärmten, tolle Summen an ihn vergeudeten und hiedurch selbst die Aufmerksamkeit des Statthalters erregten, welcher an den Chalifen nach Damascus berichtete, dass die jungen Edelleute von Mekka sich für diesen Sänger förmlich zu Grunde richteten. Auf diesen Bericht kam von Damascus der Befehl, den Sänger in die Hauptstadt zu senden, wo er am Hofe sang und so grossen Beifall fand, dass der Chalife ihn reich beschenkt nach Mekka zurückkehren liess und zugleich dem Statthalter den Befehl ertheilte, ihn nicht weiter zu behelligen.¹⁾ Von ihm sollen die zwei berühmtesten Sänger jener Zeit, Ma'bad und Gharyd herangebildet worden sein. Der Erstgenannte

¹⁾ Aghâny II. 84, 86, 87.

war ursprünglich Sklave, später Freigelassener. Als Knabe hatte er die Schafe zu hüten und er erzählte selbst, wie er seine ersten musikalischen Inspirationen empfing: „Ich war“, sagte er, „Sklave der Familie Katan und hatte die Schafe auf dem Steinanger ausserhalb Medyna zu weiden. Da pflegte ich nun in der Nacht einen Felsblock aufzusuchen, unter dem ich mich niederliess, um auszuruhen, aber, sobald ich einschlummerte, hörte ich in meinen Ohren fremdartige Melodien erklingen und beim Erwachen wiederholte ich sie“. Bald erwarb sich Ma'bad einen grossen Ruf, kam zu Vermögen und scheint nun auf Speculation junge Sklavemädchen, die er ankaufte, im Gesang und in der Musik unterrichtet zu haben, um sie dann, nachdem er sie gehörig ausgebildet hatte, zu hohen Preisen weiter zu verkaufen. Es ist uns hierüber die folgende reizende Erzählung erhalten:

Ma'bad hatte ein Mädchen Namens Zibja (Antilope) musikalisch ausgebildet und dann an einen reichen Mann aus Chuzistân verkauft, der sich in das Mädchen so verliebte, dass er untröstlich war, als sie ihm durch einen frühen Tod entrissen ward. Eine Mitsklavin hatte aber von Zibja viele ihrer Lieder eingelernt, die sie ihrem Gebieter oft vortrug. Dieser schwärmte so für den Meister seiner theueren Zibja, dass Ma'bad, dem dies zu Ohren kam, sich entschloss, ihm einen unangemeldeten Besuch abzustatten. Gesagt gethan. Von Mekka reiste er nach Bassora und suchte hier ein Schiff, um nach Chuzistân zu gehen. Da traf es sich, dass gerade der reiche Mann, welcher wegen Geschäften nach Bassora gekommen war, auf einem Schiffe, das er für sich gemiethet hatte, nach Hause zurückkehren wollte. Ma'bad, ohne ihn zu kennen, bat um Aufnahme auf dem Schiffe und erhielt auch die Erlaubniss hiezu. Man wies ihm einen Platz auf dem Verdeck an. Das Schiff setzte sich in Bewegung. Als man die Mündung des Canals von Obolla erreicht hatte, ward das Mittagmahl aufgetragen, man speiste; dann machte der Wein die Runde und in der

besten Laune gab der reiche Herr seiner Sklavin den Befehl, ein Lied vorzutragen. Ma'bad, ärmlich gekleidet in der Art von Higâz, in einem abgetragenen Reisemantel, groben Schuhen und einem alten Pelz, sass still in seiner Ecke. Die Sklavin ergriff die Laute und sang, mit der Melodie des Ma'bad, ein Lied, dessen Anfang lautet:

Fort ist So'âd, zerrissen ist ihr Liebesbund!

Sie bezog die Niedrung und den sandigen 'Admâ-Grund;

Verschiedene Noten aber sang sie falsch; da konnte Ma'bad sich nicht enthalten und rief ihr zu, dass sie falsch singe. Die Gesellschaft nahm das sehr übel auf und liess ihn mit harten Worten an. Dann ergriff die Sklavin wieder die Laute und sang:

Tochter des Azditen! mein Herz ist gramdurchwühlt:

Ach! dass von ihr kein Trost es kühlt!

Alle tadeln mich, doch: schweigt! rufe ich laut,

Eben die ihr mir versagt, verlange ich zur Braut.

Die Liebe versengt mir den Leib Zoll für Zoll:

Ja wohl, der Liebe Walten ist gar wundervoll.

Tadler! der mein Sehnen mir zum Vorwurf macht,

Als das erste Opfer sollst du fallen dessen, den du verlacht.

Aber wieder sang sie einige Stellen falsch und Ma'bad konnte nicht schweigen, erntete dafür jedoch eine noch schärfere Zurechtweisung. Die Sängerin trug nun noch einige Lieder vor und er hörte schweigend zu, bis sie zu folgender Arie kam:

O Genossen! gebt mir eine Stunde nur der Frist

Hier an dieser Stätte, die mir voll Erinnerung ist.

Drängt nicht, wenn ich hier auf 'Azzâ's Zeltplatz stehe,

Den ich in der öden Wüste menschenleer nun sehe.

Sprecht zu diesem halbgenes'nen Herzen: liebe wieder, —

Und zum Auge — giesse Thränenströme nieder!

Ach die schöne Zeit kehrt nie zurück, die wir verbracht

In des Frühlings Wonne und manch' schöner Sommernacht!

Und wieder sang sie falsch. Da konnte Ma'bad nicht mehr anhalten und rief ihr zu: Kannst du denn keine einzige Arie fehlerfrei singen?

Aber der grosse Herr erzürnte hierüber so sehr, dass er drohte, Ma'bad, wenn er noch einmal sich eine solche Freiheit herausnähme, stracks über Bord werfen zu lassen. Ma'bad schwieg nun, bis die Sklavin ihren Gesang beendet hatte, aber als eine Pause eintrat, erhob er die Stimme und sang die erste Arie, die er getadelt hatte, dann die zweite und so fort. Nun änderte sich plötzlich die Scene, alle umringten ihn voll Bewunderung, man entschuldigte sich und überhäufte ihn mit Artigkeiten. Nun gab er sich zu erkennen; der reiche Mann aus Chuzistân sowohl als dessen Sklavin küssten ihm Hände und Füsse und baten ihn um Vergebung. Dann fuhren sie zusammen nach Ahwâz, wo Ma'bad im Hause seines Gönners eine fürstliche Gastfreundschaft genoss und endlich mit reichen Geschenken beladen die Rückreise nach Mekka antrat.¹⁾

Die Liebhaberei für Gesang und Musik nahm von nun sehr schnell zu und Mekka sowie Medyna wurden die Pflanzstätten dieser Kunst; von dort bezog der Hof von Damascus seinen Bedarf an Musikkünstlern. Die Musikleidenschaft herrschte besonders vor bei den jungen Edelleuten von Mekka. Ein Steinmetz Namens Hodaly hatte eine grosse natürliche Anlage. Wenn er nun in den Steinbrüchen arbeitete, suchten ihn die jungen Leute auf, trugen ihm Speisen, Getränke und Geld zu und forderten ihn auf, ihnen etwas zu singen. Hodaly aber verlangte vor allem seinen Lohn, dann ersuchte er sie, ihm bei seiner Arbeit behilflich zu sein. Auch dazu verstanden sich die jungen Leute, schürzten ihre Kaftans auf, wickelten sie um die Mitte und trugen ihm Steine herbei. Dann pflegte er auf einen Felsblock zu steigen, setzte sich nieder und begann zu singen, während jene unten auf dem weichen Sande sich lagerten, Becher und Krüge hervorlangten und bis zum Sonnenuntergange zechten. Ein Augenzeuge, dem wir diesen

¹⁾ Aghâny I. 19—26.

Bericht verdanken, fügt hinzu, dass, wenn Hodaly sang, bald der ganze Hügel gelb und roth war wie ein Dattelkuchen, von den farbigen Oberkleidern der Leute, die ihm zuhören wollten.¹⁾

Aber nicht blos Männer widmeten sich der heiteren Kunst, sondern auch Frauen, und schon sehr früh ward es üblich, dass hohe Herren den Sängerinnen den Hof machten und — *tout comme chez nous* — sich für die Kunst begeisterten. Die Sängerin Gamyla hatte nach Sâib Châtir, einem der frühesten Musikkünstler von Medyna, sich gebildet und übertraf bald ihren Meister, so dass sie in Gesang und Lautenspiel selbst Unterricht ertheilte. Ihr Mann war ein Client. Sie pflegte offene allgemeine Empfangstage zu halten, bei solchen Anlässen, wo sie selbst in voller Toilette erschien, putzte sie auch ihre Sklavinnen heraus, denen sie künstliche Haarzöpfe anlegte, die als Chignons in Büschelform auf den Rücken herabhingen, kleidete sie in buntfärbige Gewänder, setzte ihnen Diademe auf und empfing so die Besuche. Als sie einmal einen der angesehensten Männer der Stadt, einen Alyiden, einladen liess, leistete er ihrer Aufforderung Folge und erschien in ihrem Hause, wobei sie ihm die Ärtigkeit erwies, ein Lied zu Ehren seines Geschlechtes vorzutragen.²⁾

Allein diese künstlerische Geistesrichtung hatte auch ihre Schattenseiten, die zu jener Zeit und unter jenem Volke um so schärfer hervortraten, als jedes andere Gegenmittel fehlte. Es gab damals ausser den religiösen Grübeleien über Koran und Tradition, Wissenschaften, mit denen sich nur

¹⁾ Aghâny IV. 152.

²⁾ Aghâny VII. 144. Ueber Sâib Châtir wissen wir nur, dass er ein Client persischer Abkunft war, er soll der Erste gewesen sein, der den persischen Gesang im Arabischen nachahmte und der Erste, der überhaupt den kunstgemässen arabischen Gesang begründete. Er war der Erste, der in Medyna Lauten anfertigte. Wegen seiner guten Manieren und seiner schönen Stimme war er in der Gesellschaft der angesehensten Leute gerne empfangen. Aghâny VII. 188.

Leute der unteren Klassen, vorzüglich Klienten, befassten, kein anderes ernstes wissenschaftliches Studium. So kam es, dass der Umgang mit Sängern und Sängerinnen die elegante Jugend der Hauptstadt von Nordarabien bald auf die gefährlichsten Abwege brachte. Man kann nicht Tag für Tag Liebeslieder und Weingedichte geniessen, ohne schliesslich zum Weibernarren und Schlemmer zu werden. Bald wurden die Sänger, denen es vor allem darum zu thun war, ein gutes Stück Geld möglichst rasch zu verdienen, zu Vermittlern von unkeuschen Liebesbündnissen. Die durch vorzeitigen und übermässigen Genuss erschlaffte Jugend erforderte geile Spiele und unzüchtige Kunstfertigkeiten, um sich zu erwärmen. Auf diese Weise entstand eine Art von Sängern, die es sich zur Aufgabe setzten, die Leidenschaften einer gründlich verdorbenen Jugend künstlich zu wecken und schamlos zu befriedigen. Man bezeichnete diese Klasse von Sängern, um die sich stets eine Menge der verdorbenen jungen Schwelger drängte, mit einem eigenen Namen „Mochannat“, der so ziemlich dem entsprach, was die Alten *Cinaedi* nannten. Sie leisteten beiden Geschlechtern ihre Dienste und störten dort, wo sie sich eindrängten, den Frieden der Familien. Aus diesem Grunde gingen mehrmals die Behörden mit grösster Strenge gegen sie vor, in Mekka sowohl als in Medyna.¹⁾

Diese *Cinaeden* ahmten in ihrer Tracht und äusseren Erscheinung die Weiber nach, sie färbten sich die Hände mit Henna, trugen weite grell gefärbte Frauenkleider, gekämmtes und geflochtenes Haar und sangen unter Begleitung der Handtrommel, wohl auch der Castagnetten, wozu sie vermuthlich die bekannten, noch jetzt im Oriente üblichen

¹⁾ Unter dem Chalifen Solaimân wurden alle Mochannat von Medyna entmannt. Aghâny IV. 60. Unter ihnen befand sich der berühmte Sänger Ibn Dallâl, der nebenbei als Lotterbube diente. Vgl. Aghâny II. 171, 172 ff.

unzüchtigen Tänze aufführten.¹⁾ Durch ihr Treiben ward der Sänger- und Musikantenstand, dem die religiöse Partei von Anfang an gram war, vollständig in Verruf gebracht und verschiedene Gewalthaber wandten deshalb wiederholt die allerhärtesten Massregeln gegen sie an. So verbot ein Statthalter von Irak (Châlid Kasry) Musik und Gesang bei strenger Strafe, nur für Honain, den berühmten Sänger von Hyra, machte er eine Ausnahme.²⁾

Wie im Oriente jedes Geschäft, auch das schmutzigste und unehrlichste, im Wege der stillschweigenden Association sich in eine Zunft umgestaltet, wie z. B. die Diebe, die Einbrecher, die Kuppler u. s. w. ihre besondere Gilde bildeten und zum Theil noch bilden, so steht es auch kaum zu bezweifeln, dass die unsaubere Sippe der Cinaeden (Mochannatyn) ihre eigene Zunft bildete und als solche trotz aller Verfolgung fortbestand. So ist es denn auch nicht überraschend, dass sie noch bis jetzt im Oriente in einzelnen Ländern sich erhalten haben. Namentlich ist dies in Aegypten der Fall. Dort ist es noch immer Sitte, dass bei gewissen Familienfesten, besonders bei Hochzeiten nebst den Tänzerinnen auch Tänzer (Chawâl) auftreten. Sie tanzen gerade so wie die sogenannten Almeen, indem sie den Takt mit den Castagnetten schlagen, sie tragen Frauenkleider, affectiren in ihrem Gange, in Haltung und Bewegung weibliche Manieren, ihre Augenlider sind mit Collyrium schwarz gefärbt, die Augenbrauen gemalt, der Bart wird extirpirt, das Haar tragen sie lang und nach Art der Weiber geflochten, mit künstlichen Zöpfen, die mit Goldstücken behangen sind,

¹⁾ Aghâny IV. 39. Es gab übrigens solche Cinaeden schon zur Zeit Mohammed's, nur scheint es, dass sie damals einfache Kuppler, Lotterbuben waren, ohne zugleich als Musikanten aufzutreten. Vgl. Bochâry 2779, 3149.

²⁾ Aghâny II. 123. Auf jeden Cinaeden setzt ein Statthalter von Mekka einen Preis von 300 Dirham und weist alle aus, die auf diese Art eingebracht wurden. Aghâny IV. p. 39.

ihre Hände sind mit Henna gefärbt, wie bei den Weibern, und auf den Strassen zeigen sie sich gewöhnlich mit halbverschleiertem Gesicht, nicht aus Schamgefühl, sondern aus Coquetterie. Diese Chawâls, die man noch jetzt in den Strassen von Kairo trifft, sind die modernen Epigonen der altarabischen Cinaedi (Mochannatyn). In anderen orientalischen Städten, wie in Damascus, Aleppo u. s. w., bin ich ihnen nicht begegnet. Vielleicht aber findet man sie noch in Mekka, der heiligen Stadt, wo bekanntlich auch in unseren Zeiten die Unsittlichkeit grösser ist als an irgend einem anderen Punkte der mohammedanischen Welt.¹⁾

¹⁾ Ueber die Chawâl vgl. Lane: Modern Egyptians II. ep. VI.

III.

Die Staatseinrichtungen der patriarchalischen Zeit.

Mohammed war, wie er es als Prophet und Reformator seines Volkes nicht anders sein konnte, ein Revolutionär im vollsten Sinne des Wortes, denn seine religiösen Bestrebungen mussten nothwendiger Weise nicht blos die staatlichen Verhältnisse gänzlich umgestalten, sondern sie hatten die ebenso wichtige Folge, dass auch die socialen Zustände in die vollste Gährung geriethen.

Man versetze sich nur in die Lage der ersten mohammedanischen Gemeinde, als dieselbe, nachdem Mohammed aus Mekka hatte flüchten müssen, in Medyna allmählig sich ansammelte. Von allem entblösst, lebte sie die erste Zeit hindurch fast ganz von der Grossmuth und Gastfreundschaft der wohlhabenden Bewohner von Medyna, die durch Anuahme der neuen Lehre an den Propheten und dessen Geschick sich angeschlossen hatten. Durch Raubzüge gegen die mekkanischen Karawanen, durch Besiegung der reichen jüdischen Colonisten in und um Medyna wusste er bald den Seinen aufzuhelfen, und um allen Streitigkeiten vorzubeugen, nahm er selbst die Vertheilung der Beute vor. Er war für die Seinen alles in allem. Darbte er, so darbten sie auch mit ihm. Auf diese Weise bildete sich schon zu des Propheten Zeiten die Sitte heraus, dass von dem Staatseinkommen, wenn man die höchst unsicheren Einnahmsquellen jener Zeit, als Beute, Armentaxe und freiwillige Beiträge, so nennen kann, allge-

meine Vertheilungen an das Volk, an die gesammte Gemeinde vorgenommen wurden. Seine nächsten Verwandten bevorzugte Mohammed wohl gern und kein Araber konnte hierin etwas Ungerechtes sehen, denn schon im Koran (Sur. 8, 42) findet sich eine Stelle, wo den Verwandten des Propheten ausdrücklich das Recht auf Dotation aus dem Staatsschatze zuerkannt wird, und die Macht verwandtschaftlicher Bande war bei den Arabern der alten Zeit ausserordentlich stark. Das was man in unserer modernen Sprachweise Nepotismus, Verwandtengunst nennt, und wogegen soviel vorgebracht wird, obgleich es in der menschlichen Natur begründet ist, galt den Arabern immer als etwas ganz Selbstverständliches, ja als eine durch die Heiligkeit der Familienbände auferlegte moralische Verpflichtung.

Der Prophet, zu dessen besten Eigenschaften jedenfalls eine echt arabische Freigebigkeit gezählt werden muss, blieb aber nicht blos bei den Seinen stehen, sondern treu dem von ihm aufgestellten Grundsätze der Gleichheit und engen Verbrüderung aller Moslimen, brachte er dieselben Grundsätze auf alle zur Anwendung: er war der allgemeine Vermögensverwalter aller Gläubigen. Starb einer, der Schulden hinterliess, so übernahm er deren Tilgung. Es ist uns von Bochâry eine Tradition erhalten, wo es heisst: „Der Prophet pflegte, wenn ein Moslim starb, zu fragen, ob er genug hinterlassen habe, um seine Schulden zu bezahlen; lautete die Antwort bejahend, so verrichtete er selbst das Todtengebet für ihn, im entgegengesetzten Falle liess er es von der Gemeinde vornehmen. Als er aber seine Eroberungen gemacht hatte, sagte er: ich stehe den Moslimen näher als sie selbst; wer von ihnen stirbt und eine Schuld hinterlässt, für den will ich die Bezahlung übernehmen, wenn er aber ein Vermögen hinterlässt, so gehört es seinen Erben.¹⁾“

¹⁾ Bochâry 1426. Dieselbe Tradition findet sich bei Balâdory p. 458, aber mit verschiedenem Isnâd; doch reicht die Ueberlieferung bei beiden
v. Kremer, Culturgeschichte des Orients.

Um uns nun einen Einblick in die staatlichen und socialen Verhältnisse jener Zeit zu verschaffen, beginnen wir damit, die Quellen des Staatseinkommens, und zwar vorerst die Steuern ins Auge zu fassen.

Im Koran schon wird nächst dem Gebete die Entrichtung einer Steuer anbefohlen, die mit dem Worte „Zakâh^t“ bezeichnet wird, welches dem späteren hebräischen Wortschatze entlehnt ist und so viel als Reinigung bedeutet, was von den Arabern dahin erläutert wird, dass durch die Leistung dieser Abgabe der Rechtgläubige sich und sein Besitzthum von jeder Sünde reinige.

Und im Koran schon folgt das Gebot der Armentaxe unmittelbar auf das des Gebetes: „Verrichtet das Gebet und zahlet die Armentaxe!“ (Sur. 2, 40).

Diese Auflage hatte eine stark communistische Färbung; folgende Tradition wird dies deutlich machen: „Der Prophet sandte den Mo'âd nach Jemen und sagte ihm: fordere sie auf das Glaubensbekenntniss, dass keine Gottheit ausser Allah ist, und dass ich der Gesandte Allah's bin, abzulegen; gehorchen sie, so belehre sie weiter, dass Gott fünf tägliche Gebete vorgeschrieben hat; fügen sie sich auch dem, so belehre sie ferner, dass Gott ihnen die Almosenabgabe (sadakah = zakâh^t) von ihrem Besitzthum auferlegt hat, die von den Reichen eingetrieben wird, um an die Armen vertheilt zu werden“.

Dieser Armentaxe legte man früh eine solche Bedeutung bei, dass man dieselbe als ein ebenso unerlässliches Erforderniss des echten Moslims bezeichnete, wie das Gebet selbst.¹⁾ Damit die Steuer nicht die Armen treffe, waren gewisse Grenzen festgesetzt. Wir fassen im Nachfolgenden

auf Abu Horaira als ersten Bürgen der Echtheit zurück und wir wissen, dass Abu Horaira keineswegs als unparteiischer Berichterstatter zu betrachten ist.

¹⁾ Bochâry 882.

die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hierüber zusammen.

Abu Bakr schrieb an seinen Steuereinnehmer in Bahrain wie folgt:

Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen! Dies ist die Almosensatzung, die der Gesandte Gottes den Moslimen aufgestellt, und welche Gott seinem Propheten anbefohlen hat. Wer von den Moslimen um dieselbe gesetzlich angegangen wird, der bezahle sie und wer um mehr angegangen wird, der gebe (sie) nicht: von 24 Kameelen oder (unter dieser Zahl) von mindestens fünf Kameelen ein Schaf; von 25—35 ein weibliches Machâdfüllen (d. i. ein Kameelfüllen im zweiten Lebensjahre), von 36—45 ein weibliches Labunfüllen (d. i. ein Kameel im dritten Lebensjahre), von 46—60 eine ausgewachsene Hikkah (d. i. ein vierjähriges Kameel), von 61—75 eine Gada'ah (d. i. ein fünfjähriges Kameel), von 76—90 zwei Labun (d. i. Milchkameele), von 91—120 zwei vollgewachsene Hikkah; wenn die Zahl 120 übersteigt, von je 40 eine Labunstute, von je 50 eine Hikkah; wer nicht mehr als vier Kameele hat, der ist frei von der Taxe, ausser er entrichtet sie freiwillig; wenn Jemand nicht mehr als fünf Kameele hat, so ist ein Schaf zu entrichten; von den Schafen, wenn deren Zahl von 40—120 beträgt, ist ein Schaf abzugeben; von 121—200 zwei Schafe, von 201—300 drei Schafe, von jedem weiteren Hundert ein Schaf. Ist aber die Schafherde nur 39 Stück stark oder noch weniger, so ist keine Armentaxe zu entrichten, ausser freiwillig. Vom Geld ist ein Viertel des Zehnten zu entrichten; ist es aber nicht über 190 Dirham, so ist keine Abgabe zu bezahlen, ausser aus freiem Willen des Eigentümers.¹⁾ Fehlerhafte, alte Thiere wurden nicht angenommen.

¹⁾ Bochâry 921. Vgl. Mâwardy p. 199. Die Ziegen wurden zu den Schafen, die zweihöckerigen, tatarischen Kameele (bochty) zu den Kameelen gerechnet, *ibid.*

Hiezu erliess der erste Chalife noch eine weitere Verordnung, wodurch der Werth der Kameele im Vergleiche zu jenem der Schafe festgestellt wurde: „wer von seinen Kameelen eine Gada'ah als Armentaxe abzuliefern hat, eine solche aber nicht besitzt, der kann eine Hikkah und zwei Schafe oder deren Geldwerth, nämlich 20 Dirham abliefern. Wer als Taxe eine Hikkah zu entrichten hat, sie aber nicht besitzt, aber wohl eine Gada'ah, der kann diese geben und hat ihm der Steuerbeamte noch zwei Schafe oder 20 Dirham herauszugeben; wer eine Hikkah abliefern soll, aber nur eine Bint-labun besitzt, der kann sie geben und erhält zwei Schafe oder 20 Dirham zurück. Wer eine Bint-labun abliefern soll, sie aber nicht hat, aber wohl eine Hikkah, von dem ist diese letztere abzunehmen, und hat der Steuereintnehmer ihm zwei Schafe oder 20 Dirham noch herauszugeben u. s. w.“¹⁾

Man sieht, dass es damals schon als nöthig sich erwies, einen Preistarif aufzustellen über die Art und Weise, wie die Kameele, in welchen der grösste Theil der Armentaxe entrichtet ward, bei den Regierungskassen angenommen werden sollten. Die Schafe dienten als Scheidemünze und war der Preis eines solchen zu Abu Bakr's Zeit 10 Dirham (10 Frcs.), was verhältnissmässig sehr hoch ist.

Abu Bakr's Verfügungen hielt Omar I., sein Nachfolger, aufrecht und vervollständigte sie. Es ist die Abschrift eines Erlasses erhalten, den er hierüber ausfertigte. Dieses merkwürdige Schriftstück lautet: „Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen! Dies ist die Schrift über die Armentaxe: auf 24 Kameele und weniger ist von je fünf Kameelen ein Schaf zu entrichten; auf mehr, bis 35 Kameele, ein Machâd-füllen und im Ermanglungsfalle ein männliches Labunfüllen; auf mehr bis 45 ein weibliches Labunfüllen, auf mehr bis 60 eine Hikkah, auf mehr bis 75 eine Gada'ah; auf mehr bis 90

¹⁾ Bocharty 920.

zwei weibliche Labunfüllen; auf mehr bis 120 zwei Hikkah, auf jede höhere Anzahl ist von je 40 ein weibliches Labunfüllen zu entrichten und von je 50 eine Hikkah.“¹⁾

„Von den Schafheerden ist von 40—120 ein Schaf zu entrichten, auf mehr bis 200 zwei Schafe, auf mehr bis 300 drei Schafe und auf mehr, von jedem Hundert ein Schaf. Es darf nicht abgeliefert werden als Steuerzahlung ein Bock und kein altes oder fehlerhaftes Thier, ausser wenn es der Steuerbeamte selbst zulässt. Auch sollen bei der Einhebung der Taxe nicht zwei verschiedene Steuerobjecte vereinigt oder ein vereinigttes Steuerobject getrennt werden, aus Rücksichtnahme für die richtige Einhebung der Armentaxe. Was zwei Miteigenthümer gemeinsam besitzen, dafür sollen sie nach gleichem Masse unter einander die Taxe aufbringen. Von dem Zahlmittel selbst (Silber), wenn es fünf Unzen erreicht, ist ein Viertel des Zehntels zu entrichten (also von 200 Dirham fünf, d. i. $2\frac{1}{2}$ Procent“²⁾).

Die Praxis bei der Einhebung dieser Taxe war, dem patriarchalischen Charakter der Zeit entsprechend, äusserst mild. Abu Bakr pflegte, wenn er die jedem Mitgliede der moslimischen Gemeinde zukommende Staatsdotation austheilte, jeden zu fragen, ob er etwas besitze, wovon er die vorgeschriebene Armentaxe zu entrichten hätte. Lautete die Antwort verneinend, so zahlte er die Dotation voll aus, im entgegengesetzten Falle zog er den Betrag der Taxe davon ab.³⁾ Auch war es Grundsatz, dass man nur von jenem Eigenthum die Taxe zu entrichten hatte, das man durch

¹⁾ Vgl. Mâwardy p. 197, dann Abu Jusof: Denkschrift fol. 43.

²⁾ Sharh almowatta' II. p. 55, 56, auch bei Tirmidy und Abu Dâwod; es wird dazu bemerkt, dass Mohammed selbst dieses Steuergesetz schreiben liess, ohne es jedoch seinen Steuereinnehmern mitzutheilen. Er trug die Pergamentrolle, worauf es geschrieben war, an seinem Schwerte befestigt. Abu Bakr that dasselbe, erst Omar soll es veröffentlicht haben und Mâlik nahm es in sein corpus traditionum auf.

³⁾ Sharh almowatta' II. p. 44.

ein volles Jahr besass. Es hatte also jeder seinen Vermögensstand zu bekennen. Omar I. trug ausserdem den Steuerbeamten besonders auf, die Leute nicht zu bedrücken und ihnen nicht die besten Thiere aus ihren Heerden wegzunehmen. Und auch noch später bestätigt Mâlik, dass es üblich war, kein Thier, das bei dieser Steuerzahlung dargebracht wurde, wegen Unbrauchbarkeit zurückzuweisen.¹⁾

Man ersieht hieraus, wie einfach die Sitten jener Zeit waren und wie wenig die Regierung an fiscalische Plackereien dachte.

Aber auch von den Rindern war die Steuer zu leisten. Von weniger als 30 Kühen war keine Steuer zu bezahlen. Von 30 Kühen war ein Taby' (d. i. ein abgespântes einjähriges Kalb) zu entrichten, von 40 Kühen eine Mosinnah (d. i. eine mindestens dreijährige Kuh) u. s. w.

Von anderen Nutzthieren ward in der frühesten Zeit keine Armentaxe erhoben, denn die allgemeine Regel lautet: „Armentaxe (sadakah) ist zu zahlen von den Ackerfeldern, vom Werthmetall und von den Heerden“, wozu die Commentatoren ausdrücklich beifügen, dass hierunter Kameele, Rinder und Schafe (Ziegen) zu verstehen seien.²⁾ Dass für Pferde und Sklaven keine Taxe zu zahlen war, soll schon der Prophet verfügt haben, da er den Ausspruch gethan haben soll: „Ich erlasse für die Pferde und Sklaven die Armentaxe, zahlet sie aber vom Gelde“.³⁾ Hingegen waren die Lebensmittel, besonders die Körnerfrüchte und Gemüse, steuerpflichtig. Von anderen Früchten waren alle steuerfrei, mit Ausnahme der Datteln,

¹⁾ Sharh almowatta' II. p. 63.

²⁾ Ibid. p. 43.

³⁾ Tradition des Abu Dâwod citirt im Sharh almowatta' II. p. 73. Nach einer Stelle in der Denkschrift des Abu Jusof fol. 43 soll Abu Hanya gelehrt haben, von jedem Pferde sei ein Dynar zu bezahlen. Die obige von Abu Dâwod angeführte Tradition findet sich auch in der Denkschrift des Abu Jusof fol. 43.

Rosinen und Oliven. Doch begann die Steuerpflicht nur für Quantitäten über vier Wask (Kameellasten). Bei den Datteln und Weintrauben fand die Abschätzung der Quantität im Verhältniss zur Ernte statt, man verständigte sich über den muthmasslichen Ertrag, den eine Palmpflanzung oder ein Weingarten an Früchten liefern würde und bestimmte danach die als Armentaxe abzugebende Quote. Sobald die Abschätzung stattgefunden hatte, liess man den Eigenthümer frei damit schalten.¹⁾ Honig war ganz steuerfrei.

Bei der Bemessung der Armentaxe von Grundstücken ward aber ein Unterschied gemacht nach der Qualität des Bodens. Nach Mâlik²⁾ sagte schon der Prophet, dass alles, was auf einem Boden wächst, der vom Himmel, natürlichen Quellen oder Grundwasser bewässert wird (ba'l), den Zehent ('oshr) zu entrichten habe; alle jene Producte aber, die eine künstliche Bewässerung erforderten, zahlten nur den halben Zehent.

Die Körnerfrüchte, von welchen der Zehent zu bezahlen war, sind folgende: Gerste (sha'yr, hordeum), Mais (dorrah, sorghum vulgare), Weizen (hintah, triticum turgidum), Lobia (dolichos lobia Forsk.), die Platterbse (gilbân, pisum), die Linse ('adas, ervum lens Lin.), Reis (orozz, oryza sativa), Negerhirse (sorghum saccharatum), Solt, d. i. eine Gerstenart ohne Hülse (hordeum nudum), Sesam (golgolân³⁾).

Omar I., um den Import der Körnerfrüchte nach Medyna zu heben, denn Arabien musste zu jener Zeit, sowie noch jetzt, bedeutende Quantitäten importiren, setzte die Steuer davon auf den halben Betrag des Zehents herab. Auch von den Nabatäern, d. i. den aramäischen Bewohnern von Arabia Petraea, liess Omar I. vom Getreide und dem Oele nur die Hälfte des Zehenten einheben.⁴⁾ Für die übrigen Nahr-

1) Sharh almowatta' II. p. 65.

2) Ibid.

3) Ibid. p. 68.

4) Ibid. p. 76.

pflanzen, die von den arabischen Juristen unter der Bezeichnung: Kitnijjah zusammengefasst werden und die wir Schotenfrüchte nennen wollen, als: Erbsen (*pisum arvense*, arab. bisyllah), Wolfsbohnen (*lupinus termis*, arab. tirmis), Kichererbsen (*cicer arietinum*, arab. himmas), Bohnen (*vicia fava*, arab. ful), liess er die Steuer des Zehnten fortbestehen.¹⁾ Alle anderen Früchte und Gemüse waren steuerfrei.²⁾

Das dritte wesentliche Steuerobject waren das baare Geld und die Werthmetalle ('ain). Der Prophet selbst hatte im Koran über die Steuer von baarem Gelde nichts bestimmt. Es ist nur ein Ausspruch Aly's bekannt, welcher gesagt haben soll: „Bezahlet die Geldtaxe, von je 20 Dynar einen halben Dynar.“ Allein diese Tradition ist nicht gut verbürgt, obgleich alle späteren arabischen Juristen sie wiederholen. Nach Mâlik ist die Steuer vom Gelde, wie folgt: Alles unter 20 Dynar ist frei, alles darüber ist steuerpflichtig.³⁾ Die Steuer war ein halber Dynar von 20, also 2½ Procent.⁴⁾ Immer aber galt die Vorbedingung, dass das steuerpflichtige Capital durch ein volles Jahr in derselben Hand sich befunden hatte. Ganz dieselbe Abgabe ward von dem Mietherträgniss der Sklaven, der Wohnhäuser u. s. w. eingehoben.⁵⁾ Ebenso galt dieselbe Taxe für die Bergwerke und Minen, doch mit dem Unterschiede, dass in diesem Falle sie nicht nach einem Jahre, sondern, wie bei der Ernte der Bodenerzeugnisse, gleich nach der Gewinnung fällig war, wenn der Betrag die Normalhöhe von 20 Dynar erreichte.⁶⁾ Von den in der Erde gefundenen alten Schätzen (rikâz) erhob der Staat ein Fünftel. Vom Goldschmuck ward die

1) Sharh almowatta' II. p. 70.

2) Ibid. p. 71.

3) Ibid. p. 45.

4) Man rechnete zuerst den Dynar zu 10 Dirham, später, schon zur Zeit des Abu Hanyfa, zu 12 Dirham.

5) Sharh almowatta' II. p. 45.

6) Ibid. p. 47.

Steuer erhoben; man wog ihn jährlich ab, und ergab das Gewicht einen Werth von mehr als 20 Dynar, so ward die Bezahlung der Taxe gefordert.¹⁾

Von Ambra und Moschus, den überaus theuer bezahlten und stark verbrauchten Rauchwerken, war keinerlei Abgabe zu zahlen.

Aber auch von den Handelsleuten trieb man eine Art Zoll ein, der jedoch nicht mehr in die Rubrik der Armen-taxe, sondern der allgemeinen Staatseinnahmen gehörte. Omar II. gab seinem Statthalter in Aila, dem jetzigen 'Akaba, damals einem der wichtigsten Handelsplätze, weil der ganze Karawanenverkehr von Nordarabien nach Syrien und Aegypten hier durchzog, folgenden Befehl: „Nimm von den Moslimen von je 40 Dirham einen Dirham und schreibe ihnen eine Quittung für das Jahr, von den nicht mohammedanischen Kaufleuten aber nimm von 20 Dirham einen Dirham“. ²⁾ Der Zoll betrug also für Moslimen 2½ Procent, für Andersgläubige das Doppelte, 5 Procent.

Wenn man diese Daten überblickt, so wird man wohl nicht mehr daran zweifeln, dass schon in den ersten Zeiten der mohammedanischen Herrschaft das Abgaben- und Steuerwesen sehr sorgfältig beachtet ward und dass die Einnahmen des Staates eine bedeutende Höhe erreicht haben müssen.

Schon Mohammed hatte eigene Staatsweiden, wo die Menge von Kameelen, Rindern und Schafen, die als Steuerzahlung eingingen, gehalten und verwahrt wurden.³⁾ Die Stelle des Aufsehers der Staatsweiden (himà) war daher auch ein Vertrauensposten, den Omar I. einem seiner Frei-

¹⁾ Sharh almowatta' II. p. 49.

²⁾ Ibid. p. 51, 52. Omar II. stützte sich in allem auf den Vorgang der ersten Chalifen und besonders Omar's I., so dass mit Recht angenommen werden darf, dieser Zoll sei keine Neuerung gewesen.

³⁾ Das Weiderevier zur Zeit Mohammed's war in Naky'; Omar I. hatte seine Weiden in Rabada und Saraf; Mâwardy p. 322.

gelassenen übertrug. Auf diesen Staatsweiden befanden sich unter Omar I. nicht weniger als 40,000 Kameele und Pferde.¹⁾ Man machte diese dem Staate gehörigen Thiere dadurch erkennbar, dass man ihnen eine besondere Marke (wasm) einbrannte.

Was aber die Verwendung der grossen aus dieser Quelle der Regierung zufließenden Mittel an Heerden und baarem Gelde anbelangt, so sollte grundsätzlich nach dem Gebote des Propheten der Ertrag der Armentaxe zu folgenden Zwecken verwendet werden: 1. Ausrüstung der Soldaten zum Kriege gegen die Ungläubigen, 2. Bezahlung der mit der Einsammlung und Einhebung der Taxe betrauten Beamten (‘Âmil), 3. Unterstützung mittelloser Moslimen²⁾, doch immer mit Ausschluss der beiden edlen koraischitischen Familien der Mottalibiden und Hâshimiden, der nächsten Stammesverwandten des Propheten, die ausdrücklich von der Betheilung aus den Geldern der Armentaxe ausgeschlossen waren, indem sie schon aus den allgemeinen Staatsmitteln fixe Dotationen zugewiesen erhielten.

Allein es dauerte sicher nicht lange, bis sich die Gepflogenheit herausgebildet hatte, dass der gesammte Ertrag der Armentaxe, ebenso wie das andere Staatseinkommen ganz zur beliebigen Verfügung des Staatsoberhauptes stehe. Diese Ansicht ward schon früh in den staatsrechtlichen Theorien der Schule von Medyna gelehrt, die nach Mâlik ihren Namen trägt.³⁾ Im Anbeginn des Islams hingegen wurde einzelnen Provinzen die Begünstigung eingeräumt, dass die daselbst eingehobene Armentaxe gleich in der Provinz selbst an die Armen zur Vertheilung kam; dies war namentlich in Jemen der Fall.⁴⁾

1) Sharh almowatta' IV. p. 246, 247.

2) Ibid. II. p. 63; Bochâry 2218.

3) Sharh almowatta' II. p. 64.

4) Bochâry 946.

Aber noch viel bedeutendere Einkünfte flossen dem Staatsschatze aus anderen Quellen zu und bildeten das eigentliche allgemeine Staatseinkommen (fay'). Unter dem ersten und besonders dem zweiten Chalifen machten die Araber grossartige Eroberungen; die reichsten und schönsten Länder: Syrien, Babylonien und Aegypten kamen in ihren Besitz und aus diesen Gebieten strömten ungeheure Summen und Werthbeträge, sei es in baarem Gelde, sei es in Kostbarkeiten der verschiedensten Art, nach Arabien und in die Schatzkammer der Chalifen, denn die unterworfenen Völker hatten namhafte Kriegscontributionen und Steuern theils in baarem Gelde, theils in natura zu erlegen.

Die beiden Religionen, welche in den von den Arabern eroberten Provinzen des byzantinischen und persischen Reichs vorherrschten, waren das Christenthum und der Parsismus. Nach den schon von Mohammed aufgestellten Grundsätzen sollte aber eigentlich nur mit jenen Völkern unterhandelt werden, die im Besitze einer Offenbarung sich befanden; der Koran bezeichnet sie mit der Benennung „Schriftbesitzer“, indem nur sie solche heilige Schriften hatten und an Propheten glaubten, die auch vom Koran anerkannt werden. Solche Schriftbesitzer waren eigentlich nur die Christen und Juden nebst den Samaritanern, allein auch die Parsen, zu welchen man die Manichäer rechnete, wurden von Omar I., trotzdem sonst das mohammedanische Gesetz für sie viel weniger nachsichtig ist als für die beiden ersten, dennoch wie die Schriftbesitzer behandelt, und 'Osmân erstreckte dieselbe Nachsicht auch auf die Bewohner Nordafrikas, die Berberen.

Die Steuern, welche die unterworfenen Völker Aegyptens, Syriens, Mesopotamiens und Persiens zu zahlen hatten, waren zweifach: 1: Kopfsteuer (gizja, tributum capitis), 2. Grundsteuer (charâg, tributum soli). Beide waren vermuthlich den im römischen Reiche unter denselben Benennungen bestehenden Steuern nachgebildet und von der Kopf-

steuer wissen wir, dass sie schon im persischen Reiche unter den Sasaniden üblich war.¹⁾ Durch besondere Capitulationen, welche die Araber sehr gewissenhaft einzuhalten pflegten, hatten zwar auch einzelne Städte und Landstriche sich eine bevorzugte Stellung ausbedungen. Für die grosse Masse der eroberten Länder aber brachten die Araber die Kopf- und Grundsteuer nach denselben Principien zur Anwendung.

Omar I. erliess hierüber die ersten Verfügungen. Er verordnete, dass in den Ländern, wo die Goldwährung herrschte, nämlich in Aegypten und Syrien — die Normalmünze war daselbst der römische Solidus — alle erwachsenen Einwohner männlichen Geschlechts 4 Dynar als jährliche Kopfsteuer zu entrichten hätten, während er in den Ländern, wo die Silberwährung Geltung hatte — Mesopotamien, Ostarabien (Bahrain), Persien — die Normalmünze war daselbst der sasanidische Dirham — die Kopfsteuer auf 40 Dirham ansetzte; der Dynar war nämlich zu jener Zeit im Werthe gleich 10 Dirham.

Die Kopfsteuer hatte drei Klassen: die Reichen zahlten vier, die mittlere Klasse zwei, die Armen aber nur einen Dynar.²⁾

Diese Ziffern gelten für die Bewohner von Mesopotamien. In Syrien ward die Kopfsteuer in ähnlichem Ausmasse festgestellt, doch fehlen bestimmte Angaben; nur wissen wir, dass daselbst die Kopfsteuer für die einzelnen Gemeinden mit Pauschalbeträgen bemessen war, welche

¹⁾ Vgl. Caussin de Perceval: *Essai sur l'histoire des Arabes* III. p. 408, statt 4 Dirham ist dort zu verbessern 4 Dynar.

²⁾ Balâdory p. 269. Mâlik rechnet gewöhnlich den Dynar zu 10 Dirham, an zwei Stellen III. p. 192, IV. p. 17 aber zu 12 Dirham, später aber rechnen ihn die Juristen, wie Abu Hanyfa, Ahmad Ibn Hanbal zu 12 Dirham. Es scheint sich also der Werth des Goldes erhöht oder der Feingehalt und das Gewicht des Dirhams vermindert zu haben. Durch die Münzen wird dies in der That bestätigt: die späteren Dirhams wiegen im Durchschnitte nur 2.97 Grm. gegen 3.9 des früheren sasanidischen Dirhams.

unverändert blieben, gleichviel, ob die Kopfzahl zu- oder abnahm.¹⁾ In Aegypten betrug die Kopfsteuer 2 Dynar von jedem erwachsenen, erwerbsfähigen Individuum männlichen Geschlechtes.²⁾

Ausser dieser Kopfsteuer hatten die unterworfenen Völker Naturallieferungen an die Truppen zu leisten und zwar waren sie verpflichtet, für jeden arabischen Krieger nach Omars Bestimmungen folgende Quantitäten monatlich beizubringen: in Syrien und Mesopotamien zwei Modd Weizen, dann drei Kist Oel (der Kist ist das griechische Hohlmass ξέστης), dann ein gewisses Quantum Schmalz (wadak) und Honig. Die Bewohner von Irak aber hatten zu liefern 15 Sâ' Weizen, dann ein gewisses nicht näher angegebenes Quantum Schmalz. Die Aegypter mussten monatlich einen Ardeb Weizen liefern, sowie die zur Bekleidung der Truppen und des Chalifen erforderliche Leinwand.³⁾ Makryzy, der ägyptische Historiker,⁴⁾ gibt nach dem Ueberlieferer Zaid Ibn Aslam folgende Nachrichten über Omar's Steuersystem, wodurch obige Daten vervollständigt und bestätigt werden. Den Befehlshabern der Truppen liess Omar

1) Tradition von Ibn 'Âïd bei Ibn 'Asâkir fol. 88 v⁰. Es berichtet Walyd wie folgt: Mir erzählten Ibn Gâbir und Andere, dass sie (d. i. die Moslimen) mit ihnen (d. i. mit den Bewohnern von Syrien) Frieden schlossen unter der Bedingung, dass sie eine gewisse Summe als Kopfsteuer zu entrichten hätten, die weder erhöht werden dürfte, wenn ihre Kopfzahl zunahm, noch vermindert, wenn sie abnahm.

2) Ich stelle hier einige Daten über die Kopfsteuer in Aegypten zusammen. Unter dem Chalifen Omar hatten die Einwohner von Aegypten 2 Dynar per Kopf zu zahlen, dann Weizen, Oel, Honig und Essig in bestimmten Quantitäten zu liefern. Aber unter demselben Fürsten trafen sie ein Uebereinkommen, welchem zufolge für alles in allem sie 4 Dynar zahlten. Balâdory p. 216, 218. Das Erträgniss der Steuer hob sich denn auch bis auf 14 Millionen Dynar. Sojuty: Hosn almohâdarah I. p. 69, 70. Vgl. über die Kopfsteuer im Allgemeinen Mâwardy p. 249.

3) Sharh almowatta' II. p. 74.

4) Makryzy: Chitat I. 76.

den Auftrag zukommen, dass die Kopfsteuer nur von den Individuen männlichen Geschlechtes eingehoben werden dürfe, die das mannbare Alter erreicht hatten (man garat 'alaihi almawâsy); von den Völkern, bei denen die Silberwährung bestand, sollten 48 Dirham (= 4 Dynar), von denen, wo die Goldwährung herrschte, 4 Dynar erhoben werden; die Bewohner von Irak hatten an Naturallieferungen zu leisten, für jeden Moslim monatlich 15 Sâ' (Weizen) und ein Quantum Schmalz; die Aegypter mussten monatlich einen Ardeb und ein Quantum Schmalz und Honig liefern, dann den Linnenstoff (bizz) für die Bekleidung der Truppen, endlich hatten sie jedem Moslim dreitägige freie Verpflegung zu gewähren; die Bewohner Syriens und Mesopotamiens hatten zu liefern (monatlich) zwei Modd Weizen, 3 Kist Oel, dann Schmalz und Honig. Für alle Nichtmoslimen waren bleierne Controlsmarken vorgeschrieben, die sie am Halse zu tragen hatten und die als Beweis der richtig bezahlten Kopfsteuer galten.¹⁾ Die Kopfsteuer, welche 'Amr Ibn 'Âsy bei der Eroberung Aegyptens den Kopten auferlegte, war für jeden 2 Dynar. Ihre Zahl belief sich damals auf 8 Millionen.

Die Grundsteuer haftete auf dem Boden und dessen Erzeugnissen. Omar scheint diese Auflage zuerst in Irak kennen gelernt zu haben, wo sie schon unter persischer Herrschaft bestand, und dieses persische Steuersystem nahm er unverändert an.

Von je 3600 □Ellen (Garyb) musste ein Kafyz und ein Dirham entrichtet werden.²⁾ Omar liess, als Babylonien erobert ward, das ganze Land vermessen und bestimmte die Grundsteuer wie folgt: von jedem Garyb Land, das von der periodischen Ueberschwemmung des Stromes erreicht wurde, gleichviel ob es bebaut ward oder nicht, hob er

¹⁾ Vgl. Abu Jusofs Denkschrift, die hiermit übereinstimmt.

²⁾ Mâwardy p. 256.

eine Grundsteuer von 1 Kafyz in natura und 1 Dirham in Geld ein.¹⁾

Von jedem Garyb Wiesengrund 5 Kafyz in natura und 5 Dirham in Geld. Von jedem Garyb mit Bäumen bepflanzten Landes 10 Kafyz in natura und 10 Dirham. Ebenso von jedem Garyb Palmenpflanzung oder Weingarten; nach Andern nur 8 Dirham.²⁾

Von jedem Garyb Zuckerrohr 6 Dirham; Weizenboden 4, Gerstenboden 2 Dirham.³⁾

Es darf nicht überraschen, dass in den Einzelheiten die Angaben von einander abweichen; allein das diesem Besteuerungssystem zu Grunde liegende Princip lässt sich trotzdem vollkommen erkennen; es war ein ganz richtiges, indem es die Steuer nach der Güte des Bodens und der Art der Bebauung desselben bemass.

Eine Ausnahmsbestimmung Omar's I. darf hier nicht unerwähnt bleiben, die er zu Gunsten des arabischen Stammes Taghlib machte, der in Mesopotamien seine Wohnsitze hatte und dort Ländereien bebaute. Er wollte die Angehörigen dieses Stammes als reine Araber nicht den unterworfenen Völkern gleichstellen, obgleich sie den Islam anzunehmen sich hartnäckig weigerten und bei dem Glauben ihrer Väter, dem Christenthum, ausharrten. Omar verordnete, dass die Taghlibiten die doppelte Armentaxe entrichten, hingegen von der Kopf- und Grundsteuer befreit sein sollten.⁴⁾

In Syrien und Aegypten herrschten in der Besteuerung des Grundes und Bodens einzelne Ungleichheiten, indem

1) Ganz übereinstimmend hiemit Abu Jusof, Denkschrift fol. 21, 22.

2) Abu Jusof fol. 21.

3) Balâdory p. 269, 270. Nach Abu Jusof fol. 22 und 23 waren die Palmen steuerfrei; vom Garyb Sesam erhob er 5 Dirham, vom Grünzeug 3 Dirham, von Baumwolle 5 Dirham per Garyb. Nach einer andern Stelle fol. 21 ward von Palmpflanzungen und Weingärten die Steuer von 8 Dirham eingehoben.

4) Ibn Atyr II. p. 410, Mâwardy p. 249.

sich der Steuersatz oder die Art der Einhebung und Bezahlung nach den verschiedenen Agricultur- und Werthverhältnissen richteten. In Spanien vertheilte der arabische Feldherr nach der Eroberung alle jene Ländereien, die durch Eroberung und nicht mittelst friedlicher Capitulation in den Besitz der Moslimen gekommen waren, an seine Krieger; das Fünftel aber ward als Staatseigenthum, zum Kronland erklärt und die auf solchen Gründen ansässigen Christen beliess man daselbst, gestattete ihnen wie früher das Land zu bebauen, wogegen sie ein Drittel des Ertragnisses an den Staatsschatz abzuliefern hatten. Die durch Capitulation erworbenen Gründe, welche alle in den nördlichen Provinzen lagen, blieben im Besitze ihrer früheren Eigenthümer gegen Bezahlung der Kopfsteuer.¹⁾

Nächst diesen Quellen des Einkommens war aber sicher eine der bedeutendsten die Kriegsbeute, von welcher dem Staatsschatze ein Fünftel zufloss, eine Quelle, die bei den fast ununterbrochenen Eroberungskriegen des ersten Jahrhunderts ungeheure Summen geliefert haben muss.

Die steigenden Einkünfte machten auch bald die Nothwendigkeit fühlbar, hierüber Buch zu halten und Rechnung zu führen, sowohl über Einnahmen als über Ausgaben. Omar I. nahm desshalb die bereits im persischen Reich bestandene Einrichtung der Rechnungshöfe an, die unter dem Namen Dywân bekannt ist, welche Benennung später auf alle andern Regierungsämter übertragen ward.²⁾

Als der Statthalter von Bahrain einst nach Medyna kam, meldete er dem Chalifen Omar, dass er von dem Einkommen der Provinz eine halbe Million Dirham mitbringe. Der Chalife aber meinte, es sei nur im Scherze gesagt,

¹⁾ Dozy: *Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne etc.* I. p. 79, II. Ausgabe.

²⁾ Vgl. Balâdory p. 193, 453; Sojuty: *Hosn almohâdarah* I. p. 71. Das Wort Dywân ist übrigens nicht persischen, sondern aramäischen Ursprungs. Vgl. *Culturgesch. Streifzüge* p. XII. Anmerkung.

denn die Summe ging weit über alles hinaus, was er bisher gehört hatte. Als er endlich von der Richtigkeit der Sache sich überzeugt hatte, sprach er von der Kanzel herab, nachdem das Volk in der Moschee sich zum Gebete versammelt hatte: „Ich habe grosses Gut aus Bahrain erhalten, wenn ihr wollt, so messe ich es euch mit dem Metzen zu, oder zieht ihr es vor, so zählen wir es.“¹⁾

Man sieht hieraus, dass er noch ganz im Sinne der patriarchalischen Zeit das in den Staatschatz fliessende Geld gleich an die Gemeinde zu vertheilen beabsichtigte. Ein Mann aus dem Volk soll da gesagt haben, er hätte gesehen, dass die Perser ihren Schatz mittelst eines Dywans (Rechnungshofes, und davon abgeleitet Buchführung) in Ordnung hielten und er knüpfte den Vorschlag daran, dass man dasselbe System annehmen möge. Omar ging hierauf ein und liess Rechnungsregister anlegen, worin sowohl die Einnahmen als die Ausgaben verzeichnet wurden. In Medyna war dies eine Neuerung. In den eroberten Provinzen des byzantinischen und persischen Reichs, in Aegypten und Syrien liessen die Araber die Buchhaltung durch die eingebornen Christen in griechischer Sprache, in Babylonien und Mesopotamien durch die Perser in persischer Sprache führen. Erst unter den Omajjaden-Chalifen ward die arabische Buchhaltung allgemein eingeführt und das Griechische oder Persische als Amtssprache aus den Rechnungsbüchern, Steuerrollen und den Kanzleien verdrängt.²⁾

Omar liess nun in Medyna selbst solche Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben anfertigen und verband hiemit die Organisation eines nach gewissen, festen Grundsätzen entworfenen Dotationssystems aller Moslimen. Während früher Abu Bakr und dann Omar selbst, wie wir oben gesehen haben, die Staatseinkünfte kurzweg an die versammelte Ge-

¹⁾ Abu Jusof: Denkschrift fol. 27 r⁰.

²⁾ Balâdory p. 193, 453.

meinde vertheilten,¹⁾ hatte nun die ungeheuer rasche Zunahme der moslimischen Religionsgenossenschaft, deren durchwegs kriegerische Organisation, der massenhafte Uebertritt fast aller Bewohner des grossen arabischen Continents, die Nothwendigkeit nahe gelegt, Ordnung und Regelmässigkeit in die Geldvertheilung zu bringen, die einer der mächtigsten Hebel der neuen Religion, eine der stärksten Stützen des neuen Staates war. Es lag auch hier die schon früher betonte entschieden demokratisch - socialistische Idee des ersten Islams zu Grunde, und ist auch diese staatliche Schöpfung durch ihre Neuheit, ihre Tragweite und Folgen eine der wichtigsten Erscheinungen nicht blos des Islams, sondern der Geschichte überhaupt.

Die Verlegenheit darüber, was man mit dem heidenmässig vielen Geld anfangen sollte, gab den ersten Anstoss dazu, dass Omar mit den angesehensten Gefährten des Propheten berathschlugte, wie die Vertheilung durchzuführen sei; denn dass das ganze verfügbare Staatseinkommen ein Gesamteigenthum der Moslimen sei, und dass es vertheilt werden müsse, darüber waren alle einig. Man wies auf die byzantinischen Einrichtungen hin, welche die Araber in ihren Kriegen kennen gelernt hatten und man rieth, wie es die Griechen hielten, welche Volksregister hatten und ihren Soldaten fixe Löhnung zahlten, auch für die Moslimen einen allgemeinen Census vorzunehmen und jedem einen festen Antheil zu bestimmen.

Bei der Abfassung dieses Census hielt man sich in streng arabischer Auffassung an die Gliederung des ganzen Volkes in Stämme und Familien. Man begann selbstverständlich mit der Familie des Propheten und liess die andern arabischen Stämme in einer Reihe darauf folgen, welche dem

¹⁾ Abu Jusof fol. 25, schon Abu Bakr liess eine Vertheilung an alle Moslimen (in Medyna) vornehmen; jeder erhielt $9\frac{1}{8}$ Dirham, und zwar Frauen, Kinder, Freie und Clienten ohne Unterschied; im nächsten Jahre floss mehr in den Staatsschatz und da erhielt jeder 20 Dirham.

näheren oder entfernteren verwandtschaftlichen Verhältniss entsprach, in dem sie zum Propheten gestanden waren.¹⁾

Omar begann seinen Census mit den Wittwen des Propheten: 'Äisha stellte er an die Spitze und wies ihr den Jahresgehalt von 12.000 Dirham an. Auf sie folgten die übrigen Propheten - Wittwen mit je 10.000 Dirham.²⁾ Denselben Betrag wies er den Gliedern der Familie Hâshim (Hâshimiden und Mottalibiden) an, die an der Schlacht von Badr Theil genommen hatten.³⁾ Auf diese liess er mit geringeren Beträgen jene Mitglieder folgen, die erst später den Islam angenommen hatten. Nach den Anverwandten des Propheten kamen die Ansârs, und zwar begann er mit Sa'd Ibn Mo'âd vom Stamme Aus; auf diesen folgten dessen Stammesverwandte und hiebei wurden immer jene in die erste Reihe gestellt, welche den Islam früher angenommen und sich in den Kriegen und Kämpfen des Propheten hervorgethan hatten. Omar wich in dieser Anordnung von Abu Bakr ab, der alle Moslimen, ohne Unterschied des Ranges, mit gleichen Beträgen theilt hatte.

Von solchen Grundsätzen ausgehend, stellte er jene Ansârs und Mohâgirs an die Spitze, die in der Schlacht von Badr gefochten hatten; jedem von ihnen wies er eine Jahresdotation von 5000 Dirham und ebensoviel ihren

1) Eine gute Vorstellung der Stammliste Omar's kann man sich machen, wenn man die von Wüstenfeld zusammengestellten Stammregister und zwar die Uebersichtstabelle der ismailitischen Stämme sich ansieht; die Reihenfolge war also: 1) Wittwen Mohammed's, 2) Hâshimiden: a) Aly und seine Familie, b) Abbasiden, c) Abu Bakr und der Stamm Taim, 3) Omar und die Stämme 'Ady, Gomah und Salm, 4) 'Osmân Ibn 'Affan und die Omajjaden, 5) Omajjaden in genere u. s. w.

2) Nach Mâwardy nur 6000 Dirham. Aber nach Abu Jusof bekamen alle Wittwen des Propheten mit Ausnahme der Saffijja und Gowairijja 12.000 Dirham, den beiden letztgenannten wies er nur 6000 Dirham zu; sie protestirten aber und da gab er auch ihnen denselben Betrag, wie den übrigen. Abu Jusof fol. 25 v⁰ nach einer Tradition des Abu Mas'har.

3) Vgl. Mâwardy Cap. XVIII, I. p. 347.

Stammesverbündeten (halyf) und Klienten (mawâly) an, und dieselbe Dotation bestimmte er für sich selbst.¹⁾ Jenen, welche ebenso frühzeitig den Islam angenommen hatten, oder die sich vor den Verfolgungen der Mekkaner, um dem Islam treu zu bleiben, nach Abyssinien geflüchtet hatten, bestimmte er 4000 Dirham,²⁾ den Söhnen der Badrkämpfer 2000 Dirham, nur Hasan und Hosain erhielten wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Propheten je 5000 Dirham und ebensoviel auch 'Abbâs Ibn Abdalmottalib. Jedem, der sich schon vor der Einnahme von Mekka dem Propheten angeschlossen hatte, wies er 3000 Dirham zu, denen, die erst mit der Einnahme dieser Stadt zum Islam sich bekehrt hatten, gab er 2000 Dirham und ebensoviel den Söhnen der Ansârs und Mohâgirs. Seinem eigenen Sohne setzte er 3000 Dirham aus.³⁾ Einige Personen, die sich einer besonderen Zunéigung des Propheten erfreut hatten, erhielten ausnahmsweise höhere Dotationen im Betrage von 4000 Dirham.⁴⁾

Nach diesen ordnete er die grosse Menge des gesammten arabischen Volkes je nach ihrer Stellung im Register der Stämme, nach ihrer Kenntniss des Korans und ihren kriegerischen Verdiensten. Den Jemeniden und Kaisiden, welche Stämme sich in Syrien und Irak angesiedelt hatten, warf er Gehalte von 300, 500—1000 oder selbst bis 2000 Dirham aus.⁵⁾

Alle übrigen kamen in eine gemeinsame unterste Classe. Den Frauen, die nach Mohammed's Flucht nach Medyna ebenfalls Mekka verlassen hatten, wies er auch fixe Be-

1) Abu Jusof fol. 25 nach Abu Ma'shar, vgl. auch Mâwardy p. 347.

2) Abu Jusof ibid.

3) Abu Jusof ibid.

4) Mâwardy Cap. XII. Seine Angaben stimmen im Wesentlichen mit Abu Jusof überein, so dass es kaum zu bezweifeln ist, dass er ihn benützt habe.

5) Mâwardy.

träge zu, einer sogar 6000 Dirham, den anderen 1000 bis 3000 Dirham. Für die der Brust entwöhnten Kinder bestimmte er je 100 Dirham, die er, wenn sie heranwuchsen, auf 200 und später noch weiter erhöhte. Selbst für Findlinge sorgte er auf dieselbe Weise und ernährte sie auf Staatskosten.

Ganz besonders muss hervorgehoben werden, dass Omar zwischen Vollblutarabern (saryh), Halbarabern (halyf) und Clienten in der Betheilung mit Dotationen keinen Unterschied machte; er wollte alle Moslimen vollkommen gleich behandelt wissen. An einen Statthalter, der den Arabern die Dotationen ausbezahlt, die Clienten aber abgewiesen hatte, schrieb er folgenden lakonischen Erlass: „Es sei dem Manne als Missethat angerechnet, wenn er seinen Bruder Moslim verachtet!“ — Ja selbst Nichtarabern, die zum Islam übergetreten waren, wies er Dotationen an; so verschiedenen persischen Landedelleuten in Mesopotamien und einem früheren Christen aus Hyra. In Betreff der zum Islam übergetretenen Fremden und ihrer Clienten gab er seinen Truppenbefehlshabern den gemessenen Auftrag, sie ganz auf gleich mit den Moslimen zu behandeln, deren Rechte und Pflichten sie zu theilen hätten und er gestattete sogar, dass sie für sich einen besonderen Stamm bilden dürften, der nach denselben Grundsätzen mit Jahresdotationen zu theilen sei, wie die arabischen Stämme.

Auch den Kindern und Weibern der Soldaten (die im Felde standen oder gefallen waren) wies er je 10 (Dynar) an und 'Osmân sowie die späteren Chalifen bestätigten dies. Selbst moslimische Sklaven liess er nicht unberücksichtigt: drei Sklaven, die bei Badr gefochten hatten, bedachte er mit jährlichen 3000 Dirham. Den Truppen und Einwohnern von Medyna scheint er ausserdem noch bestimmte Rationen monatlich vertheilt zu haben, die er für jeden Mann, auch die Sklaven inbegriffen, auf monatlich zwei Metzen (Modj) Weizen und zwei Mass (Kist) Essig festsetzte,

Dieser Census des gesammten moslimischen Volkes ward, wie es scheint, sehr genau durchgeführt. Jeder arabische Stamm war in einer besonderen Liste mit all seinen Mitgliedern eingetragen und die Veränderung durch Todesfälle oder Geburten wurden sorgfältig vorgemerkt. So wird berichtet, dass Omar I. einst selbst mit dem Register des Choza'astammes hinauszog und den ganzen Stamm vorlud, um jedem seinen Antheil auszufolgen.¹⁾ Später, unter Mo'âwija wurden sogar eigene Aufseher bestellt, die genau jede Geburt und jeden Todesfall registrirten.²⁾

Ueberblickt man diese Thatsachen, so wird man wohl keinen Augenblick zögern, zu bekennen, dass man hier vor einer der eigenthümlichsten Erscheinungen der Geschichte steht. Auch in altasiatischen Reichen, sowie im römischen, hatte man allgemeine Volkszählungen vorgenommen, aber jeder solche Census hatte nur den Zweck, schwerere Auflagen und Steuern einzuführen und zu verhindern, dass kein verlorenes Schäflein der menschlichen Heerde dem Scheermesser der Finanzbeamten entgehe. Omar I. führte seinen Census im entgegengesetzten Sinne durch, um allen jenen, die zum Koran sich bekannten, aus dem Staatseinkommen den nach den damals herrschenden Ansichten als Recht ihnen gebührenden Antheil zuzuweisen.

Es braucht wohl nicht des längeren erörtert zu werden welchen Eindruck auf die Massen, welche Anziehungskraft diese Politik ausüben musste. Der religiöse Enthusiasmus

¹⁾ Nach Balâdory p. 448 ff.

²⁾ Sojuty: Hosn almohâdarah I. 71. Die ganze folgenschwere Massregel der Registeranfertigung und Dotationsanweisung soll Omar im Jahre 20 H. durchgeführt haben.

³⁾ Nach Theophanes nahm Omar im Jahre 631 Chr. einen allgemeinen Census vor und liess sowohl das Volk, als die Heerden und Pflanzungen abzählen. Allein das Datum ist irrig, denn erst 634 Chr. kam Omar zur Regierung.

mag im Beginne des Islams viel zur Befestigung der neuen Religion beigetragen haben, aber der sichere Gewinn an Geld und Gut, den Omar den Gläubigen zuwendete, hat gewiss den grössten Antheil an der riesigen und unaufhaltbar raschen Verbreitung der Religion Mohammed's, sowie an dem fabelhaft schnellen Anwachsen des mohammedanischen Staatswesens. Die unterjochten Völker mussten säen und arbeiten. Die Moslimen aber ernteten, genossen und trieben nur das edle Kriegshandwerk. Jene zahlten Kopf- und Grundsteuer und mussten noch Naturallieferungen leisten. Die Moslimen aber entrichteten $2\frac{1}{2}$ Procent Vermögenssteuer (d. i. Armentaxe), eine Grundsteuer von 10 Procent, erhielten aber dafür vom Staate, nebst vier Fünfteln der Kriegsbeute, noch fixe Jahresdotationen. Ein gemeinsames Lebensinteresse vereinigte die ganze überaus schnell angewachsene Staatsgemeinde der Moslimen, ein Gedanke belebte sie. Auf diese Art gründeten sie ihr Weltreich auf der festesten und unwandelbarsten Grundlage der menschlichen Dinge; auf dem stets gleich regen materiellen Interesse, wozu als nicht minder wichtiger Kitt das von Omar eigentlich erst recht geschaffene und mit sicherer Hand bis zur schwungvollsten Leistungsfähigkeit entwickelte Nationalgefühl des arabischen Volkes und der auch immerhin ins Gewicht fallende Enthusiasmus für die durch so wunderbare Erfolge gerechtfertigte neue Religion hinzutraten.

Um jedoch die Araber als herrschende Kriegerkaste möglichst unvermischt zu erhalten, traf Omar eine weitere wichtige Anordnung. Er verbot nämlich aufs strengste den Arabern, in den eroberten Ländern, ausserhalb Arabien, Grundbesitz zu erwerben und Ackerbau zu treiben. Den Anstoss zu diesem in alle Lebensverhältnisse tief eingreifenden Entschluss gab die Eroberung jenes reichen Landstrichs des Euphratgebietes, den wir Babylonien nennen, welchen die Araber aber mit dem Namen Sawâd bezeichnen und hierunter das ganze Gebiet verstehen, das von der

Südostgrenze der syrischen Wüste bei 'Odaib und Kâdisijja bis an den Gebirgszug von Holwân, das Zagrosgebirge der Alten, in der Breite von Osten nach Westen, und von 'Abbadân am persischen Meerbusen, in der Länge von Süden nach Norden, bis in die Nähe von Mosul sich ausdehnt. Es umfasst das Sawâd, also nicht blos Babylonien und Chaldäa, sondern auch Theile von Mesopotamien und Assyrien. Von den beiden Flüssen Euphrat und Tigris bewässert, war es seit dem höchsten Alterthum einer der fruchtbarsten, gesegnetsten und, wie die Sage vom Thurmbau von Babel beweist, auch am dichtesten bevölkerten Landstriche von Asien. Eine der belebtesten Handels- und Verkehrsstrassen führte hier von Syrien, Kleinasien und Persien herab ans Meer, von wo zu Schiff von Apologos, dem Obolla der arabischen Geographen, ein sehr reger Waarenumsatz mit Hinterasien und Indien sowohl, als mit Ostarabien, der ostafrikanischen Küste und den Ländern des rothen Meeres stattfand. In diesem Gebiete lagen im Alterthume die prachtvollen Königsstädte der verschiedenen weltbeherrschenden Dynastien: Babylon, Ninive, Seleucia, Ktesiphon (Madâin). Unter der Herrschaft der Sasaniden, welche den Parthern gefolgt waren und den alten persischen Feuercultus wieder in seiner ursprünglichen Reinheit hergestellt hatten, war, nachdem die verheerenden Kriege zwischen Römern und Parthern viel zum Verfall der alten Wohlhabenheit dieser Provinzen beigetragen hatten, eine Zeit der Ruhe eingetreten und die hoch entwickelte, durch ein System künstlicher Canäle geförderte Agricultur hatte sich rasch wieder gehoben.

Arabische Stämme hatten schon im Alterthum dieses Gebiet bewohnt, das Christenthum hatte unter ihnen Verbreitung gefunden und eine reiche, von vielen Christen bevölkerte Stadt, Hyra, in der Nähe des heutigen Meshhed Aly gelegen, war der Sitz einer Dynastie arabisch-christlicher Könige, die als Vasallen des Perserkönigs diese Gebiete beherrschten, während in dem benachbarten Anbâr die per-

sische Rentkammer und das Depot der Regierungsvorräthe sich befanden.

Schon unter Abu Bakr beginnen die Moslimen, verstärkt durch centralarabische und jemenische Stämme, welche zum grossen Theil durch Noth und Mangel dazu veranlasst worden sein mögen, Kriegszüge in diese reichen Landstriche zu unternehmen. Abu Bakr und nach ihm Omar organisirten diese Bewegung, die alten Kampfgefährten Mohammed's, seine Stammesverwandten übernahmen die Leitung über die ziemlich ungebildeten Massen, und bald überfluteten die arabischen Horden das ganze Gebiet. Die Schlacht von Kâdisijja lieferte den arabischen Heerführern das ganze Sawâd oder wie es später mit der altpersischen Benennung wieder benannt wurde, und noch jetzt bei den Türken heisst, Irâk, in die Hände. Hyra ward von den Arabern, nachdem sie einmal schon verdrängt worden waren, wieder besetzt, Anbâr ward genommen, Obolla, der wichtigste Hafen am persischen Golfe, erobert und die Stadt Basra (Bassora) zuerst als ständiges Militärlager gegründet.¹⁾

Unermessliche Beute fiel den Siegern anheim, die mit Ausnahme der Führer und der in der Menge zerstreuten Mekkaner oder Medynenser noch so kindisch unerfahren waren, dass sie sich von der Grösse der Werthbeträge kaum eine Vorstellung machen konnten. So hatte ein arabischer Krieger bei der Einnahme von Hyra die Tochter eines der edelsten Männer dieser Stadt, als zu seinem Antheil der Kriegsbeute gehörig, zugesprochen erhalten. Als nun ihre Angehörigen kamen, um sie auszulösen, ging er auf ihre Vorschläge um so bereitwilliger ein, da die Dame alles weniger als schön und jung war. Er stellte sich mit einem Lösegelde von 1000 Dirham zufrieden. Als seine Waffengefährten dies hörten, machten sie ihm Vorwürfe, dass er seine Gefangene so billig hergegeben habe, denn er hätte

¹⁾ Baládory p. 246, 256.

von den Hyrensern leicht den zehnfachen Betrag erhalten können. Er aber entgegnete darauf: Bei Gott! ich wusste nicht, dass es eine grössere Zahl gebe, als zehnmal Hundert! ¹⁾ Gold, Schmuck, Teppiche und Seidenstoffe, kostbares Geräthe, und all die tausenderlei Luxusgegenstände, welche einem in der Cultur vorgeschrittenen Volke so werth und theuer sind, galten der grossen Masse der arabischen Krieger nichts. Das, worauf sie sich verstanden und was besonders von den an Ackerbau und Viehzucht gewöhnten central-arabischen Stämmen geschätzt ward, war Grund und Boden, Heerden von Kameelen, Schafen und edle Rosse. Als nun Omar die arabischen Stämme zu organisiren und eine möglichst ausgiebige Sendung von Truppen nach Babylonien zusammenzubringen sich bemühte, war es die Aussicht auf reiche Beute, mit der er sie lüstern zu machen suchte. ²⁾ Es kam ein Häuptling des grossen Bagyla-Stammes und erklärte sich bereit mit den Seinen gegen die Perser nach Irâk zu ziehen, wenn der Chalife seinem Stamme das Viertel der zu erobernden Landstriche als Eigenthum zuweisen wollte. Diese Zusage leistete Omar in der That. ³⁾

Als nun aber ganz Irâk wirklich erobert worden war, befand sich dieser in einer nicht geringen Verlegenheit: denn der Bagyla-Stamm hatte ungefähr ein Viertel der Krieger geliefert, die das Heer bildeten, welches in der grossen Entscheidungsschlacht von Kâdisijja die Macht der Perser brach. Nach einer andern Ueberlieferung soll der Bagyla-Häuptling sogar ein Drittel des ganzen Gebietes zugesichert erhalten haben. ⁴⁾ Wie dem immer sei, als wirklich ganz Sawâd (Irâk 'araby) von den Waffen der Moshimen erobert worden war, erhoben sich grosse Streitigkeiten unter den Heerführern und Stammeshäuptlingen; die Bagylakrieger

¹⁾ Balâdory p. 244.

²⁾ Ibid. p. 250, 253.

³⁾ Ibid.

⁴⁾ Ibid.

bestanden auf dem ihnen zugesicherten Rechte, die andern verlangten, dass das Sawâd als Kriegsbeute betrachtet und nach Ausscheidung des dem Staate zukommenden Fünftels unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte. Die Bewohner aber sollten Sklaven sein. Zwar hatte Omar dem Heere alles bewegliche Gut, sowie allen Viehstand (korâ'), den sie erbeutet hatten, schon zugesprochen, allerdings nach Abzug des dem Staatsschatze zukommenden gesetzlichen Fünftels, allein das befriedigte die beutegierigen arabischen Krieger nicht; sie begehrten Sklaven und Ländereien.¹⁾

Omar liess, bevor er einen Entschluss fasste, darüber Erhebungen anstellen, wie gross die Ausdehnung des eroberten Landes und die Zahl der Bevölkerung sei. Ueber das Ergebniss dieser Vermessung werden wir später zu sprechen Gelegenheit haben, was aber die Zahl der Bevölkerung anbelangt, so soll sich gezeigt haben, dass auf jeden arabischen Krieger drei Bauern kommen würden. Der Chalife zog nun die angesehensten Männer zu Rath und im Einvernehmen mit ihnen entschied er, dass das ganze Sawâd für ewige Zeiten unveräusserliche Krondomäne sein solle, deren Erträgniss zum allgemeinen Besten der moslimischen Staatsgenossenschaft zu verwenden sei. Die Bagylakrieger, welche nach einzelnen Nachrichten bereits Besitz ergriffen hatten, bewog er zum Rücktritt, indem er ihrem Häuptling 400 Dynar schenkte und die Jahresdotation jedes Einzelnen auf 2000 Dirham erhöhte.²⁾ Die Bewohner von Sawâd aber liess er im Besitze ihrer Gründe, legte ihnen jedoch Kopfsteuer und Naturalabgaben auf, deren Höhe bereits früher angegeben worden ist.

Mit dieser Entscheidung in Betreff des eroberten Sawâd scheint der Chalife ein für alle Mal den Entschluss gefasst zu haben, die moslimischen Krieger in den eroberten Ländern

¹⁾ Balâdory p. 266. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams p. 460, 461.

²⁾ Balâdory p. 265—268.

— natürlich nicht in Arabien — von jedem Grundbesitze auszuschliessen. ¹⁾)

¹⁾ In dem Geschichtswerke des Ibn 'Asâkir finden wir folgende Tradition von Ibn 'Âid: Omar und die Gefährten des Propheten sprachen sich insgesamt dahin aus, dass sie (d. i. die Bewohner des Sawâd) im Besitze ihrer Gründe zu belassen seien, um dieselben zu bebauen und die Grundsteuer hievon den Moslimen zu entrichten; wer aber von ihnen zum Islam übertrat, der wurde von der Grundsteuer befreit und das, was er an liegenden Gründen besass, sowie sein Wohnhaus, ging an seine (früheren) Religionsgenossen von den Einwohnern seines Dorfes über, die davon die Grundsteuer zu bezahlen hatten, sowie er dieselbe früher entrichtet hatte; hingegen mussten sie ihm seine beweglichen Habe, seine Sklaven und seinen Viehstand ausfolgen, hiefür ward er in dem Gehaltsregister der Moslimen aufgenommen und theilte mit den Moslimen alle Rechte und Pflichten. Sie hielten aber nicht dafür, dass er, und wenn er auch zum Islam übertrat, mehr Anrecht als seine Anverwandten habe auf seine früheren Immobilien, weil dieselben in den Gesamtbesitz der Moslimen gekommen seien. Man nannte jene, die bei ihrem Dorfe verblieben, Schutzgenossen (dimmah) der Moslimen. Man hielt auch dafür, dass es nicht tauge, für einen Moslim etwas von den Gründen zu kaufen, die im Besitze der alten Einwohner verblieben waren und zwar (hielt man an diesem Grundsätze fest) aus Scheu vor den Argumenten, welche jene vorbrachten, dass der Grundbesitz sie vom Kampfe abhalte und sie nöthige, auf die Unterstützung der Feinde der Moslimen gegen sie zu verzichten. Dies war die Ursache, wesshalb die Gefährten des Propheten sowohl als die massgebenden Männer sich enthielten, jene Gründe unter die Moslimen zu vertheilen und ihnen die Ländereien abzunehmen, die sich in ihren Händen befanden. Man missbilligte aber eben so sehr, dass die Moslimen solche Ländereien auf gütlichem Wege erwarben, weil die Moslimen das ganze Land nach Besiegung aller, die sich widersetzten, erobert hatten und weil die Einwohner es unterlassen hatten von den Moslimen und den massgebenden Männern den Frieden zu erbitten, bevor die Moslimen sie besiegt hatten. Auch sagte man, dass man den Erwerb (der Gründe durch die Moslimen) auf gütlichem Wege desshalb missbilligt habe, weil Omar und seine Gefährten diese Ländereien als unveräußerlich erklärt hatten zum Besten der kommenden Generationen des moslimischen Volkes, ohne dass sie verkauft oder vererbt werden durften, als Mittel zum Kriege gegen jene Ungläubigen, welche noch nicht unterworfen worden waren. — Diese Stelle aus der Geschichte des Ibn 'Asâkir habe ich seitdem im Originaltext herausgegeben. Vgl. Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams p. 60.

Man ersieht hieraus, wie allgemein dieser Grundsatz, dass nichts von den eroberten Ländereien des Sawâd verkauft werden dürfe, festgehalten und durchgeführt ward.

Nur zwei Gebiettheile waren ausgenommen und durften verkauft werden, aber wohl nur an Nichtmoslimen: es waren dies der District Banu Salubâ und jener von Hyra; deren Bewohner hatten nämlich zur rechten Zeit capitulirt und ward ihr Land also nicht zu den mit Waffengewalt eroberten Gründen gerechnet.¹⁾

Wie strenge Omar das Verbot, dass kein Moslim Grundbesitz erwerben dürfe, festhielt, beweist auch folgender Fall. Als sich der Statthalter von Aegypten (‘Amr Ibn ‘Âsy) in Kairo ein Haus erbaute, ertheilte ihm der Chalife deshalb einen Verweis;²⁾ ebensowenig erlaubte er, dass die Araber in Aegypten sich fest ansiedelten,³⁾ oder dass sie Ackerbau trieben. Trotz einer amtlichen Kundmachung, dass es jedem Moslim streng verboten sei, sich mit Ackerbau zu befassen, hatte ein Soldat es gewagt, sich ein Feld zu bestellen; er glaubte dies um so mehr thun zu können, da der Sold schon seit längerem nicht ausbezahlt worden war.

Der Statthalter berichtete über diese Sache an den Chalifen, der den Mann unverzüglich zu sich nach Medyna beschied, um ihn zu bestrafen.⁴⁾

Wir kommen nun im engen Anschluss an das Vorhergehende zu den Militäreinrichtungen Omar’s, die sich natür-

¹⁾ Vgl. Caussin de Perceval: Essai sur l’histoire des Arabes etc. III. p. 407, dann Balâdory p. 245. Nach dem sehr alten Kitâb alshobohât über juridische Streitfragen, das sich in Beirut im amerikanischen Collegium befindet, heisst es vom Sawâd (fol. 154v⁰); es darf vom Sawâd nichts verkauft werden, als das Gebiet der Banu Salubâ, dann der Ahl alshark, und was ‘Osmân als Lehen verliehen hat. Vgl. über das Sawâd: Mas’udy IV. p. 204, 262; dann über die Grenzen desselben Journal Asiat. 1861 XVIII p. 414, 1865 vol. V. p. 242.

²⁾ Weil, Geschichte der Chalifen I. 117.

³⁾ l. l.

⁴⁾ Culturgeschichtliche Streifzüge p. 63, 64.

lich ganz im Zusammenhange befanden mit seiner Politik in Betreff der eroberten Ländereien.

Man würde sich täuschen, wenn man meinte, dass die Araber in militärischer Beziehung im Beginn des Islams ganz unerfahren gewesen seien. Sie hatten schon längst die Kriegskunst der Byzantiner sowohl als der Perser kennen gelernt und auch in ihren eigenen unablässigen Kämpfen und Stammesfehden hatten sie viele Erfahrungen gesammelt. Die dem byzantinischen Reiche wehrpflichtigen Stämme, welche die Süd- und Ostgrenze Syriens bewohnten (es waren dies die Stämme Bahrâ, Kalb, Salych, Tanuch, Lachm, Godâm und Ghassân¹⁾), hatten sicher manches von der Kriegskunst ihrer Gebieter angenommen. Und schon in den Kämpfen Mohammed's mit den Mekkanern tritt ein gewisses System der Kriegführung hervor, ebenso wie bei seiner Vertheidigung Medyna's durch Wall und Graben. Allerdings hat man sich die Truppen nicht in Regimenten oder Legionen und festgeschlossene Corps eingetheilt zu denken, denn sie waren nur nach Stämmen gegliedert und man kannte nur zwei Waffengattungen: Reiterei und Fussvolk.

Die Bewaffnung des Fussgängers bestand aus Schild, Lanze und Schwert, oder auch nur aus Bogen oder Schleuder. Als Schutzwaffe waren Schilder im Gebrauch und zwar grössere, aus Holz, bedeckt mit Leder oder Metallbeschlag (tars), und kleinere, runde: Tartschen (gahfah oder darakah), welche später die ausschliessliche Schutzwaffe der saracenischen Reiterei wurden und bei den Türken und Persern noch bis ins späte Mittelalter und in die Gegenwart sich erhalten haben. Die Hauptwaffe des Reiters war die Lanze, deren Länge an 10 Ellen (cubiti) betrug.²⁾

Ein Fachschriftsteller erklärt, dass die Lanze in keinem Fall länger als 10—11 Ellen sein dürfe.³⁾ Der Schaft war

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 50 v^o.

²⁾ Hamâsah p. 779.

³⁾ Ibn 'Awwâm im Kitâb alfalâhah II. p. 690. Ausgabe von Madrid.

von elastischem Holz; am beliebtesten war das aus Indien über die ostarabischen Hafenplätze zu diesem Behufe importirte Bambusrohr. In Ostarabien (Bahrain) wurden die besten Lanzen verfertigt; die Spitze war von Eisen, auch war am Ende ein spitziger, eiserner Beschlag, um sie in den Boden stecken zu können, ganz so wie die Beduinenlanzen, die sicher unverändert so geblieben sind, wie vor dem Islam. Man hatte auch kürzere Speere, die geschleudert wurden; mit einem solchen Wurfspeer tödtete der Client Wahshy in der Schlacht von Ohod den Oheim Mohammed's (Hamza) und auf dieselbe Art erlegte derselbe später den Gegenpropheten Mosailima.¹⁾

Von den Schwertern werden schon in den alten arabischen Gedichten die indischen gerühmt. Die gewöhnlich im Gebrauche stehenden waren sicher von schlechtem Eisen und mittelmässiger Arbeit. Die südarabischen Klingen wurden sehr geschätzt und mögen, mit Rücksicht auf die in Jemen hoch entwickelte Industrie, bedeutend besser gewesen sein. Auch in dem syrischen Grenzstädtchen Muta wurden Schwerter angefertigt. Man schätzte besonders die durch die wellenförmige Zeichnung im Stahle leicht erkennbaren damascenirten Klingen. Das Schwert ward an einem Gehänge über der rechten Schulter getragen. Die Scheide war gewöhnlich von Holz mit Metallbeschlag und wie noch jetzt im Oriente dies allgemein üblich ist, verwahrte man gute Schwerter in einem über die Scheide gezogenem Lederfutteral. Die Helme waren theils aus Leder, theils aus Metall, oft auch mit einem das Gesicht und den Nacken bedeckenden Visier und Netzwerk aus Eisenringen, ebenso wie die Panzer, die jedoch ihres hohen Preises wegen ganz ausserordentlich selten waren; die eisernen bestanden aus Ringen, in der Art wie die aus den Kreuzzügen stammenden saracenischen Panzerhemden.

¹⁾ Nawawy: Tahdyb p. 344.

Die ledernen waren wohl auch häufig mit Metallplatten beschlagen; die besten kamen aus Südarabien.

Die eigentlichen Nationalwaffen der Araber waren der Bogen und die Lanze, die sie deshalb gerne den arabischen Bogen und die arabische Lanze nennen. Die Bogen wurden aus elastischem Holze verfertigt, waren stark gekrümmt und mit einer Sehne bespannt. Es gab deren verschiedene Arten. Einzelne arabische Stämme genossen besonders den Ruf vorzügliche Bogenschützen zu sein. Um den Finger gegen das Zurückschnellen der Sehne zu schützen, bekleidete man denselben mit einem Stück Leder. Die Pfeile, die man schoss, waren lang, aus Rohr und unten befiedert, mit breiter eiserner Spitze. Zum Aufbewahren der Pfeile diente der Köcher. Die Schussweite eines guten Bogens wird auf 100 Ellen angegeben.¹⁾

Die Eintheilung des Heeres in Centrum, zwei Flügel, Vortrapp und Nachhut war bereits zur Zeit Mohammed's bekannt und angewendet. Die Reiterei deckte die Flügel und die Schützen bildeten schon damals ein eigenes Corps.²⁾

Von dieser Fünfteilung des Heeres erhielt es die Benennung: das fünfgliedrige (chamys).

Jeder Stamm hatte seine Fahne, um die er sich sammelte; dieselbe bestand in einem an einer Lanze befestigten Tuche. In der Schlacht von Badr hatten die Moslimen drei Banner (liwâ'). Mohammed's grosse Standarte führten die Mohâgirs. Jeder der beiden ihm ergebenen Stämme Aus und Chazrag hatte seine eigene Fahne.³⁾ Ebenso hatten die Koraishiten deren drei. Als Fahmenträger wurden immer die angesehensten Männer und tapfersten Krieger bestellt.⁴⁾

1) Ibn 'Awwâm p. 534, cap. 32.

2) Vgl. Schlacht von Ohod: Sprenger, das Leben und die Lehre Moh. III. 171.

3) Wâkidy p. 53.

4) Ibn 'Asâkir fol. 44 v^o.

Die grosse Standarte des Propheten hiess 'Okâb, d. i. der Adler, wohl nach einer darauf befindlichen, vermuthlich den Römern nachgeahmten Adlerabbildung, welche die Araber den römischen Legionen abgeschaut hatten. Diese Standarte soll schwarz gewesen sein und Châlid Ibn Walyd liess sie auf seinem Feldzuge in Syrien vorantragen.¹⁾

Auch Kriegsmaschinen waren den Arabern schon in früher Zeit bekannt. Vermuthlich hatten sie dieselben von den Persern und Griechen kennen gelernt; später wurden sie von ihnen wesentlich verbessert.²⁾

Die ersten von Medyna aus zur Eroberung der Nachbarländer des byzantinischen und persischen Reichs entsendeten Truppenkörper waren so wenig zahlreich, dass man staunen muss über die erzielten Erfolge und dennoch stimmen die Berichte verschiedenen Ursprungs hierin überein. Aber man darf nicht vergessen, dass der Islam in die früher so ungefügigen Schaaren einen Geist des unbedingten Gehorsams, eine so strenge Disciplin gebracht hatte, dass sie hiedurch allein schon hundertmal den griechischen und persischen Söldnerheeren überlegen waren. Ausserdem fanden die Araber in Syrien sowohl als in Irâk stille oder offene Bundesgenossen an der in den beiden Ländern schon seit hohem Alterthum einheimischen arabischen Bevölkerung, die aus Stammesgefühl und Fremdenhass ihnen überall Vorschub leistete, den Spiondienst besorgte und auch im offenen Kampfe nicht selten auf die Seite ihrer Stammesverwandten trat. In Aegypten erwiesen ihnen die unzufriedenen Kopten ähnliche Dienste.

Zur richtigen Beurtheilung der Kriegführung jener Zeiten wird es sicher nicht ohne Nutzen sein, wenn wir hier etwas näher die frühesten militärischen Unternehmungen gegen Syrien schildern, die unter dem ersten Chalifen begannen

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 53 v⁰.

²⁾ Freytag: Einleitung in d. Studium derr aab. Sprache p. 261.

und in wenig Jahren die Eroberung dieses Landes zur Folge hatten.¹⁾

Die erste grössere Expedition nach Norden, welche unmittelbar nach Abu Bakr's Regierungsantritt stattfand, war die des Osâma Ibn Zaid. Der Prophet hatte kurz vor seinem Tode selbst ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Mannschaft in Medyna ergehen lassen,²⁾ zu einem Kriegszuge, um die Oelkarawane abzufangen. Mit dem Hinscheiden Mohammed's trat eine Verzögerung ein, allein trotz des Abtrathens der angesehensten Männer von Medyna und obgleich der grösste Theil der arabischen Halbinsel sich im Aufstand befand, liess Abu Bakr dennoch Osâma abgehen, indem er erklärte, ein vom Propheten ertheilter Befehl müsse unter allen Umständen ausgeführt werden. Osâma zog denn wirklich aus. Seine Truppen waren nur 3000 Mann stark, wovon ein Drittel zu Pferde.³⁾

Er passirte in Eilmärschen das nördlich von Medyna befindliche Gebiet der Gohaina-Beduinen und anderer Theile des grossen Kodâ'a-Stammes, die dem Islam treu geblieben waren. Im Wâdy-lkorà angekommen, sandte er einen Späher, einen Beduinen vom 'Odra-Stamme voraus, der allein auf einem flüchtigen Reitkameel nach 'Obnâ (Jobnâ⁴⁾) sich begab, um es auszukundschaften und den Weg zu erforschen. Dann kehrte er zurück und traf Osâma in der Entfernung zweier Tagmärsche in der Wüste. Er berichtete ihm, dass die Bewohner dieses Dorfes sorglos und ohne jede wehrfähige

¹⁾ Wir verfügen hiezu über eine vortreffliche Quelle, nämlich Ibn 'Asâkir's Geschichte von Damascus, worin derselbe alle zu seiner Zeit zugänglichen Traditionen und Geschichtswerke benützte und sich für die Geschichte der Eroberung von Syrien besonders auf Wâkidy, sowie auf Saif Ibn 'Omar stützt.

²⁾ Ibn 'Asâkir fol. 44 v^o.

³⁾ l. l. fol. 46 r^o Tradition von Wâkidy von 'Orwa.

⁴⁾ Dieser Ort liegt an der Nordgrenze von Arabien gegen Syrien.

Mannschaft seien, und rieth möglichst rasch sie zu überfallen, bevor noch die Landleute Zeit hätten, sich zu sammeln. Als Osâma nun in der Nähe des Ortes angekommen war, ordnete er seine Krieger und sprach zu ihnen: „Nun führt den Ueberfall aus, hütet euch aber auf Verfolgung (der Flüchtigen) einzugehen, zerstreut euch nicht und haltet im Ansturme aus, dabei rufet im Herzen Gott an; dann zieht die Säbel und hauet nieder, was euch entgegenkommt!“ Hierauf gab er das Zeichen zum Angriff, und bevor noch ein Hund gebellt hatte, stürmten die Moslimen heran mit dem Schlachtrufe: O Siegreicher, tödte! (jâ mansur 'amit). Wer von den Bewohnern des Dorfes sich ihnen entgegenstellte, ward niedergemacht, die Wehrlosen gefangen genommen, die Wohnhäuser, Fruchtvorräthe und Felder in Brand gesteckt, so dass die Rauchsäulen wie riesige Staubwolken emporstiegen, während das Wehgeschrei der Verwundeten die Gegend erfüllte. Die Moslimen liessen sich aber auf Verfolgung der Flüchtlinge gar nicht ein, sondern nahmen das, was sie vorfanden. Nur denselben Tag verweilten sie an der Stelle, um die Beute zu sichten und zu rasten. Osâma ritt bei dieser Expedition ein Pferd Namens Sabha, auf dem sein Vater in dem Gefechte von Muta den Tod gefunden hatte und auf demselben Pferde erjagte er nun den Mörder seines Vaters und tödtete ihn. Von der Beute liess er je zwei Antheile auf jedes Pferd und einen Antheil dem Reiter zuweisen, so dass der Reiter sammt Pferd das Dreifache von dem erhielt, was einem Fussgänger zukam.¹⁾ Am Abende desselben Tages noch gab er Befehl zum Aufbruch und trat nun unter Führung des 'Odra-Beduinen sofort den Rückzug auf demselben Wege an. In Eilmärschen zog man heim und erreichte

¹⁾ Jâkut berichtet nach dem Kitâb alamwâl des Abu 'Obaid Kâsim Ibn Sallâm, dass bei der Beutevertheilung der Reiter drei, der Fussgänger nur einen Antheil erhielt. Mo'gam I. p. 47.

nach sieben Nächten Wâdy-lkorà und von hier Medyna, ohne dass ein einziger Mann verwundet worden wäre. ¹⁾

Das Bild, welches uns diese Erzählung vor die Augen führt, zeigt uns die ersten moslimischen Kriegszüge in die fremden Gebiete als einfache Razzia's, wo man, angeblich zur grösseren Ehre Gottes und seines Propheten, wehrlose Ansiedlungen überfiel, ausraubte und die Bewohner mordete.

Die moslimischen Krieger jener Zeit waren beute-gierige Räuber und fromme Enthusiasten zugleich, letzteres aber immer weniger als ersteres. Die Schilderungen der arabischen Geschichtschreiber, welche nicht genug Worte finden, um die fromme Begeisterung jener Glaubenskämpen zu preisen, sind in hohem Grade übertrieben. Beutelust und Aussicht auf das Paradies wirkten zugleich auf sie als verführerische Lockungen, aber doch erstere nach allem Vermuthen noch mehr als letztere.

Sowie Osâma's Raubzug gegen 'Obnâ sind die arabischen Razzia's noch jetzt; nichts hat sich verändert, nicht einmal die Scenerie und die Menschentracht. Unternimmt ein Araberstamm der grossen Wüste einen Raubzug in die Culturgebiete, so zieht er, behutsam die Thäler und Niederungen aufsuchend, bei Nacht, rastet während des Tages in irgend einem abgelegenen Thale, wo er sicher ist, nicht entdeckt zu werden, schleicht sich in die Nähe der Ansiedlung heran und überfällt sie dann bei erstem Morgengrauen, wenn alles noch im tiefen Schläfe liegt. Die Verwirrung des ersten Allarms wird benützt, so viel als möglich zu rauben und dann verschwindet die ganze Bande ebenso schnell als sie kam; nur rauchende Trümmer bleiben als Zeichen ihres Besuches zurück.

Die syrische, sowie die persische Grenze lagen besonders günstig für solche Raubzüge: denn die Wüste, die natürliche Heimat der arabischen Horden, streckt sich tief

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 46, Tradition des Wâkidy von Mondir Ibn Gahm.

in die Culturegebiete hinein und bietet allenthalben offene Einbruchstellen, wie auch günstige Rückzugslinien. Die Bevölkerung der Grenzdistricte aber, welche im byzantinischen oder persischen Solde stand, und die Grenze hätte vertheidigen sollen, fand es bald viel einträglicher, anstatt sich gegen ihre tapferen Stammbrüder zu schlagen, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, den Islam anzunehmen, und auf Raub und Beute auszugehen, dabei aber sich Jahresgehälte zu erwerben, die ihnen, sobald sie zum Islam sich bekannt hatten, von Medyna aus zugewiesen wurden. So kam es auch, dass die verschwindend kleinen arabischen Heere, welche nach Syrien und Irâk eindringen, schnell lawinenartig anschwellen und alle Hindernisse, die sich ihnen entgegenstellten, niederwarfen.

Das erste Truppencorps, welches Abu Bakr nach der Expedition des Osâma gegen Syrien abgehen liess, war das des 'Amr Ibn 'Âsy; es war 3000 Mann stark und zählte viele Ansârs und Mohâgirs. Der Chalife befahl, dass 'Amr den Weg nach Aila (jetzt 'Akaba) einschlage und die an der Strasse dahin ihre Wohnsitze habenden Kodâ'a-Stämme, wie die Baly- und 'Odra-Beduinen zum Anschlusse auffordere. Gleichzeitig ernannte der Chalife den Feldherrn zum Statthalter über diese Stämme.¹⁾ 'Amr schlug in Ausführung dieser Befehle den eben bezeichneten Weg ein; die drei anderen Heerführer: Jazyd Ibn Aby Sofjân, Abu 'Obaida Ibn Garrâh und Shorahbyl Ibn Hasana wurden angewiesen, den Weg über Tabukijja nach der syrischen Provinz Balkâ zu nehmen, um von dort in das eigentliche byzantinische Gebiet einzubrechen.²⁾ Jedem dieser vier Heerführer ward eine Provinz Syriens zugewiesen: dem ersten Filistyn (Palästina), dem zweiten Damascus, dem dritten Hims, dem vierten

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 49 r^o, Tradition von Mohammed Ibn Sa'd.

²⁾ Tabuk war unter Kaiser Trajan die römische Grenzstation gegen Arabien. Ztschr. d. d. M. G. XXV. p. 562.

Ordonn (das Jordangebiet). Alle vier Expeditionscorps sollten an einem bestimmten Orte sich vereinigen und zwar am Jarmuk (Hieromax), am obern Jordanlaufe, wo sie in der That später den Griechen die grosse Entscheidungsschlacht lieferten. Die Gesamtstärke der vier Corps war 27000 Mann, dazu kamen 3000 Mann, als letzte Trümmer eines Corps, das unter Châlid Ibn Sa'yd von den Griechen geschlagen worden war, und, wie es scheint, schon vorher eine Recognoscirung unternommen hatte, die unglücklich abgelaufen war; ferner stiessen etwas später zu den syrischen Armeecorps noch 10000 Mann Hilfstruppen aus Irâk unter Châlid Ibn Walyd und endlich noch eine Reserve von 6000 Mann. Im Ganzen betrug also die Gesamtziffer der Truppen 46000 Mann.¹⁾ Nach anderen Nachrichten wird die Zahl der vier zur Occupation von Syrien entsendeten Armeecorps auf 24000 angegeben, also jedes Armeecorps zu je 6000 Mann.²⁾ Châlid Ibn Walyd soll nur 6000 Mann Hilfstruppen aus Irâk nach Syrien geführt haben. Trotzdem finden wir die Zahl der mohammedanischen Truppen, die in dem blutigen Kampfe von Jarmuk fochten, schon auf 70000 Mann angewachsen, wovon der Stamm Azd allein das Drittel ausmachte.³⁾ Und dass die Armee, welche in Irâk sich mit den persischen Heeren schlug, auch nicht zahlreicher war, erhellt daraus, dass Châlid Ibn Walyd, als er von dort mit der Hälfte seines Heeres nach Syrien zog, nur 10000 Mann mit sich führte, während in Irâk ebensoviel zurück blieben.⁴⁾

Wir ersehen aus dem Gesagten, dass sich die anfängliche Zahl der Truppen sehr bedeutend vermehrt und fast verdoppelt hatte; der Zuzug aus Arabien und der Anschluss

1) Ibn 'Asâkir fol. 78, Tradition von Saif Ibn 'Omar.

2) Ibn 'Asâkir fol. 51 v⁰, Tradition von Ibn 'Âid.

3) Ibn 'Asâkir fol. 73 v⁰, der dazu bemerkt, dass sie statt des Schwertgehänges ihre Säbel an Stricken aus Palmbast trugen.

4) Ibn 'Asâkir fol. 54 v⁰, Tradition von Ibn 'Âid.

der syrisch-arabischen Stämme genügen vollkommen, um diese Erscheinung zu erklären. Jedenfalls können wir, wenn wir obige Ziffern zur Grundlage einer Berechnung nehmen, die Zahl der arabischen Truppen in Syrien, ebenso wie in Irâk, auf 60—70000 Mann annehmen, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, dass ein sicher äusserst zahlreicher Tross von Weibern, Kindern, Sklaven und Clienten sie begleitete, denn die Mehrzahl der an diesem Kriege sich betheiligenden Stämme zog mit Familie ins Feld.¹⁾

Auch in diese Bewegung suchte Omar Ordnung zu bringen. Als Jerusalem in die Gewalt der Araber gefallen und die Eroberung von Syrien nahezu vollendet war, begab er sich selbst zur Vertheilung der Beute dahin und kam bis Jerusalem oder nach andern bis Gâbija, einem Dorfe unmittelbar vor Damascus. Es war dies im Jahre 16 H. Er organisirte, wie die ältesten Berichterstatter erzählen, die Truppen und gründete die stabilen Militärlager;²⁾ es ist dies so zu verstehen, dass er die arabischen Truppen in bestimmte Corps schied, wovon jedes aus einigen Stämmen sich bildete, und dass er fixe Standplätze oder Garnisonsorte den einzelnen Heerestheilen anwies; in Syrien waren dies: Hims, Damascus, Ordonn und Filistyn. Die beiden erstgenannten Städte waren selbst die Garnisonsplätze, für Ordonn (das Jordangebiet) war Tiberias der Standort der Truppen und für Palaestina war es zuerst Lydda (Lodd), aber später Ramla.³⁾ Auf ähnliche Weise entstanden auch in Irâk permanente Heerlager, nämlich Kufa und Bassora. Die Soldaten bauten sich daselbst zuerst Baracken aus Schilf, die sie mit ihren Familien bewohnten und beim Abmarsch

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 47 ff. Vgl. Geschichte d. herrschenden Ideen des Islams p. 458, Note 5.

²⁾ Ibn 'Asâkir fol. 80 v^o. Tradition von Ibn 'Âid: fagannada wa massar-alamsâr.

³⁾ Ja'kuby p. 116.

abbrachen, aber bald erhoben sich aus den Schilfhütten Häuser von Lehmziegeln und hieraus gingen die beiden Städte hervor, welche durch längere Zeit ausschliessliche Militärplätze blieben.¹⁾ Man bezeichnete sie deshalb auch mit dem Namen *almisrân* d. i. die beiden Standlager, denn aus ihnen zogen die Chalifen im Falle des Bedarfes grosse Truppenmassen.

Um die Truppen zu leiten, bestellte der Chalife die Befehlshaber, doch sind uns hierüber für die Zeiten der ersten vier Chalifen genauere Nachrichten nicht erhalten, nur das wissen wir, dass zur Controlle jedes Stammes ein Regierungsbeamter aufgestellt war, der den Titel 'Aryf führte und über alle Angelegenheiten des Stammes die Aufsicht hatte. So heisst es in einem alten Berichte:²⁾ „Er war damals 'Aryf des Stammes *Mâzin*, der Städtebewohner dieses Stammes sowohl als der Wüstenbewohner.“

Diese Einrichtung fand später eine grössere Ausbildung, indem man auch in der Armee für je zehn Mann einen 'Aryf als Gefreiten bestellte; dessen Rolle fiel also mit jener der römischen *Decurionen* zusammen und mag wohl zur Zeit der *Omajjaden*, wo die Araber dem römischen Kriegswesen in ihrer Heeresorganisation sich anschlossen, den Byzantinern nachgeahmt worden sein. Diese Unterofficiere scheinen die Aufgabe gehabt zu haben, die Mannschaft zu beaufsichtigen,

¹⁾ Vgl. über die Gründung von Bassora *Balâdory* p. 346; es ward gegründet im Jahre 14 H. Kufa erst später um 14 H. oder 17 H. *Balâdory* p. 275, *Ibn Atyr* II. 410, 411, *Mas'udy* IV. 225. Bassora war nach den fünf Stämmen, die sich daselbst angesiedelt hatten, in fünf Bezirke eingetheilt; diese Stämme waren: *Azd*, *Tamym*, *Bakr*, 'Abdalkais und *Medynenser*. *Ibn Atyr* V. 53.

²⁾ *Aghâny* II. 186, *Sharh almowatta'*, wo in einer Tradition ein Fall citirt wird, aus dem erhellt, dass der Chalife *Omar* von dem 'Aryf über den Leumund eines Mannes Auskunft erhält. Der Commentar hemerkt zu dieser Stelle: 'Aryf ist jener, der die Angelegenheiten des Volkes kennt und davon seinem Vorgesetzten Bericht erstatten kann.

die Zucht aufrecht zu erhalten und jeden, der seiner Militärflicht nicht nachkam, anzuzeigen.¹⁾

Es bestanden desshalb auch schon zu jener Zeit Strafen für den, welcher dem Militärdienst sich entzog. Omar und 'Osmân liessen den Schuldigen dadurch bestrafen, dass man ihm den Turban abriss und ihn an den Pranger stellte. Damals genügten also noch solche entehrende Strafen. Allmählig aber sah man sich genöthigt, die Bestimmungen zu verschärfen, ein Beweis, wie sehr das Ehrgefühl sich abschwächte und die Scheu vor dem Militärdienst zunahm. Mos'ab liess zwar ebenfalls den Turban dem Schuldigen abreißen und ihn an den Pranger stellen, dazu aber noch das Haupthaar und den Bart scheeren. Bishr Ibn Marwân verschärfte diese Strafe, indem er auch die Hände annageln liess und Haggâg, Abdalmalik's energischer Statthalter in Irâk, machte es am kürzesten, indem er die Leute einfach köpfen liess.²⁾ Es geht übrigens aus den Quellen hervor, dass die Bestellung der Unterbefehlshaber nicht unmittelbar von dem Chalifen erfolgte, sondern dieser ernannte nur den Oberbefehlshaber, welcher nach eigenem Gutdünken seine Officiere wählte. An eine strenge, ordnungsmässige Gliederung der Heere jener Zeit darf freilich nicht gedacht werden. Der Oberbefehlshaber war in allem Stellvertreter des Chalifen und übte auch das wichtigste Souveränitätsrecht im Wege der Delegation aus, nämlich die Leitung und Vorsteherschaft bei den fünfmaligen täglichen Gebeten. Desshalb wird auch in allen Fällen, wo mehrere Armeecorps sich vereinigen, genau angegeben, welcher der Generäle dem Gebet vorstand, denn dieser war dann auch der Oberbefehlshaber.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die Kriegsführung und Kampfweise dieser ältesten arabischen Heere sehr primitiv war.

1) Ibn Atyr IV. 18, 19.

2) Ibn Atyr IV. 308.

Die Schlachtordnung war die Linienformation. Mohammed scheint ebenso, wie er bei den gemeinsamen Gebeten die ganze Menge der Gläubigen in gedrängten Reihen aufstellte, auch hierin eine strenge Ordnung eingeführt zu haben, denn nach den ältesten und besten Berichten ersehen wir, dass er in der Schlacht bei Badr die Moslimen in so fest geschlossenen Reihen ordnete, dass nicht der kleinste Zwischenraum offen blieb. Er hielt also mit Recht sehr auf scharfe Fühlung. Dabei deckten sich die Krieger mit den Schildern und Mohammed gab Befehl, dass sie die Schwerter erst dann ziehen sollten, wenn der Feind ganz nahe sei.¹⁾ Die Schlachten begannen fast immer mit Zweikämpfen einzelner hervorragender Krieger, die aus den Reihen hervortraten, dabei Trutzlieder sangen, Namen und Abstammung ausriefen und einen ebenbürtigen Gegner zum Kampfe aufforderten. So liessen vor Beginn der Schlacht von Badr die Mekkaner durch ihren Herold Mohammed einladen ihnen einige ebenbürtige Recken entgegenzustellen. Da liess er von seinen Familienmitgliedern, den Hâshimiden, drei vortreten, es waren dies: Aly, Hamza und 'Obaida Ibn Hârit. Diese begaben sich vor die Reihen und ebenso schnell stellten sich ihnen drei edle Mekkaner entgegen: 'Otba, Shaiba und Walyd. Da aber die ersteren in voller Rüstung das Gesicht durch den Helm verdeckt hatten, so riefen ihnen die Mekkaner zu, sich erkennen zu geben, damit sie wüssten, ob sie ihnen auch ebenbürtig seien. Hamza sprach da: „Ich bin der Löwe Gottes und seines Propheten.“ Ihm erwiderte 'Otba von Seite der Mekkaner: „Ebenbürtig bist Du und edelgeboren und ich bin der Löwe der Halyfe; wer aber sind die zwei andern mit Dir?“ Er antwortete: „Aly, der Sohn des Abu Tâlib und 'Obaida, der Sohn des Hârit.“ „Wohlan“, entgegnete 'Otba, „auch diese zwei sind ebenbürtig und edelgeboren.“ Darauf be-

¹⁾ Wâkidy p. 51, 62, 63.

gannen sie den Zweikampf.¹⁾ Von kriegerischen, bei solchen Anlässen gesungenen Trutzliedern ist eine grosse Anzahl erhalten, wovon viele entschieden den Anspruch der Echtheit haben und sich durch eine alterthümliche Haltung auszeichnen. So sang 'Âsim Ibn Tâbit in der Schlacht von Ohod:

Nicht kümmern mich — denn ich bin ein kriegserfahrener Recke —
Pfeil und Bogen mit ihrem Todesdräuen.

Von meines Schildes Rücken prallen die Wurfgeschosse ab.

Der Tod ist das allein Gewisse, das Leben eitel Schein;

Alles was der Herr bestimmt, erfüllt sich

An dem Menschen und zu ihm kehrt jedermann zurück;

Wenn ich euch nicht bekämpfe, so sei meine Mutter kinderlos!²⁾

Als Mohammed die jüdische Ansiedlung Chaibar belagerte, machten die jüdischen Truppen einen Ausfall gegen die Moslimen unter Führung eines ihrer besten Krieger Namens Marhab, dabei sang er:

Chaibar weiss, dass ich mich Marhab nenne

Vollgewappnet, kühn und kriegserfahren;

Wenn ich haue mit dem Schwert oder mit dem Speer einrenne.³⁾

Erst wenn naeh einer Reihe solcher Zweikämpfe die beiden Heere mehr und mehr erbittert worden waren, erfolgte der allgemeine Angriff, der zum Handgemenge führte. Die Reiterei stürmte natürlich nie in geschlossenen Massen, sondern zerstreut heran und zog sich ebenso schnell wieder zurück. Diese Kampfart brachte es mit sich, dass, so lange arabische Heere der ersten Zeit sich einander bekämpften, die beiderseitigen Verluste meist sehr gering waren. In der Schlacht von Badr verloren die Moslimen auf eine Gesamtzahl von 303 Mann nur 14. Von den Mekkanern in einer Gesamtstärke von 950 Mann blieben nur 70 Mann todt und wurden ebenso viel gefangen genommen. Bei Ohod, wo die letzteren siegten, verloren die Moslimen, die an

¹⁾ Wâkidy p. 63.

²⁾ Ibid. p. 346.

³⁾ Ibid. p. 390.

700 Mann stark waren, an Todten 75 Mann; die Mekkaner aber, deren Heer bei 3000 Mann zählte, nur 23 Todte.

In den Eroberungskriegen gegen die persischen und griechischen Truppen waren die Verluste viel stärker; wo immer aber die Araber siegten, war das Gemetzel unter der geschlagenen Armee furchtbar. Sowohl die Griechen als die Perser waren schwer beweglich, ihre Massen, wenn einmal durchbrochen, hielten nicht mehr Stand und ihre Verluste durch die eigene Verwirrung fügten ihnen mindestens ebenso grossen Schaden zu als das Schwert der Sieger. Die arabischen Berichte melden, dass in der Schlacht von Wâkusa, welche identisch ist mit der von Jarmuk (Hieromax), die Griechen ihre Reihe dadurch undurchbrechlich machten, dass die Soldaten mit Ketten an einander gebunden waren.¹⁾ Dasselbe wird auch von den persischen Truppen berichtet und erhielt davon eine denkwürdige Schlacht den Namen Kettenschlacht. Man kann sich leicht vorstellen, von welchen Folgen die Niederlage begleitet sein musste. Die persischen Heere in Irâk führten auch Kriegselephanten mit sich, die den leicht beweglichen Arabern verhältnissmässig nicht viel Schaden machten, hingegen einmal scheu geworden oder verwundet, unter den eigenen Truppen furchtbare Verheerungen anrichteten.

Die Stärke der arabischen Heere lag also vor allem, nächst Gründen moralischer Natur, in ihrer Ausdauer, Entbehrsamkeit und der dadurch bedingten grösseren Beweglichkeit. Eine Niederlage konnte ihnen nie so verhängnissvoll werden. Die Wüste war in diesem Falle ihr Sammelplatz, wo sie schnell sich zu neuer Offensive vorbereiteten. Ueberhaupt war ihre Kriegsführung, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, stets offensiv, die der Gegner aber war eine planlose Defensive. So erklären sich aus sachlichen Gründen ihre grossen Erfolge.

¹⁾ Vgl. Kremer: Mittelsyrien und Damascus p. 10.

Zur Sicherung und Behauptung der eroberten Gebiete errichteten die Moslimen überall stabile Heerlager, wo die nach Stämmen geordneten arabischen Heermassen ihre Standquartiere hatten und nach dem Erforderniss zur Verfügung standen. Solche Garnisonsplätze waren Bassora und Kufa in Irâk, Damascus, Hims, Tiberias, Lydda in Syrien; in Aegypten legte der Eroberer dieses Landes 'Amr Ibn 'Âsy ein befestigtes Lager bei dem alten Babylon an, der sogenannten römischen Festung, die gegenüber von Memphis sich befindet, wo vermuthlich schon zur Zeit der Römer eine starke Garnison lag. Aus diesem Standlager wuchs später eine Stadt empor, die den Namen Fostât führte und bis zur Erbauung von Kairo die Hauptstadt des ganzen Landes blieb, seitdem aber unter dem Namen von Alt-Kairo fortbesteht und allmählig durch ununterbrochenen Anbau mit Neu-Kairo sich vereinigte. Nächst Fostât ward Alexandrien der wichtigste arabische Waffenplatz von Aegypten, denn es war als die grösste Seestadt stets den Angriffen der das Meer beherrschenden griechischen Flotten ausgesetzt. Man verlegte also eine starke Besatzung (râbitah) dahin. 'Amr liess ein Viertel seines Heeres daselbst, das er alle sechs Monate wechselte. Das zweite Viertel hielt die Seeküste besetzt und die übrige Hälfte hatte er bei sich in Fostât. Nach anderen Nachrichten soll er jährlich aus Medyna die Garnison von Alexandrien haben ablösen lassen. Auch 'Osmân befolgte dasselbe System und wechselte zweimal im Jahre die Truppen, welche in dieser Stadt lagen. Ueber die Stärke der Garnison besitzen wir erst aus der Zeit der Omajjaden Nachrichten. Mo'âwija fand nämlich deren Zahl mit 12000 Mann zu schwach und verstärkte sie auf 27000.¹⁾

Diese Besatzung von Alexandrien unterschied sich wesentlich von jener der anderen grossen Heerlager. In

¹⁾ Sojuty: Hosn almohâdarah I. p. 76.

diesen wohnten die nach Stämmen gegliederten Truppen mit ihren Familien unter Baracken und zwar jeder Stamm in seinem eigenen Viertel, wo er sein eigenes Bethaus hatte. ¹⁾

Um unser Bild der frühesten Militärorganisation des arabischen Reiches zu vervollständigen, sollten wir nun noch die weitere Entwicklung der von Omar geschaffenen Institutionen unter seinen zwei Nachfolgern 'Osmân und Aly schildern. Allein hiefür fehlen die Daten und aus diesem Grunde gehen wir gleich daran, die Skizze von Omar's organisatorischer Thätigkeit zu Ende zu führen, durch Darstellung seiner administrativen Einrichtungen. Denn das, was die beiden letzten Chalifen der patriarchalischen Epoche auf dem organisatorischen Gebiete geleistet haben, ist verschwindend klein gegen Omar's grossartiges staatsmännisches Schaffen. Er allein hat den Islam staatlich ausgebildet und die Grundzüge einer Regierungsmaschinerie entworfen, die fast bis in unsere Tage das maassgebende Gesetz des Staatslebens für alle mohammedanischen Völker geblieben ist.

Es ist schon früher das System des Steuerwesens, der daraus sich ergebenden allgemeinen Betheilung aller moslimischen Staatsangehörigen und die darauf beruhende Militärorganisation, so weit es die Quellen gestatten, erschöpfend dargestellt worden, und zwar ausführlicher und eingehender als dies je bisher geschehen ist, denn niemand hatte noch so vielfache und aus so verschiedenen Quellen fliessende Daten in solcher Vollständigkeit gesammelt und gesichtet.

Die administrative Eintheilung des Reichs war schon theilweise von dem ersten Chalifen vorgenommen worden. Unter ihm bestanden folgende Statthalterposten: Syrien war in vier Militärdistricte (Damascus, Hims, Ordonn und Filistyn) eingetheilt und in jedem war der Befehlshaber des daselbst garnisonirenden Armeecorps zugleich Statthalter, aber alle zusammen und somit ganz Syrien standen unter

¹⁾ Mas'udy V. p. 136.

der Leitung des Oberbefehlshabers des gesammten Heeres. Die Steuereinhebung ward durch die Truppenbefehlshaber besorgt; in Arabien hatten in den folgenden grösseren Städten Statthalter ihren Sitz: Mekka, Tâif (in Nordarabien), San'â, Zabyd, Ganad und Gorash (in Südarabien), dann residirten Statthalter in den Provinzen Chaulân, Nagrân und Bahrain, endlich war ein Statthalter für Dumat-algandal bestellt, das, an der grossen Handelsstrasse nach Syrien und Irâk gelegen, ein wichtiger Punkt des Verkehrs war.¹⁾ Man sieht, welche Aufmerksamkeit Abu Bakr Südarabien zuwendete; während in späteren Zeiten ein einziger Statthalter für ganz Jemen ernannt ward, hatte er solche in allen grösseren Städten. Ausserdem war noch ein Statthalter über Taimâ, Chaibar und die dazu gehörigen Dörfer gesetzt, den schon Mohammed ernannt hatte.²⁾

Unter Omar erweiterte sich bereits in Folge der Eroberungszüge der Kreis der Statthalterschaften, während einige kleinere aufgelassen wurden. Ueber Aegypten war der Eroberer dieses Landes als Statthalter bestellt; in Damascus bekleidete Mo'âwija diese Stelle, derselbe, der später als erster Chalife der omajjadischen Dynastie erscheint.

In Syrien bestand ausserdem noch eine zweite Statthalterschaft in Hims; Irâk war in zwei Statthalterschaften

1) Ibn Atyr II. 323.

2) Osod alghâbah sub voce Châlid Ibn Sa'yd: der Prophet sandte ihn als Einsammler für die Armentaxe nach Jemen, oder nach anderen für die Armentaxe des Madhig-Stammes und ernannte ihn zugleich zum Statthalter für San'â. Als der Prophet starb, bekleidete Châlid noch diesen Posten, ebenso wie seine zwei Brüder 'Amr und 'Abân die Statthalterposten inne hatten, die ihnen der Prophet verliehen hatte. Nach seinem Tode kehrten sie von ihren Ämtern heim. Abu Bakr frug sie, wesshalb sie ihre Posten verlassen hätten, und forderte sie auf, wieder dahin zurückzukehren. Sie aber sagten: Wir sind Männer vom Stamme des Ohaiha und wollen keinem andern dienen als dem Propheten. Châlid war Statthalter über Jemen, 'Abân über Bahrain und 'Amr über Taimâ, Chaibar und die dazu gehörigen arabischen Dörfer.

eingetheilt, wovon die eine in Kufa, die andere in Bassora ihren Sitz hatte; in Arabien verminderte sich deren Zahl auf fünf in: Mekka, Tâif, Ganad, San'â, Bahrain.¹⁾

In Aegypten ernannte Omar aber noch einen besonderen Statthalter für Oberägypten.²⁾ Auch die Amtsgewalt des Statthalters von Damascus beschränkte er, denn während früher derselbe nicht bloß oberster Befehlshaber der Truppen war, sondern auch alle religiösen und richterlichen Befugnisse des Chalifen, wie die Rechtspflege, die Vorsteherschaft bei dem allgemeinen Gebete und allen religiösen Ceremonien ausübte, ernannte Omar für Damascus und Ordonn einen besonderen Richter (Kâdy), dem er die Ausübung der religiösen Functionen und die Vorsteherschaft bei dem Gebete übertrug, ebenso bestellte er einen Richter für Hims und Kinnasryn.³⁾ In Medyna verwaltete der Chalife selbst das Richteramt. Trotzdem müssen immer die Befugnisse der Statthalter nahezu unbeschränkt gewesen sein und sie wussten dies auch zum besten ihres Säckels auszunützen. Als 'Osmân nach Omar's Tode zur Regierung kam, wollte er die Vollmacht des Statthalters von Aegypten abschwächen und ihm bloß das Militärcommando und die politische Verwaltung belassen, das Steuerwesen aber einem besonderen Beamten übertragen. 'Amr protestirte hiegegen in der nachdrücklichsten Weise und erklärte ganz offen: „In diesem Falle wäre ich dann in derselben Lage, wie einer, der die Kuh bei den Hörnern hält, während ein anderer sie melkt.“⁴⁾

¹⁾ Vgl. Ibn Atyr III. p. 60. Statthalter von San'â war Ja'lâ Ibn Monja, der unter Abu Bakr denselben Posten in Chaulân bekleidet hatte und furchtbar viel Geld gemacht haben muss, denn er galt als der reichste Mann seiner Zeit.

²⁾ Sojuty: Hosn almohâdarah II. p. 3.

³⁾ Der Richter von Damascus war Abu Dardâ, der von Hims 'Obâda. Balâdory p. 141.

⁴⁾ Sojuty: Hosn almohâdarah I. 76.

Schon Omar musste fortwährend die Steuerabfuhr Aegyptens urgiren, denn der Statthalter war regelmässig damit im Rückstande.¹⁾ Allein, wie das sehr natürlich ist, der tapfere General, welcher einer der edelsten Familien von Mekka angehörte und durch die Eroberung von Aegypten sich eine unantastbare Stellung geschaffen hatte, musste mit Rücksicht behandelt werden.

Eine eigenthümliche Verfügung traf Omar in Betreff des eben in den letzten Jahren seiner Regierung eroberten Mesopotamiens. Er ernannte daselbst zwei Statthalter: der erste hatte das Kriegswesen und die unterjochten Völker unter sich, der andere aber die Araber.²⁾

In der Absicht, eine gewissenhafte Pflichterfüllung zu sichern und Missbräuche zu beseitigen, wies auch Omar den Statthaltern und Regierungsbeamten feste Gehalte zu. So dem 'Ammâr Ibn Jâsir, den er zum Statthalter von Kufa ernannte, 600 Dirham Monatsgehalt, nebst den Gehalten für dessen Unterbeamten, und täglichen Rationen von Schaffleisch und Weizen; mit 'Ammâr waren zwei Beamte entsendet worden, nämlich 'Osmân Ibn Honaif und Ibn Mas'ud, der erste erhielt täglich 5 Dirham ausser seinem Jahresgehälte, der 5000 Dirham betrug, dann auch seine bestimmte Ration Schaffleisch, der zweite bekam monatlich 100 Dirham und seine Ration. Der Kâdy Shoraih, den er als Richter für Kufa bestellte, bezog monatlich 100 Dirham und 10 Garyb Weizen. 'Ammâr hatte höhere Bezüge als die andern, weil er gleichzeitig mit der Vorsteherschaft bei dem Gebete beauftragt war.³⁾ Auch für Bassora bestimmte er einen Richter.⁴⁾ Es scheint also, dass er vorerst nur für die grossen Militärlager, wie Bassora, Kufa, Damascus, Hims und vermuthlich auch Fostât Richter einsetzte.

1) Sojuty: Hosn almohâdarah I. 70.

2) Ibn Atyr II. 415.

3) Balâdory p. 269, Sirâg almoluk fol. 132 v^o.

4) Ibn Atyr III. 60.

Durch die Zuweisung von Gehalten an die Beamten und die Ernennung von Richtern begründete Omar die Administration und Rechtspflege, freilich noch immer in sehr mangelhafter Weise, aber doch war es ein grosser Fortschritt.

Von einer der wichtigsten administrativen Maassregeln Omar's, der Vermessung von Babylonien (Sawâd) zum Behufe einer gleichmässigen Besteuerung, ist bereits früher die Sprache gewesen und hier ist der Ort, die hierauf bezüglichen Anordnungen eingehender zu erörtern. Omar beauftragte den oben genannten 'Osmân Ibn Honaif, das ganze Land zu vermessen. Derselbe entledigte sich dieser Aufgabe und stellte den Flächenraum des gesammten Culturlandes auf 36 Millionen Garyb fest. Es ist dies ein altbabylonisches Flächenmass, das zu 3600 Quadratellen angegeben wird. Die hier gemeinte Elle ist die gewöhnliche arabische Elle zu 24 Zoll, die dem römischen Cubitus entspricht. Um uns aber einen annähernden Begriff von diesen Zahlenverhältnissen zu machen, wollen wir annehmen, dass diese Elle dem um ein Drittel kleineren römischen Fuss entspreche. Unter dieser Annahme würde ein Garyb dem römischen Clima von 3600 römischen Fuss gleich sein, welches römische Flächenmass offenbar auf demselben altbabylonischen Duodecimal-System beruht, wie das Garyb. Die Elle, mit der die Vermessung vorgenommen ward, war eine ausnahmsweise grössere und daher für die Steuerträger günstigere. Sie war die gewöhnliche arabische Handelle von 24 Zoll, zu der man noch eine Faust mit dem ausgestreckten Daumen zuschlug.¹⁾ Der römische Cubitus, welcher ebenfalls 24 Zoll (digiti) hat, ist = 0.4436 Meter; die Faust (arabisch Kabdah, lateinisch palmus) ist der sechste Theil hievon, also 0.0739 Meter. Nur die Bestimmung für die Länge eines ausgestreckten Daumens ist schwerer zu geben, wir nehmen sie an auf 3 Fingerbreiten, also (1 Fingerbreite = 0.0184 M.)

¹⁾ Balâdory p. 272.

0.0552 Meter; die Länge der bei der Vermessung des Sawâd-Gebietes zur Anwendung gekommenen Elle beläuft sich somit auf 31 Fingerbreiten oder annähernd auf 0.57 Meter. Das Garyb hatte 60 solcher Ellen im Geviert, enthielt also den Flächenraum von (60×60) 3600 □Ellen. Nachdem eine Elle die Länge von 0.57 Meter hatte, so waren 60 Ellen $(0.57 \times 60) = 34.2$ Meter und hatte das Garyb einen Flächenraum von (34.2×34.2) 1169.64 □Meter.

Die Vermessung zeigte, dass der gesammte Landstrich 36 Millionen Garyb enthielt, eine Angabe, die allerdings schon wegen der wiederkehrenden Zahl 36 sehr verdächtig erscheint und also kaum einen praktischen Werth hat. Erst auf Grundlage dieser Vermessung ward die von den verschiedenen Gründen zu entrichtende Steuer festgesetzt und in dem bereits früher angegebenen Ausmaasse ausgeschrieben. Es war also ein förmlicher Kataster der Gründe, den man ausarbeitete und worin nicht bloß der Flächenraum derselben, sondern auch die Qualität des Bodens genau verzeichnet ward. ¹⁾

Es ist schon hervorgehoben worden, dass Omar durch die Herabsetzung des Zolles die Einfuhr gewisser Gattungen Cerealien zu fördern suchte, welche Arabien nicht in genügender Menge hervorbrachte, deren aber die beiden in raschem Aufblühen begriffenen Städte Mekka und Medyna sehr bedürftig waren zur Ernährung der stets zunehmenden Bevölkerung. Er hat das Verdienst, in dieser Richtung eine noch viel weitgreifendere Massregel durchgeführt zu haben, welche den Beweis für die Thatkraft und das klare Urtheil dieses grossen Staatsmannes liefert. Er eröffnete nämlich den Suezkanal, um auf diese Art eine directe Verbindung vom Nil in das Rothe Meer herzustellen. Den Anstoss

¹⁾ Balâdory p. 269. Vgl. auch Mâwardy cap. XIV., letzter Abschnitt. Meine Berechnung des Flächenraumes eines Garyb in den Culturgeschichtl. Streifzügen p. 18 ist nach Obigem zu verbessern.

hiezuh gab wohl die grosse Hungersnoth (‘âm alramâdah), die im Jahre 18 H. (639 Chr.) in Arabien herrschte, gleichzeitig mit einer furchtbaren Seuche (tâ’un ‘amwâs), welche Syrien verheerte. Der Statthalter von Aegypten erhielt den Befehl des Chalifen, den alten Kanal, der bei Babylon, jetzt Alt-Kairo, vom Nil abzweigt, unter dem Namen „Chalyg“ Kairo durchschneidet, und ins Rothe Meer bei Klyasma mündete, wieder aufzugraben. Dieser Wasserweg den die Araber Kanal des Fürsten der Gläubigen nennen, ward in weniger als einem Jahre vollendet, und die Nilbarken segelten auf demselben ins Rothe Meer bis Janbo‘ und Godda, so dass die Getreidepreise auf den Märkten von Mekka und Medyna unverzüglich sanken und kaum mehr betragen als das, was man in Aegypten zahlte.¹⁾

Von einem minder richtigen Gefühle war der Chalife geleitet, als er die allgemeine Austreibung aller Andersgläubigen aus Arabien anordnete. Arabien sollte fortan ein von keines Ungläubigen Fusstritt entweihtes Land sein. Es wird diese Maassregel auf einen Ausspruch Mohammeds zurückgeführt, dessen Echtheit nach den Grundsätzen der arabischen Kritik selbst sehr zweifelhaft ist, und der lautet: Es sollen nicht neben einander zwei Religionen auf der Insel der Araber bestehen.²⁾ Auf diese Ueberlieferung hin soll Omar die reichen und gewerbfleissigen Juden von Chaibar ausgewiesen haben, ebenso die christlichen und jüdischen Bewohner von Nagrân und Fadak. Jenen von Chaibar gab

¹⁾ Vgl. Ibn Atyr II. 434, dann Sojuty: Hosn almohâdarah I. 73.

²⁾ Eine ähnliche Ueberlieferung gibt Bochâry (1915) auf Autorität des Ibn ‘Abbâs: derselbe erzählt, dass der Prophet unmittelbar vor seinem Tode drei Ermahnungen ausgesprochen habe; die erste war: Vertreibt die Ungläubigen aus der Insel der Araber! die zweite: Beschenket die Gesandtschaften in der Art, wie ich sie beschenkte. Die dritte Ermahnung hatte der Erzähler vergessen. Es wird nur zur Erklärung beigefügt, dass unter dem Ausdruck „die Insel der Araber“ zu verstehen sei: Mekka, Medyna, Jamâma und Jemen. Also Ostarabien blieb ganz ausser Betracht, obgleich dort viele Perser wohnten.

er gar keine Entschädigung, denen des letztgenannten Ortes liess er den Schätzwert der Hälfte ihrer Ernte und ihrer liegenden Gründe auszahlen.¹⁾ Den Anstoss hiezu soll übrigens das ungebührliche Benehmen gegeben haben, welches die Bewohner von Chaibar gegen einen Sohn des Chalifen sich erlaubt hatten.²⁾ Er wies den Juden Jericho und Taimâ zum Aufenthalte an. Auch die Christen mussten insgesamt Arabien verlassen.³⁾ Die Mehrzahl der arabischen Christen gehörte dem Landstriche Nagrân an, der sich durch eine sehr entwickelte Industrie auszeichnete. Mohammed hatte ihnen besondere Privilegien zugestanden,⁴⁾ die von Abu Bakr bestätigt wurden. Sie mussten einen jährlichen Tribut zahlen, den sie in Kleidungsstücken eigener Fabrik, Panzern, Geräthen und Pferden entrichteten. Unter dieser Bedingung genossen sie das Recht der freien Religionsübung. Trotz der gewissenhaften Genauigkeit, mit welcher sie ihren Verpflichtungen nachzukommen bedacht waren, ertheilte ihnen Omar den Befehl der Auswanderung und wies ihnen neue Wohnplätze in der Nähe von Kufa an. Ein Theil ging nach Syrien. Das von den Nagrâniten verlassene Land erklärte Omar als Staatsdomäne, d. i. es blieb, wie das Sawâd, für alle Zeiten Eigenthum der gesammten Staatsgenossenschaft der Moslimen und war somit unveräusserlich.⁵⁾

Man sieht, dass auch hier Omar dieselben Grundsätze zur Anwendung brachte, die wir bereits früher besprochen haben.

Jedenfalls ist es auffallend, dass er ein so gut verbrieftes Recht, wie das der Christen von Nagrân, denn sie hatten ihre Freibriefe von Mohammed und Abu Bakr, durch einen Machtspruch beseitigte. Es müssen starke Gründe eingewirkt

¹⁾ Sharh almowatta' IV. 72, 73, Bochâry 1698.

²⁾ Bochâry 1698, Ibn Atyr II. 169, 171.

³⁾ Bochâry 1459.

⁴⁾ Sprenger: das Leben u. die Lehre des Moh. III. 502.

⁵⁾ l. l. III. 505.

haben, um ihn hiezu zu bestimmen. Wir können dieselben mit grosser Wahrscheinlichkeit errathen: es war derselbe Gedanke, welcher ihn bei der Ausschliessung der Moslimen von jedem Grundbesitze oder Ackerbau geleitet hatte, es war der Gedanke, seine Nation ungemischt und streng geschieden von den Andersgläubigen, als ein streitbares Volk von Kriegern zu erhalten. Arabien sollte das Bollwerk des Islams sein und hier sollten nur Rechtgläubige wohnen dürfen. Man muss daher auch, will man in moderner Sprachweise sich ausdrücken, Omar's Politik als eine streng nationalarabische bezeichnen, für ihn gab es nur ein Volk, das zum Herrschen berufen war: die Araber. Alle anderen sollten ihnen unterworfen sein. Von dieser Voraussetzung ausgehend erklären sich alle weitem hierauf einschlägigen Verfügungen des zweiten Chalifen: so das Verbot für die Moslimen, sich fremder Sprachen zu bedienen,¹⁾ das entgegengesetzte Verbot, dass die Christen nicht arabisch lesen lernen, sich nicht der arabischen Schrift bedienen sollten. Ganz deutlich tritt diese Idee hervor in der Urkunde, worin die Christen die Bedingungen formuliren, unter welchen sie sich unterworfen haben, welches Schriftstück dann von Omar ausdrücklich bestätigt ward. Es lautet: Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen! Dies ist eine Schrift an Omar Ibn Chattâb, den Fürsten der Gläubigen von den Christen der Stadt N. N. Als ihr dieses Land betreten hattet, baten wir euch um Sicherheit für uns und unsere Familien, unsere Besitzthümer und unsere Religionsgenossen. Und wir gingen euch gegenüber die Bedingung ein, dass wir nicht neu erbauen würden in unserer Stadt und in ihrer Umgebung weder ein Kloster, noch eine Kirche, noch Mönchszelle oder Einsiedelei; dass wir nicht herstellen, was davon in Ruinen gefallen ist, und nichts davon wieder ins Leben rufen, was in den moslimischen Stadtvierteln liegt; ferners, dass wir

¹⁾ Ibn Khaldoun: Proleg II. 316.

nicht verhindern werden, wenn die Moslimen in unseren Kirchen für drei Nächte sich einquartieren und dass wir sie verköstigen; dass wir nicht in unsern Kirchen und Wohnungen einen Spion aufnehmen und keinen Feind der Moslimen verbergen, dass wir unsere Kinder nicht im Lesen unterrichten, dass wir Abgötterei nicht offen treiben und niemand dazu verleiten wollen; ferners, dass wir keinen unserer Verwandten abhalten, in den Islam einzutreten, wenn er es will; dass wir die Moslimen ehren werden und von unsern Sitzen uns erheben, wenn sie sich niederlassen wollen, dass wir uns nicht ihnen ähnlich tragen werden, sei es in Betreff der Mütze, des Turbans, der Sandalen oder der Scheitelung der Haare; dass wir nicht in ihrer Sprache reden wollen, dass wir nicht ihre Namen uns beilegen, auf keinen Sätteln reiten, keine Schwerter umhängen, keine Waffen ankaufen oder mit uns führen, keine arabischen Inschriften auf unsere Ringe graviren, dass wir keinen Wein verkaufen, dass wir unsere Stirnhaare abschneiden, und dass wir unsere Kleidung bewahren, wo immer wir seien; dass wir um die Mitte Gürtel binden, kein Kreuz auf unseren Kirchen aufstellen, unsere Bücher nicht in den Strassen der Moslimen oder auf ihren Bazaren herumtragen, dass wir die Glocken in unseren Kirchen nur schwach läuten, dann in unseren Bethäusern die Stimme bei der Vorlesung nicht zu laut erheben, so lange ein Moslim in der Nähe ist, dass wir nicht mit unseren Palmzweigen (am Osterfeste) und unserem Idol ¹⁾ öffentliche Processionen abhalten, dass wir nicht bei den Leichenbegängnissen unserer Verstorbenen die Stimme erheben, nicht die Lichter hiebei in den Strassen und Bazaren der Moslimen herumtragen, dass wir keine Sklaven

¹⁾ Im Text steht bâ'una, ein Wort, das in den arabischen Wörterbüchern fehlt. Man könnte es für das syrisch-aramäische bâ'uta halten, wobei ein Schreibfehler das t in ein n verunstaltet hat. In dem von Amari benützten Texte steht: tâgutinâ, d. i. unserem Götzenbilde (wohl das Crucifix) und diese Lesart scheint mir die bessere.

nehmen, die schon im Besitze von Moslimen waren, und dass wir die Moslimen nicht in ihren Wohnungen ausspähen. Als Omar diese Urkunde gelesen hatte, fügte er eigenhändig hinzu: „und dass wir keinen Moslim schlagen; dies alles zu beobachten verpflichten wir uns für uns selbst und unsere Religionsgenossen und nehmen dafür die Sicherheit (des Lebens und Eigenthums) entgegen und wenn wir etwas von dem abweichen, was wir euch zugesichert und wozu wir uns verpflichtet haben, so sei der Schutz uns verlustig und stehe es euch frei zu thun, was ihr thut mit den Widersachern und Empörern.“¹⁾

Diese Urkunde stellt den Unterwerfungsact der syrischen Christen vor, wie ihn Omar natürlich in die Feder dictirte und wie er schon vielleicht vor ihm durch Abu Bakr formulirt worden war: der Chalife approbirte ihn einfach, wodurch die beiderseitige Rechtsverbindlichkeit des Vertrages hergestellt ward. Es geht daraus sehr deutlich hervor, dass es nicht in der Absicht der siegreichen Moslimen lag, die unterjochten Völker sich zu assimiliren, sondern dass sie im Gegentheil die Scheidewand zwischen Gläubigen und Ungläubigen möglichst scharf gezogen und strenge eingehalten wissen wollten. Ganz im Sinne der grossen politischen Auffassung Omar's war es, wenn er den Grundsatz allgemein aufstellte, dass kein Araber mehr Sklave sein könne, sei es, dass er als solcher gekauft oder als Kriegsgefangener erworben worden sei.²⁾ Der Araber war nach Omar ipso facto frei, nur Fremde konnten und sollten Sklaven sein. Die Araber waren in seinen Augen das auserwählte, herrschende Volk; desshalb konnte er auch nicht dulden, dass irgend ein, wenn auch noch so geringer Theil des arabischen Volkes unter fremder Herrschaft verbleibe. Ein kleiner

¹⁾ Ibn 'Asâkir fol. 87, 88. Vgl. die ganz ähnliche Urkunde bei Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. p. 477, Note.

²⁾ Aghâny XI. 79, 80.

Stamm von ungefähr 4000 Köpfen, der sich zum christlichen Glauben bekannte, flüchtete, als die Moslimen das obere Mesopotamien eroberten, auf römisches Gebiet. Da schrieb Omar an den griechischen Kaiser: „Ein arabischer Stamm hat mein Gebiet verlassen und sich auf das deine geflüchtet: bei Gott! wenn du sie mir nicht auslieferst, so treibe ich alle Christen aus meinem Gebiete aus zu dir.“

Die Griechen zauderten auch nicht, die Flüchtlinge heim zu senden und Omar vertheilte sie in den nächstliegenden Gebieten von Mesopotamien und Syrien.¹⁾ Und in dieser Sorgfalt für die arabische Nationalität ging der Chalife selbst so weit, dass er christlichen Volksstämmen, wenn sie nur echte Araber waren, in Betreff der Besteuerung günstigere Bedingungen gewährte, als jenen fremder Abstammung. Als Irâk erobert worden war, weigerte sich der zahlreiche christlich-arabische Stamm der Taghlib-Beduinen, den Islam anzunehmen, ebensowenig wollte sich aber ihr echt arabischer Stolz herbeilassen, wie die fremden Völker die Kopfsteuer zu entrichten. Sie drohten, eher auf griechisches Gebiet auszuwandern, als eine demüthigende Behandlung hinzunehmen. Da gestattete Omar eine Ausnahme für sie, indem er nur den doppelten Betrag der Armentaxe, welche von den Moslimen zu bezahlen war, von ihnen einheben liess, zugleich stellte er aber die Bedingung auf, dass sie ihre Kinder nicht mehr taufen sollten.²⁾ Allein der ganze Raby'a-Stamm, von dem die Taghlibiten eine Unterabtheilung sind, blieb bis ins zweite Jahrhundert der mohammedanischen Zeitrechnung dem christlichen Glauben treu.³⁾

¹⁾ Ibn Atyr II. 415.

²⁾ Vgl. oben p. 63, dann Balâdory 182.

³⁾ Ueber die christlichen Raby'a-Beduinen vgl. Aghâny XX. 127 und 'Ikd des Ibn 'Abd-Rabbih II, fol. 229 der Wiener Handschrift, wo es heisst: Am Châbur-Flusse sind die Wohnplätze des Raby'a-Stammes, sie sind grösstentheils Christen oder Chârigiten. — Viel weniger standhaft waren die anfangs zu den Griechen haltenden Stämme von Süd- und Ost-Syrien;

Uebrigens schlossen sich auch christliche Araberstämme den Moslimen in ihren Kämpfen gegen die Perser an, Beute- gier mag hiebei ebenso entscheidend gewesen sein, wie die gemeinsame Nationalität, die hier stärker verbindend und anziehend wirkte, als die Verschiedenheit der Religion trennend und abstossend. ¹⁾

Mit dem Regierungsantritte 'Osmân's, des dritten Chalifen, kam eine Partei ans Ruder, welche ganz andere Ziele verfolgte. Der neue Herrscher, der seine Wahl keinem anderen Umstande verdankte, als seinem Alter — denn er war nach Omar das älteste Mitglied unter der Verwandtschaft des Propheten und dessen Schwiegersohn, — hatte auch den nicht gering anzuschlagenden Vortheil für sich, dass er dem schon im Heidenthume sehr angesehenen und zu den tonangebenden Familien zählenden Geschlechte Omajja angehörte. Es ist sehr möglich, dass Mohammed ihn auch aus diesem Grunde gern als Schwiegersohn sah, denn er ward hiedurch verschwägert mit einer der alten Patricierfamilien seiner Vaterstadt. 'Osmân folgte zwar seinem Schwiegervater in die Verbannung nach Medyna, aber er war schwach, eitel, prunksüchtig und stand über alle Maassen unter dem Einflusse seiner mekkanischen Verwandten, die, wenn sie auch zuletzt nothgedrungen den Islam angenommen hatten, doch im Innern ganz den Ideen und Ueberlieferungen des arabischen Alterthums ergeben waren. Deshalb war er auch den Koraischiten und überhaupt der mekkanischen Partei viel lieber als sein strenger, puritanisch gesinnter Vorgänger. 'Osmân sah für seine Verwandten gern durch die Finger, bereicherte sie in jeder Art und besetzte aus ihrer Mitte fast alle einflussreichen

Lachm, Godâm, Balkain, Baly, 'Âmila, Ghassân, lauter Kodâ'ïten, die sich anfangs theilweise gegen die Moslimen schlugen, nach den ersten grösseren Erfolgen derselben aber zum Islam übertraten.

¹⁾ Ibn Atyr II. 339; dieser christliche Araberstamm, war der Stamm Banu 'Nimr.

und einträglichen Posten, besonders die Statthalterschaften. So schenkte er dem Marwân das Fünftel der Kriegsbeute von Aegypten, welches dem Staatschatze hätte zukommen sollen. Er verfügte ganz willkürlich über die öffentlichen Gelder und wies seinen Verwandten nach Gunst und Laune hohe Jahresdotationen an, was besonders Aly sehr übel aufnahm.¹⁾

Auf diese Art brachte er die von Omar mit so grosser Umsicht aufgebaute Staatsmaschinerie ins Stocken; er änderte allerdings nicht gleich das bestehende System, aber wie es immer bei einer nur von persönlichen Rücksichten geleiteten Regierung der Fall ist, wurden zu Gunsten Einzelner so viele Ausnahmen gemacht, dass das Staatswesen ohne officiell umgestaltet worden zu sein, allmählig an den Ausnahmen zu Grunde ging. Es zerbröckelte von selbst.

Das System der Jahresdotationen untergrub er, wie wir eben bemerkt haben, indem er zum Besten seiner Anverwandten ausnahmsweise hohe Dotationen bewilligte, die sich von dem durch Omar festgesetzten Zifferansatze weit entfernten. Hiemit betrat er eine höchst gefährliche Bahn, denn bei einem so geldgierigen Volke musste eine solche Maassregel die heftigsten Verstimmungen hervorrufen. Ebenso machte er zahlreiche Ausnahmen von dem durch Omar mit so grosser Energie zum Regierungsgrundsatz erhobenen Gesetze der Ausschliessung der Moslimen vom Grundbesitze in den eroberten Ländern. Sein Vetter Mo'âwija war schon vor seinem Regierungsantritte zum Statthalter von Damascus ernannt worden. Als nun der neue Chalife die Regierung übernommen hatte, eilte Mo'âwija um die Belehnung mit den in Syrien befindlichen Krondomänen ihn zu bitten, welche unter Omar als Nationaleigenthum aller Moslimen betrachtet und von dem jeweiligen Statthalter verpachtet zu werden

¹⁾ Geschichte der herrsch. Ideen p. 337, Sprenger: D. Leben u. d. Lehre d. Moh. I. 416.

pflegten, der den Pachtschilling in die Staatskasse abzuführen hatte. Mo'âwija gab als Grund seines Ansuchens an, er habe grosse Auslagen zu tragen für die Verpflegung und Beherbergung der vielen Officiere der Truppen, sowie für die häufig bei ihm sich einfindenden griechischen Gesandten.¹⁾ 'Osmân zögerte nicht, seinem Vetter die Bitte zu gewähren und hiemit waren sämtliche Staatsdomänen in Syrien für immer dem National-Eigenthum entzogen, denn Mo'âwija vererbte sie weiter auf seine Nachkommen und es scheint überhaupt zu jener Zeit noch gar nicht daran gedacht worden zu sein, für den Rückfall der Gründe an den Staat nach dem Tode des Nutzniessers zu sorgen. Praktischer verfuhr 'Osmân mit den Krondomänen in Babylonien (Sawâd). Es sind hierunter jene Ländereien zu verstehen, die früher Privateigenthum der persischen Könige waren, sowie auch jene herrenlosen Gründe, die von den Bewohnern verlassen worden waren. 'Osmân liess sie für Rechnung des Aerars verwalten und zog daraus ein jährliches Einkommen von 50 Millionen Dirham.²⁾

Doch auch hier fanden einzelne Ausnahmen zu Gunsten der Bevorzugten statt. Ankäufe von Grund und Boden, die Omar annullirt hatte, bestätigte er. Und wie weit der Uebermuth der tonangebenden Patricier-Familien gestiegen war, beweist am besten der Umstand, dass sie Babylonien als ihr ausschliessliches Eigenthum beanspruchten, indem sie die Ansicht aufstellten, es gehöre ihnen und nicht der Gesammtheit der moslimischen Gemeinde, wie Omar verfügt hatte. Und dieses Gebiet, dessen sich die herrschenden Familien zum Schaden des Staates bemächtigen wollten, trug dem Staatsschatze jährlich 84—90 Millionen Dirham

¹⁾ Geschichte der herrsch. Ideen p. 336; Culturgeschichtl. Streifzüge p. 61.

²⁾ Mâwardy p. 334, wozu derselbe Autor ausdrücklich bemerkt, es habe sich hiebei nicht um die Zuweisung der Gründe als Eigenthum (tamlyk), sondern um die einfache Verpachtung (iktâ' igârah) gehandelt.

ein und hatte eine Bevölkerung von mindestens zwei Millionen. ¹⁾

Doch scheint der Chalife in diesem Punkte nicht nachgegeben zu haben, wenn nicht etwa sein rasches Ende allein ihn verhindert hat, auch hierin seinen Anverwandten Zugeständnisse zu machen.

Es ist auch die Ansicht aufgestellt worden, dass 'Osmân das System der Verleihung von Grundeigenthum als Lehen eingeführt habe und dass diese Institution von den Persern entlehnt worden sei, indem schon im Sasanidenreiche die Belehnung mit Grundeigenthum üblich gewesen sei. So richtig auch letztere Angabe ist, so lässt es sich doch leicht erweisen, dass die beiden ersten Voraussetzungen haltlos sind. 'Osmân's Belehnungen mit Grundeigenthum waren Ausnahmen von der Regel, dass die Moslimen in eroberten Ländern keine Liegenschaften erwerben sollten und der in Syrien erworbene Grundbesitz blieb, wie wir aus Ibn 'Asâkir's Angaben wissen, bis in die Zeiten Omar's II. ein Gegenstand der Missbilligung. Verschiedene omajjadische Chalifen ordneten hierüber Erhebungen an und Omar II., welcher in allem und jedem zu Omar's I. Regierungsgrundsätzen zurückkehren wollte, erliess ein Gesetz, welches dem Erwerb von Grundeigenthum Schranken setzen sollte, und das wir später eingehender zu besprechen Gelegenheit haben werden. ²⁾ Allein es scheiterte an der Macht vollzogener Thatsachen. Was die Ansicht anbelangt, dass die Araber das Lehensystem von den Persern entnommen haben sollen, wie von einigen behauptet wird, so ist sie gänzlich unbegründet. Das Lehenwesen ist eine Institution, die sich bei den verschiedensten Völkern von selbst entwickelt. Wir finden es bei den Persern, ebenso wie bei den Germanen und anderen nicht blos arischen Völkern,

1) Mas'udy IV. p. 262, Aghâny XI. 30.

2) Den Text der wichtigen Stelle habe ich in den Culturgeschichtlichen Streifzügen p. 60 ff. bekannt gemacht.

ohne dass deshalb an eine gegenseitige Entlehnung gedacht werden könnte. Es ist eben eine Erscheinung des socialen Entwicklungsprocesses der Staaten, die unter gegebenen Verhältnissen von selbst hervortritt. Dass 'Osmân zuerst statt festen Soldes die Truppen mit Grundstücken belehnt habe, ist eine Nachricht, die auf sehr zweifelhaften Quellen beruht.¹⁾

Zur Vervollständigung des Charakterbildes 'Osmân's wollen wir nur noch des Umstandes erwähnen, dass der Chalife von seinen Statthaltern Geschenke annahm. Der Statthalter von Bassora sandte ihm eine schöne Sklavin und der schon im hohen Alter stehende Fürst fand an ihr sein Wohlgefallen.²⁾ Da er sicher auch viel Geld brauchte, um seinen Hang zum Prunk und Wohlleben zu befriedigen und den stets grösser werdenden Anforderungen seiner Verwandtschaft zu genügen, so machte er den Versuch, aus den Provinzen, wo die geldgierigen Statthalter das ganze Einkommen verschlangen, grössere Einnahmequellen dadurch zu erzielen, dass er die Steuereinhebung von der politischen Administration trennte. In Aegypten missglückte, wie bereits oben bemerkt, der Versuch, indem der Statthalter ganz offen erklärte, er werde es nie zugeben, dass ein anderer die Kuhmelke, während er sie bei den Hörnern halte. In anderen Provinzen aber, so z. B. in Kufa, gelang es ihm doch, diese Maassregel durchzuführen und das Steuerwesen von der politischen Verwaltung zu trennen, aber die unmittelbare Folge

¹⁾ Tischendorf in seiner fleissigen Arbeit über das Lehnwesen (Leipzig 1872 p. 27) schöpft diese Angabe nach Hammer's: Staatsverwaltung des osmanischen Reichs aus dem türkischen Schriftsteller Aly Dedeh, der Sojuty benützte. So sehr ich den Letzteren als gut unterrichtet kennen gelernt habe, so muss ich doch die Autorität des Erstgenannten bezweifeln, und dies um so mehr, da sich in allen andern arabischen Schriftstellern nichts findet, was diese Annahme bestätigen würde. Die Belehnung der Truppen mit Ländereien, deren Einkommen ihnen als Löhnung diente, erfolgte erst viel später.

²⁾ Sharh almowatta' III. p. 101.

davon war, dass der hiedurch schwer beleidigte Statthalter von Kufa (‘Ammâr Ibn Jâsir) sich zu den Missvergnügten schlug und die Empörung anstiften half, die zu ‘Osmân’s Ermordung führte.¹⁾

Durch die grossen und ununterbrochen fortgesetzten Eroberungen der arabischen Heere hatte sich die Zahl der Statthalterschaften vermehrt. Die erste und wichtigste Provinz war Syrien, welcher Mo‘âwija vorstand, der seine Unterstatthalter in Hims, Kinnasryn, Ordonn, Filistyn und der Seeküste selbstständig bestellte und vermuthlich auch den Richter von Damascus ernannte. Die nächstwichtigste Statthalterschaft war Kufa, wobei jedoch die politische Administration schon von der Steuererhebung des Sawâd getrennt war, sowie auch das Kriegswesen. Die weiteren Statthalterschaften waren: Bassora, Karkysijâ, Aderbygân, Holwân, Mâh-Dynâr (Nehâwend), Hamadân, Ray, Isfâhân, Mâsabadân. In Arabien selbst bestanden folgende Statthalterposten: Mekka, Tâïf, Ganad, San‘â.²⁾ Die in Afrika eroberten Gebiete bildeten noch keine selbstständigen Provinzen, sondern wurden von Aegypten aus verwaltet. Centralarabien stand vermuthlich unter Tâïf, aber Ostarabien, Bahrain und ‘Omân waren zweifellos, wie dies unter den Omajjaden der Fall war, integrirende Bestandtheile der Statthalterschaft von Bassora.

Die Pflege des Richteramtes scheint unter diesem Herrscher keine wesentliche Umänderung erfahren zu haben. Anfangs versah der Chalife selbst, wie dies seine Vorgänger schon gethan hatten, die Obliegenheiten des Richters und es sind verschiedene richterliche Entscheidungen von ihm erhalten, später aber führte er die Neuerung ein, dass er einen eigenen Richter für Medyna einsetzte.³⁾ Von einer

¹⁾ Geschichte der herrsch. Ideen d. Islams p. 340, Mas‘udy IV. 284.

²⁾ Ibn Atyr III. 149.

³⁾ Ibn Atyr III. 150.

allgemeinen Ernennung von Richtern an allen wichtigeren Orten kann ebenso wenig unter 'Osmân die Rede sein, als unter Omar. Es bestanden Richter (Kâdy) nur in den Hauptstädten, dort wo grosse Massen arabischer Truppen lagen und um dieselben und aus ihnen hervorgehend allmählig mohammedanische Ansiedelungen entstanden waren: also in Kufa, Bassorâ, Damascus, Hims, vermuthlich auch in Kinnasryn, dann in Fostât (Alt-Kairo), und Kairawân. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese selbstständig ihre Unterrichter und Substituten in den einzelnen Bezirken bestellten. Eine bestimmte Nachricht ist aber hierüber nicht erhalten.

'Osmân's Regierung endete blutig, indem ein Aufstand, dem die einflussreichsten Ansârs und Mohâgirs nicht fremd waren und wobei auch Aly keineswegs frei von Mitschuld ist, ausbrach und der alte Chalife nach einer längeren Belagerung in seinem Hause ermordet ward. Er empfing den Todesstreich im Koran lesend. Aly ward nun zum Chalifen gewählt, aber nur ein Theil des weiten Reichs erkannte seine Wahl an. Ein Bürgerkrieg, der mit furchtbarer Erbitterung ausgekämpft ward, brach zwischen ihm und Mo'âwija, dem Führer der omajjadisch-mekkanischen Partei aus und derselbe nahm in solchem Maasse Aly's ganze Thätigkeit in Anspruch, dass man sich nicht wundern darf, wenn er keine Zeit fand, sich mit administrativen Neuerungen zu befassen. Nur einige der ärgsten unter seinem Vorgänger eingerissenen Uebelstände schaffte er ab. So zog er einige Ländereien in Irâk ein, welche 'Osmân an seine Günstlinge verschenkt hatte und so entsetzte er auch die Mehrzahl der von ihm ernannten Statthalter.¹⁾

Unter den Blutströmen des nun entflammten Kampfes zwischen den Omajjaden, die um Mo'âwija sich scharten, und den Anhängern der alten Ordnung der Dinge, der

¹⁾ Mas'udy IV. 299—303.

Partei von Medyna, welche für Aly das Schwert zog, fand die patriarchalische Epoche des Islams ihren Abschluss.¹⁾ Die Macht des arabischen Nationalgefühles, welches geschaffen zu haben, ein so grosses Verdienst Omar's ist, war zwar noch so gewaltig, dass das Chalifenreich nicht in Trümmer ging, dass es trotz der innern Kämpfe seine Eroberungszüge gegen die fremden Völker fortsetzen konnte, aber als endlich mit Aly's Ermordung der Streit um den Chalifenthron beendet war, als Mo'âwija über den gesammten mohammedanischen Staat mit unbeschränkter Machtfülle herrschte und sein Name als Chalife und Fürst der Gläubigen von allen Predigerkanzeln des weiten Reichs ohne Einsprache verkündet ward, nachdem ihm in allen Provinzen gehuldigt worden war, da zeigte es sich, dass der Charakter der Zeit und des neu erstandenen Staatswesens ein wesentlich anderer war, als jener der patriarchalischen Epoche der vier ersten Chalifen.

¹⁾ Die überwiegende Mehrzahl der Ansârs und Mohâgirs, d. i. der alten Kampfgenossen Mohammed's, hielten zu Aly. In der Schlacht von Siffyn befanden sich im Ganzen 2800 Gefährten des Propheten unter seinen Fahnen. Mas'udy IV. 295.

IV.

Damascus und der Hof der Omajjaden.

Die Entstehung von Damascus fällt in vorgeschichtliche Zeiten. Schon im höchsten Alterthume war es weit berühmt in ganz Vorderasien und Könige herrschten daselbst, deren Heere oftmals Syrien durchzogen. Die Lage der Stadt ist auch eine so überaus günstige, dass sie zweifellos schon sehr früh ein wichtiger Knotenpunkt des Völkerverkehrs und des Waarenaustausches, ebenso aber auch eine Wiegestätte des politischen und socialen Lebens für jene Gegenden werden musste. Dicht am Rande des Antilibanons gelegen, in der Mitte einer mehrere Meilen weit herum sich ausdehnenden, fruchtbaren, mit einem grossen Reichthume stets fliessender Wasser gesegneten Ebene, die vom Fusse des Gebirges gegen das Hochplateau der grossen syrischen Wüste sanft sich abdacht, war es von jeher die natürliche Hauptstadt des weiten unliegenden Gebietes. Von der phönicischen Küste ging durch die fruchtbaren Niederungen Coelesyriens ein bedeutender Waarenzug nach Damascus, fand von hier seine Fortsetzung ostwärts über Tadmor an den Euphrat und auf demselben Wege gelangten die werthvollen Producte Babylonien, Assyriens, Mediens und Persiens an die Gestade des Mittelmeeres. Ebenso führte aus dem Norden Syriens, von Aleppo, dem alten Beroea, über Hamâh (Epiphania) und Hims (Emessa) eine Handelsstrasse, die noch jetzt theilweise benützt wird, und deren

Richtung durch eine Reihe von Karawanserais bezeichnet ist, nach dem südlichen Theil von Syrien, den alten Landschaften Ituraea, jetzt Gedur, Trachonitis (Lagâh) Hauranitis, jetzt Haurân, und verzweigte sich einerseits über Gaulân (Gaulanitis) nach Palästina, anderseits über Bostra, jetzt Bosrà nach Nordarabien.

Damascus war desshalb schon in den ältesten Zeiten der Hauptort dieses ganzen ostsyrischen Landstriches, dessen ländliche Bevölkerung die Erzeugnisse ihrer Bodencultur und der häuslichen Arbeit hier gegen die Industrieproducte des städtischen Gewerbsfleisses umtauschte. Die wandernden Volksstämme der unabsehbaren ostwärts bis an die Euphratufer sich ausdehnenden Hochebene lebten im Alterthume, sowie jetzt vorzüglich von dem Erträgniss der Viehzucht und dem Verdienste, das sie als Vermittler des Waarenverkehrs, als Karawanenführer, Kameeltreiber und Viehzüchter sich erwarben. Auf den reich mit allen Bedürfnissen des Lebens ausgestatteten Bazaren von Damascus versahen sie sich damals, wie jetzt, mit Kleidungsstücken, Waffen, Hausgeräthe und den wenigen Luxusgegenständen, die sie suchten, wogegen sie ihre eigenen Waaren, vorzüglich Schaf- und Kameelwolle, Häute, dann Soda, Kali, Färber- röthe, Schwefel, Salz und Wüstenpflanzen absetzten, sowie den Ueberschuss ihrer zahlreichen Heerden an Schafen, Ziegen, Kameelen und Pferden verkauften, und der grossen Stadt den für ihre Bevölkerung nothwendigen Bedarf von Schlachtvieh zuführten. All die kleinen Landstädte und Weiler, deren häufige, zum Theile von einem vorgeschrittenen Culturzustande Zeugnis gebende Ruinen man im östlichen Mittel-syrien so häufig antrifft, von Bostra im Süden angefangen bis Palmyra im Osten und Hims im Norden, standen mehr oder weniger in commercieller, oft auch in politischer Abhängigkeit von Damascus.

In den glücklichen Epochen des Alterthums waren diese Gebiete auch weit stärker bevölkert, als dies in der

Gegenwart der Fall ist, indem Pest und Hungersnoth, die mit dem Verfall des Chalifenreichs so häufig auftreten, damals noch nicht ihre verheerenden Wirkungen fühlbar gemacht hatten. Die Wüste aber selbst war, so wenig wie jetzt, eine völlig menschenleere Einöde.

Dieselben Beduinenstämme, welche sie noch immer bevölkern, hatten daselbst schon im Alterthume, zum Theil sogar mit denselben Stammesnamen, ihre Weidebezirke und Ansiedelungen. In den allerdings seltenen, aber den Nomaden wohl bekannten Brunnen fanden sie auch während der grössten Sommerhitze Wasser für sich und ihre Heerden; aber im Herbst, Winter und Frühling, wenn die erquickenden Regengüsse kommen, da bedeckt sich plötzlich der Wüstenboden mit einem zwar spärlichen Pflanzenwuchse, der aber bei der ungeheueren Ausdehnung, wo man, so wie eine Stelle abgeweidet ist, eine andere aufsuchen kann, den Heerden reichliches Futter liefert. Einzelne Oasen, wo beständige Quellen sich finden, waren im Alterthume der Sitz von grösseren Niederlassungen (Arak, Palmyra). Schliesslich dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dass sich in jenen Zeiten das Culturland viel weiter gegen Osten erstreckte, als in den späteren Jahrhunderten. Wer die Grenzlandschaften der syrischen Wüste von Hims herab gegen Bostra zu durchstreift, wird, wie dies neuestens Burton nachgewiesen hat, überall Spuren antiker Wohnstätten, Trümmer römischer Grenzfesten, ehemaliger Wasserbehälter und andere deutliche Anzeichen früherer Menschenanhäufung an jetzt ganz verödeten Stätten finden.

So lag Damascus an der Grenze zweier gleich wichtigen Gebiete. Westlich gehörte in seinen Machtbereich die fruchtbare und reichbevölkerte Ebene, welche die Alten Coelesyrien, das hohle Syrien nennen, wegen ihrer Lage zwischen den beiden Bergketten des Libanons und Antilibanons, und östlich beherrschte es das unermessliche Gebiet des syrisch-arabischen Sandmeeres; nur Palmyra, die Königin der

Wüste, die Wunderstadt Zenobia's, wusste durch einige Zeit den Transithandel zwischen Westen und Osten zu monopolisiren.

Ueber die Schicksale von Damascus unter assyrischer, chaldäisch-babylonischer und altpersischer Herrschaft fehlen die Nachrichten. Aber so viel lässt sich wenigstens aus Ezechiel schliessen, dass es durch den Handel immer eine grosse Wichtigkeit besass. Anfangs war es unabhängig; von David bezwungen, machte es sich schon unter Salomo wieder frei und ward den späteren Königen von Juda und Israel gefährlich. Von Tiglath-Pileasar wird es den Assyriern unterworfen, geht dann an die Perser über und wird nach der Schlacht von Issos an Alexander d. G. verrathen, der daselbst des Darius Schätze und Harem erbeutete. Die Seleuciden nahmen ihren Sitz in Antiochien, während Damascus sammt Palästina und Coelesyrien öfters in ägyptischer Botmässigkeit sich befand. Erst um 111 v. Chr. erhielt Antiochus IX. Phönicien und Syrien und wählte Damascus zu seiner Residenz. Um 84 v. Chr. verlor es Antiochus Dionysos an den arabischen Fürsten Aretas. Zwanzig Jahre später (64 v. Chr.) ward die Stadt von den Römern unter Metellus, nach Besiegung des Königs Tigranes, besetzt und Pompejus empfing daselbst die Gesandtschaften und Geschenke der Könige der umliegenden Landstriche. Syrien ward nun eine römische Provinz und die Proconsuln, die in der Regel in Antiochien ihren Amtssitz hatten, kamen nur ausnahmsweise nach Damascus.

Zur Zeit des Apostels Paulus stand es unter dem arabischen König Aretas, einem Vasallen der Römer, der hier einen Statthalter (Ethnarchen) hatte. Seit der seleucidischen Epoche hatten sich viele Juden daselbst niedergelassen und besonders waren, wie Josephus berichtet, fast alle Weiber der jüdischen Religion zugethan. Paulus, der in den Synagogen von Damascus auftrat, fand einige Jünger Christi vor, denn schon früh hatte das Christenthum Wurzel

gefasst auf diesem Boden und bald entstand ein Bischofssitz. Kaiser Philippus machte es zu einer römischen Colonie. Die alten Befestigungen stellte Diocletian wieder her, indem er eine grosse römische Grenzfeste daraus schaffen wollte. Er rief auch die berühmten Waffenfabriken ins Leben, die für lange Zeit eines hohen Rufes sich erfreuten.

Theodosius hatte den heidnischen Tempel in eine christliche Kirche verwandelt ¹⁾ und den Christen geschenkt. Justinian erbaute eine neue christliche Kirche. Allein bei den wiederholten Einbrüchen und Plünderungen durch die Perser, besonders im Jahre 605 Chr. unter Kaiser Heraclius wurde die Stadt furchtbar verheert, ein grosser Theil der Bewohner als Gefangene und Sklaven fortgeführt und sicher ward auch die Mehrzahl der öffentlichen Gebäude zerstört.

Welche Bedeutung aber immer Damascus besass, erhellt trotz des Schweigens der alten Schriftsteller aus Kaiser Julians Epistel an Serapion, worin er es das Auge des ganzen Morgenlandes nennt: was wohl in dem Sinne zu verstehen ist, dass es der wichtigste Grenz- und Beobachtungsposten gegen den Osten sei. Hier war auch der Sitz eifriger theologischer Studien, welche in Johannes Damascus und dessen Schüler Theodorus Abucara, deren Leben und Wirken mit dem Beginn der arabischen Herrschaft zusammentrifft, ihren Glanzpunkt und Abschluss fanden.

Die herrliche Lage, welche auch die Araber so entzückte, dass sie die Ghuta, d. i. die Ebene von Damascus, für ein irdisches Paradies erklärten, erregte selbst die

¹⁾ Procop, de Aedif. Justin. ed. G. Dindorf, Bonn 1838 Lib. V. vol. III. p. 328. — Von jeher war Damascus ein Haupthandelsplatz; der Verkehr mit Tyrus ist Ezechiel 27, 18 erwähnt. Die kunstvollen Gewebe, die dort verfertigt wurden, waren von Alters geschätzt. In der christlichen Urgeschichte wurde Damascus berühmt durch die Bekehrung (Act. 9, 3 ff.) und erste Predigt (Act. 9, 20 ff.) des Paulus. Vgl. über Damascus: Ersch u. Gruber, Encyclop. Dann: Ritter, Erdk. u. Winer: Bibl. Realwörterb.

Bewunderung der geistlosen und prosaischen Byzantiner und Georg Pachymeres nennt diese Stadt „die schönste“ (καλλίστη).

Seitdem man auf der neuen Poststrasse mit der Postkutsche nach Damascus fährt, hat der erste Anblick viel an Reiz verloren. Der Weg führt nämlich von Chân Dymâs an durch die Schluchten des Antilibanon und mündet bei dem Felspass Rabwa in die Ebene. Ganz anders ist die Uebersicht, wenn man auf der alten Karawanenstrasse, die von Chân Dymâs aus auf dem Rücken des Antilibanon sich hinzieht, am Rande des gegen die Ghuta zu plötzlich steil abfallenden Felskammes angelangt ist, den die Damascener Gebel Kasjun (in Damascener Dialekt: Äsun) nennen. Da eröffnet sich urplötzlich eine weite grossartige Fernsicht über die grüne Ebene mit ihrer üppigen, massenhaften Vegetation; die äussersten Linien am fernen Horizont verlieren sich im blauen Dufte und in dem glänzenden Schimmer des grellen von dem gelben Sandboden der Wüste reflectirten Sonnenlichtes. Gegen Norden und Nordosten ziehen sich in pittoresken Formen die eckigen Felskanten des Antilibanon hin, die gegen die Wüste zu sich allmählig verflachen und in dem Sandmeere unterzugehen scheinen; im Süden erhebt sich die dunkle Masse des Gebel eshshaich, des Hermon, dessen wettergefurchtes Haupt gewöhnlich mit einem blendend weissen Schneeturban bedeckt ist, während gegen Südost und Ost zu die niedrigen Bergketten des Ledschâhgebirges und des Haurân in tiefvioletter Färbung sich vom dunkeln Blau des Firmamentes abheben. Zu unseren Füßen aber liegt die alte, herrliche Chalifenstadt in der Mitte eines smaragdnen Gürtels von Gärten und Pflanzungen — ein gelbes Häusermeer, aus dem die grosse Kuppel der Hauptmoschee, deren vier schlanke Minarete und unzählige andere Kuppeln und Thürme emporragen.

Zur Zeit als die ersten arabischen Heere bis hierher vordrangen, war die Stadt noch nicht so ausgedehnt wie

jetzt, hingegen war die Umgebung reicher und sorgfältiger bebaut, als dies in der Gegenwart der Fall ist. Der damalige Umfang lässt sich deutlich erkennen aus den Resten der alten Stadtmauern, die als stumme Zeugen der grossen Vergangenheit noch heute ziemlich unverändert an ihrer alten Stelle aufrecht stehen. Sie umschliessen ein von Osten nach Westen sich ausdehnendes längliches Viereck, dessen nordwestliche Ecke etwas abgestumpft war, denn daselbst befand sich vermuthlich an derselben Stelle, wo jetzt die Citadelle steht, eine grössere Befestigung. Die Stadtmauern waren in der Höhe von ungefähr 20 Fuss und hatten eine Dicke von 15 Fuss, sie bestanden aus Quadern und ruhten zum Theil auf einem noch weit älteren Unterbau, der in vorgriechische Zeiten zurückreicht und leicht erkennbar ist durch den gewaltigen Umfang der ohne Mörtel zusammengefügt, sorgfältig behauenen Steinblöcke. Viereckige vorspringende Thürme mit Mauerzinken gekrönt, die in der Entfernung von etwa 50 Schritten aufeinander folgten, dienten den Bogenschützen und Schleuderern, um die Ersteigung der Wälle zu verhindern, und ein 10—15 Fuss breiter Graben, mit Wasser aus dem Baradà gefüllt, erschwerte den Angriff. Oben auf den Stadtwällen waren theilweise Wohnhäuser erbaut, die in der Höhe von einem bis zwei Stockwerken über den Wällen emporragten, ganz in derselben Weise, wie man dies noch jetzt besonders auf der Strecke vom Thomasthor bis zum Bâb alfarag vorfindet. Mehrere Thore, mit schweren eisenbeschlagenen doppelten Flügelthüren versehen und von zahlreichen Wachposten besetzt, vermittelten den Verkehr mit dem offenen Lande.

Das Stadthor, welches den von Südosten heranrückenden Arabern vermuthlich am ersten zu Gesicht kam, war das Ostthor (Bâb alsharky). Vor demselben stand ein grosser Tempel aus römischer Zeit,¹⁾ dessen Portal sich bis zum

¹⁾ Vgl. Kremer: Topographie von Damascus I. p. 11.

Jahre 602 H., d. i. 1205—6 Chr. erhielt. Seitdem ist zwar dieses Bauwerk spurlos verschwunden, aber das Ostthor selbst ist ganz unverändert so erhalten, wie es in römischen Zeiten war, als der Apostel Paulus es durchschritt, nur ist die mittlere Hauptpforte gegenwärtig vermauert; es besteht nämlich aus einem grossen, mittleren Portal festen römischen Baues von hartem, schön polirtem, röthlichem Sandstein und im Rundbogen gewölbt; zu beiden Seiten des Hauptportales befinden sich zwei kleinere ebenfalls rund gewölbte Thore. Das mittlere grosse Thor, das jetzt zugemauert ist, war für die Reiter, Kameele und Lastthiere bestimmt, und von den zwei Nebenthoren diente das eine für die heraus-, das andere für die hineinströmende Volksmenge. Solcher Thore befanden sich noch mehrere an andern Stellen. Auf der nördlichen Seite ist das Thor zu nennen, welches jetzt Bâb alkarâdys heisst (richtiger Bâb alfarâdys, d. i. Thor der Gärten), ganz aus Steinblöcken und nicht gewölbt, sondern mit einer grossen Steinschwelle gedeckt, eine Bauart, die zweifellos aus dem höchsten Alterthume stammt. Auf der Westseite befand sich ein weiteres, jetzt nicht mehr in seiner ursprünglichen Form erhaltenes Thor, das an der Stelle des jetzigen Bâb algâbijah stand. Auf der Nordseite ist eine römische Pforte ganz unverändert im Gebrauch und führt den Namen Bâb alshâghur; sie ist aus gut behauenen Quadern im Style des Ostthores, mit weitem Rundbogen und herumlaufendem gut gearbeitetem Fries.

So stellte sich Damascus in seinem äusseren Anblicke den vor seinen Thoren lagernden arabischen Kriegern grossartig genug dar und das Innere der Stadt stand mit ihrer äusseren Erscheinung in vollem Einklange. Von dem Ostthor zog sich die schon in der Apostelgeschichte erwähnte *via recta* in der Breite von ungefähr 15 Schuh, als das eigentliche Forum der Stadt in der Länge von einer guten Viertelmeile bis zum Westthor, jetzt Bâb algâbijah. Auf halbem Wege zwischen den beiden Thoren, also fast in der

Mitte der Stadt, lag die Metropolitankirche, welche Johannes dem Täufer gewidmet war und nach ihm benannt gewesen sein soll. Sie stand an der Stelle eines alten heidnischen Tempels, auf dessen gewaltigen Grundfesten ihre Mauern ruhen. Grosse Portale, von korinthischen Säulen getragen, mit reich von Sculpturen des späteren römischen Renaissancestyles geschmückten Architraven, verzierten den Eingang und es hat sich von einer dieser alten Tempelpforten, die in Styl und Grossartigkeit der Proportionen lebhaft an Baalbek erinnern, ein bedeutender Rest erhalten, auf der Westseite der jetzigen Hauptmoschee, vor dem Baryd-Thore; ebenso wie auf der Südseite ein dreifaches aber kleineres Portal ganz unversehrt ist, das aber nicht dem alten heidnischen Tempel, sondern der byzantinischen christlichen Kirche angehört. Die Araber haben es einfach vermauert, aber die über der Hauptpforte stehende bezeichnende Inschrift ganz unbeschädigt gelassen. Sie lautet wie folgt:

H . BACIAEIA . COY XE BACIAEIA . HANTON . TON
AIONON . KAI . H . ΔECHOTIA . COY . EN . HACH .
TENEAI

KAI TENEAI

Dein Königthum, o Christus, ist ein Königthum für alle Zeiten und deine Herrschaft (besteht) von Geschlecht zu Geschlecht. ¹⁾)

Das Innere der Kirche muss äusserst prachtvoll gewesen sein; das Hauptschiff, von einer mächtigen Kuppel überwölbt, welche die Araber die Kuppel des Adlers (Kobbat alnasr) nennen, ist zweifellos byzantinischen Ursprunges, die Mauern waren von aussen sowohl als von innen mit prachtvollen Mosaiken bekleidet, von denen noch jetzt bedeutende Reste erhalten sind, die auf Goldgrund Darstellungen von Pflanzen, Blumen und Landhäusern enthalten

¹⁾ Diese Inschrift habe ich zuerst copiert und bekannt gemacht, und zwar schon im Jahre 1854.

und in Styl sowol als Technik lebhaft an die Mosaike der Marcus-Kirche in Venedig erinnern. Der Chalife Walyd I., den die arabischen Schriftsteller als den Erbauer der grossen Moschee nennen, fügte nur die links und rechts von der eigentlichen Kirche sich ausdehnenden Säulenhallen und Gänge hinzu, er erbaute die prachtvollen, den ganzen Hofraum der Moschee umfassenden Arcaden und die Minarete.

Rings um die Johanneskirche, welche so recht das eigentliche Herz der Stadt war, verzweigten sich nach allen Richtungen breite, mit Pflasterstegen für die Fussgänger versehene Strassen, wo Säulengänge, deren Reste noch heute verfolgt werden können, im Sommer vor der Sonne, im Winter aber gegen den Regen willkommenen Schutz gewährten. Eine aus hohem Alterthum stammende Wasserleitung führte auf mächtigen Gewölben aus riesigen Quadersteinen das frische Wasser des Chrysorrhoeas (Baradà) in die Stadt. Bei dreizehn andere Kirchen, ausser der Kathedrale, gaben Beweis für den Reichthum und den frommen Sinn der Bewohner. Da auch viele byzantinische Grosse und Würdenträger, sowie eine starke Besatzung hier ihren Sitz hatten, so fehlte es nicht an andern grossartigen öffentlichen und privaten Bauwerken, von denen jetzt freilich kaum mehr nennenswerthe Spuren erhalten sind.

So fanden die arabischen Eroberer Damascus, als sie es in ihren Besitz bekamen. Nach der einheimischen Ueberlieferung soll die östliche Hälfte der Stadt durch Eroberung mit den Waffen, die westliche Hälfte aber durch Capitulation in die Gewalt der Moslimen gekommen sein, und selbst die Johanneskirche ward getheilt, indem die eine Hälfte als Moschee diente, während in der andern die Christen ihren Gottesdienst wie früher abzuhalten fortfuhren, so dass man in demselben Raum den Koran recitiren und die christlichen Liturgien absingen hörte. Erst der Chalife Walyd I. brachte die ganze Kirche in seinen Besitz, indem er halb durch Drohungen, halb durch Entschädigungszusicherungen

die Christen bestimmte, auf ihren Antheil zu verzichten. Er gestaltete sie nun ganz in eine prachtvolle, im reichsten Goldschmucke des byzantinischen Geschmacks glänzende Moschee um, die unter dem Namen der Omajjaden-Moschee im ganzen Morgenlande berühmt ward, und ein dauerndes Denkmal des Kunstsinnes und der Frömmigkeit dieser Dynastie ist. Nach den Moscheen von Mekka, Medyna und Jerusalem gilt die von Damascus als die viert-heiligste der ganzen mohammedanischen Welt.

Hier in diesen Hallen vollzogen sich viele für die Geschichte des Orients wichtige Ereignisse. Hier predigte Mo'âwija, der Gründer der Omajjaden-Dynastie, und feuerte, indem er die abgehauene Hand des ermordeten Chalifen 'Osmân, dessen blutiges Hemd, sowie den mit seinem Blute getränkten Koran vorzeigte, zur Rache gegen dessen Mörder an und rief so den ersten Bürgerkrieg des Islams hervor. Hier ward die Thronentsetzung so vieler Chalifen vom versammelten Volke ausgesprochen und hier fanden auch die allgemeinen Huldigungen für die neu gewählten Herrscher statt.

Die Araber siedelten sich zuerst in dem westlichen Stadttheile an, um die daselbst gelegene Citadelle, und vermuthlich mussten die christlichen Einwohner diesen Theil der Stadt räumen. Besonders war es die Baradâ-Ebene, jetzt der grüne Rennplatz (maidân alachdar) genannt, wo sie sich niederliessen, und allmählig dehnte sich die mohammedanische Stadt immer weiter aus, wurden die Christen und Juden immer mehr auf die östlichen Stadtviertel beschränkt, wo sie noch jetzt ausschliesslich wohnen und zwar die ersteren auf der Nord-, die letzteren auf der Südseite der *via recta* (darb almostakym).

Die Araber brachten auch hier ihre eigenthümlichen Sitten und Einrichtungen mit, an denen sie überall in den eroberten Ländern festhielten. Denn trotz der grossen Leichtigkeit, womit sie von den fremden Culturvölkern so

vieles entlehnten, drückten sie immer den Ländern, die sie unterworfen hatten und beherrschten, ihren nationalen, ganz originellen Stempel auf. Von dem Augenblicke an, wo Damascus in arabischen Besitz gekommen war, wechselte es seinen Charakter, es hörte auf eine griechisch-syrische Stadt zu sein und ward sehr schnell eine echt arabische. Sobald es die Residenz der Chalifen geworden war, nahm die mohammedanische Bevölkerung, theils durch Einwanderung, theils durch massenhaften Uebertritt zum Islam, in solchem Grade zu, dass die früheren Landeseinwohner sicher sehr schnell in der Minderzahl sich befanden.

Wie bedeutend die mohammedanische Bevölkerung damals war, können wir aus der uns erhaltenen Nachricht¹⁾ bemessen, dass unter Walyd I. (705—715 Chr.) schon die Zahl jener Personen, die in Damascus Jahresdotationen aus der Staatskasse erhielten, sich auf 45000 belief. Wenn wir bedenken, dass zu jener Zeit die Ertheilung von Jahresgehalten nur an solche stattfand, die Kriegsdienste zu leisten vermochten, oder Regierungsämter bekleideten, so können wir die Gesamtzahl der damaligen mohammedanischen Einwohnerschaft auf mindestens das Doppelte, wo nicht Dreifache ansetzen.

So ist es kaum zweifelhaft, dass schon in der mittleren Zeit der Omajjaden-Dynastie der Charakter von Damascus, der allgemeine Typus des Volkslebens daselbst, sich nicht mehr sehr stark von dem gegenwärtigen unterschieden habe, es sei denn durch die grössere Lebhaftigkeit des Verkehrs, denn es war damals der Sitz eines reichen, verschwenderischen Hofhaltes und seines ganzen Trosses von hohen Staatsbeamten, hier war der Sitz der Administrationen, dann einer beträchtlichen Truppenmasse und der Sammelplatz stets neu zuströmender Fremden, Handelsleute und Karawanen aus allen Theilen des Morgenlandes. Dasselbe Menschengetümmel,

¹⁾ Goeje: *Fragmenta Historicorum Arabicorum* I. p. 5.

das wir noch jetzt auf den Bazaren von Damascus bewundern, muss damals in weit grösserem Maasse die Märkte und Strassen belebt haben. Sicher herrschte schon in jener Zeit auf den Bazaren dasselbe System der strengen Absonderung der verschiedenen Handwerke und Zünfte, das überall im Oriente besteht und den grossen Markthallen desselben einen so eigenthümlichen Reiz verleiht. Damascus zeichnete sich stets hiedurch aus; seine Kaufläden waren nicht nur mit allen Kunst- und Naturproducten dreier Welttheile reich versehen, sondern auch die bunteste und malerischste Menschenmenge belebte und erfüllte diese Räume. Da kommen Schaaren syrischer Landbewohner in ihren purpurrothen, auf dem Rücken mit Arabesken von echt altasiatischem Geschmacke verzierten Leibröcken, mit weiten Pumphosen, rothen Schnabelschuhen und grossen, weissen oder blauen Turbanen, und treiben ihre mit Landerzeugnissen beladenen Esel, Maulthiere und Kameele vor sich her; dort gehen verwundert und in dem Menschengewühl verloren sonngebräunte Beduinen in ihren braunweiss gestreiften Mänteln aus Kameelwolle, den Kopf mit schmutziger, rothgelb gestreifter Kufijje umwunden; dazwischen reitet auf schönem arabischem Rosse, die hohe, an der Spitze mit einem Büschel schwarzer Straussfedern geschmückte Lanze in der Hand, ein Beduinenhäuptling. Nachkommen des Propheten mit feinem langgezogenem Profil, schwarzen stechenden Augen und spärlichem Barte, gehen gemessenen Schrittes in langem Kaftan, den Rosenkranz stille abbetend, zur Moschee. Frauenschaaren in ihren weissen, die ganze Gestalt verhüllenden Ueberwürfen feilschen in den Buden. Kinder, Negersklaven und Bettler drängen sich durch die Menge, hausirende Halwâverkäufer bieten ihre Waare aus; Wasserträger, Eislimonade und andere Scherbete verkaufend, klappern mit den zwei messingenen muschelförmigen Trinkschalen; dazwischen summt und surrt durch die Luft das unbeschreibliche Geräusch der aus hundert verschiedenen Kehlen aufsteigenden

Laute der mit arabischer Lebhaftigkeit in Bewegung gesetzten Sprachwerkzeuge. Dazwischen erschallen die schrillen Rufe der verschiedenen Hausirer, Bettler und Marktschreier: raghyf jâ shibâb! Brot o Jünglinge! ruft der Brotverkäufer; Mâl Halbun! Waare aus Halbun, schreit der Bauer mit seinen prächtigen Trauben, Feigen und Granatäpfeln; sabyl jâ 'atshân, ein Opfertrank, o Durstender! kreischt der Scherbetschenke; sultâny jâ ka'k mâl alghadâ, Sultansbretzen zum Mittagsschmaus! ist die Formel des Bretzenhändlers; eddâim allâh, Gott ist der Unvergängliche! lautet die Reclame des Salatverkäufers, womit er im Gegensatz zu dem schnell verwelkenden Charakter seiner Waare die Unvergänglichkeit Gottes preist, und auf diese Art für fromme Seelen seinen Salat besonders empfehlenswerth macht.

Und all dies Getriebe, dies Getümmel und Lärmen ist eingeschlossen innerhalb der engen Räume der oben gegen die brennenden Sonnenstrahlen entweder durch feste Steingewölbe oder durch Holzgebälke und darüber gebreitete Binsenmatten gedeckten Markthallen, die auf beiden Seiten von den Kaufbuden und den dahinter sich erhebenden Mauern der Privathäuser oder öffentlichen Gebäude, Moscheen und Chane begrenzt sind.

Einzelne dieser Bazare haben zweifellos schon vor der Zeit der arabischen Eroberung ganz dieselbe Stelle eingenommen und haben auch unverändert dieselbe Physiognomie beibehalten, so z. B. der Bazar der Griechen (suk alarwâm) und mehrere andere.

Eine weitere orientalische Eigenthümlichkeit ist wohl auch erst durch die Araber eingeführt worden. Es ist dies die Trennung der einzelnen Stadtviertel, ja selbst der grösseren einzelnen Strassen und der innerhalb derselben liegenden Häuserinseln durch besondere Pforten (bawwâbeh), die bei Nacht oder bei Gefahr von Unruhen geschlossen wurden und die verschiedenen Stadtviertel absperreten. Die Araber zeichneten sich stets durch ihre Abneigung gegen jede centrali-

sirende Regierungseinrichtung aus. In den Standlagern, wo sich arabische Heere niederliessen und Ansiedelungen bildeten, aus denen später Städte hervorgingen (Bassora, Kufa, Fostât, Kairawân u. s. w.) wohnten sie nach Stämmen geschieden. Jeder Stamm hatte sein besonderes Stadtviertel, sein Quartier, seine eigene Moschee, seinen Bazar, sogar seinen eigenen Begräbnissplatz, denn selbst im Tode wollten sie in der Gemeinsamkeit ihren Stammesangehörigen verbleiben und sich nicht mit Fremden vermischen.¹⁾ Jedes solche Stadtviertel bildete eine kleine Stadt für sich und war gegen die andern dadurch abgeschlossen, dass am Ende der Hauptgasse eine Pforte sich befand, die im Nothfalle abgesperrt ward und jede Verbindung mit der übrigen Stadt unmöglich machte. Diese alterthümliche Einrichtung findet man noch immer in Damascus, in Kairo, Aleppo und in allen anderen arabischen Städten.

Wenn ich mich Abends in Damascus von einem Besuche nach Hause begab, hatte ich oft vier bis fünf solcher Pforten zu passiren. Jede hat ihren Wachmann (hâris), der erst dann öffnet, wenn man auf seine Frage: min,²⁾ wer? mit dem üblichen: iftah jâ hâris, öffne o Wachmann! geantwortet hat, worauf er ein kleines Sperrgeld — damals war es 5 Para — in Empfang nimmt.

Die Bauart der Wohnhäuser der syrischen Hauptstadt ist sehr eigenthümlich. Fast alle sind aus Lehm und nur die öffentlichen Gebäude haben Steinmauern. Es unterliegt keinem Zweifel, dass schon im Alterthum dasselbe der Fall war, denn sonst würden mehr Baureste erhalten sein.

Als die Araber Syrien eroberten, hatten sie noch nicht Zeit gehabt, sich einen eigenen Baustyl zu bilden. Sie nahmen daher den byzantinischen an und bauten ihre Häuser ganz nach dem antiken Brauche der spätrömischen Zeit.

¹⁾ Vgl. Culturgeschichtliche Streifzüge p. 63.

²⁾ Min ist die vulgäre Aussprache statt: man.

Dicke Lehmmauern, gegen die Strasse zu oft ungetüncht, schliessen das damascenische Haus von der Aussenwelt ab. Keine Fenster gehen auf die Strasse hinaus, ausser von den Zimmern des ersten Stockwerks, und diese sind mit Holzgittern wohl verwahrt.

Die innere Anlage und Eintheilung eines solchen Hauses ist ganz die des römischen.¹ Ebenso wie in Syrien die Araber sich dem römischen Baustyle anschlossen, so nahmen sie in andern Provinzen andere Vorbilder, und die arabischen Häuser in den Städten von Irâk, besonders in Bagdad, lassen deutlich persischen Styl und Geschmack erkennen.

Den Eingang in das Damascener-Wohnhaus bildet ein gedeckter Gang, der gewöhnlich in einem rechten Winkel ins Innere führt, so dass selbst, wenn das Thor geöffnet wird, kein neugieriger Blick in die innern Räume eindringen kann. Unter dem Thorweg, der dem römischen ostium entspricht, sitzt auf hoher Holzbank oder auf einer Estrade von Lehm oder Stein der Thorhüter (bawwâb), der bei keinem grösseren Hause fehlt und dessen Aufgabe es ist, die Besucher anzumelden. Das Thor ist von Holz, gewöhnlich bei den Häusern der Reichen mit grellen Farben und Oelmalerei verziert, oft mit einem frommen Spruche darauf. Es öffnet sich immer nach Innen, hängt aber nicht in eisernen Angeln, sondern bewegt sich in keilförmigen Angelzapfen, die in der obern und untern Schwelle eingelassen sind, ebenso wie dies bei dem römischen Hause der Fall war. Das Verschliessen der Thür geschieht von innen mittelst eines hölzernen Querbalkens (dirbâs, lateinisch sera); jetzt tritt allerdings mehr und mehr der europäische eiserne Schlüssel an dessen Stelle, nur ist derselbe, wenn er Fabrikat der einheimischen Schlosser ist, übermässig plump.

Aus dem Thorweg gelangt man in einen offenen Hof von länglich viereckiger Form (hôsh, das römische atrium); derselbe ist oft bei grösseren Gebäuden mit Säulengängen

herum versehen und hat auf der Südseite eine gegen Norden offene Halle, deren Façade von einem weit gespannten Spitzbogen getragen ist. Diese Halle heisst lywân (zusammengezogen aus dem altarabischen alaiwân) und darf bei keinem Hause fehlen. Sie ist in den heissen Sommertagen der angenehmste Aufenthalt, wo man des Abends die kühle Nordbrise genießt. Der Estrich derselben ist ungefähr um einen Schuh höher als die Flur.

Hier werden in der heissen Jahreszeit die Besuche empfangen. In der Mitte des Hofes erhebt sich 1—1½ Schuh über die Flur ein Wasserbecken aus Stein gemauert und mit Marmor bekleidet. Der Boden des Hofraumes sowohl als des Lywân ist mit Marmor und bunten Steinen gepflastert. Schöne Arabesken werden mittelst des schwarzen vulkanischen Steines, der aus dem Ledschâhgebiete kommt, und des rothen Sandsteines des Antilibanon hergestellt. Gewöhnlich stehen ein paar Orangen- oder Citronenbäume im Hofraum, manchmal findet man auch eine vereinzelte Palme, obgleich dieser schöne Baum in Damascus schon recht selten ist und sich nicht mehr heimisch fühlt: der Winter mit seinen kalten Nordstürmen, Regengüssen und Schneegestöber ist ihm schon zu rauh. Um den Hof reihen sich die Wohngemächer des Erdgeschosses, deren mit geschnitzten Holzgittern versehene Fenster gross, breit und nicht gewölbt sind, und eine länglich viereckige Form haben. Durch einen zweiten, engen Thorweg gelangt man in den Häusern der grossen Familien in einen zweiten Hofraum und manchmal folgt auf diesen noch ein dritter, wo alles wie in dem ersten, nur in grösseren Dimensionen und mit mehr Luxus, ausgeführt ist; die Marmormosaik der Flur sind sorgfältiger gearbeitet, die Wasserbecken grösser und mit künstlichen Cascaden versehen. In der Regel erhebt sich über dem Erdgeschoss noch ein Stockwerk. Gerade, steile und ziemlich schmale Treppen mit bemaltem Holzgeländer führen zum flachen Dach der unteren Gemächer empor, auf dem sich

meistens eine mit bunt bemaltem grünem oder rothem Geländer versehene offene Gallerie theilweise um den Hof herumzieht, von der man in die Gemächer des oberen Stockwerkes eintritt. Wilder Wein, Nachtschatten und andere schön blühende immer grüne Schlingpflanzen klettern aus dem Hofe empor und verhüllen unter ihrem massigen Laubdach die Mauer, welche nach origineller Damascener-Sitte mit schuhbreiten abwechselnd weissblauen und weissrothen horizontalen Streifen bemalt ist, deren greller Farbcontrast dem Innern des Wohnhauses einen eigenthümlich lebhaften, heiteren Charakter verleiht. Die inneren Wände des an der Südseite des Hofes befindlichen Lywân sind fast ohne Ausnahme mit ganz byzantinisch aussehenden Maleereien, Landschaften, Paläste, Wasserfälle darstellend, ausgeschmückt. Rechts und links vom Lywân öffnen sich die Thüren in die Empfangszimmer, die während der kalten Jahreszeit benützt werden, während im Sommer der Lywân als beständiger Aufenthaltsort dient. Diese Zimmer, die man Kâ'ah (Halle) nennt, haben gleichfalls jedes sein kleines Wasserbecken mit immer fliessendem Brunnen. Die messingernen Pipen derselben sind gewöhnlich phantastisch geformte Löwen oder Drachen, die aus ihrem Schlunde den Wasserstrahl aussprudeln. Einen Schuh höher ist der Estrich des Zimmers, dessen Fenster auf den Hof hinausgehen. Das einzige Einrichtungsstück ist in der Regel ein auf drei Seiten an den Wänden sich hinziehender grosser Dywân. Der Eintrittsthür gegenüber, oder in der Seitenwand des Zimmers befindet sich eine kleine Wandnische (soffah) mit Marmorsäulen und Marmorsculpturen verziert. Hier ist auf der in der mittleren Höhe angebrachten Marmorplatte der Platz für Ibryk und Tosht, Kanne und Wasserbecken, deren sich die Mohammedaner zu ihren religiösen Ablutionen bedienen. Um die Soffah herum ist die Wand in den besseren Häusern mit reichbemalter Holzarbeit und eingelegten Spiegelchen verziert. Der Rest des Zimmers ist, wie schon bemerkt,

einen Schuh über die Flur (‘atabah) erhöht und auf dieser Erhöhung laufen an den drei Wänden des Gemachs die Dywâne herum. Um aber jedem Irrthum zu begegnen, und damit man sich diese Dywâne nicht als europäische Canapees vorstelle, wird bemerkt, dass sie nur aus einer länglichen, ungefähr 3—4 Schuh breiten Matratze bestehen, die mit buntem Stoffe, Damascener-Seidenbrokat überzogen, oder mit persischen Teppichen belegt und anstatt der Lehne mit Polstern versehen ist.

In Manneshöhe zieht sich an der Wand ein vorspringendes hölzernes Gesims (riff) herum, das dazu benützt wird, um kleinere Gegenstände, Gefässe u. dergl. daraufzustellen. An den Seitenwänden sind in der Tiefe der Mauer Wandschränke (cheristân) angebracht, deren Thüren von Holz in Felder eingetheilt, bunt bemalt und mit kleinen Spiegeln eingelegt sind. Ebenso sind nicht selten die Wände der Zimmer, besonders jener, die zum Winteraufenthalt dienen, bis zur halben Höhe mit Holz getäfelt, das gleichfalls bunt bemalt ist. Ober den Wandschränken sieht man auf hölzernen in der Mauer eingelassenen Tafeln, meistens auf lasurblauem Grunde goldene Inschriften, fromme Sprüche und Denkverse enthaltend. Im Hintergrunde ist gewöhnlich ein riesiger Wandschrank mit zwei breiten Flügelthüren, welcher fast den ganzen Raum dieser Seite des Gemachs einnimmt. Man nennt ihn Chazneh oder Dolâb und seine Bestimmung ist vorzüglich die, während des Tages das Bettzeug aufzunehmen, das Nachts auf dem Boden ausgebreitet wird, denn bekanntlich bedienen sich die Orientalen keiner Bettstellen.

Da man die Kunst Holz zu poliren in Damascus nicht übt, so wird auch dieser Holzverschlag mit allem Aufwand orientalischer Künstlerphantasie mittelst Oelmalereien decorirt, mit eingelegten Spiegelchen und Vergoldungen ausgeschmückt. Der Boden der Halle ist im Winter mit Teppichen, im Sommer mit Binsenmatten der bekannten, schönen Damascenerarbeit belegt. Die Fenster sind mit bemalten Holz-

läden versehen, die im Winter über Nacht geschlossen werden, die Thüren hingegen sind auch in der kalten Jahreszeit gewöhnlich offen und werden nur mittelst Vorhängen (berdâjah, sitârah) aus schwerem Tuch, oder Teppichstoff geschlossen, worauf mit weissem oder rothem Tuch in grossen Buchstaben Inschriften oder Arabesken zur Zierde aufgenäht sind. Zur Erwärmung dient im Winter, da man keinen Ofen kennt, das messingene Kânun oder Mankal, d. i. Kohlenbecken, das in der Mitte des Saales vor dem Dywân aufgestellt wird, und woran man sich Hände und Füsse wärmen kann.

Die Decken der Zimmer, sowohl des obern als untern Stockwerks, sind aus den langen Stämmen der Silberpappel, die in dem wasserreichen Grunde um Damascus ganze dichte Auen bildet. Ueber diese Balken, die beiläufig einen Schuh weit von einander abstehen, liegen Bretter, deren Zwischenräume durch aufgeheftete Holzleisten verkleidet werden. Die Decke ist also ganz von Holz, aber in der Decorirung derselben leistet man Ausserordentliches. Alles wird mit bunten Oelfarben bemalt, mit Arabesken ausgeschmückt und mit Vergoldungen bedeckt. In den Ecken des Plafonds werden in den Häusern der Reichen jene schönen tropfsteinartigen Verzierungen in Holz imitirt, die man in Stein ausgeführt fast an allen Moscheenportalen bewundert. All diese Plafondmalereien sind in reicher Farbenpracht im maurischen Styl höchst geschmackvoll ausgeführt und erinnern lebhaft an die kunstvollen Ornamente der Decken, Friese und Wände in der Alhambra.

Mir scheint es zweifellos, dass diese eigenthümliche Ornamentik, die für Damascus so ganz charakterisch ist, und besonders durch vorherrschende Benützung der Oelmalerei und Verwendung greller Farbencontraste sich auszeichnet, byzantinischen Ursprungs sei. Denn die landschaftlichen Darstellungen, die wir auf den Mosaikresten der Johanneskirche finden, nähern sich in Zeichnung und Aus-

führung ganz den decorativen Malereien der modernen Damascener-Häuser, wo solche landschaftliche Darstellungen eine Hauptrolle spielen, mit derselben Unkenntniss der Perspective, mit derselben Vorliebe für pagodenähnliche Häuschen, steife Bäume, unverhältnissmässig grosse Vögel und immer wiederkehrende Felsen und Wasserfälle. Grelle Farben sind für diesen eigenthümlichen Styl der Ornamentik charakteristisch, Himmelblau, Hellgrün, Violett herrschen vor. Ich sehe auch hierin ein Vermächtniss der byzantinischen Kunst. Die arabischen Einwanderer eigneten sich diesen Kunstgeschmack an und führten ihn fort, mehr oder weniger von ihnen umgestaltet und besonders in architektonischer Hinsicht veredelt und entwickelt, wobei aber doch besonders in der Malerei der byzantinische Grundtypus ziemlich deutlich sich erkennen lässt. Doch fügten sie auch selbstständig Geschaffenes hinzu. Während die decorative Landschaftsmalerei keinen Fortschritt gegen die frühere Kunst bildete, entwickelten die Araber zwei decorative Kunstrichtungen, die ihnen ganz eigenthümlich sind, zur unübertrefflichen Vollkommenheit: die Arabeske und die Anwendung der Kalligraphie zur monumentalen Ornamentik. Ich betrachte es daher so ziemlich als ausgemacht, dass ebenso wie die grosse Moschee von Damascus einen unverkennbar byzantinischen Charakter aufweist, so auch alle Bauwerke aus der Zeit der Omajjaden, von denen uns leider keine weiteren Reste erhalten sind, ganz in demselben Style ausgeführt waren und sich nicht wesentlich von den modernen Leistungen der Damascener-Architektur unterschieden.

Nach dem eben Gesagten können wir uns nun auch ein annähernd genaues Bild von dem Innern des alten Chalifenpalastes machen. Schon Mo'âwija, der Begründer der Dynastie, erbaute sich ein Residenzschloss, das unter dem Namen Chadrâ, d. i. der grüne Palast, bekannt war,¹⁾

¹⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 146.

vermuthlich von dem grünen Anstrich so benannt. Unter seinen Nachfolgern entstanden zahlreiche Prachtgebäude der Chalifen sowohl als der Mitglieder des herrschenden Hauses und der Grossen des Reiches, die das Innere der Stadt und die herrliche, parkartige Ebene schmückten, welche ringsum die Stadt einschliesst. Aus dem massigen Laubdach der dichten Wälder von Platanen, Silberpappeln, Wallnuss- und Aprikosenbäumen, der Pflanzungen von Feigen und Olivenbäumen, zwischen denen haushoch die Reben und andere Schlingpflanzen sich emporrankten, ragten überall die weissen Kuppeln und Thürmchen von Lustschlössern, Kiosken, eleganten Landsitzen, Moscheen und Grabmonumenten hervor.

Besonders war es Walyd I., der Damascus und die Umgegend mit schönen Bauwerken schmückte und durch den Ausbau der grossen Moschee sich ein bleibendes Denkmal setzte.¹⁾

Ein alter Berichterstatter, der im Gefolge des Chalifen Mo'tasim Damascus besuchte, schildert uns, wie folgt, einen der Omajjaden-Paläste: „Als wir in Damascus angekommen waren, besichtigten wir uns die Paläste der Omajjaden. Da kamen wir in einen grossen Palast, der ganz mit grünem Marmor (*verde antico*) gepflastert war; in der Mitte des Hofraumes befand sich ein grosses Wasserbecken mit immerwährendem Zufluss, dessen abfliessendes Wasser einen Garten bewässerte, wo alle Gattungen der schönsten Pflanzen und Bäume standen, während zahllose Singvögel, deren Gesang die schönste Musik ersetzte, ihn belebten.“²⁾

Weit verbreitet war auch in der arabischen Welt der Ruf der herrlichen Bauwerke und Paläste von Damascus, so dass der Dichter Farazdak, als ein Feldherr in Irâk sich gegen den Chalifen empört und die Drohung gethan hatte, er wolle keinen Stein von Damascus auf dem andern lassen, hierauf in einem seiner Gedichte anspielend sagte:

¹⁾ Goeje: *Fragm. Histor. Arab.* I. p. 11.

²⁾ Ghorar fol. 68.

Dir künden die Seher, dass du zerstören würdest,
 Damascus, die Stadt, von den Ginnen errichtet,
 Die vom Schneegebirge die Quadern holten;
 Felsblöcke, die sie aufeinander geschichtet;
 Doch schon nahen Syriens Reiter, von deren Lanzen
 Die Fähnlein flattern, gleich Geiern, die Beute erspähen,
 Ihre Rosse führt ein gesegneter Held;
 Keine Schaar, die er angreift, kann ihm widerstehen.¹⁾

Es ist ein unvergängliches Verdienst der omajjadischen Chalifen, dass sie die Stadt mit diesem Wasserreichthum versorgt haben, der noch jetzt im ganzen Oriente unübertroffen ist. Der Baradà, der Chrysorrhöas der Alten, führte zwar schon im Alterthum reichliches Trinkwasser zu, aber das Verdienst, das Bewässerungssystem so ausgebildet zu haben, dass noch heutigen Tages auch das ärmste Haus seine immer fließende Fontäne besitzt, gebührt ausschliesslich den Chalifen der ersten Dynastie. Einer der sieben Hauptkanäle führt daher noch immer nach dem Chalifen Jazyd, der ihn eröffnete, seinen Namen (Nahr Jazyd.²⁾)

So hatten sich denn die Beherrscher von Damascus hier und in der reizenden Umgebung einen Aufenthalt zu schaffen gewusst, wie er nicht herrlicher gedacht werden kann. Der Chalifenpalast strahlte von Gold und Marmor, prächtige Mosaike zierten die Wände und den Boden, immer fließende Springbrunnen und Cascaden verbreiteten die angenehmste Kühlung und ihr Murmeln lud zum erfrischenden Schlummer ein. Herrliche Schlingpflanzen und schattige Bäume dienten zahllosen Singvögeln zum Aufenthalte. Die Decken der Gemächer glänzten in Gold- und Farbenschmuck und buntem Getäfel, reichgekleidete Sklaven in schwerseidenen Stoffen von greller Farbe, in den noch jetzt in Damascus üblichen gestreiften Mustern, erfüllten die Räume, und in den innern Gemächern hausten die schönsten Frauen der Welt. Auch waren die meisten dieser Herrscher von

¹⁾ Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* p. 68.

²⁾ Vgl. meine *Topographie von Damascus*.

Damascus lustige Lebemänner und unersättliche Zecher, denen die unvermeidlichen Herrschersorgen oft recht lästig geworden sein mögen. Und doch gab es gewisse Pflichten, denen selbst in jenen Zeiten der fürstlichen Allgewalt sie sich nicht entziehen konnten. Vorerst, und dies war wohl das Lästigste, musste der Chalife die fünfmaligen täglichen Gebete öffentlich in der Moschee verrichten und den Gottesdienst der Gemeinde leiten. Am Freitag musste er noch dazu die Predigt abhalten.

Bei solchen Anlässen, besonders an den grossen Festtagen, erschien der Chalife in der Moschee ganz weiss gekleidet,¹⁾ in weisser Tunica (dorrâ'ah), das Haupt mit einer spitzen Mütze (kalansowah) bedeckt²⁾, bestieg die Predigerkanzel und hielt von dort aus seine Predigt an die versammelte Gemeinde; was jeder Chalife ohne Ausnahme auch nach seiner Wahl, und nachdem er die Huldigung entgegen genommen hatte, unfehlbar thun musste. Die einzigen Insignien seiner hohen Würde bestanden in dem Siegelringe und dem scepterähnlichen Stabe.³⁾

Freilich nahm es der eine oder andere, sobald er auf dem Throne sich hinreichend sicher fühlte, nicht so genau mit diesen Pflichten. Jazyd II. liess sich beim öffentlichen Gebete durch den Obersten der Leibgarde (sâhib alshortah) vertreten,⁴⁾ und Walyd II., einer der leichtfertigsten Fürsten dieser lebenslustigen und genussüchtigen Dynastie, erlaubte

¹⁾ Aghâny VI. 141.

²⁾ Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* p. 7.

³⁾ Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* p. 82. Unter den Abbasiden war die schwarze Farbe vorgeschrieben und musste bei der Predigt am Freitag der Prediger in der Hauptmoschee, bekleidet mit einem schwarzen Leibrock, den Kopf mit der schwarzen Kapuze bedeckt, erscheinen. Auf einem mit prachtvollen Aquarellen versehenen Manuscripte der Makamen des Haryry, das sich auf der Wiener Hofbibliothek befindet, ist der Prediger so abgebildet und er sieht zum Verwechseln einem Franciscanermönch gleich, die ja ebenfalls bei der Predigt die Kapuze über den Kopf ziehen.

⁴⁾ Abu-lmahâsin Ibn Taghrybardy: *Annales* ed. Juynboll I. p. 283.

sich, wenn die Geschichte wahr ist, den Scherz eines Morgens, als der Ruf zum Gebet ertönte, eine schöne Haremsdame, mit welcher er eben sich unterhielt, in seinen Burnus gehüllt, in die Moschee zu senden, um statt seiner der versammelten Gemeinde bei dem Gebete zu präsidiren.

Nächst diesen religiösen Functionen oblag es dem Chalifen, der in der ersten Zeit bei den noch sehr patriarchalischen Sitten auch als oberster Richter in Streitsachen jeder Art galt, Audienzen zu ertheilen. Man unterschied schon damals zwischen grossen, allgemeinen und kleinen Audienzen (maglis 'âmm, maglis châss). Bei den ersteren sass der Fürst im grossen Empfangssaal auf seinem Throne, der aber nicht im entferntesten dem entspricht, wie wir nach europäischen Begriffen einen Thron uns vorstellen: der orientalische Fürstenthron ist nichts anderes als ein erhöhter Sitz, gewöhnlich von viereckiger Form, mit Polstern aus reichstem Goldstoff bekleidet, auf welchem der Fürst mit unterschlagenen Beinen sitzt. Rechts vom Chalifen standen bei den Audienzen in einer Reihe den Saal entlang die väterlichen Anverwandten des Fürsten ('a'mâm) und links ebenso gereiht die Anverwandten von mütterlicher Seite (achwâl¹). Unmittelbar ihm zur Seite waren seine Brüder und Söhne, weiter unten reihten sich die Hofchargen und Würdenträger an, dann die Clienten des Hofes, die Dichter, Bittsteller und der ganze grosse Schweif von kleinen Leuten. Bei solchen Gelegenheiten pflegten auch einzelne Dichter vorzutreten und Gedichte zum Lobe des Fürsten vorzutragen. Bei den kleinen Audienzen sassen die nächsten Anverwandten auf niedern Stühlen ohne Lehne (karâsy), die weitschichtigen Angehörigen mussten sich mit Pölstern begnügen. Die Kleidung des Chalifen bei solchen Anlässen war überaus reich und schon früh fanden die arabischen Grossen an der Pracht der Kleidung, trotz der gegentheiligen Verordnungen des

¹) Aghâny IV. 80, 81.

Korans, viel Wohlgefallen. Als 'Amr, der Statthalter von Aegypten, in der grossen Moschee von Altkairo (Fostât) die Predigt abhielt, hatte er goldbrokatene Unterkleider, darüber trug er ein Ueberkleid (hollah), einen Kaftan (gobbah) und den Kopf hatte er mit einem Turban bedeckt.¹⁾ Walyd II. trug goldene mit Edelsteinen besetzte Halsketten, die er täglich wechselte²⁾ und am Tage seiner Ermordung auf dem Landschlosse Nagrâ trug er eine Tunica von Goldbrokat (kasab) und weite Beinkleider von schwerem Damast.³⁾ Der Chalife Solaimân war so eingenommen für Damast (washj), dass dieser kostbare Stoff, der damals vorzüglich in Jemen, Kufa und Alexandrien angefertigt ward, allgemein in die Mode kam, man trug Unterkleider und Kaftan, Hosen, Turbane und Mützen von Damast. Kein Bediensteter des Hofstaates hätte es gewagt, anders gekleidet vor den Chalifen zu treten. Selbst der Koch, wenn er vor dem Chalifen erschien, hatte seine Jacke und Mütze von Damast. Er selbst trug immer Kleider von diesem Stoffe zu Hause sowohl als in der Moschee und bei seinen Ausflügen zu Pferde. Und er ward seinem Wunsche zufolge auch in Damast beerdigt.⁴⁾

Die Regierungsgeschäfte nahmen sicher einige Zeit in Anspruch. Die Abende hingegen waren grösstentheils der geselligen Unterhaltung und dem engeren Kreise der durch das Haremsleben allerdings äusserst zahlreichen Familie gewidmet. Bei diesen Abendgesellschaften, die nach einer im Orient noch immer bestehenden Sitte sich in den schönen Sommernächten sehr in die Länge zogen, vertrieb man sich die Zeit auf mannigfaltige Art. Schon unter den ersten Herrschern des Fürstenhauses der Omajjaden war es am

1) Ibn Taghrybardy I. p. 81 nach Ibn Abdalhakam.

2) Culturgeschichtl. Streifzüge p. 29.

3) Goeje: Fragm. Hist. Arab. p. 143.

4) Mas'udy V. 400.

Hofe sehr beliebt durch Geschichtenerzähler sich die Abende verkürzen zu lassen. Die herrschende Familie stützte sich vorzüglich auf die südarabischen Stämme, die bei den ersten Eroberungszügen in grossen Massen sich betheiligt und dann in Syrien sich niedergelassen hatten. Aus diesem Grunde wohl berichten die arabischen Schriftsteller, dass der Stoff der Abenderzählungen am Hofe von Damascus mit Vorliebe der alten südarabischen Sagengeschichte entnommen ward. Jemen ist der einzige Landstrich der arabischen Halbinsel, der eine frühe, in ein hohes Alterthum reichende Cultur, eine merkwürdige Geschichte, eine volksthümliche Tradition derselben, und viele locale Volkssagen über die Macht und Herrlichkeit der alten Könige, deren Kriegszüge, Abenteuer und Heldenthaten besass. Die Erzählungen hievon, poetisch ausgeschmückt, bildeten nun in der ersten Zeit den beliebtesten Gegenstand dieser Vorträge, mit denen man die Abendstunden sich kürzte.¹⁾ Auch die Declamation von Gedichten, sowohl neueren selbstverfassten, oder solchen der alten berühmten Dichter der Zeit vor Mohammed belebte diese Abendgesellschaften. Lange dauerte es aber nicht, so begann man trotz Koransverbot sich dem Genusse des Weines zu ergeben; Sänger aus Mekka und Medyna, wo damals der eigentliche Sitz der Kunst des arabischen Gesanges und des Musikspieles war, wurden an den Hof berufen und unter einzelnen Herrschern arteten die Abendgesellschaften zu reinen Saufgelagen und förmlichen Orgien aus.

In den grellsten Farben schildern die einheimischen Berichterstatter den zweiten Chalifen Jazyd I. Manches

¹⁾ Solche Geschichtenerzähler waren 'Abyd Ibn Sharja, von dem ich Bruchstücke bekannt gemacht habe. Vgl. meine „Südarab. Sage“ p. 49, dann Wahb Ibn Monabbih, 'Awâna und Jazyd Ibn Mofarrig; Hammer: Purgstall: Lit.-Geschichte II. p. 222—226; auch Sprenger: D. Leb. u. d. Lehre d. Moh. I. p. 516.

scheint aber auf Uebertreibung zu beruhen. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass die Geschichtschreiber, deren Werke uns erhalten sind, durchwegs aus der Zeit der Abbasiden stammen, wo es gefährlich gewesen wäre, von der früheren Dynastie etwas Gutes zu sagen. Trotzdem weiss auch ein sonst sehr unbefangener Erzähler ¹⁾ von ihm des Anstössigen viel zu erwähnen. Er soll der Erste seines Hauses gewesen sein, der sich dem Trunke ergab. Seinen Wein bezog er aus Tâif, dem zwei Tagreisen von Mekka entfernten Gebirgsstädtchen, dessen vorzügliche Trauben noch immer sehr beliebt sind. Sein Wein ward, vermuthlich um dessen betäubende Wirkung zu verstärken, mit Moschus versetzt (wa joftako laho bilmiski). Er hatte einen Lieblingsaffen, der stets an seiner Seite war und dem er den Ehrennamen Abu Kais beilegte. Er behauptete scherzhaft, der Affe sei ein alter Jude, den Gott wegen seiner Sünden verwandelt habe. Oft sprang er ihm auf die Schultern und soff aus seinem Becher und bei keinem Zechgelage durfte er fehlen. Wenn sich vor dem Thor des Palastes recht viel Volk versammelt hatte, um den Chalifen ausreiten zu sehen, liess dieser statt seiner den Affen ausreiten. Ja sogar an Wettrennen betheiligte sich Abu Kais in prachtvollen, schwerseidenen Kleidern mit einer bunten Mütze auf dem Kopfe und auf einer hiezu abgerichteten Wüsteneselin reitend.²⁾ Er fand auch schliesslich hiebei sein Ende, indem die Eselin ihn einmal abwarf, wobei Abu Kais sich den Hals brach. Der Chalife war untröstlich, liess seinen Affen aufbahren und beerdigen wie einen rechtgläubigen Moslim und empfing dann die üblichen Condolenzbesuche. Es wird sogar ein Vers aus einem Gedichte überliefert, das er auf seinen Liebling verfasst haben soll:

1) Der Verfasser des Werkes Kotb alsorur.

2) Mas'udy V. p. 157.

Mein Zechgenosse ist Abu Kais, denn er ist geistreich

Und verständig, wann immer der Witz der Gesellschafter stillsteht.¹⁾

Wie dem immer sei, und obgleich wir gegen die Richtigkeit dieser auf Kosten Jazyd's I. erzählten Anekdoten, die wohl aus shyitische Quelle stammen, starke Zweifel hegen: so viel steht fest, dass man am Hofe sehr lustig zu leben verstand. Unter den damals üblichen Spielen war schon das Schachspiel bekannt, das aber trotzdem noch immer nicht als ganz anständig galt,²⁾ ferner liebte man das persische Ballspiel zu Pferde (saulagân³⁾). Auch kannte man die Hahnenkämpfe, die von mehreren Chalifen streng verboten wurden, und besonders waren Wettrennen so allgemein beliebt, dass selbst eine Prinzessin (die Tochter des Chalifen Hishâm) sich daran persönlich betheiligte.⁴⁾ Die Stellung der Frauen war damals eine viel freiere und ungebundenere als man bei der gegenwärtigen Lage des schönen Geschlechtes in den mohammedanischen Ländern anzunehmen geneigt ist. Obscure Minnesänger und Dichter knüpften mit omajjadischen Prinzessinnen Liebesverhältnisse an, die sie ganz unverhohlen in ihren Gedichten besprechen, ohne dass ihnen desshalb etwas Uebles wiederfuhr.

Abu Dahbal,⁵⁾ aus einer edlen mekkanischen Familie, war durch seine männliche Schönheit bekannt: seine langen Locken bedeckten ihm die Schultern. Ein seltenes dichterisches Talent war ihm eigen. Als nun 'Âtika, die Tochter des Chalifen Mo'âwija, nach Mekka wallfahrtete, nahm sie ihren Aufenthalt in Du Towà, einem Orte ausserhalb der Stadt an der Karawanenstrasse von Medyna. Da fügte es der Zufall, dass sie an einem heissen Sommertage ihren

¹⁾ Kotb alsorur I. fol. 114—115.

²⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. p. 102.

³⁾ Ibid. p. 114.

⁴⁾ Bei einem Wettrennen, das Walyd II. in Rosâfa abhalten liess, kamen nicht weniger als 1000 Pferde in die Rennbahn. Mas'udy VI. p. 14.

⁵⁾ Aghâny VI. 155.

Dienerinnen gerade den Befehl gegeben hatte, den Vorhang der Halle, wo sie sass, zu lüften, als Abu Dahbal vorüberging; die Prinzessin sass in einem leichten Kleide und blickte auf die Strasse hinaus, bemerkte aber den unberufenen Beobachter erst, als derselbe stehen blieb und voll Bewunderung sie betrachtete. Nun eilte sie sich zu verschleiern und liess sogleich den Vorhang herab. Aber um den armen Abu Dahbal war es geschehen. Er begann Gedichte auf 'Âtika zu machen, die grosse Verbreitung fanden, so dass sie bald zu ihren Ohren kamen. Es entspann sich nun ein Liebesverhältniss zwischen der Fürstentochter und dem Dichter. Er folgte ihr nach Damascus, aber hier verflossen Monate auf Monate in bangen Sorgen, für welche die kurzen Augenblicke des Glückes keinen entsprechenden Ersatz boten; hierauf anspielend sagte er in einem Gedichte:

O Freund! Gott segne die Häuser und Bewohner
 Am Thor von Gairun, wo der Brunnen rauscht,¹⁾
 Links, wenn du das Thor durchschreitest,
 Rechts von dem, der die Richtung vertauscht.
 Desshalb weile ich hier in Damascus
 Und schon verzweifeln an mir die Meinen:
 Wie die Perle des Tauchers ist sie voll Glanz,
 Ein Kleinod unter den Edelsteinen.
 Und zählst du ihre edlen Ahnen,
 So findest du sie an Adel mir gleich.
 Auf ihrem Kânun brennt nur Moschus,
 Aloe und Weihrauchgesträuch.
 Ich wandelte an ihrer Seite bis zum
 Grünen Zelte auf Marmorgängen,
 Durch erleuchtete Hallen und Säle,
 Geschmückt mit Blumen und Rebengehängen;

¹⁾ Das Thor von Gairun ist das Ostthor der grossen Moschee, das jetzt von dem mächtigen Springbrunnen (naufarah) davor Bâb alnaufarah heisst. Dieser Springbrunnen ist derselbe, auf welchen der Dichter anspielt. In der Nähe davon muss der Chalifenpalast gestanden haben. Vgl. Topographie von Damascus I. p. 36.

Einem Zelt aus jemenischen Stoffen, gespannt
 Im Gemach gegen des Winters Kälte.¹⁾
 Und die Trennung von ihr war so traut und innig,
 Wie den Geliebten entlässt die Herzerwählte.

Der Chalife, welchem dieses Liebesverhältniss mit seiner Tochter zu Ohren kam, vermerkte die Sache sehr übel und suchte der ihm höchst unangenehmen Geschichte möglichst schnell ein Ende zu machen. Allein durch Anwendung von Gewaltmaassregeln besorgte er seine Tochter erst recht ins Gerede zu bringen. Er richtete es daher so ein, dass bei einer öffentlichen Audienz alle Anwesenden sich entfernten und er zuletzt mit Abu Dahbal allein blieb. Diesem theilte er mit der Miene des grössten Wohlwollens mit, dass Jazyd, sein Sohn, der Kronprinz, wegen seiner Gedichte sehr erbittert gegen ihn sei, wesshalb er ihn warnen wollte und ihm rathe, Damascus möglichst schnell zu verlassen. Abu Dahbal verstand den Wink und reiste ohne Verzug ab. Doch von Mekka aus fuhr er fort Briefe und Gedichte an die Prinzessin zu senden. Da unternahm Mo'âwija eigens die Wallfahrt nach Mekka, liess den Dichter rufen und frug ihn, welches Mädchen in Mekka er am liebsten zur Gattin haben wolle und als jener ihm eine nannte, übernahm er es die Heirath zu vermitteln, stattete das Mädchen mit 1000 Dynars aus und sicherte ihm einen Jahresgehalt zu. Abu Dahbal aber heirathete sie und verzichtete auf weitere poetische Liebesergüsse.²⁾

Man sieht, wie verschieden die Sitten und die Denkweise jener Zeiten von dem Orient der Gegenwart waren. Ein orientalischer Sultan der späteren Zeit würde einem Dichter, der es gewagt hätte, seiner Tochter den Hof zu

¹⁾ In Persien ist es noch jetzt üblich, im Winter über das Kohlenbecken ein kleines Zelt zu spannen und unter diesem zu schlafen, eine Sitte, die, wie Pollak in seinem Buche über Persien bemerkt, sehr gesundheitsschädlich ist.

²⁾ Vgl. Aghâny VI. 161, XIII. 150.

machen, einfach den Kopf vor die Füße gelegt haben. Doch fehlte es auch am Omajjaden-Hof sicher nicht an Liebesverhältnissen, deren Lösung durchaus keine so heitere war, wie die obige. Ein sehr bezeichnendes Beispiel will ich mittheilen.

In Mekka lebte in einem zahlreichen Kreise von Dichtern, Sängern und Musikern ein junger Mann, Namens Waddâh, gleich berühmt und beliebt durch seine schöne Erscheinung als sein poetisches Talent. Eine Menge galanter Abenteuer machten ihn um so interessanter und in seinen Gedichten that er sich auch hierauf nicht wenig zu Gute. Ich gebe hier nur eines, das aber zu den schönsten Leistungen auf diesem Gebiete gehört:

O Rauda! Dein Freier ist früh schon wach,
 Sein Herz ist ihm schwer, die Geduld ist ihm schwach. —
 Sie sprach: Betritt nicht des Hauses Bereich,
 Mein Vater hütet heilig die Ehre. —
 Ich sagte: Ich werde den Zeitpunkt erlauern:
 Mein scharfes Schwert gibt dafür mir Gewähr. —
 Sie sprach: Uns scheiden das Schloss und die Mauern! —
 Ich sagte: Den Weg, den will ich schon finden. —
 Sie sprach: Uns scheidet die Meeresfluth. —
 Ich sagte: Wohlan, ich schwimme gut! —
 Sie sprach: Meine sieben Brüder wachen! —
 Ich sagte: Ich bin ein Recke voll Muth. —
 Sie sprach: Zwischen uns liegt ein Löwe. —
 Auch ich bin ein Leu, in der Stunde der Wuth! —
 Sie sprach: Bedenke, dass Gott uns sieht! —
 Ich sagte: Gott vergibt und verzeiht.
 Sie sprach: Ich warnte umsonst, wohlan:
 Sei, wenn die Wachen schlafen, bereit!
 Husche herein wie der Thau der Nacht,
 Wenn niemand mehr es dir wehrt oder wacht.¹⁾

Als nun Walyd I. mit seiner Gattin die Wallfahrt nach Mekka unternahm, sah sie Waddâh, den kecken Dichter

¹⁾ Aghâny VI. 35.

und Frauenhelden und verliebte sich in ihn. Waddâh erwiderte diese Leidenschaft und dichtete auf sie einige seiner schönsten Lieder. Als sie nach Damascus zurückkehrte, folgte er ihr und sie gewährte ihm Zulass in ihre Gemächer. Wenn sie gestört zu werden besorgte, pflegte sie ihn dann in einer grossen Kleidertruhe zu verbergen, wie solche in jedem Damascener-Haushalt ein nie fehlendes Möbelstück sind und, schön mit Perlmutter und Bein eingelegt, eine Zierde der Wohngemächer bilden.

Es scheint, dass der Chalife endlich Andeutungen über diese Vorgänge erhielt und Verdacht schöpfte. Eines Tages überraschte er seine Frau mit seinem Besuche, als eben Waddâh bei ihr war. Sie hatte kaum Zeit, ihn wie gewöhnlich in der Truhe zu verstecken. Im Laufe des Gespräches brachte der Chalife die Rede auf die Einrichtung ihrer Zimmer und bat sie zuletzt, sie möge ihm doch gestatten, sich ein Möbelstück zu wählen, und als sie hiezu ihre Erlaubniss gab, bezeichnete er die Truhe, in der Waddâh verborgen war. Die Fürstin bewahrte ihre volle Selbstbeherrschung und verrieth ihre Gemüthsbewegung mit keiner Miene. Walyd aber liess die Truhe sofort in sein Gemach bringen, dort eine tiefe Grube graben, worin er dieselbe hinabsenkte, indem er laut ausrief: Es kam mir etwas zu Ohren; ist es wahr, so begrabe ich hiemit für immer den Gegenstand meines Verdachtes und mache ihn auf ewig verschwinden, ist aber das mir Hinterbrachte falsch, so verscharren wir nur eine hölzerne Truhe.¹⁾ Dann liess er die Grube mit Erde ausfüllen und den Teppich darüberbreiten. Seiner Gattin gegenüber that er aber nie des Vorfalles Erwähnung. Von Waddâh hörte man nie wieder.

Die Gemahlin des Chalifen unternahm später ein zweites Mal die Wallfahrt nach Mekka, aber ganz anders als früher; sie zeigte sich keinem fremden Blicke, beobachtete die

¹⁾ Aghâny VI. 32, XI. 49.

strengste Zurückgezogenheit und kehrte ebenso nach Damascus zurück. ¹⁾

Wie man hieraus ersieht, war die Stellung der Frauen am Chalifenhof zu jener Zeit himmelweit verschieden von der tiefen Entwürdigung, der später das schöne Geschlecht in den mohammedanischen Ländern verfiel. Oft sprachen Damen das entscheidende Wort auch in Staatsangelegenheiten und die Gattin des Chalifen war oft in Wirklichkeit der eigentliche Herrscher. So stand Abdalmalik ganz unter dem Einfluss seiner ebenso schönen als eigenwilligen Gemahlin 'Âtika, einer Enkelin des Chalifen Mo'âwija. Einst ward sie böse auf ihren Mann und wollte von einer Aussöhnung nichts hören, verschloss ihm die Thür und verweigerte ihm hartnäckig den Zutritt. Das machte ihren Gatten ganz unglücklich und er sann vergebens auf Mittel und Wege, um sie zu versöhnen. Da bot sich einer der Höflinge an, die Sache auszugleichen und Abdalmalik sicherte ihm eine fürstliche Belohnung zu, wenn es gelänge. Derselbe begab sich nun zu 'Âtika und erzählte, bitterlich weinend, eine Unglücksgeschichte von seinen zwei Söhnen, deren einer den andern getödtet, wofür nun der Chalife den einzigen überlebenden hinzurichten befohlen habe: nur ihre schleunige Vermittlung könne ihn retten, denn das Todesurtheil sei bereits erflossen. Das rührte die weichherzige 'Âtika so sehr, dass sie trotz des Zwistes mit ihrem Manne beschloss, sich zu ihm zu begeben, um Gnade von ihm zu erbitten. Der Fürst spielte seine Rolle vortrefflich, machte anfangs grosse Schwierigkeiten, und endete damit, ihren schönen Augen zu Liebe alles zu bewilligen. Hiemit war die Aussöhnung der beiden Ehegatten vollzogen. Der schlaue Höfling, dessen Rührgeschichte natürlich von Anfang bis zu Ende erlogen war, erhielt vom Chalifen eine Landwirthschaft mit vollständigem fundus instructus, dazu

¹⁾ Aghâny VI. 32, XI. 49.

1000 Dynars, dann Jahresgehälter für seine Söhne und Familienglieder.¹⁾

Erst später, unter dem Chalifen Walyd II. begann die eigentliche Haremswirtschaft, indem derselbe, die byzantinische Sitte nachahmend, Eunuchen in seinen Haushalt aufnahm, die von nun an für alle Zeiten eine grosse Bedeutung an den orientalischen Höfen erlangen, als Hüter der Frauen Ehre und vertraute Diener des Haushaltes.²⁾ Man bezog sie zuerst von den Griechen, die das scheussliche Handwerk der Verstümmelung und des Handels mit den Opfern ihrer Habsucht betrieben, worüber schon ein gelehrter Araber des III. Jahrhunderts H., Gâhiz, der bekannte Rationalist (Motazilite), sich mit der grössten Entrüstung ausspricht.

Ebenso wie die Chalifen vom Hofe von Byzanz die abscheuliche Mode der Verwendung von Eunuchen für den inneren Dienst des Chalifenpalastes und besonders des Harems entlehnten, so ahmten sie auch in manchem die Sitte der persischen Grosskönige und deren Hofetiquette nach, die den Arabern, sobald sie Irâk und die übrigen Theile der ehemaligen Monarchie der Sasaniden erobert hatten, sehr wohl bekannt geworden waren. Vorerst war es das Weintrinken, das trotz Koranverbot sich am Hofe von Damascus immer mehr einbürgerte. Man trank anfangs eingekochten Most (tilâ) oder ein von den Griechen entlehntes allerdings sehr unschuldiges Getränk, das man nach dem griechischen Namen (ροσάτον) Rosaton nannte, welches noch gegenwärtig in Beirut und Damascus als Rosenzuckercherbet ein sehr beliebtes Getränk ist, das bereitet wird, indem man Rosenzucker in Wasser auflöst und im Sommer durch Schnee kühlt. Besonders die Damen der fürstlichen Familie scheinen dieses Getränk sehr begünstigt zu haben,

¹⁾ Aghâny II. 140.

²⁾ Der erste Eunuche wird bei Walyd Ibn Jazyd genannt, als er noch Kronprinz war. Aghâny IV. 78.

denn man zeigte noch in späteren Zeiten in der Schatzkammer zu Bagdad einen in Gold gefassten Krystallbecher von gewaltigem Umfang, aus dem Omm Hakym, die Gattin des Chalifen Hishâm, ihr Rosaton zu trinken pflegte.

Bald aber ging man weiter. Bei den altpersischen Königen soll es üblich gewesen sein, dass sie alle drei Tage einmal dem Weingenuss zu huldigen pflegten, ausser Bahrâm Gur (Bahram V.), Artabân (der Rothe) (Artabanus) und Sapor,¹⁾ denn diese tranken ihn täglich. Von den Chalifen der Dynastie der Omajjaden ahmte der zweite, Jazyd I., dies Beispiel nach und betrank sich täglich; er soll fast nie nüchtern gewesen sein. Abdalmalik gestattete sich dies Vergnügen einmal im Monate, und pflegte dann, wie die römischen Schlemmer, durch Anwendung eines Brechmittels den Magen zu entladen, so dass er am nächsten Morgen schon wieder ganz frisch und munter war und niemand ihm etwas ansah. Sein Sohn Walyd I. trank jeden zweiten Tag. Hishâm²⁾ aber hielt jeden Freitag nach dem Gottesdienst sein Zechgelage.³⁾

Mit diesen bei Hof immer gewöhnlicher werdenden Weingesellschaften waren musikalische Vorstellungen verbunden. Sänger und Musiker wurden herbeigeholt und halfen die Zeit verkürzen. Es war eine ebenfalls den persischen Königen nachgeahmte Sitte, dass bei solchen Abendunterhaltungen der Chalife durch einen in der Mitte des Saales herabgelassenen dünnen Vorhang von den Höflingen, die ihm Gesellschaft leisteten, den Sängern und Tonkünstlern getrennt war.⁴⁾ Bald artete die Liebhaberei für Gesang und Musik in vollständige Kunstnarrheit aus. Man verschwendete ungeheuerer Summen an berühmte Sänger oder Tonkünstler,

¹⁾ Ueber Artabân vgl. Hamza Isfahanensis p. 123.

²⁾ Nach Aghâny V. 167 enthielt er sich des Weines und tadelte dessen Genuss.

³⁾ Kotb alsorur I. fol. 114.

⁴⁾ Kotb alsorur I. fol. 105 v⁰ ff.

die man aus den entferntesten Provinzen an den Hof berief. Besonders war es Mekka, wo der Sitz der ersten Schule des arabischen Gesanges und der Tonkunst war. Für fabelhafte Summen kaufte man Sklaven und Sklavinnen, die in der Kunst des Gesanges und der Musik besondere Begabung besaßen, und einige Chalifen trieben ihre Liebhaberei bis zum vollständigen Wahnsinn.

Jazyd II. liess den berühmtesten Sänger der damaligen Zeit, Namens Ma'bad aus Mekka an den Hof berufen, um ihn zu hören. Als derselbe sein erstes Lied beendet hatte, gerieth der Chalife darüber in solches Entzücken, dass er aufsprang und im Saale herumtanzte, bis er bewusstlos niedersank. Die Sklavinnen eilten nun herbei, hoben ihn auf und trugen ihn in sein Schlafgemach.¹⁾ Zwei kunstfertige und schöne Sängerinnen Habâba und Salâma beherrschten ihn so vollständig, dass, als die erste starb, er sich zu Tode grämte.²⁾

Alle seine Vorgänger übertraf aber Walyd II. durch Sittenlosigkeit und geniale Narrenstreiche. Sein Erzieher soll ein Atheist (Zindyk) gewesen sein, der ihn zum Weintrinken und zur Religionsverachtung verleitete.³⁾ Er war nur in Ausnahmefällen nüchtern und trieb schon als Kronprinz die tollsten Streiche. Den Töchtern der angesehensten Männer machte er öffentlich den Hof und besang sie in Gedichten, die natürlich schon wegen des Verfassers grosses Aufsehen machten und allgemeine Verbreitung fanden, wodurch die betreffenden Damen und deren Familien in die peinlichste Verlegenheit gesetzt wurden. Einmal fiel es ihm ein, um in die inneren Räume des Hauses zu gelangen, wo seine Flamme wohnte — sie war die Tochter eines sehr hochstehenden

¹⁾ Aghâny I. 33.

²⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 76—81, vgl. Kotb alsorur I. fol. 143 ff.

³⁾ Aghâny II. 78.

Mannes — mit einem Bauern, der seinen mit zwei Oelkrügen beladenen Esel in die Stadt trieb, die Kleider zu tauschen. Als Oelverkäufer liess man ihn in das Haus ein, die Mädchen sammelten sich um ihn und brachten ihre Gefässe herbei, um sie zu füllen. Da blickte ihm eine der Zofen ins Gesicht und erschrocken rief sie ihrer Gebieterin Salmâ zu: Sieh ihn nur an, wie ähnlich er dem Walyd ist! Bei Gott, rief Salmâ, indem sie sich schnell verschleierte, er ist es selber! — Trolle dich fort mit deinem Oel, schrien die Mägde, wir kaufen keines! —

Hishâm, sein Oheim, ermahnte ihn oft, diese tollen Streiche zu lassen, die ihm als zukünftigen Chalifen so schlecht anständen, aber alles war vergeblich. Im Jahre 110 H. ernannte er ihn zum Fürsten der Wallfahrt, d. i. Anführer der Pilgerkarawane nach Mekka. Es ist dies ein Ehrenamt, das nur den höchsten Würdenträgern verliehen zu werden pflegt. Walyd zog mit grossem Gefolge und fürstlicher Pracht nach Mekka, führte aber seine Hunde mit und wollte sogar auf dem Dach der Kaaba ein Zelt für sich aufschlagen lassen, um darin mit seinen Kumpanen zu zechen. Seine Religionspflichten erfüllte er so wenig, dass er statt seiner einen Clienten in der Moschee dem öffentlichen Gebete präsidiren liess.¹⁾ Sein Benehmen erregte auch ein solches Aergerniss, dass Hishâm, der vielleicht die Absicht hatte, ihn unmöglich zu machen, ihn der Thronfolge verlustig erklären und dieselbe seinem eigenen Sohne Maslama übertragen wollte.²⁾ Er sperrte ihm auch seine Apanage und Walyd zog sich nun erbittert und von einem vertrauten Kreise seiner Zechgenossen und Anhänger umgeben, in die Wüste zurück, wo er ohne Scheu so leben konnte, wie er wollte. Aber von dort gelangten nicht selten einzelne poetische Ergüsse voll Grimm und Hass gegen seinen Oheim

¹⁾ Kotb alsorur I. fol. 167.

²⁾ Aghâny VI. 102.

Hishâm, den regierenden Chalifen, nach Damascus. So machte er bei Sperrung seiner Apanage, die auf Befehl des Chalifen verfügt worden war, folgendes Epigramm:

Ich sehe du baust mit Gewalt auf meiner Trift,
 Wärest du weise, so risset du nieder was du gebaut;
 Du vermachst den Deinen nur Galle und Gift:
 Stirbst du, so büssen sie deine Thaten!

Den Mitgliedern der herrschenden Familie, seinen Verwandten aber sagte er:

Lasst mir die kleine Salmâ, den Wein und die Sängerin
 Und den Becher, das ist alles, was ich begehrt;
 So lang ich im Sandthal von 'Âlig die Tage verschwelge,
 Und Salmâ umarme, verlang ich nicht mehr.
 Nehmt euren Thron, Gott stütze ihn nicht!
 Ich gebe dafür keinen Groschen her.

Unverhofft starb Hishâm und Walyd bestieg den Thron. Allein es gefiel ihm nicht in der Hauptstadt, er zog sich wieder nach seinem Lustschloss (Nagrâ) in der Wüste, in der Nähe des heutigen Dorfes Korjetein, zurück und lebte dort ganz seinem Vergnügen. Trinkgenossen, Tonkünstler und Sänger bildeten seinen Hofstaat.

Es ist uns der Bericht eines Augenzeugen erhalten, der dort Zutritt hatte. Er erzählt, wie folgt: „Ich fand den Chalifen auf einem weich gepolsterten Thronsitze; er war mit zwei gelben Leibröcken bekleidet, um die Mitte trug er einen Gürtel und die Schultern bedeckte ein saffrangelber Burnus.¹⁾ Bei ihm befanden sich Ma'bad, der Sänger von

¹⁾ Es ist sehr auffallend, dass die gelbe Farbe, welche bei den Arabern sehr beliebt war, bei den Indern als ausschliessliche Farbe der königlichen Kleidung galt. Nur der König und seine Familie durften gelbe Kleider tragen und war auch die Kleidung stets aus Seide, wie bei den Chalifen. Roth hingegen war bei den Indern die Farbe des Todes und aus demselben Grunde lesen wir in den Erzählungen der Tausend und Einen Nacht, dass, wenn der König in ganz rothem Gewande erschien, man daraus erkannte, er sei gesonnen, ein Strafgericht ergehen zu lassen. Der Henker war deshalb auch roth gekleidet. Vgl. über die Kleiderfarben bei den Indern: Ausland 1873, p. 387.

Mekka, dann Malik Ibn Aby Samh und sein Freigelassener Abu Kâmil. Er liess mich einige Zeit unbeachtet stehen, bis sich meine Befangenheit etwas gelegt hatte, dann befahl er mir das Gedicht vorzutragen, dessen erster Vers lautet:

Ist es der Tod und sein Dräuen, das mich mit Schmerz erfüllt?

Ich gehorchte, und als ich geendet hatte, sprach er zum Mundschenk Sabra: Reich ihm einen Trunk! Der liess mich nun drei Becher leeren, die mich vom Scheitel bis zur Zehe durchglühten. Nun wünschte der Chalife von Mâlik ein Lied zu hören, dann ein zweites und ein drittes; zuletzt kam er in so gute Stimmung, dass er rief: Sabra, Sabra! kredenze mir den Pharaosbeutel! Man brachte einen bockshornförmig gekrümmten Pokal und den leerte er zwanzigmal.

Da trat der Obersthofmeister ein und sprach: Der Mann, den Eure Majestät berufen haben, ist vor der Thür. Der Chalife befahl sogleich ihn einzuführen, und herein trat ein Jüngling von bildschönen Gesichtszügen, der nur den Fehler hatte, dass einer seiner Füße etwas einwärts stand. Sabra! rief Walyd, kredenze ihm eine Schale. Der Mundschenk eilte zu gehorchen. Hierauf liess der Chalife von ihm ein Lied vortragen, dann ein zweites, dessen erster Vers lautet:

Es kam das Traumbild, gesegnet sei es,

Tausendmal, das Abbild meiner Zainab.

Da riss Ma'bad die Geduld und er rief: O Fürst der Gläubigen, ich reiste in meinen Jahren von Mekka bis hieher an deinen Hof und nun lässt du mich wie einen verscheuchten Hund hier stehen, und hast nur Ohr und Auge für diesen Jungen! Bei Gott, entgegnete der Chalife, ich verkenne nicht, o Ma'bad, weder dein Alter noch dein Verdienst, aber der Gesang dieses Jünglings hat mich so ergriffen, dass ich darüber alles vergass.

Und dieser Knabe, der solchen Eindruck hervorbrachte, war Ibn 'Âisha aus Mekka, der bald Ma'bad den Vorrang abgewann, und als der erste Sänger seiner Zeit galt.¹⁾

¹⁾ Aghâny II. p. 65.

Derselbe befand sich einst bei Walyd und sang:

Ich erblickte am Morgen der Wallfahrt holde Mädchen,
 Die des Entsagens Gedanken schnell mir verscheuchten,
 Hell wie die Sterne bei Nachtanbruch,
 Die im weiten Kreise den Mond umleuchten.
 Hinaus zog ich um frommes Verdienst zu erwerben,
 Und kehrte heim mit Sünden, die schwer mir däuchten.

Walyd war entzückt hierüber, fluchte und lästerte schrecklich und rief: He Mundschenk! kredenze mir den „vierten Himmel“. Er leerte den Pokal auf einen Zug und befahl dem Sänger, indem er bei seinem Urahn Abdshams schwor, das Lied zu wiederholen. Und nochmals beschwor er ihn bei seinem Ahn es zu wiederholen und so fuhr er fort, bis er in immer leidenschaftlicheres Entzücken gerieth. Zuletzt sprang er auf, umarmte den Sänger, küsste ihn, riss seine eigenen Kleider herab und warf sie auf ihn, als Ehrengeschenk. Halb entkleidet blieb der Chalife, bis die Sklaven ihm einen andern Anzug angelegt hatten. Dann schenkte er dem Sänger noch 1000 Dynars und ein Maulthier, um nach Hause zu reiten.¹⁾

Eine seiner ersten Sorgen war es, als er die Herrschaft angetreten hatte, den schon früher genannten Sänger Ma'bad aus Mekka nach Damascus an den Hof zu berufen, und wir wollen noch die Schilderung der ersten Audienz desselben hier folgen lassen, da sie von dem Leben, welches damals im Chalifenpalaste herrschte, ein recht eigenthümliches Bild gibt. Die Erzählung stammt von einem Augenzeugen.

Als Ma'bad angekommen war, führte man ihn sogleich in den Palast. Er fand den Chalifen in einem grossen Saale sitzend, in dessen Mitte ein marmorner Wasserbehälter sich befand, der zur Hälfte mit Wasser, zur Hälfte mit Wein gefüllt war. Ein ganz dünner durchsichtiger Vorhang, hinter dem der Chalife sass, schied den Saal in zwei ungleiche

¹⁾ Aghâny II. 72.

Hälften. Ma'bad ward angewiesen, auf der andern Seite des Wasserbeckens sich niederzulassen und zu singen. Er begann mit einem Liede elegischen Inhalts. Es machte auf den Fürsten einen solchen Eindruck, dass er den Vorhang aufriss, sein parfümirtes Oberkleid wegwarf und sich in das Wasserbecken stürzte, aus dem er einen Schluck trank. Die Sklaven eilten unterdessen mit neuen Gewändern herbei, durchdufteten ihn mit Räucherwerk und Salben, worauf er sich wieder setzte und Ma'bad befahl, weiter zu singen. Dieser ergriff die Laute und begann:

O du öde Hütte, spende eine Antwort
 Einem Liebeskranken,
 Den du nun als siechen Pilger
 Siehest dir entgegenwanken.
 Möge jede Frühlingswolke
 Dich in kühlem Gusse baden:
 Bis ich dich mit Blumen sehe
 Ringsumher beladen.

Nun liess der Chalife eine Börse mit 1500 Goldstücken bringen, goss sie Ma'bad in den Schooss und sagte dazu: Kehre zu den Deinigen zurück und schweige über das, was du gesehen. ¹⁾

Walyd war aber nicht nur ein fanatischer Musikfreund, sondern er sang selbst und war auch Musiker, er componirte Arien, die eine grosse Verbreitung fanden, spielte die Laute dazu und schlug mit der Handtrommel den Takt, und das mit solcher Meisterschaft, dass ein Tonkünstler von Profession es nicht besser hätte machen können. ²⁾ Der Tod überraschte den leichtsinnigen, nur seinem Vergnügen lebenden Fürsten zu Nagrâ. Ein omajjadischer Prinz, der im stillen viele Anhänger geworben hatte, brachte durch einen kühnen Handstreich Damascus in seine Gewalt und die Empörer überraschten den Chalifen in seinem ländlichen Aufenthalte.

¹⁾ Aghâny I. 27.

²⁾ Aghâny VIII. 161, 162.

Er fiel unter ihren Streichen und starb mit mehr Muth, als sein leichtfertiges Leben erwarten liess.

Sein Nachfolger suchte sich mit der bigotten Partei gut zu stellen und war ein entschiedener Frömmeler. Allein mit der Ermordung Walyd's II. endete auch die glückliche Epoche dieser Dynastie. Empörungen und blutige Kämpfe verbannten den sorglosen Lebensgenuss vom Hofe der Omajjaden bis zu ihrem baldigen Ende. Und mit ihrem Sturze hörte Damascus auf, die Hauptstadt der islamischen Welt zu sein. Die von Gold und Marmor schimmernden Paläste der Chalifen sanken in Schutt und Staub und selbst ihre Gräber blieben nicht verschont, indem die Abbasiden, als sie die Herrschaft errungen hatten, sogar diese letzten ewigen Ruhestätten nicht achteten und sie insgesamt zerstören liessen. Jetzt ist in Damascus kein Grabmal eines omajjadischen Chalifen mehr bekannt. Nur in der Vorstadt, die jetzt 'Abr-atki in dem schlechten Dialekte von Damascus genannt wird, steht eine einfache Grabkuppel, ziemlich modernen Ansehens, die als das Grab der Chalifentochter 'Âtika (kabr 'Âtikah) bezeichnet wird.¹⁾ Mo'âwija soll seine letzte Ruhestätte an der südlichen Mauer der grossen Moschee gehabt haben, allein längst ist jede Spur davon verschwunden. Nur der Ort, wo Jazyd I. beerdigt ist, welchen die Shy'iten wegen der auf seine Anordnung erfolgten Niedermetzung Hosain's, des Enkels des Propheten, mit unauslöschlichem Hasse verfolgen, ist noch jetzt durch einen riesigen Steinhügel bezeichnet, indem alle Perser es für eine heilige Pflicht halten, auf das Grab des Gotteslästerers und Mörders der Familie des Propheten einen Stein zu werfen.²⁾

¹⁾ Topographie von Damascus II. 22.

²⁾ Topographie von Damascus II. p. 20. Es scheint jedoch, dass dieses Grab, welches jetzt als das des Jazyd I. bezeichnet wird, eigentlich das des Jazyd III. sei. So erhellt aus der Stelle bei Mas'udy VI. p. 19, es sei denn, dass beide Jazyd auf demselben Friedhofe des Stadthores Bâb-alsaghyr beerdigt worden wären.

Nur einmal noch schien für Damascus eine glücklichere Epoche anzubrechen, indem Motawakkil, der zehnte Chalife der Dynastie der Abbasiden, die Residenz dahin verlegen wollte; allein das Klima sagte ihm nicht zu und nach einem nur zweimonatlichen Aufenthalt verliess er es wieder und kehrte nach Irâk zurück.¹⁾ Damascus blieb fortan nur mehr eine Provinzialstadt, in welcher die abbasidischen Statthalter ihren Sitz hatten. Als die Dynastie der Tuluniden, später die der Ichshydiden in Aegypten emporkam, fiel es diesen zu, ging dann, als Aegypten von den shy'itischen Beherrschern Nordafrika's erobert ward, an die Fatimiden über, kam endlich in den Besitz der Seldschuken, und als ihr Staat sich in eine Menge kleiner Dynastien auflöste, brachte es der seldschukische Heerführer Tutush in seine Gewalt, dessen Nachkommen bald die willenslosen Werkzeuge ihrer Obersthofmeister (Atâbek) wurden, die eine selbstständige Dynastie in Damascus begründeten. Diese ward von den Ajjubiden verdrängt, deren ritterlichste Erscheinung, der aus der Geschichte der Kreuzzüge bekannte Saladin (Salâh aldyn) ist, der Gegner des Herzogs Leopold von Oesterreich und Richard's Löwenherz. Nach dem Erlöschen der Dynastie der Ajjubiden fiel Damascus mit ganz Syrien, nachdem durch kurze Zeit die Mongolen es erobert und ihrem Reiche einverleibt hatten, an die Sultane von Aegypten, in deren Besitz es verblieb, bis die Osmanen es sich unterwarfen.

Aber noch immer lebt im Bewusstsein des Damasceners die Erinnerung an die alte Macht und Herrlichkeit seiner Vaterstadt fort und dieser Erinnerung hat er in der stolzen Inschrift den richtigen Ausdruck verliehen, die auf der inneren Decke der Kuppel des vor dem Westthor der grossen Moschee befindlichen Bazars in grossen Lettern prangt, und an einen fremden Eroberer gerichtet, denselben

¹⁾ Weil: Geschichte der Chalifen II. p. 364

gewissermaassen warnen soll, sich nicht an Damascus zu vergreifen; sie lautet:

Sporne deines Rosses Flanken von Damascus fort,
Denn es fügen Löwen sich gehorsam seinem Wort!
Mag ein Mond auch zwischen seinen Thoren untergeh'n:
Tausend Monde sind es, die an dessen statt ersteh'n!
Jeder, den du siehst des Weges ziehn, klagt und spricht:
Oh, dass ich doch wüsste, wer beherrscht dies Land voll Licht.¹⁾

¹⁾ Vgl. Topographie von Damascus II. p. 8, wo sich der arabische Text dieser Verse findet.

V.

Die Ausbildung des Staatswesens.

I. Die Administration unter den Omajjaden.

Der Gründer der Dynastie der Omajjaden, den Mohammed einen armen Schlucker genannt hatte, welcher keinen Pfennig in der Tasche habe,¹⁾ war von Omar zum Statthalter von Damascus ernannt worden, allerdings mit sehr beschränkten Vollmachten, indem zugleich mit ihm ein Richter für diese Stadt entsendet ward, welcher den öffentlichen Gebeten vorzustehen beauftragt war, und in dieser Eigenschaft den Chalifen als religiöses Oberhaupt des Islams zu vertreten hatte, was dem Ansehen des Statthalters sicher nicht geringen Eintrag that.²⁾ Trotzdem verstand er es, die Statthalterschaft von ganz Syrien zu erlangen, und der schwache 'Osmân belehnte ihn auf seine Bitte, wie schon oben erwähnt worden ist, mit ausgedehntem Grundbesitz. Nach dessen Ermordung erhob er zuerst seine Stimme gegen Aly, den legitimen Chalifen und als dieser dem Schwerte eines Meuchelmörders erlegen war, schwang er sich auf den nun mehr von keinem Nebenbuhler ihm streitig gemachten Thron.

Als echter Araber war Mo'âwija habsüchtig, aber als kluger Staatsmann verstand er es zur rechten Zeit mit vollen Händen Geld zu spenden. In seinen Kämpfen hatte er sich

¹⁾ Sharh almowatta' III. 66.

²⁾ Balâdory 141.

den Beistand des Eroberers von Aegypten dadurch zu erwerben gewusst, dass er ihm den ganzen Steuerertrag dieses Landes zusicherte.¹⁾ 'Amr ward hiedurch in eine Stellung versetzt, die noch weit vortheilhafter war als jene, welche gegenwärtig der Vicekönig von Aegypten der Pforte gegenüber einnimmt. So lange er Gegner zu besiegen hatte, spendete Mo'âwija mit voller Hand gewiss auch an andere einflussreiche Männer.²⁾ Als er aber einmal im ruhigen Besitze der Macht war, dachte er daran, den Staatsschatz, der ihm zur unbeschränkten Verfügung stand, möglichst schnell zu füllen. Er traf eine Anordnung, die sehr beachtenswerth ist und den Beweis liefert, wie sicher er sich fühlen musste: er unterzog nämlich auch die fixen Jahresdotationen, welche nach Omar's Grundsätzen an alle Mitglieder der mohamedanischen Religionsgenossenschaft vertheilt werden sollten, der Einkommensteuer (Armentaxe), die er gleich von der Dotation in Abzug brachte.³⁾ Diese Maassregel, die einige Aehnlichkeit mit der modernen Couponsteuer hat, war gleichbedeutend mit einer Reduction der Dotationen im Betrage von 2½ Percent.

Das gesammte Staatseinkommen umfasste nach den von Omar aufgestellten Steuervorschriften folgende Posten: 1. Kopfsteuer der unterworfenen Völker, 2. Grundsteuer, 3. Armentaxe, 4. Zehent von den im Besitze von Moslimen befindlichen Gründen, 5. Handelssteuern und Waarenzölle, 6. Naturallieferungen der unterworfenen Völker, 7. Tributleistungen der durch Capitulation gegen Bezahlung eines

¹⁾ Makryzy: Chitat III. 337. Der Steuerertrag Aegyptens belief sich damals auf 12 Millionen Dynars. Sojuty: Hosn almohâdarah I. 69, 70. Nach Balâdory, 218, betrug der Charâg allein anfangs 1 Million, dann 4 Millionen Dynar.

²⁾ So erkaufte er von Hasan, dem Sohne Aly's, den Verzicht auf das Chalifat, Bochâry 1679, und während seiner Kriege gegen Aly zahlte er Tribut an den griechischen Kaiser. Mas'udy IV. 350.

³⁾ Sharh almowatta' II. 44.

bestimmten Tributes eingenommenen Städte und Landstriche, sowie der zu solchen Zahlungen gezwungenen fremden Länder, 8. dem Staatsschatze zukommendes Fünftel der gesamten Kriegsbeute.¹⁾

Die Einhebung der Steuern fand in der ersten Zeit durch die Befehlshaber der Truppen statt, die in den eroberten Ländern die höchsten Regierungsbefugnisse ausübten. Für die Armentaxe aber pflegten sowohl Mohammed als seine ersten Nachfolger eigene Steuereinsammler zu entsenden, deren Functionen jedoch schon damals denen eines Statthalters sehr ähnlich gewesen zu sein scheinen. Mo'âwija ging als kluger Administrator auf der schon von 'Osmân betretenen Bahn weiter und suchte das Finanzwesen von der politischen Verwaltung zu trennen. So ernannte er einen Statthalter über Kufa für die politische Administration, das Kriegswesen und die Vorsteherschaft des Gebetes; aber ein anderer vom Statthalter unabhängiger Beamter besorgte selbstständig die Einhebung der Steuern, besonders die der Grundsteuer, wovon er auch den Namen führte (sâhib alcharâg).

Es darf übrigens nicht unterlassen werden, hier darauf aufmerksam zu machen, dass schon vom Anbeginne des Chalifates in Betreff der Finanzen der Grundsatz der vollkommensten Decentralisation herrschte. Jede Provinz oder Statthalterschaft bildete ein für sich selbstständiges Steuer-

¹⁾ Zum Staatseinkommen aus dem gesetzlichen Fünftel gehören: 1. das Fünftel der Kriegsbeute, 2. das Fünftel des Ertrages der Minen und Bergwerke, 3. das Fünftel vom Meeresantrieb (das englische flotsom and jetsom), 4. das Fünftel, welches der Zollbeamte ('âshir) von den fahrenden Haben und Waaren der Moslimen, der Rajahs (ahl aldimmah) und den feindlichen Völkern (ahl alharb) einhebt, die des Handels halber auf moslimisches Gebiet kommen. Endlich sind noch die Lösegelder zu erwähnen, welche die Insassen eines festen Platzes zahlen; diese Lösegelder fallen ohne Abzug an den Staatsschatz und sind nicht als Beute zu betrachten. Jâkut: Mo'gam I. 51, 52.

gebiet. Es gab keine Centralkasse. Die gesammten Steuern der Provinz flossen in die Schatzkammer des Statthalters oder des mit Einhebung der Steuern betrauten Beamten. Hieraus mussten aber alle Kosten für die Verwaltung, die Jahresdotationen, Soldatenlöhnungen u. s. w. bestritten werden und nur der Ueberschuss ward an die allgemeine Staatskasse (*bait mâl almoslimyn*) oder in späteren Zeiten, wo die Staatskasse zur Privatkasse des Chalifen geworden war, an diese abgeliefert.¹⁾ Unter Mo'âwija herrschte in diesem Punkte die volle unbeschränkte Willkür des Staatsoberhauptes, er verfügte nach Belieben über das Einkommen der Provinzen des weiten Reiches. So haben wir oben gehört, dass er das Gesamteinkommen von Aegypten dem dortigen Statthalter auf Lebenszeiten überliess, wofür derselbe allerdings die Kosten für die Verwaltung und die Armee zu bestreiten hatte. Mit dem Statthalter von Irâk soll er hingegen ein anderes Uebereinkommen getroffen haben. Er stellte demselben die Wahl, entweder abzudanken, oder sich zu verpflichten, nach Abzug aller Kosten für das Heer und die Verwaltung noch baare 100 Millionen Dirham jährlich an die Staatskasse abzuführen.²⁾

Zu jener Zeit war das Reich in folgende Provinzen eingetheilt: 1. Syrien, mit den Unterabtheilungen von Damascus, Kinnasryn, Ordonn und Filistyn. 2. Kufa mit ganz Irâk (selbst der Präfect von Ray ward von Kufa aus ernannt). 3. Bassora mit Persien, Segistân, Chorâsân, Bahrain, 'Omân, vermuthlich auch Nagd und Jamâma. 4. Armenien.

¹⁾ In den wichtigeren Provinzen mögen sich in den Provinzialkassen sehr bedeutende Geldbeträge angesammelt haben. Als Mochtâr Kufa eroberte, fand er in der Regierungskasse 9 Millionen Dirham. Ibn Atyr IV. 187. Im Schatze von Bassora befanden sich, als Obaidallah Ibn Zijâd die Stadt flüchtend verliess, 19 Millionen. Ibn Atyr IV. 110. — Als sich Jazyd Ibn Mohallab der Stadt Bassora bemächtigte, fand er daselbst in den Regierungskassen 10 Millionen Dirham. Goeje: *Fragm. Histor. Arabic.* I. p. 59.

²⁾ Ibn Atyr IV. 116.

5. Mekka. 6. Medyna. 7. Das Grenzgebiet von Indien (Kermân, Sind, Ghazna, Kabul u. s. w.). 8. Afrika (Ifrykijja). 9. Aegypten. Hiezu ist noch 10. Südarabien zu rechnen, das in der Liste wohl nur aus Versehen nicht angeführt erscheint.¹⁾

Die Statthalterschaft von Ifrykijja trennte er von jener Aegyptens wohl nur aus politischen Gründen, um dem Statthalter dieses Landes nicht auch jenes Gebiet ohne Controle überlassen zu müssen. Dann löste er Chorâsân von Bassora ab und bildete später aus den beiden Verwaltungsgebieten von Bassora und Kufa eine einzige grosse Statthalterschaft von Irâk.²⁾ Dem Statthalter von Bassora gesellte er einen Polizeivogt (sâhib alshortali) bei, der vom Chalifen selbst ernannt wurde, ebenso einen Richter, und in anderen Provinzen pflegte er wohl dasselbe zu thun. Die Vereinigung von Bassora mit Kufa dauerte aber nicht lange, indem bald wieder Bassora zu einem selbstständigen Verwaltungsgebiet erhoben ward, als welches es die wichtigste Provinz des Reiches war, denn dazu gehörten Fâris (Farsistan), Ahwâz (Chuzistân, Susiana), 'Omân, Bahrain, Chorâsân und Kandabyl.³⁾

Die Amtsbefugnisse der Statthalter waren sehr weitgehend. Nur für die richterlichen Angelegenheiten ernannte der Chalife einen besonderen Beamten (Kâdy) und mit der Vertretung des Staatsoberhauptes bei den öffentlichen Gebeten, als höchsten Oberpriesters des Islams, wurde gewöhnlich ein besonderer Würdenträger beauftragt. Ebenso ward oft die Finanzverwaltung einem eigens hiezu entsendeten Beamten überwiesen.

Bei der Ausdehnung der meisten Provinzen mussten als Executivorgane der Regierung für einzelne Bezirke Unter-

¹⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Geschichte III. 10, 15, 17, 134.

²⁾ Ibid. p. 10.

³⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 59.

statthalter ernannt werden. Und die Ernennung dieser erfolgte ohne weitere Verfügung des Herrschers durch den Statthalter, welcher sich seine Districtspräfecten wählte und sie ernannte, wovon er vermuthlich dem Chalifen nur die Anzeige erstattete. So ernennt der Statthalter von Kufa den Unterstatthalter von Ray,¹⁾ der von Bassora den Unterstatthalter von Segistân und den indischen Grenzländern (Sind), während aber nach anderen Berichten dieser letztere unmittelbar vom Chalifen selbst gewählt worden sein soll.²⁾ Als Zijâd Statthalter von Bassora geworden war, theilte er sogleich Chorâsân in vier Districte und bestellte für jeden einen Präfecten.³⁾

Gewöhnlich war eine Dreitheilung der obersten Regierungsgewalt üblich, so dass die politische Administration, das Steuerwesen und die Vorsteherschaft der öffentlichen religiösen Ceremonien durch drei besondere Würdenträger versehen wurden. Es kamen aber auch Fälle vor, wo der Herrscher zum Beweise seines besonderen Vertrauens die drei Aemter einem Einzigen übertrug; so ernannte der Chalife Solaimân den Jazyd Ibn Mohallab zum General-Statthalter von Irâk und übertrug ihm sowohl das Kriegswesen, als die Vorsteherschaft bei dem Gebete und die Steuereinhebung. Allein dieser kluge Staatsmann fand bald, dass dort nicht mehr viel für ihn zu holen sei, und lehnte diese Ehre ab, indem er voraussah, dass, wenn er einen geringeren Steuerbetrag als sein Vorgänger abführte, die Ungnade ihm sicher sei. Er bewarb sich also statt dieser Stelle um die Statthalterschaft von Chorâsân, die er auch erhielt, während er ermächtigt ward, in Irâk einen Unterstatthalter zurückzulassen. Jedoch in Chorâsân liess sich der Biedermann solche Erpressungen zu Schulden kommen, und unterschlug solche

¹⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 4.

²⁾ l. l. III. 6.

³⁾ l. l. III. 9.

Summen, dass schon derselbe Chalife ihn zur Verantwortung zog. Der nächste Herrscher aber erst zwang ihn, einen grossen Theil der so übel erworbenen Reichthümer herauszugeben.¹⁾

Immer galt Irâk als der wichtigste Posten und nicht bloß Chorâsân war damit vereinigt, sondern oftmals auch alle östlichen Länder bis an die Grenzen Indiens, sowie grosse Theile Ost- und Centralarabiens.

Unter Haggâg gehörte nicht bloß Chorâsân, sondern selbst Kermân und Segistân zur Statthalterschaft von Irâk, und entsendete der Statthalter dieser Provinz in jene Länder seine Präfecten (‘âmil).²⁾ Später als der Gouverneur von Chorâsân eine selbstständige Stellung erhielt, besetzte er die Präfectenposten in Samarkand, Tochâristân und Transoxanien.³⁾ Um den schriftlichen Verkehr des Herrschers mit den Statthaltern zu vermitteln, der, so einfach auch die Verhältnisse waren, dennoch bei der grossen Ausdehnung des Reiches sehr bedeutend gewesen sein muss, schuf schon Mo‘âwija eine Staatskanzlei, welche den Namen „Staatsiegelamt“ (dywân alchâtam) führte. Jeder von dem Chalifen ausgehende Erlass ward daselbst in dem Register copirt, dann das Original gesiegelt und expedirt. Früher hatte man die Schreiben ungeschlossen befördert und es war der Fall vorgekommen, dass ein Mann, dem der Chalife bei der Provinzialkasse 1000 Dirham angewiesen hatte, den Brief gelesen und die Ziffer auf einen höheren Betrag gefälscht hatte. Der Betrug kam erst auf, als der Statthalter die Rechnung einsandte.⁴⁾

Auch das Postwesen soll durch Mo‘âwija begründet worden sein, indem er diese Einrichtung den Byzantinern

¹⁾ Ibn Atyr V. 15, 16, 17, 36. Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 69. Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. 19, 20, 21.

²⁾ Ibn Atyr IV. 362.

³⁾ Ibn Atyr V. 260, 261.

⁴⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 19. Elfachry 130.

oder Persern nachahmte. Jedenfalls bestand die Post schon in sehr früher Zeit.¹⁾ Wir werden später ausführlich hierüber zu sprechen haben.

In solcher Weise gestaltete der erste Omajjade sein Reich und seine Administration und es ist kaum zu bezweifeln, dass die von ihm geschaffenen Institutionen auch geraume Zeit nach ihm unverändert blieben, denn sein Sohn, der ihm in der Herrschaft folgte, Jazyd I., war ein heiterer Lebemann und grosser Zecher, der es mit seinen Herrscherpflichten nicht sehr genau nahm und die Dinge gehen liess. Auch regierte er nur kurze Zeit. Dessen Nachfolger, Mo'âwija II., starb wenige Monate nach ihm und die nicht lange Regierung Marwân's I. war so erfüllt von Kämpfen und Unruhen, dass er kaum Zeit gefunden haben dürfte, sich mit den friedlichen Arbeiten der Administration zu befassen. Erst mit Abdalmalik kamen die Zügel der Regierung in die Hand eines wahrhaft begabten Fürsten. Mit vollem Rechte sagt ein sehr treffend urtheilender einheimischer Geschichtschreiber, dass unter der Omajjaden-Dynastie nur drei grosse Staatsmänner und Administratoren waren: Mo'âwija I., Abdalmalik und Hishâm.²⁾ Des Ersten staatsmännische Thätigkeit haben wir schon besprochen. Wir gehen nun zu Abdalmalik über.

Nach den orientalischen Berichten soll er ein grosser Kenner der Tradition gewesen sein, was uns allerdings voraussetzen lässt, dass er eine sorgfältigere Erziehung erhalten hatte, als seine Vorgänger. Allein das, was die Araber damals unter Bildung verstanden, muss nach unsern Begriffen als überaus ungenügend erscheinen. Er mag die von dem Propheten überlieferten Traditionen, den Koran, selbst alt-arabische Poesie noch so gut gekannt haben, aber das allgemein bildende und veredelnde Element, welches in diesen Studien liegt, ist sehr gering. Dennoch wissen begabte

1) Dies beweist die Tradition bei Bochâry: Kitâb alwodu' 166.

2) Mas'udy V. 479. VI. 161.

Naturen selbst unter den ungünstigsten äusserlichen Verhältnissen sich Bahn zu brechen und bei Fürsten ist klares Urtheil, festes Wollen und ernstes Streben mehr als alle Bücherbildung. Dass Abdalmalik diese Eigenschaften besass, beweist die Energie, mit welcher er die Autorität der Regierung in jener Provinz herzustellen wusste, die nach Syrien die wichtigste war, und welche er bei seinem Regierungsantritte in höchst zerrüttetem Zustande vorfand. Irâk befand sich in vollem Aufruhr und in Arabien herrschte der Gegenchalife Abdallah Ibn Zobair. Zuerst unterwarf Abdalmalik seiner Herrschaft Irâk, dann wandte er sich gegen Arabien, denn der Besitz der heiligen Städte war eine Lebensfrage für die Befestigung seiner Herrschaft. Grosse Fürsten haben die Gabe die geeigneten Werkzeuge zu finden. Ein solches erkannte er in einem Manne, der früher durch einige Zeit in dem kleinen arabischen Gebirgsstädtchen Tâïf als Schulmeister die Kinder im Lesen und Schreiben unterrichtet haben soll. Es war Haggâg, welcher als einer der grössten Staatsmänner seines Volkes zu nennen ist. Die äusserst schwierige Statthalterschaft von Irâk ward ihm übertragen und sobald er dort die Ordnung hergestellt hatte, ging er auf Befehl des Chalifen mit einem Heere nach Mekka ab, und eroberte die heilige Stadt nach hartnäckiger Belagerung; der Gegenchalife fiel im Kampfe. Nun war die Zeit gekommen, wo die friedliche reformatorische Thätigkeit beginnen konnte. Sein Hauptaugenmerk richtete Abdalmalik darauf, den eben wieder unter seinem Scepter vereinigten Ländern gemeinsame Institutionen zu geben. Die wichtigste hierauf bezügliche Maassregel ist die Verdrängung der Perser und Christen aus den Regierungsämtern und ihr Ersatz durch arabische Beamte.¹⁾ Hiedurch entzog er den Fremden den grössten Theil ihres Einflusses auf die Staatsgeschäfte und versperrte ihnen eine der ergiebigsten Quellen des Geld-

¹⁾ Vgl. Mâwardy cap. XVIII. 1. Balâdory p. 193.

gewinnes: denn die Steuereinhebung, die in Syrien ganz in den Händen der Christen, in Persien und Irâk in jenen der Perser lag, trug sehr viel Geld ein.¹⁾ Allerdings wirkte diese Anordnung nicht lange, denn unter den Arabern fanden sich nicht hinreichend viele brauchbare und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Beamte; bald hatten die Christen und Perser wieder die einträglichsten Finanzposten inne, aber dennoch blieb fortan arabische Sprache und Schrift allein herrschend in allen Regierungskanzleien und immerhin mag auch eine beträchtliche Anzahl arabischer Beamten herangezogen und ausgebildet worden sein. Eine weitere mindestens ebenso wichtige Verfügung war die Einführung der eigenen arabischen Münze und Ausschliessung fremder Prägung von dem Verkehr. Bis zur Zeit Abdalmalik's cursirten in den verschiedenen Provinzen Münzen der früheren Dynastien: in Aegypten und Syrien römisch-byzantinische Gold-, Silber- und Kupferstücke, in den zum ehemaligen persischen Reiche gehörigen Gebieten aber vorzüglich sasanidische Drachmen. In den erstgenannten Ländern herrschte die Goldwährung auf Grundlage des römischen Solidus, in den letztern die Silberwährung des sasanidischen Dirham. Diese Münzsorten cursirten neben- und durcheinander, aber die oftmals nöthige Reducirung der einen Währung in die andere musste vielfache Unbequemlichkeiten und Irrungen zur Folge haben. Allerdings hatten die Araber schon früh zu münzen begonnen: sie schlugen römische Solidi mit byzantinischem Gepräge und arabischer oder lateinischer Aufschrift (es waren dies die sogenannten herakleischen Dynare) oder Silberstücke mit sasanidischem Typus und mit Pehlewy-Aufschriften, aber sie dachten nicht daran, diesen Münzfuss zur ausschliesslichen Währung zu machen. Der Staat übte auf die Emission keinerlei Controle, die Statthalter münzten jeder in voll-

¹⁾ Nach Theophanes fand eine erneuerte Ausschliessung der Christen im Jahre 751 Chr. statt.

kommener Selbstständigkeit und begnügten sich auf den Stempel nur den eigenen Namen, nicht aber auch den des Chalifen zu setzen. Auch die Prägung und der Werthgehalt waren äusserst ungenau und der Fälschung war Thür und Thor geöffnet.

In Mekka cursirten schon zur Zeit Mohammed's römische Goldstücke und persische Drachmen, die aber im Verkehr nach der Wage beurtheilt wurden. Nach arabischen Angaben soll der erste, welcher Münzen schlug, Mos'ab, der Bruder des Abdallah Ibn Zobair, des Gegenchalifen von Mekka, gewesen sein, und auch von dem letzteren findet man Silberstücke mit seinem Namen, aber in Pehlewyschrift. Als Abdalmalik ihn besiegt hatte, nahm er selbst die Regelung des Münzwesens vor.¹⁾

Sicher war das Bedürfniss eines festen Münzfusses sehr dringend. Die Ausdehnung des Reiches über die entlegensten Länder Asiens und Afrika's, die Anknüpfung und Wiederbelebung alter Handelsverbindungen, der erhöhte Austausch der Producte und Waaren eines weiten Gebietes erforderten ein allgemein giltiges und anerkanntes Verkehrsmittel. Hiezu kamen auch Motive politischer Natur. Seit jeher war in Asien die Münzprägung ein dem Herrscher oder dem Staate vorbehaltenes Souveränitätsrecht gewesen und Abdalmalik wollte davon Gebrauch machen. Ausserdem mussten auch die von Omar I. geregelten Steuerzahlungen die Nothwendigkeit eines gesetzlichen und einheitlichen Münzsystemes hervortreten lassen, denn sich der Schafe als kleiner Münze zum Wechseln zu bedienen und die grösseren Summen in

¹⁾ Balâdory I. p. 466. Ich brauche nicht zu bemerken, dass schon vor diesem Chalifen die Araber Münzen prägten. Dr. Karabacek besitzt einen Dynar von dem Gegenpropheten Mosailima; ein Kupferstück von Châlid Ibn Walyd hat Sauley im Journal Asiatique besprochen. Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, da Dr. Karabacek, einer der tüchtigsten Forscher auf dem Gebiete der mohammedanischen Numismatik, in Kürze eine ausführliche Arbeit zu veröffentlichen beabsichtigt.

Kameelen zu bezahlen, wie dies noch unter Abu Bakr bei der Entrichtung der Vermögenssteuer stattfand, fiel schwer bei den seitdem ganz anders gewordenen Verhältnissen des Lebens und dem rasch aufblühenden Städtewesen, das einen beschleunigten Werthumsatz zur Folge hatte.

Diese Gründe mögen den Chalifen zu seiner Münzreform bewogen haben, die im Jahre 77 H. (696 Chr.) ihren Abschluss fand. Ueberraschend ist die Genauigkeit, mit welcher diese erste arabische Prägung in Gold ausgebracht ward, sie wiegt 4·25 Gr. Das Gewichtsverhältniss des Goldstückes zu der Silbermünze (Dirham) war wie 10 : 7, letztere wog in der That 2·97 Gr.

Abdalmalik's Münzreform beruht auf einer Verbindung römischer und sasanidischer Nominale. Er beschränkte sich auf die Annahme gewisser Nominale aus dem römischen Münzsystem unter Beibehaltung des von Omar eingeführten und aus der persischen Silberprägung hervorgegangenen legalen Dirhams. Für die gewöhnlichen Goldmünzen war der römische Solidus die Basis, für die Silbermünze der legale Dirham. Der Feingehalt dieser Münzen ist sehr bedeutend (0·87 Percent).¹⁾

Das Werthverhältniss des Silbers zum Golde stellte sich in der ersten Zeit wie 10 : 1 und etwas später wie 12 : 1; noch später ward durch Verschlechterung des Silbers dieses Verhältniss ungünstiger, indem der Dynar zu fünfzehn und selbst zu zwanzig Dirhams gerechnet wird.

Abdalmalik scheint auch das Institut der Post sehr verbessert zu haben. Es heisst zwar, dass schon Mo'âwija dieselbe ins Leben gerufen haben soll, aber so wahrscheinlich auch diese Nachricht lautet, so stammt sie doch aus einer zweifelhaften Quelle.²⁾ Unter Abdalmalik war das

¹⁾ Nach v. Bergmanns ausgezeichnete Arbeit: Die Nominale der Münzreform Abdalmalik's. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1870.

²⁾ Elfachry p. 129.

Postwesen schon so gut eingerichtet, dass Relais auf den Hauptstrassen, welche die wichtigsten Städte des Reiches verbanden, aufgestellt waren und nicht nur Regierungspeschen, sondern selbst Reisende mit grosser Schnelligkeit befördert wurden. Ein neuernannter Statthalter von Chorâsân geht sammt Gefolge mittelst Post dorthin ab. Ja selbst Truppensendungen erfolgten in dringenden Fällen durch die Post.¹⁾ Man beförderte auf einmal immer 50—100 Mann. Unter dem omajjadischen Statthalter von Irâk, Jusof Ibn Omar, kostete die Postverwaltung für diese Provinz jährlich 4 Millionen Dirham.²⁾ Wir werden Gelegenheit finden später bei der Schilderung der administrativen Zustände des Chalifenreiches unter den Abbasiden nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen, dessen hohe Bedeutung man schon damals vollständig zu würdigen wusste.

Eine nicht minder einflussreiche Thätigkeit als der Herrscher selbst entfaltete in der wichtigsten Provinz des Reiches der frühere Schulmeister von Tâif. In den beiden Militärcolonien von Kufa und Bassora, deren ganze Bevölkerung zum Kriegsdienste verpflichtet war, hatte sich allmählig die grösste Insubordination eingenistet; die politisch-religiöse Partei der Charigiten, welche demokratische Ansichten verfocht und den Herrscher in Damascus nicht anerkannte, indem sie das strenge, altarabische Wahlrecht des Volkes bis zur äussersten Schärfe vertrat, verwüstete die Provinz und schlug zu wiederholten Malen die ihnen entgegengesetzten Heere. Haggâg, sobald er die Statthalterschaft angetreten hatte, begann damit, durch furchtbare Strenge die meuterischen Kufaner zum Gehorsam zu zwingen, unter Strömen von Blut stellte er die Disciplin in Kufa sowohl als in Bassora wieder her und brachte das alte Princip der allgemeinen Wehrpflicht für alle Moslimen arabischer

¹⁾ Ibn Atyr IV. 352, 362, 374.

²⁾ Mâwardy cap. XIV. letzter Abschnitt.

Nationalität zur Durchführung.¹⁾ Auf diese Art gelang es ihm, genügende Truppen als Verstärkung dem gegen die Charigiten kämpfenden Heere zuzusenden, so dass man sie endlich besiegte.

Das Steuerwesen war ganz in Unordnung gerathen: Irâk, das unter Omar 100—120 Millionen Dirham abwarf, trug nur mehr 40 Millionen ein.²⁾ Der Hauptgrund für diese Abnahme war nächst den Verwüstungen durch die Kriege und Aufstände der Uebertritt grosser Massen von Landeseingebornen zum Islam, wodurch die von ihnen früher bezahlte Kopfsteuer dem Staatsschatze entging. Haggâg traf in dieser Hinsicht einige sehr wirksame Verfügungen. Um den Viehstand in seiner Provinz zu heben und den Ackerbau zu fördern, erliess er das Verbot des Genusses von Rindfleisch, auch ertheilte er der ländlichen Bevölkerung einen Vorschuss von 2 Millionen Dirham,³⁾ dann stellte er einen Verbindungskanal (nyl) her zwischen dem Euphrat und Tigris;⁴⁾ ferner befahl er, dass die zum Islam Uebergetretenen, also die ganze grosse Klasse der Neumuselmänner, die Kopftaxe wie vor ihrer Bekehrung zu bezahlen habe: eine Maassregel, welche einen furchtbaren Aufstand der Neu-bekehrten und ihrer Clienten zur Folge hatte; es beteiligten sich besonders viele Leute aus Bassora, alte Krieger, Clienten und Koranleser, hieran. Es liegt eine Angabe vor, dass von diesen Aufrührern 100,000 Mann in dem Register der Jahresdotationen eingetragen waren, also, um uns modern auszudrücken, dem Landwehrverbände angehörten, und ebensoviel andere hatten sich ihnen angeschlossen. Haggâg trieb die Aufständischen nach schweren Kämpfen zu Paaren, und um ein für alle Mal die Klasse der Neumuselmänner und Clienten

1) Aghâny XIII. 42.

2) Balâdory p. 270.

3) Aghâny XV. 98, Ibn Chordâdbeh: Journal Asiatique 1865, V. 36.

4) Dimishky: Cosmographie p. 280.

zu zersprengen, liess er die Aufständischen in ihre Dörfer interniren; damit keiner sich entfernen könne, ward jedem der Name seines Dorfes auf die Hand eingebrannt.¹⁾ Ebenso wie in anderen Provinzen ward unter der Verwaltung dieses thatkräftigen Staatsmannes in der Führung der Steuerregister und der Regierungskanzleien an die Stelle der früher üblichen persischen Sprache und Schrift die arabische gesetzt.²⁾ Und um mit seiner wichtigsten Schöpfung zu schliessen: er gründete die Stadt Wâsit als Militärcolonie und stabiles Heerlager zur näheren Verbindung der beiden bereits bestehenden grossen Garnisonsplätze von Kufa und Bassora.

Auf diese Art gelang es ihm, nicht nur die omajjadicische Herrschaft in Irâk zu befestigen, sondern die Militärorganisation der arabischen Bevölkerung wieder in solchem Grade herzustellen, dass er eine Armee von 6000 Mann zur Eroberung der indischen Grenzgebiete (Sind) entsenden konnte, deren Erhaltungskosten weitaus durch das Einkommen der neu eroberten Provinz gedeckt wurden, indem dieselbe jährlich 120 Millionen Dirham trug, während die Auslagen sich auf 60 Millionen beliefen.³⁾

Von den zwei auf Abdalmalik folgenden Fürsten, Walyd und Solaimân, ist nur wenig in administrativer Hinsicht zu berichten. Der Erstgenannte scheint religiöse und humanitäre Zwecke besonders verfolgt zu haben. Die Moschee von Damascus, die ehemalige Johanneskirche, die zur Hälfte im Besitze der Christen geblieben war, entzog er ihnen und baute sie durch griechische Werkmeister, die er eigens aus Byzanz kommen liess, prachtvoll aus. Auch befahl er überall die Moscheen durch Zubauten zu vergrössern. Den Aussätzigen wies er abgesonderte Asylstätten und Pensionen an,⁴⁾

1) Culturgeschichtliche Streifzüge auf dem Gebiete des Islams p. 24.

2) Balâdory 300.

3) Ibn Atyr IV. 425—427.

4) l. l. IV. 423.

auch sorgte er für die Armen, die Blinden und errichtete Spitäler.¹⁾

Im Ganzen war die administrative Maschinerie zu jener Zeit noch immer sehr einfach. Es gab folgende Centralstellen: 1. Kanzlei der Grundsteuer (dywân alcharâg), welche Behörde damals so ziemlich als Finanzministerium gelten konnte. 2. Die Staatssiegelkanzlei, wo jede von dem Herrscher ausgehende Depesche mit dessen Siegel versehen ward, denn bekanntlich werden im Oriente, wie dies noch jetzt der Fall ist, Briefe und Depeschen nicht mit der Unterschrift bekräftigt, sondern es wird einfach das Siegel in Tinte oder Tusche beigedrückt. 3. Das Correspondenz-Bureau (dywân alrasâil), wo alle Regierungsschriften ausgearbeitet wurden. 4. Das Staatsrentamt (dywân almostaghillât), wo all die verschiedenen Abgaben, die der Staat als Pachtschilling für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden u. dgl. einnahm, registriert und verrechnet wurden.²⁾

Ein recht bezeichnendes Urtheil über die beiden letztgenannten Chalifen geben die einheimischen Geschichtschreiber: unter Walyd, sagen sie, war das Tagesgespräch in der Hauptstadt von Bauten und Palästen, unter Solaimân unterhielt man sich gewöhnlich von feinen Tafeln und schönen Frauen, gerade wie unter dem nächstfolgenden Herrscher, Omar II., wieder die streng religiöse Richtung vorherrschte und Koransprüche oder die überlieferten Worte des Propheten den Gegenstand der geselligen Besprechungen bildeten.

In der That bezeichnet die kurze Regierung Omar's II. einen Wendepunkt in der inneren Entwicklung. Er war ein religiöser Enthusiast, der um jeden Preis zu dem patriarchalischen Regierungssystem Omar's I. zurückkehren wollte.

¹⁾ Fragm. Histor. Arab. ed. Goeje I. 4.

²⁾ Vgl. über den Ausdruck: mostaghillât und dessen Bedeutung Istachry ed. Goeje p. 158. Ueber die angeführten Staatsämter Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 14.

Er stand in allem unter dem Einflusse der fanatischen Partei und liess sich von dieser zu den unsinnigsten und selbst gegen den Fortbestand seiner eigenen Dynastie gerichteten Schritten hinreissen. Eine seiner ersten Verfügungen war, dass er die von Walyd prachtvoll ausgebaute grosse Moschee von Damascus verunstaltete. Die Wände waren von innen sowohl als von aussen mit herrlichen Mosaiken verziert, welche auf Goldgrund Zeichnungen von Landschaften und Thieren darstellten, und noch jetzt an einzelnen Stellen erhalten sind. Als ich diese Moschee zum letzten Male besuchte (Anfangs Mai 1871), überraschte mich die Aehnlichkeit mit der Mosaikbekleidung der Marcuskirche in Venedig. Omar II. liess die Wände mit Zelttuch verhängen, ja selbst die vergoldeten Ketten der Ampeln, deren einige Hunderte zur Erleuchtung der Moschee dienten, liess er herabnehmen und sie absieden, bis sie ihren Glanz verloren, denn er meinte, alles das zerstreue das Gemüth und verhindere es, in voller Andacht sich zu sammeln.¹⁾ Von solchen überspannten religiösen Ideen ausgehend, wagte er es auch, eine Frage gesetzlich regeln zu wollen, die aufs tiefste eingreifen musste in alle Verhältnisse des Lebens. Er wollte nämlich zu dem System Omar's I. zurückkehren und den Moslimen den Grundbesitz untersagen. Im ersten Jahre nach seinem Regierungsantritte, also 100 H. (718—19 Chr.), erliess er eine Verordnung, worin er zwar den Grundbesitz, der vor diesem Zeitpunkte und mit Genehmigung der früheren Chalifen in das Eigenthum von Moslimen übergegangen war, unberührt liess, und sie darin bestätigte, indem das Eigenthumsrecht nicht mehr angefochten werden konnte, ohne alle Verhältnisse in Frage zu stellen; hingegen aber sollte jeder Moslim, der solchen Grundbesitz hatte, hievon den Zehent, nicht aber die Kopfsteuer entrichten, welche die früheren nichtmohammedanischen Eigenthümer zu bezahlen

¹⁾ Vgl. Culturgeschichtl. Streifzüge auf dem Gebiete des Islams p. 72.

gehabt hatten. Er liess im genannten Jahre eine hierauf bezügliche Proclamation ergehen, die öffentlich verlesen ward, womit er jede Bezahlung der Kopftaxe der früheren nicht-mohammedanischen Eigenthümer durch die später an ihre Stelle getretenen Moslimen untersagte und festsetzte, dass letztere nur den Zehent zu bezahlen hätten; gleichzeitig aber that er kund, dass jeder Kauf von Grund und Boden durch einen Moslim, wenn nach dem Jahre 100 H. abgeschlossen, null und nichtig sei. Dieses Gesetz trat auch wirklich in Kraft und bestand sogar nach Omar's II. Tode fort bis in die Zeiten des Chalifen Hishâm. Erst später gerieth es in Vergessenheit.¹⁾

Zugleich bestimmte Omar II., dass die Angehörigen der geduldeten Religionen nicht mehr das Recht haben sollten, ihre Gründe zu verkaufen, käme aber trotzdem der Fall vor, dass ein Moslim ein Grundstück von einem Rajah erwerbe, so sollten alle beide, Käufer sowohl als Verkäufer, gestraft werden. Der Kaufpreis sollte als Strafgeld an den Staatsschatz abgeführt, das Grundstück aber an den Rajah zurückgestellt werden.²⁾

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese strenge Verordnung, welche alle Lebenskreise berührte, eine sehr üble Wirkung hatte. Zwar war es für die Moslimen, welche von früher her Grundeigenthum erworben hatten, gewiss sehr angenehm, dass sie fortan keine Kopfsteuer mehr zu entrichten hatten, aber die weit grössere Zahl jener, die sich nun von der Möglichkeit ausgeschlossen sahen, Grund und Boden zu erwerben, fühlte sich durch die neue Verordnung zurückgesetzt. Für die Finanzen war diese Neuerung verhängnissvoll, denn da der Zehent viel niedriger als die Kopfsteuer war, so verminderte sich mit einem Male das Staatseinkommen um eine sehr beträchtliche Ziffer. Aber der

1) Nach Ibn 'Asâkir vgl. Culturgeschichte. Streifzüge p. 62.

2) Ibn 'Asâkir fol. 95 r^o.

Chalife ging in seinem frommen Wahnsinn noch weiter; kaum zur Regierung gekommen, beeilte er sich an die Statthalter zu schreiben, dass sie alle auf ungesetzliche Weise in die Regierungskassen gelangten Gelder den Parteien zurückstellen sollten. Es ist sehr zweifelhaft, ob an die Berechtigten wirklich etwas zurückgestellt ward. Thatsache ist es nur, dass in den Regierungskassen eine tiefe Ebbe eintrat. Die Kasse der Provinz Irâk leerte sich so vollständig, dass man aus Damascus die zur Bezahlung der Administration erforderlichen Gelder dorthin senden musste, während früher dieselbe Provinz bedeutende Kassenüberschüsse in die Hauptstadt abgeführt hatte.¹⁾ Eine weitere für den Staatsschatz höchst verderbliche Maassregel war es, dass er verfügte, jeder Christ, der zum Islam übertrete, habe nicht mehr die Grundsteuer, sondern nur, sowie alle andern Moslimen, den Zehent zu bezahlen.²⁾ Hiedurch rief er eine Unzahl von Scheinbekehrungen hervor, welche das Staatseinkommen empfindlich schmälerten, denn es versiegte hiedurch immer mehr dessen ausgiebigste Quelle: die von den Rajahs zu entrichtende Grundsteuer. Auch die Kopfsteuer hob er für alle zum Islam Uebergetretenen auf.³⁾

Ganz mit seinem sonstigen Ideengang übereinstimmend war es, dass auch er an alle Statthalter den Befehl ertheilte, keinen Fremdgläubigen mehr im Rechnungs- und Finanzfach oder sonst in irgend einem andern Regierungsdienste zu belassen.

1) Nawawy: Tahdyb p. 467.

2) Ibn Atyr V. p. 44.

3) Ibn Atyr V. 37, vgl. auch p. 44 u. 50. Sein Statthalter in Jemen hatte dort die Grundsteuer eingeführt, Omar II. davon benachrichtigt, gab ihm den Befehl, dieselbe allsogleich einzustellen und nur den Zehent oder den halben Zehent einzuheben. Hingegen liess er von den Christengemeinden die Kopfsteuer auch für die verstorbenen Mitglieder eintreiben. Makryzy: Chitat I. 77.

Natürlich ist dieser fromme, in planlosem Haschen nach Wiederherstellung längst veralteter Zustände die Wurzeln seines eigenen Staatswesens untergrabende Herrscher das Ideal der orthodoxen Ulema's und des Pöbels. Unter solchen Einflüssen ist auch vielfach seine Charakterschilderung gefälscht und durch parteiische Darstellungen verherrlicht worden, so dass selbst neuere europäische Forscher Omar II. ganz irrig beurtheilten. Auf derartige unlautere Quellen gehen vermuthlich die Nachrichten über seine humanitären Einrichtungen zurück. So heisst es, dass er alle Taxen und Gebühren (Mokus¹) abgeschafft, auf der ganzen Heeresstrasse nach Chorâsân in bestimmten Entfernungen Karawanserais erbaut, dass er die Sitte der allgemeinen Vertheilung von Jahresdotationen wieder streng durchgeführt und selbst den Säuglingen Dotationen aus der Staatskasse zugewiesen habe. Er soll sogar den Befehl haben ergehen lassen, keinen Arrestanten so zu fesseln, dass er an der Verrichtung seines Gebetes dadurch verhindert werde.²⁾

Hingegen ist uns ein schönes Denkmal humanen Sinnes in einem Schreiben erhalten, welches er an seine Feldherren richtete; es lautet: „Ich habe von meinem Vater erzählen gehört, dass der Gesandte Gottes, wenn er eine Kriegsexpedition aussandte, zu sagen pflegte: Kämpfet im Namen Gottes auf dem Pfade Gottes, bekrieger alle, die da an Allah nicht glauben, unterschlagt nichts (von der Beute), betrügt nicht, verstümmelt nicht, tödtet kein Kind. Das sage deinen Truppen, so Gott will. Friede sei mit dir.“³⁾

¹⁾ Diese Mokus waren: Taxen zur Bezahlung der Messbeamten (der Ländereien), Neujahrsgeschenke und Mihrgângeschenke, Papiertaxe, Aufsperrgelder, Miethzinstaxe, Heirathsdirham, und Charâg, wenn er von den zum Islam übergetretenen Rajahs eingehoben ward. Ibn Atyr V. 44.

²⁾ Nawawy: Tahdyb 468, 470.

³⁾ Sharh almowatta' II. 297. Diese Grundsätze beruhen übrigens auf ähnlichen Anordnungen Omar's I.

Die bei weitem gefährlichste seiner Schwächen war eine offen zur Schau getragene Vorliebe für die erbittertsten Gegner der Dynastie, die Nachkommen des Propheten, welche sich allein als die legitimen Erben des Chalifats und die herrschende Familie der Omajjaden als Usurpatoren betrachteten.¹⁾ Diese Thorheit mag mehr als alles Andere dazu beigetragen haben, ihn mit seiner Familie gänzlich zu entzweien, so dass es nicht so unglaublich ist, sein plötzlicher Tod sei kein natürlicher gewesen.

Von Omar's II. administrativen Einrichtungen ist nur noch zu bemerken, dass er den oberen Theil von Mesopotamien von der Statthalterschaft von Irâk trennte und eine besondere Provinz von Gazyra daraus machte.²⁾

Von diesem Fürsten an kann man den Beginn des Verfalles der Omajjaden-Dynastie rechnen. Die von seinen Vorgängern mühevoll geschaffene und ausgebildete Staatsmaschine hatte er durch seine aberwitzigen Reactionsversuche in ihrem Gange gestört. Keiner seiner Nachfolger vermochte diesen Schaden wieder gut zu machen.

Das fürstliche Haus der Omajjaden war von nun an auffallend arm an hervorragenden Männern. Omar's II. unmittelbarer Nachfolger, Jazyd II., war ein unverbesserlicher Säufer und stand ganz unter dem Einflusse seines Harems. Nur Hishâm und Marwân II., der letzte Fürst dieses Geschlechtes, waren begabtere Naturen. Der erste wusste als guter Administrator das Reich, welches in seinem ganzen Gefüge durch Stammeszwistigkeiten, Empörungen, immer frechere und kühnere Umtriebe und Aufreizungen der Nachkommen des Propheten, der Hâshimiden, erschüttert war, nicht bloß zusammenzuhalten, sondern demselben seinen Glanz, wenigstens äusserlich, zu wahren. Er entsandte nach Irâk einen Statthalter (Châlid Kasry), der, selbst der Sohn

¹⁾ Ibn Atyr V. 30; Mas'udy V. 421.

²⁾ Ibn Atyr V. 40.

einer Christin, gegen die Andersgläubigen äusserst milde auftrat und dieselben in vielen wichtigen Regierungsämtern anstellte, was natürlich den Ingrimme der fanatischen Partei, besonders der Priester (Ulemâ) erregte. Châlid Kasry war in Allem unabhängig von religiösen Vorurtheilen, eine Eigenschaft, die bei mohammedanischen Staatsmännern jener Zeit eine sehr seltene Sache war. Er glich hierin seinem grossen Vorgänger in der Statthalterschaft von Irâk, dem Schulmeister von Tâif. Hiefür überschütteten ihn auch die Irâkaner mit Gift und Galle. Sie sagten ihm nach, er habe erklärt, er sei bereit, auf Befehl des Chalifen selbst den heiligen Tempel von Mekka niederzureissen.¹⁾ Und der Dichter Farazdak, der eine sehr böse Zunge hatte, sagte von ihm:

Gott verfluche den Rücken des Kameeles,
Das von ferne Châlid zu uns hertrug,
Wie kann er den Gläubigen Gebetsvorstand sein,
Da seine Mutter zur Vielgötterei sich bekennet.

Und in einem andern Gedichte:

Bring dem Fürsten der Gläubigen die Botschaft:
Eile, dass Gott dich leite, Châlid abzuberufen,
Er baute seiner Mutter eine Kirche mit einem Kreuze,
Und reisst aus Hass gegen Gott die Moscheen nieder.²⁾

Auch unter Hishâm bestand die alte politische Einteilung des Chalifenreiches nach Statthalterschaften fort; der Statthalter von Irâk verwaltete Chorâsân und selbst die indischen Provinzen (Sind), für die er den Präfecten zu bestellen hatte.³⁾

Allein am Hofe machten sich die bedenklichsten Einflüsse geltend. Schon unter Jazyd II. war der Fall vorgekommen, dass die Verleihung der wichtigen Statthalterschaft von Irâk durch Vermittelung der Favoritin des Chalifen

¹⁾ Aghâny XIX. 61.

²⁾ Ibid.

³⁾ Ibn Atyr V. 138.

erfolgt war.¹⁾ Unter Hishâm ereignete sich dasselbe, indem seine Frau für ein ihr zum Geschenk dargebrachtes goldenes Halsband es erwirkte, dass die Statthalterschaft von Chorâsân ihrem Anempfohlenen zugesprochen ward.²⁾ Auch eine andere Unsitte riss ein, die später sehr üble Wirkungen hatte. Hohe Herren des Hofes, Mitglieder der herrschenden Dynastie, liessen sich entfernte, wichtige Provinzen übertragen, traten aber ihre Statthalterposten nicht selbst an, sondern blieben am Hofe und liessen sich durch selbstgewählte und von ihnen beglaubigte Procuratoren (nâïb, chalyfah) vertreten, die wohl kaum einen anderen Zweck verfolgt haben dürften, als den, die Taschen ihrer hohen Mandanten möglichst schnell mit dem Einkommen der Provinz zu füllen, wobei sie natürlich ihren eigenen Säckel nicht vergassen.

So ernannte Hishâm seinen Bruder Maslama zum Statthalter der vereinigten Provinzen von Armenien und Aderbaigân; dieser aber liess sie durch einen Procurator verwalten.³⁾ Als aber der Prinz später wirklich einen Statthalterposten antrat, vergass er es regelmässig den Steuerertrag derselben an die Centralregierung abzuführen.⁴⁾

Uebrigens scheint unter Hishâm in einzelnen Theilen des Reiches der Wohlstand und, als Folge davon die Steuerfähigkeit zugenommen zu haben, denn es wird berichtet, dass sich das Erträgniss der Kopfsteuer von Alexandrien unter ihm von 18,000 Dynars auf 36,000 gehoben habe.⁵⁾

Wenn nun aber auch dieser Fürst, trotz seines guten Willens, die Verderbniss der Zeiten nicht zurückdämmen

1) Ibn Atyr V. 75.

2) l. l. V. 115, 116.

3) Ibn Atyr V. 102, schon unter Jazyd II. waren die Provinzen Armenien, Aderbaigân und Gazyrah zu einem Verwaltungsgebiete vereinigt worden. Ibn Atyr V. 52.

4) Ibn Atyr V. 74.

5) Balâdory 223.

und den Verfall nicht aufhalten konnte, so verdient es doch immer erwähnt zu werden, dass er den öffentlichen Bauten seine Aufmerksamkeit zuwendete und einen Kanal graben liess, welcher die Stadt Mosul mit gutem Trinkwasser versorgte, wofür die Auslagen sich auf 8 Millionen Dirham beliefen.¹⁾

Die administrative Einrichtung des Reichs war so ziemlich unverändert geblieben. Doch wurden die beiden Richterstellen von Kufa und Bassora von den Statthaltern verliehen und nicht mehr, wie dies früher der Fall war, von dem Chalifen selbst, was auf eine zunehmende Schwächung der Centralregierung schliessen lässt. Auch kam eine neue Würde auf, die vorerst mit der Richterwürde von Kufa verbunden war, nämlich die Commissärsstelle für die „'Ahdât“; die schon früher namhaft gemachte Polizeivogtei (shortah) war hiemit nicht selten vereinigt; die Vorsteherschaft bei den öffentlichen Gebeten war in der Regel ein Vorrecht des Richters.²⁾

Walyd II. erhöhte, um sich populär zu machen, die Jahresdotationen um je 10 Dirham (10 Percent), wies auch den Blinden und Krüppeln Gehalte zu und liess öffentliche Volksspeisungen vornehmen.³⁾ Sein Nachfolger sah sich durch solche Verschwendung genöthigt, die Dotationen wieder herabzusetzen und erhielt hiefür den Beinamen „der Knicker“. Es scheint kaum zweifelhaft, dass in Irâk nur zwei Richterstellen bestanden, nämlich in Kufa und Bassora, denn nur von diesen ist in den Annalen die Rede.⁴⁾ Doch auch in den anderen grossen Garnisonsplätzen, wie Damascus, Hims, Kinnasryn, Fostât u. s. w., waren besondere Richter bestellt. Eine allgemeine, das ganze Reich umfassende

¹⁾ Ibn Atyr V. 99.

²⁾ l. l. V. 115. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks 'Ahdât werden wir später sprechen.

³⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 123.

⁴⁾ Ibn Atyr V. 180.

Organisation hatte das Richteramt aber zu jener Zeit noch keineswegs erlangt. Dies erfolgte erst viel später. Die Richterstellen waren ursprünglich zu dem Zwecke eingesetzt worden, um Streitigkeiten zu entscheiden und zu schlichten, die unter den arabischen Kriegern und deren Angehörigen sich ergaben. Um Nichtmoslimen bekümmerte man sich sehr wenig und sowie es zum Theil noch bis heute im türkischen Reiche der Fall ist, räumte die Regierung ihnen die vollständigste Autonomie ein, überliess ihnen die selbstständige Regelung ihrer inneren Angelegenheiten, und die religiösen Vorsteher der nichtmohammedanischen Gemeinden übten daher, wenn immer erforderlich, das Richteramt zwischen ihren Gemeindeangehörigen aus.

Auf diese Art erklärt sich die auf den ersten Anblick so befremdende Erscheinung, dass im Beginne des Chalifats nur in den grossen Städten Richter genannt werden. Später, als das Reich an Ausdehnung gewann, wählten die Statthalter in ihren Provinzen die Kâdy's und setzten sie ab, ganz nach ihrem Belieben.¹⁾

II. Die staatlichen Einrichtungen der Abbasiden.

Dieselbe Umwälzung, welche die Herrschaft den Omajjaden entriss und an die Dynastie der Abbasiden übertrug, hatte zugleich die weitere Folge, dass Damascus zu einer Provinzialhauptstadt herabsank, dass Syrien, welches das tonangebende Land gewesen war, sein Uebergewicht einbüsste und dafür Irâk der Sitz der Chalifen ward, die zuerst in Kufa, Hâshimijja und Anbâr residirten, dann sich in einer überaus glücklich gewählten Lage Bagdâd erbauten, das von nun an durch eine Reihe von Jahrhunderten der

¹⁾ Ibn Atyr V. 106. Ich will hier noch die Bemerkung beifügen, dass unter den Omajjaden in Damascus schon ein Staatsarchiv (bait alkarâtys) bestand. Mas'udy V. 239.

Sitz des Chalifats und die Hauptstadt des Reiches blieb. Von hier aus ward die mohammedanische Welt beherrscht und die erste Wirkung des Dynastiewechsels war, dass die östlichen Provinzen eine viel grössere Machtstellung erhielten, als dies bisher der Fall gewesen.

Die politische Eintheilung des Reiches war unter Saffâh, dem ersten Abbasiden, wie folgt: 1. Kufa und Sawâd, 2. Bassora mit Mihragânkadak, dem Tigrisdistricte (Kur Diglah), dann Bahrain und 'Omân, 3. Higâz mit Jamâma (Centralarabien), 4. Jemen, 5. Ahwâz (Chuzistân, Susiana), 6. Fâris, 7. Chorâsân, 8. Mosul, 9. Gazyra (Mesopotamien) mit Armenien und Aderbaigân, 10. Syrien, 11. Aegypten mit Ifrykijja (Africa), 12. das indische Grenzgebiet (Sind). Später zerlegte er die grossen Statthaltereien und schied von Syrien die Statthalterschaft von Palästina aus, trennte Armenien und Aderbaigân von Mosul, indem er daraus zwei neue Verwaltungsgebiete bildete.¹⁾

Die neueroberten Länder wurden von den Statthaltern der nächstgelegenen Provinz verwaltet und diese ernannten daselbst ihre Unterstatthalter. So ward die Statthalterschaft von Sicilien nicht unmittelbar vom Chalifen, sondern von dem Statthalter von Africa verliehen.²⁾ Ebenso ward in der ersten Zeit die Statthalterschaft von Africa durch den Statthalter von Aegypten besetzt.³⁾ Und selbst Spanien wurde anfangs durch einen vom Statthalter von Africa ernannten Unterstatthalter verwaltet.⁴⁾

Die Steuer- und Finanzadministration des ganzen Reichs vertraute der erste Abbaside einem zum Islam übergetretenen Perser, Châlid Ibn Barmak, und stellte ihn an die Spitze des unter dem Namen Dywân der Grundsteuer (dywân

¹⁾ Ibn Atyr V. 340, 341, 343, 348. Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 177.

²⁾ Dozy: Ibn 'Adâry I. 104.

³⁾ I. I. I. 23.

⁴⁾ I. I. I. 33.

alcharâg) errichteten Centralsteueramtes.¹⁾ Nächst diesem Staatsamte war das des Wezyrs das wichtigste. Diese Würde scheint persischen Ursprungs zu sein und kam erst mit den Abbasiden zu den Arabern.²⁾

Aber all diese staatlichen Einrichtungen hatten einen höchst wandelbaren Charakter, je nach der Person des Herrschers, der seinen Ministern ein grösseres oder geringeres Maass der Selbstständigkeit und der eigenen Initiative überliess. Doch hielt sich die Wezyrswürde bis in die Zeiten des Chalifen Râdy, wo an die Stelle des Wezyrs als obersten Staatsbeamten der Einfluss des Obersthofmeisters (Amyr alomarâ) trat,³⁾ des Oberbefehlshabers der Truppen, dessen Rolle ganz ähnlich jener der Majores domus im fränkischen Reiche war. Der Wezyrtitel aber ging, als die bujidischen Sultane die Chalifen ganz unter ihre Vormundschaft nahmen und sie nur mehr als geistliche Oberhäupter des Islams belassen, an den ersten Minister der neuen Herrscher über. Die Chalifen hatten nur mehr ihren Cabinetssecretär, der den Titel Ra'ys alro'asâ führte. Unter den Seldschuken-Sultanen, wo die Chalifen wieder zu grösserer Macht kamen, ernannten sie abermals, wie früher, ihre eigenen Wezyre.⁴⁾

Die arabischen Staatsrechtslehrer, besonders Mâwardy, haben, gestützt auf die Erfahrungen der Geschichte, sich vielfach beschäftigt mit der Stellung, die der Wezyr im Staatsorganismus einzunehmen habe. Sie unterscheiden zwei Stufen des Wezyrats: 1. das unbeschränkte (wizârat tafwyd), 2. das beschränkte (wizârat tanfyd).

Der unbeschränkte Wezyr, den man mit einem später üblich gewordenen Ausdrucke, den Grosswezyr nennen kann, ist Majordomus und alter ego des Chalifen', er übt factisch

¹⁾ Ibn Atyr V. 342.

²⁾ Mas'udy VI. p. 133, Sojuty: Hosn almohâdarah II. 113.

³⁾ Abulfarag: Hist. Dyn. 302.

⁴⁾ Sojuty: Hosn almohâdarah II. 114, 115, 117.

die volle Herrschergewalt aus, und ist nur verbunden, dem Chalifen von allem, was er verfügt, Bericht zu erstatten; der Grosswezyr kann ohne vorläufige Anfrage jede Verfügung treffen, die er für nothwendig hält, nur darf er keinen vom Chalifen ernannten Beamten absetzen. Hingegen hat er das Recht, Beamte im Namen des Souveräns zu ernennen und Rechtssachen in letzter Instanz zu entscheiden.

Diese Allmacht der Wezyre tritt unter den Abbasiden deutlich hervor, mit Ausnahme der zwei ersten, nimmt dann immer mehr zu, je lieber der Fürst sich der Staatssorgen entschlägt und seinen Haremsfreuden lebt, was besonders von Harun Rashyd an mit seltenen Ausnahmen der Fall ist. So beherrschten die Wezyre aus der Familie der Barmakiden mit unbeschränkter Machtvollkommenheit das Chalifenreich, bis zu ihrer Vernichtung durch Harun Rashyd. Die Stellung des Grosswezyrs war übrigens alles weniger als leicht und sorgenfrei. Er musste alle Künste des vollendeten Höflings besitzen und orientalische Herrscher haben in dieser Hinsicht stets sehr hohe Anforderungen gestellt; der Wezyr sollte nicht blos erfahrener Geschäftsmann, er musste guter Gesellschafter, witziger Geist und schlagfertiger Redner sein, ja die Araber verlangen noch mehr von ihm: er sollte sich auch auf Schach-, Ball- und Citherspiel verstehen, in Mathematik, Arzneikunde, Astrologie, dann Poesie, Grammatik und Geschichte, endlich selbst im Vortrage von Gedichten und Erzählungen bewandert sein. Die orientalische Literatur ist desshalb auch reich an Schriften, welche die Verhaltensregeln für Wezyre zum Gegenstande haben und dieselben mit endlosen Erzählungen vom klugen Benehmen früherer Grosswezyre in schwierigen Fällen zu dicken Bänden anschwellen. Ganz besonders ist es der alte Bozorgimihir, der Wezyr des persischen Königs Nushyrwân, der in allen solchen Fällen herhalten muss. Vieles ist an diesen Erzählungen überaus treffend und einiges ist sogar Gemeingut der euro-

päischen Literaturen geworden, so z. B. die bekannte Erzählung, wo der kluge Minister, der mit dem Könige auf einem Jagdausfluge im Schatten eines verfallenen Gebäudes ruht, demselben das Zwiegespräch zweier in der Ruine hausenden Eulen verdolmetscht. Die beiden Eulen, sagte der Wezyr, hatten gerade die Hochzeit ihrer Kinder besprochen und sich über die Mitgift verständigt, die in hundert verödeten Dörfern zu bestehen hätte, wobei die Eule hinzufügte: Gott erhalte uns nur recht lange Seine jetzt regierende Majestät, denn unter seiner glorreichen Regierung fehlt es nicht an verlassenen Ortschaften, da die Bauern wegen des Steuerdruckes alle Reissaus nehmen.

An diese Erzählung knüpfen die orientalischen Autoren mit aller Ausführlichkeit die weitere Nachricht, dass Nushyrwân, den Sinn dieses Gespräches wohl erwägend, in sich gegangen sei und alle ungerechten Steuern sofort abgeschafft habe, was man nur dem gewandten Minister zu verdanken hatte.

Lange nicht so weit reichend sind die Befugnisse des beschränkten Wezyrs. Derselbe hatte nicht die eigene Initiative, sondern ihm oblag blos die Ausführung der von seinem allerhöchsten Herrn und Gebieter ihm ertheilten Befehle. Er war einfach der Vermittler in den Beziehungen zwischen Fürst und Volk. Trotzdem war auch diese Stelle noch immer einflussreich genug, um ehrgeizige Bestrebungen zu wecken. Dieser Wezyr stand auch in unmittelbarem Verkehr mit dem Chalifen, er war der erste, der aus dem Born der fürstlichen Freigebigkeit schöpfen konnte. Alle Befehle und Erlässe des Sultans gingen durch seine Hand und erhielten erst durch ihn ihre amtliche Ausfertigung und Beglaubigung, sei es durch Beisetzung des Siegels, der Unterschrift oder indem er die vorgeschriebene Formel daraufzeichnete.

Man glaube aber ja nicht, dass diese Stelle leicht auszufüllen war, denn sie erheischte allseitige Kenntniss der

Administration, der Steuererhebung, der Localverhältnisse der Provinzen, des öffentlichen und privaten Rechtes. Es fehlt auch nicht an Beispielen, wo Wezyre wegen offenbar gewordener Unfähigkeit ihren Posten verloren, was allerdings nicht ausschliesst, dass es nicht selten auch minder Befähigten gelang, sich im Besitze ihres Amtes zu erhalten. Gewöhnlich war aber die Absetzung eines Wezyrs verbunden mit der Einziehung seines Vermögens und oft kostete ihm der Sturz auch das Leben.

Für den Posten eines beschränkten Wezyrs gestatteten einige mohammedanische Rechtslehrer selbst die Verwendung von Nichtmohammedanern, was allerdings damals gerade so viel Ingrimm bei den orthodoxen Moslimen erregte, als in unseren Tagen die Ernennung des ersten Juden auf einen Ministerposten die Erbitterung gewisser Kreise hervorrief. Die shy'itische Dynastie der Obaiditen, welche über Africa gebot und später in Aegypten ihre Herrschaft fortsetzte, machte das obige Princip zur Thatsache und hielt einen jüdischen Wezyr. Ein gleichzeitiger ägyptischer Dichter spielt hierauf in folgenden Versen an, die zeigen, wie schon damals die Rührigkeit und der Unternehmungsgeist den Juden eine nicht minder einflussreiche Stellung verschaffte, als wir dies in unseren Tagen sehen:

Die Juden unserer Zeiten erreichten
 Das Ziel ihres Sehns und kamen zur Herrschaft,
 Ihrer ist das Ansehen, ihrer ist das Geld!
 Aus ihnen macht man Staatsrätthe und Prinzen;
 O Volk Aegyptens! ich geb' euch den Rath,
 Werdet Juden, denn der Himmel selbst ist jüdisch geworden.¹⁾

Eine weit wichtigere Frage hat die Staatsrechtslehrer des Islams vielfach beschäftigt, nämlich die, ob mehrere Wezyre neben einander bestehen können. Bei dem grossen Andrang von Geschäften, in Folge der Ausdehnung des Reiches ist es klar, dass sich das Bedürfniss der Theilung

¹⁾ Hosn almohâdarah II. p. 117.

der obersten Regierungsgewalt um so fühlbarer machen musste, je sorgloser die orientalischen Fürsten zu sein pflegten. Es kam desshalb auch sicher nicht selten vor, dass mehrere Wezyre bestanden. Doch untersagen die arabischen Staatsrechtslehrer principiell die gleichzeitige Bestallung mehrerer unbeschränkter Wezyre, welche sie nur dann für zulässig erklären, wenn der Wirkungskreis und die Competenz eines jeden einzelnen streng abgegrenzt ist, oder alle zusammen, als eine moralische Person collectiv die Regierungsgewalt ausüben.

Was die Ernennung des Wezyrs betrifft, so erfolgte sie immer durch das Staatsoberhaupt, sei es mündlich, sei es schriftlich. Dass die Entlassung nicht minder einfach und rasch vor sich ging, kann man sich wohl denken.¹⁾

Es ist kaum zu bezweifeln, dass das beschränkte Wezyrat das ursprüngliche war und erst bei dem zunehmenden Verfall der Autorität der Chalifen das unbeschränkte Wezyrat ins Leben trat. Je heilloser die Zustände am Hofe von Bagdad waren, desto üppiger schoss der Weizen in die Blüthe zum Besten ehrgeiziger und gewinnsüchtiger Abenteurer.

Diese Bemerkungen dürften genügen, um dem Leser eine der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung von dem arabischen Wezyrat zu geben, das im Orient auch bei Türken, Mongolen, Persern u. s. w. so ziemlich dasselbe geblieben ist.

Von dem dritten Herrscher aus dem Hause der Abbassiden wird berichtet, dass er den Ausspruch gethan habe, die vier wichtigsten Werkzeuge eines Fürsten seien: ein ehrlicher Richter (Kâdy), ein gerechter Polizeivogt, ein geschäftskundiger Finanzminister (sâhib alcharâg) und ein verlässlicher Postmeister (sâhib albaryd).²⁾

¹⁾ Vgl. über das Wezyrat die treffliche Abhandlung von M. Enger: Z. d. D. M. G. XIII. 239 und Mâwardy p. 33 ff.

²⁾ Ihn Atyr VI. 16, 17.

Hiemit sind auch so ziemlich diejenigen Aemter bezeichnet, die man damals als die unentbehrlichsten ansah. Der Polizeivogt war eigentlich in der ersten Zeit der Anführer der fürstlichen Leibwache, er war der Vollstrecker der Befehle, der Hinrichtungen. Man begreift somit seine Wichtigkeit.¹⁾ In den einzelnen Statthalterschaften gab es auch solche Polizeivögte, die für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und die Ordnung aufrecht zu erhalten hatten. Manchmal war diese Stelle mit der Statthalterwürde vereinigt, öfters aber hievon getrennt. Hiemit ist nicht zu verwechseln die Stelle des Mohtasib oder Vorstehers der Markt- und Sittenpolizei, ein Amt, das schon unter dem zweiten Abbasiden in Bagdad besteht.²⁾

Was die Statthalterwürde anbelangt, so wird sie von den arabischen Rechtshistorikern ebenso wie das Wezyrat in die beschränkte und unbeschränkte eingetheilt. Die beschränkte Statthalterschaft bestand darin, dass der Statthalter den Befehl der Truppen führte und die Verwaltung leitete, aber weder richterliche Befugnisse ausübte, noch in religiösen Dingen das Staatsoberhaupt vertrat. Dies war die Statthalterschaft in der guten Zeit des Chalifats, als noch die Autorität der Centralregierung fest begründet war. Im frühesten Islam hingegen muss die Statthalterwürde viel unbeschränkter gewesen sein, der Statthalter war in jener Zeit in allem und jedem der Stellvertreter des Chalifen. Man konnte damals so wenig die Trennung der geistlichen von der weltlichen Macht begreifen, dass die Statthalter den ihnen anvertrauten Provinzen nicht bloß als Verwalter in administrativer, militärischer, finanzieller und richterlicher Beziehung vorstanden, sondern gleichzeitig auch als Repräsentanten des geistlichen Oberhauptes, den Chalifen in allen

¹⁾ Später ward die Shortah eine wichtige Hofcharge. Ibn Chaldun Proleg. I. 452, II. 35.

²⁾ Ibn Atyr V. 440.

kirchlichen und religiösen Angelegenheiten vertraten. Sie predigten am Freitage in der Moschee, sie präsidierten dem Gebete und waren also nicht bloß Statthalter, sondern auch Legaten des Oberhauptes der Religion. So war die Statthalterschaft unter Abu Bakr und Omar, zum Theil noch unter 'Osmân, der übrigens schon versuchte, deren Befugnisse zu mindern. Noch mehr that dies der staatskluge Mo'âwija, und so lange die Macht der Chalifen in voller Blüthe stand, war die Autorität der Statthalter mehr oder weniger begrenzt. Am strammsten zogen die Abbasiden die Zügel an. Mansur hatte die Gewohnheit, wenn er einen Statthalter absetzte, auch gleich dessen Vermögen einzuziehen.¹⁾ Ueberhaupt erfolgte die Absetzung der Statthalter, ihre Abberufung oder Versetzung ganz nach Belieben des Chalifen, der sie oft sehr schnell wechselte, nur nach den Eingebungen seiner Laune. Bald aber wussten sich die Statthalter einzelner Provinzen bevorzugte Stellungen zu sichern, sei es, dass ihre dem Staate geleisteten Dienste sie besonders hiezu berechtigten, sei es, dass die reichen Hilfsmittel, welche sie aus ihrem Verwaltungsgebiete zogen oder die politische Bedeutung der von ihnen administrirten Länder ihnen eine hervorragendere Stellung sicherten. Die Familie der Tâhiriden, der Statthalter von Chorâsân, errang sich bald die Erblichkeit dieser Würde und schon Ma'mun verlieh dem Abdallah Ibn Tâhir als Ehrenzeichen eine Fahne, worauf in Goldlettern der Name des Statthalters mit dem ihm vom Chalifen ertheilten Ehrentitel: Mansur, d. i. der Siegreiche, gestickt war.²⁾ Und je mehr die Macht der Centralregierung sich abschwächte, desto höher stieg der Einfluss und die Selbstständigkeit der Statthalter.

¹⁾ Ibn Atyr VI. 19. Mansur ging mit grosser Willkür zu Werke. Dem Châlid Ibn Barmak, welchen er zum Statthalter von Mosul ernannte, legte er eine in drei Tagen zu leistende Zahlung von 3 Millionen Dirham auf. Ibn Atyr VI. 8.

²⁾ Ibn Taghrybardy I. 593.

Diese unbeschränkte Statthalterschaft ging dann sehr bald in jene über, welche die arabischen Staatsrechtslehrer mit dem Namen: Statthalterschaft durch Usurpation (amârat-alistylâ) bezeichnen. Es ist dies schon in einer Zeitepoche der Fall, wo das Chalifat in sichtbarer Auflösung sich befindet. Statthalter durch Usurpation ist jeder politische Abenteurer, der ohne Ermächtigung des Souveräns, ja gegen dessen Willen, mit Waffengewalt sich in den Besitz einer Provinz gesetzt hat, und in dieser Stellung durch ein Bestallungsdiplom des Chalifen bestätigt wird, der mit ihm eine Art Concordat abschliesst, laut welchem sich der Empörer verpflichtet, die religiösen Prärogative des Chalifen als Oberpriesters der Moslimen zu achten und ihm als oberstem Herrscher des Islams zu huldigen, wogegen dieser ihn in seinem Länderbesitze förmlich anerkennt und bestätigt. ¹⁾

Es erübrigt jetzt noch, eine dem Chalifate ganz eigenthümliche Institution näher zu besprechen, nämlich die der Postmeister (sâhib albaryd). Der Name ist eigentlich alles weniger als bezeichnend, denn diese Stelle war etwas ganz anderes, als wir darunter verstehen. Richtiger wäre die Benennung: General-Berichterstatter oder Chef der Staatspolizei. Es entspricht dieser Institution ein Amt, welches seit einigen Jahren in der Türkei mit dem Titel Controllor (müfettish) eingeführt worden ist, sich aber im Ganzen sehr wenig wirksam erwiesen hat. In jedem der grossen Administrationsbezirke des türkischen Reichs, die jetzt Wilâjet genannt werden und zum Theil selbst geographisch mit den Statthaltereien des Chalifenreichs zusammentreffen, ist dem General-Gouverneur ein Müfettish beigegeben, der die ganze Regierungsthätigkeit zu überwachen, gewisse Acte durch seine Unterschrift zu bekräftigen und von Zeit zu Zeit an

¹⁾ Geschichte der herrsch. Ideen d. Islams p. 421. Näheres folgt hierüber im Capitel VIII.

die Centralregierung über den Gang der Verwaltung Bericht zu erstatten hat. Er controllirt daher selbst den General-Gouverneur. Allein diese Einrichtung hat sich nahezu erfolglos erwiesen, weil der Müfettish, anstatt durch wahrheitsgetreue Berichte sich den General-Gouverneur zum Feind zu machen, es vorzieht, sich mit demselben gut zu stellen und die Dinge gehen zu lassen, wie sie eben gehen. Dessen Gunst ist ihm mehr werth als die zweifelhafte Anerkennung, die er vielleicht mit seinen Berichten, wenn sie gewissenhaft wären, in Constantinopel sich erwerben könnte. Die Pforte hat daher in neuester Zeit eine andere Controlsbehörde geschaffen, indem sie in die Provinzen, unter dem Titel: *Gornâlgı*, specielle Regierungsberichterstatter entsendet. Das Resultat dieser Maassregel dürfte ebenfalls sehr zweifelhaft sein, denn Controle und Supercontrole bleiben ohne Erfolg, wo das Pflicht- und Ehrgefühl des Beamten nicht stark entwickelt ist. Verkommene Regierungen haben jedoch nie ehrenhafte und pflichtgetreue Beamte sich zu erhalten gewusst. Ohne diese Vorbedingung ist aber alle Controle wirkungslos.

Eine ähnliche, nur noch wichtigere Vertrauensstellung war die des Oberpostmeisters. In jeder der grossen Provinzen, in welche das riesige Reich gegliedert war, bestand ein Postmeister in der Hauptstadt der Provinz und seine Aufgabe war es, dem Chalifen über alle wichtigeren Vorkommnisse fortwährend Berichte einzusenden. Der Postmeister hatte selbst über den Statthalter und dessen Verhalten zu wachen, und war also ein unmittelbar von der Centralregierung bestellter confidentieller Agent. Es ist uns der Bericht eines Oberpostmeisters von Bagdad an den Chalifen Motawakkil erhalten. Der Gouverneur von Bagdad hatte auf der Wallfahrt nach Mekka und Medyna, wohl um sich für die Entbehrungen der Pilgerfahrt zu entschädigen, eine wunderschöne Sklavin gekauft, in die er wahnsinnig verliebt war. So sehr er die Sache geheim zu halten suchte,

erfuhr sie doch der Oberpostmeister von Bagdad und sandte den nachfolgenden Bericht an den Chalifen, der in einer Entfernung von vier Parasangen von der Hauptstadt sich auf einem Landsitze aufhielt.

Im Namen Gottes des Gnädigen, des Barmherzigen! O Fürst der Gläubigen! Mohammed Ibn Abdallah hat um 100,000 Dirham eine Sklavin gekauft, mit welcher er vom Morgen bis zum Abend seine ganze Zeit verhandelt, so dass er wegen ihr von den Staatsgeschäften und von Erledigung der Klageschriften sich abhalten lässt. Der Fürst der Gläubigen geruhe nicht zu übersehen, dass Bagdad leicht Schaden nehmen könnte, bei der Menge des Pöbels dieser Stadt, wo dann der Fürst der Gläubigen Mühe haben würde, die Ordnung wieder herzustellen. — Dies berichtet der unterthänigste Knecht an den Fürsten der Gläubigen, den Gott stärken möge, und er ist der Herr (hierüber) zu entscheiden. Heil über ihn und die Barmherzigkeit Allah's und seine Segnungen! ¹⁾

Wir besitzen die Erzählung des Postmeisters von Chorâsân unter dem Chalifen Ma'mun, der berichtet wie er jener denkwürdigen Predigt beigewohnt habe, wo Tâhir der mächtige Statthalter jenes Landes bei der Freitagspredigt in der grossen Moschee vor der versammelten Volksmenge absichtlich den Namen des regierenden Chalifen und das für ihn einzufügende Gebet wegliess, was soviel bedeutete, als die Unabhängigkeitserklärung. Der Postmeister begriff, um was es sich handle, zweifelte aber auch keinen Augenblick daran, dass Tâhir vor allem ihn fassen und tödten lassen würde, um ihn zu hindern, seine Anzeige nach Bagdad zu expediren. Desshalb eilte er sofort aus der Moschee nach Hause, schrieb seinen Bericht und fertigte ihn mittelst eines Eilboten ab. Nicht lange währte es auch, dass der Statthalter ihn holen liess und schon glaubte er des Todes zu sein, allein ein

¹⁾ 'I'lâm alnâs bimâ garâ lilbarâmikah fy bany-l'abbâs p. 252, 253.

plötzlicher, unerwarteter Anfall machte dem Leben Tâhir's ein Ende und so entkam der pflichtgetreue Agent.¹⁾

Auch die Form des Anstellungsdecretes eines Postmeisters kennen wir: der Chalife trägt ihm darin auf, von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, über das Verhalten der Finanzbeamten und Verwalter der Staatsdomänen, über den Zustand der Bodencultur, über die Lage der Bauern, das Betragen der politischen Behörden, über die Münze, wie viel Gold und Silber geprägt werde; er musste auch bei der Musterung und Gehaltszahlung der Truppen zugegen sein. Man sieht, das eigentliche Postwesen, wie wir es verstehen, war Nebensache. Merkwürdig ist es und ein Beweis für die bereits ziemlich weit ausgebildete Geschäftsleitung, dass in demselben Decrete dem Postmeister anbefohlen wird, in seinen Berichten nicht etwa, wie der bureaukratische Ausdruck lautet, verschiedene Gegenstände zu cumuliren, sondern jedes Fach getrennt zu behandeln, damit die Berichte an die betreffenden Stellen geschickt werden könnten. Es scheint also, wie Dr. Sprenger bemerkt, dass die einlaufenden Berichte von dem Chalifen den verschiedenen Behörden zugeheilt wurden.

Es ist ziemlich sicher, dass die Post nicht an bestimmten Tagen und Stunden abging, sondern nur, wenn Regierungsdepeschen zu befördern waren; dass sie Privatcorrespondenzen mitnahm, ist wahrscheinlich, aber gewiss war die damalige Post kein Institut zum Nutzen des Publicums, sondern diente ausschliesslich für Regierungszwecke.²⁾ Zur Beförderung der Depeschen wurden sowohl Pferde als Läufer verwendet. Letzteres scheint in Persien der Fall gewesen zu sein, wo die Poststationen, wie sie von Kodâma angegeben werden,

¹⁾ Goeje: *Fragm. Histor. Arab.* 453.

²⁾ Nach Mas'udy VI. 93 beförderte die Post auch Privatbriefe. Vgl. Sprenger: *Post- und Reiserouten des Orients* p. 159.

viel kürzer sind, als in Syrien und Arabien, in welchen Ländern die Postboten auf Kameelen ritten.¹⁾ Die einzelnen Relais müssen sehr stark besetzt gewesen sein, denn man bediente sich derselben auch zum Transporte von Personen. So geht ein Statthalter sammt seinem Gefolge in die ihm zugewiesene Provinz mittelst Post ab und auch Transporte von Truppen fanden, wie wir schon früher (S. 171) gezeigt haben, auf demselben Wege statt.

Im ganzen Chalifenreiche waren längs der Postrouten die aus den Provinzen nach der Hauptstadt führten, Postrelais in bestimmten Entfernungen aufgestellt. Mahdy richtete im Jahre 165 H. (781—82 Ch.) eine solche Postcourslinie von Jemen nach Mekka und von dieser Stadt nach Bagdad ein.²⁾ Um die Postpferde, welche Regierungseigenthum waren, von Privatpferden zu unterscheiden, stutzte man ihnen die Schwänze in besonderer Weise.³⁾ Ibn Chordâdbeh, der selbst die Stelle eines General-Postmeisters unter dem Chalifen Mo'tamid bekleidete, sagt, dass im ganzen Reiche 930 Poststationen bestanden. Der Unterhalt der Thiere mit Einschluss des Preises für neue Ankäufe, sowie der Besoldung der Postboten und des Postpersonals belief sich zu seiner Zeit auf 154,100 Dynars jährlich (d. i. ungefähr $2\frac{1}{3}$ Mill. Francs⁴⁾). Uebrigens betrug unter dem omajjaden Chalifen Hishâm die Ausgabe für die Post in der Statthalterschaft von Irâk allein 4 Millionen Dirham, woraus sich ergibt, dass obige Nachricht des Ibn Chordâdbeh nur die Ausgaben einer einzigen Provinz, vermuthlich von Irâk, zum

¹⁾ In Persien waren die Poststationen von zwei zu zwei Parasangen (6 arabische Meilen oder 2 Wegstunden), in Syrien und Arabien von 4 zu 4 Parasangen (12 arabische Meilen oder 4 Wegstunden). Sprenger: Die Postrouten p. 2.

²⁾ Ibn Atyr VI. 49. Ibn Taghrybardy I. 443.

³⁾ Balâdory p. 375.

⁴⁾ Ibn Chordâdbeh in der franz. Uebersetzung p. 512.

Gegenstände hat.¹⁾ In der Residenz bestand ein eigener Postdywân. Alle Depeschen, die aus den Provinzen eintrafen, mussten durch die Hand des Vorstehers dieses Dywâns gehen. Er hatte die Berichte der Postmeister und anderer Correspondenten dem Chalifen vorzutragen oder auch früher Auszüge daraus zu machen. Ihm lag es ob, die höheren und subalternen Postbeamten und die an den Poststationen Angestellten, sowie die Auszahlung der Gehalte zu überwachen und in allen Provinzialhauptstädten die Postmeister zu ernennen.²⁾ Man hatte in Bagdad sehr genaue Post-Itinerare des ganzen Reichs, wo Station für Station eingetragen und die Entfernung der einen von der andern genau angegeben war. Aus diesen Postcoursbüchern gingen die ältesten geographischen Werke der Araber hervor.

Die Schnelligkeit, mit welcher grosse Entfernungen durch die damaligen Postcouriere zurückgelegt wurden, liess nichts zu wünschen übrig. Es ist uns eine offenbar übertriebene Notiz erhalten, dass ein Courier in 3 Tagen den Weg von 250 Parasangen, also ungefähr 750 englische Meilen zurückgelegt habe, was 10 englische Meilen auf die Stunde ergibt.³⁾ In 20 Tagen ritt der Postcourier von Gorgân nach Bagdad.⁴⁾

1) Unter dem omajjadischen Statthalter Jusof Ibn Omar betrug die Ausgabe für die Post in Irâk 4 Millionen Dirham. Mâwardy cap. XIV. letzter Abschnitt p. 306.

2) Sprenger: Post- und Reiserouten p. 1—6.

3) Elfachry p. 257, Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. 325.

4) Ibn Taghrybady I. 452. Der russische Courier, welcher bei dem Ableben Mohammed Shâh's dem Thronfolger, dem jetzt regierenden Nâsir-ed-dyn Shâh, die Nachricht nach Tebryz überbrachte, legte die Strecke von Teheran nach Tebryz, welche 94 Parasangen beträgt, in 48 Stunden zurück. Pollak: Persien II. p. 5. Couriere machen mit Postpferden gewöhnlich 20 deutsche Meilen des Tages. Von Teheran nach Trapezunt, eine Strecke von etwa 37 Tagereisen, reitet der Courier in 10 Tagen, von Teheran nach Shyrâz, eine Strecke von 23 Tagereisen, in 5 Tagen. Pollak: Persien II. p. 61.

Auch die Taubenpöſt war ſchon früh im Gebrauche; ¹⁾ in den ſpäteren Zeiten, beſonders unter dem Chalifen Nâſir bédiente man ſich derſelben in ausgedehntem Maasſtabe. ²⁾

Was die adminiſtrativen Einrichtungen unter den Abbasiden betrifft, ſo iſt hier beſonders der Einführung von Rechnungsämtern (dawâwyu alazimmah) bei den groſſen Centralbehörden zu gedenken, eine Maasſregel, die der Chalife Mahdy traf, ³⁾ über deren Tragweite aber keine näheren Nachrichten vorliegen, ſo daſſ wir nicht wiſſen, ob es ſich hiebei um eine Controle der Geſchäftsgebarung im Allgemeinen oder bloſ um die regelmäſſige Buchführung gehandelt habe. Wie unter den Omajjaden, ſo blieb auch unter den Abbasiden das Centralſteueramt (dywân alcharâg) diejenige Behörde, welche die grösſte Bedeutung hatte, denn es war deren Aufgabe die Grundsteuer von ganz Irâk, der reichſten Provinz des Reichs direct einzukassiren und über die Abfuhr der Steuern aus den andern Provinzen Buch zu halten. Mit der Einhebung der Steuer ward deſſhalb auch nicht ſelten ein anderes Amt, nämlich das der Naturallieferungen (ma'âwin) verbunden. ⁴⁾

Die zweitwichtigſte Behörde war der Dywân altauky', der ganz dem entspricht, was wir die Cabinetskanzlei nennen. Dieſe Kanzlei, die unter den Omajjaden den Namen Staatsſiegelamt führte, hatte alle vom Fürſten ausgehenden Befehle auszufertigen, in den Registern einzutragen, die allerhöchſte Namensſchiffre in der üblichen Weiſe darauf zu zeichnen, das Siegel beizudrücken, den Wahlspruch des Chalifen, der gewöhnlich in einem Koransatze beſtand, darauf zu ſchreiben und endlich den Erlass zu expediren. Sicher kamen auch die an den Chalifen gerichteten Berichte und Eingaben in

1) Unter dem Chalifen Mo'tasim. Mas'udy VII. 127.

2) Journal Asiatique Série V. vol. VI. p. 284.

3) Ibn Taghrybardy I. 435.

4) Ibn Atyr IV. 279.

diese Kanzlei, deren oberste Leitung in der Regel der Grosswezyr führte. Bei der Wichtigkeit dieser Stelle ist es leicht begreiflich, dass sie nicht selten auch über die politische Verwaltung die oberste Aufsicht übte, und die Statthalter controlirte, weshalb öfters dieses Regierungsamt als oberste Controlbehörde für die sämtlichen Provinzialstatthalterschaften genannt wird.¹⁾

Ein anderes Ministerium bestand für die Verwaltung der Krongüter und führte den Titel: dywân aldiĵâ': Kanzlei der Domänen.

Es ist aber schwer, ja nahezu unmöglich bei den spärlichen Nachrichten der Quellen über den Stand des gesammten Verwaltungsapparates in einem gegebenen Zeitpunkte vollkommen Sicheres zu ermitteln, da die verschiedenen Herrscher oftmals und willkürlich Aenderungen vornahmen. Unter Motawakkil, also zu einer Zeit, wo das Abbasidenhaus noch so ziemlich im vollen Besitze seiner alten Macht sich befand, gab es folgende oberste Regierungsämter: 1. Centralkanzlei der Steuern (dywân alcharâg, Finanzministerium), 2. Kanzlei der Krongüter (dywân aldiĵâ') 3. Kanzlei der Buchhaltung (dywân alzimân d. i. oberster Rechnungshof), 4. Kanzlei der Soldtruppen (dywân algond walshâkirijjah, Kriegsministerium), 5. Kanzlei der Klienten und Sklaven (der regierenden Familie, dywân almawâly walghilmân) ein Amt, das wie begreiflich kein europäisches Gegenstück hat. Es war dasselbe von grosser Wichtigkeit, indem daselbst die Register der nach vielen Tausenden zählenden Freigelassenen und Sklaven der Chalifen geführt und von hier aus deren Gehaltsanweisungen ausgefertigt wurden. 6. Kanzlei des Postwesens (dywân albaryd²⁾, 7. Kanzlei der Buchhaltung für die Ausgaben (dywân zimâm alnafakât³⁾).

¹⁾ Dywân altauky' wa-ltatabbo' 'alâ-l'ommâl: Goeje: Fragmenta Hist. Arab. p. 552.

²⁾ Vgl. Ja'kuby: Kitâb alboldân p. 42.

³⁾ Ibn Atyr VII. p. 27.

Kodâma gibt folgende Aufzählung der zu seiner Zeit bestehenden höchsten Staatsämter: 1. Kriegsministerium, 2. Dywân der Ausgaben (nafakât), 3. Dywan des Staatseinkommens (bait-almal), 4. Correspondenzbureau (dywân alrasâil) 5. Cabinetskanzlei (dywân altauky'), 6. Dywân des Staatssiegels, wo die Depeschen gesiegelt und expedirt wurden, 7. Kanzlei für Eröffnung der anlangenden Depeschen, 8. Münzhaus und Amt für die Normalgewichte, 9. Oberstes Controlamt für Verwaltung und Justiz (nazar almazâlim) 10. Amt für die Registrirung der Polizisten und der Rekruten.¹⁾ 11. Postbureau.

Nächst diesen obersten Centralstellen gab es noch eine beschränkte Anzahl von Unterbehörden, administrativer, politischer und richterlicher Natur. Einen grossen Beamtenapparat, so wie er im byzantinischen Reiche bestanden hat, kannte das Chalifenreich nicht, und die Gemeinden erfreuten sich in ihren eigenen Angelegenheiten einer so grossen Autonomie, dass hierunter die Macht der Centralregierung oft zu leiden hatte. Nichts war dem asiatischen Geiste fremder als eine streng centralisirte Staatsverwaltung. Jedes Dorf, jede Stadt regierte sich eigentlich selbst, und die Regierung

¹⁾ Der Ausdruck, den ich so übersetzte, ist sehr zweifelhaft, denn shortah bedeutet gewöhnlich Polizeivogtei und ahdât wird in der Epoche der Kreuzzüge angewendet, um neue ausgehobene Truppen zu bezeichnen. Bei Ibn Atyr liest man unter dem Jahre 257 H., dass ein Beamter in Bassora bestellt wurde für: die ahdât, die Kopfsteuer der Christen und Juden (gawâly) und die Polizeiangelegenheiten (shorat). Gewöhnlich war das Amt eines Vorstehers der Gawâly-Auflage verbunden mit dem Ahdât, so dass vielleicht auch unter diesem letzteren eine Abgabe oder Einkommensquelle zu verstehen ist. Vgl. Journal Asiatique 1862, August, p. 160. Dann Ibn Atyr VI. 6, 27. Schon unter Mahdy erscheint das Amt: wilâjat-alahdât. Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 207, 208. Nach Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 453 bildeten die Gawâly-Einnahmen einen Theil des dem Chalifen ausschliesslich zufallenden Einkommens. Unter der Bezeichnung ahdât können auch accidentielle, nicht regelmässige Einnahmen verstanden werden.

griff nur ein, wenn es zu Unordnungen kam, oder die Steuern nicht abgeführt wurden. Bloss für die mit der Agricultur im Zusammenhang stehenden Fragen scheint die Regierung von ihrem System der Nichteinmischung eine Ausnahme gemacht zu haben, nämlich in der Ueberwachung des Bewässerungswesens und der Dammbauten, von deren Instandhaltung der Ertrag der Ernte und die Einnahme des Staates abhängig waren. Desshalb ward auch die Herstellung und Instandhaltung der Kanäle als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen und Abu Jusof betont in seinem Sendschreiben an Rashyd, dass es eine der ersten Aufgaben der Staatsregierung sei auf ihre Kosten neue zur Förderung der Agricultur nothwendige Kanäle herzustellen, ebenso habe sie die Verpflichtung die grossen Kanäle, welche das Wasser des Euphrat und Tigris auf die Ländereien vertheilen, zu reinigen und in Stand zu halten, wofür die Kosten theils vom Staate theils von den Betheiligten zu tragen seien. Nicht minder wird ausdrücklich bemerkt, dass die Auslagen für die Schleusen (botuk), die Wasserwerke und Dämme am Tigris und Euphrat, wegen deren grosser und allgemeiner Wichtigkeit ausschliesslich vom Staatschatze zu tragen seien. ¹⁾ Auch auf die Strompolizei sollte sich die Thätigkeit der Regierung erstrecken und die Beseitigung aller Hindernisse der Schifffahrt auf den grossen Strömen, besonders dem Euphrat und Tigris, ward als eine wesentliche Aufgabe der Regierung bezeichnet. ²⁾

Zum Schlusse dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dass während durch die Oberpostmeister die höhere Staatspolizei gehandhabt ward, schon unter Mansur eine sehr zahlreiche Geheimpolizei bestand, die auf alle Verhältnisse des Volkslebens ihre Aufmerksamkeit richtete. Zum Spionirdienste

¹⁾ Abu Jusof, Sendschreiben fol. 61 ff.

²⁾ l. l. fol. 53.

wählte man Leute aus allen Klassen der Bevölkerung, besonders Kaufleute, Hausirer und dgl., deren Berichte den Chalifen von allen wichtigeren Beobachtungen und Vorgängen in steter Kenntniss erhielten.¹⁾

Es braucht kaum besonders erwähnt zu werden, dass dieses Spionirsystem, das ja im Geiste einer despotischen Regierung liegt, sich bis in späte Zeiten erhielt. Unter Rashyd stand es in Blüthe und auch später nahmen die Chalifen, selbst wenn sie ins Feld zogen, ihren eigenen Agenten für Geheimpolizei mit ins Lager.²⁾ Ein besonderes Odium scheint sich an die polizeiliche Thätigkeit nicht geheftet zu haben; man war zu sehr daran gewöhnt.

¹⁾ Vgl. Aghâny XV. 36. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* p. 234.

²⁾ Goeje: *Fragm. Histor. Arab.* p. 466, 498, 512, 514, 567.

VI.

Das Kriegswesen.

Die grossen Erfolge der mohammedanischen Truppen gegenüber den persischen und griechischen Heeren, später selbst gegen die Gothen in Spanien, genügen allein um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, dass die Araber damals in ihrer Heeresorganisation jenen Völkern überlegen waren. Aber es ist so wenig genaues bisher über ihre militärischen Einrichtungen, wie über die ihrer Gegner bekannt geworden, dass dies allein schon eine sorgfältigere Untersuchung dieses Gegenstandes rechtfertigt.

Die militärischen Anordnungen Omar's, welche wir früher kennen gelernt haben, blieben unter dessen nächsten Nachfolgern im wesentlichen unverändert, wenigstens sind aus jenen Zeiten keine Nachrichten erhalten, die es uns möglich machen, hierüber nähere Nachweisungen zu geben. Osmân's Regierung war zu kurz und die bisherige Armeeorganisation hatte sich bei den ununterbrochenen Eroberungskriegen zu gut bewährt, als dass man daran gedacht hätte, irgend eine durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen. Der Bürgerkrieg, welcher mit der Wahl Aly's zum Chalifen seinen Anfang nahm und erst mit seinem Tode endete, beschäftigte die Geister vollauf und beide Theile bekämpften sich mit ganz denselben Mitteln und auf dieselbe Weise. Nur waren durch die ununterbrochenen Kämpfe die Gemüther wilder geworden und die Schlachten zwischen den sich

gegenüberstehenden arabischen Heeren wurden ungleich blutiger und erbitterter. In der sogenannten Kameelschlacht zwischen Aly und den seine Wahl zum Chalifen nicht anerkennenden Parteiführern, fielen von Seite der letzteren 13,000 Mann und ersterer verlor 5000, obgleich die Schlacht nur einen Tag dauerte und mit den sehr unvollkommenen alten Waffen gefochten ward. In den nur sechs Monate späteren Kämpfen von Siffyn, die allerdings 10 Tage währten, fielen nicht weniger als 70000 Mann.¹⁾ Die Eintheilung der Truppen auch in dieser Schlacht war noch ganz die alte nach Stämmen. Die Bewaffnung bestand in Schwert und Schild, Bogen und Pfeilen, Lanze und Wurfspiess. Trotzdem zeigt sich ein gewisser Fortschritt in der militärischen Ausbildung, denn es wird schon ein Truppenkörper von 4000 Mann genannt, die gleichmässig durch grüne Turbane sich von den anderen unterschieden, und desshalb das Corps der Grünen hiessen.²⁾ Auch die syrische Armee hatte eine grössere Festigkeit der Gliederung erlangt, indem auch sie nach Stämmen focht, wobei sie aber doch die schon von Omar eingeführte Eintheilung in Armeecorps beibehielt, denn die beiden Legionen von Hims und Kinnasryn werden ausdrücklich angeführt. Die Kampfarmt und Gefechtsweise war ganz die altarabische. Man begann mit Einzelkämpfen und erst nach einer Reihe solcher Scharmützel kam es zum Handgemenge, wobei auch die Reiterei von beiden Seiten eingriff.

Mit dem Regierungsantritte der omajjadischen Dynastie ging hierin ziemlich rasch eine wichtige Veränderung vor sich. Es scheint, dass die Araber in ihren Kriegen mit den Byzantinern immer mehr die Vortheile der römischen Kriegskunst kennen gelernt hatten und sich nun beeilten, dieselbe anzunehmen. So finden wir, dass schon unter den Omajjaden

¹⁾ Mas'udy IV. p. 293, 387.

²⁾ Mas'udy IV. p. 356.

die arabischen Feldherrn ganz so, wie dies in der römischen Kriegsführung üblich war, nach jedem Tagesmarsch ein mit Wall und Graben befestigtes, mit zwei oder vier Thoren versehenes Lager aufschlugen.¹⁾ Es ist diese Sitte vermuthlich durch Vermittlung der Perser, welche sie zweifellos von den Römern angenommen hatten, zu den Arabern gekommen, denn der Name, womit sie den Wallgraben bezeichneten, ist ein persisches Wort (chandak, persisch kandak.²⁾ Diese befestigten Lager blieben durch die ganze Zeit der Omajjaden und unter den Abbasiden bis in die Zeiten Ma'mun's noch in Gebrauch, kamen aber später mehr und mehr in Vergessenheit.³⁾ Aber nicht blos auf dem Marsche wussten die arabischen Feldherrn, gleich den römischen, durch solche Befestigungen sich gegen Ueberfälle zu schützen, sondern überall in den eroberten Ländern errichteten sie an strategisch wichtigen Punkten Standlager, in welchen sie eine entsprechende Anzahl von Militärcolonisten ansiedelten, die mit ihren Familien daselbst sich niederliessen, vom Staate Jahresgehälte und wol auch Naturallieferungen erhielten, wogegen sie auf jeden Befehl bereit sein mussten, Kriegsdienste zu leisten und dieselbe Verpflichtung theilten deren Nachkommen. Den Ackerbau untersagte Omar diesen angesiedelten Truppen auf's strengste.⁴⁾ So organisirte Omar vier solche Standlager in Syrien und theilte hiernach die gesammten arabischen Truppen in dieser Provinz in vier Armeecorps.⁵⁾ In Aegypten bildete sich ganz auf dieselbe

¹⁾ So in den Kämpfen des Mohallab gegen die Chârigiten: Ibn Atyr IV. 162, 163, 280, 325. Schon bei den Persern waren befestigte Lager üblich. Ibn Taghrybardy I. 340. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. 194.

²⁾ Ueber die Kampfart der Perser vergleiche man des Constantinus Porphyrogenitus Bemerkungen in seiner *Tactica*.

³⁾ Vgl. Ibn Khaldoun: *Prolég.* II. 83.

⁴⁾ Vgl. *Culturgeschichte* I. Streifzüge p. 64.

⁵⁾ Balâdory p. 132 *Gesch. d. herrsch. Ideen d. Islams* p. 329 Note. Vgl. oben p. 87.

Weise das Standlager bei der römischen Feste und alten Koptenstadt Babylon, welches, da es das Zelt (fostât) des Feldherrn umgab, darnach den Namen Fostât erhielt. Nicht minder ward auch Alexandrien, als wichtiger Waffenplatz gegen Angriffe von der See mit einer starken Besatzung versehen, die jedoch nicht stabil war, sondern oft gewechselt ward.¹⁾ Aber ungleich wichtiger als diese permanenten Lager Syriens und Aegyptens waren die zwei grossen Militärstationen von Bassora und Kufa in Babylonien, welche von den Arabern unmittelbar, nachdem sie dieses Land erobert hatten, angelegt wurden. Die Lage war für beide trefflich gewählt und zeugt für einen sehr richtigen strategischen Blick.

Eine Heeresabtheilung lagerte im Jahre 14 H. (635 Ch.) an der Ruinenstätte einer ehemaligen Ansiedelung (choraibah); in seinem Berichte an den Chalifen hob der Anführer die Nothwendigkeit hervor einen Lagerplatz zu errichten, wo die Truppen überwintern und von den Strapazen des Feldzuges sich erholen könnten, er schlug hiefür den Ort vor, wo er eben sich aufhielt, indem derselbe nahe am Wasser sei, Ueberfluss von Schilfrohr habe, das gute Feuerung liefere, und auch treffliche Weideplätze sich daselbst befänden. Omar genehmigte den Antrag und auf diese Art entstand die erste Militäransiedlung, aus welcher die Stadt Bassora hervorging. Die Soldaten bauten aus Rohr Wohnhütten, die sie, wenn sie gegen den Feind zogen, einfach abbrachen und bei ihrer Heimkehr wieder aufrichteten. Bald nahm die Bevölkerung zu, festere Wohnhäuser, öffentliche Gebäude, eine Moschee, ein Regierungspalast und Gefängniss wurden gebaut und zwar aus Lehm und ungebrannten Ziegeln.²⁾

¹⁾ Vgl. oben p. 93.

²⁾ Die Breite der Hauptstrasse von Bassora, des Mirbad (forum), war 60 Ellen, die übrigen Hauptstrassen (shâri') waren 20 Ellen breit, die Nebengassen (zokâk) 7 Ellen. In der Mitte jedes Stadtviertels war ein

Allein schon unter Mo'âwija's Regierung baute dessen Statthalter die Moschee mit gebrannten Ziegeln und Mörtel auf, liess das Dach aus Teckholz verfertigen und schmückte sie mit schönen Säulen aus Stein.¹⁾

Die Zahl der Truppen, die zuerst an dieser Stelle lagerten, soll ursprünglich nicht mehr als 800 Mann gewesen sein.

Ueber die Entstehung von Kufa berichten uns die ältesten Quellen folgendes: Omar gab dem Anführer der Truppen in Irâk den Befehl, er möge für seine Soldaten einen befestigten Sammelplatz und Zufluchtsort bauen, der durch keine Wasserstrasse von Arabien geschieden sei. Da gedachte er in Anbâr das Lager aufzuschlagen, allein die Mannschaft litt daselbst so sehr von Mücken, dass man sich genöthigt sah, einen etwas höher gelegenen, der Wüste näheren Ort aufzusuchen. So wählte man die Stelle, wo später Kufa erbaut wurde. Der Feldherr steckte die Grenzen der Ansiedlung ab und wies den verschiedenen Stämmen, je nachdem sie dem südarabischen oder nordarabischen Zweige angehörten, besondere Wohnplätze an. Gleichzeitig errichtete er eine Moschee und ein Regierungsgebäude, vor welchem er einen grossen Platz zu Versammlungen und als Bazar frei liess. Von südarabischen Stammesangehörigen waren es 12,000, von nordarabischen (nizâr) aber 8000, welche die erste Niederlassung bevölkerten. Jeder der verschiedenen Stämme bewohnte natürlich ein eigenes Stadtviertel, hatte seine eigene Moschee und seinen eigenen Begräbnissplatz. Daselbst siedelten sich auch einige Tausend persische Krieger an, die in der Schlacht von Kâdisijja capitulirt hatten und denen Omar Jahresgehälte von 1000 Dirham aussetzte. So entstand Kufa im Jahre 17 H. (638 Chr.²⁾.

Platz, wo man die Pferde anband, daselbst war auch die Begräbnisstätte, Mâwardy Cap. XV.

¹⁾ Balâdory p. 346.

²⁾ Balâdory 272, 273, 275, 346 ff. Ibn Atyr II. 411.

Ein Blick auf die Karte genügt, um den Beweis zu liefern, wie richtig die beiden Standlager gewählt waren. Kufa beherrschte den Verkehr auf dem Euphrat, Bassora hingegen die Verbindung mit der See; beide Städte hatten die Wüste im Rücken, von wo sie stets neue Truppenzufuhr und Unterstützung erhalten konnten.

Welche Bedeutung beide Orte bald erlangten, erhellt am besten aus dem Umstande, dass schon dreissig Jahre später, unter dem Statthalter Zijâd, nach den Registern der Soldzahlung die Ziffer der waffenfähigen Mannschaft sich verhielt, wie folgt:

Bassora zählte 80,000 Mann; ihre Familien hatten eine Kopfzahl von 120,000.¹⁾

Kufa hatte zu derselben Zeit 60,000 Mann, und ihre Familien zählten 80,000.²⁾

Als Zijâd Ibn Aby Sofjân im Jahre 51 H. (671 Chr.) zum Statthalter von Chorâsân ernannt ward, nahm er aus den beiden Städten nicht weniger als 50,000 Mann sammt deren Familien mit und siedelte sie dort an.³⁾

Je mehr aber die zwei Städte emporblühten, desto stärker machte sich in der Bevölkerung auch der Wunsch geltend, der auf ihnen lastenden Pflicht des Kriegsdienstes enthoben zu sein, um statt Gefahren in barbarischen Ländern zu bestehen, behaglich im Kreise der Ihrigen zu verweilen und der Vortheile des städtischen Lebens und geordneter Zustände sich zu erfreuen. Es trat eine offene Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Chalifen oftmals hervor, Bassora und Kufa wurden der Heerd gefährlicher Aufstände und als der furchtbare Kampf der unter dem Namen der Azrakiten bekannten puritanischen Secte gegen die Herrschaft der Omajjaden-Chalifen entbraunte, weigerten sie sich

¹⁾ Balâdory p. 350. Ibn Atyr IV. 108.

²⁾ Balâdory l. 1.

³⁾ Balâdory p. 410.

die Waffen zu ergreifen. Abdalmalik sandte den energischen und unbeugsamen Haggâg als Statthalter nach Irâk und dieser stellte mit eiserner Zuchtruthe die Ordnung wieder her und führte die allgemeine Wehrpflicht aller männlichen Bewohner der beiden Städte Kufa und Bassora mit grösster Strenge durch.¹⁾ Dabei ging er so unerbittlich zu Werk, dass jeder, der körperliche Gebrechen vorschützte, um vom Kriegsdienst befreit zu werden, sich einer förmlichen Visitation unterziehen musste.²⁾ Auf diese Art gab er die beiden Städte ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück und machte sie zu grossartigen Truppendepôts. So liess er einmal zu einem Kriegszuge gegen den König von Segistân, Namens Ratbyl, von jeder der beiden Städte 20,000 Mann stellen.³⁾ Aber nicht zufrieden hiemit, gründete er, um Kufa und Bassora zu verbinden und somit gewissermaassen eine Kette von grossen Militärposten herzustellen, noch ein drittes stehendes Lager, das er, da es in der Mitte zwischen Bassora, Kufa und Ahwâz, lag, Wâsit, d. i. das Mittlere, nannte.⁴⁾ Bei all diesen Reformen stützte sich der energische Statthalter selbstverständlich auf ein verlässliches Corps syrischer Truppen, die er auch, was bisher unerhört war, ohne Zögern in die Häuser der Privaten einquartirte.⁵⁾ Bassora und Kufa blieben aber fortan bis zum Ende der Omajjaden-Dynastie die Hauptquelle der Militärmacht des Reiches und aus beiden Städten wurden selbst für die fernsten Provinzen die erforderlichen Garnisonstruppen gezogen. So bestand die Besatzung von Chorâsân unter dem Chalifen Solaimân aus 40,000 Basrensern, 7000 Kufensern und 7000 Clienten.⁶⁾ Und als einmal der Statthalter von Chorâsân durch die Türken stark be-

1) Aghâny II. 155. Vgl. S. 171.

2) l. l.

3) Ibn Atyr IV. 365.

4) Balâdory 289.

5) Ibn Atyr IV. 386.

6) Balâdory 423, Ibn Atyr V. 9.

drängt war, sandte ihm der Chalife Hishâm 10,000 Mann aus Kufa und 10,000 aus Bassora zur Hilfe.¹⁾

Wir besitzen auch über die maassgebenden Stämme, welche sich in diesen beiden grossen Lägerplätzen niedergelassen hatten, ziemlich genaue Nachrichten. In Kufa hatten die südarabischen Stämme das entschiedene Uebergewicht und stand der Morâdstamm an der Spitze, dessen Scheich unter dem Chalifen Jazyd I. über 4000 gepanzerte Reiter und 8000 Fussgänger verfügen konnte; ja mit Herbeiziehung seiner Verbündeten, der Stämme Kinda, Hamdân und anderer konnte er selbst bis 30,000 Reiter zusammenbringen.²⁾

In Bassora wohnten in fünf besonderen Stadtvierteln folgende Stämme: Azd, Tamym, Bakr, Abdalkais, Ahl al'âlijah d. i. Medynenser.³⁾

Aber auch auf andere Provinzen erstreckte sich die Militärorganisation der Omajjaden. So wissen wir, dass in Mesopotamien, jener Provinz, die am meisten den Einbrüchen der Griechen ausgesetzt war, die waffenfähige Mannschaft unter Jazyd Ibn Walyd über 20,000 Mann stark war; es bildete diese Provinz damals einen besonderen Militärbezirk (gond⁴⁾), und die Armee, welche der letzte Herrscher dieser Dynastie in dem entscheidenden Kampfe um sich versammelt hatte, der ihm Thron und Leben kostete, war noch immer 120,000 Mann stark.⁵⁾ Diese Thatsachen sind mehr als genügend, um den Beweis herzustellen, dass die militärischen Kräfte des Reiches sehr bedeutend und jedenfalls auch so entwickelt waren, dass daraus allein schon die riesigen Erfolge der arabischen Waffen sich vollkommen erklären, wenn gleich noch ein Umstand von grosser Bedeutung hinzutritt,

1) Ibn Atyr V. p. 125, Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 91.

2) Mas'udy V. 140.

3) Ibn Atyr V. 53.

4) Ibn Atyr V. 234. Balâdory 132.

5) Ibn Atyr V. 319.

den wir des Näheren besprechen müssen, nämlich die Besoldung der Truppen. Bevor wir jedoch diese Frage berühren, wollen wir nur noch, anknüpfend an das früher über das System der grossen stehenden Lager Gesagte, bemerken, dass die Araber auf allen ihren Eroberungen in den ersten Jahrhunderten demselben treu blieben. In jedem neu eroberten Gebiete wählten sie eine günstig gelegene, strategisch wichtige Stadt, oder wo keine solche sich vorfand, schlugen sie ein befestigtes Lager auf und siedelten daselbst eine Truppenanzahl an, die mit ihren Familien sich niederliessen, aber stets bereit sein mussten, auf jeden Befehl Kriegsdienste zu leisten.¹⁾ In der frühesten Zeit erhielten diese Garnisonen ihre Löhnungen aus der Provinzialkasse bezahlt, später kam es oft vor, dass man ihnen statt Bezahlung Ländereien anwies, die sie zwar nicht selbst bebauten, aber von deren Ertrag sie ihre Löhnungen bezogen. Solche befestigte Lager, aus welchen zum Theil Städte entstanden, waren in der Provinz Chuzistân: 'Askar Mokram, in der Provinz Fârsistân: Shyrâz, ursprünglich ein befestigtes Lager, dann von Haggâg erbaut; in der Provinz Sind: Mansura, in Transoxanien: Marw.²⁾ In der Provinz Aderbaigân lagen die Truppen anfangs in Marâgha, später in Ardabyl. Die syrischen Standlager sind bereits bekannt. In Africa waren Fostât, Barka³⁾ und Kairawân die Garnisonsplätze.

Aus diesen bisher ganz unbeachtet gebliebenen Daten mag man ersehen, dass, wenn die Araber die halbe Welt

¹⁾ Als die Araber Kazwyn einnahmen, blieb eine Garnison von 500 Mann daselbst, welchen man Gründe zuwies, die sie bebauten. Sie blieben ganz unabhängig, wie die Garnison von Bassora und hatten das Recht, ihre Anführer zu wählen. Barbier de Meynard: Dict. Géogr. de la Perse p. 442. Man vergleiche auch die Bemerkungen von Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. p. 112.

²⁾ Istachry p. 262.

³⁾ Noch zu Ja'kuby's Zeit bewohnten die Nachkommen der arabischen Militärcolonisten die Vorstädte von Barka. Ja'kuby p. 132.

eroberten und auch für längere Zeit ihre Stelle als herrschende Nation zu behaupten verstanden, dies keineswegs planlos geschah, sondern ihr Militärsystem stellt sich als unvergleichlich dem ihrer Gegner überlegen dar. Noch weit überzeugender erhellt dies aus der Betrachtung der materiellen Lage des arabischen Soldaten und namentlich seiner Löhnung im Vergleiche zu jener seiner Gegner. Denn es bedarf wohl keines Beweises, dass keine Armee jener Zeit sich bloß aus Pflichtgefühl oder Patriotismus schlug. Pflichtgefühl ist eine Eigenschaft, die nur bei sehr hoch entwickelten Nationen als entscheidender Factor auftritt und Patriotismus ist eine Idee von so elastischer Natur, dass sie bei verschiedenen Völkern, zu verschiedenen Zeiten, ja selbst bei den einzelnen Parteien desselben Volkes sehr verschieden aufgefasst und verstanden worden ist. In sinkenden Staaten verflüchtigt sich das patriotische Gefühl und das Bewusstsein der Pflicht sehr schnell, und dass bei den Byzantinern beide schon längst geschwunden waren, bedarf wohl kaum eines weiteren Nachweises. Bei den Persern war das Reich durch innere Zwistigkeiten geschwächt und es lässt sich kaum annehmen, dass auf sie dieses Gefühl stark gewirkt habe. Ihre Heere machen, nach den arabischen Berichten, den Eindruck schnell zusammengeraffter, schlecht organisirter und von keiner grossen gemeinsamen Idee belebter Massen. Die Araber standen diesen Gegnern immer als festgegliederte, einheitlich geleitete und von einer eisernen Disciplin belebte Nation gegenüber, die von den mächtigsten Hebeln zugleich getrieben war: vom religiösen Enthusiasmus, sowie maassloser Beutelust und Raubsucht. Im Vergleiche zu dem elend bezahlten byzantinischen Söldner war der arabische Soldat nicht bloß fürstlich besoldet, sondern der ihm gesetzlich durch Koranssatzung zugesicherte Beuteantheil bot die glänzendsten Aussichten. So war der Kriegsdienst für den Araber nicht bloß das edelste, gottesgefälligste, sondern auch das einträglichste Handwerk.

Wir haben schon früher kennen gelernt, dass die Jahresgehälter, welche Omar I. jedem Moslim zuwies, in der letzten Classe 600, 400, 300—200 Dirham betrug. ¹⁾ Die letzteren Ziffern gelten für Weiber und Kinder; wir können also als Minimum dessen, was ein arabischer Krieger als Jahresgehalt bezog, 500—600 Dirham annehmen. Da zu jener Zeit der Dynar 10—12 Dirham werth war, der Goldwerth eines Dynars aber über 13 Fres. beträgt, so können wir einen Dirham mindestens gleich einem Franc ansetzen. Der Soldat der ersten Zeit bezog also an baarem Gelde monatlich 50—60 Fres., eine Löhnung, die schon an und für sich bedeutend höher ist, als das was zu jener Zeit der Kaiser von Byzanz seinen Söldnern zahlen konnte. Ausserdem scheint es, dass die Truppen, wenn sie im Felde standen, auch Naturallieferungen erhielten. Allein schon unter Omar herrschte in der Schatzkammer von Medyna ein solcher Geldüberfluss und es scheint auch durch die ungeheure Kriegsbeute an edlen Metallen der Geldwerth so herabgemindert worden zu sein, dass die Löhnung bedeutend erhöht werden konnte.

Unter den ersten Chalifen aus der Familie Omajja betrug die Zahl des stehenden arabischen Heeres an 60,000 Mann und es wird in den ältesten Quellen ausdrücklich beigefügt, dass die jährliche Auslage hierfür 60 Millionen ausmachte. Es gibt dies im Durchschnitte die Summe von 1000 Dirham per Mann. ²⁾

In Syrien waren die südarabischen Stämme, welche bei der Eroberung dieses Landes den entscheidendsten Antheil genommen hatten, ein wichtiger politischer Körper. Diese Stämme, die man nach ihrem biblischen Stammvater

¹⁾ Nach Ibn Chordâdbeh auch war der Sold der griechischen Truppen 8—12 Dynar jährlich, aber die Auszahlungen fanden sehr unregelmässig statt.

²⁾ Mas'udy V. 195.

Kahtân (Joktan) die Kahtânstämme oder Kahtâniden nennt, hatte Mo'âwija, der Gründer der omajjadischen Dynastie, dadurch für sich zu gewinnen gewusst, dass er ihnen grosse Zugeständnisse machte. Sie verpflichteten sich ihm, mit einem Corps von 2000 Mann (Reitern) Kriegsdienste zu leisten, gegen eine Löhnung von 1000 Dirham per Mann, ausserdem sollten sie ihre Stammesangelegenheiten ganz selbstständig ohne irgend eine Einmischung der Regierungsbehörden zu regeln das Recht haben, bei Berathungen über Staatsangelegenheiten sollte ihr Stammeshäuptling einen besonderen Ehrenplatz erhalten u. dgl. mehr.¹⁾

Mo'âwija's Nachfolger sahen sich immer genöthigt, diese Privilegien zu bestätigen, denn nur dann leistete der Stamm dem neugewählten Fürsten die Huldigung. Als Marwân I. zur Regierung kam, musste er gleichfalls den mächtigen Stamm in seinen alten Vorrechten bestätigen und erst als dies geschehen war, erkannte man ihn an, bei welcher Gelegenheit aber der Stammeshäuptling ganz freimüthig erklärte, er betrachte sich dem Chalifen gegenüber durch die Huldigung keineswegs für immer gebunden, denn, sagte er: „wir leisten Kriegsdienste des Gewinnes halber, gewährst Du uns dieselben Vortheile wie Deine Vorgänger, so halten wir zu Dir, im entgegengesetzten Falle kümmern wir uns nicht weiter um Dich.“²⁾

Der echt semitische Charakter dieses Volkes zeigt sich am deutlichsten in Geldangelegenheiten. Geldgier ist eine der constantesten Seiten seines Nationalcharakters. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, dass die Truppen keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen liessen, um Solderhöhung zu erzielen. Bald kam es soweit, dass bei den Streitigkeiten

1) Mas'udy V. p. 200, 201. Anfangs zahlte Mo'âwija den süd-arabischen Stämmen allein Sold, Aghâny XVIII. 69, später aber auch den Kaisiten.

2) Mas'udy V. 201.

über die Thronfolge das Geld eine entscheidende Wirkung ausübte. Walyd II. erhöhte bei seiner Thronbesteigung die Gehalte um je 10 Dirham (wohl 10 Percent) und für die Syrer um noch mehr.¹⁾ Aber je grössere Anforderungen an den Staatsschatz gestellt wurden, desto schwerer konnte dieser Alle befriedigen: Schon unter Abdalmalik scheint es in dieser Hinsicht Anstände gegeben zu haben, die nur dadurch weniger fühlbar wurden, weil sein Gegner, der Gegenchalife von Mekka, seine Truppen auch nicht regelmässig ausbezahlen konnte. Er hatte seinem Bruder Mos'ab die Statthalterschaft von Bassora übertragen, dieser liess die längste Zeit seine Truppen ohne Löhnung, scheute sich aber nicht, einer sehr schönen Dame aus edelster Familie, bei der Heirath mit ihr eine Morgengabe von einer Million Dirham zu verehren. Dies veranlasste die Truppenanführer, eine poetische Klageschrift nach Mekka abzusenden, worin folgender Doppelvers vorkam:

Eine Million gibt er der Braut, der zarten,
Indess die Truppen hungernd auf die Löhnung warten!²⁾

Obwohl Abdalmalik in dem Kampfe gegen den Thronprätendenten schliesslich Sieger blieb, so scheint dies grosse finanzielle Opfer gekostet zu haben, denn, um sich den Rücken zu decken und mit ganzer Macht seinen Nebenbuhler zu erdrücken, verpflichtete er sich dem Kaiser von Byzanz gegenüber, jährlich 52,000 Dynar zu zahlen und zwar unter der demüthigenden Bedingung, dass an jedem Freitag 1000 Dynar abgeführt werden sollten, wogegen die Byzantiner versprachen, keine Einfälle auf mohammedanisches Gebiet durch ihre Truppen vornehmen zu lassen.³⁾

Von Omar II., der die Finanzen in volle Unordnung brachte, nimmt sicher die Unregelmässigkeit in der Auszahlung der Truppen nur zu. Aber nicht blos die Löhnung

1) Ibn Wardy I. p. 185.

2) Aghâny XIV. 170, Hammer-Purgstall: Lit. Gesch. II. p. 67.

3) Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 70, Ibn Atyr IV. 251.

verschlang ungeheure Beträge, sondern noch mehr die Ausrüstung, die keineswegs so billig war, wie man etwa annehmen zu können vermeint. Zwar hatten die Heere damals weder Hinterlader noch kostspielige Geschütze und die Ausrüstung eines arabischen Soldaten jener Zeit bestand aus Schwert und Lanze, Schild, Bogen und Köcher,¹⁾ aber die Belagerungsmaschinen, die wie wir später sehen werden, durchaus den römischen nachgebildet wären, dann die Panzer und Rüstungen, die immer mehr in Gebrauch kamen, verschlangen gewiss beträchtliche Summen. Der Transport grosser Menschenmassen, ihre Verproviantirung, erforderten bei dem Mangel guter Heerstrassen sehr bedeutende Auslagen. So darf es uns nicht überraschen, wenn wir lesen, dass unter Abdalmalik, als Haggâg, sein Statthalter von Irâk, eine Expedition von 40,000 Mann nach Segistân entsendete, die Ausrüstung dieses Heeres ohne Löhnung der Soldaten zwei Millionen Dirham kostete.²⁾

Gegen Ende der Omajjadendynastie gestalteten sich die Verhältnisse immer ungünstiger und der Chalife Jazyd III., sah sich genöthigt, alle Gehalte um 10 Dirham (wohl 10 Percent) herabzusetzen, wobei gewiss auch der Sold der Truppen geschmälert wurde.³⁾ Trotzdem soll die Armee noch unter Marwân II. 120,000 Mann stark gewesen sein.⁴⁾ Aber ungeachtet dieser bedeutenden Heeresmacht und trotz einer durchgreifenden und sehr richtig gedachten, von diesem Fürsten eingeführten Aenderung der bisherigen Taktik und Gefechtsart, gelang es ihm doch nicht, den Sieg an seine Fahnen zu fesseln.

¹⁾ Ibn Atyr V. 127. Die Truppen des Walyd Ibn Abdalmalik waren bei einer Parade in Mekka bewaffnet mit Lanzen und eisernen Streitkolben. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. p. 7.

²⁾ Ibn Atyr IV. 365.

³⁾ Vgl. oben S. 182.

⁴⁾ Ibn Atyr p. 319. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. 202.

Die älteste arabische Gefechtsformation war, wie wir schon früher bemerkt haben, die Linienaufstellung; man ordnete die Truppen in einer einzigen oder mehrfachen enggeschlossenen Linie und griff auch so an oder empfing in solcher Aufstellung den Anprall des Feindes. Das Heer selbst pflegte man schon in den frühesten Zeiten in fünf Corps zu theilen: das mittlere war das Centrum, die zu beiden Seiten desselben stehenden Abtheilungen waren der rechte und der linke Flügel, vor dem Centrum stand die Vorhut und hinter demselben die Nachhut. Der Oberbefehlshaber hatte seine Stelle bei dem Centrum, das er nur in ganz ausnahmsweisen Fällen verliess. Man nannte diese Aufstellung des Heeres dessen Schlachtordnung und in dieser pflegten auch die Armeen ihre Märsche zurückzulegen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Marschordnung, welche ganz und gar der römischen entspricht, von den Arabern, wie so vieles Andere, den Römern oder richtiger den Byzantinern nachgeahmt war, denn wir dürfen nicht vergessen, dass schon in den ersten arabischen Heeren zur Zeit Mohammed's und seiner Nachfolger viele Soldaten sich befanden, die in der griechischen und persischen Armee Kriegsdienste geleistet und deren Anordnung und Taktik gewiss ganz genau kennen gelernt hatten.

Die Araber unterschieden nach Ibn Chaldun zwei Kampfarten: die erste nennen sie das Gefecht mittelst Ansturmes und Zurückweichens, die zweite aber das Gefecht mittelst Linienanmarsches. Die Völker, welche der ersteren Kampfart sich bedienten, pflegten im Rücken des Heeres durch Anhäufung des Gepäcks, der Reitthiere u. s. w. sich eine Art Verschanzung zu bilden, um einen Stützpunkt zu haben, wohin ihre Reiterei sich zurückziehen und wo sie sich sammeln konnte, um dann wieder zum Angriff zu schreiten. Diese Kampfart hatte die Folge, dass die Schlachten sehr lange unentschieden blieben. Aber auch die Völker, welche den Angriff mittelst Linienanmarsches ausführen, pflegten

manchmal solche Verschanzungen im Rücken der Armee zu errichten.

Die Perser liessen in ihren Kämpfen mit den Arabern Elephanten in die Schlacht rücken, die auf ihrem Rücken Thürme trugen, welche mit Fahnen geschmückt, und mit Soldaten und Schützen gefüllt waren. Während der Schlacht hielt man gewöhnlich die Kriegselephanten, in Reihen aufgestellt, hinter der Schlachtlinie und nur im äussersten Nothfalle führte man sie ins Gefecht. Allein in der Schlacht von Kâdisijja, die den Persern die schöne Provinz Irâk kostete, bewährten sich die Elephanten nicht, denn als man sie am dritten Tage aus der Reserve ins Gefecht führte, gelang es den Arabern, indem sie ihnen die Rüssel verwundeten, dieselben scheu zu machen, so dass sie umkehrten und im persischen Heere die grösste Verwirrung hervorriefen.

Die Griechen sowohl als die Gothen hatten nach Ibn Chaldun als Sammelplatz des Heeres einen Thron, auf dem der König oder Oberbefehlshaber während der Schlacht sass und den Verlauf derselben beobachtete. Um ihn standen die Diener, das Gefolge und die Leibgarde. An den vier Seiten des Thrones pflegte man Standarten aufzustecken und rund herum bildete eine auserkorene Truppe von Bogenschützen und Lanzenträgern einen Ring. Diese Throne, die manchmal von ungeheurem Umfang waren, dienten den Heerestheilen als Sammelpunkt. In der Schlacht von Kâdisijja sass der persische Befehlshaber auf einem solchen: als er aber sah, wie die Araber seine Heereslinie durchbrachen, ergriff er die Flucht gegen den Euphrat zu, wo er getödtet ward. ¹⁾

Die Beduinenaraber, sowie die meisten Nomadenvölker, welche die Gefechtsart mittelst Ansturmes und Zurückweichens

¹⁾ Kaiser Otto IV. hatte in der Schlacht von Bouvines einen Fahnenwagen, über dessen Mastbaum ein auf bezwungenen, goldenen Drachen liegender Adler befestigt war. Raumer: Gesch. d. Hohenstaufen V. 500.

haben, pflegen sich einen Vereinigungspunkt im Rücken des Heeres dadurch zu bilden, dass sie dort die Kameele niederliegen lassen und die anderen Reit- und Lastthiere mit den Frauen und Kindern versammeln.

Die arabischen Armeen der ersten Zeiten hatten die Gewohnheit, mittelst Linienanmarsch den Angriff zu machen. Nicht, dass ihnen etwa die andere Kampfweise unbekannt gewesen wäre, die ja ihren Beduinensitten ganz angepasst war, aber zwei Gründe bestimmten sie, nach Ibn Chaldun, dem wir hierin folgen, der ersteren Kampfart den Vorzug zu geben. Erstens war dies auch die Kampfart ihrer Gegner und dies zwang sie in derselben Weise vorzugehen; zweitens aber bestimmte sie hiezu auch der Wunsch, Beweise ihres Muthes zu geben, indem sie ihre Feinde angriffen, wobei sie in der Ueberzeugung lebten, durch den Tod auf dem Schlachtfelde der Aufnahme in das Paradies sich zu versichern.

Der erste arabische Herrscher, der diese alte Art der Gefechtsformation in Linie und fünf Heerestheile verliess, war Marwân II., der letzte Omajjade. Er gab die Linienformation und den Anmarsch in Linie auf und setzte an deren Stelle die Formation in kleineren compacten Truppenkörpern (kardus, cohors, *κοόρτις*¹⁾.

Eine gute Schilderung der alten Schlachtordnung hat Ibn Atyr (IV. 341) erhalten. Der omajjadische Feldherr 'Attâb hatte Shabyb, den gefürchteten Anführer der unter dem Namen der Azrakiten bekannten charigitischen Secte, zu bekämpfen. Seine Armee bestand aus 40,000 Mann regulären Truppen (mokâtilah) und 10,000 Mann jungen Mannschaften und Tross. Er theilte sein Heer in einen rechten und linken Flügel und nahm selbst seinen Platz im Centrum. Die Fusstruppen stellte er daselbst in dreifacher Linie auf,

¹⁾ Ibn Chaldun: Prolég. II. 81. Ibn Atyr V. 267. Ibn Chaldun: Allg. Gesch. III. 165, 195.

in der ersten Reihe standen die mit Schwertern Bewaffneten, in der zweiten Linien die Lanzenträger, in der dritten die Bogenschützen.

Die Lanzenträger pflegten auch in solchen Fällen niederzuknien und die Lanzen vorzustrecken.¹⁾

Ein Beispiel der neueren Gefechtsformation haben wir in der Schlacht, die Tâhir, der Feldherr des Ma'mun, dem Befehlshaber der Truppen des Gegenchalifen Aryn lieferte. Dieser stellte sein Heer auf, wie folgt: Centrum, rechter und linker Flügel; dann bildete er zehn Fähnlein (râjah) zu je 100 Mann und stellte sie im Centrum hinter einander so auf, dass sie je einen Bogenschuss (60—80 Schritt) von einander entfernt waren. Dazu ertheilte er den Befehl, dass sie nach einander ins Gefecht rücken sollten, in der Art, dass, sobald das erste Fähnlein ermüdet sei, das zweite an dessen Stelle einzutreten hätte, um das erste abzulösen. Jene, welche Panzerhemden hatten, stellte er im ersten Gliede auf. Tâhir hingegen theilte seine Armee in Cohorten (kardus) und trug auch den Sieg davon,²⁾ indem er das Centrum angriff, das erste Fähnlein zurückdrängte, und dadurch die anderen in Unordnung brachte.

Ein spanischer Muselman des sechsten Jahrhunderts, der bekannte Tartushy (d. i. der aus Tortosa Gebürtige), Verfasser des Buches: Sirâg almolk (Leuchte der Könige) schildert als Augenzeuge die Kampfarmt der Muselmänner in Spanien gegenüber den spanisch-christlichen Truppen, wie folgt: die erste Linie bildeten die Fusstruppen, bewaffnet mit vollen (d. i. grossen) Schildern und langen Lanzen, neben welchen sie noch mit Wurfspeeren versehen waren. In festgeschlossenen Reihen nahmen sie ihre Stellungen ein. Die Lanzen haben sie hinter sich in die Erde aufgepflanzt, während sie sich bereit machen, mit den Wurfspeeren den

¹⁾ Ibn Atyr IV. 344.

²⁾ l. l. VI. 168.

Feind zu empfangen. Jeder Soldat kniet auf dem linken Knie und hält das Schild vor sich auf dem Boden gestützt; hinter dieser ersten Reihe stehen die Bogenschützen und hinter diesen ist die Reiterei aufgestellt. Erfolgt nun der Angriff des Feindes, so darf keiner, der da kniet, sich erheben oder von der Stelle weichen; ist der Feind bis auf Schussweite herangekommen, so schießen die Bogenschützen und schleudern die Fussoldaten ihre Speere, worauf sie die Lanzen entgegenstrecken. Die Reiterei aber bricht in den Zwischenräumen hervor und reitet auf die feindlichen Truppen ein.¹⁾

Zum Schlusse dieser Darstellung der Gliederung des arabischen Heerwesens haben wir nur noch beizufügen, dass Gepäck, Proviant und Tross, sowie auch die schweren Geschütze und Belagerungsmaschinen im Nachtrapp mitgeführt wurden.²⁾ Die Araber waren auch hierin bei den Byzantinern in die Lehre gegangen. Wie diese hatten sie Ballisten und Katapulten (manganyk, 'arrâdah), mit welchen sie Steinblöcke oder Balken gegen die belagerte Stadt schleuderten. Zum Einrennen der Wälle diente wie im Alterthume der Widder (aries, kabsh) und zum Unterminiren der Mauern die Schildkröte (testudo, dabbâbah). Die Wurfmaschinen verstand man in solcher Stärke herzustellen, dass die Felsblöcke, welche sie schleuderten, nicht etwa im Bogen fliegend erst im Falle die Mauern und Gewölbe durchschlugen, sondern dass das Geschoss in gerader Schusslinie gegen die Mauern flog und dieselben durchbrach. Um so grosse Wirkung zu erzielen, musste man die Hebelbalken bedeutend verlängern so dass die Maschinen ganz ausserordentliche Dimensionen annahmen. Zum ersten Male erscheinen diese verbesserten Kriegswerkzeuge, die später im zwölften Jahrhundert die Wälle von Ravello bei Amalfi erschütterten und die Griechen

¹⁾ Sirâg almoluk fol. 180 meiner Handschrift cap. 58.

²⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. II. 485, 486.

in Salonich in Schrecken setzten, bei der Belagerung von Salerno im Jahre 861 Chr. und von Syracus im Jahre 877: die Verbesserung dieser Kriegsmaschinen scheint also jedenfalls den africanischen oder sicilianischen Arabern unter der Herrschaft der Aghlabiden zuzuschreiben zu sein.¹⁾

Nächst den orientalischen Quellen besitzen wir eine höchst lehrreiche Beschreibung der arabischen Kriegführung von dem byzantinischen Kaiser Leo VI., genannt der Weise, in seinem Buche über das Militärwesen: *Tactica*. Er hat zwar nicht selbst gegen die Saracenen gefochten, aber sein Vater Basilius, auf dessen Lehren und Erfahrungen er sich beruft, hatte sie nicht ohne Glück bekriegt. Ausserdem standen dem Kaiser im ausgiebigsten Maass die Berichte der Grenzcommandanten und Statthalter zur Verfügung. Leo regierte von 886, wo sein Vater starb, bis zu seinem Tode im Jahre 912, er war also ein Zeitgenosse der Chalifen Mo'tamid, Mo'tadid, Moktafy und Mektadir, wo zwar das arabische Staatswesen schon im Verfall war, aber trotzdem die alten Einrichtungen durchaus noch fortbestanden; besonders unter dem Erstgenannten hatte des Chalifen tapferer Bruder Mo'waffak durch glückliche Kriege gegen die Charigiten das arabische Heerwesen sehr gehoben und zugleich die türkischen Prätorianer, wenn auch nur für kurze Zeit, wieder zu beseitigen verstanden. In diese Zeit fallen die Schilderungen Leo's des Weisen, der mehr schriftstellerte als für einen Fürsten gut und nützlich ist, sich aber dadurch den Namen des Weisen erwarb, auf den ihm weder sein öffentliches noch häusliches Leben den geringsten Anspruch verleiht. In einem gelehrten Werke über das Kriegswesen behandelt er nicht nur die Grundsätze der römischen und griechischen Kriegskunst, sondern schildert auch die Kampfart der mit dem byzantinischen Reiche oftmals im Streite liegenden Nachbarvölker, worunter die Araber die erste

¹⁾ Vgl. Amari: *Storia dei Musulmani della Sicilia* I. p. 396 III, 538.

Stelle einnehmen, obgleich man damals in Byzanz noch keine Ahnung von der Gefahr hatte, die von Seite des Islams dem Bestande des Reiches drohte.

In der Bewaffnung und Ausrüstung unterschieden sich die arabischen Soldaten nicht wesentlich von den griechischen. Sie war fast ganz dieselbe: Bogen und Pfeile, Lanzen und Wurfspeere, Schwerter und Streitäxte; den Kopf schützte der Helm, den Körper ein Panzerwamms und an den Armen und Beinen trug man Eisenschienen. Gürtel, Zügel und Schwerter pflegten die Saracenen schön mit Silber zu verzieren, die Pferdesättel waren ganz wie die byzantinischen und entsprechen genau den noch heute im Oriente üblichen (Tactica, Cap. XVIII. 116 ¹).

Der Transport des Gepäckes und Kriegsmaterials oder Proviants erfolgte nicht wie bei den Griechen mittelst Karren oder auf Packpferden, Maulthieren und Eseln; sondern mittelst der Kameele und in der Schlacht bedienten

¹) Die Ausrüstung des byzantinischen Soldaten war wie folgt: Bogen, Pfeile und Pfeilköcher, grosse Schilder, kleine Tartschen für das angreifende Fussvolk, oder auch runde abgeschliffene Eisenschilder mit einem Buckel oder Dorn in der Mitte, Lanzen von 8 Ellen Länge, Wurfspieße, Aexte und Streitkolben, welche eine keilförmige eiserne Spitze auf der einen und einen schneidenden Halbmond auf der anderen Seite hatte, eine Form, die noch jetzt in der Türkei (bozdoghân) sehr üblich ist und auch in Ungarn unter dem Namen Fokos allgemein im Gebrauche geblieben ist, breite zweischneidige Schwerter, die an der Hüfte getragen wurden, Wämmsen mit Metallschuppen oder von Büffelleider, an der Brust mit Eisen belegt, Eisenschienen an Armen und Beinen, eiserne Helme, Schleuder und Handsiphon, letzteres um das griechische Feuer zu werfen. Der berittene Bogenschütz sollte ein Panzerhemd haben, das bis ans Knie reicht, das Schwert, lang, gerade und breit, trug er an einem Wehrgehänge, die Pferde hatten Brust und Stirne mit Eisenschienen bedeckt, der Sattel war ganz der noch im Orient jetzt gebräuchliche.

Die arabischen Krieger schildert der Kaiser Constantinus Porphyrogenneta in seinem Werke: De administrando imperio Cap. XX: Sie sind kräftig und kriegerisch, so dass, wenn auch nur tausend von ihnen ein Lager besetzt halten, es unmöglich ist, dasselbe einzunehmen. Sie reiten nicht auf Pferden, sondern auf Kameelen, im Kriege tragen sie keine Eisen-

sich die Araber nicht der Trompeten oder Hörnersignale, sondern kleiner Pauken, deren dumpfer ungewohnter Ton, sowie der eben so fremdartige Anblick der Kameele, nach Leo's Versicherung, die Pferde der byzantinischen Reiterei im hohen Grade erschreckte (Cap. XVIII. 113). Ungeheure Mengen von Kameelen begleiteten die arabischen Heere, die bei dem Marsche in die Mitte genommen wurden. Man pflegte deren Packsättel mit Fähnlein und färbigen Lappen zu schmücken, wie noch jetzt bei den Karawanen dies gebräuchlich ist, und Kaiser Leo bemerkt hinzu, dass bei den grossen Massen der überwältigende Gesamteindruck hiedurch noch erhöht ward (Cap. XVIII, 115). Die Fusstruppen verstärkte man mit africanischen Bogenschützen, die keine schweren Waffen trugen und die Vorhut der Reiterei bildeten (115). Auch nahmen die Reiter die Fussgänger auf's Pferd, so dass jeder einen Fussgänger hinter sich aufsitzen liess. Doch kam diess nur bei Kriegszügen in nicht zu grosser Entfernung vor. Bei weiteren Expeditionen machte man auch die Fusstruppen beritten (116). Nachtgefechte vermieden die Saracenen; deshalb pflegten sie, sobald sie auf feindlichem Gebiete sich befanden, sich nach jedem Tagesmarsch in befestigte Stellungen zu begeben und daselbst zu übernachten, oder ihre Lagerplätze mit Sorgfalt zu verschanzen, so dass sie keine feindliche Ueberrumpelung zu befürchten hatten (119).

Ihre Schlachtordnung war immer die eines länglichen Vierecks, deshalb auch äusserst schwer anzugreifen und die grössten Vortheile für die Vertheidigung darbietend.¹⁾

rüstungen (θώρακας) oder Panzerhemden (ζλιβάνια), sondern faltige Wämmer (wohl von Leder mit Metallschuppen). Ihre Waffen sind lange Lanzen, grosse Schilder, die fast den ganzen Körper bedecken und Bogen aus elastischem Holze, die so gross sind, dass Personen von kleiner Statur kaum im Stande sind, sie zu spannen.

¹⁾ Dies muss die Anordnung in Cohorten (karâdys) sein, von der die arabischen Annalisten sprechen.

Diese Schlachtordnung hielten sie strenge ein, sowohl auf dem Marsche, als in der Schlacht und im Handgemenge (119). Sie ahmen hierin, fügt Leo hinzu, die Römer nach, indem sie, wie in anderen Dingen, so auch hier in derselben Weise jene bekämpften, wie sie durch die Erfahrung es von ihnen kennen gelernt haben (120). In dieser Schlachtordnung pflegten die Saracenen fest und unerschütterlich Stand zu halten und sich weder zum übereilten Angriffe, noch aber zum Abbrechen des einmal begonnenen Kampfes hinreissen zu lassen. Gewöhnlich zogen sie es vor, den Angriff zu erwarten, sobald sie aber sahen, dass der erste Anprall abgeschlagen war, begannen sie selbst mit aller Macht einen Vorstoss zu führen. Diese Kampfart beobachteten sie sowohl im Gefecht zu Land als zur See. Zuerst beschossen sie den Feind mit Wurfspeeren und Pfeilen, dann aber schlossen sie die Schilder aneinander und gingen zum Angriff in dichten Reihen vor (121, 122, 123).

Im Kriege zeichnen sich die Saracenen vor allen anderen Nationen durch grosse Umsicht und treffliche Anordnung aus (124).

Sie ziehen in den Krieg nicht durch die Conscription gezwungen, sondern freiwillig. Die Reichen betheiligen sich um für das Vaterland zu kämpfen und zu sterben, die Armen um Beute zu machen. Die Waffen liefern ihnen ihre Landsleute, und Männer sowohl als Frauen tragen eifrigst hiezu bei, indem sie die Armen und Mittellosen auf ihre Kosten mit Waffen versehen (129).¹⁾

Dies sind im Wesentlichen die Beobachtungen, welche Leo der Weise uns über die arabische Kriegsführung mittheilt. Er ahnt nicht, dass jene Saracenen, die er Barbaren und Ungläubige nennt, damals an Cultur den verrotteten Byzantinern weit überlegen waren, dass sie zu jener Zeit

¹⁾ Vgl. die übereinstimmenden Stellen in Constantini Imperatoris Romani filii *Tactica*, die daraus abgeschrieben sind.

im Gegensatze zu Byzanz den Fortschritt und die Civilisation vertraten, während die entarteten Oströmer schon den Keim der Auflösung in sich trugen. Aber manches liefert uns den Beweis, wie sehr die Byzantiner selbst den Namen von Barbaren verdienten, den sie jenen gaben. So lernen wir von Leo, dass sie mit vergifteten Pfeilen die Saracenen und besonders deren Reiterei beschossen, indem diese auf ihre Pferde fast mehr achteten als auf sich selbst und häufig sich lieber zurückzogen als ihre Pferde durch vergiftete Pfeile tödten zu lassen (136). Die Verheerung und Verbrennung der feindlichen Dörfer ist byzantinische Kriegsregel (cap. IX), während das arabische Kriegsrecht dies nur mit gewissen Beschränkungen gestattet, die allerdings in der Praxis oft unbeachtet blieben. Die Gefangenen als Sklaven zu verkaufen galt bei Arabern und Byzantinern als Regel und nur hinsichtlich der Theilung der Beute, worüber bei letzteren Vorschriften nicht bestanden, hatte das religiöse Gesetz den Moslimen unwandelbare Grundsätze vorgezeichnet, die gewöhnlich auch strenge eingehalten wurden, so lange überhaupt die alte Disciplin noch nicht gelockert war.

Wie es mit der moralischen Ueberlegenheit der Araber gegenüber den Griechen stand, kann man aus der zuletzt angeführten Stelle entnehmen, wo von der allgemeinen freiwilligen Betheiligung der Saracenen am Kriege die Rede ist. Man liest zwischen den Zeilen, wie sehr dieser Gegensatz zu den eigenen heimatlichen Zuständen den Kaiser schmerzlich berührte.

Was aber ganz besondere Beachtung verdient, ist Leo's Bemerkung über die ungeheuren Massen von Transportkameelen bei den arabischen Heeren; während die Byzantiner sich nur der Pferde, Maulesel und Esel, oder mit Ochsen bespannter Karren bedienten, vollzogen die Araber ihre Transporte von Menschen und Gepäck viel schneller und sicherer mittelst der Kameele, selbst durch wasserlose

Gegenden, die kein griechisches Heer zu passiren vermochte, ein Vorthail, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass die Araber durch das Kameel allein schon aus den meisten Kämpfen mit den Griechen als Sieger hervorgehen mussten. Das geduldige Thier eroberte für sie Syrien und Aegypten. In Kleinasien scheint das Kameel vor der mohammedanischen Herrschaft nicht verbreitet gewesen zu sein. Es folgte den Siegen des Islams. Mit den Eroberungszügen der Türken kam es zum ersten Male seit dem Einbruche der Perser nach Griechenland wieder auf europäischen Boden, ebenso wie die Araber es nach Spanien brachten, ¹⁾ von wo es mit dem Ende der maurischen Herrschaft auch allmählig verschwand. Das merkwürdigste mir bekannte Beispiel aber, wie das Kameel die Wanderungen der asiatischen Völker begleitet, ist in der letzten nach dem Krimkriege stattgefundenen Einwanderung der Tartaren aus der Krim nach der Dobrutscha gegeben. Sie brachten ihre Kameele mit, die sich schnell acclimatisirten und zum Lasttragen sowohl als zum Pflügen und Ziehen benützt werden. Ich sah in Galatz tartarische Karren, von Kameelen gezogen, die gefrorne Donau überschreiten.

Grossartig und überwältigend muss der Anblick dieser arabischen Heere gewesen sein, wenn sie das feindliche Gebiet in unabsehbaren Colonnen durchzogen. Schaaren leichter Reiterei in schimmernden Panzerhemden und glänzenden Stahlhelmen mit ihren langen Lanzen, deren oberster Theil ein Büschel schwarzer Straussfedern schmückt, bildeten den Vortrapp, ihnen waren Abtheilungen der Bogenschützen beigegeben, braune, sehnige, halbnackte Bursche, die fast so schnell liefen, als jene ritten. Ebenso wurden

¹⁾ In der Schlacht von Granada, 1212 Chr., hatten die Araber 300 Kameele in ihrem Heere. La Fuente: Historia de Grenada. Granada 1844, Tom II. p. 275.

die beiden Flügel durch Streifcorps gegen Ueberfälle gedeckt. Im Centrum bewegte sich in dichten Massen das Fussvolk, mit Wurfspeeren, Schwert und Schild bewaffnet, in dessen Mitte in langen Reihen die Tausende von Kameelen dahinzogen, die den Proviant, die Zelte, den Waffenvorrath zu tragen hatten, während die Ambulanzen, die Sänften für die Kranken und Verwundeten, dann die in Stücke zerlegten und auf Kameele, Maulesel und Saumrosse verpackten Kriegsmaschinen im Nachtrappe folgten. Befand sich aber der Chalife selbst oder einer der Prinzen bei dem Heere, so erhöhte sich die Pracht des Schauspieles durch die bunten, goldverzierten Costüme der fürstlichen Leibgarden: da sah man die persischen Garden mit ihren hohen schwarzen Lammfellmützen, die türkische Palastwache mit glänzend weissen Turbanen, auf den Fahnen und Standarten blinkte der in Gold gestickte Namenszug des Herrschers, der in der Mitte seines Hofstaates, umgeben von den obersten Befehlshabern, auf seinem von Gold und Juwelen strahlenden Zelter einherritt. Ihm folgten in nächster Nähe die an ihren verzerrten Zügen leicht erkennbaren Eunuchen und eine Reihe dicht verschleierter Palankine, in denen die auserkornen Damen des Harems sich befanden. Der dumpfe, durchdringende Ton der kleinen Doppeltrummel ertönte von Zeit zu Zeit und beherrschte das Geräusch und Getümmel des Marsches. Wenn man aber endlich nach kurzem Tagesmarsch an dem vorher bestimmten Lagerplatz angekommen war, wo schon der Vortrapp Verschanzungen und Gräben hergestellt hatte, da entstand plötzlich wie auf den Wink eines Zauberstabes eine grosse Stadt von Zelten mit Strassen, Märkten und Plätzen, bald flammten die Lagerfeuer und sotten die Kessel und nach dem einfachen Abendmal begannen sich Kreise zu bilden, wo man Kriegsabenteuer erzählen oder altarabische Gedichte unter Begleitung der Flöte oder Violine vortragen hörte. Erst wenn die Sterne am nächtlichen Himmel sich senkten, ward es all-

mäßig stille und breitete sich die Ruhe der Nacht über das Lager und seine buntgemischte Bevölkerung.

Hiemit hätten wir über die Gefechtweise und Taktik der arabischen Heere einen Ueberblick gewonnen, der gestattet, von den militärischen Verhältnissen jener Zeit uns eine annähernd richtige Vorstellung zu machen.

Jetzt erübrigt nur, den Faden unserer Untersuchung dort aufzunehmen, wo wir ihn verlassen haben, und die Löhnungsfrage der Truppen, insoweit Nachrichten hierüber erhalten sind, auch für die Epoche der Abbasiden zu besprechen.

Wir haben früher gesehen, dass unter den Omajjaden die durchschnittliche Löhnung eines gemeinen Soldaten 1000 Dirham jährlich betrug. Mit dem Emporkommen der Dynastie der Abbasiden tritt in dieser Beziehung eine Herabminderung ein. Der Sold des Gemeinen unter dem Chalifen Saffâh, dem ersten Abbasiden, belief sich auf nur 80 Dirham monatlich, also 960 Dirham im Jahre; der Reiter erhielt ungefähr das Doppelte.¹⁾ Im Anfange war die Löhnung noch niedriger und erst auf die Nachricht von der gegen den letzten Omajjaden gewonnenen Schlacht liess er jedem Soldaten ein Geschenk von 500 Dirham ertheilen und erhöhte den Sold des Fussgängers auf 80 Dirham.²⁾

Abdallah Ibn Aghlab, der im Jahre 184 H. (800 Chr.) mit der Statthalterschaft von Africa belehnt ward, nachdem er früher Präfect der Provinz Zâb gewesen war, zahlte im Jahre 196 H. (811—12 Chr.) jedem Berittenen einen täglichen Sold von 4 Dirham, also 120 Dirham monatlich und 1440 Dirham jährlich, jedem Fussgänger aber die Hälfte.³⁾ Es scheint diese Löhnung als besonders hoch betrachtet

¹⁾ Ibn Atyr V. 322.

²⁾ I. I. Derselbe Fürst soll auch die Jahresdotationen um 100 Dirham erhöht haben. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. 200.

³⁾ Ibn Atyr VI. 187.

worden zu sein, denn es wird hinzugefügt, dass auch viele Berberen sich unter seine Fahnen einreihen liessen. Endlich besitzen wir aus der Zeit der höchsten Blüthe des Chalifats unter Ma'mun die Nachricht, dass im Jahre 201 H. (816—17 Chr.) die Armee, welche in Irâk stand und diese Provinz besetzt hielt, 125.000 Mann stark war und dass der Sold eines Fusssoldaten 20 Dirham monatlich, der eines Reiters das Doppelte betrug.¹⁾ Der jährliche Sold selbst eines Reiters war also nur mehr 480 Dirham. Ma'mun zahlte den Truppen des Militärbezirkes von Damascus: jedem Reiter monatlich 100 Dirham, jedem Fusssoldaten aber 40 Dirham.²⁾ Es zeigt sich also im Vergleich mit der Ziffer des Soldes in der ersten Zeit der Omajjaden eine Verminderung um mehr als die Hälfte.

Diese Erscheinung zu erklären fällt nicht schwer. Im Anbeginne des Chalifats bestanden die arabischen Heere ausschliesslich aus echten Vollblutarabern, die nach Stämmen gruppirt für gutes Geld und Aussicht auf reiche Beute sich am Kriege betheiligten. Auf diesen Stämmen beruhte ausschliesslich die Macht der Regierung. Aber die Geldgier der Araber kannte keine Grenzen, sie stellten maasslose Anforderungen und man musste sie bewilligen, dafür schlugen sie sich gut. Allein bei der ungeheuren Ausdehnung, welche die Eroberungen der moslimischen Waffen schon unter den ersten Chalifen gewannen, verbreitete sich das arabische Element in solchem Grade, dass es zur zwingenden Nothwendigkeit für die Eroberer ward, sich möglichst schnell zu verstärken. Die Polygamie, die im ausgiebigsten Maasse zur Vermehrung der arabischen Rasse benützt ward, lieferte nicht schnell genug den erforderlichen Bedarf an Menschen. Hingegen brachte die gewaltsame Verbreitung des Islams

¹⁾ Ibn Atyr VI. 228.

²⁾ Goeje: Fragm. Hist. Arab. 464. Vgl. auch ebendasselbst p. 423 und p. 433.

den Arabern einen reichen Zuwachs neuer Kräfte, die allerdings ein fremdes, unberechenbares Element in ihr Staatswesen einführten, dessen zersetzende Einwirkungen erst geraume Zeit später sich fühlbar machten. In den so verschiedenen Ländern, die eine Beute der mohammedanischen Waffen wurden, schlossen sich den Siegern theils aus Ueberzeugung von der Wahrheit einer Religion, die so riesige Erfolge aufzuweisen hatte, theils aus selbstsüchtigen Gründen grosse Schaaren der eingebornen Bevölkerung an. Die durchaus demokratische Richtung des frühesten mohammedanischen Staatsrechtes beförderte insoferne solche Massenbekehrungen, als der Grundsatz galt, dass jeder Fremde, der zum Islam übertrat, hiemit alle Rechte des Moslims erlange. Zwar verlor er nach den unter Omar's Regierung geltenden Grundsätzen sein Eigenthum an Grund und Boden, allein es verblieb ihm seine bewegliche Habe, er ward in die Gehaltslisten der Moslimen eingetragen und erhielt seine jährliche Gehaltsdotation. Er gehörte fortan der herrschenden Rasse an und die hiemit verbundenen Vortheile waren sicher nicht gering. Ausserdem fügte es sich bei dem Uebertritte zum Islam gewöhnlich so, dass man hiemit zugleich die Aufnahme in den Verband eines der grossen arabischen Stämme oder das Patronat eines der mächtigen Feldherrn und Staatsmänner, vielleicht sogar der herrschenden Dynastie, erlangte. In jenen Zeiten war aber dies die sicherste Gewähr für Sicherheit der Person und des Eigenthumes. Der Uebertretende ward Client und stand nach den Grundsätzen des Clientelverhältnisses in unmittelbarer verwandtschaftlicher Beziehung zu seinem Patron.¹⁾

So kam es, dass in den unterworfenen Ländern, in Syrien, Aegypten, Africa, wie in Irâk, Persien und Transoxanien grosse Massen von Eingebornen sich den Eroberern

¹⁾ Gesch. der herrsch. Ideen d. Islâms p. 372; Culturgeschichtl. Streifzüge p. 11 und 15, vgl. Balâdory 373.

anschlossen, indem sie den Islam annahmen und zu arabischen Familien oder Stämmen in das Clientelverhältniss traten. Sicher ist es, dass die Mehrzahl dieser Neubekehrten das so einträgliche Kriegshandwerk wählten und in der Armee Dienst nahmen. So liegt die Angabe vor, dass Târik, derselbe welcher Spanien eroberte und dessen Namen die Insel Gibraltar (Gabal Târik) führt — der selbst ein Client war — sein Heer dergestalt mit Berberern verstärkte, die zum Islam übergetreten waren, dass diese die Mehrzahl ausmachten: dabei waren diese Bekehrungen so oberflächlich, dass man eigene Religionslehrer aufstellen musste, um die Neubekehrten im Koran und den Religionsvorschriften zu unterrichten und sie dergestalt zu Moslimen zu erziehen.¹⁾ Mit diesem, wie man sieht, nur zum kleineren Theil aus echten Arabern bestehenden Heere ward kurz nachher Spanien erobert.

Ganz in derselben Weise erfolgte auch in den anderen Ländern eine durchgreifende Aufmischung der herrschenden Nation mit den unterjochten Landeseingebornen. So finden wir schon in der Geschichte der ersten Eroberungszüge nach Chorâsân eine Angabe, laut welcher das moslimische Heer, das über den Oxus vordrang und Sâghânijân belagerte, fünftausend Mann zählte, wovon jedoch ein Fünftel Perser waren, die den Islam angenommen und mit den Arabern gemeinsame Sache gemacht hatten.²⁾

Auf diese Art kam es, dass die Chalifen keineswegs mehr wie früher auf die Dienste der grossen arabischen Stämme allein angewiesen waren, sondern unter den zum Islam übergetretenen Völkern so viel Rekruten fanden, als sie nur haben wollten. Die Heere wurden bedeutend zahlreicher und zählten unter den ersten Abbasiden schon, wie die oben gegebenen Ziffern darthun, nach Hunderttausenden,

¹⁾ Ibn Atyr IV, 428.

²⁾ Balâdory p. 407.

aber in demselben Maasse musste man auch bedacht sein, den Sold zu vermindern. Ausserdem darf man nicht vergessen, dass seitdem der Werth des Goldes um ungefähr ein Drittel sich erhöht hatte. Der Dynar, welcher unter Omar den Werth von 10 Dirham hatte, galt unter Ma'mun schon 15 Dirham.

Die Abbasiden hatten die ihnen vorausgegangene Dynastie nicht mit arabischen Truppen besiegt, sondern die grössten Theils aus Chorasanern bestehende, von Abu Moslim geführte Armee hatte ihnen zum Siege verholfen. Man kann daher auch mit Recht sagen, wie dies schon in den einheimischen Schriften deutlich genug betont wird, dass mit dem Beginne der Herrschaft der Abbasiden das arabische Element aufhörte, das herrschende im Staatswesen zu sein, indem von nun an die Perser das entscheidende Wort führten.¹⁾

Unter dem Chalifen Mansur, der viel mit militärischen Dingen sich befasst zu haben scheint, und selbst die Heerschau über seine Truppen abzuhalten pflegte, wobei er auf seinem Thron sitzend, mit Panzer und Helm bekleidet, die Truppen defiliren liess, bestand die Armee aus drei grossen Abtheilungen: 1) nordarabische Stämme (Modar), 2) süd-arabische Stämme (Jemeniden), 3) Chorasaner.²⁾ Letztere Truppe war das eigentliche Gardecorps der herrschenden Familie, die sich dadurch gegen Soldatenaufstände zu sichern wusste, dass sie zwischen den beiden ersten stets auf einander eifersüchtigen Abtheilungen die Zwietracht nährte und so den einen Theil der Armee durch den anderen beherrschte.³⁾ Diese Politik der Theilung der Armee in verschiedene nationale Corps, um sich dadurch gegen die Gefahr eines allgemeinen Soldatenaufstandes zu sichern, setzten die späteren

1) Culturgeschichtl. Streifzüge p. 31.

2) Ibn Atyr V. 462.

3) Ibn Atyr V. 462. 463.

Chalifen fort, wemgleich sie hiemit die Gefahr, welche sie vermeiden wollten, erst recht herbeiführten.

Zu den drei Corps der südarabischen, nordarabischen und chorasaniſchen Truppen kam schon unter Mo'tasim ein viertes, welches in Kürze das gefährlichste ward: das der Ferghaner (farâghinah) oder der Türken. Den ersteren Namen erhielten sie von der Stadt und Landschaft Ferghâna, aus der sie der Mehrzahl nach stammten. Es kamen jährlich grosse Mengen von türkischen Sklaven auf den Bazar von Bagdad, wo dieselben an reiche Private, vorzüglich aber an den Hof verkauft wurden, an welchen übrigens eine beträchtliche Zahl solcher türkischer Sklaven auch als jährliche Naturallieferung einiger centralasiatischer Provinzen gelangte. Diese regelmässige Zufuhr von Sklaven brachte tausende derselben in das Chalifenheer. Da die Mehrzahl aus der Landschaft Ferghâna, dem jetzt zum Theil von den Russen eroberten Chanate Chokand stammte, so erhielten sie vorzüglich den Namen der Ferghaner, später nannte man sie schlechtweg: Türken (atrâk). Ebenso wie aber der äusserste Osten seinen Menschentribut an den Hof in Bagdad zu entrichten hatte, so galt dies nicht minder von den im ussersten Westen des Reiches gelegenen Provinzen: Africa und Maghrib (Mauritanien). Negersklaven waren an orientalischen Höfen von jeher sehr geschätzt, man suchte sie wegen ihrer Treue und Ergebenheit als blinde Werkzeuge auch der grausamsten fürstlichen Befehle. Aus dem Inneren von Africa, dem eigentlichen Sudan, ging ein starker Export von Sklaven nach den im Besitze der Araber befindlichen Seestädten der Mittelmeerküste. Auch die verschiedenen berberischen Stämme, die jeden Augenblick revoltirten, zum Theil aber die Autorität der Statthalter der Chalifen gar nicht anerkannten, lieferten ein reiches Contingent. Der berberische Volksstamm ist wegen der Schönheit seiner Formen bekannt, die Mädchen kamen in den Harem des Chalifen, die Knaben aber reichte er in seine Leibgarde ein.

So entstand noch eine fünfte, nationale, nichtarabische Truppe, die man mit dem Namen der Africaner (afârikah), oder der Maghrebener (maghâribah) bezeichnete.

Dieses Corps, das sich stets durch seine Wildheit bemerklich machte, ward von Mo'tasim ins Leben gerufen und zuerst aus ägyptischen Beduinen gebildet, dann durch Neger und Berberer vermehrt.

Allein die eben besprochenen fremden Truppenkörper, auf welche sich die Chalifen mit Vorliebe stützten, erregten durch die ihnen zu Theil werdende Bevorzugung, durch ihre Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten nicht blos den Unwillen der Bevölkerung von Bagdad, sondern auch der national-arabischen Soldtruppen.¹⁾

Mo'tasim hatte eine offene Abneigung gegen die Araber und bevorzugte die Fremden; er liess alle Araber aus den Armeeregistern von Aegypten streichen und ihnen die Jahresdotationen sperren.²⁾ Einst ritt er an einem Festtage, umgeben von seiner türkischen Leibwache, durch die Bazare von Bagdad; da fiel ihm ein Greis in die Zügel mit dem Rufe: O Herr! o Herr! die türkische Garde wollte ihn mit Schlägen zurücktreiben, aber der Chalif verbot es und frug ihn, was er von ihm wolle. Der Greis entgegnete: Gott möge es Dir nicht vergelten, dass Du uns solches Volk in die Stadt gebracht und diese fremden türkischen Garden in unsere Mitte verlegt hast, denn Du hast hiemit unsere Kinder zu Waisen und unsere Weiber zu Wittwen gemacht, unsere Männer aber getödtet! Mo'tasim hörte es und von diesem Augenblick an hatte die gute Stadt Bagdad die Gunst des fürstlichen Herrn verscherzt. Er betrat sie nicht wieder, siedelte nach Kâtul über und baute sich eine neue Residenz in Sâmarrâ (221 H. 836 Chr.), wohin er sich mit seinen Truppen zurückzog.³⁾

¹⁾ Ibn Atyr VI. 319.

²⁾ Ibn Taghrybady I. 642.

³⁾ Ibn Atyr VI. 319. Goeje: Fragm. Hist. Arab. 478.

Bald gestalteten sich diese türkischen Söldner zu Prätorianern um, deren Befehlshaber nach Belieben die Chalifen vom Throne stiessen und wieder auf denselben erhoben. Die Gewaltthätigkeiten und Rohheiten der immer mächtiger werdenden Soldatesca entfremdeten das Volk ganz und gar seinen Herrschern. Als Mo'tasim starb und Wâtik gewählt worden war, machte der Dichter Di'bil folgende Verse:

Gott sei's geklagt! nicht Muth und Kraft,
 Oder Ausdauer hilft, wenn das Volk im Schlafe liegt:
 Ein Chalife starb und Niemand grämt sich darüber,
 Ein anderer kam und Niemand freut sich darüber.¹⁾

Wir müssen hier noch einen Blick zurückwerfen auf die Heeresorganisation unter den ersten Abbasiden.

Unter dem Chalifen Mahdy finden wir folgende Eintheilung der Armee: Gond d. i. besoldetes Militär und zwar vorwiegend fremder Nationalität, dann Harbijjah d. i. mit Lanzen bewaffnete arabische Fusstruppe, arabische Lanzen-träger, endlich Motatawwi'ah d. i. Freiwillige.²⁾ Letztere be-theiligten sich aus religiösem Eifer besonders an den Kriegen gegen die Fremden, namentlich an den Sommerfeldzügen gegen die Byzantiner, die allmählig und vorzüglich seit Mahdy's Regierung immer mehr den Charakter einer regelmässig jedes Jahr wiederkehrenden religiös-militärischen Uebung annah-men. Die beiden ersten Klassen der regulären nichtarabi-schen Truppen und der arabischen Lanzenträger fasste man auch unter der Bezeichnung: Soldtruppen (mortazikah) zu-sammen, im Gegensatze zu den unbesoldeten Freiwilligen. So wird berichtet, dass Harun Rashyd einen Sommerfeldzug gegen die Griechen mit 135,000 Soldtruppen, ausser den Freiwilligen und dem Tross, unternommen habe. Es war ein solcher Sommerfeldzug eigentlich nichts als eine in grösserem

1) Aghâny XVIII. 41.

2) Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 209, 238, 245, 260. Vgl. Ibn Taghrybardy I. p. 397. Auch ein Stadttheil von Bagdâd hiess Bâb Harb und könnte der Name Harbijjah davon abgeleitet sein.

Style ausgeführte Razzia: man fiel in das feindliche Gebiet ein, verwüstete es und kehrte mit möglichst viel Raub und Gefangenen heim.

Unter der allgemeinen Benennung der Soldtruppen waren die verschiedenen Waffengattungen inbegriffen, also Reiterei so gut wie Fussgänger. Schon damals hatten die Chalifen ein eigenes Corps der Bogenschützen (nâshibah), ein anderes der Naphtafeuerwerker (naffâtyn), die mit Naphta oder griechischem Feuer den Feind in den festen Plätzen zu beschiessen hatten.¹⁾ Es ist uns eine Angabe erhalten, woraus erhellt, dass diese Naphtafeuerwerker eigene, angeblich feuerfeste Anzüge hatten, mit welchen sie durch brennende Trümmer in die feindlichen Plätze eindringen konnten.²⁾

Was die Gliederung dieser Truppenkörper anbelangt, so wissen wir nur, dass offenbar nach römischem Vorbilde über 10 Mann ein Gefreiter ('aryf, decurio), über je 50 Mann ein Zugführer (chalyfah) und über je 100 Mann ein Lieutenant (kâid) gesetzt war.³⁾ Nach einer anderen Nachricht hingegen, war über je 10 'Aryf, also 100 Mann, ein Nakyb (centurio) gesetzt, über 10 Nakyb, also 1000 Mann, ein Kâid und über 10 Kâid, also 10,000 Mann ein Emyr.⁴⁾ Wir haben schon früher gesehen, dass eine Abtheilung von 100 Mann ein Fähnlein bildete, mehrere solcher Fähnlein machten vermuthlich eine Cohorte (Kardus). Selbst die Anfänge einer einheitlichen Bekleidung der Truppen, einer Uniform, machen sich schon ziemlich früh bemerkbar. Mo'tasim pflegte seine Leibgarde (Mameluken) mit Damastkleidern und goldenen Gürteln zu versehen.⁵⁾ Motawakkil schrieb vor, dass sämtliche Soldtruppen (gond) ihre frühere Tracht ändern und fortan hellbraune Ueberzieher (tailasân) tragen, ferners die

1) Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 260.

2) Aghâny XVII. 45.

3) Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 299.

4) Mas'udy VI. 452.

5) Ibn Taghrybardy I. p. 654.

Säbel nicht mehr, wie es altarabischer Brauch war, an einem Wehrgehänge über die rechte Schulter, sondern um den Gürtel befestigt haben sollten, wie dies persische Sitte war.¹⁾

Später werden noch andere Truppengattungen genannt, von denen wir kaum mehr als die Namen kennen. Shâkirijjah hiessen unter Mohtady die arabischen Söldner,²⁾ die unter diesem Fürsten, sowie schon unter Mosta'yn gefährliche Aufstände hervorriefen, indem sie gegen die türkischen Soldtruppen und deren überwiegenden Einfluss sich erhoben. Als die türkische Partei den Chalifen Mohtady zur Thronentsagung zwingen wollte, sprach sich das Volk von Bagdad im Verein mit den arabischen Truppen für ihn aus. Sie verlangten, dass er die fremden Söldner aus seiner Nähe entferne, dass die alte Heeresordnung, wie sie unter Mosta'yn bestanden hatte, abermals eingeführt, die Löhnung alle zwei Monate ausbezahlt, die missbräuchlich an die türkischen Offiziere verliehenen Lehen und Ländereien zum Besten des Schatzes wieder eingezogen würden. Endlich forderten sie, dass der Chalife die oberste Leitung des Heeres einem seiner nächsten Blutsverwandten (also einem Araber) anvertraue und dieselbe den türkischen Klienten und Söldnern entziehe.³⁾

Etwas später begegnen wir einer besonderen Palastgarde, die den Namen „Kammerknechte“ (alghilmân alhogarijjah) führte, während die grosse Masse der arabischen Fusstruppen nun die Benennung „Linientruppen“ (alrigâl almasâffijjah) erhält.⁴⁾ Hiezu kommt noch später eine Heeresabtheilung, die vermuthlich nach dem zu jener Zeit eine bedeutende politische Rolle spielenden Parteigänger Abu Sâg den Namen Sâgiten (Sâgijjah) führt.⁵⁾

1) Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 275.

2) Ibid. III. 283, 295.

3) Ibid. III. 299.

4) Ibid. III. 379, 380.

5) Ibid. III. 373.

Somit hätten wir die verschiedenen Wandelungen, welche das arabische Heerwesen durchmachen musste, bis zu jenem Zeitpunkte verfolgt, wo durch das Emporkommen der türkischen Gardetruppen, deren Anführer das Reich beherrschten, das arabische Element auch im Heerwesen so zurückgedrängt ward, dass es aufhörte, eine selbstständige Stelle zu behaupten. Das gesammte Militärwesen erfuhr unter dem Einflusse des türkischen Säbelregiments eine vollkommene Umgestaltung, welche auch für die finanziellen und politischen Zustände des Reiches von grosser Tragweite war. Bevor wir diese letzte culturgeschichtliche Epoche darzustellen versuchen, wollen wir noch einige bisher unbeachtete Seiten der arabischen Militäreinrichtungen zur Zeit der Blüthe des Reiches unter den Abbasiden in Kürze zu beleuchten unternehmen.

Unmittelbar nachdem die Araber Syrien erobert hatten, begannen sie die nördlichen Grenzdistricte dieses Landes gegen Kleinasien zu nach Möglichkeit zu befestigen, um sich gegen die Einbrüche der Byzantiner zu sichern, die sie fortan als ihren gefährlichsten Gegner betrachteten. Anfangs suchten sich die beiden feindlichen Staaten dadurch gegen einander abzuschliessen, dass sie die Grenzdistricte in eine Einöde verwandelten. Die Griechen verliessen das nördlich von Antiochien und Aleppo gelegene Gebiet, zerstörten die daselbst befindlichen Ansiedlungen und die Araber thaten ihrerseits dasselbe. Allmählig aber fassten diese festeren Fuss und begannen im Gefühle ihrer Stärke nicht nur einzelne der von den Byzantinern verlassenen Ortschaften aufzubauen und zu befestigen, sondern sie gründeten auch Blockhäuser und dehnten allgemach ihre Eroberungen auf eigentlich byzantinischen Boden aus. Die strategisch wichtigen Punkte waren Tarsus, Adana, Massysa, Mar'ash und Malatija, die am Knotenpunkte der Heerstrassen oder an der Ausmündung der Gebirgspässe lagen, durch die allein grössere Truppenmassen hervorbrechen konnten. Die Omajjaden schon hatten

ihr Augenmerk der Befestigung der Grenze zugewendet. In Kafrbajjâ, der Vorstadt von Massysa, dem alten Mopsueste, ward ein mohammedanisches Blockhaus erbaut und Truppen hineingelegt. Omar II., dessen Geistesrichtung wir schon kennen, unterliess es nicht für das Seelenheil der daselbst stationirten Truppen zu sorgen, indem er eine Moschee errichtete. Das feste Schloss hatte schon sein Vorgänger Abdalmalik gebaut.¹⁾ Harun Rashyd liess die in Verfall gerathene Stadt wieder mit Wällen umgeben und Mo'tasim führte den Bau zu Ende. Erst im Jahre 384 H. (994 Chr.) ging Mopsueste an die Griechen verloren, indem Kaiser Nicephorus es eroberte, später kam es in den Besitz der armenischen Könige und ward nach dem Sturze des armenischen Königreichs wieder eine Beute der Moslimen.

Mar'ash, das alte Germanicia, ward schon von dem ersten Omajjaden erobert, der eine Besatzung hineinlegte, dann ging es wieder an die Byzantiner über, denen es unter Walyd I. abermals entrissen ward. Nun befestigten es die Araber und legten eine Besatzung hinein, die jährlich abgelöst und vom Armeecorps (gond) von Kinnasryn (dem alten Chalcis) dorthin detachirt ward. Unter Marwân II. nahmen es die Byzantiner wieder ein, die von Mansur neuerdings vertrieben wurden. Endlich fiel die Stadt der Hamdân-Dynastie von Aleppo zu, von welcher sie in den Besitz der armenischen Könige kam.

Nicht minder wechselvoll waren die Schicksale von Malatija (Melitene). Unter Mo'âwija erobert, ging es bald wieder verloren. Omar II. gewann die Stadt nur für kurze Zeit. Die Byzantiner zerstörten sie im Jahre 133 H. (750—51 Chr.²⁾. Sechs Jahre später liess Mansur sie neu

¹⁾ Balâdory 165.

²⁾ Nach den Byzantinern eroberte sie Kaiser Constantinus Copronymus im Jahre 755 Chr. und entführte ihre armenischen und georgischen Bewohner nach Constantinopel.

aufbauen, befestigen und legte eine Besatzung von 4000 Mann hinein. Er liess für die Truppen eigene Wohnhäuser herstellen, für je 10—15 Mann zwei Zimmer mit Stall. Jeder Soldat bekam über seine gewöhnliche Löhnung noch eine Zulage von 10 Dynar und Naturallieferungen für 100 Dynar. Auch Waffendepots legte man daselbst an und befestigte die Umgebung durch weitere Forts.¹⁾ Später, um das Jahr 1068, fiel Malatija wieder in die Hand der Griechen unter dem Kaiser Romanus Diogenes und kam erst unter den Sultanen von Iconium neuerdings in moslimischen Besitz.

Tarsus, die uralte Stadt am Cydnus, war von den Byzantinern aufgegeben worden und lag in Ruinen. Harun Rashyd liess es besetzen und wandelte es in ein grosses Standlager um; den Besatzungstruppen gewährte er eine Zulage von 10 Dynar zu ihrer Löhnung. Adana liess er befestigen und legte eine Besatzung hinein, während er das 11 Meilen nordöstlich von Mopsuestia gelegene Anazarba mit Militärcolonisten bevölkerte. In der Nähe von Mar'ash gründete er die nach ihm Hârunijja benannte Burg. Iskenderune (Alexandrette) ward von desselben kluger Gattin, der berühmten Zobaida, aus den Ruinen neu erbaut.

Das Schloss Hadat in Cilicien, dann Zibatra, das Zapetron der Byzantiner, die alte Stadt Laodicea ad Lycum in Phrygien, jetzt Esky Hisâr, endlich Hisn Mansur, westlich vom Euphrat, wurden vom Chalifen Mansur theils hergestellt, theils neu erbaut. Mo'tasim, der seine Aufmerksamkeit besonders diesen Gebieten zuwendete, und selbst seine Heere nach Kleinasien führte, liess die alte Stadt Tyana, die Geburtsstätte des Apollonios von Tyana, welche wegen ihrer Lage am Fusse des Taurus in der Nähe der cilicischen Pässe eine besondere strategische Wichtigkeit besass, mit arabischen Militärcolonisten bevölkern. Jedem Reiter wies er einen Monatssold von 100 Dirham, jedem Fussgänger einen solchen

¹⁾ Balâdory 187.

von 40 Dirham an. Nach Anazarba verlegte derselbe eine starke Colonie jener indischen Völkerschaft der Dschats, welcher die Araber den Namen Zott gaben.¹⁾

So stellt die Geschichte dieser Grenzstädte deutlich die wechselvollen Phasen der Kraftentwicklung oder des Ermattens der beiden hier in Jahrhunderte langem tödtlichem Ringen begriffenen Mächte dar. Je nachdem die eine oder andere über eine grössere Summe von Kräften gebot, musste der schwächere Theil zurückweichen und schob der andere seine Grenzen vor. Es gibt vielleicht keinen Fleck der Erde, die Ufer des Rheins und die Ebenen der Lombardei nicht ausgenommen, wo jede Scholle so mit Blut gedüngt, wo um jede Fussbreite Land so oft und so erbittert gestritten worden ist, wie in diesen Grenzmarken zwischen Syrien und Kleinasien. Die Araber hatten in ihrer ersten Eroberungsperiode unter den Omajjaden ihre Herrschaft bis innerhalb des alten Cilicien und Cappadocien ausgedehnt. Bald aber ermattete die Kraft des Staates durch innere Zwistigkeiten. Die Byzantiner eroberten fast alle wichtigeren Grenzstädte zurück und nahmen langsam wieder ein Stück Land um das andere. Mit den Abbasiden fand das Reich neue Kraft, Mansur gewann die Grenzstädte zurück und legte allerorten neue Befestigungen an. Unter Harun Rashyd ward eine äusserst wichtige Verfügung getroffen, indem dieser Chalife aus jenen Grenzdistricten, die bisher zum Militärdistrict von Kinnasryn gehört hatten, eine eigene Provinz schuf, welche Antiochien, Manbig (Hierapolis), Doluk (Doliche), Ra'bân, Kuris (Cyrus) und Tyzyn umfasste und eine ganz militärische Organisation erhielt, da in allen wichtigeren Punkten ständige Besatzungen vertheilt und zahlreiche neue Grenzfeste und Blockhäuser errichtet wurden.²⁾

Der ganze Landstrich bekam von nun an eine eigene Bezeichnung ('awâsim), die man am besten mit dem Ausdruck „Militärgrenze“ wiedergibt. Die Besatzungen, welche

¹⁾ Ibn Atyr VI. 311, vgl. auch Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* II. 473.

²⁾ Balâdory 132.

dasselbst vertheilt waren, bezogen ihre fixe Löhnung nebst einer bedeutenden Zulage und ausserdem Naturallieferungen, wogegen sie ihre Waffen und Reitthiere in gutem Stand erhalten mussten, man wies ihnen aber auch Gründe an, die sie für sich und ihre Familien bebauen konnten. Dasselbe System befolgte der nächste Nachfolger des Harun Rashyd. Man verpflanzte auch hieher, um die durch die fortwährenden Raubzüge verwüsteten und entvölkerten Gegenden wieder zu beleben und die mohammedanische Bevölkerung zu verstärken, ganze Völkerstämme aus entlegenen Provinzen des Reiches. Die kurze Machtentfaltung des Chalifats unter den Abbasiden fand mit Wâtik's Regierungsantritt ihren Abschluss und die Byzantiner drängten wieder die Araber zurück. Erst als in Aleppo die halbsouveräne Dynastie der Hamdâniden sich befestigt hatte, gelang es ihr, die Grenzdistricte mit Erfolg zu vertheidigen. Später bei dem gänzlichen Verfall des Chalifats und unter Beihilfe der Kreuzfahrer entstand ein christliches Fürstenthum Antiochien und dehnten die in Sywâs residirenden Könige von Armenien ihre Herrschaft in diese Gegenden aus, bis mit dem Erstarken der turkomanischen Dynastie der Sultane von Iconium und unter den in ihre Fusstampfen tretenden Mongolensultanen aus dem Stamme Hulâgû's die letzten Reste christlicher Herrschaft von diesem Boden verschwanden.

Noch immer aber sind die Spuren dieser Völkerstürme auf jenen Gebieten deutlich zu erkennen. Schon auf der Strecke von Aleppo nach Alexandrette findet man allenthalben Ruinen alter Kirchen, Ritterschlösser und verlassener Ansiedlungen.

Im Zusammenhange mit der von dem ersten Abbasiden in Angriff genommenen militärischen Organisation dieser Grenzlandschaft stand die um dieselbe Zeit ganz regelmässig auftretende Gepflogenheit der Sommerfeldzüge. Jeden Sommer brachen die Araber mit entsprechender Heeresmacht aus ihren Grenzmarken in das griechische Gebiet ein, um dann mit Beute und Gefangenen wieder heim zu ziehen. Manchmal

wurden hiebei bedeutende Heermassen in Bewegung gesetzt: so z. B. unter Mahdy, der ein Heer von 80,000 Mann Soldtruppen und vielen Freiwilligen entsandte.¹⁾ Unter Harun Rashyd's persönlicher Anführung gingen mehrere solcher Feldzüge vor sich, das erste Mal, als er noch Kronprinz war, mit 95,000 Mann. Von den Gefangenen liess der mit Unrecht gepriesene Prinz zweitausend über die Klinge springen.²⁾ Bei einem andern Sommerfeldzuge dieses Fürsten zählte das Heer 135,000 Mann ausser den Freiwilligen. Er drang bis Tyana vor und eroberte Heraclea.³⁾ Erstere Stadt war deshalb ein wichtiger Punkt, weil sie an der Ausmündung jener Engpässe lag, durch die allein der Einmarsch in das jenseitige Gebiet möglich war.⁴⁾

Es versteht sich von selbst, dass bei diesen Beziehungen der beiden Länder man sich gegenseitig sehr aufmerksam beobachtete und über jeden Vorgang jenseits der Grenze sich in Kenntniss zu setzen suchte. Von den Chalifen wissen wir bestimmt, dass sie stets in den nördlichen Nachbarländern ihre geheimen Berichterstatter unterhielten: man wählte hiezu Personen aus beiden Geschlechtern, die unter den verschiedensten Masken, gewöhnlich als Handelsleute oder Aerzte reisten und ihre geheimen Berichte nach Bagdad erstatteten. So diente unter Harun Rashyd ein gewisser Abdallah, Sydy Ghâzy genannt, bei zwanzig Jahre als Spion in den griechischen Ländern.

Aus solchen Berichten entstand zweifellos die Schilderung des griechischen Staates und seiner Vertheidigungs-

1) Weil: Gesch. d. Chal. II. 98, 100, Ibn Atyr VI. 41.

2) Ibn Atyr VI. 44, 45.

3) Ibn Atyr VI. 134, Weil: Gesch. d. Chal. II. 160.

4) Nach Istachry lässt sich die damalige Grenze gegen Kleinasien ganz gut bestimmen. Sie ging von Shimshât über Malatija, Hisn Mansur, Hadat, Mar'ash, Zibatra, Harunijja, Massysa nach Adana und Tarsus. Von hier aus zog die Grenzlinie ans Meer, wo das Fort Aulâs (das alte Elëusa) stand, als äusserste arabische Grenzstation. Istachry ed. Goeje p. 64.

mittel, die uns Ibn Chordâdbeh aufbewahrt hat. Es wird darin sorgfältig bei jeder Provinz des byzantinischen Reichs die Zahl der befestigten Städte und Festungen angegeben und schliesslich die Militärkraft des Landes geschildert. Da diese Nachrichten der arabischen Berichterstatter über die militärischen Zustände des griechischen Kaiserthums gegen Ende des VIII. Jahrhunderts nicht ohne Werth sind, so lasse ich sie hier folgen, indem auch der Vergleich mit der arabischen Militärorganisation hiedurch ermöglicht wird.

Die byzantinischen Armeeregister enthielten einen Truppenstand von 120,000 Mann. Ein Patricier befehligte je 10,000 Mann, unter seinen Befehlen standen zwei Turmarchen (τουρμαρχαι), deren jeder den Befehl über 5000 Mann hatte. Weiter kamen 5 Drungarii oder Chiliarchen, deren jeder 1000 Mann befehligte,¹⁾ 5 Tribunen (comes) über je 200 Mann, 5 Hekatontarchen (centuriones), jeder über 100 Mann, 10 Demarchen (decuriones) über je 10 Mann.²⁾

Ebenso wie über die Byzantiner suchten die Chalifen auch über die anderen nördlichen Grenzvölker sich genaue Kenntniss zu verschaffen. Es ist der Bericht eines Agenten zum Theil erhalten, den der Chalife Wâtik in die nördlichen Gegenden absandte, um die slavischen und tartarischen Völker, die an der Wolga und am Jaxartes ihre Sitze hatten, zu erforschen.³⁾ Und dasselbe System der Grenzbefestigung,

¹⁾ Das Wort ist in der Ausgabe des Ibn Chordâdbeh entstellt, es ergibt sich aber mit voller Sicherheit, dass Tarungarijjah zu lesen ist, was dem byzantinischen: drungarii ganz genau entspricht. Vgl. die *Tactica* des Kaisers Leo Cap. IV. des Textes.

²⁾ Ein alter Autor, Ja'kuby, der im Jahre 278 H. (891—92 Chr.) schrieb, gibt ebenfalls lehrreiche Nachrichten über die Wehrverfassung des byzantinischen Reiches. Leider ist gerade dieser Theil seiner Schrift nur fragmentarisch erhalten. So viel erhellt daraus, wie wir übrigens auch aus den byzantinischen Schriften lernen, dass nebst den Soldtruppen die Armee aus Territorialmilizen bestand, deren jede Stadt oder Provinz eine bestimmte Anzahl auszurüsten und zu stellen hatte. Ja'kuby p. 110.

³⁾ Edrysy: Trad. par Jaubert . p. 416.

welches wir früher in den syrischen Grenzlandschaften kennen gelernt haben, ward auch in den anderen Provinzen zur Durchführung gebracht. Ueberall errichtete man Blockhäuser und befestigte Wachposten (*ribât*), die von der Regierung unterhalten oder von frommen Muselmännern mit reichen Stiftungen bedacht wurden, so dass dort, wo die kriegerische Bedeutung derselben durch die veränderten Verhältnisse entfiel, Derwischerherbergen und Kapellen frommer Asceten daraus wurden, die daselbst im Genusse der Stiftungen in fauler Beschaulichkeit ihre Tage verträumen. Wie gross die Zahl dieser *Ribâte* war, erhellt daraus, dass in Transoxanien deren einige Tausende bestanden haben sollen.¹⁾

Es erübrigt jetzt nur noch, bevor wir zur Schilderung der letzten Epoche des arabischen Militärwesens übergehen, auch die Seekämpfe und das Flottenwesen zu besprechen.

In der ersten Zeit enthielten sich die Araber jeder grösseren Seefahrt und Omar soll militärische Entsendungen zur See geradezu untersagt haben. Allein schon unter den ersten Omajjaden wurden grössere überseeische Expeditionen unternommen.²⁾ Allerdings kann kaum bezweifelt werden, dass die Flotte, welcher man sich hiezu bediente, in ihrer Bemannung und Ausrüstung viel mehr griechisch-syrisch als arabisch war. Durch die Eroberung von Syrien war den Chalifen nicht blos eine langgedehnte Küste unterworfen worden, sondern sie fanden auch an den Bewohnern der im Alterthume wegen ihrer kühnen Seefahrten berühmten phönici-schen Städte die besten Matrosen der Welt. Cypern ward angeblich schon im Jahre 28 H. (648—49 Chr.) von den

¹⁾ Ibn Khallikân, übersetzt von Slane I. p. 159, Note 3.

²⁾ Nach Constantinus Porphyrogenneta: *De administrando imperio* Cap. XX. nahm Mo'âwija Rhodus und zerstörte den berühmten Koloss, dessen Metall er wegführen liess. Vgl. Theophanes ed. Bonn. p. 527. Die Araber verloren aber die Insel bald wieder.

Arabern besetzt.¹⁾ Im Jahre 34 H. unternahm der Statthalter von Aegypten eine grössere Fahrt von Alexandrien aus. Die Flotte zählte an zweihundert Schiffe.²⁾

Sie lagen gerade an der lycischen Küste vor Anker, an einem Orte, den die arabischen Chronisten die „Masten“ nennen, als Constans mit seiner Flotte von ungefähr 600 Schiffen sie angriff.³⁾ Die Moslimen nahmen unerschrocken die Schlacht an. Bald aber überzeugten sie sich, dass sie unterliegen mussten, wenn sie von Schiff zu Schiff kämpften. Sie eilten ein Handgemenge herbeizuführen, um Mann gegen Mann zu fechten. Mit eisernen Widerhaken fassten sie die feindlichen Fahrzeuge, zogen sie heran und enterten sie, indem sie mit Speer und Schwert auf die griechischen Mannschaften eindrangen. Ein blutiges Ringen erfolgte, aus dem die Araber als Sieger hervorgingen. Constans, der sich zurückzog, als die ersten Pfeile zu schwirren begannen, wandte sich bald zur Flucht und entkam mit knapper Noth.⁴⁾

Auch Bosaisa, die schöne und unerschrockene Gattin des arabischen Befehlshabers, war als Zuschauerin anwesend. Nach der Schlacht frug sie ihr Gatte, wen sie von den arabischen Kriegeren für den Tapfersten erkläre. „Den Mann von der Kette“ erwiderte sie. Es war dies ein junger Krieger, der im Handgemenge, als das arabische Admiralschiff von einem griechischen Fahrzeuge mittelst einer Kette gefasst worden war und Gefahr lief, weggeschleppt zu werden, voll Todesverachtung, trotz aller feindlichen Geschosse sich auf die Kette gestürzt und dieselbe durchhauen hatte. Der Tapfere hiess Alkama und liebte Bosaisa, um deren Hand

¹⁾ Ibn Taghrybardy I. 95. Vgl. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. 81.

²⁾ Ibn Taghrybardy I. 90, Ibn Atyr III. 90.

³⁾ Jedes einzelne dieser Schiffe mag ungefähr bis 100 Mann aufgenommen haben. Vgl. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. p. 288.

⁴⁾ Nach Theophanes ed. Bonn. 1839, I. p. 528 fand die Schlacht im Jahre 646 Chr. statt.

er früher vergeblich angehalten hatte, denn er musste gegen einen angeseheneren Freier zurückstehen, der nun den Oberbefehl über die Flotte führte. Erst einige Jahre nach der Schlacht von den Masten starb dieser und nun erhielt er sie zur Gattin.¹⁾

Um 668 oder 69 Chr. lief eine 200 Schiffe starke Flotte von Alexandrien aus und überfiel Sicilien, von wo sie mit reicher Beute beladen glücklich heimkehrte.²⁾ Unter Harun Rashyd ward Rhodus zum zweiten Male erobert.

Es ist zweifellos, dass diese ersten arabischen Flotten ihre Matrosen aus den syrischen und ägyptischen Küstenstädten nahmen; Matrosen sowohl als Capitäne waren gewiss zum grossen Theile Christen oder Renegaten, die für Geld und Beute den Arabern dienten. Sie waren ihre ersten Lehrmeister in der Nautik. Allmählig aber wurde die Bevölkerung der syrischen und ägyptischen Küste für den Islam gewonnen, die Araber gewöhnten sich an das Seewesen und so entstand eine eigentliche arabische Seemacht. Jetzt sind die Schiffer und Seeleute der syrischen Küste ausschliesslich Mohammedaner. Man baute auf den Werften der syrischen und ägyptischen Seestädte Triremen und Galeeren. Aus Kaiser Leo's Schrift erfahren wir, dass diese arabischen Schiffe zu seiner Zeit schon sehr gross gebaut wurden, aber ihrer Schwerfälligkeit wegen nicht schnell segelten (*Tactica* Cap. XIX. 70). Sie waren zweifellos den byzantinischen Triremen nachgeahmt; diese hatten mindesten 25 Ruderbänke in jedem der zwei Stockwerke, und die Zahl der Ruderer betrug, da auf jeder Bank zwei Mann sassen, 100 Mann. Auf jeder Seite des Schiffes sassen also in zwei Reihen übereinander, je 25 Mann. Die Ruderer waren zugleich als Soldaten bewaffnet. Am Buge des Schiffes stand ein erzgefüttertes Siphon zum Werfen des griechischen

1) Amari: *Storia dei Musulmani della Sicilia* I. 92.

2) *Ibid.* I. 99.

Feuers,¹⁾ und über diesem erhob sich das Pseudoplatium, eine Art Castell aus starken Balken, wo die Soldaten ihren Platz hatten, die von dort aus die ihnen sich entgegenstellenden Feinde bekämpften und deren Schiff beschossen (Cap. XIX. 6). Auch grössere Triremen wurden gebaut, die bis 200 Mann fassten, wovon 50 auf die Ruderbänke vertheilt waren, während 150 oben sich befanden und gegen den Feind kämpften (Cap. XIX. 9). Kleinere Schiffe, die besonders zum Schnellsegeln bestimmt waren, hiessen Galeeren (*γαλέαι*; XIX. 10).

Auf ähnliche Weise waren gewiss die arabischen Kriegsschiffe erbaut, welche *Kumbaria* genannt wurden.²⁾

Ganz besonders in den africanischen und spanischen Besitzungen der Araber nahm das Seewesen einen raschen Aufschwung. Der Oberbefehlshaber der spanisch-arabischen Flotte hatte gewöhnlich seinen Sitz in *Baggâna* (jetzt *Pechina*, einem Dorfe bei *Almeria*) und in *Almeria*, in welchen beiden Hafenplätzen die Flotte vor Anker lag. Es scheint, dass dieselbe nicht blos aus solchen Schiffen bestand, welche die Regierung selbst für ihre Kriegszwecke bauen liess, sondern jede Provinz oder Seestadt hatte eine bestimmte Anzahl zu

¹⁾ Dieses Zerstörungsmittel war den Arabern nicht bekannt und erst im Beginne des 12. Jahrhunderts kommt dessen Verwendung bei den Arabern vor. *Amari: Storia dei Musulmani III. 367.*

²⁾ Das Wort lässt sich im Arabischen nicht mit Sicherheit nachweisen, vermuthlich ist es verschrieben; es sei denn, man nehme es als das arabische *Kobbâr*, d. i. die Grossen, das mit der griechischen Pluralendung versehen ward. Auch im Neugriechischen bedient man sich, um das harte *b* auszudrücken, welches die Griechen nicht haben, der Zusammensetzung *μβ*. Bei den byzantinischen Autoren kommt in der That auch die Form: *κομβάριον, κομπάριον* vor. *Ducange: Gloss. inf. graec.* — Die Ueberlegenheit der arabischen Marine gegenüber der griechischen erklärt sich vorzüglich daraus, dass die arabischen Seeleute nach dem Koran auf vier Fünftel der Beute Anspruch hatten, die griechischen Seeleute aber nicht. Erstere waren also an dem Erfolge ihrer Waffen direct betheilig. *Ibn Haukal p. 132.*

stellen, wenn die Regierung ihr Aufgebot ergehen liess, wie dies auch unter den Fatimiden in Aegypten ebenfalls üblich war;¹⁾ denn Ibn Chaldun berichtet, dass die Flotte der spanischen Omajjaden-Chalifen aus allen Hafenplätzen des Reiches versammelt ward, indem jeder seine bestimmte Anzahl Schiffe zu stellen hatte.²⁾ Jedes Schiff der Kriegsflotte stand unter den Befehlen eines Kâid, Capitäns, der jedoch sich nur mit den militärischen Angelegenheiten, Ausrüstung, Einübung der Seesoldaten und Bemannung befasste, während ein zweiter Officier, Raïs genannt, ausschliesslich die Navigation und die Segel- oder Rudermanöver leitete, eine Einrichtung, die im Mittelalter auch bei den christlichen Flotten üblich war und noch jetzt in der englischen Marine fortbesteht, wo auf jedem Kriegsschiffe ein besonderer Officier (master) für die Navigation dem Commandanten beigegeben ist. Die Bemannung der Schiffe bestand aus Matrosen und Ruderern, dann aus Landsoldaten, die bei kriegerischen Unternehmungen eingeschifft wurden.

In den östlichen Küstenländern des Mittelmeeres nahm die Ausbildung des Marinewesens keinen so günstigen Verlauf, wie im Westen. Zwar fing die Handelsmarine schon unter den Omajjaden an, einen grossen Aufschwung zu nehmen und etwas später besuchten arabische Kauffahrer selbst die indischen und chinesischen Meere. Aber in der Kriegsmarine blieb der Osten weit hinter dem zurück, was die kleinen africanischen und spanischen Dynastien zur See leisteten. Und, wie man weiss, erhielten sich selbst, nachdem Spanien wieder ganz christlich geworden war, die nord-africanischen Staaten immer im Besitze einer bedeutenden Seemacht, so dass die europäischen Mächte bis nahe zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts Tribut zahlten, um ihre Handelsschiffe gegen die maurischen Corsaren zu sichern.

¹⁾ Makrzyz: Chitat I. 482, 483.

²⁾ Ibn Khaldoun: Prolég II. p. 40. Vgl. auch Amari: Storia dei Musulmani etc. III. 1, 339.

Dass aber diese arabischen Flotten der frühesten Zeit in vieler Beziehung jenen der christlichen Länder als Vorbild gedient haben, das beweisen die manchen arabischen Seemannsausdrücke, die sich in den südeuropäischen Sprachen erhalten haben, wie z. B. câble, das Ankertau, arabisch habl, Arsenal, italienisch darsena, arabisch dâr assanâ'ah, Corvette, welches von dem arabischen Namen ghorâb, d. i. Rabe, abstammt,¹⁾ u. dgl. m.

Wir kommen nun zur Betrachtung der letzten grossen Umgestaltung des Militärwesens im Reiche der Chalifen, indem an die Stelle der regelmässigen Soldbezahlung aus dem Staatsschatze die Anweisung des Einkommens ganzer Provinzen an die Befehlshaber der Truppen zur Bezahlung derselben erfolgte. Wie wir bei der Darstellung der Finanzgeschichte sehen werden, war es die Regierung des Muktadir, unter welcher das Deficit eine Höhe erreicht hatte, wie nie früher. Der Staatsschatz war leer, die meisten Provinzen führten keine oder im Verhältniss zu früheren Zeiten ganz unbedeutende Steuerbeträge nach Bagdad ab und die Macht der Centralregierung war so vollständig gelähmt, dass der

¹⁾ Diese Art von Schiffen ward so genannt wegen des schwarzen Anstrichs und vermuthlich der eigenthümlichen Bauart. Das Wort findet sich im Spätgriechischen in der Form: Golafros, Golabros und Golafos (vgl. Ducange: Glossarium infimae graecitatis und Muratori: Rerum Italicarum etc. VI. 112). Das arabische Wort: ghorâb, als Benennung einer Art Schiffe, kommt schon in dem von Schiaparelli herausgegebenen: Vocabulista in Arabico sub voce: galea vor; ist aber seitdem im Arabischen selbst in Vergessenheit gerathen. — Hieher gehört auch das Wort: har-râkah, d. i. Brander, womit die Araber jene griechischen Schiffe bezeichneten, die das griechische Feuer warfen. Zwischen dem Ende des 8. und dem Anfang des 9. Jahrhunderts begannen die Araber ebenfalls solche Brander zu erbauen, und bald erhielt dieser Name eine allgemeinere Bedeutung. Er ist in dem Worte „carraca“ oder „caracca“ erhalten, das in den Annalen von Genua und Venedig vorkommt. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. p. 302. Das Wort Admiral ist auch aus dem Arabischen entlehnt, aber nicht von Amyr albahr, sondern von Amyr allein, wie Amari zeigt: Storia dei Musulmani III. p. 351, 352.

Chalife, um nur eine halbwegs regelmässige Einnahmsquelle sich zu sichern, genöthigt war, ganze Provinzen an die schon fast unabhängigen Statthalter unter der Bedingung zu verleihen, dass sie sich verpflichteten, jährlich eine bestimmte Pauschalsumme als Tribut an den Schatz in Bagdad zu entrichten. So belehnte er einzelne Grosse mit Landstrichen in der Art, dass sie das ganze Einkommen für eigene Rechnung einhoben, die Administration und den Sold der Truppen davon bezahlten und jährlich eine gewisse Summe an den Hof in Bagdad ablieferten. Man nannte diese Belehnung mit einer Provinz Mokâta'ah, d. i. Verpachtung. Und dieses System ist bis auf unsere Tage in Persien das herrschende geblieben, während es in der Türkei seit Beginn dieses Jahrhunderts grösstentheils beseitigt und durch die Centralisation der ganzen Steuerverwaltung in Constantinopel ersetzt worden ist.

Ein türkischer Feldherr, Sabük, setzte sich in den Besitz der grossen Provinz Aderbaigân und verlangte von dem Chalifen Muktadir, gegen einen Jahrestribut von 220,000 Dynar damit belehnt zu werden, was auch geschah.¹⁾ In Segistân und Kermân hatte sich ein Empörer der früheren Beherrscher dieser Länder, der Samaniden, zu entledigen gewusst und ersuchte den Chalifen, ihm die Investitur zu ertheilen, gegen einen Jahrestribut von 500,000 Dirham. Jener bestätigte ihn in der That (304 H. 916—17 Chr.²⁾. Den dailamitischen Fürsten Mardâwyg belehnte er mit Isfâhân, Mâh-alkufa (Dynawar) und Chuzistân für die jährliche Summe von 200,000 Dynar³⁾ und der Chalife Râdy bestätigte denselben im Besitze aller Gebiete und Provinzen, die er erobert hatte, für die Jahressumme von 1 Million Dirham.⁴⁾

¹⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. p. 370.

²⁾ Ibid. p. 370.

³⁾ Ibid. p. 384, 390.

⁴⁾ Ibid. p. 396.

Es ist überflüssig, zu bemerken, dass hiemit das Reich in eine Anzahl halbsouveräner Staaten zerfiel, deren jeder für sich selbstständige Heere unterhielt, denn das Heerwesen sogar hatte aufgehört, als eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Reiches betrachtet zu werden. Dem Chalifen blieben kaum einige Provinzen und die Hauptstadt. Um aber bei so geschmälertem Einkommen doch noch sein Ansehen und den Glanz des Hofstaates zu erhalten, musste er zu jenen Gewaltmitteln und Erpressungen greifen, die wir bei der Besprechung der Finanzgeschichte schildern werden. Auch war er gezwungen, um die Anführer der fremden Truppen an sich und seine Sache zu fesseln, die Kronländereien und jene Gründe, die dem Staate durch die damals sehr häufigen Confiscationen zufielen, an sie zu verschenken. Als endlich aber die Herrscher von Dailam, die unter dem Namen der Bujiden bekannt sind, Bagdad und die Person des Chalifen gänzlich in ihre Gewalt bekamen, vertheilten sie anstatt der Löhnung Ländereien an die Truppen als Militärlehen. Diese Lehengründe waren frei von jeder Steuer und gehörte der Ertrag den Lehenshabern, also den Officieren und Soldaten. Die Folge hievon war, dass die Cultur zurückging und die ergiebigsten und reichsten Provinzen bald verarmt und entvölkert waren.¹⁾

So ward allmählig die arabische Nation immer mehr aus dem Grundbesitze verdrängt durch die Fremden. Die Anführer der türkischen Truppen, die damals als Eroberer das Chalifenreich beherrschten, gelangten in den Besitz der den Arabern abgenommenen Gründe, der Chalife belehnte sie hiemit und so entstand ein militärischer Lehnsadel nichtarabischer Nationalität, aus dem bei der zunehmenden Schwäche der Centralregierung eine Anzahl kleiner Lehensfürsten und halbsouveräner Dynasten hervorgingen, die auf ihren Besitzungen mit unumschränkter Machtvollkommenheit

¹⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 421, 435.

walteten, und Münzen mit ihrem Namen prägten, wobei sie höchstens den Namen des regierenden Chalifen hinzusetzten. — Unmittelbar vor Beginn der Kreuzzüge war der Orient in seiner politisch-socialen Gestaltung fast ganz wie der damalige Occident, getheilt in eine Anzahl grösserer und kleinerer Staaten und Lehensfürstenthümer, über welchen als gemeinsames religiöses Oberhaupt, wie dort der Pabst, so hier der Chalife stand. Das Heerwesen aber hatte schon seit dem Emporkommen der Bujiden aufgehört arabisch zu sein und war ganz und gar in die Hände der Türken oder Perser gekommen, die es nach dem System der Militärlehen gründlich umgestalteten.

Unter der Herrschaft der Seldschuken, die als Bevormünder der Chalifen die Erbschaft der Bujiden antraten, war die Ausbildung des Militärlehenwesens schon so vollendet, wie wir es in weit späteren Zeiten in der Türkei und noch gegenwärtig in Persien theilweise in Wirksamkeit bestehend vorfinden. Jedes Mitglied der herrschenden Familie, jeder Emyr erhielt als Lehen eine Stadt oder eine Landschaft, in der er unumschränkt gebot und alle Befugnisse des Lehensherrn ausübte, er hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit und ihm mussten die Bauern Frohndienste leisten. An den Sultan entrichtete der Lehensherr einen jährlichen Tribut und musste er in Kriegszeiten mit einer bestimmten Truppenmenge, die er auf seine Kosten auszurüsten und zu erhalten hatte, ins Feld rücken, um dem obersten Lehensherrn, dem Sultan, Kriegsdienste zu leisten. Unter diesen Lehensfürsten, deren es zur Zeit des Seldschuken-Sultans Malik-Shâh in Irâk allein bei vierzig gab, hatten sich nur wenige arabische Familien zu erhalten gewusst, wie die kleine Familie der Dobais in Hilla, die einen jährlichen Tribut von 40,000 Dynar zu bezahlen hatte.¹⁾

¹⁾ Defrémery: *Journal Asiat.* 1853, Avril-Mai, p. 429; Hammer-Purgstall: *Gemäldeaal* V. 83.

Dieses militärische Lehensystem ward von den Türken und Tataren, welche von nun an als erobernde und herrschende Nation in ganz Vorderasien auftreten, überall hin übertragen, wo sie ihre siegreichen Fahnen entfalteten, nach Aegypten und Westafrika ebenso wie nach Persien und Indien, ja schliesslich sogar über den Bosphorus nach Thracien und Griechenland auf den Boden Europa's, wo es erst seit den Reformen des Sultans Mahmud und der Einführung der regulären Armee zum Falle gekommen ist.

VII.

Die Finanzen.

I. Allgemeiner Ueberblick.

1. Die Zeiten der Omajjaden.

Das Finanzwesen des arabischen Reiches fusst ganz auf den Einrichtungen jener Staaten, welche früher die nun von den Arabern eroberten Gebiete besessen hatten; also des byzantinischen Reichs in den westlichen und des persischen in den östlichen Ländern. Die wichtigsten Einrichtungen beider eigneten sich die Araber an: so das Maass- und Gewichtssystem mit dem Münzwesen. Auch die Steuerordnungen Omar's I. stützten sich, wie die arabischen Geschichtschreiber berichten, auf das persische Steuergesetz, so wie es von Chosroes Nushyrvân geregelt worden war.

Wir können jedenfalls annehmen, dass der Steuersatz, den die Eroberer in den Provinzen einhoben, die früher zum persischen Reiche gehört hatten, keineswegs geringer war als der, welchen diese Länder unter der Herrschaft der Sasaniden-Könige bezahlt hatten. Wir besitzen aber ziemlich verlässliche Nachrichten über die Steuereinnahme der persischen Könige. Ibn Chordâdbeh, ein zum Islam übergetretener Parse, der sicher mit der Geschichte seines Volkes und Landes gut vertraut war und in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Chr. in Bagdad lebte, wo er einen hohen Posten bekleidete, berichtet wie folgt: „Der König Parwyz erhob im Jahre 18 seiner Regierung von den

Steuern seines Reiches den Gesamtbetrag von 420 Millionen Mitkâl, was, wenn man den Mitkâl zu dem Gewichte von sieben, d. i. 10 Dirham = 7 Mitkâl rechnet, 195 Millionen Dirham ausmacht; später betrug das Einkommen des Reiches 600 Millionen Mitkâl.¹⁾

Kodâma, der eine hohe Stelle am Hofe einnahm und im Jahre 337 H. (948—49 Chr.) starb, gibt in seinem Buche über das Steuerwesen folgende Nachricht: „Man behauptet, sagt er, dass Chosroes Parwyz (Chosroes II) die Steuerhöhe seines Reiches ermitteln liess und zwar im Jahre 17 seiner Regierung (619 Chr). Er besass alle jene Provinzen, die wir namhaft gemacht haben, mit Ausnahme der westlichen, indem die Grenze seines Reiches bei Hyt war. Alle jene Länder des Westens, die wir angeführt haben, gehörten den Griechen; die Höhe des Steuererträgnisses seines Reiches belief sich auf 720 Millionen Mitkâl, was in Silber so viel ist als 600 Millionen Dirham.“

Diese beiden Angaben stimmen in der Zahl 600 überein, nur macht Ibn Chordâdbeh eine falsche Rechnung, indem er den Mitkâl als Goldmünze ansieht und zu 33 Dirham und einem Bruchtheil rechnet, während Kodâma den hier genannten Mitkâl nicht als Goldmünze auffasst, sondern als Silbermünze, was zweifellos richtig ist, indem im Sasanidenreiche die Goldwährung nicht üblich war und Gold nur ausnahmsweise geprägt ward.²⁾ Es ergibt sich also trotz der stark verderbten Stelle des Ibn Chordâdbeh durch die Vergleichung mit Kodâma, dass die gesammte Steuereinnahme des persischen Reiches zu jener Zeit auf 420—600 Millionen Dirham sich belief, wobei wir jedoch nicht vergessen dürfen, dass der Werth des Geldes damals jedenfalls bedeutend höher war als jetzt.³⁾

1) Ibn Chordâdbeh ed. Barbier de Meynard p. 42.

2) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, p. 749.

3) Ich muss hier Barbier de Meynard's Ausgabe und Uebersetzung des Ibn Chordâdbeh berichtigen. Wie aus der Vergleichung mit dem Nozhat v. Kremer, Culturgeschichte des Orients.

Die einzige Provinz Sawâd (Babylonien), allerdings die reichste, warf unter Kobâd, dem Sohne des Fyruz, 150 Millionen Silber-Mitkâls, also 214 Millionen Dirham ab.

Nach der Eroberung durch die Araber erhob Omar I. von derselben Provinz nur 120 Millionen; das Erträgniss verminderte sich also um die Hälfte, welche Erscheinung sich sehr leicht durch die Schwächung der Steuerkraft erklärt, die eine Folge der Plünderung und Brandschatzung der Bevölkerung durch die arabischen Truppen und des Verfalls der Agricultur war.¹⁾ Unter Mo'âwija sank das Einkommen von Irâk (d. i. Sawâd) noch tiefer und betrug nur mehr 100 Millionen Dirham, aber selbst dieser Betrag war nur mit Mühe einzutreiben, so dass dieser Fürst seinem Statthalter die Wahl stellen musste, entweder für den richtigen Eingang zu bürgen oder abzudanken.²⁾ Die weiteren Nachrichten, die wir über die Schicksale der Provinz Irâk

alkolub erhellt, wo derselbe Passus des Ibn Chordâdbeh in persischer Uebersetzung gegeben wird, ist im arabischen Text statt 'arba'at 'alâf alf zu lesen: 'arba'mi'at alf alf; im persischen Text des Nozhat aber ist statt: byst hazâr dynâr zu lesen: byst hazâr hazâr. Ferner darf nicht übersetzt werden: nach dem Gewichte des Dirhams 795 Million., sondern: nach dem Gewichte des Dirhams zu sieben Mitkâl (d. i. je 10 Dirham = 7 Mitkâl) 195 Millionen. Vgl. Mâwardy p. 268, 302. Im Sasanidenreiche herrschte die Silberwährung und einen Aureus zu 33 Dirham gab es nicht. Trotzdem hat Herr Thomas in dem Numismatical Chronicle 1873 III. p. 246 auf diese ganz verfehlten Angaben sich stützend eine Berechnung angestellt, laut welcher das Einkommen Persiens unter Parwyz auf 13,200,660,000 Dirham (!) sich belaufen haben soll. Eine Widerlegung ist überflüssig.

¹⁾ Vgl. Sprenger's Aufsatz: Remarks on Barbier de Meynard's edition of Ibn Khordâdbeh p. 11. Nach Mâwardy p. 302 betrug das Steuereinkommen der Provinz Sawâd unter dem Sohne des Kobâd 287 Millionen Dirham. Der Flächenraum des bebauten Landes, von dem allein die Steuer (1 Dirham in Geld und 1 Kafyz in natura per Garyb) eingehoben wurde, war 150 Millionen Garyb, hingegen hatte sich unter Omar I. der Flächenraum des bebauten Landes bis 32—36 Millionen Garyb vermindert.

²⁾ Ibn Atyr IV. 116.

besitzen, zeigen uns, dass die Steuerkraft unter den Omajjaden nicht mehr zunahm und später sogar erheblich sank. Der Statthalter Obaidallah Ibn Zijâd erhob unter den drei ersten Omajjadenfürsten noch 135 Millionen, was er aber nur durch die grössten Gewaltmaassregeln möglich machte. Haggâg, Statthalter derselben Provinz unter Abdalmalik, erhob 18 Millionen, unter Omar II. stieg das Erträgniss angeblich wieder auf 120 Millionen; Ibn Hobaira unter dem Chalifen Jazyd II. trieb jährlich nach Abzug der Verpflegskosten der Truppen 100 Millionen ein, Jusof Ibn Omar, Statthalter unter den Chalifen Hishâm und Walyd II., erzielte eine jährliche Steuereinnahme von 60—70 Millionen, wovon der Sold seiner syrischen Truppen im Betrage von 16 Millionen, die Auslagen für die Postverwaltung mit 4 Millionen Dirham, für unvorhergesehene Auslagen 2 Millionen und für Beherbergung und Versorgung der Rekruten und Invaliden 10 Millionen bestritten wurden.¹⁾

Babylonien oder Sawâd hat, wie Dr. Sprenger bemerkt, viele Aehnlichkeit mit Holland. Es ist das Delta des Tigris und Euphrat. Die beiden Ströme, die es bewässern, zerstören aber statt zu befruchten, sobald das System der Dämme und Kanäle vernachlässigt wird. Unter der persischen Herrschaft waren Drainirungs- und Kanalisationsarbeiten in grossem Maasstabe unternommen worden. Man hatte Dämme errichtet und Kanäle gegraben, um die periodischen Ueberschwemmungen zu regeln; sobald nun diese Arbeiten vernachlässigt wurden, richtete das Wasser Verwüstungen an und verwandelte das fruchtbare Ackerland in Sümpfe. Schon auf den ptolemäischen Karten finden wir solche Sümpfe verzeichnet. Da unterhalb Bassora sehr häufig der Tigris das umliegende Land, welches theilweise fast gleich tief wie der Wasserspiegel ist, überschwemmte, so hatte man die Ufer mit Schutzdämmen eingesäumt und den Stromlauf

¹⁾ Mâwardy p. 301 ff.

regulirt. Unter der Herrschaft des Sasaniden-Königs Kobâd, vermuthlich nach jener Epoche, während welcher er ein so hohes Einkommen von Sawâd bezog, brachen die Dämme unterhalb Kaskar und die umliegende Gegend ward überschwemmt. ¹⁾ Erst Nushyrywân stellte die Dämme wieder her. Im Jahre 6 H. (627 Chr.) stiegen die Wasser des Euphrat sowie des Tigris besonders stark und durchbrachen die Dämme an verschiedenen Stellen. Parwyz zeigte grosse Energie und man erzählt, er habe an einem Tage bis 50 zerstörte Stellen wieder ausbessern lassen; auch wies er grosse Geldbeträge aus Staatsmitteln zur Herstellung der Dämme an, ohne jedoch den früheren Wohlstand der Provinz wieder ins Leben rufen zu können. ²⁾ Nur wenige Jahre später beginnen die Araber ihre verheerenden Kriege, die mit dem Sturze der persischen Herrschaft endeten.

Diese scheinen, nachdem sie Babylonien erobert hatten, sich anfangs wenig um die Ausbesserung oder den Wiederaufbau der Dämme gekümmert zu haben. Die persischen und aramäischen Landeseinwohner, ebenso wie die Dihkâns, d. i. die eingebornen Besitzer grösserer Grundcomplexe und Districtsvorsteher, welche allmählig zum Islam übertraten, hatten nicht genügende Mittel, dem Uebel zu steuern. Mo'âwija I. sandte einen seiner Clienten Namens Abdallah Ibn Darâb als Steuereinnehmer nach Babylonien und dieser scheint der Erste gewesen zu sein, der einige Landstrecken wieder entsumpfte. ³⁾ Mit grösserem Erfolge war später in

¹⁾ Mâwardy sagt p. 256 von Kisrâ Ibn Kobâd d. i. Nushyrywân: Er war der Erste, welcher das Sawâd vermessen liess und die Grundsteuer ausschrieb, die Landmarken bestimmte und die Steuerämter einrichtete. Er liess den mittleren Ertrag jedes Grundstückes feststellen und nahm von jedem Garyb einen Kafyz in natura und einen Dirham. Das Gewicht des Kafyz war damals 8 Rotl und sein Werth 3 Dirham. — Omar I. nahm später für einen grossen Theil der Ländereien des Sawâd denselben Steuersatz an.

²⁾ Mas'udy I. p. 225. Vgl. Ritter: Erdkunde X, p. 162 ff.

³⁾ Vgl. Mâwardy XV. Abschnitt I. Mas'udy I. p. 225.

dieser Richtung der Nabatäer Hassân¹⁾ thätig, der als Steuereinnehmer unter dem Chalifen Hishâm in Babylonien sich grosse Verdienste erwarb. Er öffnete zwei Abzugskanäle, um grössere Landstrecken zu entwässern. Im Jahre 75 H. (694—95 Chr.) hatte Haggâg, der Statthalter von Irâk, der sich auch durch die Herstellung eines Verbindungskanals zwischen dem Euphrat und Tigris verdient machte, berichtet, dass die Entwässerung der Provinz 3 Millionen Dirham kosten würde, eine Summe, die dem Chalifen zu hoch schien. Maslama, ein omajjadischer Prinz, erklärte sich bereit, einen Theil des Landes trocken zu legen, unter der Bedingung, dass das Einkommen der auf diese Art gewonnenen Ländereien ihm gehöre.²⁾ Der Chalife ging auf diesen Vorschlag ein, Maslama eröffnete zwei Abzugskanäle und errichtete die erforderlichen Dämme. Auf diese Art gewann er ausgedehnte Landstrecken, wo sich bald ein zahlreicher Bauernstand ansiedelte, der vermuthlich auf diesen einem Prinzen der herrschenden Dynastie gehörigen Gründen vor Steuererpressungen geschützt war.

Bis zum Sturze der omajjadischen Dynastie blieben die Nachkommen Maslama's im Besitze dieser Landstriche. Der erste abbasidische Chalife verlieh sie einem seiner eigenen Verwandten. Dessen Erben erhielten sich noch durch einige Zeit als Eigenthümer dieser Ländereien; endlich fielen sie aber doch der Krone zu.³⁾

Wie wir gesehen haben, machte sich in dem Steuererträgniss der wichtigen Provinz Irâk eine ziemlich rasche Abnahme bemerklich.⁴⁾ Es unterliegt keinem Zweifel, dass

1) Balâdory schreibt den Namen: Hajjân.

2) Es ist dies derselbe Maslama, der von seiner Statthalterschaft durchaus keine Steuer an die Centralkasse abführen wollte und deshalb auch abberufen ward. Ibn Atyr V, 74; Goeje: Fragm. I, 75.

3) Sprenger, Remarks etc. p. 13.

4) Ibn Chordâdbeh ed. Barbier de Meynard p. 36. Balâdory p. 270. Goeje Fragm. Hist. Arab. I. p. 33.

in demselben Verhältnisse wie dort, so auch in den anderen Provinzen das Einkommen und die Steuerabfuhr gegen früher bedeutend nachliessen. Wenn man bedenkt, welche Verwüstungen auch die fortwährenden Aufstände, die Kämpfe mit den Chârigiten, die Kriege mit den Byzantinern und den Türkenstämmen der Nordostgrenze angerichtet haben müssen, so dürfte es sicher nicht zu gewagt sein, das gesammte Staatseinkommen unter den Omajjaden, trotz der reichen Hilfsquellen, welche Syrien, Aegypten und Africa, dann auch Spanien eröffneten, auf kaum mehr als die Hälfte jener Ziffer anzusetzen, welche das Staatseinkommen unter den Sasaniden erreichte, d. i. ungefähr 300 Millionen Dirham. Leider fehlen uns für jene Zeit bestimmtere Angaben, so dass unsere Uebersicht der Finanzen des Reichs unter den Omajjaden wohl für immer lückenhaft bleiben muss. Sicher ist es, dass der finanzielle Verfall mit Omar II. begann, denn dieser bigotte Chalife brachte durch seine verkehrten Regierungsanordnungen die Finanzen in die grösste Unordnung, so dass Provinzen, die früher immer activ gewesen waren, nun plötzlich nichts mehr an die Centralkasse abführten, ja sogar von dieser bedeutende Summen beanspruchten.

Aus der Zeit Mo'âwija's I. ist uns eine Nachricht erhalten, dass ein Statthalter von Bassora ('Obaidallah Ibn Zijâd) in einer öffentlichen Rede an die Bewohner dieser Stadt gesagt habe, der Schatz der Regierung enthalte 100 Millionen Dirham und das Heer zähle 60.000 Mann, wofür der Sold jährlich 60 Millionen betrage.¹⁾ Diese Angabe stammt aus guter Quelle und gestattet uns ein annähernd richtiges Urtheil festzustellen über die materiellen Hilfsmittel des damaligen Staatswesens. Derselbe Statthalter soll das Einkommen seiner Provinz (Bassora), das anfangs nur 90.000 Dynar betrug, auf 140.000 Dynar gebracht haben,²⁾

¹⁾ Mas'udy V. 195.

²⁾ Ibn Atyr IV. 108.

und als er diese Stadt, vor einem Aufstande flüchtend, verliess, befanden sich in der Provinzialkasse 19 Millionen Dirham, die er zum Theil unter seine Clienten verschenkte, theils für sich behielt.¹⁾

Derlei vereinzelte Angaben finden sich manche vor, allein, wenn man sie auch noch so sorgfältig mit einander vergleicht und zusammenstellt, so lässt sich daraus kein auch nur annähernd vollständiges Bild gewinnen. Aus diesem Grunde brechen wir hier auch unsere Skizze der Finanzlage unter den Omajjaden ab. Wir werden gleich in dem nächstfolgenden Abschnitte durch um so reichere und vollständigere Angaben über die Zeit der Abbasiden unsere Leser zur Genüge entschädigen.

2. Die urkundlichen Quellen zur Finanzgeschichte unter den Abbasiden.

Ueber die Einkommensquellen unter den Abbasiden sind uns weit ausführlichere Nachrichten überliefert, als für die Zeiten der vorhergehenden Dynastie, doch auch nur für die Blüthezeit, nicht aber für die Epoche des Verfalls. Es erklärt sich dies von selbst. Je mehr die Macht der Centralregierung sank, desto unabhängiger wurden die Statthalter der einzelnen Provinzen und desto weniger führten sie den Ueberschuss der Einkünfte an den Schatz der Chalifen ab; desto mehr lag es in ihrem Interesse, über die Einkünfte ihrer Provinz das Geheimniss zu bewahren. Wir sind aus diesem Grunde vor allem darauf angewiesen, die Finanzen des Staates in der Zeit seines höchsten Glanzes zu besprechen. Schon diese Untersuchung ist von hohem Werth, weil wir hiedurch in die Lage gesetzt werden, ein annähernd richtiges Urtheil uns zu bilden von den finanziellen Hilfsmitteln jenes Weltstaates, der damals eine Aus-

¹⁾ Ibn Atyr IV. p. 110.

dehnung gewonnen hatte, die selbst jene des alten römischen Kaiserreiches weitaus überholte.

Da die Steuern nicht nach einem allgemeinen gleichförmigen Systeme eingehoben wurden, sondern bei jeder Provinz Eigenthümlichkeiten von grösserer oder geringerer Bedeutung vorkamen, je nachdem dieser oder jener Landstrich bei der Eroberung durch die Araber günstigere oder ungünstigere Bedingungen erhalten hatte, oder durch die von einzelnen Chalifen ertheilten Privilegien besser gestellt worden war, so ist vor allem eine Rundschau über sämtliche Provinzen nothwendig, wobei deren Steuerkraft nach Maassgabe der natürlichen und industriellen Ertragsfähigkeit zu bestimmen sein wird. Nicht minder wichtig ist es bei dieser Untersuchung, die Summen kennen zu lernen, welche in einem gegebenen Zeitpunkte von jeder einzelnen Provinz an den Hof von Bagdad abgeführt wurden.

So schwierig es nun auch auf den ersten Blick scheinen mag, diese Aufgabe zu lösen, so ist es doch eine nicht geringe Genugthuung für mich, dies in ziemlich vollständiger Weise thun zu können. Der heutige Stand der orientalischen Studien und die Textwerke, welche grösstentheils durch den Fleiss gelehrter Fachgenossen zum Gemeingute der Wissenschaft gemacht worden sind, gestatten es uns, über den Reichthum und die Steuerfähigkeit der einzelnen Provinzen, deren Industrieentwicklung und Production ein ziemlich vollständiges und, was am wichtigsten ist, auch verlässliches Bild zu entwerfen.

Was die geographische und administrativ-politische Eintheilung der Gebiete anbelangt, so besitzen wir in dem erst seit kurzem in brauchbarer Form von dem verdienstvollen holländischen Orientalisten de Goeje herausgegebenen arabischen Geographen Istachry ein Schriftwerk, welches die Zustände des Reiches kurz vor dem Auftreten der das Chalifat ganz in den Schatten drängenden Dynastie der Bujiden schildert und in einzelnen Theilen, wo die

ursprüngliche Redaction des Balchy unverändert erhalten ist, in noch frühere Zeit zurückreicht. ¹⁾

Um jene Zeit machten sich allerdings schon die Anfänge des Verfalls bemerkbar, aber die Glanzepoche unter Harun Rashyd und Ma'mun lag kaum hundert Jahre zurück. Und wenn uns Istachry von vielen Landstrichen ein sehr günstiges Bild der Culturentwicklung, des Wohlstandes, der industriellen Thätigkeit der Bewohner und eines regen Handelsverkehrs entwirft, so können wir daraus mit voller Gewissheit den Schluss ziehen, dass es in den Jahren der früheren Herrscher zweifellos noch besser stand und damals die allgemeinen Culturverhältnisse noch weit günstiger gewesen sein müssen. Eine im Jahre 278 H. (891—92 Chr.) verfasste geographische Schrift, Ja'kuby's Buch der Länder, dessen Herausgabe wir ebenfalls einem holländischen Orientalisten zu verdanken haben, während das Verdienst es im Oriente aufgefunden zu haben einem Russen, Muchlinski, gebührt, schildert uns einen beträchtlichen Theil der damaligen mohammedanischen Welt und liefert viele ausserordentlich werthvolle Nachrichten über den Culturzustand, die Industrie, den Handel und die Steuerkraft der einzelnen Provinzen.

So anziehend und belehrend nun auch die Einblicke sind, die wir aus diesen Quellen gewinnen, so würden wir doch schwerlich hieraus ein vollständiges Bild der Finanzlage schöpfen können. Eine günstige Fügung hat uns hiefür noch ganz andere Urkunden erhalten, aus welchen wir die finanziellen Zustände des Chalifates zur Zeit, als Carl der Grosse in Europa herrschte, weit genauer kennen lernen, als die europäische Geschichte uns über die Lage unseres eigenen Vaterlandes in jener Epoche unterrichtet. Freilich

¹⁾ Nach de Goeje's Untersuchung in der Zeitschrift d. D. M. G. XXV. p. 51 starb Balchy 322 H. und Istachry verfasste wahrscheinlich um 340 H. eine neue Ausgabe des Werkes mit seinen Zusätzen.

darf man hiebei nicht vergessen, dass die Civilisation damals ihren Sitz im Oriente aufgeschlagen hatte, während sie seitdem von dort fortgezogen und nach Westen oder Norden gewandert ist.

Diese Urkunden sind drei aus verschiedenen Jahrgängen stammende Steuerrollen, welche die Einkommensposten ziffermässig mit ihrer Vertheilung auf die einzelnen Provinzen angeben und ihre Daten aus officiellen Quellen der Staatskanzlei von Bagdad entlehnten.

Die erste dieser Steuerrollen hat uns der grosse Geschichtsphilosoph Ibn Chaldun aufbewahrt und dieses wichtige Schriftstück ward zuerst von Josef v. Hammer in seiner bis jetzt unübertroffen gebliebenen Preisschrift über die Länderverwaltung unter dem Chalifate (Berlin, 1835) bekannt gemacht. Nach dem, was Ibn Chaldun selbst hiezu bemerkt, fand er diese Liste der jährlich in den Schatz fließenden Einnahmen in einem Werke, das den Titel: *Girâb aldaulah* führt, den man: „das Staatsarchiv“ übersetzen kann. Ibn Chaldun fügt hinzu, dass diese Liste das Einkommen des Staatsschatzes von Bagdad darstellt, sowie es zur Zeit des Chalifen Ma'mun war. Diese Angabe galt bisher als unverdächtig und man dachte nicht daran, sich die Mühe zu nehmen, deren Richtigkeit zu prüfen. Allein eben hier zeigt es sich wieder, wie gut es ist, bei orientalischen Autoren immer die Sonde einer besonnenen Kritik der Thatsachen — nicht blos der Worte, wie dies Mode geworden ist — anzulegen. Es ergibt sich nämlich bei näherer Prüfung dieses Documentes, dass dasselbe nicht in die Zeit Ma'mun's gehört, sondern aus einer weit früheren Epoche stammt. Provinzen, die schon unter Ma'mun nahezu unabhängig waren und längst keine Steuern mehr abführten, wie die Provinz Sind, werden noch als activ aufgeführt. Dasselbe ist mit Africa (*Ifrykijja*) der Fall, das in Ibn Chaldun's Liste erscheint, während es in den beiden anderen Steuerrollen fehlt, weil zur Zeit, als die letzteren

zusammengestellt wurden, diese Provinz schon von der Regierung in Bagdad unabhängig war: denn die Aghlabiten erkannten die Oberherrlichkeit des Chalifen nur formell an. Ibn Chaldun's Liste stammt, wie aus diesen Gründen und den bezüglichen historischen Vergleichen mit Sicherheit sich erweisen lässt, aus der Zeit der Chalifen Mahdy und Hâdy (775—786 Chr.), vermuthlich aber des Letztgenannten (785—786 Chr. ¹⁾)

¹⁾ Der Umstand, dass Sind und Mokrân von Ibn Chaldun mit einem hohen Steuerbetrag angeführt erscheinen, während beide Provinzen in den Steuerlisten des Kodâma und Ibn Chordâdbeh fehlen, ist sehr beachtenswerth. Es kann dies nur dadurch sich erklären, dass diese zwei Provinzen zur Zeit, als die beiden letztgenannten Schriftsteller in Bagdad ihre Steuerlisten aus den Archiven abschrieben, nicht mehr darin verzeichnet wurden, weil sie keine Steuern mehr abführten. Hieraus folgt, dass die von Ibn Chaldun erhaltene Steuerliste jedenfalls aus der Zeit vor Ma'mun stammt, denn dieser ernannte zwar noch einen Statthalter von Sind, aber mit der Bedingung, dass er jährlich eine Million Dirham in die Staatskasse nach Bagdad abführe, was die Vermuthung nahe legt, dass der neue Statthalter ein glücklicher Abenteurer gewesen sei, der dort sich der Herrschaft bemächtigte, und von dem Chalifen einfach bestätigt ward, gegen Bezahlung eines jährlichen Tributes von 1 Million Dirham (Ibn Atyr VI. 256). In der That wird berichtet, dass Ma'mun im Jahre 213 H. einen neuen Statthalter über Sind ernannte, weil der frühere keine Steuer mehr abführte (l. l. p. 288); der neue Statthalter brachte zwar den früheren zum Gehorsam zurück (l. l. 296), vermuthlich aber führte derselbe den Tribut wieder nur für einige Zeit ab. Wir wollen hier über die Statthalterschaft Sind noch einige Bemerkungen beifügen. Unter Mo'âwija wurde für Sind ein Unterstatthalter durch den Statthalter von Bassora ernannt (Ibn Chaldun. Allg. Gesch. III, 6, 135). Und auch noch in späteren Zeiten war es eine Dependenz von Irâk (Ibn Atyr V. 101). Die Abbasiden ernannten selbst ihre Statthalter für das indische Grenzgebiet und Mansur entsendete einen Statthalter für Kerman und Sind (Ibn Atyr VI. 6). Harun Rashyd ernannte im Jahre 174 H. einen Statthalter über Sind und Mokrân (Ibn Taghrybardy I. p. 474), dann im Jahre 184 H. (l. l. I. p. 518). Nun kam Ma'mun, der ebenfalls, wie schon bemerkt, einen Statthalter ernannte, und die letzte mir bekannte Notiz ist die, dass Mo'tasim den Afshyn zum Statthalter von Sind bestimmte (Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. 388), was jedoch kaum mehr etwas anderes, als eine Ernennung in

Die nächste Quelle ist Ibn Chordâdbeh's Buch der Postrouten, worin er die Steuer angibt, welche jede Provinz jährlich nach Bagdad abführte. Der Verfasser war ursprünglich Parse, trat dann zum Islam über und stieg zu hohen Aemtern und Würden empor. Er war Oberpostmeister und politischer Berichterstatter für die Provinz Gabal (Irâk 'agemy), genoss im hohen Grade die Gunst des Chalifen Mo'tamid (256—279 H., 870—892 Chr.), hielt sich öfters am Hofe auf und soll sogar die Stelle eines Wezyrs bekleidet haben. Er schrieb ein Buch der Postrouten, das wohl zum amtlichen Gebrauche bestimmt war, denn bei Entsendung von Courieren, bei Truppenmärschen nach den verschiedenen Provinzen war es sicher von grosser und sehr wohl verstandener Wichtigkeit, schon von Bagdad aus die

partibus infidelium gewesen sein dürfte. Und aus Ibn Haukal wissen wir, dass in den indischen Grenzgebieten und Mokrân ganz unabhängige arabische Häuptlinge herrschten, welche den Chalifen in Bagdad nur als geistliches Oberhaupt anerkannten. Wie dem immer sei, so viel ist sicher, dass Sind, als es noch eine förmliche Provinz des Reiches war und den Steuerüberschuss an den Schatz abführte, ein viel grösseres Einkommen aufwies. Unter Abdalmalik, als Haggâg, der Statthalter von Irâk, es verwaltete, trug Sind, worunter auch Mokrân inbegriffen ist, 120 Millionen Dirham, wovon 60 Millionen in den Schatz flossen. Und dass es auch unter den ersten Abbasiden eine wichtige Provinz war, geht daraus hervor, weil sowohl unter Saffâh als Mansur unter den Statthalterschaften des Reichs immer Sind angeführt wird. Es muss daher die allmälige Emancipation der Provinz von der Autorität der Centralregierung in der Zeit zwischen Mansur und Ma'mun erfolgt sein und würde Ibn Chaldun's Liste in diese Zeit fallen. Allein ein weiterer Umstand veranlasst uns, sie noch in die Zeit vor Harun Rashyd zu verlegen: denn wir wissen, dass die Organisation von Militärcolonien und die Einrichtung einer Militärgrenze in den nordsyrischen Gebieten erst unter Harun Rashyd erfolgte (Ibn Atyr VI. 75, Balâdory p. 132). Nun kennt aber Ibn Chaldun's Steuerliste diese Militärgrenzen noch nicht, während Kodâma und Ibn Chordâdbeh sie ausdrücklich anführen. Die von Ibn Chaldun erhaltene Steuerrolle fällt also in die Zeit vor Harun Rashyd, vermuthlich stammt sie aus den Tagen der Chalifen Mahdy und Hâdy.

Marschroute und die Zahl der Haltstationen bestimmen, so wie sich über die Hilfsmittel der verschiedenen Gegenden genaue Rechenschaft geben zu können. Das Werk hatte also vorzüglich einen praktischen Zweck und wurde aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Für uns hat es aber einen unschätzbaren Werth, denn es ist ein vollkommenes Itinerarium und Ratiocinarium Imperii. Der Zeitpunkt der Verfassung fällt ungefähr zwischen die Jahre 240—260 H. (854—874 Chr.). Vor 231 H. kann es nicht verfasst sein, da in der Stelle, welche die Steuern von Chorâsân betrifft, eine Urkunde citirt wird, welche dieses Datum trägt und für den Fürsten aus der Familie der Tâhiriden bestimmt ist. Es kann aber auch nicht später als 260 H. verfasst sein, da im Jahre 261 H. Nasr, der Samanide, die Investitur der Statthalterschaft von Transoxanien erhielt, während Ibn Chordâdbeh als Gouverneur dieses Landes noch den Nuh Ibn Asad nennt.

Die dritte Quelle, über die wir verfügen, ist Kodâma's Steuerbuch (Kitâb alcharâg). Der Verfasser, der im Jahre 337 H. (948—49 Chr.) starb, war im Staatsdienste in Bagdad angestellt und bekleidete einen hohen Posten in der Verwaltung. Er entstammte einer christlichen Familie, die in Bassora ansässig war, nahm aber dann den Islam an und legte in die Hände des Chalifen Moktafy das mohammedanische Glaubensbekenntniss ab. Indem er seine Schrift: „Buch der Steuer“ verfasste, scheint er ebenfalls vorzüglich praktische Zwecke im Auge gehabt zu haben, er wollte jungen Beamten einen Leitfaden der Finanzkunde an die Hand geben und aus diesem Grunde fügte er demselben Werke einen zweiten Theil an, der die bezeichnende Aufschrift: „Die Geschäftswissenschaft des Dywânbeamten“ (sanâ'at alkâtib) führt.¹⁾

¹⁾ Ueber Kodâma vgl. den Aufsatz von Baron Slane, *Journal Asiat.* 1862, dann Ibn Taghrybady II. p. 323.

Kodâma's Daten sind ziemlich alt. Er suchte nämlich in den Archiven von Bagdad, wie es scheint, nach den ältesten Rechnungsacten, nun hatte aber im Jahre 204 H. (819—20 Chr.) ein grosser Brand die alten Archive zerstört. Er nahm daher die Rechnungsschlüsse dieses Jahres zur Grundlage seiner Arbeit. Der schlechte Zustand des einzigen bisher aufgefundenen Manuscriptes vermindert leider den Werth der hieraus geschöpften Daten und es steht somit Kodâma's Werk weit unter Ibn Chordâdbeh's Schrift.

Die drei Quellen, welche wir eben besprochen haben, geben also eine Darstellung der Finanzen des Chalifats für folgende Zeitepochen:

- I. Steuerrolle des Ibn Chaldun; dieselbe fällt in die Zeit von 158—170 H. (775 bis 786).
- II. Steuernotizen des Kodâma; sie beziehen sich dort, wo kein Datum angegeben ist, auf das Jahr 204 H. und die spätesten Documente datiren aus dem Jahre 237 H. (851—52 Chr.).
- III. Steuernotizen des Ibn Chordâdbeh; dieselben beziehen sich, wo es sich um die Provinz Chorâsân handelt, auf das Jahr 221—222 H. (836 Chr.), die anderen auf spätere Jahrgänge und wird bei einigen Posten, z. B. Kazwyn und Bahrain, das Jahr 237 H., bei Taberistân das Jahr 234 H. beigefügt.

Mit diesem Leitfaden an der Hand sind wir im Stande, von den materiellen Hilfsmitteln des mohammedanischen Weltreichs zur Zeit seiner höchsten Blüthe eine genaue Vorstellung uns zu machen. Diese findet ihren Ausdruck in der folgenden Uebersicht, während wir zum Schlusse eine vergleichende Finanzstatistik der Provinzen jenen Lesern vorführen, die in die Einzelheiten dieser Untersuchung einzudringen wünschen.¹⁾

¹⁾ Der persische Geschichtschreiber Wassâf hat einige für die Finanzgeschichte höchst wichtige Urkunden gesammelt und seinem Werke ein-

3. Die Einnahmen und die Steuergesetzgebung.

In der ersten Epoche (Ibn Chaldun's Steuerrolle), d. i. zwischen den Jahren 158—170 H. (775—786 Chr.), betrug

verleibt. Josef von Hammer war der Erste, welcher deren Wichtigkeit erkannte (Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate p. VI). Allein er konnte sie nicht benützen, da es ihm nicht gelang, die eigenthümliche Zifferschrift, in der die Zahlangaben geschrieben sind, zu lesen. Den türkischen Literaten ist es auch nicht besser gegangen und aus diesem Grunde findet man diese Zahlenverzeichnisse in den meisten Handschriften der Geschichte Wassâf's entweder gar nicht oder doch nur in höchst verstümmeltem Zustande.

Ich habe mich nun mit der Entzifferung dieser Urkunden befasst und benützte hiebei eine sehr alte, sorgfältige Handschrift der k. k. Hofbibliothek in Wien. Es ergab sich, dass diese räthselhaften Zahlzeichen keineswegs unbrauchbar oder unverständlich sind, sondern sich sehr jener Zifferschrift nähern, die schon de Sacy in seiner arabischen Grammatik unter dem Namen der Dywâny-Ziffern bekannt gemacht hat, und welche noch jetzt in Persien und Indien bei den kaufmännischen Rechnungen allgemein im Gebrauche ist.

Nach diesen Vorbemerkungen stelle ich die wichtigeren Daten zusammen, welche aus diesen Urkunden, die offenbar aus amtlichen Quellen gesammelt sind, sich ergeben.

Die erste Urkunde gibt das Budget der Einnahmen unter dem Chalifen Harun Rashyd. Dasselbe bestand aus Baarzahlungen und Naturallieferungen. Die Ziffer der ersteren ist nicht ganz verlässlich und könnte nur durch den Vergleich mit anderen Handschriften gesichert werden. Die Liste der Naturallieferungen schliesst sich an die des Ibn Chaldun an, ist aber nach den Producten, nicht nach Ländern geordnet.

Dann folgt ein kurzer Auszug aus Kodâma, nach welchem das Gesamteinkommen der von Bagdad beherrschten Länder (die östlichen Länder scheinen nicht mit inbegriffen zu sein) und zwar nach dem im Jahre 204 H. stattgefundenen Brande der Archive in Bagdad, war wie folgt:

Baarzahlungen und Naturallieferungen, zusammen 200,537.000 Dirham.

Hievon in baarem Gelde: 177,520.700 Dirham.

Hieran reiht Wassâf einen anderen Auszug aus einem Budget der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 306 H. (918—19 Chr.) unter der Regierung des Chalifen Muktadir, wonach die Einnahme mit Ausschluss der Naturallieferungen sich auf 24,529.286 Dirham belief.

die Summe, welche jährlich in den Schatz des Chalifen floss, 411 Millionen Dirham.

Den Schluss macht eine sehr ausführliche Liste der sämtlichen Districte des Sawâd und der von jedem bezahlten jährlichen Steuer. Es zeigt sich im Vergleiche mit den ganz analogen Steuerlisten Kodâma's und Ibn Chordâdbeh's eine auffallende Abnahme des Ertragnisses; ich will einige Vergleichen hier folgen lassen, um dies zu beweisen. Ich bezeichne Wassâf's Liste mit W., Kodâma mit K. und Ibn Chordâdbeh mit Ch.

District Badurajjâ, Nahr Byn und Kalwâdâ	{	W.	266.288	Dirham
		K.	1,330.000	„
		Ch.	detto	
District Kutâ und Nahr Darkyt	{	W.	25.000	„
		K.	550.000	„
		Ch.	300.000	„
District Bâdarâjâ und Bâksâjâ	{	W.	42.999	„
		K.	330.000	„
		Ch.	detto	

Auf die Steuerliste des Sawâd folgen die anderen verschiedenen Einnahmsquellen der Regierung, z. B. Taxeinnahmen von den Schiffen in Bassora, also wohl Ankergeld, 22.570 Dirham, Flussfähreinnahmen von Nahr Byn 80.250 Dirh., Einkommen von den Münz- und Punzirungsämtern in Bagdad, Samarrâ, Wâsit, Bassora und Kufa 60.390 Dirh., ferner Kopf-taxe (gawâly) der Juden und Christen in Bagdad 26.000 Dirh. — Diese Notiz ist besonders deshalb sehr interessant, da sie uns beweist, wie gering damals die Zahl der Christen und Juden in Bagdad war, denn da jeder mindestens 12 Dirham zu bezahlen hatte, so folgt, dass deren Zahl nicht viel über 2000 betrug.

Es folgen nun die verschiedenen Provinzen, insoferne sie überhaupt noch dem Chalifen gehörten, oder nicht verpachtet waren. Gleich bei Chuzistân wird bemerkt, dass die Steuer davon an mehrere Unternehmer für 1,260.922 Dirham verpachtet war. Noch bezeichnender ist das, was über die Provinz Fâris (Fârsistân) berichtet wird: „Fâris mit den Districten, die Munis, der Oberstkämmerer, verleiht und jenen Landschaften, die im Besitze einzelner Machthaber sich befinden, zahlt im Ganzen 2,634.520 Dirh.“ Dieselbe Provinz hatte hundert Jahre früher 24—30 Millionen Dirham jährlich abgeliefert.

Ausser den beiden genannten Provinzen werden noch folgende Gebiete als steuerzahlende angeführt: Kermân, 'Oman (in Mokâta'ah-Pacht), Holwân, Aderbaigân und Armenien, Komj, Kazwyn, Isfâhân, Mâsabadân, Hamadân, Mâh-albasra, Mâh-alkufa und die beiden Freigüter.

In der zweiten Epoche (Kodâma's Notizen), also in der Zeit von 204—237 H. (819—820 Chr.), betrug das Einkommen $371\frac{2}{3}$ Millionen.

In der dritten Epoche (Ibn Chordâdbeh's Notizen), d. i. zwischen 231—260 H. (845—874 Chr.), belief sich die jährliche Einnahme auf 293 Millionen.¹⁾

Aus diesen Ziffern ersieht man aufs deutlichste, wie rasch ein von Jahr zu Jahr fortschreitender Verfall sich geltend machte, welcher in den Ziffern des jährlichen Steuereinkommens seinen Ausdruck findet. Die politische Geschichte bietet für diese Erscheinung den überzeugendsten Erklärungsgrund. Die Bürgerkriege und inneren Unruhen, sowie die ununterbrochenen Kämpfe gegen das Ausland, nicht weniger auch der grenzenlose Luxus des Hofstaates und die Verschwendung der Fürsten, die nur übertröffen ward von der Raubsucht der Statthalter, zerrütteten immer mehr den Wohlstand jener Provinzen, welche den Kern des Reiches bildeten. Keine Steuerreform, keine auch noch so gut gemeinte administrative Reform konnte dem Verfall Einhalt thun.

Schon früh zeigte sich, wie unter den Omajjaden, so auch unter den Abbasiden, dass in Folge der fast unumschränkten Machtvollkommenheit der Statthalter die Provinzen von diesen ausgeplündert wurden, während die Cen-

Auf dieses Verzeichniss folgt die Einnahme von Aegypten, Syrien, der syrischen Grenzlandschaft (toghur) Mesopotamien (Dijâr Modar, Dijâr Raby'a), von Mosul und dem Uferdistrict des Euphrat (taryk alforat).

Den Schluss macht eine Uebersicht der Einnahmen von den Familiengütern und den als Stiftung erklärten Ländereien. Die Einzelheiten dieser letzteren Liste sind schwer verständlich.

Laut einer Unterschrift datirt die Zusammenstellung vom Jahre 303 H. (915—916 Chr.).

¹⁾ Im Jahre 252 H. soll nach einer vereinzelt Notiz (Ibn Taghrybardy I. p. 769) der Sold der Truppen 200 Millionen Dynar (lies Dirham) betragen haben und dies, fügt der Berichterstatter hinzu, war der Steuerertrag des ganzen Reichs.

tralregierung ihre Einnahmen immer mehr durch die sinkende Steuerkraft geschmälert sah. Der zweite Herrscher aus dem Hause Abbâs griff daher schon zu einem Mittel, das seitdem im Oriente mehr und mehr sich eingebürgert hat. Er entsetzte den Statthalter einer reichen Provinz und legte ihm ein Strafgeld von 2,700.000 Dirham auf.¹⁾ Auch suchte er zu möglichst hohen Pauschalbeträgen, die Provinzen an die Statthalter gewissermaassen zu verpachten. Mit solchen Mitteln füllte dieser Herrscher den Schatz, so dass bei seinem Tode darin die Summe von 960 Millionen Dirham sich vorfand.²⁾

Die reichste und wichtigste Provinz war, wie wir bereits früher nachgewiesen haben, das Stromland des Euphrat und Tigris. Man unterliess daher nicht, diesem Landstriche, der unter der directen Administration der Centralregierung stand, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Verschiedene Chalifen suchten durch den Bau neuer Kanäle, durch Entsumpfung verlassener Landstriche die Steuerkraft zu heben. So liess Mahdy den Kanal Sila im Districte von Wâsit graben und machte hiedurch grosse Strecken wüsten Landes culturfähig.³⁾ Der Kanal Nahr 'Ysà, von einem Oheim des zweiten Abbasiden-Chalifen erbaut, zog sich vom Euphrat bei Anbâr gegen Bagdad und mündete dort im westlichen Theile dieser Stadt in den Tigris. Auf diesem Kanale konnte man zu Schiff vom Euphrat in den Tigris fahren. Ein grosses Netz von Kanälen verzweigte sich von ihm und machte das ganze Land zu einem ununterbrochenen Culturboden. Allerdings hörte er auf schiffbar zu sein, wenn der Euphrat am tiefsten Wasserstande angelangt war, aber dann setzten sich unzählige Wasserräder und Schöpfmaschinen in Bewegung und bewässerten aus den Wasserresten die Felder. Idrysy

¹⁾ Ibn Atyr VI. 8.

²⁾ Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. p. 269. Vgl. die merkwürdige Stelle Ibn Atyr VI. 10.

³⁾ Vgl. Balâdory p. 291.

bestätigt ausdrücklich, dass dieser Kanal erst unter mohammedanischer Herrschaft gegraben ward. Aber auch die alten Kanäle aus vormohammedanischer Zeit wurden in gutem Stande erhalten, wie der südlich vom erstgenannten liegende Sarsar-Kanal, an den sich noch weiter südlich der Nahr-Malik, Königskanal, anschloss. Von Bagdad stromaufwärts war für das befruchtende Element des Lebens ebenso gut vorgesorgt durch den grossen Kanal von Dogail (d. i. der kleine Tigris). Bei der Stadt Tikryt zweigte derselbe ab vom Hauptstrome und reichte mit vielen Verzweigungen bis nach Bagdad. Ein Theil der unteren Abästung erhielt den Namen Ifhâky, nach einem Polizeivogt des Chalifen Motawakkil, der sich das Verdienst erwarb, diese Strecke eröffnet zu haben (Ritter: Erdkunde X. p. 212).

Wir können hier in die Hydrographie von Sawâd nicht eingehen, aber das Gesagte wird genügen, um zu beweisen, dass es keine Uebertreibung ist, wenn versichert wird, dass zu jener Zeit das Land zwischen Bagdad und Kufa, jetzt eine trostlose Einöde, ein grosser Garten voll Ortschaften, Dörfern und Villen war, nur müssen wir noch beifügen, dass nicht blos das zwischen den beiden Strömen liegende Gebiet so vortrefflich bewässert und bebaut war, sondern auch der auf der Ostseite des Tigris befindliche District sich eines nicht weniger ausgebildeten Bewässerungssystemes erfreute, wozu das Wasser theils vom Tigris selbst, theils von seinen Nebenflüssen Dijâlâ, Adlem, Zâb geliefert ward. Grossartige Reste von Dämmen, Schleussen, Kanalbauten, Brücken, weitausgedehnte Ruinenstätten ehemaliger volkreicher Ansiedlungen beweisen, dass einst das regste Culturleben in der vollsten Kraft hier geherrscht haben muss. Oestlich von Bagdad zieht sich jenseits des Tigris der grosse Kanal von Nahrawân hin, der bei Samarrâ aus dem Tigris abzweigt, und unterhalb Gargarâjâ wieder in denselben zurückströmt. In Zusammenhang mit diesen entwickelten Agriculturzuständen befanden

sich die für jene Zeit sehr beachtenswerthen Bestrebungen zur Verbesserung der Steuergesetzgebung.

Die Reform der Steuereinhebung nahm man schon früh in die Hand. Der zweite Abbaside, Mansur, schaffte die Einhebung der Steuer in Geld vom Weizen und Gerste ab und führte dafür das Mokâsamah-System ein, welches darin bestand, dass man die Steuer in natura nach einem bestimmten Procentsatz von dem Ernteerträgniss einhob. Nur für die anderen, minder wichtigen Culturen, dann für die Dattelpalmen und Fruchtbäume blieb das alte System der Einhebung der Steuer in baarem Gelde fortbestehen, welches deshalb äusserst drückend war, weil es in der Hand der Steuerbeamten lag, bei der Einhebung der Steuer dieselbe dadurch beträchtlich zu erhöhen, dass sie das Silbergeld, welches gewogen wurde, als nicht vollwichtig zurückwiesen und Aufgeld verlangten,¹⁾ Eine weitere, nicht unwichtige Reform fand unter Mahdy statt. Es bestand nämlich in der Provinz Sawâd das System der fixen, unveränderlichen Steuersätze (task, d. i. τὰξις), nach welchem die einzelnen Verwaltungsbezirke, die, wie wir aus Ibn Chordâdbeh lernen, von den Arabern unverändert so belassen wurden, wie schon zur Zeit der Herrschaft der Perser, eine ein- für allemal bestimmte Summe und eine bestimmte Quantität des Erträgnisses in natura an die Regierung abzuliefern hatten. Es befanden sich zu diesem Zwecke in jedem der zwölf Districte der Provinz Sawâd eigene genau registrirte Magazine (bajâdir²⁾), wo die Feldfrüchte abgeliefert werden mussten, wo sie gedroschen, gereinigt wurden und gleichzeitig die Regierung den ihr zukommenden Theil in Empfang nahm, der in der ersten Epoche, also ungefähr bis zu Mahdy's Steuerreform, die Hälfte des Erträgnisses verschlang. Allein dieses System hatte den grossen Uebelstand, dass hiedurch Districte,

1) Mâwardy p. 136, 137.

2) Goeje: Fragm. Hist. Arab. p. 471.

wo die Bevölkerung und die Cultur abgenommen hatten, zu schwer, andere, wo das Erträgniss des Bodens sich gesteigert hatte, zu leicht getroffen wurden. Mahdy führte nun die Ertragsbesteuerung ein, indem er die Steuern im Verhältniss zu dem wirklichen Erträgnisse festsetzte. Er liess von dem bebauten Lande die Hälfte der Ernte als Steuer einheben; war die Bewässerung der Gründe mühsam und kostspielig, so wurde nur ein Drittel der Ernte als Steuer erhoben und bei noch schwierigeren Bewässerungsverhältnissen selbst nur ein Viertel. Bei der Besteuerung von Weingärten, Dattelpflanzungen, Fruchtgärten u. dgl. ward der Werth des Ertrages in gütlichem Wege abgeschätzt und darnach die Steuer bemessen, und zwar mit der Hälfte des Werthes. Dieses System der Besteuerung nannte man im Gegensatz zu dem ersteren, das nur auf der Vermessung (*masâhah*) beruhte, das Erträgnisssteuersystem (*mokâsamah*) und diese Benennung hat sich bis zum heutigen Tage in Indien in nahezu derselben Bedeutung erhalten.¹⁾

Im Jahre 204 H. (819—20 Chr.) führte Ma'mun eine weitere Steuererleichterung durch, indem er verfügte, dass die Erträgnisssteuer, welche bisher mit der Hälfte des Ertrages eingehoben ward, von nun an auf zwei Fünftel des Ganzen festzusetzen sei. Ein Bauer, der früher von 100 Kafyz Ernte die Hälfte, also 50 Kafyz abzuliefern hatte, war nach dieser neuen Verfügung nur mehr verpflichtet, zwei Fünftel, also 40 Kafyz zu entrichten. Es war dies also eine Steuerreduction von 20 Percent.²⁾ Trotzdem gab es aber auch manche Gründe, die, durch alte Privilegien geschützt, weder nach der Messung, noch nach dem Erträgnisssteuersystem, sondern nach unveränderlichen Beträgen die Steuer entrich-

¹⁾ Sprenger nach Kodâma in dem Aufsätze über Barbier de Meynard's Ausgabe des Ibn Chordâdbeh; vgl. auch Elfachry ed. Ahlwardt p. 211, 212.

²⁾ Vgl. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. p. 359, Elfachry p. 260, Ibn Atyr VI. p. 254, Balâdory p. 291.

teten. Es gab also für Grund und Boden eine dreifache Besteuerung: 1. nach der Messung (masâhah), mit fixem Betrage in natura und in Geld, 2. nach dem Erträgniss mit Bezahlung in natura (mokâsamah), 3. nach unveränderlichem, auf alten Abmachungen oder Pachtverträgen zwischen der Regierung und den Privaten beruhendem Uebereinkommen.

In die letzte Klasse gehörten die meisten Kronländereien, dann die Freigüter ('Yghâr), die gegen Bezahlung einer ein für allemal ausgemachten Summe von allen Steuern befreit waren. Das Mokâsamah-System hielt sich in seinen wesentlichen Grundzügen bis in die spätesten Zeiten, denn erst der Chalife Mostangid schaffte es ab und führte dafür die alte Grundsteuer (charâg) wieder ein, welche Verfügung sehr ungünstig aufgenommen ward, indem sie eine sehr bedeutende Steuererhöhung zur Folge hatte.¹⁾

Zur Uebersicht lassen wir hier noch die Zusammenstellung der sämtlichen Steuern folgen, welche unter den Abbasiden-Chalifen bestanden: 1. die Grundsteuer in ihren drei Arten: a) nach der Vermessung (masâhah), b) nach dem Erträgniss (mokâsamah), c) nach festem Pachtvertrage (mokâta'ah). 2. Die Vermögenssteuer ('oshr, zakâh, sadakah). 3. Der Zehent von den Schiffen. 4. Das Fünftel von dem Ertrag der Bergwerke und Weidegründe. 5. Die Kopfsteuer der Rajahs. 6. Die Taxe des Münzhauses. 7. Die Mauthgelder (marâsid). 8. Die Taxen für die Salzerzeugung und Benützung der Fischereien.²⁾ 9. Die Steuern für Benützung öffentlicher Plätze (mostaghillât), wie z. B. der Strassen und Plätze in den Städten zum Baue von Kaufbuden. 10. Die Steuer von den Mühlen und Fabriken (in Persien z. B. von den Rosenwasserfabriken, Istachry p. 158). 11. Luxus- und Consumsteuern (mokus).

¹⁾ Elfachry p. 364.

²⁾ Vgl. über die Fischereipacht in Armenien Ibn Atyr IV. p. 294.

Man sieht, dass die Finanzmänner jener Zeiten keine solchen Stümper waren, wie man etwa glaubt. Sie verstanden es recht gut, Mittel und Wege zu finden, um den Schatz zu füllen. Einige Herrscher zeichneten sich durch wohlwollende Steuernachlässe aus; so schaffte Wâtik, vermuthlich mit der Absicht, den Seehandel zu beleben, den Zehent, der von den Schiffen erhoben wurde, ab,¹⁾ und Motawakkil verschob den Nauruztag, an welchem das neue Finanzjahr begann und die Steuern fällig waren, indem er den Anfang des neuen Steuerjahres auf den 11. Raby^c I. verlegte.²⁾ Diese letzte Nachricht ist aus manchen Gründen wichtig. Wir ersehen nämlich hieraus, dass die ganze Steueradministration nicht nach arabischen Mondesjahren, sondern nach dem altpersischen Sonnenjahre sich richtete, dessen erster Tag, der Nauruz, mit dem Frühlingsäquinocium zusammentrifft, wenn die Sonne in das Zeichen des Widders tritt.³⁾ Das altpersische Jahr begann am 21. März, der 11. Raby^c awwal 245 H. entspricht aber dem 17. Juni 859 Chr. Die Verlegung des Jahresanfanges war also gleichbedeutend mit einem Steuernachlass von ungefähr drei Monaten.⁴⁾

Mohtady suchte ebenfalls die Steuern zu regeln und schaffte die von alten Zeiten her noch in Kraft gebliebene Einhebung der Steuer in Geld von den Feldfrüchten (mit Ausnahme von Weizen und Gerste), sowie von den Dattelpalmen und Obstbäumen ab, obwohl sich hiedurch die Ein-

1) Ibn Atyr VII. p. 24.

2) Ibn Atyr VII. p. 57, 58.

3) Pollak: Persien I. p. 368.

4) Die Stelle bei Ibn Atyr (VII. 57, 58) lautet: der Nauruz des Motawakkil, durch dessen Verschiebung er die Steuerzahler von Sawâd unterstützte, war am 11. Raby^c I. des Jahres 245 H. (d. i. 17. Juni) = 28 Ardybihisht der altpersischen Zeitrechnung. Der Dichter Bohtory sagt mit Bezug darauf:

Der Nauruztag ist zurückgekehrt an die Stelle,
Wohin Ardashyr ihn gesetzt.

nahme des Aerars um 12 Millionen Dirham vermindert haben soll, indem der Agio-Gewinn entfiel, da man bei Bezahlung der Steuern nur vollwertiges Geld annahm.¹⁾ Auch Mo'tadid ahmte das von seinem Vorgänger gegebene Beispiel nach und schob den Nauruztag bis auf den 21. Juli hinaus.²⁾

Ueerblicken wir diese Verhältnisse in ihrem Zusammenhange, so werden uns die zerstreuten Angaben der einheimischen Chronisten über die Geldverhältnisse jener Zeit nicht mehr so unglaublich vorkommen und wir werden wohl thun, es nicht als einfache Uebertreibung zu bezeichnen, wenn wir lesen, dass der Chalife Ma'mun für seinen Hofstaat täglich 6000 Dynars, d. i. ungefähr 70.000 Frcs., also jährlich 25 Millionen Francs verausgabte,³⁾ oder dass Harun Rashyd, als er starb, in seinem Schatze baare 900 Millionen Dirham hinterlassen habe.⁴⁾

4. Die Epoche des Verfalles.

Es waren kaum hundert Jahre verflossen seit dem Tode Ma'mun's, unter dem das Chalifat im höchsten Glanze stand, als Moktafy, der in schweren Zeiten die Machtstellung des Reiches zu wahren verstand und die gefährlichsten Kämpfe gegen innere Feinde (Karmaten), sowie gegen äussere (Byzantiner) glücklich zu Ende zu führen gewusst hatte, die Augen schloss und sein Bruder, der dreizehnjährige Muktadir zum Chalifen gewählt wurde (908 Chr.). Moktafy hinterliess in

¹⁾ Mâwardy p. 136, 137.

²⁾ Die bezügliche Verordnung erfolgte im Monat Moharram des Jahres 282 H. Ibn Taghrybady II. p. 93. Das Monat Moharram 282 H. begann am 2. März 895, am 21. März sollte Nauruz sein; indem der Chalife diesen auf den 21. Juli verschob, gewährte er eine Steuernachsicht von vier Monaten.

³⁾ Elfachry p. 271.

⁴⁾ Ibn Atyr VI. 146, Ibn Chaldun: Allgem. Geschichte III. 229 hat fehlerhaft: Dynar statt Dirham.

seinem Schatze die schöne Summe von 15 Millionen Dynar. ¹⁾ Der neue Chalife zeichnete sich durch grenzenlose Verschwendung aus und war fast nie nüchtern. ²⁾ Während seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung aber ging der Staat allenthalben aus den Fugen, die Finanznoth wurde permanent, denn die reichsten Provinzen führten keine Steuern mehr ab, das Harem, die Palastdienerschaft und eine räuberische Beamtenbande verschlangen das ganze Einkommen und saugten die Provinzen aus. In demselben Maasse steigerte sich aber die Verschwendung des Hofes von Bagdad. Von Zeit zu Zeit griff der Chalife zu dem Mittel, seine höchsten Beanten, seine Minister zu brandschatzen, die sich mit ungeheuren Summen loskaufen mussten. Die niederen Beanten erhielten ihre Gehalte nicht mehr ausbezahlt und die Demoralisation ward so gross, dass der erste Minister (Wezyr) selbst die Nothlage zu einer Geldspeculation benützte, indem er die Gehaltsanweisungen der Beanten um den halben Nominalwerth von den Inhabern ankaupte, und sie für den vollen Werth der Staatskasse aufrechnete. Die höchsten öffentlichen Aemter wurden gewissermaassen im Versteigerungswege an denjenigen vergeben, der das beste Angebot machte und sich verpflichtete für die niedrigste Summe die Gehalte der Truppen und die Kosten der Administration zu bestreiten. Trotz alledem fehlte es immer dem Chalifen an Geld und gerade im entscheidenden Augenblicke. Es ist uns durch den persischen Geschichtschreiber Wassâf eine amtliche Urkunde erhalten, nach welcher im Jahre 915—16 Chr. (303 H.) das gesammte Staatseinkommen an baarem Gelde nur mehr 24 Millionen Dirham betrug. So musste der Chalife einst, um die wegen vorenthaltener Löhnung meuternden Truppen zu besänftigen, die ganze Palasteinrichtung, Silberzeug, Juwelen u. s. w.

¹⁾ Ibn Taghrybardy II. p. 172, Ibn Atyr VIII. 8.

²⁾ Kotb alsorur I. p. 324, 25.

verkaufen, um mit dem Erlös sie zu bezahlen. ¹⁾ Schliesslich ward man durch die immer steigende Noth gezwungen, ein genaues Budget der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, wobei sich ein Deficit von 700,000 Dynar herausstellte. Auf die Zumuthung, dasselbe aus seiner Privatchatouille zu decken, gerieth der Chalife in eine unbeschreibliche Wuth. ²⁾ Es blieb also nichts anderes übrig, als die Steuern im Vorhinein zu erheben. Nicht besser wirthschafteten die Minister und Feldherren. Einer der Generäle legte der Stadt Nehâwend, die durch ihre Wohlhabenheit das Unglück hatte, seine Aufmerksamkeit zu erregen, eine Brandschatzung von 3 Millionen Dynar (30 Millionen Franken) auf. ³⁾ Am verderblichsten aber wirkte eine andere Neuerung: ganze Provinzen wurden an mächtige Häuptlinge, kühne Empörer, gegen Bezahlung eines fixen jährlichen Tributs in Erbpacht verliehen (mokâta'ah). Selbst mit einem seiner Minister traf der Chalife ein Uebereinkommen ähnlicher Art, indem ersterer sich verpflichtete, für eine fixe Pauschalsumme sämtliche Staatsauslagen zu bestreiten, wogegen alles übrige Staatseinkommen dem Chalifen zur freien Verfügung gestellt ward. ⁴⁾ Reiche Provinzen verpachtete man den Meistbietenden; so belehnte er im Jahre 310 H. einen Emyr für die Jahressumme von 500.000 Dynar mit Aderbaigân, Ray, Kazwyn, Abhar und Zengân, wogegen letzterer die Auslagen für die Administration dieses Gebietes und den Sold der Truppen zu bestreiten hatte. Dieselben Landstriche hatten aber hundert Jahre früher eine jährliche Steuersumme von mindestens 19—20 Millionen Dirham gezahlt. Um den Krieg gegen die Karmaten zu führen, wies er seinem Feldherrn den Ertrag einiger Provinzen zu. ⁵⁾ Dabei trieben die

¹⁾ Hamza Isfâhâny p. 209.

²⁾ Ibn Chaldun: All. Geschichte III. 376.

³⁾ Ibid. III. 383.

⁴⁾ Ibid. III 370, 371.

⁵⁾ Ibid. III. 372—89.

höchsten Staatsbeamten Missbräuche jeder Art. Einer derselben legte, in Untersuchung gezogen, das Geständniss ab, nicht weniger als eine Million Dynar unterschlagen zu haben.¹⁾ Und dessen Amtsnachfolger machte es nicht besser, denn der Chalife legte ihm eine Geldstrafe von einer Million Dynar auf,²⁾ aber erst, nachdem derselbe den Schatz vollständig geleert hatte, indem er, um seine Stellung zu befestigen, reiche Gehalte an alle nach Tausenden zählende Mitglieder des regierenden Hauses der Abbasiden, sowie an die mächtige Partei der Alyiden und die Officiere der Truppen angewiesen hatte.³⁾ Muktadir's unmittelbarer Nachfolger Kâhir wusste wieder eine grössere Machtstellung zu gewinnen.⁴⁾ Er war bei seiner Wahl so arm, dass er sich einen anständigen Anzug ausleihen musste; durch die Beraubung der Beamten und seiner Verwandten gelang es ihm bald, die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben. Ueber die reichen und industriellen Sabier von Harrân verhängte er eine Religionsverfolgung, liess sie aber dann, als jene grosse Summen bezahlt hatten, wieder in Ruhe. Sonst verstand er es durch energisches Auftreten das Ansehen des Chalifates zu befestigen. Doch herrschte er nicht lang, eine Empörung stürzte ihn vom Thron.⁵⁾ Sein Nachfolger Râdy war der letzte, der wenigstens äusserlich noch die alte Sitte, Hofetiquette und das ganze Schaugepränge der früheren Herrscher aufrecht hielt,⁶⁾ obgleich es mit den Finanzen noch schlechter stand als unter Muktadir, denn die Macht des Chalifen erstreckte sich kaum mehr über die Hauptstadt hinaus und die wenigsten Provinzen sandten ihre Jahres-

1) Ibn Chaldun p. 373.

2) l. l. III. p. 374.

3) Ibn Atyr VIII. 14.

4) Ibn Chaldun III. 447.

5) l. l. III. p. 447 ff.

6) Ibn Wardy I. p. 272.

zahlungen. ¹⁾ Den Gewalthaber von Fârsistân musste er für einen Jahrestribut von 8 Millionen Dirham anerkennen und dabei noch froh sein, dass er sich überhaupt zu einer Zahlung herbeiliess. ²⁾

Um sich eine Vorstellung von der Lage des Staates zu machen, genügt es, einen Blick zu werfen auf die damaligen Machtverhältnisse: Wâsit und Bassora waren im Besitze des Ibn Râik, der später als Majordomus (amyr alomarâ) den Chalifen ganz in seine Macht bekam. Chuzistân gehörte dem Barydy, Fâris wurde von den Bujiden beherrscht, Mesopotamien war den Hamdâniden unterworfen, in Aegypten und Syrien regierte die Ichshyd-Dynastie, Africa war im Besitze der Fatimiden, Tabaristan und Gorgân gehorchten den Dailamiten, im eigentlichen Arabien aber, sowie in Bahrain und 'Omân waren die Karmaten die Gebieter ³⁾. Bald geriethen die Chalifen in vollständige Abhängigkeit von den bujidischen Sultanen, welche selbst die Hauptstadt Bagdad in ihre Gewalt brachten. Es kam dann auch so weit, dass Mo'izz aldaula dem Chalifen Mostakfy, dem vierten nach Muktadir, eine tägliche Civilliste von 5000 Dirham zuwies, mit der er sein Auskommen finden musste. ⁴⁾ Von einer fernern Finanzgeschichte des Chalifats kann also nicht mehr die Rede sein, denn dasselbe ging für einige Zeit ganz auf in dem neuen Reiche der Bujiden und den Chalifen blieb nur mehr der Glanz ihrer religiösen Würde. — Später kam allerdings nochmals die Zeit, wo sie wieder die weltliche Herrschaft zu gewinnen und theilweise auch zu behaupten vermochten.

Die Bujiden vollendeten übrigens den finanziellen Ruin jener früher so blühenden Länder. Um seine Truppen zu

¹⁾ Weil: Gesch. der islamischen Völker p. 213.

²⁾ Ibn Taghrybardy II. 263.

³⁾ Weil: Gesch. der islam. Völker p. 213. Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 401.

⁴⁾ Hammer: Gesch. der Ilchane I. 122.

bezahlen griff Mo'izz aldaula zu den beliebten Mitteln von ausserordentlichen Steuerauflagen und Vermögensconfiscationen. Er wies auch den Officieren und Truppen statt der Bezahlung Ländereien zu, als Militärlehen. Jene Ländereien nun, die den Truppenführern und den einflussreichen Regierungsmännern zugewiesen wurden, pflegten gut bebaut und sorgfältig geschont zu werden, die anderen, die in den Besitz der Soldaten und der grossen Menge kamen, verödeten und gingen zu Grunde in Folge der unaufhörlichen Erpressungen, der Vernachlässigung der Brücken, Kanäle und Dämme, sowie des Bewässerungssystems. Jede Steuercontrole hörte auf, indem die Steuern von den türkischen Truppenbefehlshabern eingetrieben wurden, über welche die Regierungsämtler keine Aufsicht ausüben konnten. ¹⁾

Ueberhaupt kann man sagen, dass durch Einführung des Systems der Militärlehen, einer eigentlich türkischen Schöpfung, die ganze politische Organisation des Chalifates vernichtet ward. ²⁾ Die Bujidensultane waren die alleinigen Gebieter in der Residenz und der Chalife hatte kaum mehr als die äusserlichen Abzeichen der Souveränität: den Thron, die Münze, die Nennung seines Namens bei der Predigt und dem Gebete in der Moschee.

So ward es denn bald im Munde des Volkes ein stehender Witz, von dem, der mit dem schlechtesten Theil sich zu begnügen gezwungen ist, zu sagen: Er begnügt sich mit dem Münzrecht und der Predigt. ³⁾

'Adod aldaula, der Bujide, soll sich bemüht haben, den gesunkenen Wohlstand zu heben, und es wird von ihm berichtet, dass er den grossen Kanal habe graben lassen, der den Fluss von Chuzistân mit dem Tigris verbindet, ⁴⁾

1) Ibn Chaldun: Gesch. III. 421, 422.

2) Ibn Chaldun: IV. p. 435.

3) Elfachry p. 38.

4) Sprenger: Post und Reiserouten p. 66.

aber trotzdem unterliegt es sehr dem Zweifel, ob sich die Steuerkraft wesentlich gehoben und ob das Einkommen des Staates unter ihm wieder die Höhe von 360 Millionen Dirham erreicht habe, wie aus zweifelhaften Quellen berichtet wird. ¹⁾

II. Statistische Uebersicht der Provinzen.

1. Sawâd (Babylonien).

Diese Provinz, in welcher die Residenz Bagdâd lag, bildete recht eigentlich das Herz des Reiches. Der Name Sawâd ist arabisch und war vermuthlich schon vor der Eroberung durch die Moslimen im Gebrauch. Er bedeutet soviel als: Ackerland, oder eine Gegend mit schwarzem, fruchtbarem Boden. Diese Provinz entspricht fast vollkommen jener, die in etwas späterer Zeit mit dem Namen Irâk bezeichnet wird, welcher Name jedenfalls schon unter den Sasaniden bekannt war, denn in der Form ěrak kommt diese Benennung schon im Bundehesh vor. Die auf unseren Karten mit dem Namen Irâk Areby verzeichnete türkische Provinz deckt annähernd das alte Sawâd.

Grenzen. Die frühesten arabischen Juristen haben sich schon wegen der wichtigen Principienfragen, die mit Sawâd zusammenhängen, bemüht, dessen Grenzen genau festzustellen. Nach ihnen war die Ausdehnung wie folgt: von der Bergkette von Holwân, dem Zagros der Alten, bis zur Strasse von 'Odaib, die bei Kâdisijja gegen die arabische Wüste im Südwesten die Grenze bildete, und von Mosul im Norden bis Taff im Sumpflande bei Bassora. In der Länge dehnt sich also Sawâd aus von 'Abbâdân, das unterhalb Bassora an der Mündung des Tigris liegt, bis Mosul, während die Breite von Holwân bis zur Strasse von Kâdisijja

¹⁾ Hammer: Gemäldeaal IV. p. 97. Die Zahl 360 allein genügt, um Bedenken zu erregen.

bei 'Odaib sich erstreckt. Die arabischen Geographen bestimmen die Länge auf 125 Parasangen, die Breite aber auf 85. Man wird also auf der Karte die Grenzen von Sawâd am besten bestimmen können, wie folgt: nördlichster Punkt: Mündung des oberen Zâbflusses in den Tigris, dort wo Hadyta lag; von da nach Süden ausgehend bildet die östliche Grenze der Gebirgszug des Zagros, jetzt Shahrzur-Gebirge, und dessen Ausläufer bis in die Sumpfigebenden hinab, wo Tigris und Euphrat sich vereinigen. Die westliche Grenze war von der Zâbmündung abwärts der Tigris bis zum Sedd-Nimrud unserer Karte, ¹⁾ wo dann die ganze Breite des Euphratgebietes, das im Westen von der syrischen Wüste begrenzt ward, das Sawâd bildete, das sich bis zum Meer erstreckte und mit der Tigrismündung ungefähr bei 'Abbâdân endete. Ebenso gibt auch der Geograph Istachry die Grenzen an, namentlich über die Abgrenzung gegen Mesopotamien (Gazyra) sagt er ausdrücklich, sie folge dem Euphrat aufwärts bis Anbâr und ziehe sich von Anbâr durch das Zweiströmland nach Tikryt. Anbâr lag 12 Parasangen westlich von Bagdad am Euphrat: alles darüber nordwärts gelegene Gebiet gehörte nicht mehr zu Sawâd, sondern zu Mesopotamien. ²⁾

¹⁾ Vgl. über den Sedd-Nimrud Layard: Discoveries in the ruins of Ninive and Babylon. Second Expedition, Cap. XXV. Vermuthlich sind diese Reste, die von den Arabern jetzt der Damm des Nimrod genannt werden, die Reste der medischen Mauer, neben der südlich von ihr der Königskanal floss. Diese Mauer war nach Xenophon 100 Fuss hoch, 20 Fuss dick und ist ungefähr 6 geographische Meilen nördlich von Bagdad an der Stelle, wo die beiden Ströme sich am meisten einander nähern. Vgl. Ritter: Erdkunde X. p. 19, 144, 213 ff.

²⁾ Nach Ibn Chordâdbeh ist die Länge des Sawâd von Hadyta bis 'Abbâdân (125 Parasangen) und die Breite vom Engpass von Holwân bis 'Odaib (85 Parasangen). Der Gesamtflächenraum betrug 36,000,000 Garyb (im Texte des Ibn Chord. steht irrig 36000). Vgl. Mâwardy Cap. XIV. letzter Abschnitt.

Städte. Die wichtigsten Städte waren, nächst Bagdad, der Hauptstadt des Reichs, über die wir im zweiten Bande ausführlich sprechen werden, folgende: Bassora, in einer weiten von zahllosen Kanälen durchfurchten Ebene, die von unabsehbaren, bis an die nahe Meeresküste bei Obolla und selbst bis zu dem 50 Parasangen südlicher am Meer gelegenen 'Abbâdân sich hinziehenden Palmpflanzungen bedeckt war. Da Bassora etwas landeinwärts lag, so hatte es einen besonderen Hafen in Obolla, dem Apologos der Alten (Ἀπολόγου ἐμπόριον). Viele Sümpfe und stehende Wasser machten das umliegende Gebiet sehr fieberhaft. — Wâsit am Euphrat, auf dessen beiden Ufern die Stadt sich ausbreitete, lag mitten in einem sehr reich cultivirten Gebiete. Eine Schiffbrücke verband die beiden Stadttheile. — Kufa, an einem seitdem vertrockneten Euphratkanal, war fast ebensogross wie Bassora. Westlich von Kufa, ungefähr eine Tagreise landeinwärts, gegen die Wüste zu lagen die historisch berühmten Ortschaften Kâdisijja, dann Chawarnak und endlich die Stadt Hyra, alte, aus der Zeit der persischen Herrschaft stammende Orte, wovon letztere schon zu Istachry's Zeit ganz verödet, indem die Bevölkerung nach Kufa übersiedelt war. Von dieser letztgenannten Stadt bis Bagdad zog sich ein gut bebauter, von zahlreichen Kanälen bewässerter Landstrich hin. Etwas nördlicher als Kufa, in einiger Entfernung vom Euphrat, liegt Karbalâ, die Wallfahrtstätte der Shy'iten, bekannt durch den hier erfolgten tragischen Kampf Hosain's mit den omajjadischen Truppen, wobei er den Tod fand.

Von Bagdad nordöstlich fortschreitend treffen wir zuerst das Städtchen Nahrwân, vier Parasangen von ersterem Orte entfernt, an dem gleichnamigen Kanal. Von hier führte die Strasse über Daskara nach Holwân, der nordöstlichen Grenzstadt, die dicht am Fusse des Zagrosgebirges liegt.¹⁾ Es ist dieser Ort aus dem Grunde wichtig, weil die alte

¹⁾ Vgl. Ritter: Erdkunde IX, 470.

Heeres- und Völkerstrasse hier ausmündete, welche aus Assyrien durch die Zagroskette nach Medien und dessen alter Hauptstadt Ekbatana, jetzt Hamadân führte. Dies war der grosse Heerweg für alle militärischen Expeditionen sowohl im Alterthume als unter dem Chalifate, welches auf dieser Verkehrsstrasse von Station zu Station Posthäuser und Relais einrichtete, wodurch die Hauptstadt in rasche Verbindung mit der äussersten östlichen Grenze gesetzt ward. Von Holwân führte diese Route über Hamadân nach Ray, dann zu den kaspischen Thoren bei Dâmeghân, von da nach Parthien und Hyrkanien, und zwar über Chosrawgird und Sarachs bis Bochârâ und Samarkand, mit einer südlichen Abzweigung nach Balch.

Die einige Meilen südöstlich von Bagdad gelegene alte Winterresidenz der persischen Könige, Madâin (Ktesiphon), war schon unter den Abbasiden ein Ruinenhaufen, der als Steinbruch diente für die Bauten von Bagdad. Nördlich den Tigris hinauf lag das von Mo'tasim gegründete Samarrâ, für einige Zeit die Residenz der Chalifen. Das ganze Gebiet westlich von Tikryt zwischen Tigris und Euphrat bis gegen Anbâr war weniger gut bebaut als der untere Theil des Sawâd und zum grossen Theil herrschte die Wüste vor, wo statt der Palmpflanzungen sich höchstens dichte Tamariskenwälder zeigten und auf der weiten Ebene Beduinenstämme der Viehzucht oblagen, eine Beschäftigung, die sie gelegentlich mit dem Räuberhandwerk vertauschten. Nur um Samarrâ herum dehnten sich die Pflanzungen einige Meilen weit aus.¹⁾

Bevölkerung. Verschiedene Volksstämme bewohnten die Provinz. Die alten Landeseinwohner waren aramäischen Stammes und bildeten die grosse Menge der bäuerlichen Bevölkerung. Unter der persischen Herrschaft hatten sich auch viele Perser angesiedelt, und arabische Beduinenstämme

¹⁾ Istachry ed. Goeje p. 78—88.
v. Kremer, Culturgeschichte des Orients.

waren schon vor der Eroberung durch die Moslimen eingewandert und hatten sich besonders in dem nördlichen Theile des Sawâd, von Anbâr aufwärts, in der grossen Ebene zwischen den beiden Strömen niedergelassen, wo sie ein Nomadenleben führten. In dem südlichen Theil um Bassora und in den sogenannten Sumpfdistricten (Batâih) hatte eine indische Völkerschaft, die Dschats, von den Arabern Zott genannt, sich Wohnsitze gewählt.¹⁾ In den nördlichen und östlichen Gegenden mischen sich Araber mit Persern und Kurden, und scheint die Sprachgrenze gegen Osten mit dem Zagrosgebirge zusammengetroffen zu sein, denn die Bevölkerung von Holwân bestand schon zum grossen Theil aus Persern und Kurden. Die Ebene war überwiegend semitisch und die Gebirge, welche West-Erân eindämmen, waren zugleich die Sprachgrenze.²⁾

Industrie und Bodenerzeugnisse. Die grossen Städte von Sawâd waren natürlich der Sitz einer hochentwickelten Industrie. In Samarrâ begründete Mo'tasim die Papierfabrication, indem er Arbeiter und Werkführer aus Aegypten dort ansiedelte, auch liess er aus Bassora, wo die Glasfabrication sehr vorgeschritten war, Arbeiter in seine Residenz kommen, ebenso Töpfer und Verfertiger von Binsenmatten.³⁾ Kufa glänzte durch seine Webeindustrie und die unter dem Namen Kufijje noch jetzt im ganzen Orient verbreiteten halb- und ganzseidenen Kopftücher wurden zuerst hier verfertigt. Ganz besonders reich war aber diese Provinz durch die Ergiebigkeit des Bodens an Feldfrüchten und Obst, vorzüglich sind Gerste, Weizen, Reis und Datteln zu nennen. Ein Netz von Kanälen, das von den Arabern sehr sorgfältig gepflegt und vervollständigt ward, umfasste

¹⁾ Baladory 376.

²⁾ Ja'kuby p. 46.

³⁾ Ja'kuby p. 39.

das ganze Gebiet und verdoppelte die Ergiebigkeit des Bodens. ¹⁾)

Steuerertrag von Sawâd:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
Sawad . . . 27,780.000 Dir.	109,457.650 Dir.	78,309.340 Dir.
14,800.000 „		
Kaskar . . . 11.600.000 „		
Holwân . . . 4,800.000 „		
District zwi- schen Kufa und		
Bassora . . 10.700.000 „		
Tigrisdistrict . 20,800.000 „		
<hr/>		
	90,480.000 Dir.	

2. Ahwâz (Susiana).

Dieser jetzt zu Persien unter dem Namen Chuzistân gehörige Landstrich ist schon seit hohem Alterthum der Sitz einer bedeutenden Cultur gewesen. Hier war die Grenzscheide zwischen zwei verschiedenen Rassen, der semitischen,

¹⁾ Nach Ibn Chordâdbeh war Sawâd schon unter der persischen Herrschaft zum Behufe der Steueradministration in zwölf Landschaften (arabisch: kurah, persisch: âsitân) eingetheilt worden, deren jede in eine Anzahl Districte (tassug) zerfiel; solcher Districte zählte man sechzig. Zu Ibn Chordâdbeh's Zeit bestanden aber nur achtundvierzig, denn die ganze Landschaft Holwân, welche fünf Districte enthielt, war von Sawâd getrennt und mit der Provinz Gabal vereinigt worden. Die Tigrislandschaft, welche vier Districte umfasste, war zur Statthalterschaft Bassora geschlagen worden; ferner war ein District versumpft und wurde nicht mehr gezählt. Zwei Districte aber waren in Kronländereien umgewandelt worden. Die Namen der zwölf Landschaften sind: 1. Âsitân Shâd Fyruz, 2. Â. Shâd Hormoz, 3. Â. Shâd Kobâd. 4. Â. Shâdâ Gân Chosru (Chosrusâbur), 5. Â. Sâbur, 6. Â. Shâd Bahman, 7. Â. 'A'la, 8. Â. Ardasyr Bâbakân, 9. Â. Dywamâsitân, 10. Â. Ober-Bihkobâd, 11. Â. Mittel-Bihkobâd, 12. Â. Unter-Bihkobâd.

Diese administrative Eintheilung, welche, wie schon die persischen Namen beweisen, aus der Zeit der persischen Herrschaft stammt, blieb auch unter den Arabern unverändert.

die in Babylonien, und der arischen, die in Persien die herrschende war. In Chuzistân trafen diese Gegensätze zusammen und fanden ihre Vermittlung, aber auch in geographischer Beziehung war es das Bindeglied zwischen der heissen babylonischen Tiefebene und deren sumpfigen Niederungen, durch welche der mit dem Euphrat vereinte Tigris dem Meere zueilt, und dem kühlen trockenen Hochlande von Erân.

Grenzen und Bodenbeschaffenheit. Oestlich bildet der Tâbfluss (Tsab der Karte von Kiepert) die Grenze gegen Persis (Fâris), dann das Bachtjâry-Gebirge, das Chuzistân von dem zur Zeit der ersten abbasidischen Chalifen selbstständigen Bezirk von Isfâhân scheidet. Zwischen Daurak (Dorak) und Mahrubân geht die Grenzlinie zum Meere. Westlich liegt der schon zu Sawâd gehörige District von Wâsit (Wâsit alhai), nördlich Saimara (Seimarra der Karte), Kerchâ und Lur (d. i. Luristân), welches letztere ehemals zu Chuzistân gerechnet ward, später aber zur Provinz Gibâl geschlagen ward. Die südliche Grenze geht vom Meere an über 'Abbâdân hinauf bis zum District von Wâsit. Das zu Chuzistân gehörige Stück Seeküste ist nur schmal und reicht von Bajân (Rian der Karte) und Mahrubân bis 'Abbâdân.

In seiner Bodenbeschaffenheit und geographischen Gestaltung zeigt das Land die grössten Gegensätze. In den nur wenig über dem Meeresspiegel erhöhten Niederungen der Küste setzt sich der Charakter der babylonischen Tiefebene fort. Es sind sandige, weite Flächen, auf welchen sich unter dem Brande der sengenden Sonnenstrahlen nur dort eine Vegetation entfalten kann, wo künstliche oder natürliche Bewässerung der durstigen Erde das Element

Ibn Haukal (ed. Goeje p. 169) gibt den Steuerbetrag von Irâk, nach der Verpachtung im Jahre 358 H. (968 Chr.) auf 30 Millionen Dirham an, wozu noch 12 Millionen von Wâsit und Kufa zu rechnen sind, die besonders verpachtet wurden.

des Lebens spendet. Die natürliche Bewässerung durch die wenigen schwachen Wasseradern, Karun, Dizful, Dscherrahi, Kerkha, Zohrek (Tab), reichte hiezu nicht aus und desshalb hatte schon der Fleiss der ältesten Bewohner durch Anlage eines sehr ausgebildeten Netzes von Kanälen und künstlichen Bewässerungsarbeiten vorgesorgt. Die südliche Ebene steht mit der babylonischen in unmittelbarer Verbindung, wird aber im Norden und Osten durch die Gebirgsmassen begrenzt, die in der Höhe von 8—10,000 Fuss an das Zagrosgebirge einerseits und das persische Hochland andererseits anschliessen. Hieraus ergibt sich von selbst die Beschaffenheit des Klima's: kühl und gesund auf den Höhen, ist die Hitze drückend und gesundheitsschädlich in den Ebenen.

Städte und politische Eintheilung. Nach den wichtigsten Städten des Landes führten auch die meisten Districte den Namen und zwar waren die Städte: Ahwâz (Hormozshahr), 'Askar Mokram, Tostar (Shuster der Karten), Gondag-Sâbur, Sus (das alte Susa), Râmhormoz die Hauptorte der nach ihnen benannten Districte, nur die siebente Landschaft Sorrak hatte als Hauptort die Stadt Daurak (Dorak). Merkwürdige Denkmale aus den Zeiten der Achämeniden und der späteren altpersischen Dynastien finden sich an vielen Orten und zeugen von der Höhe der alten Cultur. ¹⁾

Bevölkerung. Den Stock der Bevölkerung bildeten die alten Landeseingeborenen, die auch ihre eigene Sprache, die chuzische, hatten, dabei war aber das Arabische sowohl als das Persische allgemein verbreitet. In der Kleidung konnte man die Bewohner von Chuzistân von denen von

¹⁾ Nach Kodâna war die Eintheilung wie folgt: 1. Suk (alahwâz), 2. Nahr Tyrâ, 3. Tostar, 4. Sus, 5. Gondag-Sâbur, 6. Râm-Hormoz, 7. Suk-ol 'atyk. — Nach Ibn Chordâdbel: 1. Gondag-Sâbur, 2. Suk alahwâz, 3. Gross- und Klein- Manâdir, 4. Nahr Tyrâ, 5. Râm-Hormôz, Daurak, 6. Sus.

Irâk kaum unterscheiden.¹⁾ In den Ebenen herrschte zweifellos die semitische Rasse vor, während in dem gebirgigen Theil der alte Volksstamm sich reiner erhielt.

Industrie und Bodenerzeugnisse. Chuzistân war eine jener Provinzen, wo zur Zeit der Chalifen die Industrie am höchsten entwickelt war. In Tostar wurden prachtvolle Brokate (dybâg) gefertigt und nach allen Gegenden exportirt: die Hülle der Kaaba in Mekka ward von diesem Stoff gemacht, der als der feinste galt. In Sus wurden berühmte Seidenzeuge, besonders Atlas (chazz), fabricirt und nach allen Richtungen versendet. Ein grosser Handelsartikel waren auch die weit berühmten und theuer bezahlten Susangird-Teppiche, die in Korkub angefertigt wurden. In Sus sowohl als in Tostar bestanden zu Istachry's Zeit königliche Goldstickereifabriken (tirâz). In Basinnâ wurden Vorhänge gewebt, die so gesucht waren, dass man auch an anderen Orten sie vielfach imitirte und die Fabrikmarken fälschte. Ja selbst ganz moderne Concurrenzkunstgriffe waren den Fabrikanten von Chuzistân nicht fremd geblieben und in Nahr Tyrâ imitirte man mit grossem Erfolge die beliebten Bagdader Kleiderstoffe, die man dann nach Bagdad schickte dort appretiren liess und als Original-Fabrikat verkaufte. In Tyb wurden vorzügliche Seidengürtel (tikkeh) producirt, die den armenischen glichen und ihnen an Qualität nicht nachstanden.²⁾ Ebenso reich war das Land an Rohproducten, vorzüglich an Datteln und allen Gattungen von Südfrüchten, dann Gerste, Weizen und Reis, der ein Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung war, die daraus Brot bereitete. Auch Baumwolle gedieh, ganz besonders aber war die Cultur des Zuckerrohres verbreitet. Namentlich war es die Stadt Ahwâz, in mohammedanischen Zeiten der Hauptort der ganzen

¹⁾ Istachry p. 91. Vgl. über die ethnograph. Verhältnisse Spiegel: Erân p. 10 ff.

²⁾ Istachry 88—96.

Provinz, welche durch ihre Zuckerrohrplantagen und die Zuckerfabrication eine wahre Weltstellung erlangt hatte. Zahlreiche Raffinerien und Fabriken bestanden daselbst, welche einen grossen Theil Asiens mit seinem Zuckerbedarf versorgten. Hier tritt zum ersten Male das geschäftsmässige Plantagewesen mit einer fachgemässen Fabrication auf und bricht sich von hier Bahn nach dem Westen. ¹⁾ In Goday-Sâbur war zu jener Zeit der Sitz einer mit Recht in der Geschichte berühmten Hochschule der Naturwissenschaften, aus der die gelehrtesten Aerzte hervorgingen und es unterliegt keinem Zweifel, dass die daselbst betriebenen Studien viel beitrugen zu dem Aufschwunge der Industrie und des Handels. Die erste Kenntniss der Zuckerraffinerie ging von dort aus und fand die früheste Anwendung und fabrikmässige Ausnützung auf dem Boden von Chuzistan. ²⁾

Steuerabfuhr:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
In Geld: 25,000.000 Dir. ³⁾	23,000.000 Dir.	30,000.000 Dir.
In natura: 30.000 Pfd. Zucker.		

Die Kopfsteuer betrug nach einer vereinzeltten Nachricht unter dem omajjadischen Chalifen Abdalmalik 18 Millionen Dirham (Barbier de Meynard: Dictionnaire géographique de la Perse, p. 412). Nach Ibn Haukal (ed. Goeje p. 178) war das gesammte Steuereinkommen der Provinz 30 Millionen Dirham.

¹⁾ Vgl. Ritter: Erdkunde Bd. IX. p. 229 ff. 284 ff. Lassen: Indische Alterthumskunde II. Aufl. I. p. 321. Die eigentliche Raffinerie scheint eine Erfindung der arabischen Aerzte von Ahwâz und Goday-Sâbur zu sein, wo seit dem fünften Jahrhundert das Zuckerrohr eingeführt wurde.

²⁾ Ritter: Erdkunde Bd. IX. p. 287.

³⁾ Im Texte steht 25,000; es ist aber kaum zweifelhaft, dass durch ein jedem Arabisten leicht verständliches Versehen die Bezeichnung Million ausfiel.

3. Fâris (Fârsistân, Persis).

Es ist dies das Stammland der persischen Macht, hier lag Persepolis, die alte Königsresidenz der Achämeniden, deren grossartige Trümmer noch jetzt die höchste Bewunderung erwecken und hier war der eigentliche Brennpunkt des ältesten persischen Staatswesens. Eine uralte einheimische Civilisation liess zahlreiche Spuren zurück, und trotz der Verwüstungen, welche die Einbrüche der Araber und deren von wilder Beutegier getragene Kriegszüge zur Folge haben mussten, blieb diese Provinz bis in die späteren Zeiten des Chalifates eine der reichsten und wichtigsten.

Grenzen und Bodenbeschaffenheit. Die Grenzen von Fârsistân sind fast unverrückt geblieben seit dem Alterthum; Jahrtausende haben auf die politische Gestaltung dieser Gebiete einen kaum merklichen Einfluss gehabt, denn diese Unveränderlichkeit ist zum grossen Theil eine Folge der immer sich gleich bleibenden Bodenverhältnisse. Oestlich grenzt es an Kermân, westlich an Chuzistân, wo der Fluss Tâb die Grenze bildet, nördlich liegen die grosse Wüste, die Fârsistân von Chorâsân trennt, und Theile der Provinz Isfâhân, welche zur Zeit der Chalifen nicht zu Fârsistân gehörte, sondern ein besonderes Gebiet für sich bildete. Im Süden war das Meer die Grenze, an dessen Gestade sich jene sandigen Ebenen erstrecken, die den ganzen Süden Erân's umsäumen. Der salzige und sandige Boden dieser Niederungen ist wenig zur Cultur geeignet, an natürlichen Wasserstrassen ist grosser Mangel und nur die periodischen Regengüsse gestatten eine spärliche Bebauung. Fârsistân hat gegenwärtig keinen Fluss, der schiffbar ist, und die bedeutendsten Binnenflüsse erreichen nicht das Meer, sondern ergiessen sich in den Salzsee Derjâ-i-Neiriz (Bachtekân). Früher scheint der Wasserreichthum grösser gewesen zu sein und Ibn Haukal führt mehrere schiffbare Flüsse an, ebenso

wie der Verfasser des Mo'gam. Viel günstiger ist die Lage des gebirgigen Binnenlandes. Terrassenförmig erheben sich die Ebenen zwischen Gebirgsketten; zum Theil nur wenige Stunden breit, erweitern sie sich im Innern und während die Niederungen an der Küste nur wenige hundert Fuss über den Meeresspiegel emporsteigen, haben diese Tafelflächen im Binnenlande eine Erhebung von 3000—5000 Fuss. So hat diese Landschaft auch ein doppeltes Klima: drückend heiss in den Niederungen (gorum), gemässigt in den Gebirgsregionen (sorud).

Städte und politische Eintheilung. Fârsistân zerfällt in fünf Landschaften (kurah): 1. Istachr mit der gleichnamigen Hauptstadt (Persepolis). 2. Ardashyr-Chorrah mit der Hauptstadt Gur und der Stadt Kobâd-Chorrah. 3. Dârâbgird mit den Hauptorten Dârâbgird und Fasâ. 4. Arragân mit dem gleichnamigen Hauptort. 5. Sâbur mit den Hauptorten Sâbur, Kâzerun, Nubandgân u. s. w.¹⁾ Die Hauptstadt der ganzen Provinz war Shyrâz, wo die Residenz der arabischen Statthalter und die Regierungskanzleien sich befanden. Es ist eine Schöpfung des Islams.

Ausser dieser Gliederung in fünf Landschaften bestanden in Fârsistân fünf grössere oder kleinere, fast ganz selbstständige Gebiete, die mit dem Namen Ramm bezeichnet werden und von kurdischen Ansiedlern von Alters her bevölkert waren.²⁾ Sie erfreuten sich einer beinahe vollständig unabhängigen territorialen Verfassung, welche ihnen eine so grosse Autonomie gewährte, dass jedes Ramm seine Grundsteuer durch Vermittlung eines eigenen, aus der Mitte der Ansiedler gewählten Vertrauensmannes an die Regierung entrichtete und somit von dem allgemeinen Steuersystem

¹⁾ Uebereinstimmend auch Kodâma; Ibn Chordâdbeh fügt die Landschaft Fasâ hinzu.

²⁾ Vgl. Spiegel: Erân p. 79. Diese ganz altgermanische Stammverfassung blieb, wie es scheint, durch die arabische Eroberung unberührt.

eine Ausnahme bildete, indem die Bewohner jedes Gaues (Ramm) ihre Steuern direct bezahlten und jeder Einfluss der Regierungsbeamten beseitigt war. Jeder Gau bildete also einen kleinen Staat im Staate. Die einzige Verpflichtung, die ihnen oblag, war die, den Karawanen Bedeckung zu geben und im Kriege dem Sultan Heeresfolge zu leisten.¹⁾ Der Vorsteher jedes Rammgebietes oder Gaues war ein Gau-*graf* im vollen Sinn des Wortes und hatte stets eine bewaffnete Macht von 1—3000 Mann um sich.²⁾ Fârsistân hatte eine sehr zahlreiche kurdische Bevölkerung, die auch ausser den Rammdistricten unter Zelten von der Viehzucht lebte. Istachry schätzt ihre Zahl auf 50.000 Zelte und fügt hinzu, dass auf ein Zelt 1—10 Männer zu rechnen sind. Nur ein kleiner Theil war sesshaft, es waren dies die Stämme an der Grenze des Gebirgslandes (*sorud*) und der Tiefebene (*gorum*), alle anderen sind Nomaden, sehr kriegerisch und schwer in Ordnung zu halten. Diese kurdischen Wanderstämme hatten nur die Armentaxe (*sadakah*) zu entrichten und waren zu diesem Behufe in den Dywânsregistern eingetragen.³⁾

Man sieht aus dem eben Gesagten, dass dieses Land, welches ehemals der Kern und das Herz des alten Perserreiches war, sich aus dem höchsten Alterthum einen grossen Theil seiner alten, agrarischen und socialen Einrichtungen zu erhalten gewusst hatte, und zwar bis in die Zeiten der Chalifen, indem trotz der Eintheilung in fünf grosse Verwaltungsbezirke sich eine beträchtliche Anzahl von Städten und

¹⁾ Vgl. Barbier de Meynard: *Dict. Géogr. de la Perse* p. 263, 64.

²⁾ Istachry p. 144, Ibn Haukal p. 180, Ibn Chordâdbeh führt vier Rammbezirke an. 1. Ramm des Hosain Ibn Gylawaih, genannt *Mijângân*, 14 Parasangen von Shyrâz entfernt. 2. Ramm des Kâsim Ibn Shahrijâr, genannt *Kurijân* (*Jakut* und *Edrysy*: *Beringân*), 30 Parasangen von Shyrâz. 3. Ramm des *Ardamrây*, *Gawâmâh*, 26 Parasangen von Shyrâz. 4. Ramm des Hosain Ibn Sâlih, genannt *Ryzân*, 7 Parasangen von Shyrâz.

³⁾ Istachry p. 99.

Flecken mit ihrem Gebiete eine selbstständige administrative Stellung gewahrt hatten, so dass sie einzelne selbstständige Steuer- und Verwaltungsbezirke bildeten und als solche ihre besonderen Stellen in den Rechnungsregistern angewiesen erhielten.¹⁾ Einzelne von diesen Comitaten, denn so kann man sie in der That nennen, hatten eine beträchtliche Ausdehnung, so das Comitatum von Jezd, welches das grösste war, dann jenes von Rudân, das aber eher zu Kermân gerechnet werden muss, später aber zu Fârsistân geschlagen wurde, und eine Ausdehnung von 60 Parasangen hatte. Die Provinz Ardasher-Chorrah zählte solcher Comitate 13, deren jedes seine eigene Steuerrolle ('amal) hatte.²⁾ Von den zahlreichen Burgen und Schlössern waren viele die Sitze der alten, edlen Familien des Landes. Mit diesen Resten der antiken Landesverfassung bestand auch vieles von der zoroastrischen Religion fort und gab es damals noch zahlreiche Feueraltäre. Manches altpersische Geschlecht hatte es verstanden, auch unter dem Islam sich Ansehen, Macht und Reichthum zu wahren und dessen Häuptlinge regierten wie kleine Könige auf ihren angestammten Gütern. Auch an der Spitze einiger Rammlandschaften standen solche Abkömmlinge edler Familien.³⁾ Das altpersische Feudalwesen war durch den Islam nicht gebrochen und der alte Landesadel war im Besitze grosser Ländereien geblieben.

Städte. Fârsistân ist reich an bedeutenden und alten Städten. Den ersten Rang nimmt Istachr- (Persepolis) ein, der Sitz der alten Könige; dann kommen Sâbur, Dârâbgird und Gur. Die Bauten sowohl als die Ringmauern dieser persischen Städte sind meist aus ungebrannter Erde, zum Theil auch aus Stein. Shyrâz ist mohammedanischen Ursprungs und ward unter dem Chalifen Abdalmalik erbaut;

1) Istachry p. 100.

2) l. l. p. 104.

3) Istachry p. 141.

es war Anfangs ein befestigtes Lager, wo die Garnison für die Provinz lag, daraus ging dann die Stadt hervor. Dasselbst war der Sitz des Statthalters, des obersten Militärbefehlshabers und der Regierungsämter (Dywâne). Zunächst ist Ketch zu nennen, der Hauptort des Comitatus von Jезд, dann Aberkuh und Rudân. In der Provinz Istachr war Baidâ nach Istachr die grösste Stadt, auch ein ehemaliges, befestigtes, arabisches Heerlager.¹⁾ In der Provinz Sâbur waren die bedeutendsten Städte Kâzerun, Chorrah und Nubengân, die Gebäude waren von Lehm, zum Theil aus Gyps und Steinen. In der Provinz Dârâbgird war die grösste Stadt Fasâ. Die Städte der Provinz Ardashyr-Chorrah haben wir schon genannt (Gur, Shyrâz.) Die wichtigste Stadt von ganz Fârsistân nach Shyrâz war aber Syrâf an der Secküste, der bedeutendste Handelsplatz des persischen Meeres zu jener Zeit. Es herrschte daselbst grosse Wohlhabenheit, die Häuser waren mehrere Stockwerke hoch und man bediente sich zum Bauen des kostbaren Teckholzes (sâg), das von der africanischen Küste importirt wurde. Die Bewohner, reich durch ihre Handelsgeschäfte, lebten in grossem Luxus und mancher Kaufmann gab für seine Wohnung 30,000 Dynar aus.²⁾ Die Syrafer galten als kühne Seefahrer und Handelsleute, die oft in ihren Geschäften jahrelange Seereisen machten.³⁾ Beträchtliche Reichthümer hatten sich auf diese Art angesammelt und Istachry erzählt, dass mancher Kaufmann daselbst über 60 Millionen Dirham besass.⁴⁾

Bevölkerung. Die Masse der Bewohner von Fârsistân war eranischen Stammes und die als Kurden genannten

1) Istachry p. 126.

2) I. I. p. 127.

3) I. I. p. 138.

4) Der Grösse nach folgten die Städte in nachstehender Ordnung auf einander: Shyrâz, Fasâ, Syrâf, Arragân, Tawwag, Sâbur, Istachr, Ketch, Dârâbgird, Gur Gennâbel, Nubendgân, Ghondigân.

Einwohner der Rammdistricte wurden von den arabischen Geographen nur deshalb mit diesem Namen bezeichnet, weil sie vermuthlich einen altpersischen Dialekt sprachen und somit Fremde zu sein schienen, was sie sicher nicht waren. Von der Westseite her ragen die Luren aus Susiana noch jetzt nach Fârsistân hinein und diese lurischen Stämme sind wahrscheinlich identisch mit jenen, welche Istachry Kurden nennt. ¹⁾ An der Seeküste hatten sich arabische Einwanderer festgesetzt, die aus Bahrain herübergekommen waren. Sie hatten zum Theil auch, wie dies noch in der Gegenwart der Fall ist, kleine, halbsouveräne arabische Duodezfürstenthümer in den Küstengebieten begründet, und waren selbst in einzelnen Gegenden tiefer in das Binnenland eingedrungen: Istachr war der Sitz eines solchen arabischen Häuptlings geworden; das edle Geschlecht, dem er angehörte, bezahlte von den Ländereien, die sie besaßen, eine Grundsteuer von 10 Millionen Dirham. ²⁾

Industrie und Bodenerzeugnisse. ³⁾ Aus der Stadt Gur wurden wohlriechende Oele und Parfüms stark nach Arabien, Syrien und andern Ländern exportirt, wie z. B. Rosenwasser, Dattelblüthenparfüm, mit Lilien versetztes Saffranwasser, Stabwurzessenz, Weidenöl, Weidenwasser u. s. w. ⁴⁾ Von Sâbur versandte man wohlriechende Pomaden, Veilchenöl u. s. w. Nur in Kufa erzeugte man eine noch feinere Qualität. Ebenso exportirte man stark Mangoconserven (anbigât). Dârâbgird lieferte die berühmte Râziky-Pomade. Ganz vorzüglich war aber die Webeindustrie vertreten: aus Shynyz, Gennâbâ, Kâzerun und Tawwag wurden Linnenstoffe ausgeführt, ausserdem bestanden in diesen

¹⁾ Spiegel: Erân p. 78.

²⁾ Istachry p. 142.

³⁾ l. l. p. 152.

⁴⁾ Hierüber sagt Pollak: Ueber die Betheiligung Persiens an der Wiener Weltausstellung p. 27: Sehr erfrischend und von feinem Aroma ist das destillirte Wasser aus den Kätzchen einer Weide (*Salix zygostomon*).

Städten, mit Ausnahme der zweitgenannten, Regierungsfabriken für Goldstickerei (tirâz). Auch aus Fasâ wurden Webstoffe, dann Brokat, Stoffe aus Kameel- und Ziegenhaar und Susangirdteppiche exportirt und befand sich auch hier eine königliche Goldstickereifabrik für Damast, Haarstoffe und Susangirdteppiche. Aus Flockseide (kazz) wurden gestickte Vorhänge für den Sultan verfertigt, ebenso Rohseidenkleider und Kleiderstoffe aus Haargeweben (Kameel- oder Ziegenhaar) und fanden einen starken Absatz nach dem Ausland. Auch fabricirte man Susangirdteppiche, deren Qualität besser war als jene von Korkub (in Chuzistân), Tawwag und Târim. Sehr beliebte Oberkleider (Mäntel) machte man aus Flockseide (kazz). Aus Gahram kamen Brokat (washj), Teppiche und Filzdecken, aus Jezd und Aberkuh Baumwollkleider. Aus Ghondigân wurden Teppiche, Vorhänge, Kissenüberzüge und dergl. verkauft und zwar von ebenso guter Qualität wie die armenischen, daselbst war auch eine königliche Goldstickerei. Die Susangirdteppiche von Fasâ waren von Schafwolle, jene von Korkub hingegen von Rohseide (ibrysim), aber die Schafwolle ist zur Verarbeitung besser geeignet als die Seide. Auch verstand man es treffliche Tusche (midâd) zu verfertigen, die weit versendet ward. In Shyrâz fabricirte man gestreifte Mäntel und in Gânât eine Art sehr beliebter feiner Baumwollstoffe.

Von Syrâf wurden zu Schiff eine Menge kostbarer Waaren theils ein-, theils ausgeführt, so Gewürze und Rauchwerk, wie Aloe, Ambra, Kampher, Pfeffer, Sandelholz und vielartige Drogen oder Medicinalien, dann Edelsteine und Schmuck, endlich Bambusrohr, Ebenholz und Elfenbein. Man sieht aus dieser Aufzählung, dass Syrâf damals der Ort für den Austausch sowohl indischer als nordasiatischer und africanischer Producte war. Von Arragân aus betrieb man ein lebhaftes Geschäft in Traubensirup (dushâb), dessen Qualität weitaus jene von Irâk übertraf. Dieselbe Stadt erzeugte auch ausgezeichnetes Oel. Datteln der feinsten

Qualität, die unter dem Namen Gylândâr bekannt waren, wurden stark nach Irák versendet. Die Linnengewebe von Kâzerun waren weltbekannt. Von Dârâbgird brachte man Mumia (Erdpech), das dort in einer Höhle gefunden ward; alle andere im Handel damals vorkommende Mumia galt als gefälscht.

Fârsistân ist auch reich an Mineralien; an mehreren Orten waren Salzgruben, dann gab es Bergwerke von Silber, Eisen, Blei (ânok), Schwefel, Bergöl (Naphtha). Silber kam nur spärlich in der Gegend von Jezd vor, Gold fehlte, hingegen grub man in Sardan Kupfer und transportirte es nach Bassora und anderen Orten, wo es verarbeitet wurde.¹⁾ Eisen findet sich in den Gebirgen von Istachr und auch eine Quecksilbermine ist in jener Gegend.

Die Besteuerung. Die Steuern, welche die Regierung von dem Volke und den Rammlandschaften einhob, bestanden aus folgenden: 1. Grundsteuer, 2. Armentaxe (Vermögenssteuer), 3. Zehnten von den Schiffen, 4. Fünftel von den Bergwerken und Weidegründen, 5. Kopfsteuer, 6. Taxen des Münzhauses, der Mauthen (marâsid²⁾, der Landwirthschaften, der Pächtertragnisse (mostaghillât), Wassertaxe, 7. Taxen von den Salzsiedereien und Sümpfen.

Die Einhebung der Grundsteuer war dreifach: 1. Percentualtaxirung nach der Vermessung und Bodenfläche, 2. nach dem Ertragniss der Ernte (mokâsamah), 3. nach fixen Taxensätzen und unveränderlichen Pachtbeträgen (mokâta'ah), die bezahlt werden müssen, gleichviel ob der Boden bebaut wurde oder nicht.

In ganz Fârsistân, mit Ausnahme der Rammlandschaften, fand die Besteuerung nach der Vermessung und Bodenfläche statt, nur die Rammlandschaften zahlten unveränderliche

1) Nach Ibn Haukal (ed. Goeje p. 215) fand man auch Gold.

2) Dass dies die Bedeutung des Wortes sei, erhellt aus Ibn Haukal p. 253. Vgl. auch p. 279, wo dafür der Ausdruck arsâd vorkommt.

Jahrestaxen mit Ausnahme einiger weniger Gründe, die nach dem Erträgniss besteuert wurden (mokâsamah). Die Steuersätze waren in den verschiedenen Gegenden sehr ungleich, am schwersten waren sie in Shyrâz; daselbst zahlte man an Steuern von einem grossen Garyb wie folgt:

„ Weizen oder Gerste	190 Dir.
„ Obstbäume	192 „
„ Klee, Grünfutter oder Gemüse (makâty)	237 $\frac{1}{2}$ „
„ Baumwolle	256 $\frac{2}{3}$ „
„ Weinreben	1425 „

Diese Taxenausätze galten für jene Gründe, welche zweimal künstlich bewässert werden mussten (saih). Der grosse Garyb, von dem hier die Rede ist, hatte den Flächenraum von $2\frac{2}{3}$ kleinen Garyb; der letzte ist gleich 60 Königsellen multiplicirt mit 60, also = 3600. Jede Königselle hat 9 Palmen zu vier Finger (Zoll), also zusammen 36 Zoll.

Die Grundsteuer von Gur ¹⁾ war um ein Drittel geringer, da der Chalife Harun Rashyd diese Abänderung genehmigte. Die nicht künstlich bewässerten Gründe zahlten nur ein Drittel der obigen Steuersätze. Die Provinzen Dârâbgird, Arragân und Sâbur waren wieder anders besteuert.

Die Erträgnisststeuer (mokâsamah) war zweifach, einerseits für die Rammländereien, dann für jene Gründe, deren Eigenthümer von den früheren Chalifen besondere Capitulationen erhalten hatten. Diese zahlten von dem Erträgniss ein Zehntel, ein Drittel, ein Viertel u. dgl. Eine andere Erträgnisststeuer existirte für die Ländereien, die von den Privaten bebaut wurden. Die Krongüter hingegen wurden nicht nach der Vermessung und der Bodenfläche besteuert, sondern nach dem Erträgniss (mokâsamah) oder mit einer fixen Pachtsumme (mókâta'ah). Die Landleute und Bewohner dieser Ländereien hatten feste Auflagen (darâib) in Geld zu entrichten.

¹⁾ Nach Ibn Haukal (ed. Goeje p. 216) wäre zu lesen Kowâr.

Die Armentaxen (sadakât), Schiffszölle ('a'shâr alsofon), die Bergwerksfünfteltaxe, die Kopfsteuer, die Münz- und Punzierungstaxe, die Mauthtaxen (marâsid), die Auflage für Benützung der Sümpfe, der Salzquellen, der Weiden und Wässer waren jenen ähnlich, die in den anderen Theilen des Reiches erhoben wurden. In Shyrâz befand sich das Münzhaus von Fârsistân.¹⁾ Was die andern Abgaben (mostaghillât) anbelangt, so bestanden dieselben in jenen Pachtbeträgen und Taxen, die von den öffentlichen Bazaren und Strassen in Shyrâz oder in andern Städten für die Erlaubniss bezahlt werden musste, daselbst Kaufbuden, Magazine oder andere Baulichkeiten zu errichten. Es ist dies gewissermassen ein Pachtschilling, der an die Regierung für die Benützung der öffentlichen Gründe bezahlt ward; ebenso mussten die Mühlen eine fixe Jahresabgabe zahlen; dasselbe galt auch für Rosenwasserfabriken.

Es bestand in Fârsistân von Alters her der Brauch dass keine Steuer von Baum- und Weinrebenpflanzungen bezahlt ward. Erst Aly Ibn 'Ysà, der Wezyr, führte im Jahre 302 H. (914—15 Chr.) die Grundsteuer für Alles ein. Es gab aber in Fârsistân Ländereien, deren Besitzer ihre Grundstücke auf den Namen der Grossen des Hofes von Bagdad umschreiben liessen und so deren Schutz erlangten, wodurch es ihnen möglich wurde, eine Verminderung der Abgaben um ein Viertel zu erzielen.²⁾

Nach der Eroberung durch die Araber ward die Grundsteuer auf 33 Millionen angesetzt, aber unter dem Chalifen Motawakkil erhöhte man diese Ziffer auf 35 Millionen Dirham. Haggâg bestimmte die Kopfsteuer auf 18 Millionen Dirham, ebenso wie für Chuzistân.³⁾

Nach unseren Quellen ist der Steuerertrag dieser Provinz wie folgt:

1) Früher bestand ein Münzhaus zu Istachr.

2) Istachry p. 158. Ibn Haukal p. 217.

3) Barbier de Meynard: Dict. géogr. de la Perse p. 412.

Ibn Chaldun	Kodâma	Ibn Chordâdbeh
27,000.000 Dirh.	24,000.000 Dirh.	30.000.000 Dirh.

In natura: 30.000 Flaschen Rosenwasser,¹⁾
20.000 Pfund Rosinen.

Ibn Haukal gibt den Steuerbetrag zu seiner Zeit auf 1,500.200 Dynar, d. i. 22,503.000 Dirham, an, wozu er jedoch den District von Arragân, der damals von Fâris getrennt war, nicht rechnet. Diese Provinz zahlte ungefähr 510.000 Dynar, d. i. 7,650.000 Dirham.

4. Kermân (Karamania).

Diese Provinz grenzt im Süd-Osten an Mokrân, von dem es durch das Bâshkardgebirge geschieden wird, im Osten an Beludschistan und Segistân, im Norden an die Wüste, im Westen an Fârsistân, im Süden aber an Theile von Mokrân und an den persischen Meerbusen.

Ebenso wie Fârsistân zerfällt es in kalte, gesunde Hochländer und heisse, höchst ungesunde Niederungen. Es ist ein wildes, von vielfältig sich durchkreuzenden Bergzügen durchbrochenes Gebiet, wo in den engen Thälern sich nur eine spärliche Cultur entwickeln konnte. Es hat keine grösseren Flüsse, keine Landseen und leidet im ganzen an Wassermangel. Die allgemeine Dürre wird erhöht durch die Seltenheit und die kurze Dauer der Regengüsse. Die Gipfel der hohen Berge sind mit Schnee bedeckt, während in den Thälern eine verzehrende Hitze herrscht. Der Südrand von Kermân gegen das Meer zu ist, wie überall an der persischen Küste, sandig und nahezu unfruchtbar; das Einzige, was dort gedeiht, sind Datteln von sehr untergeordneter Qualität. Die wichtigsten Gebirgssysteme dieser wilden

¹⁾ Das persische Rosenwasser aus den Fabriken von Shyrâz und Chunsar bei Kâshân ist noch jetzt ein starker Ausfuhrartikel nach Indien. Vgl. Pollak: Ueber die Betheiligung Persiens an der Weltausstellung. Wien 1873 p. 27.

Landschaft sind drei: das Kofsgebirge, das Bârizgebirge und die Silberberge. Das erstgenannte liegt im Süden und bildet die Meeresküste, es entspricht dem jetzt Bâshkard genannten Berglande, nördlich davon liegen die Städte Gyraft und Rudabâr, sowie der District Kuhistân (Aby Ghânim), der jetzt sowie das Bâshkardgebirge auf unseren Karten als zu Mokrân gehörig verzeichnet ist. Die Silberberge ziehen sich im Norden mitten durch Kermân und die westliche Fortsetzung, welche die Grenze gegen Fârsistân bildet, führte den Namen Bolusgebirge. Die Lage der Bârizkette ist nicht ermittelt. Die heissen Niederungen übertreffen an Ausdehnung die Hochländer, welche ungefähr ein Viertel der ersteren betragen.

Städte. Die grösste Stadt der ganzen Provinz ist jetzt Kermân, früher war es Shyragân; die Gebäude waren wegen des Holzmangels fast alle gewölbt. Die wichtigste Seestadt war Hormuz, der später Bender Abbâs oder Gambrun den Vorrang abgewann, das aber seitdem durch Abushahr überflügelt worden ist. Im Binnenlande liegt Bamm, das der Hauptort für den Handelsverkehr mit Chorâsân und Segistân ist, endlich Gyraft, in der Entfernung einer Tagreise von Walâshgird.

Bevölkerung. Die Bewohner waren mit Ausnahme einzelner arabischer oder indischer Ansiedler an der Küste ungemischte Eranier. Besonders in den schwer zugänglichen Gebirgen erhielten sich die alten Landeseinwohner nahezu unabhängig. Die persische Sprache war die allgemein herrschende, nur die Bewohner der Gebirge, des Kofs- und Bârizgebirges, sowie der Boluskette hatten nebst dem Persischen ihre eigene Sprache, die höchst wahrscheinlich ein altpersischer Dialekt war.¹⁾ Die Bewohner der Kofsberge

¹⁾ Es ist schon von Spiegel erkannt worden, dass diese Stämme der Kofsberge identisch sind mit dem Volke, das man jetzt Belutschen nennt, auf welche auch der Name Bolus hindentet. Erst später scheinen diese kriegerischen Gebirgsbewohner nach Osten in das heutige Belu-

waren ein kühner, unabhängiger Menschengeschlag, die von der Regierung jährlich eine gewisse Summe erhielten, um sie in Ruhe zu erhalten, was sie aber nicht verhinderte, die ganze Karawanenstrasse bis nach Segistân hinein unsicher zu machen. Ihnen waren nur die Bolusstämme überlegen. Diese lebten von Viehzucht und unter Zelten wie Nomaden, enthielten sich aber jeder Räuberei oder Gewaltthat. Die Bewohner der Bârizkette waren ihnen in dieser Hinsicht sehr ähnlich, indem sie ruhig in ihren schwer zugänglichen Bergen lebten, ohne jemand zu belästigen. In ihrer Gebirgsheimat, deren Bodenerzeugnisse als sehr reichlich geschildert werden, gedeihen schon die Bäume der heissen Zone. Dieser Volksstamm blieb dem zoroastrischen Glauben treu bis in die Zeiten der Abbasiden. Die Gegend, die sie bewohnten, galt als die reichste Landschaft des Kofsgebirges.¹⁾

Industrie und Bodenerzeugnisse. Ausser den unentbehrlichsten Nahrungspflanzen wurde von Moghun und Walâshgird bis in das Gebiet von Hormuz viel Indigo und Kümmel gebaut²⁾ und auch stark exportirt, dasselbe war auch mit dem Zuckerrohr der Fall und raffinirter Zucker bildete einen namhaften Ausfuhrartikel. Die Bevölkerung nährte sich vorzüglich von Durah, auch gab es viele Palmenpflanzungen, so dass der Preis von 100 Mann Datteln ein Dirham war. In den Kofsbergen fand man Eisen, Silber wurde in der Bergkette gegraben, die sich ober Gyraft hinzieht.³⁾ Von Industrieartikeln exportirte Bamm Baumwollgewebe und Zerend die bekannten Schafwoldecken.

tschistan vorgedrungen zu sein. Vgl. Spiegel: Erân, p. 219 und Erânische Alterthumskunde I. 334.

¹⁾ Istachry p. 164, 65.

²⁾ Der Kümmel von Kermân ist noch jetzt seines feinen Aromas wegen berühmt. Vgl. Pollak: Die Betheiligung Persiens an der Weltausstellung Wien 1873 p. 20.

³⁾ Istachry p. 165.

Besteuerung. Die Palmpflanzungen in Gyraft zahlten, ebenso wie dies in Bassora üblich war, nur den Zehent.¹⁾

Das Gesamtsteuerträgniss von Kermân war:

Ibn Chaldun	Kodâma	Ibn Chordâdbeh ²⁾
4,000.000 Dir.	6,000.000 Dir.	5,000.000 Dir.

In natura: 500 Stück jemenische Stoffe,
20.000 Pfd. Datteln,
1000 Pfd. Kümmel.

Ibn Haukal gibt die Steuer der Provinz auf 500,000 Dynar, d. i. 7,500.000 Dirham an.

5. Sind.

Mit diesem Namen bezeichnen die orientalischen Autoren den grossen, in seinen Grenzen ziemlich unbestimmten und häufig wechselnden Ländercomplex, der nebst dem eigentlichen Stromgebiete des Indus auch die angrenzenden Gebiete, namentlich Afghanistân und Beludschistân umfasst und im Norden an der Soleimankette, im Süden an der Meeresküste von Mokrân seine Gränze findet. In der Zeit der ersten Abbasiden ward auch die Provinz Mokrân als zu Sind gehörig betrachtet und bildeten beide eine Statthalterschaft. Ausserdem rechnete man zu Sind auch das Bodhagebiet und die Landschaft Turân, die dem heutigen Beludschistân, genauer den Landschaften Dschalawân und Sarawân am Westabhange der Brahukette entsprechen. Wir gehen nun zur kurzen Darstellung dieser Gegenden über und beginnen mit Mokrân.

a) Mokrân (Gedrosia). Das Gebirgsland von Bâshkard, von den Einen zu Kermân, von den Anderen schon zu Mokrân gerechnet, bildet die westliche Gränze. Es ist eine wilde Berglandschaft, wo Belutschenstämme ihre Heerden weiden,

¹⁾ Istachry p. 167.

²⁾ Er zählt es zur Statthalterschaft von Chorâsân. Unter den Sasaniden soll die Provinz 60,000.000 Dirham an Steuern bezahlt haben. Ibn Chordâdbeh.

gegen Osten zu nehmen die Berge an Höhe ab und die Gegend gestaltet sich mehr und vorwiegend in ein heisses Tiefland um. Im Norden trennt die Bergkette Washati oder Matsch Belutschistân von der Wüste, im Süden bildet das Meer die Grenze und im Osten scheidet ein Bergrücken das eigentliche Belutschistân von jener Landschaft, welche die alten arabischen Geographen die Länder Bodha und Turân nennen, die jetzt Dschalawân (Kalawân bei Ibn Haukal) und Sarawân genannt werden und als Bestandtheile von Belutschistân gelten. Der grösste Theil von Mokrân ist unfruchtbar und öde. Es mangelt überall an Wasser. Der Boden ist grösstentheils felsig. Man sprach sowohl persisch als einen eigenen Dialekt (mokrâny).

Städte. Die wichtigsten Städte waren zur Zeit der Abbasiden Tyz, Kyz, Kannazbur, Darak (Dizak) und Râsek. Erstere Stadt liegt am Meere und findet sich noch vor, hat aber ihre Bedeutung verloren, die an das etwas östlicher gelegene Gwadur (Gwuttur) übergegangen ist. Die nächstgenannte Stadt ist identisch mit dem jetzt Kedje genannten Orte, der die eigentliche Hauptstadt ist, die sich durch grosse sie umgebende Palmpflanzungen auszeichnete. Zu Istachry's Zeit herrschte in Mokrân ein selbstständiger Fürst, der sich Maharadja nannte und in Kyz residirte.¹⁾

Die Hauptproduction von Mokrân bestand in Zucker, der daselbst raffinirt und in bedeutenden Quantitäten exportirt wurde.

b) Die Landschaft Bodha entspricht der jetzigen Provinz Dschalawân; die alte Hauptstadt war Kandabyl, in der Entfernung von 5 Parasangen von Kosdâr.²⁾

Die Bevölkerung des Bodhagebietes, jetzt Brahui genannt, war ein nichtislamischer, wie es scheint turanischer

¹⁾ Istachry p. 170, 177. Barbier de Meynard: Dict. géogr. de la Perse p. 540.

²⁾ Vgl. über Kosdâr: Spiegel: Erân. Alterthumskunde I. p. 20.

Volksstamm, der zwischen Multân, Turân, Mokrân und dem Gebiete von Mansura, westlich von Indus, seine Wohnsitze hatte, sie züchteten Kameele und verkauften die berühmten zweihöckerigen Kameele nach Chorâsân und Fârsistân: die Stadt des Bodhavolkes, wohin sie vorzüglich Handel trieben, war Kandabyl; es ist 8 Tagreisen von Mansura, 10 von Multân entfernt. (Barbier de Meynard: Dictionnaire géographique de la Perse). Ein anderer Volksstamm, den die Araber Maid nennen, wohnte auf der Ostseite des Indus von Multân herab bis an das Meer (Ibn Haukal p. 231).

c) Die Landschaft Turân schliesst sich an die vorhergehende an; die vorzüglichsten Orte waren Kosdâr, das noch jetzt besteht, dann Mahâly, Kyzkânân und Sura. Ein unabhängiger arabischer Emyr, der zu Kyzkânân seine Residenz hatte, herrschte hier zu Istachry's Zeit ¹⁾ unter der nominellen Oberherrschaft der abbasidischen Chalifen (Ibn Haukal 232).

d) Das eigentliche Sind. Die Hauptstadt war Mansura, wie der Name zeigt, eine von den arabischen Eroberern gegründete Colonie. Anfangs den Chalifen unterworfen, machten sich die Statthalter bald unabhängig, aber noch zu Ibn Haukal's Zeit (IV. Jahrhundert H.) ward das Kanzelgebet für den abbasidischen Chalifen verrichtet. Mansura lag auf einer durch einen Kanal des Indus gebildeten Insel, wird als grosse blühende Stadt geschildert, die eine Meile lang und ebenso breit war. Die zweitwichtigste Stadt ist Multân. Zu Istachry's Zeit regierte daselbst ein unabhängiger arabischer Emyr, der nominell die Oberherrlichkeit der Abbasiden anerkannte, Er residirte in einem befestigten Lager ausserhalb der Stadt. Es liegt ungefähr eine Parasange vom Indus entfernt. Der wichtigste Hafenplatz der Provinz Sind zur Zeit der Abbasiden war Daibol, Ritter hält es für einen und denselben Ort mit Tatta, nach Reinaud ist es das moderne Currachee. In Mansura und Multân sprach man

¹⁾ Istachry p. 177.

sowohl Arabisch als Sindy,¹⁾ das Hauptproduct von Sind war Reis.

Zwischen Mansura und Mokrân sind sumpfige Niederungen am Indus, wo der schon früher erwähnte Volkstamm wohnt, der von den Arabern Zott, von den Indern Dschât genannt wird: sie leben vom Fischfange und der Jagd der Wasservögel.

Steuerertrag:

	Ibn Chaldun	Kodâma	Ibn Chordâdbeh
Von Sind	11,500.000 Dir.		
„ Mokrân ²⁾	400.000 „	1,000.000 Dir. ³⁾	

6. Segistân (Drangiana).

In Sind haben wir die äusserste östliche Grenze des Chalifenreiches kennen gelernt. Wir sahen wie die arabischen Eroberer hier, trotz ihrer verschwindenden Minderzahl, sich unter Völkerstämmen, die ihnen ganz fremd waren, festgesetzt und zu Beherrschern des Landes emporgeschwungen hatten. Zugleich erfuhren wir aber, wie früh schon an der äussersten Peripherie der mohammedanischen Machtsphäre kleine selbstständige arabische Fürsten sich der Herrschaft bemächtigten, die den Chalifen nur als obersten religiösen Vorstand der mohammedanischen Welt anerkannten, sonst aber ganz unabhängig in ihren Gebieten walteten. Aber nur in den Städten konnten sich die Araber festsetzen, auf dem Binnenlande war die Bevölkerung unvermischt und zum grössten Theil auch ihrem alten Glauben treu geblieben. Die Griechen

¹⁾ Istachry p. 175, 177; Ibn Haukal p. 228; derselbe führt als eine dieser Stadt eigenthümliche Frucht die Limone (lymunah) an, die also in der Mitte des IV. Jahrhunderts H. in Vorderasien noch nicht verbreitet war.

²⁾ Mokrân, das gewöhnlich zu Sind gerechnet wurde, ist bei Ibn Chordâdbeh zu Kermân geschlagen. Ibn Chaldun's Liste fügt noch hinzu, dass Sind ausser der obigen Steuer 150 Pfund Aloeholz in natura abzuführen hatte.

³⁾ Diese Steuer ward als fixe Pachtsumme (mokâtâ'ah) bezahlt.

hatten zu ihrer Zeit auch die Welt beherrscht, indem sie überall ihre Handelscolonien gründeten, die Araber erreichten dasselbe Ziel, aber auf anderem Wege, denn ihre ersten Colonien waren immer reine Militäransiedelungen.

Aehnliche Verhältnisse wie in Sind herrschten auch in der Provinz Segistân, die damals einen viel grösseren Umfang hatte, als auf unseren jetzigen Karten, denn sie erstreckte sich von der centralen persischen Wüste im Westen bis an das Indusgebiet, indem sie die Landschaft Siwistân und Theile des heutigen Afghanistân in sich begriff. Im Süden war Segistân begrenzt von der Wüste von Belutschistân und dem Sarawân-Gebirge; im Nordosten aber zog sich diese Provinz den Lauf des Hilmend entlang bis gegen Ghazna und Kâbul, während im Norden das von unabhängigen wilden Bergstämmen bewohnte Ghur die Grenze bildete.

Segistân lebt eigentlich nur durch die wenigen Flüsse, die von den Abhängen des im Norden und Osten des Landes emporragenden breiten Gebirgswalles des Hindukush (Paropamisus), dem indischen Kaukasus, herabfliessen. Der Hilmend entspringt in der Nähe von Kâbul, wird von Bost (Abbeste) an für Barken bei Hochwasser schiffbar und ergiesst sich in den Zâreh-See. Die Wüste tritt oft nahe an den Strom heran, aber wo immer sein Wasser hindringt, da wuchert eine üppige Vegetation. Wilde Mandel-, Feigen- und Wallnussbäume, auch Platanen bilden dichte Laubmassen, ebenso gedeihen Maulbeerbäume und die meisten europäischen Obstsorten. Unter den Zuflüssen des Hilmend ist der Arghendâb der bedeutendste. Von der rechten Seite ist einer der Hauptzuflüsse der Châshrud, der im Süden von Herât seinen Ursprung nimmt, und nach einem Lauf von 150 englischen Meilen sich mit dem ersteren vereinigt. Die zweite Stelle unter den Flüssen dieses Landes nimmt der Farah (Furrah) der Karte ein. Alle diese Ströme entleeren ihre Wassermassen in die grosse Bodensenkung, welche schon die Alten unter dem Namen Aria palus kannten,

jetzt Hâmun, früher Zâreh genannt. Durch ein Netz von Kanälen, die gegenwärtig zum grossen Theil spurlos verschwunden sind, zur frühen Zeit der arabischen Herrschaft aber sorgfältig in Stand gehalten wurden, vertheilte man das Wasser über grosse Strecken und gewann sie für den Ackerbau.

Segistân ward in verschiedene Landschaften eingetheilt. Die Landschaft Dâwer, am oberen Lauf des Hilmend gelegen, also dem heutigen Kâbulgebiete entsprechend, war die Grenzscheide zwischen dem rein mohammedanischen und dem gemischten Gebiete, wo Mohammedaner und Heiden zusammen wohnten. Letztere hielten sich vorzüglich in den Berggegenden, während die Mohammedaner in den Thälern sich ausbreiteten. An das Dâwerland stiess das Gebiet von Rochchag, Arachosia der Alten, mit der Hauptstadt Bangawây, wo sehr ausgedehnte Kronländereien lagen.¹⁾ An den eben genannten Bezirk schliesst sich im Süden die Landschaft Bâlysh an mit der Hauptstadt Sywy.

Städte. Als Hauptstadt bezeichnet Istachry den Ort Zarang, von dem, wie der Name Drangiana zeigt, im Alterthume das ganze Land seine Benennung erhielt. Es war damals eine grosse, reiche, mit Wall, Graben und einem Castell gut befestigte Stadt. Alle Gebäude waren gewölbt, weil das Bauholz dort sich nicht hält. Eine Hauptmoschee mit Spital, ein Regierungspalast, verschiedene Paläste aus der Zeit der Saffariden-Herrscher zierten die Stadt, deren Bazare reich mit den Waaren aller Nachbarländer versorgt waren. Die Regierungstaxe von dem Bazar betrug täglich 1000 Dirham. Zahlreiche Kanäle versorgten die Bewohner mit frischem Wasser.²⁾ Der nächstgrösste Ort war Bost, am Hilmend gelegen, über den eine schöne Schiffbrücke

¹⁾ Istachry p. 244, Rochchag ward von den späteren Geographen zu Kâbul gerechnet. Die Grenze zwischen dem Dâwerlande und Rochchag bildete der Hilmend. Istachry p. 242.

²⁾ Istachry p. 241.

führte, und der von hier an bei Hochwasser schiffbar wurde. Eine weitere namhafte Stadt des eigentlichen Segistân ist Farah, mitten zwischen Obstgärten, Palmpflanzungen und Ackerfeldern, der Hauptort eines Bezirkes, welcher an 60 Dörfer umfasste (Istachry p. 247).

Dann ist Sywy zu nennen, das der Hauptort jener Landschaft war, die jetzt auf den Karten Siwistân genannt wird. Auch Sarawân, das noch auf den Karten sich findet, gehörte damals zu Segistân.

Bevölkerung. Die Bewohner waren echter alter eranischer Rasse und hieher verlegt die altpersische Sage viele ihrer anziehendsten Erzählungen. Während aber die Eranier in den Ebenen wohnten, hatten sich in den Gebirgen auch fremde Volksstämme, sei es von früher erhalten, sei es neu angesiedelt. So nennt schon Istachry die Cholgen als einen vor Alters eingewanderten türkischen Stamm, der die Ghurlandschaft bewohnte. ¹⁾

Industrie und Bodenerzeugnisse. Wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, war diese Provinz damals blühend, reich und wohlbevölkert. Palmpflanzungen umgaben fast immer die Städte und man erntete vortreffliche Datteln in grosser Fülle, nur in Zarang selbst, wo im Winter Schnee fiel, wollte die Dattelpalme nicht gedeihen. Das Land ist an Obst und Früchten sehr ergiebig, die Bevölkerung war wohlhabend. Das eigenthümlichste Landesproduct ist die Assa foetida, die in der Wüste zwischen Segistân und Mokrân im wilden Zustande wächst und eine Haupteinnahmsquelle war.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun	Kodâma	Ibn Chordâdbeh
4,000.000 Dir.	1,000.000 Dir.	6,776.000 Dir. ²⁾

In natura: 300 Stück gestreifte Seidenstoffe,
20.000 Pfund raffinirten Zucker.

¹⁾ Istachry p. 245. Ibn Haukal p. 302.

²⁾ Nach Abzug der Steuerrückstände von Firâwân und Rochchag mit Inbegriff des Dâwerlandes und Zâbolistâns.

Ja'kuby gibt den Steuerertrag auf 10 Millionen Dirham an (p. 64). Aber Kodâmâ rechnet Segistân zu Chorâsân und diese ganze Provinz mit allen Nebenländern befand sich damals im Besitz des Abdallah Ibn Tâhir, welcher dafür, laut seiner im Jahre 221 H. (836 Chr.) vereinbarten Steuerliste, die Gesamtsumme von 38 Millionen Dirham abführte (Slane: Auszüge aus Kodâma p. 169). Ibn Chordâdbeh rechnet Segistan ebenfalls zu Chorâsân und sagt, dass es mit Zâbulistân und der Dâwerlandschaft 6,776.000 Dirham entrichtete und zwar nach der Steuerliste des Abdallah Ibn Tahir für das Jahr 211—222 H. Zur Zeit, aus der die Liste des Ibn Chaldun stammt, war Segistân noch zweifellos eine eigene Provinz des Reiches (Ibn Chordâdbeh, Uebersetzung p. 245). Die niedrige Ziffer bei Kodâma erklärt sich daraus, dass er unter der Summe von 1 Million Dirham nur die Abgaben der Hauptstadt Zarang (in Slane's Auszügen steht fehlerhaft Buzeng) versteht, indem diese Stadt auch schlechthin Segistân wie die Provinz selbst genannt wurde. Er rechnet auch den Rochchagdistrict nicht mehr zu Segistân, sondern betrachtet ihn als zu Chorâsân gehörig. Zur Zeit als Ibn Haukal schrieb, war Segistân schon vollständig den Chalifen entzogen, und der grösste Theil gehörte den Samaniden, welche Chorâsân beherrschten, der Rest befand sich im Besitze einzelner kleiner halbsouveräner Fürsten, wie Bost, Ghazna u. s. w. Die Steuerabfuhr von Segistân, d. i. Zarang, Rochchag und Bost, sowie des hiezu gehörigen Gebietes gibt er auf 100.000 Dynar und 300,000 Dirham an, also zusammen auf 1,800.000 Dirham. Die Steuerabfuhr von Ghazna, Kâbul und den dazu gehörigen Landschaften bestimmt er auf 100.000 Dynar und 600.000 Dirham, d. i. 2,100.000 Dirham (Ibn Haukal p. 308).

7. Chorâsân und Transoxanien.

a) Chorâsân.

Diese grösste Provinz des ganzen Reiches grenzte im Osten an Segistân, Ghur, Kabul und die Berglandschaften des indischen Kaukasus und reichte bis nahe an Tibet, im Norden stiess sie an Transoxanien und die Länder der unabhängigen Türkenvölker, im Westen an die Salzwüste der türkischen Stämme (Turkomanen) und Gorgân, im Süden an die grosse centrale persische Wüste, sowie an das Gebiet von Kumis (Comisene). Bei der Verschiedenheit der geographischen Gestaltung dieses weiten Landes und der es bewohnenden Völkerstämme müssen wir darauf verzichten, die geographischen und ethnographischen Thatsachen in einem übersichtlichen Bilde hier zu vereinigen, wie wir dies bisher gethan haben.

Die politischen Grenzen von Chorâsân wechselten sehr oft. Balâdory, der älteste Berichterstatter, theilt es in vier Provinzen, die aber alle unter dem Statthalter von Chorâsân standen. Die erste begriff in sich folgende Landschaften: Nyshâbur, Kuhistân, die beiden Tabes (Tabesain) Herât, Bâdghys, Tus (Taberân); die zweite umfasste: Marw (Shâh-gihân) Sarachs, Nasâ, Abyward, Marw-rud, Tâlikân, Chwârizm, Amol; die dritte erstreckte sich über den Oxus und bestand aus Fârjâb, Guzgân, Tochâristân Badachshân, Tirmid, Sag-hânijân, Cholm, Simingân; die vierte umfasste: die übrigen Länder jenseits des Oxus: Bochârâ, Shâsh, Soghd, Nasaf, Asrushana, Ferghâna, Samarkand. ¹⁾

Wir gehen nun zur Aufzählung der vorzüglicheren Städte und Landschaften über. Es war nämlich die politische Organisation dieser weit ausgedehnten, von so verschiedenen Stämmen bevölkerten Provinz die, dass jede grössere Stadt

¹⁾ Barbier de Meynard: Dict. Géogr. de la Perse p. 198, 199.

mit dem umliegenden Gebiete einen kleinen Staat im Staate bildete; die Stadt hatte ihre eigene Verwaltung und stand mit dem Statthalter der Provinz in einem nur sehr losen, mit der Centralregierung in fast gar keinem Zusammenhang. Der Steuerbetrag, den jede Stadt zu entrichten hatte, war sehr ungleich und gründete sich gewöhnlich auf die Capitulation, welche bei der Eroberung durch die Moslimen abgeschlossen worden war. Auf diese Art bestand die Provinz aus einer grossen Zahl von einzelnen Stadtoasen, deren jede, unabhängig von den anderen, ihre eigenen Angelegenheiten besorgte und nur selten in Sachen von allgemeinem Belange, in Fällen von Streitfragen, bei Steuerrecursen und dergl. an den Statthalter sich zu wenden genöthigt war. Einzelne solcher Städte waren von einem dazu gehörigen Gebiete umgeben, das die Ausdehnung eines kleinen Königreiches hatte. Das Gebiet von Balch umfasste zehn Parasangen, und ward durch einen rund herum errichteten Erdwall vertheidigt.¹⁾ Nicht minder ausgedehnt war das Gebiet von Soghd, Samarkand und vielen anderen grossen Städten. Diese Municipalverfassung der persischen Städte, welche denselben einen so grossen Einfluss auf das Culturleben der Nation einräumt, gilt nicht blos für Chorâsân, sondern für ganz Persien und ist offenbar ein Ueberrest der alteranischen Gäuverfassung. Jedenfalls gehört diese Einrichtung dem höchsten Alterthume an und hat zum Theil bis in die Gegenwart sich erhalten. Die einzige Einflussnahme der Centralregierung bestand darin, dass sie die Unterstatthalter ernannte, die sie selbstverständlich gewöhnlich aus den städtischen Patricierfamilien wählte, dann dass sie die Richter und obersten Würdenträger bestellte oder bestätigte. Eine eigentliche Bureaukratie mit ihrer geschäftigen und dabei so überaus schädlichen Vielregiererei hat der mohammedanische Orient glücklicher Weise nie gekannt. Die Verwaltung war

1) Ja'kuby 67.

möglichst einfach und blieb den Gemeinden überlassen; das einzige, was die Staatsgewalt interessirte, war die richtige Zahlung der Steuern.

1. Landschaft Nyshâbur (Naisâbur). Die gleichnamige stark befestigte Hauptstadt hatte den Durchmesser einer Parasange, exportirte Baumwollstoffe und Rohseide (ibrysim¹⁾). Das Gebiet von Nyshâbur war sehr ausgedehnt; es umfasste Tabesain, Kuhistân, Nasâ, Abyward, Abarshahr u. s. w. Auch Tus (Meshhed) wird als zu Nyshâbur gehörig gerechnet, und der Steuerbetrag der vorletzt genannten Stadt wird von Ibn Chordâdbeh auf 740.860 Dirham angesetzt. Der Steuerertrag der ganzen Landschaft ist nach Ibn Chordâdbeh 4,108.700 Dirham. Ja'kuby gibt hiefür die runde Summe von 4 Millionen an.²⁾

2. Die zweitgrösste Landschaft von Chorâsân ist Marw (Shâhigân). In einer weiten unabsehbaren Ebene gelegen, zeichnete sich die Stadt, sowie das umliegende Gebiet durch ein äusserst künstliches und ausgedehntes Bewässerungssystem aus. Marw ebenso wie Nyshâbur hatte eine alte Citadelle und war befestigt. Die Gebäude waren von Lehm. Die Stadt zählte drei Hauptmoseehen, zahlreiche öffentliche Gebäude und Paläste. Im Anfange des Islams war daselbst ein arabisches Lager.³⁾

In Mār̄w ward die Seidencultur stark betrieben, man erzeugte dort viel Rohseide und Flockseide (kazz). Auch Seidensamen ward stark von Marw nach Taberistân exportirt, obgleich das letztgenannte Land, sowie die Provinz Gorgân ursprünglich es gewesen sein sollen, von wo die Cultur der Seidenraupe nach Marw kam. Auch Baumwolle

¹⁾ Istachry 254.

²⁾ Ja'kuby 55. Bis zur Zeit der Tâhiriden war der Sitz des Statthalters von Chorâsân in Marw oder Balch, diese erst verlegten ihre Residenz nach Nyshâbur. Die arabische Sprache scheint daselbst die herrschende gewesen zu sein. Ta'âlîby: Latâif 39.

³⁾ Istachry 262.

wurde viel gebaut und man fabricirte daselbst die berühmten Baumwollzeuge, welche nach allen Ländern exportirt wurden. In den umliegenden wüsten Strecken gedeiht die unter dem Namen „Kameeldorn“ (ostorchâr) bekannte Distelart, die ein vorzügliches Kameelfutter gibt und weit ausgeführt wird ¹⁾, indem man sich dieser Pflanze auch zum Wollkremplein bedient.

Die Bevölkerung war vorwiegend persisch, viele der ältesten edlen Familien hatten hier ihren Sitz, aber auch eine arabische Colonie von den Stämmen Azd, Tamym und anderen hatte sich daselbst angesammelt. ²⁾

Der Steuerertrag von Marw war nach Ibn Chordâdbeh 1,147.000 Dirham.

3. Herât. Das ziemlich ausgedehnte Gebiet enthielt mehrere beträchtliche Ortschaften. Wall und Graben umgaben die Stadt, deren Gebäude aus Lehm waren. Ein Regierungspalast, eine Hauptmoschee und andere öffentliche Gebäude zierten sie. An der Moschee herrschte ein sehr reges Treiben, indem daselbst die besuchteste Hochschule jener Gegenden war. Herât war das Emporium für den Handelsverkehr zwischen Fârsistân, Chorâsân und Segistân. Zu Istachry's Zeit befanden sich in der Nähe ein Feuer-tempel und eine christliche Kirche. In der Stadt selbst, sowie vor deren Thoren herrscht grosser Wasserreichthum und dehnen sich schöne Gärten aus. Aus den Ghurbergen strömen die Wasser hinab, welche das Gebiet befruchten und es nach allen Seiten durchfurchen. Nur gegen Nordosten tritt das Gebirge bis auf die Entfernung einer halben Parasange heran, man bricht dort Mühl- und Pflastersteine. Ununterbrochene Anpflanzungen und Gärten erstreckten sich von Herât auf der Strasse nach Segistân, also nach Süden, eine ganze Tagreise weit.

¹⁾ Istachry 263.

²⁾ Ja'kuby 57.

Auch die zahlreichen kleineren Städte und Ortschaften, die in diesem Gebiete lagen, waren grösstentheils mit schönen Gärten und Anpflanzungen umgeben.

Diese Landschaft producirte viel Obst, besonders treffliche Weintrauben, die getrocknet in grossen Quantitäten exportirt wurden, dann auch Reis, Seide und Baumwolle erster Qualität. Der Steuerertrag war nach Ibn Chordâdbeh mit dem von Ostowa und Isfydang 1,159.000 Dirham, nach Ibn Haukal 1,900.000 Dirham ¹⁾).

4. Bushang. In derselben Thalsenkung, wie Herât, liegt die Stadt Bushang (Fuschendj auf unseren Karten), sie ist halb so gross wie die vorhergenannte; dasselbe Gebirge, das nordöstlich von Herât bis auf eine halbe Parasange an diese Stadt herantritt, zieht ober Bushang in der Entfernung von zwei Parasangen vorbei. Die Bauart ist auch hier dieselbe wie dort. Der Fluss von Herât strömt auch bei Bushang vorüber und wendet sich gegen Sarachs. Bushang ist von Wall und Graben umgeben. Der Hauptexport des Landes ist Wachholderholz ('ar'ar), das nur hier in den Bergen vorkommt, sonst nirgends in Chorâsân.

Zum Gebiete gehört eine Anzahl kleinerer Orte, wo Gartenbau und Viehzucht getrieben wird. Die Bevölkerung war vorwiegend persisch, doch befanden sich daselbst auch arabische Einwanderer ²⁾. Der Steuerertrag war nach Ibn Chordâdbeh 559.350 Dirham.

5. Bâdghys. Diese Stadt war nur halb so gross wie die vorhergenannte. Die Bauart der Häuser war dieselbe, nämlich aus Erde. Sie liegt auf einer Anhöhe und leidet Mangel an fliessendem Wasser. Zum Gebiete gehört eine Anzahl Ortschaften, deren Bewohner Viehzucht und Feldbau treiben. In dem Districte finden sich Silberbergwerke, die man aber

¹⁾ Ibn Haukal ed. Goeje 308.

²⁾ Ja'kuby 58.

wegen Mangel an Brennmaterial nicht bearbeiten konnte ¹⁾. Der Steuerertrag war 124.000 Dirham.

6. Kang Rostâk. Der Hauptort Baban war etwas grösser als Bushang. Baban sowohl als die anderen Ortschaften dieses Gebietes liegen an der Strasse, die (von Bâdghys) nach Marw-rud führt ²⁾.

7. Marw-rud. Die Hauptstadt führt denselben Namen und ist etwas kleiner als Bushang. Sie liegt am Morghâb in einem Thale, das die Breite von fünf Parasangen hat. Nebst anderen Ortschaften dieser Landschaft sind Tâlakân und Fârijâb zu nennen. — Der Steuerertrag von Marw-rud war 420.400 Dirham, der von Tâlakân 21.400 Dirham.

8. Die Landschaft Guzgân. Der Hauptort war Anbâr. Andere Städte dieser Gegend sind Shoborkân (jetzt Schiburkân), Anchod (jetzt Andchu). Die Bewohner waren nach Istachry zum Theil Kurden (wohl Turkomanen). Der Hauptexport war Schafwolle, die nach Marw ging, wo sie verarbeitet ward ³⁾. Auch Schaffelle wurden, bereits gegärbt, stark ausgeführt ⁴⁾. Der District ist gebirgig und wasserreich.

9. Landschaft Gharg (Ghargistân). Diese Gegend, die unter einem selbstständigen Häuptling stand, umfasste den Gebirgsdistrict zwischen Marw-rud, Herât, Ghur und Ghazna. Die beiden grössten Orte waren Nishyn (Anshyn) und Surmyn (Shurmyn). Die Residenz des Häuptlings heisst Balkijân (Bylkân). Die Gegend wird von dem Morghâb bewässert und exportirt sowohl Reis als Rosinen. Der Steuerertrag war nach Ibn Chordâdbeh 100.000 Dirham und 2000 Schafe.

10. Landschaft Ghur. Ist die südliche Fortsetzung von Ghargistân. Die Bewohner waren grösstentheils Heiden, die

¹⁾ Istachry 269.

²⁾ Ist wohl identisch mit dem von Ibn Chordâdbeh genannten Tabab, dessen Steuerertrag er auf 20.000 Dirham angibt.

³⁾ Istachry 271.

⁴⁾ Ibn Haukal 322.

in ihren schwer zugänglichen Gebirgswildnissen fast ganz unabhängig lebten ¹⁾).

11. Landschaft Sarachs. Der gleichnamige Hauptort des Districtes liegt in der Ebene zwischen Nyshâbur und Marw und ist der Stapelplatz für den Handel dieser Gegend und Chorâsân. Man verfertigte daselbst schöne Frauenkleider, goldgewirkte Bänder und dergleichen Luxusartikel ²⁾. Besonders stark ward die Kameelzucht betrieben. Die zweitwichtigste Stadt ist Nasâ. Der Steuerertrag war 307.440 Dir. (nach Ja'kuby, p. 56, 1 Million).

12. Kuhistân, im Südwesten Chorâsân's, gegen die grosse persische Wüste zu gelegen. Die Hauptstadt ist Kâyn, weitere nennenswerthe Orte sind Tabasain, Chur, Tabas. Kâyn ist mit Erdwall und Graben befestigt und hat eine Citadelle. Die Ortschaften sind durch dazwischen liegende wüste Strecken getrennt, die von Kurden mit ihren Heerden von Kameelen und Schafen bewohnt werden. Die Bewässerung muss künstlich durch Kanäle und Brunnen erfolgen. Man fabricirte daselbst Zelttuch aus Baumwolle (Karâbys), grobe Schafwollstoffe und Teppiche. In der Entfernung zweier Tagreisen von Kâyn wird eine Art essbarer Erde gefunden und stark ausgeführt. Der Steuerertrag der Landschaft war 787.000 Dir. Tabasain allein zahlte 113.880 Dir. ³⁾).

13. Balch. Zu dieser Landschaft zählte man die sämtlichen östlichen Grenzgebiete des Reiches als: Tochâristân, Chottal, Bangahyr, Badachshân, Bâmijân.

Balch liegt in der Ebene, ungefähr 4 Parasangen vom Gebirge entfernt, die Stadt hatte die Ausdehnung einer halben Parasange und war mit einem Erdwall befestigt. Die Gebäude waren aus Luftziegeln. Das Gebiet von Balch ist bekannt durch die Bocty-Kameele, die von hier nach

¹⁾ Vgl. Spiegel: Eran. Alterthumskunde, I. 25, 343.

²⁾ Barbier de Meynard: Dict. Géogr. 308.

³⁾ Ibn Chordâdbeh.

den fremden Ländern verkauft werden, es gedeihen daselbst alle Obstgattungen und auch das Zuckerrohr; nur die Palme kommt nicht mehr fort, weil im Winter Schnee fällt.¹⁾

14. Die Hauptstadt von Tochâristân war Tâjakân. Die nächst wichtigen Städte waren Warwâlyz und Andarâb, dann Cholm und Simingân.

15. Das Chottalgebiet ist fast durchwegs ein waldiges, wasserreiches Gebirgsland. Nur die Landschaft Wachsh ist eine Ebene. Die Flüsse strömen von hier alle in den Oxus. Gute Pferde wurden stark in's Ausland verkauft. Die Hauptstadt war Monk (Mungan der Karte), es war mit einer Steinmauer befestigt und grenzte an die damals ausschliesslich von Heiden bewohnten Länder Wachchân und Karrân²⁾. Der Steuerertrag war nach Ibn Chordâdbeh: 193.300 Dirham.

Bangahyr ist eine im Gebirge gelegene Stadt, die ungefähr 10.000 Mann zählte, hier sowohl als in Gârjâbah waren Silbergruben. Ein Fluss durchströmt beide Städte, der nach Indien hinab seinen Lauf nimmt.

16. Badachshân enthält zahlreiche Ortschaften, der Hauptort hiess ebenfalls Badachshân und war der Sitz eines selbständigen mohammedanischen Emyrs³⁾. Der District war wohlhabend und gut bevölkert. Aus Badachshân kommen Granatsteine und andere Edelsteine (Ibn Haukal p. 327).

17. Bâmijân ist der Hauptort des gleichnamigen Gebietes, ein Strom bewässert es, der nach Ghargistân seinen Lauf nimmt. Die reichste Stadt jener Gegend war aber Ghazna, ein wichtiger Handelsplatz für den Karawanenverkehr mit Indien. Der Steuerertrag war 5000 Dir. Weiter ist noch Kâbul zu nennen, mit einer starken Citadelle; es war zum Theil von Moslimen, zum Theil von Indiern be-

1) Istachry 280.

2) Istachry 279. Ibn Haukal 327.

3) Istachry 278.

wohnt. Ibn Chordâdbeh gibt den Steuerertrag von Kâbul auf 2,000.500 Dirham an, wozu noch 2000 Sklaven kommen im Werthe von 600.000, also im Ganzen 2,600.500 Dir. Diese Nachricht kann sich aber nicht auf die Stadt, sondern nur auf die ganze Provinz beziehen. Kâbul war der Hauptmarkt für den Indigohandel und auch schöne Baumwollstoffe wurden hier verfertigt, die nach China und Indien versendet wurden. (Ibn Haukal p. 328.)

18. Amol (jetzt Amujeh) und Zamm liegen schon am Oxus. Erstere Stadt ist der Knotenpunkt, wo die Strassen zusammenlaufen, die von Chorâsân nach Transoxanien führen. Ueber Zamm geht ebenfalls eine Strasse nach den Ländern jenseits des Oxus. Beide Städte sind von der Wüste eingeschlossen, die sich von den Grenzen der Landschaft Balch bis an das Kaspische Meer ausdehnt. Der Steuerertrag von Amol wird von Ibn Chordâdbeh auf 293.400 Dirham angegeben.

Was die Producte von Chorâsân im Allgemeinen betrifft, so wurden Kameele besonders in Sarachs und Balch gezüchtet. Schafe kamen aus den Gebieten der türkischen Nomadenstämme der Steppe, oder aus dem Berglande Ghur. Die kostbarsten Pferde fand man in Balch, die werthvollsten Sklaven brachte man aus den türkischen Ländern, die feinsten Baumwoll- und Seidenstoffe aus Nyshâbur und Marw, die besten Linnenstoffe (bizz) ebenfalls aus letzterer Stadt, die auch als die wohlhabendste von ganz Chorâsân galt¹⁾.

b) Transoxanien.

Diese Provinz gehörte unter den ersten Abbasiden-Chalifen zu Chorâsân und erst später ward sie selbstständig. Grenzen: Gegen Osten das Hochplateau von Pamir; das Bolor-Gebirge und die Grenzländer von Chottal, gegen Westen die von türkischen und turkomanischen Stämmen

¹⁾ Istachry 282.

(ghozz) bewohnten, bis gegen das Kaspische Meer sich hinziehenden Steppen, in Süden der Oxus, im Norden der Aralsee und das eigentliche Turkestân jenseits des Jaxartes.

Transoxanien enthält folgende Landschaften und Städte:

1. Zunächst von Balch am Oxus liegt Tirmid, eine befestigte Stadt, zu jenen Zeiten sehr volkreich und blühend. Steuerertrag nach Ibn Chordâdbeh 47.100 Dir.

2. Kawâdyn (Kobâdijân), eine Stadt mit umliegendem Gebiete, aber kleiner als Tirmid.

3. Wâshgird und Shumân, erstere fast so gross wie Tirmid; sie producirten Saffran und Krapp, welche beiden Artikel stark exportirt wurden.

4. Saghânijân grenzt mit seinem Districte an jenen von Tirmid. Der gleichnamige Hauptort ist grösser als die letztgenannte Stadt. Steuerertrag 48.500 Dirham nach Ibn Chordâdbeh.

5. Achsysak, ein kleiner Ort auf der rechten Uferseite des Oxus, während das bereits früher genannte Zamm auf dem linken Ufer gegenüber liegt; beide bildeten eigentlich eine und dieselbe Stadt, hier wurden vorzüglich Kameele und Schafe gezüchtet¹⁾.

6. Bochârâ mit der gleichnamigen Hauptstadt. Diese Landschaft hatte eine Ausdehnung in der Länge und Breite von 12 Parasangen und der ganze Bezirk war von einem Erdwall umgeben. Bochârâ selbst war stark befestigt mit zwei Ringmauern und einer Citadelle, wo die Statthalter zu residiren pflegten. Es war damals eine der grössten Städte der mohammedanischen Welt. Die Häuser bestanden zwar meistens aus Luftziegeln und Holz, aber es gab eine Menge prachtvoller Wohnhäuser der Reichen. Die Vorstädte und Gartenanlagen, bewässert durch den Fluss Zerefshân, dehnten sich rings herum aus. Die Umgegend war dicht besäet mit Dörfern und Weilern; das ganze Gebiet hatte

¹⁾ Istachry 298.

eine so starke Bevölkerung, dass die eigene Production zur Ernährung nicht ausreichte und Lebensmittel von aussen importirt werden mussten, während als Erzeugnisse der eigenen Gewerbsthätigkeit Baumwollzeuge, Teppiche und Schafwollstoffe viel exportirt wurden.

Bis zu Ende der Herrschaft der Tâhiriden hatte Bochârâ eine von Chorâsân unabhängige Verwaltung und seinen eigenen Statthalter¹⁾. Zum Gebiete von Bochârâ gehörten verschiedene ausser dem Erdwalle gelegene Städte wie: Bykand, Firabr, Karmyna u. s. w. Der Steuerertrag war nach Ibn Chordâdbeh 1,189.200 Tâtary-Dirham. Nach Ja'kuby (p. 73) zahlte es 1 Million.

Die Bewohner sprachen die Soghdsprache (osttürkisch), aber auch die Darysprache (persisch). Diese Nachricht, die uns Istachry gibt, beweist²⁾, dass schon zu jener Zeit das türkische Element vorherrschte; das Persische ward vermuthlich, sowie heut zu Tage, von den Tadschiks gesprochen.

7. Soghd (Sogdiana). Diese Landschaft ist östlich von Bochârâ gelegen und hat Samarkand zur Hauptstadt, die nach Bochârâ nächstgrösste Stadt von Transoxanien, mit Erdwall sammt tiefem Graben und einem starken Castell. Eine herrliche Vegetation und grosser Wasserreichthum machten es zu einem der schönsten Punkte der Welt. In Samarkand waren die grossen Fabriken jener gesuchten Papiersorte, welche den Papyrus und das Pergament allmählig in ganz Vorderasien aus dem Gebrauche verdrängten. Es war auch einer der bedeutendsten Handelsplätze von ganz Transoxanien. Besonders aber war hier das Hauptgeschäft in Sklaven.

Der dazu gehörige Landstrich enthält zahlreiche Städte und Dörfer; der Steuerertrag von Soghd war nach Ibn Chordâdbeh 326.400 Tâtary-Dirham.

¹⁾ Istachry 315.

²⁾ l. l. 314.

Im Gebiete von Soghd befand sich auch noch zu Istachry's Zeit die äusserste arabische Colonie, Leute vom Stamme Bakr Ibn Wâil, die sich daselbst angesiedelt hatten, wohlhabend und einflussreich geworden waren ¹⁾.

8. Als besondere Landschaften sind anzuführen:

a) die Stadt Ishtychan, welche der Chalife Mo'tamid an den Enkel des Abdallah Ibn Tâhir als Lehen verlieh.

b) Kash, jetzt Shehri-Sebz, in der Entfernung zweier Tagreisen südöstlich von Samarkand. Nach Ibn Chordâdbeh zahlte es an Steuern 111,500 Dir.

c) Nasaf, drei Tagreisen südwestlich von Kash, mit einem grossen dazu gehörigen Gebiet ²⁾.

9. Ashrusana. Eine grosse Provinz, meist gebirgig, östlich von Samarkand; im Norden stösst es an Shâsh und Theile von Ferghâna (Chokand), im Süden an die Gebiete von Kash, Saghânijân, Shumân und Wâshgird, im Osten an Theile von Ferghâna. Die Hauptstadt war Bungikat; dann ist noch Dyzak (Dschisak der Karten) zu nennen.

10. Shâsh und 'Ylâk. Die Ausdehnung dieser Landschaften ist ungefähr zwei Tagreisen in der Breite und drei in der Länge. Sie waren gut gebaut und bevölkert. Die Hauptstadt war Binkat; die Hauptorte von 'Ylâk aber waren Tunkat, das von Tymur zerstört ward, und Nukat; in letzterer Stadt befand sich ein Münzhaus, wie auch in Samarkand. Die beiden Landschaften hängen zusammen und bilden eine Provinz; in 'Ylâk waren Gold- und Silberminen. Nach Ibn Chordâdbeh zahlte Shâsh jährlich 607.100 Dir.

11. Isbygâb. Diese Stadt, in der Grösse ungefähr ein Drittel von Tunkat, war ein bedeutender Handelsplatz und das dazu gehörige Gebiet galt als äusserst ergiebig. Es

¹⁾ Istachry 323.

²⁾ l. l. 325.

war die einzige Stadt in Transoxanien, die Steuerfreiheit genoss ¹⁾.

12. Choganda (Chodschend auf unseren Karten) am Jaxartes, ein wichtiger Handelsplatz für den Verkehr mit den jenseits des Stromes wohnenden unabhängigen Türkenvölkern. Steuerertrag nach Ibn Chord. 100.000 Dir. (Ssysy).

13. Ferghâna entspricht der heutigen Provinz Andischân unserer Karten; die Hauptstadt war Achsykat. Die äusserste Grenzstadt des mohammedanischen Gebietes gegen Osten war damals Uzkend. Die Steuerabfuhr von Ferghâna betrug nach Ibn Chord. 280.000 Dir.

Das Gebiet von Ferghâna enthielt viele Ortschaften, war wohl bebaut und lieferte Gold, Silber, Quecksilber, Erdöl, Marienglas (tschirâgh-senk), Eisen, Kupfer, Blei und Türkisen, dann aber auch, was am wichtigsten ist, vortreffliche Steinkohle, die man in jener Zeit nicht auszunützen verstand ²⁾.

Hiemit haben wir den äussersten Osten der mohammedanischen Welt jener frühen Zeit erreicht. Seitdem ist der Islam allerdings bedeutend weiter nach Osten vorgezogen und setzt noch jetzt seine Eroberungen fort. Wir wenden uns nun wieder gegen Westen, indem wir zu dem westlichen Theil von Transoxanien übergehen, den die Orientalen Chwârizm nennen, der jetzt unter dem Namen Chywa ziemlich bekannt geworden ist.

14. Chwârizm. Westlich von dem Chanate von Bochârâ liegt die Landschaft Chwârizm, jetzt Chywa, an den beiden Ufern des unteren Flusslaufes des Oxus und lehnt sich westlich an das Kaspische Meer, während im Norden der Aralsee und Jaxartes die Grenze bilden. Die Hauptstadt war

¹⁾ Istachry 333. Ibn. Chord. gibt die Steuer von 106.500 Dir. für diese und zwei dazu gehörige Städte an.

²⁾ Istachry 334. Man sieht, dass die Russen recht gut wissen, warum sie diese Gebiete allmählig annexiren.

Kât, wo die Sultane residirten ¹⁾). Dann ist zu nennen Gorgânijja, jetzt Urgendsch, endlich die Stadt Chwârizm, jetzt Chywa ²⁾). Man exportirte von dort vorzüglich Baum- und Schafwollstoffe. Die Bewohner wurden als sehr wohlhabend geschildert. Sie hatten nach Istachry ihre eigene Sprache (osttürkisch). Das Land producirte weder Silber noch Gold und die ganze Wohlhabenheit beruhte auf dem Handelsverkehr mit den türkischen Stämmen; besonders stark ward der Sklavenhandel betrieben, der nächstwichtige Artikel war Pelzwerk. Die beiden Städte Chwârizm und Kât zahlten jährlich an Steuern 487.000 Dirham (Ibn Chordâdbeh). — —

Transoxanien wird von den ältesten arabischen Geographen als eines der gesegnetsten Länder der Erde geschildert, es hatte reiche Viehzucht, treffliche Pferde, Maulthiere und Esel.

Die einheimische Industrie, von der sich noch bis in die Gegenwart in Turkestan viele Reste erhalten haben, war sehr entwickelt, man verfertigte vorzügliche Baumwollstoffe, die weithin exportirt wurden, Gewebe aus Schafwolle und Kameelhaaren. Ein ergiebiger Handel ward mit Pelzwerk getrieben; in den Bergwerken grub man nach Eisen, Silber und Quecksilber, selbst Gold; auch Salmiak (nushâdir) fand man, wie auch Steinkohle, die man als Brennmaterial benützte. Ganz besonders war aber Transoxanien berühmt wegen seiner Papierfabriken, aus welchen ein feines, hochgeschätztes Schreibpapier hervorging, das nach ganz Vorderasien ausgeführt ward. Von Transoxanien bezog man Moschus, der aus Tibet kam und durch die Kirgisen gebracht wurde. Auch Jagdfalken exportirte man und als kostbarste Seltenheit kam von Transoxanien das Horn

¹⁾ Istachry 300. Es ist noch auf unseren Karten verzeichnet, obwohl es nur mehr ein menschenleerer Schutthaufen ist.

²⁾ Ibn Haukal 350 ist der erste, der Chywa als Stadt nennt.

Chotu, welches zu hohen Summen gekauft und von den Fürsten und Reichen als unfehlbarer Talisman gegen Gift getragen wurde ¹⁾. Schliesslich war ein sehr wichtiger Handelszweig, wie noch jetzt, der Sklavenhandel. Nur haben sich seit jenen Zeiten die Rollen geändert: jetzt verkauft man auf dem Bazar von Bocharâ persische Gefangene als Sklaven, damals aber waren es die Kriegsgefangenen, die man den zum Islam noch nicht bekehrten Bewohnern der Steppe oder der Nachbarländer, türkischer Nationalität, abnahm ²⁾. Die schönen türkischen Knaben und Mädchen wurden in Bocharâ oder Samarkand, wo stets grosse Nachfrage nach diesem Artikel war, verkauft, denn Bagdad, die Chalifenresidenz, allein bezog jährlich viele Tausende. Aus diesen, in den Steppen Hochasiens geraubten Türkenknaben stellten die Chalifen ihre Leibwachen zusammen, und aus ihrer Mitte gingen die allmächtigen Günstlinge hervor, die das Reich beherrschten, Dynastien gründeten und zuletzt als übermüthige Prätorianer die Chalifen nach ihrem Belieben absetzten oder auf den Thron erhoben.

Gesamtsteuerertrag von Chorâsân und Transoxanien:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
28,000.000 Dir.	38,000.000 Dir.	10,729.200 Dir.

Mit Einrechnung der Naturallieferungen.	Nach Abzug von Ray Gorgân, Kumis, Ker- mân und Segistân.
--	--

Nach Ibn Haukal war das gesammte Einkommen Chorâsâns und Transoxaniens zu seiner Zeit 40 Millionen Dirham (Ibn Haukal ed. Goeje p. 341). — Die Ziffern der von den einzelnen Städten bezahlten Steuer, so wie sie von Ibn Haukal angegeben werden, weichen von jenen des Ibn Chordâdbeh ab. (Vgl. Ibn Haukal p. 342, 343.)

¹⁾ Vgl. Borhâni Kâti' sub voce Chotu, dann Ta'âlaby: Latâif ed. de Jong p. 128.

²⁾ Seitdem hat sich Russland das Verdienst erworben, die, wenn auch vorläufig wohl nur nominelle, Abschaffung der Sklaverei in jenen Gegenden herbeigeführt zu haben.

8. Gorgân (Hyrcania).

Je mehr wir uns nach Westen wenden, desto kürzer können wir uns fassen, denn während die östlichen Länder des Reiches dem europäischen Leser nahezu eine terra incognita sind, befindet er sich in den Gegenden, die wir noch zu besprechen haben, schon weit mehr auf bekanntem Boden. Auch erschwert die Zersplitterung dieser Länder in kleinere Verwaltungsgebiete die allgemeine Uebersicht, die nur in einem Gesamtbilde von Erân gegeben werden könnte, wie es seitdem von Spiegel (Eranische Alterthumskunde) geliefert worden ist.

So wenden wir uns nun denn zu der südlich von der Turkomanenwüste am Südrande des kaspischen Meeres gelegenen Landschaft Gorgân. Die Provinz wird im Norden vom Atrekflusse begrenzt, südöstlich stösst sie an die Landschaft Nyshâbur, südwestlich und westlich an Kumis (Komisene), Taberistân und Mâsenderân.

Die Hauptstadt Gorgân trieb einen starken Seidenexport, auch lieferte sie den Seidensamen für ganz Taberistân¹⁾. Astrâbâd ist der Seehafen dieser Gegend, von wo aus ein lebhafter Ausfuhrhandel von Seide stattfindet.

Steuerertrag: Fadl Ibn Sahl, der Wezyr des Chalifen Ma'mun, gab die Steuern von Gorgân in Pacht für den Betrag von 50 Millionen Dirham. Das Steuereinkommen war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
12,000.000 Dir.	4,000.000 Dir.	10,170.800 Dir.
Nach Ja'kuby: 10,000.000 Dir.	Mokaddasy: 10,196.800 Dir.	

Ibn Haukal gibt den Steuerertrag nur mehr auf eine Million Dirham an.

¹⁾ Istachry p. 213. Vgl. Ritter Erdkunde VIII. 341—372.

9. Kumis (Komisene).

An Gorgân schliesst sich die Provinz Kumis an, südlich vom Karungebirge, welches die Grenze gegen Taberistân bildet und nördlich von der grossen Salzwüste. Der Hauptort war Dâmeghân, eine Stadt von mittlerer Grösse. Weitläufige Ruinen aus der Zeit der arabischen Herrschaft bezeugen die frühere Blüthe. Von anderen Städten dieser Landschaft sind noch Simnân und Bistâm zu nennen. Aus Dâmeghân werden schöne Kleiderstoffe exportirt. Der District von Kumis enthält eine grosse Anzahl von Dörfern und war gut cultivirt ¹⁾.

Steuerertrag:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
1,500.000 Dir.	1,050.000 Dir.	2,170.000 Dir.
Ja'kuby, p. 53,:		Mokaddasy:
1,500.000 Dir.		1,196.000 Dir.

10. Taberistân ²⁾.

Diesen Namen führte die Provinz, welche sich am Südrande des Kaspischen Meeres hinzieht und in neuerer Zeit erst den Namen Mâzenderân erhalten hat.

Die grösste Stadt und der Sitz des Gouvernements war Âmol, früher Sârija. Ebenso wie Âmol für das Tiefland, so galt Rujân für das Hochland als Hauptort, und häufig wird letztere Stadt als Vorort eines selbstständigen Bezirkes genannt. In den Steuerlisten Ibn Chaldun's wird Taberistân sammt Rujân und Dembâwend (im Text steht fehlerhaft Nehâwend) angeführt. Nach Jâkut befahl erst der Chalife Harun Rashyd die Besteuerung (charâg) für Rujân, welche 450.000 Dir. betrug. Derselbe Schriftsteller berichtet, dass der District an 5000 Mann Bewaffnete stellen konnte.

¹⁾ Ritter: Erdkunde VIII. 118, 341. Vgl. Spiegel: Eran. Alterthumskunde I. 62, 232.

²⁾ Ritter: Erdkunde VIII. 126, 540.

Taberistân ist feucht, sumpfig, aber desshalb auch sehr fruchtbar. Seidenzucht wird stark betrieben und viel Seide exportirt, ebenso Seidenstoffe, Schafwollgewebe, Teppiche und Kleiderstoffe.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
6,300.000 Dir.	1,163.070 Dir. ¹⁾

(Mit Inbegriff von Rujân und Dembawend).

Ja'kuby (p. 54):
4,000.000 Dir.

11. Ray und Demâwend²⁾.

Westlich von Kumis und südlich von Taberistân folgt die reiche Landschaft Ray und Demâwend. Ray, in der Nähe des heutigen Teherân, an der Stelle der alten medischen Königsresidenz Rhagae gelegen, war unter den Abbasiden nach Bagdad die grösste und blühendste Stadt Vorderasiens. Bei der Eroberung durch die Araber zahlte es eine jährliche Steuer von 12 Millionen Dirham. Als der Chalife Ma'mun aber, aus Chorâsân kommend, hier durchreiste, bewilligte er auf dringendes Bitten der Einwohner einen Steuernachlass von 2 Millionen, und stellte ihnen hierüber einen Freibrief aus³⁾. Erst durch die Mongolen unter Ghâzân ward es im Jahre 1220 Chr. gänzlich zerstört. Zum Districte dieser Stadt rechnet man auch den Gebirgsbezirk Demâwend, welcher nach dem gleichnamigen Berge den Namen führt: es gibt daselbst Minen von Antimonium, Bleiglätte (martak), Blei und Alaun (zâg). Von Ray

¹⁾ Ibn Chordâdbeh scheint diese Provinz vereinigt mit Ray aufzuführen.

²⁾ Ritter: Erdkunde VIII. 550 ff. 595.

³⁾ Vgl. Istachry und Goeje: Fragm. Hist. Arab. 444, 461. Barbier de Meynard: Dict. Géogr. etc. p. 277.

exportirte man nach Bagdad und Aderbaigân Baumwolle, buntblumige Kleiderstoffe, Mäntel und Leibröcke ¹⁾).

Nach Istachry bildete der Demâwend die Grenze.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
12,000.000 Dir.	20,200.000 Dir.	10,000.000 Dir.
(für Ray allein).		(für Ray allein).

Ja'kuby (p. 53):	Mokaasy:
10,000.000 Dir.	10,000.000 Dir. für Ray,
(für Ray allein)	10,000.000 Dir. „ Demâwend.

Note. Die oben gegebene Notiz über den Steuernachlass durch Ma'mun ist sehr wichtig: denn sie liefert einen weiteren Beweis, dass Ibn Chaldun's Liste in die Zeit vor Ma'mun fällt, indem daselbst die Steuer von Ray noch mit 12 Millionen aufgeführt erscheint, während die späteren Listen, in Uebereinstimmung mit der vorgenommenen Reduc-tion, nur 10 Millionen ansetzen.

12. Kazwyn.

Die Landschaft von Kazwyn, die in den Steuerregistern selbstständig angeführt wird, umfasste die heutigen Districte Zengân und Kazwyn. Südlich grenzte sie an die Landschaft Hamadân, östlich an das Gebiet von Ray und im Norden bildete das Alborzgebirge die Scheidewand gegen Taberistân. Die wichtigeren Städte waren Kazwyn, Abhar, Zengân und Talakân ²⁾).

Der Steuertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
.	1.628.000 Dir. ³⁾

Ja'kuby (p. 47):

1,500.000 Dir. (für Kazwyn und Zengân).

¹⁾ Istachry 210; Ibn Haukal 270. Ritter: Erdkunde VIII. 595 ff.

²⁾ Istachry 211. Vgl. Ritter: Erdkunde VIII. 589.

³⁾ Ibn Chordâdbeh sagt p. 278, dass die Steuer von Kazwyn und Zengân nicht auf fixer Basis beruhte, sondern nur annähernd von ihm angegeben worden sei. Diese Ziffer findet sich aber nicht vor. Harun Rashyd schaffte die Kopfsteuer ab, und setzte die von der Stadt Kazwyn, nicht dem Gebiete, zu bezahlende Jahresabgabe auf 10,000 Dir. an. Barbier de Meynard: Dict. géog. p. 444.

13. Hamadân (Ekbatana).

Diese Landschaft liegt im Süden des Districtes von Kazwyn. Hauptstadt ist Hamadân, die alte Sommerresidenz der persischen, dann der parthischen Könige, eine grosse, damals auch reiche und wohlbevölkerte Stadt. Das Gebiet war in vier und zwanzig Cantone eingetheilt; die von Nasâ, Charud-Soffâ und Charrakân wurden später zu Kazwyn geschlagen.

An Steuern zahlte die Stadt im Jahre 284 H. 897 Chr. an den Staatsschatz 170.000 Dynars, wofür sie von allen anderen Zahlungen frei war ¹⁾; die Provinz zahlte nach:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ja'kuby (p. 48):
11,800.000 Dir.	1,700.000 Dir.	6,000.000 Dir.

Ibn Cordâdbeh rechnet es zur Provinz Gabal, gibt aber die Ziffer der Steuern nicht an ²⁾.

14. Kom (Komm) und Kâshân.

Die Lage dieses Districtes ist südlich von Hamadân. Die Stadt Kom gehörte ursprünglich zur Provinz Isfâhân und ward unter Rashyd davon getrennt, ebenso wie der District von Karag. Es ist zwölf Parasangen von Kâshân entfernt. Die Bevölkerung war vorwiegend arabisch. Kâshân ist bekannt wegen der daselbst fabricirten glasirten Ziegel (fayence), mit welchen man in Persien nicht bloß die öffentlichen Gebäude, sondern auch die Privatbehausungen zu verzieren pflegte ³⁾.

¹⁾ l. l. p. 605. Vgl. über Hamadân Ritter: Erdkunde IX. 74.

²⁾ Ibn Chordâdbeh p. 254. Kodâma fasst unter dem Namen Provinz Gabal folgende Landschaften zusammen: Dynawar, Nehâwend, Hamadân, 'Yghârain, Kom, Mâsabadân, Mihragânkadak.

³⁾ In Ray waren fast alle Häuser mit solchen Ziegeln selbst von aussen bekleidet. Barbier de Meynard: Dict. géogr. p. 274. Vgl. über die beiden Städte Ritter: Erdkunde IX. 31, 34. Spiegel: Eranische Alterthumskunde p. 102.

Der Steuerertrag war wie folgt, nach:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
. ¹⁾	3,000.000	3,800.000 (mit Dynawar.) ²⁾
	Ja'kuby (p. 50).	
	4,500.000 Dir.	

15. Isfâhân.

Die gleichnamige Hauptstadt dieser Landschaft ist auf der Stelle der alten Stadt Gaj erbaut, und ward auch oft zu Fârsistân gerechnet, wesshalb Ibn Chaldun sie in seiner Liste nicht aufzählt. Der District war in sechzehn Cantone eingetheilt, und enthielt mehrere hundert Dörfer.

Aus Isfâhân, das der Sitz einer sehr regen Industrie war, wurden der schwere Atlas ('attâby), dann Damast (washj) und alle Arten Seiden- und Baumwollstoffe nach Irâk, Fârsistân und Chorâsân versendet. Feld- und Gartenfrüchte, sowie Saffran gingen vorzüglich nach Irâk³⁾.

Der Steuerertrag war wie folgt:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:	Ja'kuby (p. 51):
.	10,500.000	7,000.000	10,000.000 Dir.

16. Dynawar und Nehâwend⁴⁾.

Diese beiden Landschaften, südwestlich von Hamadân gelegen, hatten den Namen von den gleichnamigen Hauptorten

1) Da Ibn Chaldun's Liste aus der Zeit vor Harun Rashyd stammt, Kom aber erst unter diesem Chalifen zu einer selbstständigen Provinz erhoben ward, so erklärt sich deren Abwesenheit bei Ibn Chaldun. Früher gehörte es zur Provinz Isfâhân (Ibn Chordâdbeh p. 254). Nun erscheint aber auch Isfâhân nicht in der Liste Ibn Chaldun's, welches daselbst unter Fârsistân inbegriffen sein muss. Kom zahlte unter Ma'mun 2 Millionen, nach einem verunglückten Aufstande aber erhöhte er diesen Betrag auf 7 Millionen. Vgl. Ibn Atyr VI. p. 282. Goeje, Fragm. Hist. Arab. p. 461. Ibn Taghrybardy I. p. 604.

2) Kom allein zahlte 2,000.000 Dir.

3) Istachry 199. Ibn Haukal 261. Vgl. Ritter: Erdkunde IX. 40. Spiegel: Eranische Alterthumskunde p. 100.

4) Ritter: Erdkunde IX. 118, 444. Nehâwend IX. 95, 341.

und erschienen in den Steuerlisten unter der officiellen von den Persern überkommenen Benennung: Mâh-Kufa und Mâh-Basra.

Der Steuertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
Mâh-Kufa	5,000.000	3,800.000 Dir.
Mâh-Basra	4,800.000	(Ein zweites Mal angeführt
	<hr/> 9,800.000	mit 1,000.000 Dir.)

Note: Nach Ja'kuby (p. 48) war die Steuer von Nehâwend, ohne die königlichen Dörfer, 2,000.000 Dir.; der Steuerertrag von Dynawar, ohne die Krongüter, 5,700.000 Dir. Kodâma bemerkt hiezu (p. 170): Der District von Holwân war zuerst vereinigt mit der Provinz Irâk, ward aber später zu Gabal geschlagen, welche Provinz in folgende Landschaften sich eintheilte: Mâh-alkufa (Dynawar), Mâh-albasra (Nehâwend), Aderbaigân, Hamadân, 'Yghârain, Kom, Mâsabadân, Mihragânkadak. Die Grenzen von Mâh-alkufa sind: westlich die Landschaft Holwân, südlich die Landschaft Mâsabadân, östlich das Gebiet von Hamadân und nördlich Aderbaigân. Ja'kuby sagt (p. 46), dass Dynawar auch Mâh-alkufa hiess, weil das Einkommen davon zur Bestreitung des Soldes der Truppen von Kufa bestimmt war. Die Bevölkerung von Dynawar war gemischt aus Arabern und Persern.

17. Mihragânkadak und Mâsabadân (Messabatene).

Südwestlich vom Gebiete von Dynawar und Nehâwend liegt die Landschaft Mihragânkadak mit dem Hauptorte Saimara, welche beiden Namen sich auf unseren Karten noch jetzt finden. Der District liegt in den Gebirgen, rechts ab von der grossen Heerstrasse, die über Holwân nach Hamadân führt. Die Landschaft Mâsabadân ist nördlicher gelegen und ist deren Hauptort die auf unseren Karten befindliche Stadt Syrawân (auf Kiepert's Karte: Sirirun). Endlich ist im Anschluss an diese beiden Landstriche noch der District von Holwân zu nennen, der früher zu Irâk gerechnet, später aber zur Provinz Gabal geschlagen ward, er ist in unseren drei Steuerlisten zu Irâk gerechnet, und dort das Steuereinkommen eingetragen.

Steuerzahlung von Mihragânkadak und Mâsabadân :

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
für Mihragânkadak	2,200.000	} 3,500.000 Dir. ¹⁾
„ Mâsabadân u. Rajân 4,000.000	1,100.000	

18. Shahrzur, Sameghân und Darâbâd ²⁾.

Nördlich von den Landschaften Mihragânkadak und Mâsabadân, also links von der Strasse, die über Holwân nach Hamadân führt, liegen die Landschaften Shahrzur, Sameghân und Darâbâd, mitten in den kurdischen Gebirgen. Die Ruinen der erstgenannten Stadt sind auf unseren Karten verzeichnet, etliche Meilen südlich von Suleimania. Um Shahrzur war schon zu Istachry's Zeit die Bevölkerung vorwiegend kurdisch und im Winter sah man oft 60.000 Zelte der verschiedenen kurdischen Stämme um die Stadt herum.

Ursprünglich gehörte die Landschaft zur Provinz Mosul, ward aber später getrennt und selbstständig administrirt ³⁾.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
.	2,750.000	2,750.000 Dir.

19. 'Yghârain.

Unter diesem Namen, der so viel bedeutet als die zwei Freigüter, werden zwei Landschaften aufgeführt, die zusammen gegen Bezahlung einer unveränderlichen Jahresrente

¹⁾ Den Steuerertrag von Saimara gibt Ja'kuby (p. 45) auf 2,500.000 Dir. an, und ist hierunter die Steuersumme der ganzen Landschaft Mihragânkadak zu verstehen. Die Bevölkerung war gemischt und bestand aus Arabern, Persern und Kurden. Vgl. über diese Landschaft Ritter: Erdkunde IX. 397. 407.

²⁾ Vgl. über diesen Ort Balâdory ed. Goeje p. 333; dann Marâsid.

³⁾ Bei Ibn Chaldun erscheinen die Namen dieser drei Orte nicht, es ist aber das Erträgniss von Mosul um so viel höher angesetzt; es erhellt daraus, dass damals die Provinz von Mosul noch viel ausgedehnter war. Nach Kodâma bestand die Landschaft Shahrzur aus den beiden Districten Sameghân und Darâbâd.

einen von allen andern Regierungsaufgaben befreiten Bezirk bildeten. Diese beiden Landschaften erhielten sich ihre Privilegien ziemlich lange.

Die Hauptorte waren Karag und Borg. Ersteres ist seiner Lage nach bekannt, und befand sich auf halbem Wege zwischen Hamadân und Isfâhân ¹⁾.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
300.000 (lies 3,000.000)	3,100.000 Dir. ²⁾

20. A d e r b a i g â n (A t r o p a t e n e).

Im Norden der eben vorher besprochenen Landschaften Shahrzur, Hamadân und Kazwyn dehnt sich jene Provinz aus, welche noch heute, wie im Alterthume, den Namen

¹⁾ In den geographischen Werken wird oft Marg statt Borg geschrieben; allein dass die letztere Lesart die richtige sei, erhellt aus den von Dr. Stickel bekannt gemachten, ebenfalls auf die beiden Freigüter bezüglichen Bleisiegeln (Z. d. D. M. Gs. XX. 336), wo überall zweifellos Borg steht. Nur hat Dr. Stickel das Wort: gâlijah nicht verstanden, denn es bedeutet nichts anderes, als die von den Nichtmohammedanern zu bezahlende Kopftaxe. Das Bleisiegel scheint also eine Controlsmarke gewesen zu sein, wie die Christen und Juden, wohl auch die Parsen sie am Halse zu tragen hatten, als Beweis der richtig bezahlten Kopfsteuer. Jedes Jahr wurden die Marken umgewechselt. Vgl. oben S. 62. — Seitdem ich diese Note schrieb, hat Dr. Karabacek, dem ich diese Bemerkungen mittheilte, ein ähnliches Bleisiegel in der Sammlung des Grafen Prokesch geprüft, und fand meine Vermuthung eine Bestätigung, indem auf demselben der Kopfsteuerbetrag der untersten Klasse mit 12 Dirham angegeben ist. Auch dieses Bleisiegel war also eine jener an die Andersgläubigen vertheilten Toleranzmarken.

²⁾ Er rechnet es zu Gabal. Istachry sagt (p. 199): Karag ist eine Stadt mittlerer Grösse, und war der Stammsitz des Abu Dolaf und seiner Nachkommen, deshalb sieht man daselbst noch viele königliche Paläste. Ja'kuby (pag. 49) gibt an, dass der Steuerbetrag von Karag (mokâta'ah) 3,400.000 Dir. betrug. Unter Wâtik sank der Ertrag aber auf 1,300.000 Dirham. Die Bevölkerung war vorwiegend persisch, mit einer kleinen Zahl arabischer Ansiedler.

Aderbaigân führt. Sie scheidet sich in folgende Districte: Ardabyl, Marand, Gâbrawân und Wartân.

Als Hauptstadt nennt Kodâma Marâgha nahe am Urumia-See. Istachry aber bezeichnet als grösste Stadt Ardabyl. Hier war zu seiner Zeit das Standlager der Truppen und der Sitz der Regierung. Marâgha nennt Istachry als die zweitgrösste Stadt und fügt hinzu, dass früher das Standlager der Truppen und der Sitz der Regierung sich daselbst befanden. Dann kommt Ormijja, jetzt Urumia, am gleichnamigen See gelegen. Gâbrawân, Marand und Wartân waren kleinere Städte, ebenso wie das damals noch sehr unbedeutende Tabryz.

Das Steuererträgniss war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:	1) Ja'kuby (p. 48):
4,000.000	4,500.000	4,000.000 Dir.

Im Norden von Aderbaigân lagen die Kaukasusländer, welche die arabischen Geographen mit dem Namen Arrân (Alrân) bezeichnen. Die arabische Herrschaft ging aber nie über Tiflys und Barda'a hinaus. Es wird dieser Landstrich in den Steuerlisten gar nicht aufgeführt, was den Beweis liefert, dass von dort keine Gelder nach Bagdad abgeführt wurden. In den Zeiten der Omajjaden residirte der Statthalter in Barda'a, woselbst auch das Schatzhaus der Provinz war. (Vgl. Ibn Haukal ed Goeje p. 241. 2)

21. Gylân.

Oestlich von Aderbaigân liegt am Ufer des Kaspischen Meeres, dessen Südwestecke es bildet, die Landschaft Gylân, die aber nur auf der ältesten Steuerliste aufgezählt erscheint, auf den späteren des Kodâma und Ibn Chordâdbeh aber nicht, vermuthlich, weil sie zu jener Zeit bereits in den Besitz der Alyiden übergegangen war, und keine Steuern mehr abführte.

1) Er gibt den Steuerertrag nicht an, und vereinigt es mit Armenien.

2) Vgl. über diese Provinz, Ritter: Erdkunde VIII. 124 ff. IX. 764 ff.

Das Steuererträgniss war nach Ibn Chaldun: 5,000.000 Dirham ¹⁾).

22. Armenien.

Nachdem wir somit an der äussersten nördlichen Grenze des mohammedanischen Reichs angelangt sind, gehen wir zu dem westlich von Aderbaigân nach Kleinasien hin sich erstreckenden Armenien über. Nach Istachry war Dabyl die Hauptstadt und der Sitz der Regierung: es war daselbst eine sehr zahlreiche christliche Bevölkerung, und die Hauptmoschee stand neben der christlichen Pfarrkirche. Hier verfertigte man prachtvolle Schafwollstoffe, Teppiche, Kissenüberzüge und Divanstoffe, Hosenbänder u. dgl. m. Man bediente sich eines Färbemittels, das Kirmiz (Alkermes) genannt wird, um damit die Schafwolle zu färben. Auch ward daselbst viel Bozjun, d. i. geblumter, buntfärbiger, schwerer Seidenstoff angefertigt. Die Stadt war nach Istachry's Bericht zu seiner Zeit im Besitze christlicher Fürsten, welche die Oberherrschaft der Chalifen anerkannten und Tribut zahlten. Zur Zeit Ibn Haukal's waren diese alten Landesfürsten aber schon gestürzt, und ihrer Herrschaft beraubt worden, indem der arabische Statthalter Jusof Ibn Aby Sâg sich des Landes bemächtigt hatte ²⁾. Die Grenzen Armeniens waren: das Gebiet von Barda'a, dann Aderbaigân, Gazyra, und gegen das griechische Reich zu war Kalykalâ die Grenzstadt. Armenien unterhielt seine Verbindungen mit Byzanz über Trapezunt, das damals noch im Besitze des griechischen Kaisers sich befand, und der Haupthafen, sowie die bedeutendste Handelsstadt des Landes war, wo sich die Kaufleute sammelten, um sich in das byzantinische Reich zu begeben, und daselbst die vorzüglichen armenischen Exportartikel als: Damast (dybâg, bozjun) und Kleiderstoffe abzusetzen.

¹⁾ Vgl. Ritter: Erdkunde VIII. 656—671.

²⁾ Vgl. Ibn Haukal p. 245.

Kleinere Städte sind: Chalât, Manâzgird, Bidlys, Kalykalâ, Arzan (Erzerum) und Majjâfârikyn. Der letztgenannte District wird von Vielen zu Mesopotamien (Gazyra) gerechnet ¹⁾.

Das Steuererträgniss war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
13,000.000 Dirh.	4,000.000 Dirh.	4,000.000 Dirh.

Note: Kodâma führt ausserdem Arzan und Majjâfârikyn mit 4,100.000 Dirham an, ebenso die Landschaft Tarun in Armenien, welche eine jährliche Contribution (mokâta'ah) von 1,000.000 Dirham zahlte. Der Gesammtertrag von Armenien nach Kodâma war also, wie folgt:

	4,000.000
Arzan u. Majjâfârikyn:	4,100.000
Tarun:	1,000.000
	<u>9,100.000</u>

Zur Zeit, als Ibn Haukal schrieb, war Armenien unter mehrere unabhängige Häuptlinge getheilt, die den Chalifen nur nominell als Oberherrn anerkannten, und kein Geld mehr nach Bagdad abführten.

23. Gazyra (Mesopotamien).

Von Armenien, dieser äussersten Nordwestprovinz des Chalifenreiches, wenden wir uns nun wieder südwärts an das nächst anschliessende Gebiet: Mesopotamien (Gazyra). Die Araber bezeichneten hiemit das ganze Land von der kurdischen Bergkette, wo der Euphrat und Tigris aus derselben hervorbrechen, bis hinab gegen Anbâr und Tikryt. Es ist also Gazyra das alte Mesopotamien und Assyrien.

Es schied sich die Provinz ihrer administrativen Eintheilung nach, sowie aus den Steuerlisten erhellt, in folgende Steuerbezirke:

1. Mosul mit seinen Districten Gazyrat Ibn 'Omar, Marg auf der westlichen, und Hadyta, Hazza u. s. w. auf der östlichen Seite des Tigris.

2. Tikryt mit Sinn, Bawâzyg und Tabrahân (Tyrahân).

¹⁾ Vgl. über Armenien Ritter: Erdkunde IX. 115, 285 ff. X. 559, 604.

3. Dijâr-Raby'a mit den Hauptorten Nisybyn, Mâri-dyn, Kafr-Tutà, Singâr, Râs-al'ain und Châbur.

Vom Eintritte des Tigris in die Ebene beginnend sind folgende Städte zu nennen: Gazyrat Ibn Omar, ein kleiner Flecken, der Hauptort des gleichnamigen Gebietes. Die nächstbedeutende Stadt ist Mosul (Mausil), bekannt durch seine Industrie-Etablissements, aus welchen jene beliebten Stoffe hervorgingen, die noch jetzt durch den Namen Mouseline ihren Ursprung erkennen lassen.¹⁾ Es war später der Hauptort von ganz Mesopotamien, und hatte daselbst der Statthalter seinen Sitz. Kleinere Orte waren Hadyta auf der östlichen und Marg auf der westlichen Seite des Flusses. An das Gebiet von Mosul reiht sich flussabwärts jenes von Tikryt, dessen nördliche Grenze gegen den District von Mosul an der Einmündung des oberen Zâb in den Tigris anzusetzen sein dürfte, dort, wo jetzt die Ruinen von Sinn liegen, das mit Bawâzyg noch zu dem Bezirke von Tikryt gehörte. Diese Stadt liegt auf der Westseite des Tigris und war die Mehrzahl der Bewohner zu Istachry's Zeit Christen. Unterhalb Tikryt ist die Mündung des Dogail (kleinen Tigris), der aus dem Hauptstrome hier abzweigte und einen grossen Theil des Culturlandes von Bagdad bewässerte.

Die bedeutendste Stadt des Landes zwischen den beiden Flüssen, der grossen Ebene zwischen Tigris und Euphrat, welche die arabischen Geographen Dijâr Raby'a nannten, nach dem daselbst angesiedelten Araberstamm Raby'a, war Nisybyn, in der Mitte eines gut bebauten Landstriches; in der Umgegend befanden sich zahlreiche christliche Klöster und Einsiedeleien.²⁾ Weiters ist Singâr zu nennen, so ziem-

¹⁾ Vgl. Ritter: Erdkunde XI. 171.

²⁾ Nach Ibn Haukal, p. 142, war das gesammte Einkommen der Stadt und Landschaft Nisybyn im Jahr 358 H. (969 Chr.) von den verschiedenen Steuern und Abgaben 5 Millionen Dirham und 32.000 Dynar.

lich in der Mitte des Raby'a-Gebietes gelegen, im Süden des hier Mesopotamien von Ost nach West durchsetzenden Höhenzuges, der auf unseren Karten den Namen Gebel Singâr trägt. Es ist der nördlichste Punkt, wo in Mesopotamien die Palme gedeiht. Südlich von Singâr hinab, bis auf die Breite von Tikryt war alles unbebaut und von Nomaden bewohnt. Hingegen war der Norden reich an anderen bedeutenden Städten. Nordwestlich von Singâr lag Ras-al'ain, jetzt nur mehr eine Ruinenstätte, damals aber ein wichtiger Ort, berühmt wegen seiner ausgedehnten Baumwollcultur, westlich von der eben genannten Stadt, in der Entfernung weniger Tagreisen, lag Harrân, der Sitz der Sabiergemeinden, die noch zu Istachry's Zeit daselbst ihren Tempel hatten; es war der Sitz einer bedeutenden Industrie. Eine Tagreise entfernt von Harrân war Sarug, eine wohlhabende Stadt, mit einem weiten dazu gehörigen District. Fast nördlich von Harrân liegt Rohâ, jetzt Orfa genannt, das alte Edessa, welches in jener Zeit eine zahlreiche christliche Bevölkerung hatte und mehrere hundert Klöster zählte. ¹⁾

Der Landstrich im Norden von Mesopotamien, im Süden eingesäumt von dem sichelförmig ihn einschliessenden Gegirgszuge Karadja Dag und Tur Abdin, in dessen Mitte die Stadt Mârdin (Mâridyn) und an dessen nordwestlichem Ende Diârbekir ²⁾ liegt, wurde, wie es scheint, in jener Zeit nur zum Theile als zu Mesopotamien gehörig angesehen und dürfte seinem grösseren Theile nach zur Landschaft Majjâfârikyn gerechnet worden sein, die als eine Dependenz von Armenien galt; der Hauptort war Majjâfârikyn (Mejafarkyn).

¹⁾ Vgl. Ritter: Erdkunde XI. 315.

²⁾ Diese Stadt, welche in den alten Geographien den Namen Amid führt, war der Hauptort der Landschaft, die nach dem daselbst angesiedelten Stamme Bakr den Namen Dijâr-Bakr erhielt.

Die Westgrenze von Gazyra bildete der Euphrat von seinem Austritte aus den armenischen Gebirgen. Als Grenzstadt gegen Syrien und Armenien galt Shimshât (Arsamosata), ein kleines befestigtes Städtchen in der Nähe von Chartbart, dem Charput unserer Karten. Schon im Alterthum war Arsamosata eine starke Festung. Es lag in einem schönen Gefilde gerade mitten zwischen dem Euphrat und den Quellen des Tigris, unfern der Pässe über den Taurus, welche Procop Kleisurä nennt.¹⁾ Es folgen nun stromabwärts Malatija, das alte Melita,²⁾ dann Somaisât (Samosata), die Hauptstadt der alten Landschaft Commagene, welche beide Orte aber schon zu Syrien gehörten, dann Byra, jetzt Biredjik, wichtig als Uebergangsstation der Karawanen über den Euphrat, und Manbig, das alte Hierapolis, ferner Bâlis, das alte Barbalissus, dann Rakka (Callinicum), die ansehnlichste Stadt jener Gegend und der Hauptort des ganzen umliegenden Bezirkes, der mit dem Namen Dijâr-Modar bezeichnet ward, d. i. Ansiedlungen der Modarstämme, so benannt nach den arabischen Stämmen, die sich hier niedergelassen hatten und ostwärts vom Euphrat weit hinein das Binnenland besetzt hielten. Rakka bildete zusammen mit Râfika eine einzige Stadt auf der Ostseite des Flusses. Weiter abwärts lag an der Einmündung des Châbur Karkysijâ, das alte Circesium, jetzt nur ein Schutthaufen und nur wenige Meilen stromabwärts Rahba (Malik Ibn Tauk) auf dem Westufer des Euphrat, dann folgen 'Âna; Hyt und endlich, nur wenige Meilen entfernt von Bagdad, Anbâr, die ehemalige Residenz der Chalifen aus dem Hause Abbâs, deren Paläste zu Istachry's Zeit noch theilweise erhalten waren.

¹⁾ Die arabischen Geographen, sowie auch die europäischen Forscher verwechselten häufig Shimshât (Arsamosata) und Somaisât (Samosata). Auch Ritter verfiel in diesen Irrthum.

²⁾ Die Landschaft hiess davon Melitene, aber später ging dieser Name auf die Stadt über.

In Mesopotamien wohnten viele Beduinenstämme von Raby'a und Modar, welche Pferde, Kameele und Schafe züchteten, allein die wenigsten von ihnen lebten als Nomaden in der Wüste, sondern sie hatten damals das Wanderleben aufgegeben und hielten sich fast alle in festen Ansiedlungen auf.

Der Steuerertrag von Gazyra war:

Ibn Chaldun:	Ibn Chordâdbeh:
Von Mosul 24,000.000 Dir.	Von Gazyra 4,000.000 Dir.
Von Gazyra und dem Euphratgebiet . . . 34,00.0000 „	Von Mosul 4,000.000 „
<u>58,000.000 Dir.</u>	Von Dijâr-Raby'a . . . 7,700.000 „
	<u>15,700.000 Dir.</u>

Kodâma:

Von Tikryt, Sinn und Bawâzyg	1,700.000 Dir.
Von Mosul, und zwar den auf der westlichen Uferseite des Tigris gelegenen Districten Hadyta, Hazza, Hilla, Hannâna u. s. w.	6,300.000 „
Âmid, welches Kodâma allein als besonderen Verwaltungs- bezirk aufführt	2,000.000 „ ¹⁾
Norddistrict von Mosul mit den Hauptorten Gazyrat Ibn Omar und Bâsuryn	3,200.000 „
Dijâr Raby'a: Nisybyn, Dârâ, Mârdyn, Kafr Tutà, Singâr Ras-al'ain, Châbur	4,635.000 „
Dijâr Modar	6,000.000 „ ²⁾
Districte der Euphratstrasse	2,700.000 „
	<u>26,535.000 Dir.³⁾</u>

24. Syrien und Palästina.

Im Osten begrenzt auf der Linie von Aila ('Akaba) bis zum Euphrat von der grossen syrisch-arabischen Wüste,

¹⁾ Bei Kodâma nur in der unverlässlichen Schlusstabelle angeführt.

²⁾ Nach Isfâhâny war der Steuerertrag von Dijâr Modar 9,500.000 Dynar (lies Dirham).

³⁾ Ibn Haukal gibt das Gesamt-Einkommen von Gazyra auf 16,290.000 Dirham an. Vgl. über Gazyra: Ritter, Erdkunde IX. 709; X. 1142; XI. 925.

dann vom Euphrat und westwärts bis zur Bucht von Alexandrette (Iskenderuna) durch das zu jener Zeit im Besitz der Byzantiner befindliche Kleinasien, im Süden von dem peträischen und dem eigentlichen Arabien, im Westen aber vom Meere eingeschlossen, war Syrien nicht blos eine der reichsten und schönsten, sondern durch seine geographische Lage auch in politischer Hinsicht eine der wichtigsten Provinzen. Istachry bezeichnet als den Grenzort gegen Aegypten Rafah, gegen das byzantinische Gebiet in Kleinasien galten folgende Orte als Grenzmarken: Malatija, Hadat, Mar'ash, Hârunijja, Kanysa, 'Ainazarba (Anazarba), Massysa, Adana, Tarsus.

Als zu Syrien gehörig betrachtete man auch die syrischen und mesopotamischen Militärgrenz-Districte (toghur). Zu den ersteren rechnete man alle Grenzgebiete, die westlich vom Euphrat liegen, während die Districte von Malatija bis Mar'ash deshalb mesopotamische Militärgrenze genannt wurden, weil die Freiwilligen von Gazyra daselbst die Grenzwache hielten und von hier aus ihre Kriegszüge gegen die Byzantiner unternahmen.

Syriens politische Eintheilung war folgende: 1. Gond Filistyn, d. i. der Militärbezirk von Palästina; 2. Gond Ordonn, Militärbezirk des Jordangebietes; 3. Gond Hims, Militärbezirk von Emessa; 4. Gond Dimishk, Militärbezirk von Damascus; 5. Gond Kinnasryn, Militärbezirk von Chalcis; 6. die Militärgrenze ('awâsim) und die Grenzdistricte (toghur).

1. Militärdistrict von Palästina. Derselbe erstreckt sich in der Länge von zwei Tagereisen von der ägyptischen Grenze bei Rafah bis nach Lagun (Legio) auf der Ebene Esdrelon und in derselben Breite von Jâfâ bis Ryhâ (Jericho). Hiezu gehörten auch Zoghar, d. i. der District des todten Meeres, dann Sharât, das steinige Hügelland, welches Syrien gegen Arabien zu einsäumt, den jetzigen Landschaften Balkâ und 'Ammân (Ammonitis) entsprechend. Der Hauptort des Districtes war Ramla, dann folgte als nächst-

grösste Stadt Jerusalem. Die Hauptstadt des Districtes Sharât war 'Adroh, der des Districtes Gibâl aber war Rowât. Gegen Arabien zu kann Ma'ân als Grenzort des Sharât-Districtes angesehen werden; es war ein kleiner Ort, der zu Istachry's Zeit von Omajjaden und deren Clienten bewohnt war.

2. Militärdistrict des Jordan (Ordonn).- Hauptstadt war Tabarijja (Tiberias). Das Ghur gehörte theils zu Ordonn, theils zu Filistyn; alles, was jenseits Baisân liegt, ward als zu Filistyn gehörig, was diesseits sich befindet, als zu Ordonn gehörig betrachtet. Tyrus ward zu Ordonn gerechnet.

3. Militärdistrict von Damascus. Zum District von Damascus gehörten Ba'lbakk (Heliopolis), Tripolis und Bairut (Berytos), ferner die Landschaften Haurân (Auranitis) und Batanijja (Batanaea).

4. Militärdistrict von Hims (Emessa). Die wichtigeren diesem Districte zugehörigen Orte waren: Antartus, Salamija (Salaminius), Shaizar und Hamât.

5. Militärdistrict von Kinnasryn. Hauptort war zuerst Kinnasryn, dann Haleb. Andere namhaftere Orte waren daselbst Ma'arrat-alno'mân und Chonâsira.

Die Militärgrenze ('awâsim). Es ist dies jener Landstrich an der griechischen Grenze, dessen Hauptort Antiochien war; ferner zählte man dazu folgende Städte: Bâlis (Barbalissus), eine kleine Hafenstadt am Euphrat, die erste syrische Stadt, die man von Irâk kommend betritt. Es war eine Zwischenstation für den Transithandel von Syrien und Irâk. Dann ist Manbig zu nennen, in der Wüste gelegen, aber von einem wohl bebauten Gebiete umgeben; weiter stromaufwärts Somaisât (Samosata) am Euphrat, ebenso wie Gisir Manbig. Als Grenzfestungen gegen die Byzantiner sind anzuführen: Hisn Mansur, ein kleines Schloss, dann Malatija, Hadat und Mar'ash, endlich die Festung Zibatra (Zapetron oder Sozopetron). Hârunijja lag westlich vom Lokâmgebirge, der östlichen Fortsetzung des

Amanus, in einer Schlucht; es war eine Burg, die Hârun Rashyd erbaut hatte. Iskanderuna ist das jetzige Alexandrette. Nicht ferne davon am selben Golf liegt das Städtchen Bajjâs (Baiae). Als weitere, unbedeutendere Grenzorte sind zu nennen: Tynât, ein Schloss am Meeresufer; Kanysa, eine Burg im Binnenlande an der Grenze, Motakkab, nicht weit von dem ebengenannten Orte, ein von Omar II. erbautes Schloss; dann 'Ainazarba (Anazarba) mit Palmbäumen, reichen Gärten und Aeckern. Massysa am Pyramus (Gaihân), das alte Mopsuestia, breitete sich auf beiden Ufern desselben aus. Westlich davon liegt Adana, nahe am Flusse Saihân (Sarus); dann folgt Tarsus, das damals die wichtigste Grenzstation war; es hatte doppelte Mauerwälle und eine starke Besatzung von Fusstruppen sowohl als Reiterei; die Umgebung war gut bebaut und die Stadt mit allen Lebensbedürfnissen reichlich versehen; ein Gebirgszug trennte sie von dem griechischen Gebiete. Es gab keine Stadt des ganzen Chalifenreiches, die nicht hier eine eigene Herberge für ihre Angehörigen hatte, wo dieselben Unterkunft fanden, wenn sie nach Tarsus kamen, um als Freiwillige an dem Religionskriege sich zu betheiligen. Auch in Boghrâs, dem alten Pagrae, befand sich eine Herberge mit freier Verpflegung, von Zobaida, der Gattin des Chalifen Harun Rashyd, gestiftet.

Am Meeresufer liegt Aulâs, das alte Elëusa, eine kleine Burg, wo einige Asceten ihre Wohnsitze hatten; es war der letzte von Moslimen bewohnte Ort.

Der Steuerertrag von Syrien war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
Distr. Kinnasryn 420.000 Dyn.	Kinnasryn } u. 'Awâsim } 360.000 Dyn.	400.000 Dyn.
„ Damascus 420.000 „	Damascus 120.000 „	400.000 „
„ Ordonn . 96.000 „	Ordonn . . 109.000 „	350.000 „
„ Filistyn . 310.000 „	Filistyn . . 195.000 „	500.000 „
„ Hims „	Hims . . . 118.000 „	340.000 „
1,246.000 Dyn.	902.000 Dyn.	1,990.000 Dyn.

Ja'kuby:		Isfâhâny: ¹⁾
District Hims	220.000 Dyn.	180.000 Dyn.
„ Damascus	300.000 „	140.000 „
„ Ordonn	100.000 „	175.000 „
„ Filistyn	300.000 „	175.000 „
	<hr/>	<hr/>
	920.000 Dyn.	670.000 Dyn.

25. Arabien.

Die administrative Eintheilung Arabiens war, wie folgt:

1. Higâz, mit den beiden heiligen Städten Mekka und Medyna; 2. Jamâma, d. i. Centralarabien mit seinen Nebeländern; 3. Nagd, das Hochland von Nordarabien, mit der dazu gehörigen Wüste, die zwischen Syrien und dem Euphratgebiet sich bis gegen Mesopotamien hinaufzieht; 4. Jemen, mit seinem Hoch- und Tiefland (Nagd und Tihâma); 5. 'Omân, Mahra und Hadramaut; 6. Bahrain und das dazu gehörige Küstengebiet des persischen Golfs.

Die vorzüglichsten Städte waren ausser Mekka und Medyna: Jamâma, die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, etwas kleiner als Medyna; Hagar, die Hauptstadt von Bahrain, San'â, die Hauptstadt von Jemen, in welcher Provinz die Städte Nagrân, Gorash und Sa'da lagen, die sich durch eine lebhafteste Lederindustrie auszeichneten. In Higâz waren die Hauptorte nach Medyna: Wâdy-lkorà und das fast ebenso bedeutende Tâïf. Die wichtigsten Hafenplätze waren Godda, zwei Tagreisen von Mekka, und Janbo', der Seehafen von Medyna; Gâr, das jetzt längst vergessen ist, lag in der Entfernung dreier Tage von Medyna, Madjan,

¹⁾ Vgl. Ibn Chordâdbeh: Journal Asiat. 1865, V. 451. — Nach einer Notiz bei Ibn Chordâdbeh, p. 72 des Textes, betrug die Steuerabfuhr von Ordonn wie von Filistyn weniger als die Hälfte der angegebenen Summe. Nach Ibn Haukal, p. 128, erhob sich die ganze Einnahme von Syrien in den Jahren 296 (908—9 Chr.) und 306 H. (918—19 Chr.), nach Abzug der Gehalte der Beamten, auf 39 Millionen Dirham.

ebenfalls eine Handelsstadt, die nicht mehr existirt, fast in derselben Breite mit Tabuk, von dem sie sechs Tagreisen entfernt war. Der letztgenannte Ort galt als Grenzfeste gegen Norden, ebenso wie Ma'ân. Etwas südlicher gegen Osten zu lag Taimâ.

Auf dem südlichen Theil der Halbinsel war damals schon 'Adan (Aden) ein wichtiger Seehafen; es gab in der Nähe Perlmuschelbänke; an der Küste von Hadramaut lag die gleichnamige Hauptstadt dieser Provinz, gewöhnlich Zafâr genannt, dann Shihr, die wichtigste Hafenstadt der Mahraküste. Die Hauptstadt von 'Omân war Sohâr, ein grosses Handelsemporium.

Arabiens Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:		Ibn Chordâdbeh:	
Jemen	370.000 Dyn.	Jemen	600.000 Dyn.
Higâz	300.000 „	Higâz u. Nagd	
		Bahrain u. Jamâma ¹⁾	
	<hr/>		<hr/>
	670.000 Dyn.		600.000 Dyn.

Kodâma:

Jemen mit Hadramaut, Chaulân und Shihr	600.000 Dyn.
Higâz mit Nagd und den beiden heiligen Städten	100.000 „
Bahrain und Jamâma (und zwar im Jahre 237 H.)	520.000 „
'Omân	300.000 „
	<hr/>
	1,520.000 Dyn.

26. A e g y p t e n .

Die Grenzen sind hinreichend bekannt, nur muss bemerkt werden, dass zur Zeit der Abbasiden Nubien noch

¹⁾ Ibn Chordâdbeh gibt keine Zahlen für die anderen Provinzen Arabiens, nur als Ertrag der Vermögenssteuer (sadakah) des Stammes Bakr Ibn Wâil nennt er die Ziffer von 3000 Dirham. Ibn Chord. p. 498. — Ibn Chaldun führt Bahrain, 'Omân und die Südküste nicht an, weil sie zu seiner Zeit zur Statthalterschaft von Bassora gehörten, wie dies unter den Ommajjaden und ersten Abbasiden der Fall war.

nicht von den Mohammedanern erobert war. Das ägyptische Gebiet endete daher bei Asuân. Die Residenz war in der Epoche der Abbasiden Fostât, das in der Ausdehnung ein Drittel des Flächenraumes von Bagdad einnahm. Die bedeutendste Hafenstadt war damals wie jetzt Alexandrien. In Oberägypten war Ashmunain der Sitz einer bedeutenden Industrie in Kleiderstoffen. Auch die Papyrusfabrication war noch eine ergiebige Einkommensquelle, indem damals diese Industrie ein Monopol Aegyptens war und das orientalische Papier aus Samarkand noch nicht den alten Papyrus aus dem Gebrauche verdrängt hatte (vgl. oben p. 322). Besondere Industriezweige waren auch die Weberei und Goldwirkerei in Tinnys, Alexandrien, Daniette und Shatâ, wo man Brokate, goldgewirkte Stoffe (dabyky, kasab, washj) verfertigte, dann in Fajjum, wo man grobe Packleinwand (chaish) erzeugte; in Sijut wurden schöne Teppiche gearbeitet, die den armenischen nicht nachstanden, in Ichmym flocht man Strohmatte und arbeitete in Leder; in Tahâ wurden die schönen Töpferwaaren angefertigt, die jetzt in Kenne zu finden sind. Letzterer Industriezweig ist der einzige, der sich bis in die Gegenwart erhalten hat (Ja'kuby p. 119, 120, 126).

Als die grösste Stadt Oberägyptens galt aber Asuân, das alte Syene. Als kleinere Städte sind zu nennen Ichmym und Esnâ. Gegen Syrien war Farama der Grenzort, es lag in der Entfernung von ungefähr zwei Parasangen von Tinnys am Meere und wird als eine kleine, aber wohlhabende Stadt geschildert. In der Entfernung von ungefähr 15 Tagereisen von Asuân ist jenes goldhältige Gebiet, wo im Sande und Steingerölle Gold gefunden wird: der Ort heisst 'Allâky. Der Hauptexportartikel Aegyptens in jener Zeit bestand in Cerealien, die nach Arabien, besonders nach Higâz, wo die einheimische Production nicht ausreichte, um die schnell angewachsene Bevölkerung zu ernähren, versendet wurden. Es kam hiedurch viel Geld in's Land. Aegypten war immer

der Kornspeicher für das Ausland. Die zahlreichen Funde von atheniensischen Tetradrachmen, die noch jetzt dort sehr häufig sind, beweisen auch, wenn die alten Schriftsteller schwiegen, dass Griechenland sich von Aegypten aus verproviantirte. Rom trat später als Consument auf, und jede Verspätung in dem Eintreffen der ägyptischen Proviantschiffe rief in Rom die Befürchtung einer Hungersnoth hervor. Baumwolle ist erst in jüngster Zeit ein ebenso wichtiger Ausfuhrartikel geworden. Im Alterthum ward die Baumwollstaude noch nicht daselbst gepflanzt. Aber der Getreideexport allein genügte, um Aegypten zum reichsten Lande der Welt zu machen. Es ist desshalb auch die Ziffer des Steuerertrages eher zu nieder als zu hoch angesetzt.

Der Steuerertrag war:

Ibn Chaldun:	Kodâma:	Ibn Chordâdbeh:
2,920.000 Dyn.	2,500.000 Dyn.	2,180.000 Dyn. ¹⁾

27. Barka, Ifrykijja und Maghrib.

Das ganze westlich von Aegypten bis zum atlantischen Ocean sich erstreckende Gebiet theilten die Araber in drei grosse Ländermassen, die sie Barka, Ifrykijja und Maghrib nannten. Barka entspricht der alten Landschaft Pentapolis. Von Tripolis an beginnt schon die Landschaft Ifrykijja (*Africa propria*) und dehnte sich bis in die Mitte der heutigen Provinz Algier aus, alles westlich Gelegene gehörte zu Maghrib.

Der Hauptort von Barka war die gleichnamige Stadt. Die eigentliche Capitale von Ifrykijja war aber Kairawân, wo

¹⁾ Hiemit stimmt auch die Angabe überein, dass im Jahre 143 H. (760—1 Chr.) der Steuerertrag Aegyptens, der nach Bagdad abgeführt wurde, 2,834.500 Dyn. betrug. Goeje: *Fragm. Hist. Arab.* I. p. 230. Vgl. Ibn Haukal 88, 108.

die Statthalter residirten; erst später ward Mahdijja von den Obaiditen gegründet und gewann Tunis an Bedeutung. Im Westen, dem eigentlichen Maghrib, waren die wichtigsten Orte: Tâhart, das heutige Tuggurt, das von einigen noch zu Ifrykijja gerechnet ward, aber in den Dywanregistern als selbstständig aufgeführt ward, ¹⁾ dann Sigilmâsa, Talmasân (Tlemsen), endlich Fâs (jetzt Fes).

Die Hauptexportartikel bestanden in schwarzen und weissen Sklaven, letztere kamen alle aus Spanien, und wurden mit 1000 Dynar per Stück bezahlt, dann exportirte man auch aus Maghrib Filzzeuge, Satteldecken, Korallen, Ambra, Gold, Honig, Oel, Seide, schafwollene Kleider, Eisen, Kupfer, Quecksilber, Pelzwerk und Schiffe. ²⁾

Der Steuerertrag war nach:

Ibn Chaldun:	Kodâmah:	Ibn Chordâdbeh: ³⁾
Barka: 1,000.000 Dir.	fehlt	fehlt
Ifrykijja: 13,000.000 „		
<hr/>		
14,000.000 Dir.		

¹⁾ Ibn Haukal ed. Goeje p. 68.

²⁾ Ibn Haukal p. 70. — Nach Weil: Gesch. d. Chal. II. p. 153, war die Statthalterschaft von Ifrykijja passiv, und kostete dem Staatsschatze jährlich 100.000 Dyn. — Kodâma und Ibn Chordâdbeh führen das Einkommen von Africa nicht an, weil zu ihrer Zeit diese Provinz schon unabhängig von Bagdad war. Es herrschten damals die Aghlabiten fasst ganz souverän. Ibn Chaldun's Listen fallen also auch nach diesem Merkzeichen in eine frühere Zeit. Unter dem ersten Abbasiden, Saffâh, war Africa in vollem Aufstand und erst der zweite, Mansur, stellte die Autorität des Chalifates wieder her, und zwar im Jahre 155 H. (Vgl. Almunis fy achbâr Ifrykijja wa Tunis p. 45, dann Ibn 'Adâry I. p. 61 ff. 68.) Bevor Ifrykijja wieder soweit sich von den Unruhen erholte, dass es Steuern abführen konnte, vergingen einige Jahre. Mansur starb aber 158 H. Es fällt also Ibn Chaldun's Liste entweder in die Zeit des Chalifen Mahdy, unter dem in Maghrib neuerdings das Ansehen der Regierung hergestellt ward, oder in die Zeit seines Nachfolgers Hâdy (169—170 H.).

³⁾ Spanien erscheint natürlich nicht in dieser Liste der Provinzen, da es zur Zeit der Abbasiden bereits unabhängig war.

III. Die drei Steuerrollen.

Nachdem wir durch die vorhergehende Darstellung der gesammten Provinzen des Reiches einen Ueberblick über dessen Ausdehnung, Hilfsquellen und Einkommen gewonnen haben, lassen wir hier die drei Steuerrollen folgen, welche die Jahreseinnahmen der Centralregierung von Bagdad darstellen, so wie dieselben zur Zeit der höchsten Blüthe des Chalifates dem Schatze zuflossen.

1. Ibn Chaldun's Steuerrolle

(aus der Zeit v. Jahre 158--170 H.).

Name der Provinz	Steuerabfuhr	
	in Baarem	in natura
Sawâd . . . dann in ver- schieden. Con- tributionen . .	27,780.000 Dir. 14,800.000 „	200 Oberkleider aus Nagrân, 240 Pfund ar- menische Siegelerde (bolus). (Die bei Was- sâf erhaltene Steuer- liste gibt dieselbe Ziffer.)
Kaskar . . .	11,600.000 „	
Tigrisdistrict .	20,800.000 „	
Holwân . . .	4,800.000 „	
Districte zwi- schen Bassora und Kufa ¹⁾ . .	10,700.000 „	
Chuzistân . .	25,000.000 „ ²⁾	

¹⁾ Alle diese Districte rechnen Kodâma und Ibn Chordâdbeh zum Sawâd, dessen Gesammtertrag also bei Ibn Chaldun sich auf 90,480.000 Dirham stellt.

²⁾ Im Texte steht 25.000. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass dies ein Schreibfehler ist, indem statt alf alf (Million) nur einmal alf (tausend) geschrieben wurde. Diese Emendation ist so sicher, dass ich sie in den Text aufnehme.

Name der Provinz	Steuerabfuhr	
	in Baarem	in natura
Fârsistân . . .	27,000.000 Dir.	30.000 Flasch. Rosenwasser, 20.000 Pfund Rosinen (nach Wassâf 1000).
Kermân . . .	4,200.000 „	500 Stück jemenische Stoffe, 20.000 Pfund Datteln, 1000 Pfund Kümmel (nach Wassâf 100 Pfund.)
Mokrân . . .	400.000 „	
Sind und die Nebenländer . .	11,500.000 „	150 Pfund Aloeholz (auch bei Wassâf).
Segistân . . .	4,000.000 „	30 Stück gestreifte Seidenstoffe, 2000 Pfd. raffinirten Zucker.
Chorâsân. . .	28,000.000 „	1000 Stück Silberbarren, ¹⁾ 4000 Lastthiere, 27.000 Stück Unterkleider, 3000 Pfund Myrobolan.
Gorgân . . .	12,000.000 „	1000 Stück Seidenstoffe.
Kumis . . .	1,500.000 „	1000 Silberbarren.
Taberistân, Rujân und Denbâwend ²⁾ . . .	6,300.000 „	600 taberist. Tepp., 200 Kleider, 500 Unterkl., 300 Handtücher, 300 Silbertassen.

¹⁾ Variante: 2000 Silberbarren. ²⁾ Im Text steht fehlerhaft: Nehâwend

Name der Provinz	Steuerabfuhr	
	in Baarem	in natura
Ray	12,000.000 Dir.	20.000 Pfd. Honig. ¹⁾
Hamadân . .	11,800.000 „	1000 Pfd. Granat-Confitüren, 1200 Pfund Honig.
Mâsabadân und Rajân	4,000.000 „	
Aderbaigân . .	4.000.000 „	
Shahrzur . . .	6,000.000 „	
Mosul und Dependenz . .	24,000.000 „	20.000 Pfund weissen Honig.
Mesopotamien und die dazugehörigen Euphrat-Districte	34,000.000 „	
Karag.	300.000 „	
Gylân	5,000.000 „	1000 Sklaven, 12.000 Schlauch Honig, 10 Falken, ²⁾ 20 Kleider.
Armenien . . .	13,000.000 „	20 Teppiche, 580 Pfd. Rakm (?), 10.000 Pfd. Mâih - Sormahy (?), 10.000 marin. Fische, 200 Maulesel, 30 Falken. ³⁾

1) Nach Wassâf auch 100.000 Stück Granatäpfel.

2) Ebenso bei Wassâf.

3) Ebenso bei Wassâf, aber nur bezüglich der Falken, statt Mâih schreibt Wassâf: mâlih, d. i. eingesalzene Fische und Rogen (tirrych) 20 Pfund, Teppiche 20.

Name der Provinz	Steuerabfuhr	
	in Baarem	in natura
Syrien:		
a) Kinnasryn .	420.000 Dynar	1000 Lasten Rosinen ¹⁾ 300.000 Pfund Oel.
b) Damascus .	420.000 „	
c) Ordonn . .	96.000 „ ²⁾	
d) Filistyn . .	310.000 „	
	1,246.000 Dynar = 18,690.000 Dir.	
Aegypten . .	2,920.000 Dynar = 43,800.000 Dir.	
Barka . . .	1,000.000 Dir. ³⁾	
Ifrykijja . . .	13,000.000 Dir.	120 Teppiche.
Jemen . . .	370.000 Dynar = 5,550.000 Dir.	
Higâz . . .	300.000 Dynar = 4,500.000 Dir.	

Es betrug somit das Gesamteinkommen 411,020.000 Dirham.

¹⁾ Nach Wassâf lieferte ganz Syrien 300.000 Pfund Rosinen.

²⁾ Die Steuer von Ordonn war unter dem Chalifen Abdalmalik 180.000 Dynar. Vgl. Mâwardy 349.

³⁾ Die Steuer von Barka ward durch Harun Rashyd regulirt. Er sandte einen seiner Clienten hin. Die Grundsteuer trug 24.000 Dynar, die Sadakah- und Kopfsteuer und die Zehnten trugen 15.000 Dynar. Vgl. Ja'kuby p. 134.

2. Kodâma's Steuerrolle

(nach amtlichen Quellen vom Jahre 204—237 H.)

Name der Provinz	Korr Weizen	Korr Gerste	In baarem Gelde
Sawâd, ¹⁾ Districte auf der Ostseite des Tigris; Anbâr u. der Kanal Nahr 'Ysà .	11.800	6.400	400.000
Maskan	3.000	1.000	150.000
Katrabbol	2.000	1.000	300.000
Badurajâ	3.500	1.000	1,000.000
Kanal Nahr Shyr ²⁾ .	1.700	1.700	150.000
Rumakân	3.300	3.300	250.000
Kutâ	3.000	2.000	350.000
Kanal Darkyt	2.000	2.000	200.000
Kanal Gaubar	1.500	6.000	150.000
Bârusamâ und Nahr- Mâlik	3.500	4.000	122.000
Die drei Zâb-Distr.	1.400	7.200	250.000
Bâbel u. (Chatarijja)	3.000	5.000	350.000
Ober-Falluga ³⁾ . . .	500	500	70.000
Unter-Falluga	2.000	3.000	280.000
Nahrain	300	400	45.000
'Ain Tamr	300	400	45.000
Ganna ⁴⁾	1.500	1.600	150.000

¹⁾ Nach der bei Wassâf erhaltenen Steuerrolle, die aus der Zeit des Chalifen Muktadir stammt, betrug das Einkommen von Sawâd 1,547.734 Dynar, also 23,216.010 Dirham.

²⁾ Richtig: Bahorasyr.

³⁾ Vgl. Mo'gam des Jâkut sub voce.

⁴⁾ So ist zu lesen statt Gand.

Name der Provinz	Korr Weizen	Korr Gerste	In baarem Gelde
Surâ ¹⁾ u. Barbismâ (Barnymâ)	1.500	4.500	250.000
Ober- und Unter- Bors ²⁾	500	5.500	150.000
Forât Bâdaklâ	2.000	2.500	62.000
Sailahyn ³⁾	1.000	1.500	44.000
Dabardamâsân und Harud	500	500	20.000
Jasyr	2.200	2.000	300.000
Yghâr Jaktyn	2.500	2.000	204.800
Die Districte v. Kas- kar ⁴⁾	30.000	20.000	270.000
Districte auf der öst- lichen Seite des Tig- ris stromabwärts			
Bozork Sâbur ⁵⁾	2.500	2.200	300.000
Râdânain ⁶⁾	4.800	4.800	300.000
Nahr Buk	200	1.000	100.000
Kalwâdâ ⁷⁾ und Nahr Byn	1.600	1.500	330.000
Gâzir und Madynat al 'atyka	1.000	1.500	240.000
Rostakabâd	1.000	1.400	246.000

¹⁾ Nahe bei Bagdad. Ritter: Erdkunde X, 267. Barbisma: Mo'gam sub voce.

²⁾ Mo'gam sub voce. Ritter: Erdkunde X. 36. XI, 875.

³⁾ Mo'gam.

⁴⁾ Diese Districte zahlten in alten Zeiten 90.000 Dirham.

⁵⁾ Mo'gam.

⁶⁾ l. l.

⁷⁾ Ritter: Erdkunde X, 201.

Name der Provinz	Korr Weizen	Korr Gerste	In baarem Gelde
Galulâ und Halulâ	1.000	1.000	100.000
Zabanain	1.900	1.300	40.000
Daskara	1.800	1.400	60.000
Bandanygain ¹⁾ . .	600	500	35.000
Barâz alrud ²⁾ . .	3.000	5.100	120.000
Ober-Nahrawân . .	1.700	1.800	350.000
Mittel-Nahrawân . .	1.000	500	100.000
Bâdarâjâ ³⁾ u. Bâk- sâjâ	4.700	5.000	330.000
Der Tigrisdistrict .	900	4.000	430.000
Kanal Sila	1.000	3.120	59.000
Unter-Nahrawân . .	1.700	1.300	53.000
	114.900	122.420	8,368.800

Kodâma gibt aber die Totalsummen verschieden und zwar wie folgt:

Korr Weizen:	Korr Gerste:	Steuerzahlungen in baarem Gelde:
117.200	99.721	8,095.800 Dirham.

Diese Ziffern verdienen mehr Vertrauen als die aus der Addirung der Einzelposten sich ergebenden Totalsummen, indem es viel wahrscheinlicher ist, dass sich dort durch Schuld der Copisten Fehler eingeschlichen haben. Kodâma macht ausserdem die Bemerkung, dass ein Korr Gerste und ein Korr Weizen zusammen den Durchschnittswerth von 60 Dynar haben, den Dynar zu 15 Dirham gerechnet. Den auf diese Art ermittelten Gesamtwert der

¹⁾ Mo'gam.

²⁾ l. l.

³⁾ Bâdarâja bei Madâin. Vgl. Ritter: Erdkunde X, 167.

Naturallieferungen beziffert Kodâma auf 100,361.850 Dirham. Der ganze Steuerertrag von Sawâd stellt sich also wie folgt:

Gesamtwertli der Naturallieferungen . . .	100,361.850 Dirham
Steuerzahlungen in baarem Gelde . . .	8,095,800 „
Ertrag der Sadakahsteuer von Bassorâ . . .	1,000.000 „
Summe:	<u>109,457.650 Dir. 1)</u>

Chuzistân.

Diese Provinz zahlt die Steuer in Dirham, und beträgt deren mittlere Ziffer: 18,000.000 Dir.

Fârsistân.

Steuerzahlung: 24,000.000 Dir.

Kermân.

Steuerzahlung: 6,000.000 Dir.

Mokrân.

Diese Provinz wird schon zum Gebiet von Sind gerechnet und zahlte jährlich eine fixe Jahresrente (mokâta'ah) von 1,000.000 Dir.

1) Bei Kodâma ergeben sich aus der Addition der Einzelposten für die Naturallieferungen 114.900 Korr Gerste und 122.420 Korr Weizen also zusammen 237.320 Korr. Den Geldwerth hiefür beziffert er auf 100.361.850 Dirham. Der Durchschnittspreis für je einen Korr Gerste oder Weizen wäre somit $(100,361.850 : 237.320) = 420$. Dies stimmt aber nicht zur Angabe, dass je zwei Korr Gerste und Weizen den Werth von 60 Dynar, d. i. 900 Dirham haben. Sollte dies zutreffen, so müsste die Ziffer der Naturallieferungen 237.320 Korr und deren Geldwerth 106.794.000 sein. Nun ergibt sich aber in der That aus der Addition der Einzelposten für Weizen die Zahl von 114.900 Korr, für Gerste 122.420 Korr, zusammen 237.320 Korr, deren Geldwerth 106.794 000 Dirham betragen muss, denn: $106,794,000 : 237.320 = 450$. Es scheint also, dass Kodâma den Geldwerth um $6\frac{1}{2}$ Million ungefähr zu nieder angab, und wirklich gibt er bei der Recapitulation des gesammten Steuerertrages des Sawâd hiefür die Ziffer 114,457.650 Dirham; allein trotzdem halten wir, um nicht der Uebertreibung beschuldigt zu werden, an der niedrigeren Ziffer fest. Der Ertrag der Sadakahsteuer floss übrigens nicht in die Regierungskasse, sondern wurde sogleich für Unterstützungen an die Bezugsberechtigten vertheilt.

Isfâhân.

Bildete einen selbstständigen Steuerbezirk, und zahlte jährlich 10,500.000 Dir.

Segistân.

Nach der Capitulationsurkunde zahlte diese Stadt (oder richtiger die Hauptstadt Zarang) jährlich die Summe von 1,000.000 Dirham. Der gesammte Steuerertrag der Provinz, der zur Bestreitung der Administration und des Soldes der Besatzung verwendet wurde, belief sich nach Ja'kuby (p. 64) auf 10 Millionen Dirham.

Chorâsân.

Die Steuern, welche Chorâsân im Jahre 221 H. (836 Chr.) in Folge des mit Abdallah Ibn Tâhir getroffenen Uebereinkommens zu zahlen hatte, mit Inbegriff der für den Verkauf von Gefangenen und der Kriegsbeute zu entrichtenden Steuern, ferner der Naturallieferungen in Zelttuch (Karâbis), also das ganze Einkommen, das aus dieser Provinz an den Schatz abgeführt wurde, betrug:

38,000.000 Dir. ¹⁾

Provinz Gabal.

Der District von Holwân gehörte anfangs zu Irâk, ward aber später zur Provinz Gabal geschlagen, welche folgende Landschaften umfasst: Mah-alkufa (d. i. Dynawar),

¹⁾ Kodâma rechnet zu Chorâsân auch ganz Transoxanien. Nach Ja'kuby war der Steuerbetrag von Chorâsân 40 Millionen Dirham, allein er bemerkt hiezu (p. 92), dass von Irâk jährlich 13 Millionen nach Chorâsân gesendet wurden, eine Notiz, die nicht ganz klar scheint, denn es ist zweifellos, dass unter den ersten Tâhiriden diese jährlich die dem obigen Uebereinkommen entsprechende Summe an den Schatz von Bagdad abliefernten. Trotzdem scheint es, dass von Bagdad wieder in einzelnen Fällen für gewisse Zwecke Gelder in die Provinz gesendet wurden. So sandte Mo'tasim jährlich dem Abdallah Ibn Tâhir eine Summe zur Bezahlung der Truppen. Gocje: Fragm. Hist. Arab. p. 517.

Mâh-albasra (d. i. Nehâwend), Hamadân, 'Yghârain, Kom, Mâsabadân, Mihragânkadak.

a) Mâh-alkufa besteht aus zwei Landschaften: 1. Dynawar mit den oberen Districten, 2. Karmasyn mit den unteren Districten.

Es grenzt die Landschaft Mâh-alkufa im Westen an Holwân, im Süden an Mâsabadân, im Osten an Hamadân, im Norden an Aderbaigân.

Der Steuerertrag erreichte im Durchschnitte die Summe von

5,000.000 Dirham.

b) Mah-albasra (Nehâwend und Borugird). Der Steuerertrag dieser Provinz erreicht im Durchschnitte die Summe von:

4,800.000 Dirham.

c) Hamadân, Steuerertrag:

1,700.000 Dirham.

d) Mâsabadân (mit dem Hauptorte Syrawân), mittlerer Steuerertrag:

1,100.000 Dirham.

e) Mihragânkadak (Hauptort Saimara), mittlerer Steuerertrag:

2,200.000 Dirham.

f) 'Yghârain, Freigründe, die in verschiedenen Districten liegen; die Hauptorte sind: Karag und Borg. Mittlerer Steuerertrag:

3,100.000 Dirham.

g) Kom und Kashân; mittlerer Steuerertrag:
3,000.000 Dirham.

Gesamtsteuerabfuhr der Provinz Gabal:
20.900.000 Dir.

A d e r b a i g a n .

Mittlerer Steuerertrag:
4,500.000 Dirham.

R a y .

Unter Hinzurechnung der Landschaft Denbâwend ist
der Steuerertrag:
20,200.000 Dirham.

K a z w y n .

zahlt nach dem Steuersatze vom Jahre 237 H. (851—52 Chr.)
die Summe von:
1,628.000 Dirham.

K u m i s .

Steuerertrag: 1,150.000 Dirham.

G o r g â n .

Steuerertrag: 4,000.000 Dirham.

T a b e r i s t â n .

zahlt nach der Steuerrolle vom Jahre 234 H. (848—49 Chr.):
1,163.070 Dirham. ¹⁾

¹⁾ Nachdem Kodâma hiemit die Aufzählung der östlichen Provinzen beendet hat, kehrt er wieder nach Westen zurück, und beginnt mit Mesopotamien

T i k r y t.

Mit Einrechnung der Districte Sinn, Bawâzyg und Tabrahân, mittlerer Steuerertrag:

1,700.000 Dirham.

S h a h r z u r.

Gehörte früher zur Provinz Mosul, ward aber später davon abgetrennt; es zerfällt diese Landschaft in die zwei Districte: Sâmeghân und Darâbâd. Fixer Steuerertrag (wazyfah) ist:

2,750.000 Dirham.

M o s u l.

Hiezu gehören die auf der Westseite des Tigris gelegenen Landschaften: Gazyra, Ninawâ (Ninive), Marg u. s. w., dann auf der östlichen Seite des Stromes: Hadyta, Hazza, Mahalla u. s. w. Der Steuerertrag war:

6,300.000 Dirham.

Provinz Gazyrat Ibn-Omar und Bâsuryn.

Der Steuerertrag ist im Durchschnitte:

3,200.000 Dirham. ¹⁾

D i j â r R a b y ' a.

Steuerertrag mit Inbegriff der Ihtisâbât:

4,635.000 Dirham.

¹⁾ Der Name der Provinz bei Kodâma ist Farydy und Barydy, was offenbar fehlerhaft ist. Ueber die Lage derselben kann aber kein Zweifel sein, da die beiden Hauptorte: Gazyrat Ibn Omar und Bâsuryn bekannt sind. Nach Barbier de Meynard (Uebersetzung des Ibn Chordâdbeh p. 465) wäre zu lesen: Kirdâ und Bazibdâ, oder noch besser: Bakirdâ und Bâzabdâ, Mas'udy I. 227 und Marâsid. Bâzabdâ ist das alte Castrum Zabdaeum, später Zebedaeum. Ritter: Erdkunde X. p. 253 und über Bakerdâ, Ritter: IX, 712.

Arzan und Majjâfarikyn.

Mittlerer Steuerertrag:

4,100.000 Dirham.

Tarun.

Gehört noch zu Armëniën, der Häuptling dieses Gebietes zahlt jährlich die fixe Summe (mokâta'ah) von:

1,000.000 Dirham.

Armenien.

Mittlerer Steuerertrag:

4,000.000 Dirham.

Dijâr Modar.

Durchschnittlicher Steuerertrag:

6,000.000 Dirham.

Districte der Euphratstrasse.

Hyt, 'Âna, Rahba, Karkysijâ u. s. w. Steuerertrag:

2,700.000 Dirham.

Syrien.

a) Kinnasryn und 'Awâsim. Steuerertrag in Dynaren:
360.000, also:

5,400.000 Dirham.

b) Hims. Steuerertrag in Dynaren: 118,000, also:

1,770.000 Dirham.

c) Damascus. Steuerertrag in Dynaren: 120.000, also:

1,800.000 Dirham.

d) Ordonn. Steuerertrag in Dynaren: 109.000, also:

1,635.000 Dirham.

e) Filistyn. Steuerertrag in Dynaren: 195.000, also:

2,925.000 Dirham.

A e g y p t e n.

Steuerertrag in Dynaren: 2,500.000, also:
37,500.000 Dirham. ¹⁾

A r a b i e n.

a) Higâz und das Gebiet der heiligen Städte 100.000
Dynar, d. i.

1,500.000 Dirham.

b) Jémen, Steuerertrag: 600.000 Dynar, also:

9,000.000 Dirham.

c) Bahrain, mit Jamâma; nach der Steuerrolle des
Ibn Modabbir für das Jahr 237 H. (851—52 Chr.) erreich-
ten die Steuerabfuhr die Ziffer von 520.000 Dynar, d. i.

7,800.000 Dirham.

d) 'Omân bezahlte eine feste Jahressumme (mokâta'ah)
von 300.000 Dynar, d. i.

4,500.000 Dirham.

Der Gesamtertrag von Arabien ist somit:

22,800.000 Dirham.

Es erreichte also nach Kodâma's Steuerrolle die jährliche
Gesamteinnahme des Schatzes von Bagdad die Ziffer von:

371,713.720 Dirham. ¹⁾

¹⁾ Das Einkommen Aegyptens unter Mo'âwija und zwar von der Kopfsteuer soll 5 Millionen Dynar gewesen sein, unter Rashyd betrug es noch 4 Millionen Dynar, später 3 Millionen Dynar. (Ja'kuby p. 128.) Unter Ahmad Ibn Tulun erreichte der Steuerertrag wieder die Ziffer von 4,300.000 Dynar. (Vgl. Ibn Taghrybardy II. p. 11.) Nach Abzug aller Auslagen verblieb noch ein reiner Ueberschuss von 1 Million Dynar. Ibn Taghrybardy II. p. 22.

²⁾ Wir haben bei dieser Berechnung den Steuerertrag der Provinz Sawâd zu 109,457.650 Dirham (mit Einrechnung einer Million für die Sadakah von Bassora) angenommen. Da Kodâma an einer andern Stelle das Gesamteinkommen von dieser Provinz auf 114,457.650 Dirham angibt, so würde sich hienach obige Ziffer um den Mehrbetrag von 5 Millionen, also auf 376,713.720 erhöhen. Die Sadakahsteuer von Bassora ist aber jedenfalls abzurechnen, da sie nicht in die Centralcasse floss, sondern in loco vertheilt wurde.

3. Ibn Chordâdbeh's Steuerrolle

a) Steuerrolle der Provinz Sawâd, nach amtlichen Quellen von 231—260 H.

Geogr. Lage	Name des Districtes	Zahl der Dörfer	Zahl der Scheunen	Korr Weizen	Korr Gerste	Zahlung in baar. Geld
Westlicher Theil des Sawâd, bewässert vom Euphrat und Tigris	Anbâr . . .	5	250	2.300	1.400	150.000
	Katrabbol . .	10	220	1.000	1.000	300.000
	Maskan . . .	6	105	3.000	1.000	300.000
	Badurijâ . .	14	420	3.500	1.000	1.000.000
	Bahorasyr . .	10	240	1.700	1.700 ¹⁾
	Rumakân . .	10	220	3.300	3.050	350.000
	Kutâ	9	220	3.000	2.000	150.000
	Kanal Darkyt	9	125	2.000	2.000	150.000
	Kanal Gaubar	10	227	1.700	6.000	150.000
	Zawâby . . .	12	244	1.700	7.200	250.000
	Bâbel u. Chata- tarnijja . . .	16	378 ²⁾	350.000
	Ober-Falluga	15	240	1.150	500	70.000
	Unt.-Falluga	6	72	1.000	3.000	280.000
	Die 2 Kanäle	3	81	300	400	75.000
	'Ain altamr	3	14	300	400	51.000
	Ganna u. Badât . . .	8	71	1.200	1.600	150.000
	Surâ u. Barbisijja . .	10	265	700	2.400 ³⁾	100.000
	Bârusamâ u. Nahr almalik	10	664	1.500	4.500	250.000
	Sinnyn ⁴⁾ u. d. Wakfgründe ⁵⁾	500	5.500	250.000

1) Lücke in Text. 2) Lücke im Text. 3) Reis.

4) Der Verfasser bemerkt hiezu, dass unter diesem Namen verschiedene Gehöfte inbegriffen waren. Die Steuer in natura sowohl als in baarem Gelde wurde als Zehent ('oshr) eingehoben.

5) Lücke im Text.

Geogr. Lage	Name des Districtes	Zahl der Dörfer	Zahl der Scheunen	Korr Weizen	Korr Gerste	Zahlung in baar. Geld
Westlicher Theil des Sawâd, bewässert vom Euphrat u. Tigris.	Forât-Bâdaklâ	10	271	2.000 ¹⁾	2.500	900.000
	Sailahun ²⁾	34	1.000	1.500	140.000
	Rumistan u. Hormozgird ³⁾	500	500	10.000
	Nistar . . .	7	163	1.250	2.000	300.000
	Yghâr . . . ⁴⁾	200.840
Am Zusammenfluss der beiden Ströme.	Kaskar, Kanal von Sila, Rakka und Rajjân	3.000	2.000 Gerste und Reis	70.000
	Bozorksâbur	9	260	2.500	2.200	300.000
Oestlicher Theil des Sawâd.	Râdân . . .	19	302	4.800	120.000
	Kanal Buk	200	1.000	100.000
	Kalwâdâ, Kanal Byn . . .	3	34	1.600	1.500	330.000
	Gâzir u. Madyrat al'atyka . . .	7	116	1.000	1.700	250.000
	Galula und Halula . . .	5	66	1.000	1.000	100.000
	Dasyn . . .	4	230	700	1.300	40.000
	Daskara . . .	7	44	1.000	1.000	70.000
Barâz alrud . . .	6	26	3.000	2.000	120.000	

¹⁾ Gerste und Reis.

²⁾ Lücke. Im District Sailahun befanden sich die Orte Tyznabâd und Chawarnak.

³⁾ Lücke im Text.

⁴⁾ Yghâr bedeutet ein Freigut, das von den allgemeinen Steuern Exemption genießt.

Geogr. Lage	Name des Districtes	Zahl der Dörfer	Zahl der Scheunen	Korr Weizen	Korr Gerste	Zahlung in baar. Geld
Oestlicher Theil des Sawâd.	Bandanygain	5	54	600	500	100.000
	Ober-Nahrawân . . .	}	}	2.700	1.800	350.000
	Mittel - Nahrawân . . .					
	Unter - Nahrawân . . .					
	Bâdarajjâ u. Baksâjâ. .	7	..	4.700	5.000	330.000
			266	6.036	63.400	91.850

Hiezu ist Folgendes zu bemerken. An einer anderen Stelle seiner Schrift gibt Ibn Chordâdbeh den Geldbetrag der in baarem Gelde entrichteten Steuer der Provinz Sawâd auf 8,500.000 Dirham an. Es zeigt sich also im Vergleiche mit obiger Ziffer eine Differenz von 43.160 Dirham, die sich wohl daraus erklärt, dass die erste Angabe den Steuerbetrag in runder Summe darstellen sollte.

Wir haben jetzt nur noch zu berechnen, welcher Geldwerth den obigen Ziffern von 63.400 Korr Weizen und 91.850 Korr Gerste entspricht. Um diese Berechnung zu machen, müssen wir auf die schon früher gegebene Angabe Kodâma's uns stützen, der berichtet, dass zu seiner Zeit ein Korr Weizen und ein Korr Gerste zusammen den Werth von 60 Dynar hatten. Der Durchschnittspreis eines Korr Gerste oder Weizen ist also 450 Dirham per Korr. ¹⁾

Es ergibt sich somit als Geldwerth der gesammten Naturalsteuerabgaben die Summe von 69,852.500 Dirham.

¹⁾ Hiemit stimmt annähernd auch die Angabe des Ibn Haukal, der dem Korr einen Durchschnittspreis von 500 Dirham gibt. Ibn Haukal ed. Goeje p. 146, 147.

Hiezu kommt noch der Betrag der in baarem Gelde gezahlten Steuer, d. i. 8,456.840 Dirham. Hiernach erreichte das gesammte Steuererträgniss der Provinz Sawâd die Ziffer von:

78,309.340 Dirham.

Landschaft Holwân.
(Kurat 'Asitân Shâd-Fyruz).

Diese Landschaft bezahlte mit Inbegriff der Geldbeträge, welche die Kurden- und Katârîka-Stämme ¹⁾ entrichten mussten, eine jährliche Summe von:

1,800.000 Dirham.

Verzeichniss der Steuerbeträge,

welche Abu Abdallah Ibn Tâhir im Jahre 221 u. 222 H. (835 u. 836 Chr.) von den ihm zugewiesenen Provinzen an die Schatzkammer des Chalifen bezahlte.

Chorâsân.

Name der Stadt oder des Landes	Betrag in Dirham
1. Ray	10,000,000
2. Kumis (Komisene)	2,170.000
3. Gorgân	10,170.800
4. Kermân	5,000.000
5. Segistân (nach Abzug der Steuer- rückstände von Firâwân und Rocchag) mit Inbegriff von Zâbolistân	6,776.000
6. Tabasain	113.880
7. Kuhistân	787.080
8. Nyshâbur	4,108.700
9. Tus	740.860
10. Abyward	700.000
11. Sarachs	307.440

¹⁾ Barbier de Meynard übersetzt den Ausdruck „kâtârîkah“ mit „Katholiken“, was mir sehr zweifelhaft scheint.

Name der Stadt oder des Landes	Betrag in Dirham
12. Marwi-Shâhghihân	1,147.000
13. Marw-alrud	420.400
14. Tâlakân	21.400
15. Ghargistân bezahlt in natura 2000 Hammel und in Baarem	100.000
16. Bâdghys	124.000
17. Herât, Ostowâh und Isfydang	1,159.000
18. Bushang	559.350
19. Tochâristân	106.000
20. Kurkân	154.000
21. Cholm	12.300
22. Chatlân mit den Gebirgen	193.300
23. Fatrughas (?)	4.000
24. Termetâ (?)	2.000
25. Dur und Singân (Simingân?)	12.600
26. Andyshârân	10.000
27. Bamijân	5.000
28. Sharmakân, Gaumars und Isfygâb	106.500
29. Ghâdân und Ramân	12.000
30. Kâbol 2000 Türken - Sklaven im Werthe von 600,000 Dirham ¹⁾ und in Baarem	2,000.500
31. Bost	90.000
32. Kash	111.500
33. Nym (Nymruz)	5.000
34. Bâdekyn	6.200
35. Rishtân und Gâwân	9.000
36. Zubân	2.220
37. Tirmid	47.100
38. Soghdân	3.500
39. Saghjân (Saghnân?)	4.000

¹⁾ Im Texte der Ausgabe von Barbier de Meynard p. 39 ist statt alfidjah zu lesen alghozzijah.

Name der Stadt oder des Landes	Betrag in Dirham
40. Chân	10.000
41. Mydagân	2.000
42. Achazun	10.000
43. Tabab (Baban)	20.000
44. Baham ¹⁾	20.000
45. Saghânijân	48.500
46. Bâsârâ	7.300
47. Zagharsan (Zaghartân?)	1.000
48. Akt	48.000
49. Chwârizm und Kât (Chwârizmy-Dirhams)	487.000
50. Amol	293.400

Transoxanien.

51. Bochârâ	1,189.200
52. Soghd (Sogdiana) und alle zur Statthalter- schaft des Nuh Ibn Asad gehö- rigen Districte: 326.400 Tâtary-Dir- hams. Hierin ist Ferghâna inbegrif- fen mit 280.000 Dir. (Mohammady); die türkischen Städte zahlen 46.400 Dirham (Chwârizmy und Sysy), dann hatten diese Provinzen von Zelttuch (karâbys) 1187 Stück zu liefern, fernere 1300 Stück Eisen in Ge- schirren und in Platten.	

Alles in allem bezahlt Transoxa-
nien in Mohammady-Dirhams . . . 2,072.000

Hievon kamen auf Soghd, Sa-
markand, das Salzbergwerk, Kash,
Nasaf, Nym und andere Landschaften
von Soghd 1,089.000 Dirham Mo-

¹⁾ Ist das Bahâm bei Sprenger: Post- und Reiserouten p. 21.

Name der Stadt oder des Landes	Betrag in Dirham
hammadya und 2000 Dirham (Sysy) dann auf Shâsh und das Silberbergwerk 607.100 Dirham. ¹⁾	
53. Choganda	100.000 Dirham (Sysy).

Es ergibt sich also für das Steuereinkommen von Chorâsân die Summe von 50,611.030 Dirham. Ibn Chor-dâdheh gibt aber ausdrücklich für das Steuererträgniss von ganz Chorâsân mit Transoxanien die Ziffer von 44,846.000 Dirham an, welche Summe ich als die richtigere annehme. Es erreicht also das Gesamtsteuererträgniss von Chorâsân und Transoxanien die Summe von:

44,846.000 Dirham. ²⁾

Chuzistân.

Steuerertrag: 30,000.000 Dirham.

Fârsistân.

Steuerertrag: 30,000.000 Dirham.

¹⁾ Obige Ziffer, welche den ganzen Steuerertrag von Transoxanien ausdrücken soll, ist nicht genau, denn addirt man folgende Theilbeträge: Soghd 326.400, die türkischen Städte 46.400, Soghd 1,089.000, ferner 2000 Dirham, dann Shâsh und das Silberbergwerk 607.100, so erhält man die Ziffer von 2,070.900, welche etwas niedriger ist, als die im Texte als Gesamtbetrag von Transoxanien angesetzt. Jedenfalls lassen wir die niedrigere Ziffer unverändert stehen, um keinesfalls das Einkommen zu hoch anzusetzen. — Mokaddasy gibt folgende Notizen über Transoxanien, die sich auf das Jahr 375 H. (888—89 Chr.) beziehen. Steuerertrag von Ferghâna 280.000 Dirham (Mohammady) Shâsh 180.000 Dirham (Mosaiby), Choganda 100.000 Dirham (Mohammady) Isfygâb 4000 Dirham (Mosaiby) und ein Bruchtheil, Bochârâ 1,166.897 Dirham (Tâtary), Saghâ-nijân 48.529 Dirham, Dachân (l. Wachân) 40.000, Chwârizm 420.120 Dirham (Chwârizmy), Soghd, Kash, Nasaf und Ashrusana 1,039,031 Dirham.

²⁾ Hiebei konnte der Unterschied zwischen gewöhnlichen Dirhams, dann Tâtary-, Chwârizmy- und Sysy-Dirhams nicht berücksichtigt werden. Der Tâtary-Dirham war gleich $1\frac{1}{8}$ gewöhnliche Dirham. Ibn Haukal ed. Goeje p. 228. — Nach Istachry, p. 173, hat er das Gewicht von $1\frac{2}{3}$ Dirh.

I s f â h â n :

Steuerertrag: 7,000.000 Dirham.

Provinz G a b a l:

1. Landschaft Dynawar. Steuerertrag:
3,800.000 Dirham,

oder nach einer anderen Notiz des Ibn Chordâdbeh p. 97 (Text):
1,000.000 Dirham.

2. Mâsabadân und Mihragânkadak. Steuerertrag:
3,500.000 Dirham.

3. Kom. Steuerertrag:
2,000.000 Dirham.

4. Shahrzur, Sâmeghân und Darâbâd. Steuerertrag:
2,750.000 Dirham.

Gesamtsteuerertrag der Provinz Gabal:
12,050.000 Dirham. ¹⁾

Provinz G a z y r a.

Steuerertrag: 4,000.000 Dynar, richtiger: 4,000.000 Dirh. ²⁾

Provinz M o s u l.

Steuerertrag: 4,000.000 Dirham.

Provinz D i j a r R a b y ' a.

Steuerertrag: 7,700.000 Dirham.

Provinz A r m e n i e n.

Steuerertrag: 4,000.000 Dirham.

¹⁾ Den Gesamtbetrag von Gabal gibt Ibn Chordâdbeh nicht an.

²⁾ Der Vergleich mit Ibn Chaldun und Kodâma zeigt, dass diese Angabe fehlerhaft ist, vermuthlich schrieb der Copist Dynar, statt Dirham. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da Gazyra nicht in Gold, sondern in Silber Steuer zahlte.

Provinz 'A w â s i m (Militärgrenze und Kinnasryn).

Steuerertrag: 400.000 Dyn., d. i. 6,000.000 Dir.

Provinz H i m s.

Steuerertrag: 340.000 Dyn., d. i. 5,100.000 Dirham.

Provinz D a m a s c u s.

Steuerertrag: 400.000 Dyn., d. i. 6,000.000 Dirham. ¹⁾

Provinz O r d o n n.

Steuerertrag: 350.000 Dyn., d. i. 3,250.000 Dirham.

Provinz F i l i s t y n.

Steuerertrag: 500.000 Dyn., d. i. 7,500.000 Dirham.

Provinz A e g y p t e n.

Nach dem Steuerausmaasse, das mit der Thronbesteigung der Abbasiden festgestellt ward: 2,180.000 Dynar d. i. 32,700.000 Dirham.

A f r i c a n i s c h e L ä n d e r.

Ibn Chordâdbeh zählt noch folgende africanische Länder im Anhang zu Aegypten auf, die aber zu seiner Zeit schon unabhängig waren und keine Steuer mehr nach Bagdad abführten: 1. Staaten der Dynastie der Aghlabiten; zur Zeit des Ibn Chordâdbeh gehörten folgende Städte dazu: Kairawân, Ghadâmes, Marmagâna, Kafsa, Kastylijja, Banzart, Waddân und Tunis. 2. Staaten der Idrysiden im äussersten Westen; Städte: Tanger, Fez mit der Provinz Sus und dem Aurâsgebirge. 3. Staaten der Rostamiden mit der Hauptstadt Tâhart. 4. Staaten der Omajjaden in Spanien.

¹⁾ Isfâhâny bemerkt hiezu: Dieser Steuersatz ist von Ibn Modabbir zu hoch abgeschätzt worden, er belauft sich mit Inbegriff der Zehente und Kopfsteuer (gawâly) auf 140.000 Dynar.

Provinz J e m e n.

Höchste Ziffer des Steuerertrages unter den Abbasiden war:
600.000 Dyn., d. i. 9,000.000 Dirham. ¹⁾

Gesamtbetrag der Steuern nach Ibn Chordâdbeh:
293,255.340 Dirham.

¹⁾ Für die anderen Landestheile von Arabien gibt Ibn Chordâdbeh die Steuern nicht an. Ostarabien war im Besitze der Chârigiten und Higâz war mehrmals während der Regierung des Mo'tamid, unter dem Ibn Chordâdbeh seine Zusammenstellungen machte, von den ägyptischen Truppen der Tuluniden besetzt.

Ich benütze diese Stelle zu einer Berichtigung. Das Wort „tirrych“, welches ich S. 358 Note 3 mit Rogen übersetzte, bedeutet richtig eine Art kleiner Fische, die im gedörnten Zustande stärk exportirt wurden.

VIII.

Der Organismus des Staates.

Wir haben in dem Vorhergehenden die Entstehung des religiös-politischen Gemeinwesens des Islams, den Ursprung der Souveränität, die administrativen Einrichtungen, die militärische Organisation des unermesslichen Reiches und dessen Finanzquellen kennen gelernt, ebenso wie den Hof der genussüchtigen Chalifen der omajjadischen Dynastie in dem reizenden Damascus. Wir belauschten sie bei ihrem öffentlichen und häuslichen Leben, ihren Zechgelagen und Abendunterhaltungen, und werden später den noch weit glänzenderen Hof von Bagdad mit den Wundern dieser damaligen Weltstadt uns besehen. Jetzt glauben wir aber, um das so gewonnene Bild zu vervollständigen, auch den Gesamt-Organismus des mohammedanischen Staates mit besonderer Berücksichtigung der von den arabischen Staatsrechtslehrern aufgestellten Theorien, die freilich oft genug der Wirklichkeit vorausgeeilt sind, schildern zu sollen, indem wir die Stellung des Staatsoberhauptes, die Theorien über Souveränität und Herrscherrechte, den Wirkungskreis der höchsten Staatsämter, die für die Rechtspflege und Verwaltung geltenden leitenden Ideen einer eingehenden Besprechung unterziehen. Wir stützen uns hiebei immer auf die Ansichten der angesehensten eingebornen Schriftsteller, und erhalten auf diese Art eine klare Vorstellung von dem, was in den Augen der arabischen Staatsmänner der islamische Staat hätte sein sollen. Hiedurch wird das vervollständigt, was wir in den früheren Abschnitten dieses Werkes über die Verhältnisse

des Chalifates gesagt haben, wie sie in Wirklichkeit waren; freilich werden wir auch hier, wie bei allen menschlichen Dingen, die Wahrnehmung machen müssen, wie weit das Ideal entfernt blieb von seiner thatsächlichen Verwirklichung. Allein, indem wir mit einem Blicke das gesammte Gebiet der Erscheinungen des politischen Lebens jener Zeiten und Länder umfassen, und dabei als Leitfaden die Werke der grössten Denker des arabischen Volkes stets zur Hand haben, werden wir unser Endurtheil über viele der merkwürdigsten culturgeschichtlichen Erscheinungen jener grossen Epoche des arabischen Staatslebens mit Sicherheit feststellen können. Nur so werden wir den Geist jener Zeit und ihrer Schöpfungen besonders auf dem politischen Gebiete richtig erkennen. Viele verjährrte Irrthümer erhalten hiedurch ihre Berichtigung, und neue Anschauungen werden auf diesem Wege uns erschlossen.

Selbstverständlich ist es, und keiner Begründung bedarf es, dass wir unsere Untersuchung damit beginnen, über die staatsrechtliche Stellung des Oberhauptes, des obersten Trägers der Herrschergewalt in weltlichen und religiösen Dingen, des Chalifen, des Souveräns (imâm), von seinen Rechten und Pflichten und seinen Beziehungen zur Gesammtheit der Nation uns volle Klarheit zu verschaffen. Somit wird zuerst die Stellung des Staatsoberhauptes und die Uebertragung der Souveränitätsrechte den Gegenstand unserer Untersuchung bilden; hiebei werden wir die Ansichten der arabischen Schriftsteller, welche das Staatsrecht zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen gewählt haben, kennen lernen müssen, denn die Araber waren eine zu urwüchsige, zu originelle Nation, als dass sie nicht auch in dieser Richtung ganz selbstständige Ideen und nur ihnen eigenthümliche Ansichten hervorgebracht hätten. Und wenn auch der geschichtliche Verlauf der Ereignisse nur zu oft ihre Theorien Lügen strafte, so ist es doch desshalb nicht weniger lehrreich, jene tief durchdachten, und nicht selten

überraschend freimüthigen Systeme kennen zu lernen, auf welche sie ihr Reich und dessen Regierung begründen wollten.

Nächst dem Staatsoberhaupte sind es dessen Executivorgane, die höchsten Würdenträger, die Inhaber der obersten Staatsämter, deren Rechte, Befugnisse und Wirkungskreis eine genaue Darstellung erfordern. Das Wezyrat, die Statthalterschaft, das Militärwesen müssen in dieser Hinsicht zuerst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Hieran schliesst sich eine der wichtigsten Functionen der Staatsmaschinerie, nämlich die Rechtspflege, ferner sind nicht zu übergehen das Polizeiwesen, die Finanz- und Steuerverwaltung, die so wichtigen Angelegenheiten des Grundbesitzes mit den hiefür maassgebenden Verwaltungsgrundsätzen, endlich die religiösen Angelegenheiten, die im mohammedanischen Staate noch viel weniger als im modernen europäischen sich von dem politischen Leben trennen liessen, dann die administrativen Einrichtungen, und den Schluss wird ein Blick auf die Grundsätze des Strafrechts bilden, das die Araber unter die Verwaltungslehre einreihen.

Diesem Plane zufolge schreiten wir vorerst an die Besprechung der politischen Stellung des Staatsoberhauptes, des Chalifen, als weltlichen und geistlichen Souveräns aller Gläubigen.

I. Der Fürst der Gläubigen.

Das arabische Volk verstand es, auf dem Gebiete des staatlichen Lebens, trotz der mannigfachen Entlehnungen, die es auch in diesen Dingen von den früheren Culturvölkern machte, sich die vollste Eigenthümlichkeit seiner Schöpfungen zu wahren. Eben desshalb unterscheidet sich auch die arabische Auffassung des Wesens und Endzweckes des Staates, der Natur und der Grenzen der fürstlichen Gewalt, der Souveränität, von allem früher Dagewesenen. Der mohammedanische Staat der patriarchalischen Epoche, wie wir ihn bereits

in den Einrichtungen der vier ersten Chalifen kennen gelernt haben, war nichts anderes als eine grosse, religiös-politische Association der arabischen Stämme zu gemeinsamen Raubzügen und Eroberungskriegen unter dem religiösen Banner des Islams und dem Losungswort: Kein Gott ausser Gott, und Mohammed sein Gesandter! Die Araber überflutheten unter dem Vorgeben, die einzig wahre Religion zu verbreiten, die reichen Nachbarländer, und machten nebenbei vortreffliche Geschäfte für eigene weltliche Rechnung. An der Spitze dieser plötzlich zu einer Weltmacht angewachsenen Masse der durch gemeinsame Interessen geeinigten Stämme stand der Chalife, welcher in der ersten Zeit einfach als Stellvertreter des dahingeschiedenen Propheten galt. Er befahl unter Beiziehung des Rathes der angesehensten Gefährten des Propheten über die zu unternehmenden Kriegszüge, er organisirte und leitete die militärischen Angelegenheiten, er verwaltete das Staatseinkommen, und administrirte die Finanzen, er verfügte über das „Schatzhaus der Moslimen (bait-mâl almoslimyn)“, wie man noch jetzt das Staatsvermögen nennt. Der Chalife übte auch das Richteramt in Streitsachen aus, er entschied Processe oder Criminalfälle und schliesslich — dies war wohl die wichtigste seiner Befugnisse — leitete er den gesammten Gottesdienst und war er das religiöse Oberhaupt der ganzen moslimischen Religionsgenossenschaft. In welcher anspruchsloser Weise die zwei ersten Stellvertreter des Propheten dieser Aufgabe sich entledigten, haben wir bereits früher gezeigt: kein fürstlicher Luxus umgab sie, kein höfisches Gepränge herrschte in ihrem Haushalt; sie lebten wie jeder Mann aus dem Volke, machten auf keine besonderen Ehrenbezeugungen Anspruch, und jeder freigeborne Araber galt ihnen als vollkommen gleich. Nur durch den Zauber der ihnen anheimgefallenen religiösen Weihe, als Oberhäupter des Islams und Stellvertreter des Propheten herrschten sie über ein unermessliches Reich und über die Gemüther eines sehr

unruhigen und jeder Autorität von vorne herein abgeneigten Volkes, wie es die Araber von jeher waren. Sie hatten sich nie gewöhnen können, anderen Oberhäuptern zu gehorchen als ihren ephemeren Stammeshäuptlingen, die sie nach Belieben wählten und wieder absetzten, so dass es als Seltenheit galt, wenn die Häuptlingswürde eines arabischen Volksstammes durch mehr als vier Generationen in derselben Familie verblieb. Die Vorstellung von der Erblichkeit des Königthums oder von der göttlichen Weihe und priesterlichen Bestätigung der Fürsten, welche unter dem Einfluss der theokratischen Idee bei den Hebräern auftritt, war den Arabern fremd. Bei ihnen ging der Fürst aus der allgemeinen Wahl hervor, diese galt als die einzige Quelle der Souveränität.

Diese Ideen des arabischen Alterthums mochte der Islam in seinen ersten Jahren wohl etwas zurückgedrängt haben, so lange die prophetische Glorie Mohammeds noch einen hellen Abglanz auf seine Nachfolger warf und als die grossen Eroberungs- und Beutezüge der ersten Jahrhunderte noch vollauf die Gemüther beschäftigten. Allein schon mit 'Osmân's Ermordung fand diese Periode der unbestrittenen Unterwerfung unter die Autorität des Chalifen ihr Ende.

Als nun die ganze islamische Welt, gutwillig oder gezwungen, den ersten Omajjaden als Chalifen anerkannt hatte, trat er sowohl in geistlichen, wie in religiösen Dingen die Erbschaft seiner Vorgänger an, er präsidirte bei dem Gebete, entschied richterliche und religiöse Streitfragen, aber trotzdem war seine ganze Haltung und Geistesrichtung eine entschieden weltliche. Und dieser Geist blieb von nun an mit wenigen Ausnahmen der vorherrschende dieser Dynastie und selbst unter den Abbasiden tritt die religiöse Seite erst dann schärfer hervor, als die Chalifen, in ihrer weltlichen Machtstellung mehr und mehr beschränkt, es vorthellhaft fanden, ihre hierarchische Bedeutung als religiöse Ober-

hirten der gesammten islamischen Welt nach Möglichkeit geltend zu machen.

In den guten Zeiten des Chalifates, besonders der Omajjaden, lebten die Beherrscher der Rechtgläubigen viel mehr wie die Häuptlinge des herrschenden Stammes, denn als die Oberpriester des Islams. Aber auch das Volk hielt hartnäckig fest an seinen altarabischen Ideen über die Wählbarkeit und Absetzbarkeit der Fürsten. Es gab keine geregelte Thronfolge nach dem Erbrecht, sondern nur die Wahl des Volkes und dessen Huldigung ertheilte dem Thronfolger das Anrecht auf die Herrschaft. Zwar gelang es Mo'âwija, seinem Sohne die Nachfolge zu sichern, indem er noch bei seinen Lebzeiten die Stimmen der einflussreichsten Parteiführer gewann, und die Wahl seines Sohnes durch diese und die Bevölkerung der Hauptstadt herbeiführte, aber hiedurch wird es klar, dass die Erbfolge durchaus nicht als der allein giltige Rechtstitel auf den Thron betrachtet wurde. Und in der That hatten von den vierzehn Herrschern dieser Dynastie nur vier ihre Söhne zu Nachfolgern. Die altarabische Senioratsidee lag im steten Kampfe mit der natürlich von den Vätern immer mit Eifer angestrebten Uebertragung der Herrschaft auf ihre Söhne. ¹⁾ Wie tief aber das Bewusstsein des altarabischen Wahlrechtes im Volke wurzelte, das beweisen viele einzelne Fälle. So liess Abdalmalik für seine beiden Söhne die Wahl und Huldigung im ganzen Reiche vornehmen; in alle Provinzen erging an die Statthalter der Befehl den ganzen Hochdruck des officiellen Einflusses zur Anwendung zu bringen, um jeden Widerspruch zu beseitigen. Der Statthalter von Mekka berief das Volk zusammen; aber einer der angesehensten

¹⁾ Vgl. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams p. 407 ff. Es wird ein Ausspruch Omar's I. angeführt, welcher lautet: Wenn eine Chalifenwahl vorgenommen wird, ohne dass alle Moslimen sich hierüber ausgesprochen haben, so ist diese Wahl null und nichtig Dozy: Hist. des Musulmans d' Espagne I. p. 121.

Männer, der schon hochbejahrte Sa'yd Ibn Mossajjib, der berühmteste Rechtsgelehrte seiner Zeit, weigerte sich entschieden, indem er sagte, er werde nicht wählen, so lange noch der Chalife am Leben sei. Der Statthalter wollte ihn durch Drohungen und Misshandlungen einschüchtern, aber der Alte blieb fest. Abdalmalik, dem der Statthalter hierüber Bericht erstattete, tadelte dessen Vorgehen und schrieb zurück: Entweder hättest du den Mann gleich enthauptet, oder ihn ganz unbehelligt lassen sollen. — Letzteres geschah auch wirklich, man kümmerte sich nicht weiter um den starrköpfigen Greis. ¹⁾

Die einmal vollzogene Wahl hielt man aber für so heilig und so bindend, dass deren zwingende Wirkung erst dann aufhörte, wenn der Gewählte selbst seine Wähler davon entbunden hatte. Man hielt dafür, dass die Wahl wie eine unauflösliche Kette den Wähler an seinen Erwählten fesselte, und es lautet daher auch eine arabische sehr gewöhnliche Redensart: Die Wahl lastet auf meinem Nacken. ²⁾ Immer war es nur die drohendste Gefahr des eigenen Lebens, welche den Erwählten bestimmen konnte, auf die Wahl Verzicht zu leisten; dies musste dann auch öffentlich geschehen. Der Chalife Hâdy hatte seinem Sohne Ga'far huldigen lassen, als Ersterer aber starb, sprach sich die Majorität für Harun Rashyd aus. Einer der Officiere des Letzteren eilte sofort zu Ga'far, und drohte ihn augenblicklich niederzumachen, wenn er nicht auf die Wahl verzichte. Dieser fügte sich, trat auf den Altan des Palastes hinaus, und rief: O Bewohner der Stadt! wem meine Wahl auf dem Nacken lastet, den entbinde ich davon; die Herrschaft gebührt meinem Oheim Rashyd, und ich habe kein Recht darauf. ³⁾

¹⁾ Ibn Atyr IV. p. 410. — Ibn Kotaibah p. 223.

²⁾ Goeje: *Fragm. Histor. Arab.* p. 9.

³⁾ *Ibidem* I. p. 291.

Die Wahl und Huldigung bestand in der ersten Zeit darin, dass sich die Mitglieder der herrschenden Familie, die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger, die obersten Befehlshaber der Truppen um den Throncandidaten versammelten und ihm den Handschlag gaben. Hiermit war die Huldigung vollzogen. Nach dieser pflegte der neue Chalife gewöhnlich in der Moschee vor dem versammelten Volke seine Antrittspredigt zu halten. Es ist uns eine solche Rede erhalten, die Jazyd III. zugeschrieben wird, und wenn wir sie auch nicht als authentisch betrachten können, so stammt sie doch aus früher Zeit und beweist, wie ganz demokratisch die Stellung des Fürsten der Rechtgläubigen aufgefasst ward.

Jazyd hatte gegen seinen Vetter Walyd II., den grossen Schwelger und Wüstling, eine Empörung angestiftet, ihn auf seinem Landschlosse überfallen und getödtet. Hierauf Bezug nehmend sagte er in seiner Antrittsrede: „Bei Gott! ich erhob mich gegen ihn nicht aus Ehrgeiz oder Begehr nach der Welt, und aus Lust nach der Herrschaft: dies sage ich nicht aus Selbstüberhebung, denn ich bin wirklich ein Sünder, wenn Gott sich nicht meiner erbarmt; sondern ich griff zu den Waffen aus Eifer für Gott und seine Religion, indem ich die Menschen einlud, zu Gott und seiner Offenbarung und zur Satzung seines Propheten zurückzukehren, nachdem die Wegzeichen der Religion vernichtet, die Spuren der Wahrheit verwischt, und das Licht der Offenbarung ausgelöscht worden waren; als sich offenkundig gegeben hatte, jener eigensinnige Tyrann, der alles Verbotene für erlaubt hielt und jeder Ketzerei sich hingab, indem er weder an das jüngste Gericht, noch an den Koran glaubte; und wenn er auch mein Vetter und Stammesverwandter ist. Als ich dies sah, wandte ich mich zu Gott um Rath, und bat ihn, mir keinen andern Helfer zu geben ausser sich selbst, und flehte um seine Unterstützung. Und es erhörte mich da so mancher von seinen frommen

Verehrern; ich zog gegen den Tyrannen, bis Gott sein Volk von jenem Gewalthaber befreite durch seine Macht und Gewalt, nicht durch meine Macht und Gewalt. O Leute! (hört): euch gegenüber verpflichtete ich mich, keinen Stein auf den andern, keinen Ziegel auf den andern zu legen, keinen eurer Flüsse je in Pacht zu geben, keinen Palast zu bauen, keine Reichthümer anzuhäufen, keine Gattin und Kinder damit zu bereichern: euch gebührt von mir die Auszahlung eurer Jahresdotationen Jahr für Jahr, eurer Naturalbezüge Monat für Monat, so dass der Wohlstand zwischen den Moslimen sich entfalte und der Fernwohnende ebenso theilhaft werde wie der Zunächstwohnende. Halte ich euch meine Zusage, so seid ihr gebunden, mir willig zu gehorchen, mich zu stützen und zu schützen; halte ich euch aber die Zusage nicht, so steht es Euch frei mich abzusetzen, nur sollt ihr vorher mich ermahnen, und wenn ich mich bessere, meine Entschuldigung annehmen. Wisst ihr aber einen Mann von bewährtem Charakter, der euch aus freien Stücken bietet, was ich euch biete, so wählt diesen, wenn Ihr wollt, und ich bin der Erste, der ihm huldigt und sich ihm unterwirft. O Leute! ihr wisst, dass keinem Menschen gehorcht werden darf, wenn er sündhaftes befiehlt. Dies ist meine Rede und ich flehe Gott um Verzeihung an für mich und für euch!

Nach dieser Rede liess er sich von dem Volke ein zweites Mal wählen.¹⁾ Jedenfalls sieht man aus dieser Ansprache, wie ganz demokratisch man die Wahl des Fürsten auffasste: er konnte, wenn er seiner Aufgabe nicht entsprach, einfach abgesetzt werden. Die Wahl der versammelten Gemeinde der Moslimen war die einzige und ausschliessliche Quelle der Souveränität und Herrscherrechte.

In ruhigen Zeiten ging die Wahl regelmässig in der Art vor sich, dass der Thronfolger sich in die Hauptmoschee,

¹⁾ Goeje: *Fragm. Histor. Arab.* I. 150.

welche bei den Arabern der Ort für allgemeine Volksversammlungen war, und die Stelle des Forums der Römer vertrat, verfügte, die Kanzel bestieg, seine Antrittspredigt oder Wahlrede hielt und dann die Wahl und Huldigung entgegennahm. So war der Verlauf bei der Thronbesteigung Walyds I. ¹⁾ Der Chalife erschien hiebei unter den Omajjaden ganz weiss, unter den Abbasiden im Gegensatz zu den ersteren ganz schwarz gekleidet, in einem bis zu den Knien reichenden, vorne geschlossenen Leibrock ohne Taille mit weiten herabhängenden Aermeln (dorrâ'ah), einem über die Schultern geworfenen Mantel, ebenfalls mit weiten aber kürzeren Aermeln (kisâ'), von dem Schnitt, den man jetzt Abâjah nennt; das Haupt bedeckte eine konische Mütze ohne Krämpe (kalansowah ²⁾). Auch trug der Chalife bei solchem Anlasse die Insignien seiner Souveränität. Diese waren bei den Omajjaden der Siegelring und der Kadyb des Propheten, ein kurzer Stab mit Widerhaken, wie ihn die Beduinen noch jetzt regelmässig zu tragen pflegen; bei den Abbasiden kam noch der Mantel des Propheten (bordah) hinzu. Der erste Chalife dieser Dynastie hatte diese angebliche Reliquie für 300 Dynare gekauft und es blieb nun dieser Mantel, der jetzt im Schatze zu Constantinopel bewahrt wird, fortan die heiligste Reichsreliquie. ³⁾

Die Omajjaden hatten, nachdem sie durch die Abbasiden des Thrones und Reiches beraubt worden waren, ein neues glänzendes Chalifenreich im fernen Spanien gegründet und übertrugen dorthin die Sitten und Gewohnheiten ihrer syrischen Heimath. Auch dort herrschten ganz dieselben, dem arabischen Volke eigenthümlichen Grundsätze von der Fürstenwahl und der Huldigung durch das Volk und dess-

¹⁾ Ibn Atyr IV. p. 415.

²⁾ Ueber die weisse Kleidung der Omajjaden vgl. Aghâny VI. 141, über die schwarze der Abbasiden: Goeje: Fragm. Hist. Arab. I. p. 199, 338.

³⁾ Goeje: Frag. Hist. Arab. I. 82, 208, 283; Mâwardy p. 298, 299.

halb ist es nicht ohne Werth, hier die Schilderung einzuschalten, die uns ein spanischer Schriftsteller von einer solchen Wahlceremonie am Hofe von Cordova entwirft.

„Das erste, was Hakam II. nach dem Tode seines Vaters that, war, dass er die Huldigung der fränkischen Leibgarde und ihrer Anführer entgegennahm, welche letztere die obersten Hofämter bekleideten. Indem sie selbst die Huldigung leisteten, verpflichteten sie sich, die Huldigung und den Eid der Treue für den neuen Chalifen von ihren Untergebenen abzunehmen. Dann kamen die ersten Hausbeamten, die Officiere der Truppen und die gesammte Dienerschaft. Nun ertheilte der neue Herrscher, nachdem er so von seiner unmittelbaren Umgebung und dem ganzen Personal des Palastes als legitimer Fürst anerkannt worden war, den Befehl, seine beiden leiblichen Brüder vorzuladen, damit auch sie ihm den Eid der Treue leisteten. Truppenabtheilungen eilten sogleich in die Wohnungen der beiden Prinzen und führten sie in den Residenzpalast, wo ihnen entsprechende Gemächer angewiesen wurden; andere Truppenabtheilungen hatten den Auftrag, die übrigen Halbbrüder des Chalifen vorzuführen. Sie kamen auch, acht an der Zahl, noch in derselben Nacht in das Residenzschloss Zahrâ von Cordova. Der Chalife liess sich am folgenden Tage früh Morgens auf einem Throne nieder, der in dem mittleren Pavillon der vergoldeten Säulengänge stand, die sich auf der Südseite des ersten Stockwerkes auf eine Marmorterrasse öffneten. Zuerst wurden seine Brüder eingeführt, welche die Huldigung leisteten und die schriftliche Eidesformel unterzeichneten. Dann kamen die Minister und deren Angehörige, ihnen folgten die Polizeivögte (aflab alshortah) und die verschiedenen Klassen der Staatsbeamten. Alle jene, die den Eid geleistet hatten, sassen nach ihrem Range in langen Reihen an den beiden Seiten des Saales, aber einer der ersten Hofbeamten stand am Eingang der Halle und nahm jedem, der eintrat, den Huldigungseid ab.

In den grossen Empfangssälen des Palastes waren alle Anwesenden nach ihrem Range geordnet: in dem Prachtsaal, wo der Chalife thronte, waren links und rechts (vom Thron) in zwei langen Reihen die Officiere der Leibgarde aufgestellt, mit weissen Ueberziehern (zahâir) als Zeichen der Trauer, über welche sie die Säbelgehänge trugen; an diese reihten sich in langen Panzerheinden die Garden, mit reichgeschmückten Säbeln; sie standen in zwei Reihen ausserhalb der Arcaden auf der offenen Plattform. In den anstossenden Corridoren standen die fränkischen Eunuchen mit Hellebarden, in weissen Tuniken mit gezogenen Schwertern. Hierauf kamen die unteren weissen Palasteunuchen, dann die Bogenschützen mit ungehängten Bogen und Pfeilköchern; diesen Leibgarden der fränkischen Eunuchen schlossen sich die Reihen der schwarzen Sklaven an, ebenfalls in vollem Waffenschmuck.

In der Halle der Palastwache waren die aus schwarzen Sklaven gebildeten Fusstruppen versammelt, sie trugen Brustharnische mit weissen Tuniken darunter, fränkische Helme und färbige Schilder an den Armen; ihre Waffen waren prachtvoll verziert, sie waren in doppelter Reihe aufgestellt und dehnten sich bis zum Ende des Vorhofes aus. Am grossen Hauptthor des Palastes aber befanden sich die Thorhüter und deren Mannschaft. Ausserhalb desselben hielt die Negercavallerie, deren Geschwader bis zum Arcadenthor den Raum erfüllten. Andere Truppenabtheilungen, Cavallerie, Infanterie und Bogenschützen waren hier in dichten Massen aufgestellt und hielten die Strassen besetzt, bis zum Aussen-thore der Stadt, das ins offene Land führt.

Nach vollzogenem allgemeinem Huldigungsact gestattete der Chalife Allen, sich zurückzuziehen und behielt nur seine Brüder, die Minister und Palastbeamten zurück bis zur Beerdigung seines Vaters Nâsir, der in den Chalifengräbern von Cordova zur Erde bestattet ward.

In den nächsten Tagen trafen zahlreiche Deputationen aus allen Theilen Spaniens am Hofe ein, um zu huldigen oder Anliegen vorzubringen. Sie wurden in Gegenwart der Minister und des Kâdy vom Chalifen empfangen, ihre Huldigungen angenommen und die bezüglichen Protokolle unterfertigt“. ¹⁾

Diese malerische Schilderung aus spanisch-arabischen Quellen entschädigt uns für die gewöhnliche Trockenheit der Geschichtschreiber des Ostens, die nur sehr selten derlei Ceremonien eingehender darstellen, indem sie dieselben als bekannt voraussetzen. Jedenfalls waren solche Feierlichkeiten am Hofe von Damascus oder Bagdad nicht minder grossartig und prachtvoll, wie wir bei der Darstellung des Lebens am Hofe der Abbasiden sehen werden. Wir wissen, dass auch in den späteren Zeiten die Wahl und Huldigung immer in einer grossen Staatsversammlung erfolgte, an welcher alle Minister (Wezyre), dann sämtliche hohen Staatsbeamten, die Richter (Kâdy) von Bagdad und die Alyiden, sowie die Abbasiden unter Anführung ihrer beiden Adelsmarschälle (nakyb alashrâf), und endlich die Notabeln der Hauptsadt theilnahmen. ²⁾

Schon früh kam die Sitte auf, dass der neu gewählte Chalife bei seiner Wahl an die Truppen und das Volk grossartige Geldsummen vertheilte. Wie die spätrömischen Imperatoren durch solche Geldgeschenke (donativa) ihre Prätorianer zu gewinnen suchen mussten, so waren nicht minder auch die Chalifen hiezu gezwungen, da sie von ihren übermüthigen türkischen Garden ebenso leicht auf den Thron erhoben als davon hinabgestossen wurden.

Allerdings sanken oftmals für längere Zeit die Wahl und Huldigung zu reiner Formsache herab, aber doch fehlt

¹⁾ Makkary I. p. 182, 183; Gayangos: History of the Mohammedan Dynasties of Spain. London, 1853. II. p. 156.

²⁾ Ibn Chaldun: Allgem. Gesch. III. 410, 480.

es nicht an einzelnen Beispielen, welche den Beweis liefern, wie eingewurzelt im Geiste des arabischen Volkes der Gedanke war, dass die Wahl eine wesentliche Vorbedingung der legalen Uebertragung der Souveränität sei. Als Moktadir gewählt werden sollte, weigerte sich der Kâdy Motannâ ihm zu wählen und ihm zu huldigen, indem er sagte: Ich wähle keinen Knaben zum Chalifen! — Er hielt sich hiebei strenge an den von den Juristen und Staatsrechtslehrern aufgestellten Grundsatz, dass ein Minderjähriger nicht gewählt werden dürfe. Diese Festigkeit seiner Ueberzeugung kostete ihm das Leben. ¹⁾

Man ersieht aus dem Gesagten, dass dieses altarabische Wahlrecht innerhalb sehr unbestimmter Grenzen sich bewegte. Es war alles auf alten, mehr oder weniger schwankenden Gewohnheiten und Volksüberlieferungen begründet, welche im Laufe der Zeiten sich merklich umgestalteten. So galt es unter den ersten Omajjaden-Chalifen als unerhört, dass der Sohn einer Beischläferin zum Thronfolger proclamirt worden wäre. Der Chalife Walyd II. that es trotzdem ²⁾, wengleich ohne Erfolg. Aber später kamen solche Fälle oftmals vor. So ernannte Harun Rashyd seine beiden Söhne Aryn und Ma'mun zu Thronfolgern und liess ihnen als solchen huldigen; der letztere war um einen Monat älter als der erstere, aber Aryn war der Sohn der Zobaida, die von hochedlem haschimidischem Stamm war, während Ma'mun der Sohn einer persischen Sklavin war. ³⁾ Trotzdem gelang es dem Letzteren, der allerdings viel mehr staatsmännische Begabung hatte, die Alleinherrschaft an sich zu reißen.

Die unbeschränkte fürstliche Macht erstarkte eben in dem Maasse, als die Autorität der öffentlichen Meinung,

¹⁾ Ibn Atyr VIII. p. 13.

²⁾ Aghâny VI. 135.

³⁾ Ibn Taghrybardy I. p. 482.

der Volksstimme ihre Wirksamkeit einbüsste. Je mehr aber die politischen Parteien sich allmählig ausbildeten, desto grössere Meinungsverschiedenheiten entstanden gerade über die wichtigsten Fragen des Staatsrechtes; zu diesen sind gewiss vor allem Anderen das Wahlrecht und die Thronfolge zu rechnen. Die Partei derjenigen, welche der bequemen Theorie des bestehenden Zustandes der Dinge, des status quo huldigten, war wie immer die zahlreichste. Sie legten sich die Benennung: Partei der Sonna und der Gesammtheit der Gemeinde bei. Sie waren immer bereit, den vollzogenen Thatsachen möglichst Rechnung zu tragen und jenen Chalifen als legal gewählt anzuerkennen, der in der Reichshauptstadt von den einflussreichsten Persönlichkeiten gewählt und von der Majorität der islamischen Gemeinde anerkannt worden war. Ihnen gegenüber standen die strengen Legitimisten, welche die Berechtigung zum Chalifat nur den Nachkommen Aly's zuerkannten, während die Charigiten, welche als Vertreter der demokratischen Ideen, zugleich aber als fanatische Puritaner erscheinen, die entgegengesetzten Ansichten vertheidigten: sie behaupteten, dass jeder Moslim, wenn er nur fromm und gottesfürchtig sei, selbst ein Bauer oder Nabatäer, zum Souverän der islamischen Gemeinde gewählt werden könne, und die Vorgeschritteneren unter ihnen stellten sogar die Ansicht auf, dass ein Souverän oder Chalife überhaupt nicht nothwendig sei.

Die conservative Majorität suchte diesen extremen Richtungen gegenüber ihre Ansichten auch wissenschaftlich zu begründen und schon früh wurde die Frage über die Berechtigung zum Chalifat, die Souveränität und Thronfolge zum Gegenstande schriftstellerischer Polemik. Gegenüber den stets gefährlicher werdenden extremen Bestrebungen sowohl der demokratischen (Charigiten) als der legitimistischen Partei (Shyiten) stellten die Orthodoxen den Grundsatz auf, dass die höchste Autorität in solchen Fragen die Gesammtheit der moslimischen Gemeinde sei. In einem der

ältesten religiös-politischen Tractate (dem Kitâb alloma' von Ash'ary) heisst es ausdrücklich: Es ist nicht gestattet zu glauben, dass die Gesammtheit des Volkes einen Irrthum begehen könne (lâ jaguzo an jogmi'a-lommata 'alâ chatâ'in.¹⁾

Die Uebereinstimmung der ganzen moslimischen Gemeinde und die freie Wahl waren es also, welche als einzige Rechtsquelle der Souveränität erklärt wurden.²⁾ Allerdings beschränkte man schon in den ersten Zeiten die Wahlfähigkeit, indem die grosse Majorität der Orthodoxen und Altgläubigen nur den als wählbar erklärte, welcher der Familie Koraisch angehörte, aus welcher Mohammed selbst hervorgegangen war, während die Shyiten die Wählbarkeit zum Souverän nur den Nachkommen Aly's zuerkannten. Die Charigiten hingegen liessen, insoferne sie überhaupt die Nothwendigkeit eines Staatsoberhauptes nicht ganz in Abrede stellten, eine solche Einschränkung nicht zu und behaupteten, dass jeder Moslim zum Oberhaupte des Staatswesens erwählt werden könne. Alle diese Theorien fanden auch ihre praktische Anwendung, denn bei der Ausdehnung des Reiches, den häufigen Aufständen, kam jede, selbst die extremste Partei, für kürzere oder längere Zeit in der einen oder anderen Provinz zur Herrschaft und hatte Gelegenheit, ihre politischen Theorien zu verwirklichen; die Charigiten wählten ihre Souveräne aus den untersten Kreisen oder nahmen republikanische Formen an, während die Shyiten den Nachkommen Aly's eine immer mehr ausartende abgöttische Verehrung widmeten und schliesslich soweit kamen, den jeweiligen Imâm für absolut unfehlbar und sündenlos zu erklären und ihn als eine Fleischwerdung des göttlichen Logos zu betrachten.

Allein die grosse Majorität der Nation hielt auch hier, wie immer in solchen Fällen, an den gemässigten Ansich-

¹⁾ MS. in meinem Besitze p. 139.

²⁾ Shahrastâny, deutsch von Haarbrücker, I. p. 112.

ten fest, und als unter den ersten Abbasiden das Reich eine Epoche des höchsten Glanzes durchlebte, wurden die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, ganz besonders die der Souveränität, der Thronfolge und der Wahl des Fürsten, durch das Volk wissenschaftlich in den juristischen und politischen Kreisen von Bagdad erörtert, und allmählig in ein festes System gebracht, das uns in Mâwardy's Schriften erhalten ist.

Bevor wir, auf diese Arbeiten uns stützend, die wichtigeren hieher bezüglichen Fragen näher besprechen, wollen wir einige kurze Bemerkungen über das Leben dieses Staatsmannes und Schriftstellers einschalten, dessen Buch über das Staatsrecht eines der lehrreichsten der arabischen Literatur ist.

Mâwardy war seinen Studien nach Jurist, und zwar jener Schule, welche die shâfi'itische genannt wird. Er hatte die Rechtswissenschaft unter berühmten Meistern in Bassora und Bagdad betrieben, und bekleidete dann das Richteramt in verschiedenen Städten. In seinen Musestunden beschäftigte er sich mit Schriftstellerei, vorzüglich in seiner Fachwissenschaft. Allein bald ward er aus der ruhigen Beschaulichkeit seiner Studirstube in das bewegte Leben hinausgetrieben. Es herrschte damals der Chalife Kâdir, aber derselbe besass kaum etwas mehr als eine religiöse Machtstellung. Die bujidischen Sultane hatten Irâk und Fâris, die schönsten Provinzen des Reiches, sich annectirt, und in Bagdad selbst hatte der Fürst der Gläubigen keine politische Autorität mehr. Trotzdem war der religiöse Nimbus der Chalifen noch immer so gross, dass jeder der verschiedenen Sultane, die sich in die Provinzen des Chalifenreichs getheilt hatten, nur dann im Besitze seiner Macht sich sicher fühlte, und nur dann sich legitimirt zu haben vermeinte, wenn der geistliche Oberpriester des gesammten Islams, der Chalife, ihm mit seinem Segen die Investitur

ertheilte, ihn in Amt und Würde als seinen Stellvertreter und Statthalter in allen weltlichen Dingen bestätigte.

Bei dem Chalifen genoss Mâwardy eines grossen Ansehens und wurde mehrmals als diplomatischer Agent in schwierigen Verhandlungen mit den weltlichen Herrschern verwendet.¹⁾ Er war also besser als irgend Jemand in die hohe Politik jener Zeiten eingeweiht und sicher waren es die in solcher Stellung gesammelten Erfahrungen, welche er in seinen staatsrechtlichen Schriften verwerthete.

In seinem Hauptwerke stellt er ein System des Staatsrechtes auf, und so sehr in vielen Beziehungen daraus ersichtlich ist, dass er den factischen Machtverhältnissen seiner Zeit volle Rechnung zu tragen wusste, so ist doch das Merkwürdigste an dieser Arbeit die wissenschaftliche Unabhängigkeit, mit welcher er ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst die Ergebnisse seiner Geistesthätigkeit in einem wohldurchdachten System zusammenstellt. Wie Archimedes seine Kreise zog, als schon der rohe römische Krieger das Schwert gegen ihn schwang zum tödtlichen Hiebe, so erörtert Mâwardy die Rechte und Pflichten des Chalifen, dessen geistliche und weltliche Machtstellung von dem theoretischen Standpunkte des orthodoxen islamischen Rechtsgelehrten, ebenso unbefangen, als ob die Bujiden, welche damals in Bagdad herrschten, für ihn gar nicht dagewesen wären, und als ob es sich einfach darum gehandelt hätte, irgend ein wissenschaftliches Thema, und nicht die brennendsten Fragen der Tagespolitik zu erörtern. Darin glichen die arabischen Gelehrten den deutschen Denkern, dass sie von aller Wirklichkeit absehend, ganz in ihre Theorien sich zu versenken verstanden.

Mit Rücksicht auf die oberste geistliche und weltliche Souveränität (imâmah) sagt Mâwardy, ist die ganze Nation

¹⁾ Vgl. Geschichte d. herrsch. Ideen des Islams d. 418; Hammer: Purgstall Lit. Gesch. VI. 416.

in zwei Klassen einzutheilen: die erste umfasst alle jene, welche das Wahlrecht ausüben, die andere jene, die auf die Wahl zum Souverän Anspruch machen und darauf ein Anrecht haben. Die Bedingungen aber, die erforderlich sind, um, sei es als Wähler, sei es als Wahlcandidat, aufzutreten, sind mehrfach. Für den Wähler sind folgende Eigenschaften unentbehrlich: 1. Makellose Unbescholtenheit. 2. Die nöthigen Kenntnisse, um darüber urtheilen zu können, welche Personen die zum Staatsoberhaupte erforderlichen Eigenschaften besitzen. 3. Die nöthige Einsicht und Urtheilskraft, um unter den zur Wahl qualificirten Personen jene zu wählen, welche (nach den gegebenen Zeitverhältnissen) zur Souveränitätswürde geeigneter und zur Leitung der Staatsangelegenheiten tüchtiger und befähigter ist.

Die Bewohner der Residenz hatten hierin keinen Vorzug vor dem übrigen Volke: nur die Praxis, nicht aber die gesetzliche Theorie, hat es gefügt, dass, nachdem die Bewohner der Residenz früher den Tod des Souveränes erfahren, sie auch früher als die andern zur Wahl des neuen Souveräns schreiten können, wobei noch zu bemerken kömmt, dass auch die Personen, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen, gewöhnlich in der Residenz sich aufhalten.

Mâwardy stellt, wie man sieht, seine Theorie, die wissenschaftlich ganz logisch begründet wird, ohne irgend eine Rücksicht für die factischen Verhältnisse hin: es kümmert ihn nicht, dass die Chalifenwahl fast immer von dem Pöbel der Hauptstadt und den Soldtruppen gemacht wurde, und dass gewöhnlich die gesammte Nation nichts anderes thun konnte, als die in der Hauptstadt vollzogenen Ereignisse anzuerkennen, oder die Fahne des Aufruhrs zu erheben. Der arabische Staatsrechtslehrer stellt daher von seinem theoretischen Standpunkte mit voller Consequenz den Grundsatz auf, dass alle wahlberechtigten Moslimen bei der Wahl in gleichem Maasse ihre Stimme geltend zu machen berufen

seien, wenngleich er die Bemerkung nicht unterdrücken kann, dass in der Praxis die Sachen sich anders gestalten, und meistens die Hauptstadt in der Wahlfrage das entscheidende Wort spreche.

Was die Erfordernisse betrifft, welche an Jene gestellt werden müssen, die darauf Anspruch erheben, zum Chalifen gewählt zu werden, so sind diese nach Mâwardy folgende: 1. Makellose Unbescholtenheit. 2. Die erforderlichen juristisch-theologischen Kenntnisse, um nach eigenem Ermessen in schwierigen Fällen das Urtheil zu sprechen. 3. Unversehrtheit der Sinneswerkzeuge: des Gehörs, des Gesichts und der Zunge. 4. Unversehrtheit der Leibesglieder. 5. Die zur Beherrschung des Volkes und Leitung der Geschäfte erforderliche Einsicht. 6. Muth und Kühnheit, um das mohammedanische Gebiet vertheidigen und die Ungläubigen bekriegen zu können. 7. Die adelige Abstammung aus der Familie Koraisch. ¹⁾

Unter den obigen Bedingungen lässt Mâwardy zwei aus, die von späteren Juristen, wie Kâdy Baidâwy in seinem Werke: *Tawâli' alanwâr*, von Ghazzâly in seinem *Ihjâ* (I. p. 147), hinzugefügt werden, nämlich: Das mannbare Alter, oder, wie wir sagen würden, die Grossjährigkeit, und das männliche Geschlecht. ²⁾

¹⁾ Es ist hier der Ort, daran zu erinnern, dass bei den Hebräern körperliche Gebrechen als Hindernisse zur Erlangung der Priesterwürde galten. Die wesentlichen Bedingungen finden sich im Leviticus XXI. 17. ff. Blinde, Lahme und Bresthafte mussten dem Altar ferne bleiben. Aus demselben Grunde kam es bei den späteren Abbasiden-Chalifen oftmals vor, dass, wenn einer derselben durch Empörung des Thrones verlustig gegangen war, man ihn blendete, um ihn auf diese Art für immer unfähig zu machen, die Regierung wieder anzutreten. Jedenfalls liefert aber das Vorhandensein derselben Idee bei den Hebräern und Arabern einen neuen Beweis für den grossen Einfluss jüdischer Ideen auf den Islam.

²⁾ Eine charigitische Fraction, die Secte der Shabybijjah, hatte nämlich ein Weib zum Souverän gewählt. Vgl. *Gesch. d. herrsch. Ideen des Islams* p. 369.

Ueber die Art und Weise, wie die Fürstenwahl vorzunehmen sei, herrschten verschiedene Ansichten; die Einen behaupteten, die Wahl sei nur dann giltig, wenn die Gesamtheit der Wahlberechtigten des ganzen Reichs sie vorgenommen habe — also ein vollkommenes suffrage universel. Andere hingegen vertraten die Ansicht, dass auch eine geringere Anzahl genüge, indem sie sich hiebei auf die Vorgänge bei den Wahlacten der ersten Chalifen beriefen. Es gab sogar einige rabulistische Juristen, die meinten, die von fünf maassgebenden Männern (einstimmig) erfolgte Wahl sei als legal anzusehen; andere gingen sogar noch weiter.

Man ersieht hieraus, welche Gegensätze in den verschiedenen Schulen herrschten; während die Einen ein Plebescit für nothwendig erklärten, nahmen die Anderen keinen Anstand, das Wahlrecht der Gesamtheit in die Hände einiger weniger Personen zu legen.

Ganz merkwürdig ist die Auffassung des Verhältnisses zwischen Volk und Souverän. Mâwardy bezeichnet es als das eines bilateralen Vertrages ('akd). Lehnt der Gewählte ab, so kann er nicht zur Annahme gezwungen werden. Eine nothwendige Folge dieser Auffassung ist die, dass die Annahme der Wahl auch gewisse Pflichten auferlegt. Diese Pflichten des mohammedanischen Souveräns, des Chalifen, fasst Mâwardy zusammen, wie folgt: 1. Die Religion in ihren festen Grundprincipien zu bewahren. 2. Processe zu entscheiden und Streitigkeiten zu schlichten. 3. Das mohammedanische Gebiet zu vertheidigen und die öffentliche Sicherheit zu wahren. 4. Die strafrechtlichen Verfügungen zur Anwendung zu bringen. 5. Die Grenzen zu behüten durch Besatzungen und Kriegsvorbereitungen. 6. Jene zu bekriegen, die den Islam anzunehmen oder die Unterwerfung unter den für Nichtmohammedaner festgesetzten Bedingungen verweigern. 7. Die Steuern und Abgaben nach Vorschrift des Gesetzes einzuheben. 8. Die Jahresgehälter auszubezahlen, und auf den Staatsschatz anzuweisen. 9. Die

Wahl der Vertrauensmänner und Ernennung der Rätthe zur Verwaltung der verschiedenen Steuerdistricte zu treffen.
10. Selbstständig in die Regierungsgeschäfte Einsicht zu nehmen und die Zustände (der Verwaltung) zu controlliren.

Wird der Chalife diesen Verpflichtungen gerecht und erfüllt er sie, so hat das Volk zwei Pflichten ihm gegenüber zu erfüllen und diese sind: 1. Gehorsam zu leisten, 2. den Beistand ihm zu gewähren. — Kommt jedoch der Fürst seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird er des Herrscherrechtes verlustig. Die beiden Hauptursachen, welche den Verlust der Herrschaft zur Folge haben, sind: Unge rechtigkeit und ein geistiges oder leibliches Gebrechen. Von letzteren sind jene, die hier vorzüglich in Betracht kommen: Verlust der Urtheilskraft oder des Augenlichtes. Mindere Gebrechen, welche nicht die freie Bewegung behindern, haben den Verlust der Herrscherwürde nicht zur Folge.

In allen diesen Fällen, wo eine solche zwingende Ursache den Verlust der Souveränität nach sich zieht, hatte eine neue Wahl stattzufinden.

Allein nebst der Wahl lassen die arabischen Juristen auch noch eine andere Art der Ueberlieferung der Herrscherrechte zu; nämlich die durch Verfügung des Herrschers selbst, indem derselbe seinen Nachfolger bezeichnet. Es stützt sich diese Ansicht auf die historischen Vorgänge zur Zeit der ersten Chalifen, wo solche Fälle vorkamen. Es wird sogar zugestanden, dass der noch lebende Chalife zwei oder drei Nachfolger bezeichnen könne, die nacheinander die Souveränität auszuüben haben würden. So bestimmt Harun Rashyd, dass seine drei Söhne, Aryn, Ma'mun und Mo'tamin in der Chalifenwürde auf einander folgen sollten.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, welcher offenbare Widerspruch zwischen den beiden eben dargestellten Arten der Ueberlieferung der Herrscherrechte durch die Wahl des Volkes und durch Verfügung des Fürsten sich ergibt. Das Wahlrecht ging aus dem altarabischen

Brauche der Häuptlingswahl der einzelnen Stämme hervor. Die Uebertragung der Souveränitätsrechte durch testamentarische Verfügung hingegen entstand aus der Rücksichtnahme auf den oftmals wiederholten historischen Vorgang solcher Uebertragung, sowohl bei den ersten Chalifen als bei den Omajjaden und Abbasiden. Allerdings musste auch, wenn der Nachfolger von dem Vorgänger ernannt worden war, immer diese Verfügung durch die allgemeine Wahl und Huldigung sanctionirt werden, und kein Chalife, der einen Sohn oder Verwandten zum Nachfolger bestimmte, unterliess es, die allgemeine Huldigung vornehmen zu lassen, durch welche das Volk den bezüglichen Staatsact billigte und demselben die letzte Weihe ertheilte.

Es war eine der gefährlichsten Seiten des Wahlrechtes, dass auch hier, wie überall, wo die Souveränität nicht auf festeren Grundlagen steht, das Volk als nothwendige Folge seines Wahlrechtes den Anspruch geltend machte den gewählten Fürsten der Souveränität verlustig zu erklären, seiner Würde zu entsetzen. Gewöhnlich versammelte sich hiezu das Volk in der Hauptmoschee; ein durch seine Stellung einflussreicher Mann hielt eine Anrede an die versammelte Gemeinde, worin die Anklage gegen den herrschenden Chalifen erhoben und dessen Absetzung als im Interesse des Islams geboten begründet ward, und er endete damit, dass er seinen Ring vom Finger zog, ihn zur Erde warf oder seinen Schuh abzog, ihn wegschleuderte und dazu sprach: Ich verwerfe den N. N. so wie ich diesen Ring oder diesen Schuh wegwerfe! Jeder der Anwesenden gab seine Zustimmung dadurch zu erkennen, dass er einen seiner Schuhe, oder seinen Turban oder ein anderes Kleidungsstück hinwarf. Hiedurch galt die Absetzung als vollzogen. ¹⁾

¹⁾ Vgl. Ibn Taghrybardy II. p. 192. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia I. p. 137, 138.

Das Gesagte genügt, um sich über die Verfassung des alten Chalifenreiches ein Urtheil zu bilden. Dieselbe war kaum besser als die des gewesenen polnischen Königreichs mit seinem unbeschränkten Veto jedes einzelnen Edelmannes.

Die Staatsrechtslehrer der späteren Zeit stellen aber noch eine dritte Art der Erlangung der Souveränitätsrechte auf, nämlich die „zwangweise Wahl“ (albai'at alkahrijjah). Man verstand darunter jene Erwerbung der obersten Gewalt, wo in Zeiten eines Interregnums oder anarchischer Zustände kein allgemein anerkannter Souverän herrscht, sondern ein kühner Parteigänger mit Gewalt und Heeresmacht ohne Wahl und Huldigung des Volkes und ohne testamentarische Uebertragung der Herrscherrechte sich des Thrones bemächtigt, und dem zu gehorchen das allgemeine Beste der mohammedanischen Staatsgenossenschaft erfordert, damit Anarchie und Bürgerkrieg vermieden werden.

Es hat, sagt Ibn Gamâ'a, nichts auf sich, wenn dieser Herrscher ungebildet, ungerecht oder lasterhaft ist. Erhebt sich aber gegen ihn ein anderer Usurpator und beraubt ihn der Herrschaft, so ist der Sieger als der rechtmässige Souverän zu betrachten. ¹⁾

Man ersieht hieraus, dass man durch die Erfahrung klug geworden war. Man hatte mit den vollzogenen That-sachen rechnen gelernt und fand es am besten, dieselben anzuerkennen. Das mohammedanische Staatsrecht ward somit in seiner letzten Periode zur Theorie der unbedingten Anerkennung des Rechtes des Stärkeren.

Ibn Gamâ'a war eben ein praktischer Staatsmann, der das Leben so auffasste, wie es war, nicht wie es hätte sein können oder sollen. ²⁾ Um wie viel höher steht nicht Mâwardy

¹⁾ Ibn Gamâ'a: Tahryr alahkâm fol. 7 und 8.

²⁾ Geboren im Jahre 639 H. (1238 Chr.), machte Ibn Gamâ'a seine Studien in Damascus und war besonders in den theologisch-juridischen Wissenschaften der Traditionskunde, Rechtslehre u. s. w. sehr bewandert.

mit seiner zwar theoretischen aber sittlich-reineren Auffassung der Souveränität. Zu seinen Zeiten war der Chalife vollständig in der Gewalt der Sultane des Geschlechtes Bujeh. Das Chalifat begann in eine von Vater auf Sohn sich vererbende Oberpriesterschaft überzugehen. Aber Mâwardy lässt diese thatsächlichen Machtverhältnisse ganz ausser Betracht und setzt nur mit Rücksicht auf das theoretische Staatsprincip die Bedingungen der Chalifenwahl fest: sind zwei Chalifatscandidaten da, welche in der Berechtigung und Befähigung sich gleich sind, so sei der zu wählen, welcher jene Eigenschaften in höherem Grade besitzt, die unter den gegebenen Zeitverhältnissen dringender erforderlich sind: also in kriegerischen Zeiten hat die Wahl auf den zu fallen, welcher unternehmungslustiger und militärisch erfahrener ist, in friedlichen Zeiten auf jenen, der in der Regierungskunst grössere Kenntnisse besitzt.¹⁾ Ja er scheut sich nicht, die in der Praxis gewiss höchst verderbliche, in seiner Theorie aber begründete Lehre auszusprechen, dass ein lasterhafter Chalife seiner Herrscherrechte verlustig werde und durch einen besseren zu ersetzen sei, während Ibn Gamâ'a, praktischer aber weniger moralisch, die gerade entgegengesetzte Theorie vertheidigt.

Nachdem wir nun im Vorhergehenden die theoretischen Darstellungen der Araber selbst über den ersten und höchsten Factor ihres Staatslebens: das weltliche und religiöse Oberhaupt desselben, gegeben haben, schreiten wir zur Besprechung der Stellung der niedrigeren Factoren des mohammedanischen Staatsorganismus, nämlich der dem Chalifen unmittelbar unterstehenden ersten Staatsbeamten, der Minister und Statthalter.

Er bekleidete wiederholt das Richteramt und die höchsten Staatswürden. Seine Schriften haben die Traditionskunde und das Staatsrecht zum Gegenstande. Er starb 773 II. (1371 Chr.). Fawât II. 217.

¹⁾ Mâwardy p. 7. ff.

II. Die Minister und Statthalter.

Zur Besorgung der politisch-administrativen Angelegenheiten bediente sich der Chalife der Wezyre (Minister) und der Statthalter (omarâ albilâd oder wolât). Ueber die Stellung des Wezyrs und die Bedeutung dieses Amtes haben wir schon in dem Abschnitte von den administrativen Einrichtungen der Abbasiden ausführlich gehandelt, indem erst durch die Abbasiden diese Würde und die ihr entsprechende Benennung aufkam. Es erübrigt daher nur, über die wissenschaftlichen Theorien von der Stellung und dem Wirkungskreise des Wezyrs einiges zu bemerken.

Nach Mâwardy sind die nothwendigen Eigenschaften des Wezyrs dieselben wie die, welche der Chalife haben soll; mit einziger Ausnahme der Abstammung von der Familie Koraish, welche wohl bei dem Chalifen aber nicht bei dem Wezyr erforderlich ist: ausserdem soll er noch die entsprechende Geschäftskennntniss im Militärwesen sowohl wie im Finanzfache (dem Steuerwesen) besitzen.

Das Wezyrat zerfällt, wie wir schon früher gesehen haben, in das unbeschränkte (wizârat tafwyd) und das beschränkte (wizârat tanfyd). Der unbeschränkte Wezyr kann alle Majestätsrechte ausüben, nur keinen Thronfolger darf er ernennen.

Es erhellt aus dem Gesagten, dass die Machtvollkommenheit, welche die arabischen Juristen dem unbeschränkten Wezyr zuerkannten, fast das Gleichgewicht hielt jener des Chalifen.

Der unbeschränkte Wezyr hatte das Recht selbstständig, ohne früher den Chalifen zu befragen, die Statthalterposten und anderen hohen Aemter zu besetzen; der beschränkte Wezyr konnte dies nur nach Einholung der Befehle seines fürstlichen Gebieters; der unbeschränkte Wezyr konnte, ohne vorher angefragt zu haben, die nöthigen Entscheidungen und Instructionen hinausgeben, der beschränkte Wezyr

konnte dies nur in Ausführung der erhaltenen Aufträge. Wenn der Chalife den beschränkten Wezyr seiner Stelle enthob, so blieben die Statthalter und anderen hohen Beamten in ihren Aemtern, aber wenn der unbeschränkte Wezyr seines Postens enthoben ward, so galten alle von ihm ernannten Statthalter und anderen Würdenträger als abgesetzt, und mussten von dem Chalifen ausdrücklich neu bestätigt werden.

Uebrigens fügt Mâwardy, dem diese Angaben entnommen sind, am Schlusse seiner Abhandlung über das Wezyrat eine Bemerkung hinzu, die ein bezeichnendes Streiflicht auf die politischen Zustände jener späteren Periode des Chalifates wirft; er sagt: „Wenn der Chalife die Verwaltung der Provinzen ganz den Statthaltern überlässt, wie dies in unseren Tagen der Fall ist, so kann der König jeder Provinz sich seine Wezyre ernennen, deren Stellung ihm gegenüber ganz dieselbe ist, wie jene der Wezyre des Chalifen diesem gegenüber.“

Die Statthalter der Provinzen des Chalifenreiches waren nämlich zu jener Zeit schon fast souveräne Fürsten geworden, welche die Oberhoheit des Chalifen nur formell anerkannten, ihre Länder ganz selbstständig verwalteten, und ihre Minister (Wezyre) hatten. Diesem Zustand der Dinge trägt Mâwardy Rechnung durch den obigen Zusatz (Mâwardy p. 33—47).

Nächst den Wezyren, den Ministern, waren die wichtigsten Executivorgane des Chalifen, die Statthalter der Provinzen. Auch bei ihnen wird der Unterschied gemacht zwischen solchen mit unbeschränkter oder mit beschränkter Vollmacht. In den Wirkungskreis des Statthalters mit unbeschränkter Vollmacht gehören folgende Angelegenheiten: 1. Die oberste Leitung des Militärwesens seiner Provinz, (wenn nicht ein besonderer Militär-Obercommandant bestellt worden war), die Stationirung und Vertheilung der Truppen, die Bemessung ihres Soldes (es sei denn, dass der

Chalife besonders hierüber verfügt, und die Löhnung selbst den Truppen anweist). 2. Die oberste Aufsicht über die Rechtspflege, die Ernennung der Richter (kâdy). 3. Die Einhebung der Steuern und Abgaben, Ernennung der Steuerbeamten, sowie die Repartition der Steuern. 4. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit, sowie der Religion und Bewahrung derselben vor Neuerungen. 5. Die Handhabung der Sitten- und Strafpolizei (zu welchem Behufe der Statthalter gewöhnlich besondere Beamten [mohtasib] ernannte). 6. Der Vorsitz bei den öffentlichen Freitags- und Festgebeten. 7. Die Ausrüstung und Förderung der jährlich nach Mekka abgehenden Pilgerkarawane. 8. Die Führung des Krieges gegen die Ungläubigen (wenn seine Provinz an Feindesland grenzt) und die Vertheilung der Beute unter die Soldaten, sowie Einhebung des von derselben dem Staatsschatze gesetzlich gebührenden Fünftelanteils.

Hingegen hat der Statthalter nicht das Recht, den Sold der Truppen eigenmächtig zu erhöhen. Sieht er sich aber durch gewichtige Gründe (Theuerung oder unvorhergesehene Ereignisse) genöthigt es zu thun, und ist diese Solderhöhung eine solche, die keinen permanenten Charakter trägt, so kann der Statthalter auch ohne die Ermächtigung des Chalifen einzuholen, diese Verfügung treffen. Soll jedoch diese Solderhöhung eine bleibende sein, so muss immer die Erlaubniss des Chalifen angesucht werden. Hingegen steht es in der Machtbefugniss des Statthalters, den erwachsenen Söhnen der Soldaten Dotationen zuzuweisen, und ihnen Löhnungen zu verabreichen, ohne vorher angefragt zu haben.

Erübrigt nach Bestreitung aller Auslagen für die Provinzialverwaltung und nach Auszahlung des Soldes der Truppen irgend etwas von dem Einkommen der Provinz, so hat der Statthalter den Ueberschuss an den Chalifen abzuführen, reicht aber das Steuereinkommen nicht aus, um die Truppen zu bezahlen, so kann er den erforderlichen

Betrag aus dem Schatze der Centralregierung beanspruchen. ¹⁾ Ist der Statthalter vom Chalifen ernannt, so hat dessen Tod nicht die Folge, dass jener abgesetzt ist; wenn er aber vom Wezyr ernannt wurde, so hat der Tod des Letzteren die Wirkung, dass alle von ihm eingesetzten Statthalter ihrer Posten verlustig werden, wenn sie nicht auf's Neue die Bestätigung in Amt und Würde erhalten.

Weniger ausgedehnt waren die Befugnisse des beschränkten Statthalters: er hatte nur das Recht der Verfügung über die Militärmacht der Provinz, die Leitung der Administration und die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit. Hingegen stand ihm kein Recht zu, sich mit der Justiz oder der Erhebung der Steuern und Abgaben zu befassen. In strafrechtlichen Angelegenheiten war seine Competenz eine sehr beschränkte. Alle strafbaren Handlungen, wobei ein Religionsgebot verletzt wurde, gehörten vor das Forum des Kâdy und nicht des Statthalters. In anderen strafrechtlichen Fällen, wo es sich um eine Verletzung nicht religiöser Gesetze und Vorschriften handelte, war der Statthalter nur dann competent, wenn der Kläger bei ihm seine Klage einreichte. Hingegen kam ihm die Handhabung der Sittenpolizei zu. Was die Entscheidung letzter Instanz bei Recursen (mazâlim) anbelangt, so war er hiezu berechtigt, wenn bereits eine richterliche Entscheidung erflossen war, und nicht dieser Entscheidung noch ein gerichtliches Verfahren voranzugehen hatte. In diesem letzten Falle hatte er die Rechtssache dem ordentlichen Richter zuzuweisen (Mâwardy p. 53).

Ebenso gehörte die Ausrüstung und Förderung der jährlichen Pilgerkarawane nach Mekka zu den Obliegenheiten des beschränkten Statthalters.

¹⁾ Verbleibt von der Armentaxe ein Ueberschuss, so ist er nicht verpflichtet, diesen an die Centralregierung abzuführen (Mâwardy p. 50).

Was aber den Vorsitz bei dem öffentlichen Freitagsgottesdienste betrifft, so sind die Juristen verschiedener Meinung: nach der Schule des Shâfi'y wären die Kâdys hiezu mehr berechtigt, nach der Schule des Abu Hanyfa aber ist der Statthalter hiezu berufen.

Diesen Bemerkungen Mâwardy's haben wir nur beizufügen, dass gewöhnlich bei der Ernennung des Statthalters bestimmt wurde, ob er das Recht habe, bei dem öffentlichen Gottesdienste zu präsidiren oder nicht. Der mit dem Präsidium bei dem Gottesdienst ernannte Statthalter galt als der eigentliche, höchste Vertreter der Regierung.

Grenzte die Provinz an feindliches Gebiet, so stand es dem beschränkten Statthalter nicht zu, den Krieg ohne vorher eingeholte Ermächtigung des Chalifen zu eröffnen (Mâwardy, 53).

Nebst den eben besprochenen beiden Arten der Statthalterschaft stellen die Theoretiker noch eine dritte auf, welche von beiden sich wesentlich unterschied. Es ist dies die Statthalterschaft durch Usurpation, von der wir schon früher (p. 192) gehandelt haben.

Die Staatsrechtslehrer knüpfen an die Bestallung eines Usurpators zum legitimen Landesfürsten durch die Weihe des Oberpriesters gewisse Bedingungen, die jener zu erfüllen hatte, und welche nahezu wie ein Concordat aussehen, das er mit dem geistlichen Oberhirten des Islams abzuschliessen hatte. Diese Bedingungen, zu deren genauer Erfüllung sich der um die Legitimierung werbende Usurpator verpflichten musste, waren folgende: 1. die Würde des Chalifats als der obersten religiösen Behörde der ganzen islamischen Gemeinde zu wahren und zu achten. 2. Die religiöse Unterwerfung unter den Chalifen stets offen an den Tag zu legen. 3. In allen gemeinsamen Angelegenheiten des Islams willig Unterstützung und Beistand zu leisten, um die Einheit der islamischen Gemeinde gegenüber den Fremden zu bethätigen. 4. Die (von dem Chalifen ausgehenden) Ernennungen der

religiösen Würdenträger (Kâdy, Imâm) zu respectiren und die hierüber erfließenden Verfügungen zur Ausführung zu bringen. 5. Dafür zu sorgen, dass die Erhebung der durch das religiöse Gesetz vorgeschriebenen Steuern nach Recht und Billigkeit statffinde. 6. Darüber zu wachen, dass die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes mit Gerechtigkeit zur Anwendung kommen. 7. Das Volk zur treuen Bewahrung der Religion anzuspornen und von dem, was Gott verboten hat, abzuhalten. ¹⁾

III. Das Militärwesen.

Der Hauptzweck der Militäreinrichtungen ist nach den Grundsätzen des mohammedanischen Staatsrechtes der Kampf gegen die Ungläubigen, der Religionskrieg. Ebenso wie bei dem Wezyrat und der Statthalterwürde, so wird auch bei der Oberbefehlshaberschaft der Truppen die Unterscheidung der beschränkten und der unbeschränkten gemacht; in ersterem Falle ist dem Oberbefehlshaber nur die Führung der Truppen und die Leitung der militärischen Operationen zugewiesen, in letzterem hingegen sind ihm auch alle mit dem Kriegswesen in Verbindung stehenden Befugnisse eingeräumt, wie z. B. die Vertheilung der Beute und das Recht zum Abschluss des Friedens.

Die Truppen werden in zwei Klassen eingetheilt, nämlich reguläre Soldtruppen (mostarzikah, mortazikah), die vom Staate Löhnung erhalten und in den Armeeregistern eingetragen sind, und Freiwillige (mottawwi'ah); diese letzteren bestehen aus Beduinen, Bauern und Städtern, welche aus religiösem oder patriotischem Gefühl sich freiwillig am Kriege betheiligen; sie erhalten keine fixe Löhnung und werden in die Armeeregister nicht eingetragen, sondern bekommen Geldunterstützungen aus dem Ertrage der Sada-

¹⁾ Mâwardy, 47 – 57.

kahsteuer und dürfen aus dem Staatsschatze ebenso wenig eine Subvention erhalten, als die Soldtruppen etwas aus dem Sadakahfond beziehen sollen (Mâwardy, 59).

Rechte und Pflichten des Soldaten.

Es ist dem mohammedanischen Krieger gestattet, seinen ungläubigen Gegner zu tödten, sei es, dass er ihn im Kampfe besiegt hat, oder dass derselbe auf eine andere Art in seine Gewalt gekommen ist. Verschieden sind die Meinungen der Juristen nur in Hinsicht der Greise, der Mönche und Klostergeistlichen: die einen behaupten, dieselben seien zu tödten, die andern bestreiten dies.¹⁾ Hingegen ist es verboten, Kinder oder Frauen, Sklaven oder Dienstleute zu tödten. Betheiligen sich Frauen und Kinder am Kampfe, so dürfen sie getödtet werden, so lange sie activ im Kampfe mit-helfen, aber nicht mehr, sobald sie sich zur Flucht wenden (Mâwardy, 68).

Der moslimische Soldat soll bei der Ablieferung der Beute sich der grössten Gewissenhaftigkeit befleissen und nichts davon unterschlagen.²⁾ Endlich darf er sich durch keine verwandtschaftlichen Bande oder Freundschaftsbeziehungen, die ihn früher an Einzelne von den Feinden knüpfen, beeinflussen lassen.

Pflichten des Oberbefehlshabers.

Die Pflichten des Oberbefehlshabers der Truppen sind folgende: er hat die Truppen marsch- und schlagfertig zu

¹⁾ Die Schonung der Geistlichen scheint in den meisten Fällen vorgeherrscht zu haben. Der Araber betrachtete den Geistlichen wie einen Derwisch mit einer gewissen abergläubischen Scheu und vergriff sich nicht gerne an ihm. Vgl. den Fall bei der Einnahme von Syracus. Amari: *Storia dei Musulmani della Sicilia*, I. p. 403.

²⁾ Die strenge Beobachtung dieser Vorschrift erregte die Bewunderung der christlichen Chronisten. Vergl. Amari: *Storia dei Musulmani della Sicilia*, II. p. 71.

machen, besondere Aufmerksamkeit dem guten Stande der Reit- und Saumthiere zu widmen, er hat die Officiere (nakyb) und Unterofficiere ('aryf) zu ernennen, er hat das Losungswort auszugeben, das Heer von unverlässlichen Individuen, Spionen u. s. w. zu säubern. Der Heerführer hat die Verpflichtung, in der Bekämpfung der Ungläubigen auszuharren und davon nicht abzulassen, bis die Feinde entweder den Islam angenommen haben und hiemit gleiche Rechte und Pflichten mit allen übrigen Moslimen erhalten, oder bis sie vollständig unterworfen sind, oder endlich bis sie eine Capitulation abgeschlossen, unter Bezahlung eines Tributes sich der moslimischen Herrschaft gefügt haben und zu derselben in das Schutzverhältniss getreten sind. Es ist aber auch dem Oberbefehlshaber gestattet, wenn der Chalife ihm hiezu die Ermächtigung ertheilt hat, für eine gewisse Zeit einen Waffenstillstand abzuschliessen (Mâwardy, p. 59 ff.).

Kriegsrechtliche Grundsätze.

In Betreff der Eröffnung der Feindseligkeiten ist Folgendes zu bemerken: Die Feinde sind in zwei Klassen zu scheiden: 1. solche, an welche die Aufforderung ergangen ist, entweder den Islam anzunehmen oder sich zu unterwerfen, 2. solche, an welche diese Aufforderung noch nicht notificirt worden ist. — Die ersteren können allsogleich angegriffen werden, die zweiten aber sind früher einzuladen, entweder den Islam anzunehmen, oder sich zu unterwerfen und eine Capitulation abzuschliessen. Erst wenn diese Aufforderung erfolglos geblieben ist, darf der Angriff auf sie eröffnet werden (Mâwardy, p. 61).

Nehmen die Ungläubigen selbst noch auf dem Schlachtfelde den Islam an, so erwerben sie hiemit volle Sicherheit für ihre Personen und ihre Habe (Mâw., p. 81).

Werden aber die Ungläubigen besiegt und mit Waffengewalt unterworfen, so gelten sie mit ihren Frauen und

Kindern als Kriegsgefangene, und können als Sklaven verkauft werden; ¹⁾ es steht aber den Moslimen auch das Recht zu sie (d. i. nur die Männer) zu tödten, oder sie zum Austausch moslimischer Gefangener zu verwenden, oder endlich sie zu amnestiren.

Die letzte der oben angeführten Alternativen ist die, dass die Ungläubigen mit den Moslimen eine Capitulation abschliessen. Bei Abschluss derselben haben sie ein- für allemal eine bestimmte Summe zu erlegen, die als Kriegsbeute gilt, ferner haben sie jährlich einen Tribut zu bezahlen, von dessen pünktlicher Entrichtung die Aufrechthaltung des durch Capitulation ihnen gewährten Friedenszustandes abhängig ist. (Mâwardy, 82, 83).

Nie ist es den Moslimen erlaubt, auch wenn die Ungläubigen den Vertrag brechen, die Geiseln zu tödten: denn es ist, nach Ansicht der arabischen Juristen besser, dem Vertragsbruch die Vertragstreue entgegenzusetzen, als dem Verrath mit Verrath zu begegnen (Mâwardy, 84). Die Geiseln werden daher, so lange die Feindseligkeiten nicht eröffnet worden sind, zurückgehalten, sobald aber der Krieg begonnen hat, sind sie in ihre Heimat zu entlassen; Weiber, welche unterdessen sich zum Islam bekehrt haben, sind nicht zurückzustellen, sondern es ist ihren Gatten nur das Heirathsgut auszubezahlen.

In Ansehung der Art der Kriegsführung gilt Folgendes: es ist gestattet, Kriegsmaschinen, Ballisten und Katakapulten anzuwenden, die feindlichen Ansiedlungen zu überfallen, anzuzünden oder zu zerstören; auch ist es erlaubt, die feindlichen Palmpflanzungen und Bäume zu fällen, doch nur dann, wenn mit Fug hievon ein Erfolg zu erwarten

¹⁾ Damit man nicht glaube, dass die christlichen Gegner der Araber civilisirter gewesen seien als sie, will ich nur beifügen, dass auch die byzantinischen Feldherren die Gefangenen einfach verkauften, und wie jede andere Kriegsbeute theilten. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia, II. 441.

steht, nicht nutzlos. Ferner ist es erlaubt, die feindlichen Brunnen und Wasserquellen zu zerstören, selbst wenn Weiber und Kinder darunter leiden sollten, weil dies am ersten geeignet ist, die Gegner zur Unterwerfung zu bestimmen. Die Feinde dürfen getödtet werden, doch keiner, sei es lebend oder todt, soll verbrannt, gemartert, oder die Leiche verstümmelt werden. Den mohammedanischen Truppen steht es im Feindesland frei, den Proviant und die Fourage, welche sie vorfinden, für sich und ihre Thiere zu verwenden, ohne darüber Rechnung zu legen, doch sollen sie ohne zwingende Noth nichts Anderes, wie etwa Kleider oder Reitthiere, sich aneignen. Zwingt sie aber die Noth hiezu, so haben sie hierüber bei der Einsammlung der Beute Rechnung zu legen, und wird ihnen dann der Werth von ihrem Beuteantheil abgezogen (Mâwardy, 85, ff).

Anders als gegenüber den Ungläubigen sind die Bestimmungen für den Kampf mit Jenen, die dem Islam abtrünnig werden, oder sich im mohammedanischen Staate gegen die Staatsgewalt erheben und zu den Waffen greifen.

Jene, die vom Islam abfallen, sei es zu einer vom Staate geduldeten Religion (z. B. Christenthum, Judenthum) oder zu einer solchen, die nicht geduldet wird (Götzendienst, Manichäismus) sind zu tödten.¹⁾

Das Vermögen eines Apostaten wird zum Besten des Staates eingezogen. Nach Abu Hanyfa aber konnte der Staat nur jenen Theil seines Vermögens einziehen, den er nach seiner Apostasie erworben hatte: sein früheres Vermögen aber sollte seinen gesetzlichen Erben anheimfallen; nach Abu Jusof fiel sein ganzes Vermögen ohne Ausnahme an seine Erben (Mâwardy, 91).

Alle diese Bestimmungen über die Apostaten beziehen sich nur auf den Fall, wo sie vereinzelt vorkommen: wenn

¹⁾ Dieses Gesetz besteht noch in den echt orientalischen Staaten, Persien und Marokko in voller Kraft. In der Türkei ist es längst beseitigt.

aber die vom Islam Abtrünnigen in Masse auftreten, und ein ganzer Landstrich sich ihnen anschliesst, so sind sie einfach nach ergangener Aufforderung, zum Islam zurückzukehren, mit Krieg zu überziehen, und gerade so wie die Ungläubigen zu behandeln. Nur darf mit den Abtrünnigen kein Waffenstillstand und keine Capitulation abgeschlossen werden, ferner dürfen weder sie noch ihre Familien zu Sklaven gemacht werden, wie die Andersgläubigen, ebenso wenig kann ihr Besitzthum als Kriegsbeute erklärt werden, sondern es gehört dem Staate oder ihren legalen Erben (Mawardy, 92—94).

In Betreff der Sektirer (ahl albaghy) gelten folgende Bestimmungen (96): Wenn sie vereinzelt auftreten, so werden einfach administrative Mittel gegen sie angewendet, um sie zur Ordnung zurückzuführen. Bilden sie hingegen eine besondere Partei, die sich in einem Landestheile ansammelt und festsetzt, so werden sie nicht mit Krieg überzogen, solange sie der Regierung Gehorsam leisten und ihre Pflichten gegen dieselbe erfüllen. Ist jedoch das Gegentheil der Fall, verweigern sie der Regierung die Abgaben, und erwählen sie einen besonderen Imâm (Souverän) aus ihrer Mitte, so ist mit militärischen Maassregeln gegen sie einzuschreiten (98). Allein auch hierin sind sie nicht wie die Ungläubigen zu behandeln, sondern sie haben auf gewisse Rücksichten Anspruch (Mâwardy, 100).

Was die Wegelagerer und Räuber anbelangt, so ist ihre Strafe nach einem Koranvers die, dass sie getödtet oder gekreuzigt, ihnen Hände und Füsse abgehauen, oder dass sie aus dem Lande verbannt werden.

IV. Die Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird durch die vom Chalifen, oder über dessen Ermächtigung vom Wezyr oder Statthalter ernannten Richter ausgeübt. Die Bedingungen, um das Amt

eines Richters bekleiden zu können, sind folgende: ¹⁾ 1. Das männliche Geschlecht und das grossjährige Alter. Abu Hanyfa stellte jedoch die Ansicht auf, dass auch ein Weib als Richter fungiren könne, doch nur in jenen Fällen, in welchen ihre Zeugenaussage gesetzlich als zulässig anerkannt ist. Der Jurist Abu Garyr Tabary hingegen behauptete, dass für alle Fälle ein Weib das Richteramt bekleiden könne. 2. Der volle Besitz der geistigen Fähigkeiten. 3. Der freie Stand. Der Sklave ist somit vom Richteramt ausgeschlossen. Hingegen kann ein Freigelassener das Richteramt verwalten. Einfache Rechtsgutachten (fatwà) abzugeben, ist aber selbst dem Sklaven gestattet, indem das Amt eines Rechtsfreundes (mofty) kein Regierungsamt (wilâjah) ist. 4. Das Bekenntniss zum Islam. Es darf also kein Ungläubiger zum Richter über die Moslimen oder über die Ungläubigen bestellt werden. Abu Hanyfa lässt es aber zu, dass ein Ungläubiger als Richter über seine Glaubensgenossen fungire, nur haben dessen Urtheile keine executorische Kraft. 5. Die Unbescholtenheit. 6. Unversehrtheit des Gesichtes und des Gehörs. (Mâlik betrachtet aber die Blindheit nicht als einen Ausschliessungsgrund). 7. Die Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, sowol in den Principien (osul) und der Theorie, als in dem praktischen Theile (Mâwardy, 110).

Die Bestellung des Richters kann auf doppelte Art erfolgen, nämlich durch schriftliche oder auch nur mündliche Ernennung seitens des Souveräns (Mâwardy, 114). Immer ist aber hiezu auch die Annahme und Einwilligung durch den Ernannten erforderlich, die gleich mündlich oder auch später schriftlich gegeben werden kann. Auch ist es bei jeder solchen Ernennung nothwendig, dass der Ort oder die Stadt bezeichnet werde, für welche der Richter bestellt ist (Mâwardy, 116). Ferners soll auch die Ernennung in der entsprechenden Weise öffentlich kund gemacht werden. Der

¹⁾ Mâwardy p. 107.

Fürst kann ebenso gut den Kâdy seiner Würde entsetzen, wie dieser selbst sein Amt niederlegen kann (p. 116). Die Entsetzung oder Demission ist gerade so wie die Ernennung ebenfalls öffentlich kund zu geben (p. 117). Die Machtbefugniß, welche dem Kâdy bei seiner Ernennung übertragen wird, ist entweder eine allgemeine, oder beschränkte. Im ersten Falle sind seine Amtsbefugnisse und Pflichten wie folgt: 1. Streitigkeiten und Processe, sei es im Vergleichswege, sei es durch richterliche Erkenntniß zu beendigen. 2. Die Rechtsansprüche von Jenen, welche deren Erfüllung verweigern, zu Gunsten der Berechtigten einzutreiben, nachdem die Begründung, durch das Eingeständniß, oder durch den Beweis (bajjinah), hergestellt worden ist. 3. Vormundschaften aufzustellen für Solche, die von der freien Verwaltung ihres Vermögens ausgeschlossen sind, als: Geistesranke, Unmündige, unter Curatel Gestellte. 4. Die Aufsicht über die Stiftungen (wokuf) und deren Verwaltung. 5. Ausführung der testamentarischen Verfügungen, (insoweit das Gesetz es gestattet, nach den Vorschriften des Testators). 6. Fürsorge für die Verhehelichung der Witwen mit braven Männern. 7. Anordnung der vom Religionsgesetz festgesetzten Strafen (hodud) gegen Jene, die etwas verschuldet haben. Betrifft die Uebertretung das religiöse Gesetz, so fällt die Entscheidung ganz in die Competenz des Kâdy, verletzt sie aber ein weltliches Gesetz, so ist der Kâdy nur dann competent, wenn sich der Kläger an ihn mit der Klage wendet. 8. Die Oberaufsicht über die Strassen- und Gebäudeordnung in seinem Gerichtssprengel, so dass Niemand die Strassen und Plätze verunstalte durch eigenmächtige Errichtung von Vordächern oder Neubauten u. dgl. m. 9. Die Oberaufsicht über die Gerichtsbeamten (Notare, shohud, Secretäre, omanâ) und Unterrichter (nâibyn), die er anstellt oder absetzt. 10. Die Unparteilichkeit in seinen Urtheilen zwischen Hohen und Niedrigen, Mächtigen und Schwachen, Edlen und Gemeinen.

Dem Kâdy kommt auch in dem Fall, dass kein besonderer Einsammler der Armentaxe bestellt ist, die Einhebung dieser Steuer (sadakah) zu, so wie die Vertheilung des Erträgnisses derselben an die hiezu Berechtigten. Der Vorsitz bei dem Freitagsgebete gebührt ihm nur dann, wenn nicht ein besonderer Würdenträger hiefür vom Souverän bestellt worden ist. (Mâw. 121—122.)

Ist aber dem Kâdy nur das beschränkte Richteramt übertragen worden, so übt er innerhalb der Grenzen des erhaltenen Mandates seine Befugnisse aus: ist er also nur zur Entscheidung jener Processe berufen, wo der Beweis durch das Eingeständniss hergestellt wird, oder von Streitigkeiten über Schulden, nicht aber für eherechtliche Angelegenheiten, so ist er nicht berechtigt Angelegenheiten anderer Art zu entscheiden (p. 122).

Der Richter darf von keinem der Processanten oder einem anderen Angehörigen seines Gerichtssprengels ein Geschenk annehmen, selbst wenn derselbe keinen Process hat. Ebenso wenig soll er die Processe verschleppen oder einer Partei in der Zeit seiner Erholung von den Amtsgeschäften den Zutritt versagen. Ferners darf er nicht in Processen, wo seine Aeltern oder Kinder betheiligt sind, ein Urtheil zu ihren Gunsten fällen, wohl aber gegen sie, noch kann er zu ihren Gunsten Zeugenschaft ablegen, wohl aber gegen sie; ebenso ist es ihm untersagt, gegen seinen Feind Zeugenschaft zu leisten, nicht aber zu dessen Gunsten.

Stirbt der Kâdy, so sind auch alle seine Kanzleibeamten (Unterrichter, Secretäre, Notare) ihres Amtes verlustig. Stirbt aber der Souverän, so sind keineswegs die von ihm ernannten Richter ihres Amtes entsetzt. ¹⁾ Wenn

¹⁾ Es galt überhaupt im mohammedanischen Staate der Grundsatz, dass der Souverän nur die obersten Würdenträger ernannte (Wezyre, Statthalter, Feldherrn, Richter). Diese wählten ganz selbstständig ihre Untergebenen. In Persien, wo sich das altorientalische Regierungssystem unveränderter als in anderen mohammedanischen Ländern erhalten hat, ernennt

hingegen bei einem Interregnum die Einwohner einer Stadt, wo der Richterposten erledigt ist, einen Richter wählen, so ist diese Ernennung legal, nicht aber so lange der Souverän am Leben ist (p. 128).

V. Die oberste Controlle für Verwaltung und Rechtspflege.
(**Nazar almazâlim** ¹⁾).

Die Controlle für Verwaltung und Rechtspflege ist eine der eigenthümlichsten Einrichtungen des arabischen Staatswesens, deren praktische Wirksamkeit allerdings nicht immer der theoretischen Bedeutung entsprechen haben mag.

Die Aufgabe dieser Institution sollte es sein, Rechtsverletzungen, die entweder auf administrativem oder judiciellem Gebiete stattgefunden hatten, zu beseitigen, und Jenen, welche aus solchem Grunde Klage führten, zu ihrem Rechte zu verhelfen. Es ist selbstverständlich, dass Derjenige, welcher dieses wichtige Amt bekleidete, durch seine persönliche Stellung, durch sein Ansehen, durch den Ruf seiner Unparteilichkeit und Gerechtigkeit genügenden Einfluss besitzen musste, um seinen Entscheidungen volle Wirkung zu sichern. Ist der Vorsteher dieses Amtes schon mit der Würde eines Wezyrs oder unbeschränkten Statthalters bekleidet, so bedarf er zur Ausübung des Controllamtes keiner besonderen Ernennung, indem die Ueberwachung der Justizpflege schon von selbst sich aus seiner Stellung ergibt. Uebt er jedoch die Function eines beschränkten Wezyrs oder Statthalters aus, so ist eine besondere Bestallung nothwendig.

Der erste mohammedanische Fürst, welcher die Appelle, Recurse und Beschwerden, die an ihn gelangten, prüfte, war Abdalmalik. In schwierigen Rechtsfragen pflegte er die

der Schah die Officiere der Armee nur bis zum Obersten, die niedrigeren Posten werden nicht von ihm, sondern von dem Oberbefehlshaber besetzt.

¹⁾ Mâwardy 128—164.

Klagen seinem Kâdy Abu Idrÿs Audÿ zu übermitteln. ¹⁾ Nach diesem Fürsten war es besonders Omar II., der sich eifrig mit der Prüfung jener Klagen befasste, die über ungerechte Entscheidungen oder Bedrückungen an ihn kamen. Seinem Beispiele folgten die späteren Chalifen und von den Abbasiden waren es Mahdy, Hâdy, Harun Rashÿd und Ma'mun, die in allgemeinen Audienzen solche Klagen entgegennahmen. Der letzte Fürst, welcher diesen alten Brauch einhielt, war Mohtady. ²⁾ Allein auch noch später ward das oberste Controllamt entweder durch eigens hiezu bestimmte Würdenträger oder durch einflussreiche Personen des Hofes versehen, die der Chalife besonders hiemit beauftragte. So kam unter Muktadir der Fall vor, dass dessen Mutter, welche damals das Reich beherrschte, ihre Obersthofmeisterin ernächtigte, Beschwerdeschriften und Klagen entgegenzunehmen, und in der That pflegte dieselbe jeden Freitag in dem Mausoleum, das sich die Mutter des Chalifen in dem Stadtheile Rosâfa erbaut hatte, Sitzung zu halten, umgeben von den Juristen, Richtern und Notabeln; die Erledigung der Klageschriften ward gleich in der Sitzung den Parteien hinausgegeben, und zwar mit der Unterschrift der Obersthofmeisterin. ³⁾

Selbst auf europäischen Boden fand diese Einrichtung ihre Uebertragung, indem König Roger, der normannische Beherrscher von Sicilien mit anderen arabischen Institutionen auch die des Controllamtes (dywân almazâlim) annahm. ⁴⁾

Vor allem gilt die Regel, dass Derjenige, welcher mit dem Amte eines Präsidenten des Controllhofes betraut ist, einen gewissen Tag bestimmen muss, an welchem er die klageführenden Parteien empfängt. ⁵⁾ Seine Kanzlei hat

¹⁾ Ibid. 131.

²⁾ Mâwardÿ I. I.

³⁾ Ibn Taghrybary II. 263.

⁴⁾ Vgl. Amari: Storia dei Musulmani della Sicilia III, 445.

⁵⁾ Mâwardÿ 134.

zusammengesetzt zu sein, wie folgt: 1. Gerichtsdienner zur Vorladung der Parteien und Aufrechthaltung der Ordnung. 2. Richter und Verwaltungsbeamte zur Erörterung der rechtlichen Beweisführung und der Processverhandlungen. 3. Rechtsgelehrte zur Lösung schwieriger Rechtsfragen. 4. Secretäre und Schreiber zur protokollarischen Aufnahme der Verhandlungen. 5. Gerichtszeugen zur Bestätigung der getroffenen Verfügungen und Entscheidungen.

Der Wirkungskreis des mit den obersten Controllfunctionen beauftragten Beamten war im Wesentlichen nach Mâwardy folgender: Die Controlle über bedrückendes Vorgehen der Verwaltungsbehörden gegenüber dem Volke, und ist hiebei nicht blos auf Grund eingelaufener Klagen und Beschwerden, sondern auch ohne solche, *ex officio* vorzugehen; die Controlle über die Finanz- und Steuerbeamten, über die Beamten der Regierungskanzleien; dann über die richtige Auszahlung der Truppen; die Rückerstattung unrechtmässig erworbenen Gutes; die Oberaufsicht über die Stiftungen (*wokuf*) und Ueberwachung derselben; Vollstreckung und Durchführung jener richterlichen Entscheidungen, welche die Richter wegen unzureichender Autorität und wegen Machtlosigkeit der Executivorgane nicht zur Durchführung bringen konnten; Ueberwachung der mit der Handhabung der Sittenpolizei und der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Beamten; Beaufsichtigung und Schutz der öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, z. B. des Freitagsgottesdienstes, der Festtage, der Wallfahrt, des Religionskrieges, und die Fürsorge gegen jede Vernachlässigung dieser Pflichten; die Erörterung und Entscheidung von Streitfragen: doch sind hiebei strenge die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, und ist keine Entscheidung zu erlassen, die im Widerspruch stände mit den richterlichen Grundsätzen der *Kâdy's* und Administrativbehörden (*hokkâm*¹⁾).

¹⁾ Mâwardy p. 141.

Die Befugnisse und das richterliche Verfahren des Vorstandes der Controllbehörde unterscheiden sich in einigen Punkten von jenen der Kâdys. Er ist nicht verpflichtet, wie der Kâdy, jede Streitfrage, die ihm vorgetragen wird, allsogleich zu entscheiden, sondern er kann dieselbe vertagen, bis er vollkommen sich über die Angelegenheit unterrichtet hat. Er kann die Streitenden an Vertrauensmänner oder Schiedsrichter verweisen, was der Kâdy zu thun nicht berechtigt ist. Auch kann er die Zeugen allsogleich beider lassen, oder damit beginnen, die Zeugen beider Theile vorzuladen und zu verhören, während der Kâdy zuerst die Zeugen des Klägers vernehmen muss, nach der Rechtsmaxime: Der Beweis obliegt dem Kläger. ¹⁾

Diese Theorie des richterlichen Verfahrens wird von den arabischen Gelehrten der verschiedenen juridischen Schulen bis in die Einzelheiten verfolgt und bildet namentlich das Beweisverfahren nach seinen verschiedenen Arten: durch das Eingeständniss, durch den mündlichen oder schriftlichen Zeugenbeweis, durch den Eid oder durch Urkunden, den Stoff für weitläufige Erörterungen. ²⁾ Ebenso ist es die Stellung des Vorsitzenden der obersten Controllbehörde, gegenüber dem ordentlichen Richter (Kâdy), welche in ihren verschiedenen Beziehungen reichliche Gelegenheit zur Besprechung gibt. So viel steht fest, dass die Stellung des Chefs der Controllbehörde stets höher als die des Kâdy galt; denn dieser stand unter der Aufsicht des Ersteren, und erhielt von ihm seine Weisungen; der Chef der Controllbehörde konnte Rechtsstreite selbst entscheiden, sie dem Kâdy zur Entscheidung zuweisen, oder dieselben an Schiedsrichter übertragen. In seinen Entscheidungen war der Chef des Controllamtes nicht an den strengen Buchstaben des Gesetzes gebunden, wie der Kâdy, denn er konnte die Zeu-

¹⁾ Mâwardy p. 142.

²⁾ Ibid. p. 142—160.

gen beider Theile verhören, und schliesslich — dies war das Wichtigste — er hatte nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden, sondern nach Billigkeitsgründen. ¹⁾

VI. Die Markt- und Sittenpolizei. (alhisbah. ²⁾)

Das Amt des Polizeivogtes (mohtasib) nimmt eine Mittelstellung zwischen dem Richteramt und dem Controllamt ein. Die vorzüglichsten Pflichten des Polizeivogtes sind: 1. Darüber zu wachen, dass keine unrichtigen Maasse und Gewichte gebraucht werden. 2. Zu verhindern, dass im Verkaufe keine Betrügereien und keine Fälschung der Waaren vorkomme. 3. Säumige Schuldner zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu veranlassen.

Doch muss hiezu bemerkt werden, dass er nur über Ansuchen der Partei einschreiten, und keine Zwangsmaassregeln anzuordnen befugt war, wie er überhaupt keine Verfügung treffen durfte, die rein richterlicher Natur war.

Es stand dem Polizeivogt nicht das Recht zu in judiciellen Angelegenheiten richterliche Entscheidung zu fällen; nur wenn der Geklagte das Eingeständniss ablegte, und auch wirklich die Mittel besass, seiner Verpflichtung nachzukommen, oder den Schaden zu ersetzen, konnte der Polizeivogt ihn hiezu zwingen: hingegen war er nicht berechtigt das gerichtliche Verfahren einzuleiten, ausser, wenn er hiezu die ausdrückliche Vollmacht erhalten hatte, in welchem Falle er die beiden Aemter eines Polizeivogts und Richters vereinigte. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass bei allen Streitigkeiten, wo der Geklagte oder Beschuldigte leugnete, die Competenz des Polizeivogtes endete, denn sobald es sich darum handelte Zeugen zu verhören, Eide aufzutragen und die Beweise zu prüfen, hörte das Amt des Polizeivogtes auf und begann jenes des Kâdy.

¹⁾ Mâwardy, 160: livâly-lhazâlim an jahkoma bilgâizi duna-lwâgib.

²⁾ Ibid. 404 ff.

Man sieht hieraus, wie sehr man schon damals die Befugnisse der verschiedenen Aemter genau zu definiren suchte, um Kompetenzstreitigkeiten vorzubeugen.

Hingegen stand dem Polizeichef das Recht zu, ohne vorhergehende Anklage, *ex officio*, einzuschreiten, während der *Kâdy* nur in Folge einer Klage die gerichtliche Verhandlung einleiten konnte.

Im allgemeinen kann es als Aufgabe des Polizeivogtes bezeichnet werden, die Aufrechthaltung der guten Sitte zu überwachen und die Beghung verbotener Handlungen möglichst zu verhindern und davon abzumahnern. Er hatte namentlich in Hinsicht religiöser Vorschriften darauf zu sehen, dass die Gebete in der vorgeschriebenen Weise abgehalten und Neuerungen vermieden wurden. Ihm oblag es ferner für alle zum öffentlichen Wohle und zur allgemeinen Sicherheit erforderlichen Anstalten Fürsorge zu tragen.

Es wird besonders angeführt, dass er im Interesse der öffentlichen Moralität für die Wittwen passende Gatten zu ermitteln hatte; er sollte darauf sehen, dass keine Frau vor Ablauf des gesetzlichen Zeitraumes (*'iddah*) eine neue Ehe eingehe; seine Sache war es Paternitätsklagen zu untersuchen, er hatte die Sklaven und Dienstboten vor Miss-handlungen seitens ihrer Herrn zu schützen und die Eigentümer von Lastthieren zu bestrafen, wenn sie dieselben nicht genügend nährten und ihnen zu schwere Lasten aufbürdeten. Ferner war es seine Pflicht darauf zu sehen, dass Findlinge, welche in die Pflege gegeben worden waren, anständig verpflegt wurden und dgl. m.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Sittlichkeit hatte er den Besuch übelberufener Localitäten zu verbieten, er musste darüber wachen, dass die Männer nicht auf den Strassen oder an öffentlichen Orten mit den Frauen sich zeigten. Namentlich galt die Polizeivorschrift, dass der öffentliche Verkauf von Wein zu bestrafen, und Betrün-

kene zu verhaften seien; Musikinstrumente (malâhy) durften nicht an öffentlichen Orten gespielt werden.¹⁾

Alle derartigen Unzukömmlichkeiten abzustellen war Aufgabe des Polizeivogtes, aber nur dann, wenn sie öffentlich vorkamen, denn in das Geheimniss der Familien und der Privatwohnungen einzudringen, war ihm untersagt. Nur wenn ihm sichere Anzeichen zukamen dass eine strafbare Handlung beabsichtigt werde, die, einmal vollzogen, nicht wieder gut gemacht werden kann, stand es ihm zu, den Sachverhalt auszukundschaffen und der Sache auf den Grund zu sehen. In allen anderen Fällen von geringerer Bedeutung aber galt es als Grundsatz, dass jedes Spioniren und unbefugte Einmischen in Privatsachen untersagt sei.

In Betreff der verbotenen Handelsgeschäfte (z. B. Wucher, illegale Verkäufe u. s. w.) hatte die Polizei die Pflicht sie zu verhindern und zu bestrafen. Hieher gehören auch die Fälschung der Waaren, schwindelhafte Uebertreibung der Preise u. s. w., als besonders strafbar galt die Uebervortheilung im Gewichte, die Betrügerei im Maasse und die Fälschung der Wagen. Dem Polizeivogt stand daher auch die Befugniss zu die Gewichte und Wagen der Kaufleute auf den Bazaren zu untersuchen, mit einem Controllstempel zu versehen und den Gebrauch aller nicht gestempelten Gewichte und Wagen zu verbieten.

Zu den Amtspflichten des Polizeivogtes gehörte es auch darauf acht zu geben, dass niemand in seinem Hause durch die Blicke zudringlicher Nachbarn belästigt werde, dass die Christen ihre Häuser nicht höher bauten als die der Moslimen, dass erstere den Ghijâr²⁾ trügen, wodurch sie sich von den Moslimen unterschieden, dann aber hatte er die

1) Vgl. oben S. 39, 40.

2) Ghijâr ist ein gelbes Stück Tuch, das die Christen und Juden ihren Kleidern anheften mussten, um sich von den Mohammedanern zu unterscheiden.

Moslimen zu bestrafen, wenn sie die Andersgläubigen beschimpften oder misshandelten.

Hinsichtlich der Markt- und Strassenpolizei galt es als besonders wichtig, dass die Kaufbuden nicht zu weit auf die Strasse vorgebaut würden und die Vorübergehenden nicht behinderten, so wie auch der Bau von Erkern, Balkonen, Kanälen und Latrinen nur dann gestattet wurde, wenn sie den Strassenverkehr nicht erschwerten.

Der Polizeivogt hatte ferner die Castration von Menschen und Thieren zu verbieten und zu bestrafen, und wenn ein Schadenersatz oder ein Schmerzensgeld gefordert wurde, so trieb er es ein.

Diese Aufzählung der verschiedenen unter die fürsorgliche Aufsicht des Polizeivogtes gestellten Angelegenheiten ist noch keineswegs vollständig: die arabischen Theoretiker sind gross im Specialisiren und wir hoben nur das vom culturgeschichtlichen Standpunkte Beachtenswerthe und Wichtigste heraus. Es dürfte dies vollkommen genügen, um sich von der damaligen Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizei eine richtige Vorstellung zu machen. Bagdad, das in der Zeit der Blüthe über eine Million Einwohner hatte, brauchte eine gute und energische Sicherheitsbehörde.

Nur eine Notiz wollen wir nach Mâwardy noch beifügen bevor wir schliessen: der Polizeivogt sollte auf die Tracht und äussere Erscheinung sein Augenmerk richten und hatte besonders jene Männer zu strafen, die, um bei den Damen Erfolg zu haben, sich den grauen Bart schwarz färbten; dies zu thun war nur den Herren vom Militär, den Religionskriegern (mogâhid) gestattet; hingegen war es jedermann erlaubt sich den Bart mit Henna oder Katam hellroth zu färben.¹⁾

¹⁾ Das Färben des Bartes ist noch jetzt im Oriente allgemein üblich. Man färbt ihn glänzend schwarz oder hellroth mit Henna (*Lausonia alba*).

VII. Das Finanzwesen.

Wir haben in dem Abschnitte über die Staatseinrichtungen der patriarchalischen Epoche schon die Grundzüge der Steuergesetzgebung kennen gelernt. Allein mit dem gewaltigen Aufschwung des Staatswesens unter den Abbasiden stellte sich auch die Nothwendigkeit ein die Finanzgesetzgebung zu vervollständigen und die juridische Schule von Bagdâd unterzog sich dieser Aufgabe mit ebenso grossem Eifer als bewundernswerthem Scharfsinn. Man ging von den Staatseinrichtungen der ersten Chalifen aus, die als unveränderliche Rechtsbasis galten, und baute darauf ein umfangreiches, für die seitdem wesentlich geänderten Verhältnisse des Staatslebens berechnetes System auf. Dieses wollen wir nun in seinen grossen Umrissen darzustellen versuchen, wobei wir Mâwardy zum Führer wählen.

Das Einkommen des mohammedanischen Gemeinwesens floss aus folgenden Quellen: 1. Vermögenssteuer (sada-kah, zakâh^t). 2. Allgemeine Staatseinnahmen von den Tributzahlungen der unterworfenen Völker, der Kriegsbeute, der Kopfsteuer, den Zehnten und der Grundsteuer.

1. Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer ist obligatorisch für jeden Moslim, und zwar ist sie die einzige legale Abgabe, die er von seinem Eigenthum zu entrichten hat, aber nur von dem Besitzthum, das, sei es von sich selbst, sei es durch den Gebrauch, einer Vermehrung fähig ist.¹⁾

Die dieser Abgabe unterworfenen Objecte sind entweder offenkundig, wie Saatfelder, Häuser, Früchte, Heerden,

¹⁾ Die Vermögenssteuer, auch Armentaxe genannt, ist eine altsemische Einrichtung, die schon bei den Hebräern unter demselben Namen (zedakah) bestand. Vgl. Haneberg: die relig. Alterthümer der Bibel, II. Aufl. p. 583. Dann Saalschütz: Mosaisches Recht, IV. Aufl. Bd. I. p. 282, 356, und 5 Mos. 14, 28, 29.

oder geheime, die sich leicht verbergen lassen, wie Gold und Silber, Handelsgüter und dgl. Der Steuereinsammler hat sein Augenmerk nur auf die erstere Gattung zu richten und muss es in Betreff der zweiten ganz der Gewissenhaftigkeit der Einzelnen überlassen, sich ihrer Pflicht zu entledigen. Die Verweigerung der Entrichtung dieser Abgabe ist als offene Auflehnung gegen die Regierung zu betrachten und berechtigt zur Anwendung der Gewalt, selbst der Waffen.

Die Hauptklassen der Objecte, von welchen diese Steuer eingehoben wird, sind folgende:

a) die Nutzthiere (mawâshy), d. i. Kameele, Rinder und Schafe. Die Grundsätze, nach welchen die Einhebung der Steuer erfolgt, sind bereits früher gegeben worden. ¹⁾

b) Ertrag der Dattelpflanzungen und der Obstbäume. Hierüber sind die Ansichten verschieden: Shâfi'y erklärt nur den Ertrag der Dattelpflanzungen und Weingärten für steuerpflichtig, alle andern Früchte aber waren nach seiner Ansicht frei. Abu Hanyfa erklärte alle für steuerpflichtig. Uebrigens beginnt die Steuerpflichtigkeit erst dann, wenn die Früchte geniessbar sind; ist man genöthigt die Ernte vor diesem Zeitpunkte vorzunehmen, so ist keine Steuer zu bezahlen. Allgemeine Regel ist, dass alles, was unter 5 Last im Gewichte ist, ²⁾ keine Steuer zu entrichten hat. Abu Hanyfa setzt keine solche Einschränkung fest und erklärt alles für steuerpflichtig. Die Einhebung dieser Ertragssteuer erfolgte gewöhnlich im Wege des gütlichen Uebereinkommens, indem man die zu erwartende Quantität der Ernte durch Abschätzung bestimmte und, wenn der Eigenthümer für richtige Ablieferung der Steuerquote gute Bürgschaft leistete, ihn frei über seine Ernte verfügen liess.

¹⁾ Vgl. Capitel III. p. 51 ff.

²⁾ Eine Last ist nach Abu Hanyfa gleich 60 Sâ', und 1 Sâ' = $5\frac{1}{3}$ irakanische Rotl.

Das Ausmaass dieser Steuer war, wie folgt: 10⁰/₀ von Gründen, welche nicht künstlich bewässert werden, 5⁰/₀ von solchen, wo eine künstliche Bewässerung erforderlich ist.¹⁾

Entsteht zwischen dem Steuereinnehmer und dem Steuerpflichtigen eine Differenz über die Klasse, in welche das Grundstück gehört, so gilt die Erklärung des Letzteren, auf welche der Steuereinnehmer ihn zum Eide verhalten kann.

Geht die Ernte nach der steuerämtlichen Abschätzung zu Grunde, aber bevor es möglich war die Steuer davon zu entrichten, so entfällt auch die Steuerpflicht.

c) Die Nutzpflanzen (zoru'). Nach Abü Hanyfa sind alle Nutzpflanzen steuerpflichtig, nach Shâfi'y aber nur jene, die zu Nahrungszwecken cultivirt werden. Ferner sind nach seiner Ansicht steuerfrei die Gemüse (bokul), dann die nicht zur Nahrung dienenden Pflanzen wie Baumwolle (kotn) und Lein (kattân).

Die Steuer der Nutzpflanzen ist fällig, sobald sie ihr volles Wachsthum erreicht haben, doch darf die Steuer nur eingehoben werden nach der Ausdreschung oder Reinigung. Quantitäten unter 5 Lasten sind steuerfrei; aber nach Abu Hanyfa ist diese Ausnahme nicht zulässig.

d) Silber und Gold. Die Steuer ist ein Viertel des Zehntels, also 2¹/₂⁰/₀. Alles, was unter 200 Dirham ist, gilt als steuerfrei. Von 200 Dirham sind also 5 Dirham einzuhoben. Bei Gold wird die Steuer eingehoben von 20 Mitkâl aufwärts und zwar mit ¹/₂ Mitkâl. Geprägtes und rohes Metall gelten gleich.

e) Die Bergwerke. Die Ansichten der Rechtsgelehrten hierüber sind verschieden. Abu Hanyfa erklärt alles für steuerpflichtig, was wie Silber, Gold, Messing (sofr) und Kupfer geschmiedet werden kann, alles andere, was nicht geschmiedet werden kann, weil es flüssig oder spröde ist,

¹⁾ Mâwardy, p. 204.

erklärte er als steuerfrei. Abu Jusof lehrte: alles, was zum Schmucke dient, wie die Edelsteine sei steuerpflichtig. Nach Shâfi'y ist die Steuer nur von Silber- und Goldbergwerken zu entrichten und zwar blos von dem reinen Metall, nachdem es eingeschmolzen oder gereinigt worden ist. Bezüglich der Bemessung der Steuer galten drei Ansichten: nach der ersten ist $2\frac{1}{2}\%$ zu erheben, nach der zweiten 2% , nach der dritten, je nachdem die Gewinnung des Metalls grössere oder geringere Kosten in Anspruch nimmt, 2 oder $2\frac{1}{2}\%$.

Hinsichtlich der Schätze aus heidnischer Zeit, die man in der Erde findet, wo sie verscharrt worden sind, gilt der Grundsatz, dass davon $2\frac{1}{2}\%$ zu entrichten ist.

Verwendung des Erträgnisses der Vermögenssteuer. Der aus der Vermögenssteuer gebildete Fond ist für Folgende zu verwenden: 1. die Armen und Mittellosen; die höchste Summe, welche einem solchen gegeben werden kann, setzt Abu Hanyfa fest, auf weniger als 200 Dirham oder 20 Dynare.

2. Die Steuerbeamten, welche aus dem Sadakahfond Anspruch auf Bezahlung haben. Diese Beamten sind entweder solche, die mit der Einhebung sich befassen, oder solche, welche über höheren Auftrag die Vertheilung besorgen. Sie erhalten ein entsprechendes Entgelt aus dem Sadakahfond.

3. Die dritte Klasse der aus dem Sadakah-Fond Subventionsberechtigten bilden Jene, die man mit dem Ausdruck des Koran „die Herzbesänftigten“ zu nennen pflegt, d. i. jene Personen, die durch Geldgeschenke und andere Vortheile für den Islam gewonnen worden waren. Man verstand in den späteren Zeiten alle Jene hierunter, die man zur Vertheidigung des Staates heranzog, endlich Jene, die man aneifern wollte, für das mohammedanische Staatsinteresse zu wirken, oder die man zu gewinnen suchte, um ihre Angehörigen und Stammesverwandten zur Annahme des Islams zu bewegen. Jeder zu einer dieser eben genannten Kategorien

Gehörige konnte aus dem Sadakah-Fond unterstützt werden, wenn er Moslim war; gehörte er einer fremden Religion an, so durfte er nicht aus dem Sadakah-Fond seine Entlohnung erhalten, sondern aus der allgemeinen Staatskasse.

4. Die vierte Klasse ist die der Sklaven, denen aus dem Sadakah-Fond Geldunterstützungen ausgefolgt werden, um sich frei zu kaufen. Nach Mâlik sollten auch Sklaven angekauft werden, um ihnen die Freiheit zu schenken.

5. Die fünfte Klasse ist die der Verschuldeten, die man in zwei Unterabtheilungen trennen kann. a) Solche, die in ihren Privatgeschäften in Schulden gerathen sind, b) solche, die im Interesse des Staates und des Islams in Schulden kamen. — Diesen Letzteren sind ihre Schulden ganz zu bezahlen.

6. In die sechste Klasse gehören jene Moslimen, die als Freiwillige in den Religionskrieg ziehen; es sind ihnen die Reise- und Unterhaltskosten zu bezahlen.

7. Die siebente Klasse besteht aus mittellosen Fremdlingen (abnâ'-alsabyl).

Die Sadakah-Steuer jeder Stadt und jedes Districtes war immer in loco an die Unterstützungsberechtigten zu vertheilen, und nur, wenn keine solchen sich vorfanden, konnte der Sadakah-Fond auf eine andere Localität übertragen werden.

Ausgeschlossen von der Betheilung aus diesem Fond waren: die Mitglieder der beiden mekkanischen Familien Mottalib und Hâshim, weil dies mit ihrer Würde unverträglich wäre, indem der Prophet ihnen angehörte. Abu Hanyfa gestattet es trotzdem. Ferners soll aus dem Sadakah-Fond kein Ungläubiger dotirt werden, obwohl Abu Hanyfa, doch mit gewisser Beschränkung, für einen Dimmy ¹⁾ die Betheilung aus der Sadakah zulässt (Mâwardy, 214), ebenso

¹⁾ Dimmy bedeutet so viel als ein im Schutzverhältniss stehender Nichtmohammedaner.

wenig soll ein Sklave aus diesem Fond eine Dotation erhalten, mit Ausnahme der früher genannten Unterstützungen zum Selbstloskauf; dann aber hat auch kein Reicher oder einer der nächsten Verwandten des mit der Eintreibung und Vertheilung der Sadakah-Gelder betrauten Beamten Anspruch auf irgend eine Betheilung.

2. Die allgemeinen Staatseinnahmen (alfay').

Eine fernere wichtige Quelle des Staatseinkommens sind die Zahlungen der unterjochten Völker, welche in Folge besonderer Capitulationen und friedlichen Uebereinkommens geleistet werden. Man bezeichnet diese Art von Geldleistungen mit dem Namen: Fay'. Hiezu gehören auch die Summen, mittelst welcher der Feind von den mohammedanischen Truppen sich einen Waffenstillstand erkaufte, dann die Kopfsteuer, die Zehnten, die von den Waaren der Ungläubigen eingehoben werden, wenn sie das moslimische Gebiet in Handelsangelegenheiten betreten, und endlich die Grundsteuer (charâg).

Ueber die Art der Verwendung dieser Staatseinnahmen waren die Meinungen verschieden. Nach einem Koransvers (Sur. 59, 7) hielt man dafür, das gesammte Einkommen sei in fünf gleiche Theile zu scheiden, wovon ein Theil dem Propheten zur beliebigen Verwendung zugewiesen war.

Dieser zur freien Disposition des Propheten (beziehungsweise seiner Nachfolger, der Chalifen) stehende Fünfteltheil des allgemeinen Staatseinkommens, wird nach der Verwendung von den arabischen Theoretikern, die im Schematisiren gross sind, in fünf Quoten zerlegt, deren Bestimmung sein sollte, wie folgt: a) Für den Propheten selbst. b) Zur Subvention der Verwandten des Propheten (Banu Mottalib und Banu Hâshim), also für deren Apanagen. c) Unterstützungen an Waisen, d) und e) an arme und mittellose Reisende.

Die übrigen vier Fünftel sollten nach der herrschenden Ansicht ganz und gar für die Bedürfnisse des Heerwesens und den Sold der Truppen dienen. Nach einer anderen Auffassung aber waren hieraus auch alle übrigen Auslagen des mohammedanischen Staatswesens zu bestreiten.

Zwischen den zu Unterstützungen aus dem Sadakah-Fond Berechtigten und Jenen, welchen ähnliche Ansprüche aus dem allgemeinen Staatseinkommen zustanden, machte man einen strengen Unterschied. Zu den ersteren gehörten jene Personen, die nicht zum Kriegsstande zählten; die aus dem allgemeinen Staatseinkommen Bezugsberechtigten aber waren in erster Reihe die Krieger und Vertheidiger des mohammedanischen Gebietes.

Die Einhebung der allgemeinen Staatseinnahmen konnte auch durch Mitglieder der beiden Familien Mottalib und Hâshim erfolgen, und konnten sie also die einträglichen Stellen von Steuercommissären übernehmen, während in Betreff der Sadakah dies ausdrücklich verboten war. Der Einheber der Staatseinnahmen hatte nicht das Recht, die Vertheilung vorzunehmen, indem diese Befugniss dem Fürsten allein zukommt, hingegen konnte der Einsammler der Sadakahsteuer die Vertheilung gleich selbst besorgen.

Nach diesen Bemerkungen gehen wir nun zu den vorzüglichsten Rubriken des Staatseinkommens über.

a) Die Kriegsbeute.

Unter dem Ausdruck „Kriegsbeute“ sind inbegriffen: Die Gefangenen (Krieger: *osrà*, Weiber und Kinder: *sabj*), dann die eroberten Ländereien und die dem Feinde abgenommenen Werthgegenstände.

In Betreff der gefangenen feindlichen Krieger ist die allgemeine Ansicht die, dass der Chalife zu bestimmen habe, ob sie zu tödten, als Sklaven zu verkaufen, oder gegen Lösegeld freizugeben seien.

In Betreff der gefangenen Weiber und Kinder ist Folgendes zu bemerken: es war nicht gestattet sie zu tödten, wenn sie sich zu einer geoffenbarten Religion bekannten. Nach Shâfi'y war dies auch im entgegengesetzten Falle nicht zulässig. Sie sind einfach als Sklaven zu behandeln und unter die Sieger zu vertheilen: doch war es untersagt, die Kinder von der Mutter zu trennen. Für Lösegeld konnten sie auch wieder freigelassen werden. Ohne Lösegeld durfte ihnen der Chalife nur dann die Freiheit schenken, wenn die Truppen, welche sie erbeutet hatten, auf ihr Anrecht vorher verzichtet und eingewilligt hatten, oder wenn der Chalife die Truppen für ihren hiedurch verminderten Beuteantheil aus dem Staatsschatze oder aus seiner Privatkasse entschädigte.

Wer aber sich weigerte, auf seinen Beuteantheil zu verzichten, der konnte nicht hiezu gezwungen werden. Bei den männlichen Gefangenen war dies nicht erforderlich, da der Chalife das Recht hatte sie zu tödten, was bei den Weibern und Kindern nicht der Fall war. Befanden sich unter den Kriegsgefangenen verheirathete Weiber, so ward durch die Gefangenschaft die Heirath als aufgelöst betrachtet: es sei denn, sagt Abu Hanyfa allein, dass ihre Ehemänner mit ihnen zugleich in die Gefangenschaft geriethen.

Erobern die Ungläubigen mohammedanisches Besitzthum, so wird das Eigenthumsrecht der Moslimen als fortbestehend betrachtet; erobern die Moslimen später dasselbe wieder zurück, so gehört es nicht zur Beute, sondern es ist den früheren Eigenthümern auszufolgen.

Nehmen die kriegsgefangenen Aeltern den Islam an, so gelten auch ihre noch nicht erwachsenen Kinder als zum Islam übergetreten; haben diese aber schon das mannbare Alter erreicht, so hatte dies auf sie keinen Einfluss.

In Ansehung der eroberten Ländereien galten folgende Grundsätze: die den Ungläubigen abgenommenen Ländereien sind in drei Klassen zu theilen: 1. mit Waffen-

gewalt eroberte, 2. von den Ungläubigen verlassene und durch die Moslimen in Besitz genommene; 3. in Folge einer Capitulation oder eines besonderen Vertrages dem mohammedanischen Reiche einverleibte Gründe.

Die erste Klasse von Ländereien ist nach Shâfi'y wie die übrige Beute an die Truppen zu vertheilen; Mâlik hingegen will sie als Staatseigenthum betrachtet wissen. Abu Hanyfa aber lehrt, es sei dem Chalifen anheimgestellt, in der einen oder andern Weise darüber zu verfügen.

Die verlassenen von den Moslimen occupirten Ländereien sind nach der einen Ansicht als unveräußerliche Staatsgründe zu betrachten, nach der anderen werden sie das erst, wenn der Chalife sie ausdrücklich für Wakfgründe erklärt. Es steht aber dem Fürsten auch das Recht zu, den Ländereien eine Grundsteuer aufzuerlegen, die von deren Besitzern, seien sie nun Moslimen oder Ungläubige, zu entrichten ist; ausserdem ist von dem Erträgniss noch die Ertragssteuer von 10⁰/₀ zu bezahlen.

Die dritte Klasse von Ländereien ist jene, welche durch friedliches Uebereinkommen unter die mohammedanische Oberherrschaft kamen, deren frühere Eigenthümer daselbst ungestört belassen werden, gegen Entrichtung einer fixen Grundsteuer (charâg), die sie von den Gründen, und einer Kopfsteuer (gizjah), die sie von ihren Personen zu bezahlen haben.

Bezüglich der anderen erbeuteten Werthgegenstände galt der Grundsatz, dass dieselben nach Abzug eines Fünftels, welches für den Chalifen und zu dessen freier Verfügung bestimmt war, unter die Truppen zu vertheilen seien; aber auch jene Personen hatten hiebei Anspruch, die zwar nicht unmittelbar am Kampfe Theil nahmen, jedoch den Feldzug mitgemacht hatten. Der Reiter hatte Anrecht auf das Doppelte, nach Andern auf das Dreifache des Antheils eines Fusssoldaten; zu ersteren werden auch jene gerechnet, die auf Maulthieren, Eseln, Kameelen oder Elephanten

beritten sind.¹⁾ Bei der Vertheilung der Beute ist zwischen regulären Soldtruppen und Freiwilligen kein Unterschied zu machen, wenn sie beide am Kampfe activ sich betheiligt haben. Hat sich einer der Soldaten besonders ausgezeichnet, so bekommt er zwar denselben Antheil der Beute, wie die anderen, aber er ist aus dem allgemeinen Staatschatze zu belohnen.

b) Die Kopftaxe.

Ueber den Betrag der Taxe sprechen sich die Juristen verschieden aus. Abu Hanyfa theilt sie in drei Klassen, 1. Reiche zu 48 Dirham, 2. Mittlere zu 24 Dirham, 3. Arme zu 12 Dirham (jährlich²⁾). Mâlik hingegen vindicirte dem Fürsten das Recht, das Maximum und Minimum zu bestimmen. Shâfi'y setzte den Maximalbetrag nicht fest, sondern überliess die Entscheidung dem Fürsten, nur den Minimalbetrag bestimmte er zu 12 Dirham. In den ersten Jahrhunderten des Chalifates galt überall der Ansatz des Abu Hanyfa.

War aber einmal die Kopftaxe festgestellt, so hatte dasselbe Ausmaass unverändert für alle Zeiten fortzubestehen und kam keinem späteren Fürsten das Recht zu, diese einmal fixirte Ziffer zu ändern. Die genaue Einhaltung der hierüber mit den Andersgläubigen abgeschlossenen Vertragsstipulationen war besonders anempfohlen.

Auch mussten die unterworfenen Völker sich verpflichten den Islam und den Propheten zu respectiren und nichts gegen die mohammedanische Herrschaft zu unternehmen. Sie sollten in der äusserlichen Erscheinung von den Mohammedanern sich unterscheiden.³⁾

1) Vgl. Abu Jusof: Denkschrift Fol. 11.

2) Vgl. oben S. 60 ff.

3) Verschiedene Fürsten gaben Kleidervorschriften für die Andersgläubigen. Noch jetzt tragen in Aegypten die Eingebornen Christen und Juden den dunkelblauen Turban.

Die Kopftaxe war jährlich nach dem Mondjahre zu entrichten. Betraten Ungläubige in Geschäftsangelegenheiten das mohammedanische Gebiet, so durften sie nur vier Monate verweilen ohne die Kopftaxe zu bezahlen, blieben sie länger, so mussten sie dieselbe entrichten.

Verweigerten die unterworfenen Völker (ahl aldimmah) die Bezahlung der Kopftaxe, so galt dies als Vertragsbruch.

c) Die Grundsteuer (charâg).

Man kann hinsichtlich dieser Steuer die Gründe in vier Klassen eintheilen: 1. Von den Moslimen urbar gemachte Gründe; diese sind zehentpflichtig. 2. Gründe, deren Bewohner den Islam angenommen haben. Nach Shâfi'y sind auch diese Gründe nur zehentpflichtig und durften nicht mit Grundsteuer belastet werden. Nach Abu Hanyfa steht es dem Ermessen des Fürsten zu, die Gründe entweder für Zehent- oder Charâg-Gründe zu erklären, auch kann er die letzteren in Zehentgründe umwandeln, nicht aber umgekehrt. 3. Gründe, die von den Ungläubigen durch Eroberung erworben worden sind. Nach Shâfi'y sind sie als Beute zu betrachten und unter die Truppen zu vertheilen, und haben solche Grundstücke den Zehent, aber keinen Charâg zu entrichten. Nach Mâlik sollen diese Gründe als unveräußerliches Staatseigenthum (wakf) gelten und mit keiner Grundsteuer belastet werden. Nach Abu Hanyfa steht dem Fürsten die Entscheidung zu. 4. Gründe, deren Einwohner mit den Moslimen eine Capitulation abgeschlossen haben, in Folge welcher sie im Besitze ihre Länder einbelassen werden, aber eine Grundsteuer davon bezahlen müssen.

Es kommen hiebei gewöhnlich zwei Alternativen vor: die alten Einwohner verzichten bei Abschluss der Capitulation zu Gunsten des mohammedanischen Staates auf ihr Eigenthumsrecht, und entrichten fortan eine fixe Grund-

steuer als Jahrespacht, wofür sie und ihre Nachkommen im Besitze ihrer alten Ländereien belassen werden. In diesem Falle müssen sie dieselbe Grundsteuer auch fortbezahlen, selbst wenn sie zum Islam übertreten. Ausserdem haben sie, solange sie ihrem alten Glauben treu bleiben, die Kopfsteuer zu entrichten. Das Recht, solche Grundstücke zu verkaufen, steht ihnen nicht zu. Die zweite Alternative bei dem Abschlusse der Capitulation ist die, dass die Gründe den Einwohnern als Eigenthum belassen werden gegen Bezahlung einer Grundsteuer, welche zugleich die Kopfsteuer vertritt. Sobald sie den Islam annehmen, entfällt diese Steuer. Sie haben auch das Recht, ihre Grundstücke zu verkaufen und kommen dieselben durch Verkauf in das Eigenthum eines Moslims, so fällt die alte Steuer und hat derselbe nur mehr die Ertragssteuer von 10⁰/₀, den Zehent, zu entrichten.

Für die Bemessung der Grundsteuer gilt die Fruchtbarkeit des Grundes und Bodens als Maassstab. Hiebei muss auch die grössere oder geringere Mühe und Kostspieligkeit der Bearbeitung und Bewässerung des Bodens, dann die Qualität und Einträglichkeit der Bepflanzung in Rechnung gezogen werden.

Die Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Gründe fand auf dreierlei Weise statt: 1. Indem das ganze Gebiet vermessen und die Grundsteuer nach dem gesammten Flächeninhalt festgesetzt wird. 2. Indem die bebauten Gründe vermessen und nach deren Flächeninhalt die Grundsteuer festgestellt wird. 3. Indem man das Mokâsamah-System anwendet. ¹⁾

In den zwei ersten Fällen wird die Steuereinhebung nach dem Sonnenjahr vorgenommen. Im dritten Falle ist die Einbringung und Reinigung der Ernte der Zeitpunkt hiefür. Ist aber die Grundsteuer einmal nach dem einen oder anderen System festgesetzt, so darf hierin keine Aenderung

¹⁾ Vgl. hierüber oben p. 278.

mehr vorgenommen werden und hat dieselbe für alle Zeiten so zu verbleiben; es sei denn, dass sich in den wesentlichen Thatsachen, nach welchen die Steuer festgestellt wurde, eine Aenderung ergeben habe. Findet eine Abnahme oder eine Zunahme des Erträgnisses der Gründe durch Zuthun und auf Veranlassung der Besitzer statt, z. B. durch nachlässige oder sorgfältige Bebauung, so hat die Grundsteuer unverändert zu bleiben, tritt hingegen ohne ihr Zuthun eine Abnahme des Erträgnisses ein, z. B. durch einen Dammbruch oder durch Verseichtung eines Kanales: so ist auf Staatskosten das Hinderniss gleich zu beseitigen und der Steuersatz, so lange der Uebelstand nicht behoben ist, verhältnissmässig zu vermindern, oder auch, wenn ein Hinderniss eintritt, das die Bebauung des Bodens ganz unmöglich macht, vollständig zu streichen. Hingegen wird die Grundsteuer von culturfähigem Boden auch dann erhoben, wenn er gar nicht erbaut wird; Mâlik aber behauptet, dass keine Grundsteuer behoben werden solle, wenn ein Grundstück, sei es absichtlich oder gezwungen, unbebaut gelassen worden ist. Abu Hanyfa gesteht die Steuerfreiheit nur im letzteren Falle zu.

Bei Steuerrückständen ward zur Eintreibung durch Execution geschritten; man verkaufte dem säumigen Steuerpflichtigen seine Habe oder auch seinen Grund, oder man verpachtete ihn und zahlte die Steuer mit dem Pachtschilling. Ist jemand unfähig sein Grundstück zu bebauen, so muss er es entweder verpachten oder darauf Verzicht leisten, damit ein Anderer es bebaue; unbebaut darf das Grundstück nicht bleiben, selbst wenn die Grundsteuer regelmässig dafür bezahlt wird.

Der Gehalt des mit der Einhebung der Grundsteuer betrauten Beamten wird aus dem Ertrage der Steuer bezahlt, sowie der des Einsammlers der Sadakah aus dem Ertrage derselben; so auch der Sold der Messbeamten. Was die Salare der Steuerdistributoren (kossâm) betrifft, so sind

die Ansichten verschieden: nach Einigen (Shâfi'y, Sofjân Taury) sind sie vom Erträgniss der Steuer oder von der Regierung zu bezahlen, nach Anderen (Mâlik, Abu Hanyfa) zur Hälfte von den Steuerpflichtigen, zur Hälfte von der Regierung.

VIII. Die Provinzen und ihre territorialen Privilegien.

Die Provinzen des Chalifenreiches sind hinsichtlich ihrer politischen und administrativen Stellung in drei Klassen einzutheilen: a) das heilige Gebiet, d. i. Mekka und sein Weichbild, b) Higâz, c) die übrigen Provinzen.

a) Unter dem Weichbild von Mekka versteht man das umliegende Gebiet, welches sich in der Ausdehnung von 3—10 englischen Meilen um die Stadt erstreckt.¹⁾ Dieses Gebiet gilt als geheiligt.

Ganz besonders sind es folgende Satzungen, durch welche Mekka sich von allen anderen Städten unterscheidet: 1. Der heilige Gottestempel von Mekka darf von niemand (ausser den Bediensteten) anders als im Weihgewande (ihrâm) betreten werden. 2. Die Bewohner von Mekka dürfen nicht mit Krieg überzogen werden, ausser wenn sie sich im Aufstande gegen die rechtmässige Regierungsgewalt befinden. 3. Das Wild des heiligen Gebietes darf nicht getödtet werden, und wer aus Versehen oder Unwissenheit es thut, hat dafür die vorgeschriebene Sühne zu leisten. Hingegen ist die Tödtung schädlicher Thiere, Reptilien und Insecten gestattet. 4. Es ist verboten, einen freiwachsenden Baum oder Strauch auf dem heiligen Gebiete zu fällen: hingegen steht es frei, die eigenen Saaten und Pflanzungen zu schneiden, ebenso wie die Haus- und Nutzthiere zu schlachten. Fällt jemand einen vollwüchsigen Baum, so ist das Sühngeld eine Kuh, für einen kleinen Baum ein Schaf. 5. Kein Anders-

¹⁾ Mâwardy, 286.

gläubiger, nur der echte Moslim darf das heilige Gebiet betreten (Abu Hanyfa gestattet den vorübergehenden Aufenthalt von Ungläubigen). Betritt es doch der eine oder der andere, so ist er zu bestrafen, aber es ist untersagt, ihn zu tödten. Das Betreten des Gottestempels von Mekka ist den Ungläubigen untersagt (in allen anderen Moscheen ist ihnen der Eintritt erlaubt; nur Mâlik erklärt dies für verboten. ¹⁾)

b) Aehnliche Ausnahmsbestimmungen, wenn auch in geringerem Grade, bestehen für die ganze Provinz (Higâz), in der sich die beiden heiligen Städte Mekka und Medyna befinden: 1. Kein Ungläubiger darf daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nehmen (Abu Hanyfa gestattet es). Er durfte nur drei Tage an einem und demselben Orte sich aufhalten. 2. Kein Ungläubiger durfte daselbst begraben werden, wenngleich oft wegen der grossen Entfernungen und der praktischen Schwierigkeiten dies Gebot nicht zur Anwendung kam. 3. Die Stadt des Propheten (Medyna) hatte ihr heiliges Weichbild, welches, kleiner als das von Mekka, von den beiden Thalwänden (lâbatâni) begrenzt war; es durfte daselbst kein Wild getödtet, kein Baum gefällt werden (Abu Hanyfa erklärt beides für erlaubt). 4. Das ganze Territorium von Higâz theilte man in zwei Kategorien von Gründen: solche, welche dem Propheten als Eigenthum gehörten und die er als fromme Stiftung zu öffentlichen Zwecken widmete; Gründe, welche die einfache Ertragssteuer von 10⁰/₀ zahlten, aber frei von jeder Grundsteuer waren. ²⁾)

c) Alle anderen Provinzen ausser dem Weihgebiete von Mekka und Higâz können in vier Klassen gesondert werden: 1. Provinzen, deren Bewohner den Islam annahmen: diese zahlen nur die Ertragssteuer von 10⁰/₀. 2. Provinzen,

¹⁾ Mâwardy, 286.

²⁾ l. l. 291.

welche von den Moslimen urbar gemacht worden sind: diese zahlen ebenfalls die Ertragssteuer von 10⁰/₀. 3. Provinzen, welche durch Eroberung in das Eigenthum der Moslimen gekommen sind: sie haben die Ertragssteuer von 10⁰/₀ zu entrichten. 4. Provinzen, deren Bewohner den Islam nicht angenommen haben, sondern eine Capitulation abschlossen und die Grundsteuer zahlen.¹⁾

IX. Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums.

1. Verfügungsrecht des Sultans und Belehnung mit Gründen.²⁾

Der Sultan kann über jene Ländereien verfügen, die keinen Eigenthümer haben. Gründe, welche auf diese Art von dem Sultan an Privatpersonen verliehen werden, müssen innerhalb eines gewissen Zeitraumes bebaut und cultivirt werden, geschieht dies nicht, so wird der Eigenthümer seines Rechtes verlustig und kehren sie wieder in die freie Verfügung des Sultans zurück.

Solcher Gründe, über die dem Fürsten das freie Verfügungsrecht zusteht, gibt es mehrere Arten. Bei der Eroberung der Ländereien wurden viele Landstriche entweder als der dem Staate zufallende Fünftelantheil der Beute eingezogen, oder auch mit Zustimmung der Truppen als Staatseigenthum erklärt.

Die Gründe dieser Kategorie dürfen nicht als Eigenthum verliehen werden, sondern nur im Wege der Verpachtung, denn sie sind unveräußerliches Staatseigenthum. Endlich gibt es viele Gründe, deren Eigenthümer ausgestorben sind, und welche dem Staate anheimfallen. Auch sie können vom Chalifen verliehen werden, entweder gegen Entrichtung einer fixen jährlichen Pachtzahlung, oder gegen Erlag einer ein- für allemal geltenden Kaufsumme.

¹⁾ Mâwardy, 299.

²⁾ Mâwardy, 330.

Es gab auch eine Belehnung zur Nutzniessung und zwar in der Art, dass der Belehnte die Abgaben, welche von diesen Gründen in die Staatskasse fliessen sollten, für seine eigene Rechnung in Empfang zu nehmen berechtigt war. Doch ist hiebei zu bemerken, dass die Ertragssteuer von 10% (‘oshr) nie in solcher Weise einem Privatmanne zugewiesen werden durfte, nur die Belehnung mit der Grundsteuer war zulässig. Ganz besonders galt dies für Militärs, denen der Ertrag an Grundsteuer von einzelnen Ländereien (anstatt der Löhnung) zugewiesen werden konnte, doch sollte dies nur für eine bestimmte Zahl von Jahren geschehen.¹⁾ Starb der hiemit Belehnte vor Ablauf der festgesetzten Frist, so war die Belehnung erloschen und kehrte das freie Verfügungsrecht an den Staat zurück. Hinterliess er Witwen und Waisen, so erhielten diese ihre Dotationen, aber durften nicht mehr auf den Löhnungsregistern der Truppen fortgeführt werden.

Es kam allerdings noch eine Art der Belehnung mit der Grundsteuer vor, indem dieselbe nicht blos für Lebenszeiten des Belehnten, sondern auch für seine Nachkommen Giltigkeit hatte, aber diese Art (von Erblehen) erklärt Mâwardy für gesetzwidrig, indem sie die Rechte des Staatsschatzes präjudicirt.

Was aber die Anweisung der Gehalte der Civilstaatsdiener auf den Ertrag der Grundsteuer anbelangt, so galt Folgendes: jene, die nicht beständig, definitiv, sondern nur in vorübergehender Bedienstung angestellt waren, wie z. B. die Steuereinsammler, oder andere Regierungsbedienstete, deren Belehnung mit der Grundsteuer war unzulässig, und galt eine solche nur als einfache Anweisung (ihrer Gehalte für eine bestimmte Zeit) auf das Staatseinkommen aus der Grundsteuer. Bei jenen Beamten aber, die definitiv angestellt waren, hatte die Anweisung ihrer Gehalte auf das Grund-

¹⁾ Vgl. oben p. 255, 285.

steuererträgniss nicht als Belehnung (iktâ'), sondern als einfache Gehaltsanweisung zu gelten, wie dies z. B. bei den Imâms und Muaddins der Fall war. Bei jenen, welche definitiv und nicht blos für einen bestimmten Zeitraum im Staatsdienste sich befanden und zwar mittelst besonderer Bestallung (taklyd), wie die Kâdys, die Administrativbeamten (hokkâm), die Dywansbeamten (kottâb aldywan), konnten die Gehalte auch für mehr als ein Jahr auf den Ertrag der Grundsteuer angewiesen werden, ganz besonders war dies hinsichtlich der Armee der Fall. Für Civilbeamte aber wird dies von einem Staatsrechtslehrer ausdrücklich als unstatthaft bezeichnet, da der eine oder andere abgesetzt werden kann und es somit unklug wäre, ihnen den Gehalt im Voraus für länger als ein Jahr anzuweisen.

2. Ueber die Minen und Bergwerke. ¹⁾

Jene Schätze der Erde, die offen daliegen, wie das Antimonium (kohl), Salz, Erdpech, Erdöl, sind, sowie das Wasser zu betrachten, welches Gemeingut Aller ist. Sie dürfen nicht als ausschliessliches Eigenthum eines Einzelnen angesehen werden und soll die Benützung Jedermann nach Bedarf freistehen. Jene Schätze der Erde aber, die verborren sind, und nur durch Bearbeitung gewonnen werden können, wie z. B. Silber und Gold, Kupfer (sofr) und Eisen, können nach der Ansicht einiger Juristen nicht als Lehen (iktâ') vom Sultan verliehen werden; nach Andern aber wäre dies zulässig.

3. Die Urbarmachung der Brachgründe und Eröffnung neuer Kanäle ²⁾.

Es war stehende Regel des mohammedanischen Verwaltungsrechtes, dass, wer ein Brachland urbar macht, das-

¹⁾ Mâwardy, 341.

²⁾ Mâwardy, 308.

selbe zum Eigenthume erwerbe. Und zwar ist die Bewilligung des Souveräns hiezu gar nicht erforderlich. Abu Hanyfa lehrt allerdings, dass zur Urbarmachung diese Erlaubniss nothwendig sei.

Unter dem Ausdrucke Brachland versteht man unbebautes, unbewohntes Land, das ohne Bewässerung ist — fügt Abu Hanyfa hinzu.

Das urbar gemachte Land darf nicht mit Grundsteuer, sondern nur mit Zehent belastet werden.

Bei der grossen Wichtigkeit der Bewässerung für den Feldbau befassten sich die arabischen Juristen früh mit den gesetzlichen Bestimmungen hierüber, um Streitigkeiten zu vermeiden oder zu entscheiden. Die Benützung der grossen natürlichen Ströme war, wie sich von selbst versteht, frei für Alle: Jeder konnte seine Felder bewässern, indem er daraus einen Kanal ableitete.¹⁾ Die kleineren natürlichen Wasseradern, die eine genügende Wassermenge hatten, standen ebenfalls Allen zur freien Benützung. Nur musste, wenn ein Kanal daraus abgeleitet werden sollte, früher festgestellt werden, ob nicht die Anwohner hiedurch Schaden leiden könnten. Bei kleinen Flüssen, deren Wassermenge nur für die nächsten Felder genügte, galt die Regel, dass die Bewässerung successive stattzufinden habe, indem die obersten Felder zuerst bewässert wurden, zu welchem Behufe man das Wasser abdämmte, und auf die Felder leitete, dann liess man es dem nächstfolgenden Grundstücke zukommen, und so weiter nach der Reihenfolge stromabwärts.²⁾

Was endlich die Kanäle (anhâr) und künstlichen Wasserstrassen anbelangt, so gelten sie als Eigenthum Jener, die gemeinschaftlich dieselben zur Bewässerung ihrer Ländereien und auf ihre Kosten hergestellt haben. Diese sind berechtigt, in solchem Falle jeden Andern von der Benützung

¹⁾ Mâwardy p. 313.

²⁾ Mâwardy p. 314.

auszuschliessen. Ihr Besitz ist ein collectiver und hat kein Einzelner von ihnen das Recht einen Steg ('abbârah) zu errichten oder das Wasser zu stauen, ohne vorher mit seinen Mitbesitzern sich verständigt zu haben.

Ganz dieselben Grundsätze gelten für gemauerte Wasserleitungen (kanawât).

Auch in Betreff der Brunnen wurden nicht weniger sorgfältig die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Sehr oft wurden die Brunnen, wie dies noch jetzt allgemein im Oriente üblich ist, zu wohlthätigen Zwecken, zur freien Benützung der Vorübergehenden bestimmt. In solchem Falle stand es Allen frei, sich derselben zu bedienen. Anders verhielt es sich mit den Brunnen, die Jemand zu seinem eigenen Gebrauche grub, wie z. B. die Beduinen, wenn sie auf einem Weideplatze sich für einige Zeit niederlassen: in diesem Falle stand der Brunnen so lange zur Verfügung desjenigen, der ihn gegraben hat, als er ihn benützte; sobald er aber aufhörte, sich desselben zu bedienen, ward er allgemeines Gemeingut. Gräbt Jemand auf brachliegendem, herrenlosem Grunde einen Brunnen, so erlangt er das Eigenthumsrecht auf denselben und dessen Umfriedung (harym.¹⁾)

Ueber die Ausdehnung dieser Umfriedung sind die Juristen verschiedener Ansicht. Abu Hanyfa setzt dieselbe auf 50 Ellen (cubitus) im Umkreise an; Abu Jusof auf 40—50 Ellen. Hinsichtlich der Quellen gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für die Brunnen. Nur wird die zu einer Quelle gehörige Umfriedung, welche dem als Eigenthum zufällt, der die Quelle auffindet, nach Abu Hanyfa auf 500 Ellen bestimmt, also das Zehnfache der Umfriedung eines Brunnens. Man ersieht hieraus, dass man das Graben von Brunnen, die Auffindung neuer Quellen dadurch zu fördern suchte, dass man eine gewisse Prämie aussetzte,

¹⁾ Mâwardy p. 317 ff.

indem man dem, welcher den Brunnen grub, oder die Quelle entdeckte, das Eigenthumsrecht auf den nächsten Umkreis zusicherte.

4. Die Staatsgehege ¹⁾.

Unter dem Ausdruck: Staatsgehege versteht man einen brachliegenden Landstrich, den der Souverän zu einem gewissen Zwecke bestimmt hat, der also nicht urbar gemacht oder bebaut werden darf. Solche Bezirke hiessen Himà, und sie dienten vorzüglich zur Weide für die der Regierung gehörigen Heerden, oder die Reitthiere der Truppen. In späteren Zeiten kam jedoch diese ausschliessliche Vorbehaltung grösserer Weidegründe zu solchen Zwecken kaum mehr vor. Die Regierung brauchte nicht unbebaute Strecken für Himà zu erklären, denn schon nach den ersten Eroberungen besass sie ausgedehnte Staatsländereien, die ihr für alle Zwecke genügten.

5. Die allgemeinen Nutzniessungen.

Unter dem Ausdruck der allgemeinen Nutzniessungen (marâfik) versteht man im arabischen Verwaltungsrecht die freie, Jedermann zustehende Benützung der öffentlichen Bazare, der Plätze, der offenen Umgebung (harym) der Städte und der öffentlichen Reiseherbergen u. s. w.

In Betreff der Wüste und der unbewohnten Ländereien ist zu bemerken, dass in erster Linie hier die Benützung der Karawanserais (Chane) und der Quellen in Betracht kommt. Diese sollen immer Allen, die des Weges vorbeiziehen, zur Benützung frei stehen, und der Sultan hat nur dafür zu sorgen, dass sie im guten Stande erhalten bleiben.

Eine andere Art der Nutzniessung ist die Benützung der freien Plätze vor den Gebäuden und Wohnorten. Entsteht hieraus irgend ein Nachtheil für die Bewohner, so hat

¹⁾ Mâwardy p. 312 ff.

der Sultan diese Benützung zu untersagen, es sei denn, dass die zunächst Betheiligten sich selbst hiemit einverstanden erklären. Dasselbe gilt von der Benützung der Umfriedung (harym) der Moscheen und Bethäuser; dieselbe ist also nur dann gestattet, wenn sie den zunächst Betheiligten, nämlich den Betenden, nicht hinderlich und nachtheilig ist.

Die dritte Art der Nutzniessung ist die Benützung der öffentlichen Plätze und Strassen; hierüber hat der Sultan allein zu entscheiden.

Was die Ulemâ's und Rechtsgelehrten anbelangt, die in den Moscheen und Bethäusern zum Behufe des Unterrichts oder der Rechtsentscheidungen (fatwà) ihre Sitzplätze einnehmen, so hat der Sultan die Oberaufsicht hierüber. Doch entscheidet der Usus, ob für solche religiöse Functionen an den Moscheen und die Benützung der inneren Räume zu solchen Zwecken eine besondere Ermächtigung durch den Sultan erforderlich ist oder nicht. ¹⁾

X. Die religiösen Angelegenheiten.

1. Das Adelsmarschallamt (nikâbat alashrâf ²⁾).

Der Zweck und die Aufgabe des Adelsmarschallamtes ist der, die Mitglieder der Familie des Propheten und deren Nachkommen davon zu bewahren, dass nicht Jemand über sie gebiete, der nicht ebenbürtig ist.

Die Ernennung des Adelsmarschalls erfolgt entweder durch den Chalifen oder dessen Stellvertreter, den unbeschränkten Wezyr, den Provinzialstatthalter, oder den obersten Adelsmarschall, dem die Befugniss eingeräumt worden

¹⁾ Nur die Vorbeter (imâm) werden gewöhnlich vom Sultan ernannt. An den Moscheen galt vollkommene Lehrfreiheit; wer sich dazu befähigt glaubte, konnte Vorträge halten, wenn er ein Auditorium fand.

²⁾ Mâwardy p. 164.

ist, Unter-Adelsmarschälle in den einzelnen Städten zu ernennen. Es gibt immer zweierlei Adelsmarschälle, der eine wird für die Tâlibiden (Alyiden), der andere für die Abbâsiden bestellt.¹⁾ Diese Würde pflegte in der Regel nur dem edelsten und angesehensten Manne des ganzen Geschlechtes übertragen zu werden. Seine Befugnisse waren beschränkt oder unbeschränkt. Der mit beschränkten Befugnissen ausgestattete Adelsmarschall hatte keine civil- oder strafrechtliche Gewalt, und hatte sich ausschliesslich mit den Angelegenheiten des Adelsmarschallamtes zu befassen; diese bestehen im Folgendem: er hat die Geschlechtsregister zu führen und richtig zu stellen, die Sterbefälle und Geburten genau darauf einzutragen, darüber zu wachen, dass alle Stammesmitglieder auf eine ihrer Abstammung von dem Propheten würdige Weise leben. Er hat sie in ihren Rechtsangelegenheiten und Ansprüchen zu unterstützen, und sie hierin zu vertreten, er muss darauf Acht geben, dass die Witwen keine Missheirathen eingehen, sondern sich mit ebenbürtigen Männern verehelichen. Er soll seine Stammesmitglieder, wenn sie sich eines Vergehens schuldig machen, ermahnen und zurechtweisen, ohne sie aber körperlich zu bestrafen. Endlich hat er die zu ihren Gunsten errichteten frommen Stiftungen und deren Verwaltung zu überwachen, sowie die Vertheilung des Einkommens derselben unter sie vorzunehmen.

Der mit allgemeinen Machtbefugnissen ausgestattete Adelsmarschall hat ausser den eben aufgezählten noch folgende Befugnisse: er schlichtet und entscheidet Streitigkeiten

¹⁾ Dieses Ehrenamt bestand schon unter den Omajjaden. Denn schon Mo'âwija ernannte einen Adelsmarschall der Hâshimiden. Vgl. Ibn Chaldun: Allgem. Geschichte III. 134. Es scheint also, dass es damals nur einen Adelsmarschall gab. Noch bis in unsere Tage hat sich diese Würde in der Türkei erhalten, verlor aber viel von dem früheren Ansehen. Mein Freund Scheich Nabhâs in Beirut, der dort das Amt eines Adelsmarschalls bekleidet, verbindet hiemit die bescheidene Thätigkeit eines Schulmeisters.

zwischen seinen Stammesmitgliedern, verwaltet das Vermögen der Minderjährigen, und hat die strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen; endlich hat er die Irrsinnigen, Tobsüchtigen und Geistesschwachen unter Aufsicht zu stellen.

Ist dem Adelsmarschall die richterliche Gewalt nicht ausdrücklich eingeräumt, so bleibt der ordentliche Richter zur Entscheidung der Streitigkeiten berufen.

Ganz dieselben Grundsätze, wie die über die Adelsmarschälle eben dargelegten, gelten auch für die von der Regierung bestellten Obmänner der Araberstämme und einzelnen Nomadenhorden. Sie üben über ihre Stammesangehörigen dieselbe Autorität aus, wie die Adelsmarschälle über ihre Adelsgenossen. ¹⁾

2. Die Vorsteherschaft bei dem öffentlichen Gebete. ²⁾

Die Vorsteherschaft bei dem Gebete ist eine dreifache: 1. Bei den fünfmaligen täglichen Gebeten. 2. Bei dem Freitagsgebete. 3. Bei dem facultativen Gebete. ³⁾

Was die Vorsteherschaft bei den fünfmaligen täglichen Gebeten anbelangt, so richtet sie sich nach den Moscheen. In der Sultansmoschee, d. i. der grossen Hauptmoschee, wo der allgemeine Freitagsgottesdienst abgehalten zu werden pflegt, werden die Imâme (Gebetvorsteher) vom Sultan ernannt, und darf kein anderer als Vorbeter fungiren,

¹⁾ Wie dies noch jetzt in der Türkei sowohl, als in Persien der Fall ist, wo die Regierung den Häuptlingen der Wanderstämme die Gerichtsbarkeit und oberste Leitung des ganzen Stammes zuerkennt.

²⁾ Mâwardy p. 171.

³⁾ Salât ahadb, d. i. facultative Gebete, sind im Gegensatze zu den für jeden Muselmann obligatorisch vorgeschriebenen täglichen fünfmaligen Gebeten, sowie dem Freitagsgottesdienste, jene, welche nur bei gewissen Anlässen zu verrichten sind, und nicht obligatorischen, sondern facultativen Charakter haben.

so lange jene ihrem Dienste nachkommen können. Der so bestellte Imâm hat seinerseits das Recht, die Muaddins (Gebetausrufer) zu bestellen. Sowohl die Imâme wie die Muaddins können aus dem Staatsschatze eine Besoldung zugewiesen erhalten, nur Abu Hanyfa spricht sich dagegen aus. Was aber die Volksmoscheen anbelangt, die das Volk in den verschiedenen Stadtvierteln oder auf dem Lande für sich selbst und auf eigene Kosten erbaut, so steht dem Sultan kein Ernennungsrecht der daselbst bestellten Imâme zu, sondern die Gemeinde wählt sie selbst; kann dieselbe sich über die Wahl nicht verständigen, so bestimmt der Sultan den Vorbeter.

Anders verhält es sich mit der Vorsteherschaft bei dem Freitagsgebete. Abu Hanyfa und die Anhänger der Schule von Irâk sind der Ansicht, dass es zu den obligaten Religionsceremonien gehöre und nur in Gegenwart des Sultans oder seines von ihm bestellten Stellvertreters regelmässig abgehalten werden könne, Shâfi'y hingegen und die Juristen der Schule von Higâz behaupten, dass die Ernennung eines besonderen Vorbeters hiezu nur facultativ (nadb) sei, und dass die Gegenwart des Sultans oder seines Stellvertreters nicht eine nothwendige Bedingung der Legalität des Gottesdienstes sei.

Was aber die facultativen Gebete (salawâdt alnadb) betrifft, wie die fünf Gebete der beiden grossen Feste, bei Mond- und Sonnenfinsterniss, das Regengebete u. s. w., so ist die Bestellung eines besondern Imâm hiezu facultativ (nadb).

Der Imâm hatte bei den Gebeten, wobei des Sultans Erwähnung geschieht, den schwarzen Mantel (sawâd) zu tragen, als Abzeichen der herrschenden Familie (der Abbâsiden). Zwar ist dies durch keine besondere religiöse Vorschrift geboten, aber, wie Mâwardy beifügt, aus Rücksicht für den Herrscher nicht zu unterlassen, um nicht etwa den

Schein der Opposition gegen die regierende Familie auf sich zu laden. ¹⁾

3) Die Vorsteherschaft der Pilgerkarawane. ²⁾

Dieses Amt, das als einer der höchsten Ehrenposten betrachtet und von den Chalifen oft selbst übernommen, gewöhnlich aber den ersten Würdenträgern des Reiches (dem Thronfolger, Prinzen der herrschenden Dynastie u. s. w.) übertragen wurde, ist ein zweifaches: 1. die Leitung und Führung der Pilgerkarawane nach Mekka und zurück. 2. Die Leitung der nach der Ankunft in Mekka und während des Aufenthaltes daselbst zu erfüllenden religiösen Ceremonien. Nicht selten wurden diese beiden Functionen an verschiedene Personen übertragen: denn die Erfüllung des zweiten Theiles erfordert theologische Kenntnisse und besonders genaue Vertrautheit mit dem religiösen Ceremoniell. Der mit der einfachen Leitung und Führung der Pilgerkarawane betraute Würdenträger, welcher gewöhnlich Amyr alhagg, d. i. Fürst der Wallfahrt, hiess, hatte folgende Aufgabe: er musste den Marsch der Pilgerkarawane leiten, die Rastplätze und Aufbruchstunden bestimmen, und für die Sicherheit der Karawane sorgen. Ferners war es seine Aufgabe, die Streitigkeiten zwischen den Pilgern zu schlichten, richterliche Entscheidungen hatte er nur dann zu fällen und auszuführen, wenn ihm die richterlichen Functionen besonders übertragen waren. In diesem Falle galt er als der competente Richter für alle Streitigkeiten der Mitglieder der Karawane unter einander.

Ferners übte er die Sitten- und Strafpolizei aus, doch sollte er sich blos auf Rügen beschränken, wenn er nicht ausdrücklich zur Verhängung von Strafen und Züchtigungen

¹⁾ Mâw., 171—185.

²⁾ Ibid. 185.

ermächtigt worden war. Befand sich die Karawane in einer Stadt, wo ein Strafrichter seinen Sitz hatte, so entschied der Fürst der Wallfahrt nur über jene Straffälle, die vor dem Betreten der Stadt begangen worden waren; für die in der Stadt selbst begangenen Straffälle war der ordentliche Richter jener Stadt allein competent. Endlich hatte er dafür zu sorgen, dass die Karawane rechtzeitig in Mekka anlange und nicht den vorgeschriebenen Zeitpunkt zur Erfüllung der Wallfahrtsceremonien versäume.

Hatte der Fürst der Wallfahrt die Karawane glücklich nach Mekka geführt, so hörte seine Autorität für Jene auf, die nicht mehr mit derselben Karawane die Rückreise antreten wollten; für die Andern aber dauerten seine Befugnisse unverändert bis zur Rückkehr in die Heimat fort. Bei der Rückreise ward gewöhnlich der Weg über Medyna eingeschlagen, damit die Pilger das Grab des Propheten daselbst besuchen könnten, obgleich dies keine obligatorische Pflicht, wie die Wallfahrt, war.

Erstreckte sich die Aufgabe des Fürsten der Wallfahrt auch auf die religiösen Ceremonien in Mekka selbst, so fungirte er als Imâm (Vorbeter) bei der Abhaltung der Gebete und hatte er dieselben Pflichten, wie der Leiter des öffentlichen Gebetes.

XI. Die Organisation des Staatsrechnungswesens.¹⁾

Die Aufgabe der Regierungskanzleien ist, nach Mâwardy, eine vierfache: 1. Registrirung der Truppen und ihrer Löhnung (also die Buchführung über das Militärwesen). 2. Registrirung der Steuern und Abgaben der Provinzen. 3. Die Ausfertigung der Bestallungs- und Absetzungsdecrete für Regierungsbeamte. 4. Die Buchführung über das Einkommen und die Ausgaben des Staates.

¹⁾ Mâwardy, 343.

An der Spitze des Dywâns, welcher also jene Stelle einnahm, die in unserem Verwaltungssystem durch das Ministerium der Finanzen und des Innern ausgefüllt wird, stand der Secretär des Dywâns (Kâtib aldywân). Seine Dienstesobliegenheiten waren wie folgt: 1. Er hatte die gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. 2. Die Einhebung der Staatsabgaben zu registriren. 3. Die Auszahlungen (dofu') zu überwachen. 4. Die Rechnungscontrolle über die Finanzbeamten zu üben, und 5. über die an ihn gelangenden Beschwerden gegen Finanzmaassregeln zu entscheiden.¹⁾

1. Die Buchführung über das Militärwesen.

In den Registern der Armee sind die einzelnen Soldaten genau einzuzichnen und ist deren Personsbeschreibung aufzunehmen, um Verwechslungen vorzubeugen und um jeden bei der Soldvertheilung vorrufen zu können. Jeder Soldat ist einem Officier (nakyb) oder Unterofficier ('aryf) zuzuweisen, der die Verpflichtung hat, ihn, wenn immer seine Dienste erfordert werden, zu stellen.²⁾ Die Soldaten werden in den Armeeregistern nach ihren Stämmen und Geschlechtern eingereiht. Sind die Truppen aus echten Arabern zusammengesetzt, so werden sie nach ihren Stämmen eingereiht und zwar nach dem Verwandtschaftsgrade mit dem Stamme des Propheten; sind sie aber nicht arabischer Nationalität, und besitzen sie kein festes genealogisches System, wie die Araber, so sind sie nach ihren Volksstämmen oder nach ihren Stammländern zu registriren, so dass die Türken, die Inder, die Dailamiten als besondere Völkerstämme eingetragen und jeder solche Volksstamm wieder in seine Unterabtheilungen geschieden wird.

¹⁾ Mâw., 370.

²⁾ Es bezieht sich dies auf die Beurlaubungen, während welcher die Soldaten in ihre Dörfer zurückkehrten und nur in Evidenz gehalten wurden, um im Nothfall einberufen zu werden.

Hinsichtlich der Löhnung gilt der Grundsatz, dieselbe sei so festzusetzen, dass sie zum nothwendigen Lebensunterhalt ausreiche, wobei vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie viele Familienmitglieder der Soldat zu ernähren hat, wie viele Pferde und Saumthiere er hält und ob an dem Ort, wo er stationirt ist, Theuerung oder Billigkeit vorherrscht. Die Auszahlung des Lohnes kann ein- oder zweimal im Jahre erfolgen, je nachdem der Staat seine Steuern jährlich oder halbjährlich einhebt.

Werden die Truppen dem Feinde entgegengeführt und sie weigern sich zu kämpfen, so verlieren sie das Recht auf die Löhnung; geräth einem Soldaten im Felde sein Reitthier in Verlust, so ist es ihm zu ersetzen, ebenso wenn im Kampfe seine Waffen unbrauchbar werden: es sei denn, dass etwa schon bei der Bemessung seines Soldes ihm die Verpflichtung auferlegt worden wäre, selbst für seine Bewaffnung und Ausrüstung zu sorgen. Ganz derselbe Grundsatz gilt in Betreff der Reisekosten: ist bei dem Ausmaass seiner Löhnung hierauf keine Rücksicht genommen worden, so gebührt ihm der Ersatz, sonst aber nicht.

Stirbt ein Soldat oder fällt er im Kampfe, so haben seine Erben Anrecht auf den ausstehenden Sold. Verschieden sind die Ansichten der Juristen darüber, ob der hinterlassenen Familie des Soldaten ein Recht auf den Fortbezug des Soldes zustehe oder nicht. Nach der einen Ansicht gebührt ihnen der Fortbezug der Löhnung und sind sie in den Armeeregistern fortzuführen; nach anderen aber sind die Hinterbliebenen aus dem Ertrage des Zehents ('oshr) und der Vermögenssteuer (sadakah) zu unterstützen.

Auch darüber herrschte Meinungsverschiedenheit, ob jenen Soldaten, welche kriegsunfähig werden, der Sold fortzubezahlen sei oder nicht. Die Einen verneinten es, weil der Soldat dem Staate keine Dienste mehr leiste und somit kein Anrecht auf Löhnungsbezug habe. Die Andern aber

sagten, der Sold sei ihm forzubezahlen zur Aneiferung für die Übrigen.

2. Die Buchhaltung bezüglich der dem Aerar in den verschiedenen Landestheilen zustehenden Rechte und Abgaben.

Hierüber bemerkt Mâwardy Folgendes: In den Registern ist jeder Verwaltungsbezirk für sich aufzuführen, dessen Districte und Unterabtheilungen mit den verschiedenen für sie Geltung habenden Regulativen genau zu verzeichnen; gelten für die verschiedenen Ländereien des Districtes verschiedene fiscalische Bestimmungen, so sind dieselben besonders aufzuführen.

Ferners ist bei jeder Stadt anzugeben, ob dieselbe mittelst eigener Capitulation sich unterwarf, oder ob sie mit Gewalt erobert ward, dann ob die Ländereien Grundsteuer (charâg) oder nur Zehent ('oshr) zu entrichten haben, und ob sie alle derselben oder einer verschiedenen Besteuerung unterliegen. ¹⁾

Die zehentpflichtigen Gründe sind in den Zehentregistern, die grundsteuerpflichtigen in den Grundsteuerregistern einzutragen. Bei der erstgenannten Klasse ist die Vermessung nicht nothwendig, da sie die Steuer vom Ertrage zahlen, bei der zweiten Klasse aber ist sie erforderlich, da sie die Steuer nach der Bodenfläche entrichten. Ferners ist bei den grundsteuerpflichtigen Gründen genau festzustellen, ob die Steuer in natura oder in Geld eingehoben wird. Im ersteren Falle ist, nachdem die Vermessung stattgefunden hat, der Mokâsamah-Betrag anzugeben, der als Steuer zu entrichten ist, also: ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte des Erträgnisses u. s. w.

¹⁾ Diese amtlichen Verzeichnisse wurden sicher bei der Ausarbeitung der ältesten geographischen Schriften benützt.

In dem Register muss auch ferners bemerkt werden, wie hoch die Zahl der in jedem Districte ansässigen nicht-mohammedanischen Bevölkerung ist, sowie auch die ihnen auferlegten Abgaben verzeichnet werden sollen.

Dann sind bei Beschreibung jener Provinzen, wo sich Bergwerke befinden, dieselben zu bezeichnen, damit die Regierung in der Lage sei, den ihr zukommenden Antheil des Erträgnisses zu erheben.

Hinsichtlich der Landestheile, die an feindliches Gebiet grenzen, ist genau in den Dywansregistern vorzumerken, welche Steuern an der Grenze bei der Einfuhr der Waaren aus dem fremden Gebiete erhoben werden und ist der hierauf bezügliche Friedensvertrag in den Registern einzutragen, sowie die Höhe des Eingangszolles; wechselt derselbe nach der Natur der Waaren, so ist dies ebenfalls vorzumerken.

Strenge untersagt ist es aber, Zwischenzölle zu erheben für den Waarenverkehr zwischen den einzelnen Provinzen und Landschaften des mohammedanischen Gebietes.

3. Die Buchführung über die Ernennung und Enthebung der Regierungsbeamten.

Die Ernennung der Beamten erfolgt entweder unmittelbar von dem Sultan, von dem mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgestatteten Wezyr, oder von einem mit dem Ernennungsrecht bestellten Statthalter.

Bei der Ernennung der mit unbeschränkter Machtvollkommenheit und mit richterlichen Befugnissen (igtihâd) ausgestatteten Beamten sind zwei Bedingungen zu beachten: a) der freie Stand, b) der Islam. Bei Anstellungen, welche mit richterlichen Befugnissen (igtihâd) nicht verbunden sind, entfallen diese Vorbedingungen (es können also Unfreie und Andersgläubige angestellt werden). Bei jeder solchen Anstellung ist genau der Wirkungskreis zu bezeichnen, ferners die Dauer der Bedienstung. In letzter Hinsicht ist

zwischen temporären und permanenten Anstellungen zu unterscheiden. Der Beamte kann immer seiner Functionen enthoben werden. Hingegen kann er, wenn er mit fixem Gehalte für eine bestimmte Dauer angestellt worden ist, vor Ablauf der Frist seine Demission nicht geben. Ist der Beamte ohne fixen Gehalt angestellt, so kann er nach vorläufiger Kündigung den Dienst einstellen. Wenn er mit bestimmter Frist angestellt ist, so endet sein Amt mit Ablauf derselben. Ist die Anstellung ohne Zeitbestimmung erfolgt, so verwaltet er sein Amt so lange als er nicht von dem, der ihn bestellt hat, seines Dienstes enthoben wird.

4. Die Buchführung über das Einkommen und die Ausgaben des Staates.

Jedes Einkommen, das dem mohammedanischen Gemeinwesen zufällt, auf das aber kein einzelner Moslim einen bestimmten Rechtsanspruch hat, gehört dem Staatsschatze; jede Ausgabe, die aber im allgemeinen Interesse der Moslimen zu machen ist, fällt dem Staatsschatze zur Last.

Was die Verpflichtungen der Regierungskasse anbelangt, so entfällt jede für das allgemeine Wohl unwesentliche Verpflichtung, wenn die Staatskasse leer ist; jene Verpflichtungen hingegen, die einen vollen Rechtsanspruch gegen das Aerar begründen, wie z. B. der Sold der Truppen, der Ankaufspreis für Waffen und Reit- oder Saumthiere, bleiben auch dann rechtsgiltig, wenn der Staatsschatz momentan die Mittel nicht besitzt, die fälligen Summen sogleich zu bezahlen, sondern solche Ansprüche gelten als Schulden, die getilgt werden müssen, sobald das Aerar die Mittel hiefür besitzt. Jene Zahlungen aber, welche der Staat nur zu gemeinnützigem Zwecke oder zum allgemeinen Nutzen macht, entfallen ipso facto, sobald die Mittel hiefür fehlen. Hat das Aerar Zahlungen zu leisten, aus deren Unterlassung grosser Schaden für den Staat entstehen könnte, so kann auf Rech-

nung des Staatsschatzes ein Anlehen aufgenommen werden, und hat jeder Nachfolger des Fürsten, der das Anlehen aufgenommen hat, die Verpflichtung, diese Schuld zu tilgen, sobald im Staatsschatze die Mittel hiezu vorhanden sind.

Bleibt im Staatsschatze nach Abrechnung aller Ausgaben ein Rest, so ist nach Abu Hanyfa derselbe als Reserve für unvorhergesehene Fälle aufzubewahren. Shâfi'y aber ist der Ansicht, dass dieser Ueberschuss zum Besten der moslimischen Staatsgemeinde zu vertheilen sei und dass die Kosten für unvorhergesehene Ereignisse von der Gesamtheit der Moslimen aufzubringen seien.

XII. Die gesetzlichen Bestimmungen für Polizeiangelegenheiten und strafrechtliche Fälle. ¹⁾

Die strafbaren Handlungen werden, je nachdem sie gegen das religiöse Gesetz (Koran und Sonna) oder nur gegen die Vorschriften der Sittenpolizei verstossen, entweder durch die vom religiösen Gesetze bestimmten Strafen (hadd) oder durch einfache Polizeistrafen (ta'zyr) geahndet.

Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, dass niemand auf blossen Verdacht einer strafbaren Handlung eingesperrt werden darf, ebensowenig kann jemand durch Anwendung von Gewalt zum Eingeständniss gezwungen werden. ²⁾

Die Ueberweisung des Angeklagten kann erfolgen entweder durch das Eingeständniss oder durch den Beweis. Nach Herstellung des Beweises erfolgt die Bemessung der

¹⁾ Mâwardy, 375 ff.

²⁾ Dieser Rechtsgrundsatz ist zwar selten im Oriente zur Geltung gekommen, aber dass im elften Jahrhundert unserer Zeitrechnung die mohammedanischen Juristen solche Theorien aufstellen konnten, liefert den Beweis dafür, wie weit damals die Civilisation des Orients jener von Europa vorangeeilt war.

Strafe; diese kann aber zuerkannt werden eben sowohl wegen Begehung einer verbotenen als wegen Unterlassung einer gebotenen Handlung.

Wir betrachten zuerst die strafbaren Handlungen religiöser Natur.

1. Strafbare Handlungen religiöser Natur.

Das schwerste Verbrechen dieser Art ist die Apostasie, der Abfall vom Islam. Die hiefür festgesetzte Strafe desjenigen, der nicht noch im letzten Augenblicke Busse thut, ist der Tod.

Wer das vorgeschriebene Fasten nicht einhält, ist einfach einzusperren und für die Zeit der Fasten ist ihm Speise und Trank zu entziehen.

Wenn jemand die vorgeschriebene Vermögenssteuer abzuliefern unterliess, so wurde dieselbe zwangsweise von ihm eingehoben.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Wallfahrt ist in keinem Falle zu bestrafen.

2. Strafbare Handlungen nicht religiöser Natur.

Unzucht. Die hiefür festgesetzte Strafe ist wie folgt:
 a) wenn sich zwei ledige Personen mit einander vergehen: 100 Geisselhiebe. Einige Juristen fügen noch für den männlichen Theil eine einjährige Verbannung hinzu. Shâfi'y dehnt diese Bestimmung auch auf den weiblichen Theil aus und zwar soll die Verbannung wenigstens auf Entfernung von 24 Wegstunden von dem Wohnorte stattfinden, b) wenn Verwitwete sich miteinander vergehen, ist die Strafe festgesetzt auf 100 Hiebe und die Steinigung. — Die Strafe des Sklaven ist die Hälfte von der des freien Mannes, also 50 Hiebe. c) Der Verheirathete, welcher Ehebruch begeht, dessen Strafe ist die Steinigung bis zum Tode. Dies gilt ebenso für den Moslim wie für den Ungläubigen. Abu

Hanyfa aber bestreitet dies und sagt, der Ungläubige sei nur mit 100 Hieben zu bestrafen. Auch der Sklave darf nicht gesteiniget werden, sondern wird nur mit Hieben bestraft.

Der Beweis der Unzucht kann nur hergestellt werden durch das Eingeständniss oder durch mindestens vier übereinstimmende Augenzeugen. Hat jemand das Eingeständniss abgelegt und widerruft es vor Antritt der Strafe, so hat dieselbe zu entfallen.

Wird die Steinigung in Folge des hergestellten Beweises vorgenommen, so geschieht dies in folgender Art: es wird dem Schuldigen eine Grube gegraben, die ihm bis zur halben Körperhöhe reicht und ihn verhindert, die Flucht zu ergreifen; gelingt ihm dies aber dennoch, so kann er verfolgt und gesteiniget werden.

Findet die Steinigung auf Grund des eigenen Eingeständnisses statt, so wird keine Grube gegraben, und wendet sich der Schuldige zur Flucht, so darf er nicht verfolgt werden.

Diebstahl. Wenn ein Erwachsener, im vollen Gebrauche seiner geistigen Fähigkeiten stehender Mensch ein fremdes, in Verwahrung befindliches Gut stiehlt, das einen gewissen Geldwerth hat, so ist ihm die rechte Hand vom Gelenke abzuhauen, stiehlt er ein zweites Mal, so ist ihm der linke Fuss vom Gelenke abzuhauen, stiehlt er ein drittes Mal, so ist nach Abu Hanyfa ihm kein Glied mehr abzuhauen, nach Shâfi'y aber die linke Hand und bei einem vierten Diebstahl der rechte Fuss. Verschieden sind die Ansichten über die Summe, deren Höhe den Diebstahl qualificirt. Shâfi'y stellt die Ansicht auf, dass alles, was den Werth von $\frac{1}{4}$ Dynar übersteigt als Diebstahl zu gelten habe. Abu Hanyfa setzt die Werthziffer, die nicht überschritten werden darf, auf 10 Dirham (oder 1 Dynar) fest. Für einen minderen Betrag darf die Strafe der Verstümmelung nicht zur Anwendung kommen. Andere bestimmen die

Summe, je nachdem sie milder oder strenger denken, auf 40 Dirham (4 Dynar), auf 5 oder sogar auf 3 Dirham.

Auch nach der Art des gestohlenen Gegenstandes richtete sich die Strafe. Shâfi'y lehrte, dass die Verstümmlung stattzufinden habe für jeden Diebstahl, Abu Hanyfa aber, dass für die Entwendung eines ursprünglich herrenlosen Gegenstandes wie Holz, Heu oder Jagdbeute die Verstümmlung nicht zur Anwendung kommen dürfe. Er behauptete dasselbe von allen frischen Esswaaren und dgl. m. Die Hauptbedingung, damit die That als Diebstahl aufgefasst werden konnte, war, dass die gestohlene Sache sich im Besitz und unter Verwahrsam befand. War dies nicht der Fall, so galt auch deren Entwendung nicht als Diebstahl und konnte die Strafe der Verstümmlung nicht zur Anwendung kommen.

Weingenuss. Eigentlich sollte das Vergehen des Weingenusses, da derselbe durch den Koran untersagt ist, in die Kategorie der Vergehen gegen das religiöse Gesetz gehören. Jedes berauschende Getränk, sei es Wein oder etwas anderes, ist verboten und wird derjenige, der es trinkt, bestraft.¹⁾ Abu Hanyfa macht zwischen Wein (chamr) und Dattelwein (nabyd) einen Unterschied und bestraft nur den Genuss des ersteren. Die Strafe besteht in 40 Hieben, welche Strafe auch verdoppelt werden kann. Wer Wein als Arznei genießt, wird nicht bestraft, auch der Trunkene darf nicht abgestraft werden, wenn er nicht selbst das Eingeständniss ablegt, oder durch zwei Zeugen überwiesen ist, dass er wissentlich und absichtlich Wein genossen habe.

Verleumdung und gegenseitige Verfluchung (li'ân²⁾). Die Strafe desjenigen, der unbegründet einen andern der Unzucht beschuldigt, besteht in 80 Hieben. Ist

¹⁾ Vgl. Omar's II. Hirtenbrief gegen den Weingenuss in den Culturgeschichtl. Streifzügen, p. 68.

²⁾ Mâwardy, 390.

der Verläumder ein Sklave, so ist die Strafe mit der Hälfte zu bemessen. Dieselbe Strafe gilt nicht blos für den Moslim, sondern auch für den Andersgläubigen, für Männer ebensogut wie für Frauen. Die gerichtliche Zeugenschaft eines der Verläumdung Ueberwiesenen ward nicht angenommen, ausser wenn er Busse that und sich besserte.

Beschuldigt jemand seine Frau des Ehebruchs, so ist er ebenso zu bestrafen, ausser wenn er zur Li'ân-Formel seine Zuflucht nimmt; diese besteht in Folgendem: er erklärt in der Moschee von der Kanzel herab, oder neben derselben stehend in Gegenwart des Richters und vor vier Zeugen, wie folgt: „Ich rufe Gott zum Zeugen an, dass ich die Wahrheit spreche, indem ich meine Frau der Unzucht mit dem N. N. beschuldige und dass dieses Kind aus der Unzucht entsprossen und nicht von mir ist!“ — Diese Formel hat er viermal zu wiederholen und dann hinzuzufügen: „Gottes Fluch treffe mich, wenn ich lüge in dem, was ich ihr vorwerfe in Betreff der Unzucht, begangen mit dem N. N., und dass dieses Kind aus der Unzucht entsprossen und nicht von mir ist.“ — Wenn er nun diese Formel ausspricht, so trifft ihn keine Strafe des Verläumders und wird seine Frau bestraft, wenn sie sich nicht bereit erklärt, den Gegenbeweis anzutreten; derselbe besteht darin, dass sie sagt: „Ich rufe Gott zum Zeugen an, dass mein Mann ein Lügner ist, in dem was er mir vorwarf, in Betreff der Unzucht mit dem N. N., und dass dieses Kind von ihm ist und nicht aus der Unzucht entsprossen.“ Diese Formel hat sie viermal zu wiederholen und dann hinzuzufügen: „Mich treffe der Zorn Gottes, wenn dieser, mein Mann, wahr sprach in dem, was er mir vorgeworfen hat in Betreff der Unzucht mit dem N. N.“ Spricht die Frau diese Formel, so geht sie ohne Strafe aus, und wird die Ehe als für immer geschieden betrachtet.

Beschuldigt die Frau aber ihren Gatten der Unzucht, so ist sie zu bestrafen und sie hat nicht das Recht die Li'ân-Formel gegen ihn anzuwenden.

3. Sühngeld und Schadenersatz der strafbaren Handlungen.

Die Vergehen gegen die persönliche Sicherheit sind dreifacher Art: 1. absichtlich, 2. aus Versehen, 3. mit Absicht unter dem Scheine des Versehens.

Absichtlich ist ein Vergehen gegen die persönliche Sicherheit, wenn mit Absicht die Tödtung einer Person mittelst eines schneidenden Werkzeuges oder eines solchen, das durch seine Schwere tödtet, vollzogen wird. Die Strafe hiefür besteht entweder in der Hinrichtung des Mörders durch die nächsten Anverwandten des Ermordeten oder in der Bezahlung von Blutgeld, wenn die Verwandten des Ermordeten sich hiemit zufrieden stellen und auf die Wiedervergeltung verzichten. Es genügt, dass ein einziger Verwandter sich für die Annahme des Blutgeldes ausspricht. Es macht nach Shâfi'y einen wesentlichen Unterschied, ob der Mörder oder der Ermordete Moslim oder Ungläubiger, Freier oder Sklave ist; tödtet also ein Moslim einen Ungläubigen, ein Freier einen Sklaven, so kommt die Wiedervergeltung nicht zur Anwendung. Abu Hanyfa hingegen behauptete das Gegentheil und lehrte, dass, wenn ein Moslim einen Ungläubigen, ein Freier einen Sklaven tödte, an dem Mörder das Gesetz der Wiedervergeltung zu vollziehen sei.¹⁾ Das Leben eines Weibes gilt ebensoviel wie das eines Mannes, das eines Erwachsenen nicht mehr als das eines Kindes, das eines verständigen, zurechnungsfähigen Menschen ebenso wie das eines unzurechnungsfähigen. Doch ist die

¹⁾ Mâwardy, 392, 393. Es ist dies meines Wissens das erste Mal, dass im Oriente die Gleichheit aller vor dem Gesetze ausgesprochen ward.

Wiedervergeltung nicht anwendbar bei dem von einem Vater gegen sein Kind, oder von einem Bruder gegen seinen Bruder begangenen Verbrechen des Mordes.

Der Todtschlag aus reinem Versehen gibt zu keiner Wiedervergeltung Anlass wie z. B., wenn jemand auf die Scheibe schießt und einen Menschen trifft und dgl. m. Hingegen ist in solchen Fällen das Sühngeld zu bezahlen und zwar von den nächsten Stammesangehörigen ('âkilah¹⁾) des an dem Todtschlag Schuldtragenden und ist das Sühngeld in Raten während drei Jahren zu bezahlen, vom Todestage an gerechnet. Der Todtschläger hat in demselben Verhältniss wie seine Stammesangehörigen an der Zahlung theilzunehmen. Der Antheil, den jeder Wohlhabende (mu'sir) in solchem Falle zu decken hat, ist ein halber Dynar, oder die entsprechende Werthquote eines Kameeles, der seinem Vermögen nach der mittleren Klasse Angehörige hat im Jahre ein Viertel Dynar zu entrichten. Der Arme geht natürlich frei aus.

Das Sühngeld für den Todtschlag, begangen an einem freien Moslim, ist, wenn die Schuldtragenden die Mittel be-

¹⁾ Unter dem Ausdrücke 'âkilah sind alle jene Personen zu verstehen, die in demselben Register der Finanzverwaltung eingetragen waren, entweder weil sie dem Militärstande angehörten, oder eine Dotation aus dem Staatsschatze erhielten; sonst sind die 'Âkilah-Angehörigen eines Mannes, dessen Stammes- oder Familienmitglieder, dann seine Patrone und Clienten. Bewohnte der Betreffende eine Stadt oder ein Dorf, so waren alle, die im Dywân immatriculirten Bewohner dieser Stadt und dieses Dorfes seine 'Âkilah. Ibn Khallikan's Bibliographical Dictionary, translated by Baron Mac Guckin de Slane, II. p. X. Nach Querry: Droit musulman, II. 673 sind unter dem Ausdrücke 'âkilah die männlichen Verwandten von väterlicher Seite zu verstehen. — Es ist diese allgemeine Haftpflicht aller Stammesmitglieder für jeden einzelnen demselben Stamme Angehörigen ein merkwürdiges Ueberbleibsel der uralten, dem Stadium der Staatenbildung vorangegangenen Stammesverfassung, die bis in die Gegenwart noch im Oriente mehr oder weniger vollständig sich erhalten hat.

sitzen, 1000 Dynar in Gold, d. i. 12.000 Dirham (nach Abu Hanyfa, der den Dynar zu 10 Dirham rechnet, 10.000 Dirham), oder in Kameelen 100 fünfjährige Kameele, denn die ursprüngliche Fixirung der Höhe des Blutgeldes fand in Kameelen statt. ¹⁾ Das Blutgeld eines Weibes ist die Hälfte. Verschieden sind die Ansichten der Juristen in Betreff des Blutgeldes für einen Christen oder Juden. Nach Abu Hanyfa ist es dasselbe wie für einen Moslim. Nach Mâlik ist es die Hälfte, nach Shâfi'y ein Drittel. Das Blutgeld für einen Parsen ist zwei Drittel vom Zehntel des Blutgeldes eines Moslims, also 800 Dirham. Das Blutgeld für einen Sklaven ist sein Geldwerth, doch soll es immer mindestens um 10 Dirham geringer sein als das Blutgeld eines Freien.

Für jeden absichtlichen Mord konnte das Sühngeld nur in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn die nächsten Anverwandten des Ermordeten sich hiemit einverstanden erklärten und auf die Anwendung der Blutrache verzichteten. ²⁾ Es bestand die Sühne für den absichtlichen Mord in der ältesten Zeit aus 25 Bint-Machâd, d. i. weiblichen Kameelfüllen, die bereits das erste Jahr überschritten haben, dann 25 Bint Labun, d. i. weiblichen Kameelen, die schon ins dritte Jahr alt sind, dann 25 Hikkah, d. i. vierjährigen Kameelen, und endlich 25 Gada'ah, d. i. fünfjährigen Kameelen.

Die Tödtung, die aber den Anschein eines Versehens hat, besteht in Folgendem: es beabsichtigt Jemand eine That,

¹⁾ Nach Kodury können die 100 Kameele ersetzt werden durch 10.000 Dirham oder 200 Kühe oder 2000 Schafe, oder 200 Oberkleider (hollah). Hieraus lassen sich interessante Vergleiche über das Werthverhältniss gewinnen.

²⁾ Die gegenwärtige Rechtsübung bei den türkischen Gerichten besteht darin, dass wenn auch nur einer der nächsten Verwandten des Ermordeten sich für die Annahme des Blutgeldes und den Verzicht auf die Wiedervergeltung (talio) ausspricht, letztere nicht zur Anwendung kommen kann. Eine solche Entscheidung kam während meines letzten Aufenthaltes in Syrien (1870) zu meiner Kenntniss.

ohne den Andern tödten zu wollen, aber es erfolgt daraus der Tod des Andern, z. B. es wirft einer den andern mit einem Stein und dieser trifft ihn so, dass er todt bleibt. In solchen Fällen kann die Wiedervergeltung nicht stattfinden und ist einfach von den nächsten Anverwandten das Blutgeld zu entrichten und zwar das sogenannte verstärkte d. i. in baarer Münze um ein Drittel höher als sonst (Mâwardy, 394, 395).

Das Blutgeld für den mit Absicht vollbrachten Todschlag ist ebenfalls das verstärkte.

In Betreff localer Körperbeschädigung gilt die volle Wiedervergeltung, es wird also Hand um Hand, Fuss um Fuss, Finger um Finger gelten. Verzichtet der Beschädigte auf das Recht der Wiedervergeltung, so ist Sühngeld zu bezahlen und zwar ward hiefür ein besonderer Entschädigungstarif aufgestellt: für beide Hände das volle Sühngeld (100 Kameele), für eine Hand das halbe Sühngeld (50 Kameele), für jeden Finger $\frac{1}{10}$ des Sühngeldes, d. i. 10 Kameele; für jedes Glied eines Fingers $3\frac{1}{2}$ Kameele oder der entsprechende Geldwerth mit Ausnahme des Daumens (ibhâm), für welchen 5 Kameele zu bezahlen sind.

Für die Füße berechnete man eben so viel wie für die Hände; für jede Zehe 5 Kameele.

Für die beiden Augen ist das volle-Sühngeld (100 Kameele, oder 10.000 Dirham) zu zahlen, für je eines die Hälfte u. s. w.

Aehnliche Bestimmungen setzen das Sühngeld für eine grosse Anzahl von anderen minder oder mehr beträchtlichen Körperverletzungen fest.¹⁾ Ausserdem hat aber jener, der eine Blutschuld trägt, sei es nun, dass er mit Absicht oder aus Zufall einen andern ums Leben brachte, nebst der Entrichtung des Blutgeldes noch eine religiöse Abbusse zu

¹⁾ Vgl. Query: Droit musulman II. p. 541. Das shyitische Recht unterscheidet sich auch hierin nicht wesentlich von dem sonnitischen.

leisten. Abu Hanyfa schreibt dieselbe nur in Betreff des Todtschlages aus Zufall vor. Diese religiöse Sühnung besteht in der Freilassung eines rechtgläubigen, fehlerfreien Sklaven. Kann der Schuldtragende das nicht, so hat er zwei Monate lang zu fasten, und ist ihm dies nicht möglich, so soll er durch zwei Jahre einem Armen die Nahrung spenden.

Handelt es sich darum, die Wiedervergeltung zu üben, so steht es dem Vertreter oder nächsten Anverwandten des Ermordeten oder Verwundeten nicht zu, allein die Wiedervergeltung zu vollziehen, es sei denn über besondere Bewilligung des Sultans; bei der Wiedervergeltung an einem Körpergliede darf nicht der Verwundete selbst die Operation an dem Schuldigen vollziehen; findet die Wiedervergeltung aber wegen einer Tödtung statt, so kann der Sultan die Erlaubniss ertheilen, dass der Vertreter oder nächste Verwandte des Getödteten die Hinrichtung des Schuldigen selbst vollziehe, wenn er die hiezu erforderliche Festigkeit besitzt; die Hinrichtung hat mit einem scharfen Schwerte stattzufinden. Im entgegengesetzten Falle lässt der Sultan die Hinrichtung (durch den Scharfrichter) vornehmen. ¹⁾

Hinsichtlich der Polizeistrafen (ta'zyr) ist zu bemerken, wie folgt: Die Zurechtweisung wird bei jenen Vergehen ertheilt, für welche das geoffenbarte Gesetz (shar') keine besonderen Strafen festgestellt hat. Die Polizeistrafen sind daher auch nach der Stellung der Personen sehr verschieden. Am häufigsten war die Arreststrafe.

Abdallah Zobairy, ein Anhänger der Schule des Shâfi'y lehrte, die längste Arrestdauer zum Behufe der Untersuchung sei ein Monat, zur Bestrafung sechs Monate. Wer schwerere Strafe verdient, wird, wenn er auch Andere zu demselben Vergehen verleitet hat, aus dem Lande verbannt. Diese Verbannung soll aber kein volles Jahr dauern, gewöhnlich ward sie desshalb auf ein Jahr weniger einen Tag

¹⁾ Mâwardy p. 399.

angesetzt und zwar aus dem Grunde, damit diese Strafe nicht zusammentreffe mit jener für Unzucht, die in einjähriger Verbannung bestand. Nach Mâlik kann der Arrest länger als ein Jahr dauern. Leute ganz niedrigen Standes können auch mit Schlägen bestraft werden. Nach Shâfi'y darf für den Freien die Zahl der Hiebe nicht mehr als 39 betragen, damit diese Polizeistrafe geringer sei als die religiöse Strafe für Weingenuss, welche in 40 Hieben bestand. Nach Abu Hanyfa soll die Zahl der Hiebe (bei Polizeistrafen) für den Freien oder Sklaven, ohne Unterschied, nicht mehr als 39 betragen, nach Abu Jusof aber nur 35. Je nach der grösseren oder minderen Strafbarkeit der Vergehen wird entweder die höchste Zahl von Hieben oder eine geringere, doch nicht unter 10 zuerkannt. Die Art der Bestrafung ist die, dass die Hiebe mit einem Stabe oder der Geissel (saut), deren Knopf aber abgebrochen wird, gegeben wurden. Auch ist es bei solchen Polizeistrafen zulässig, dass Jemand lebendig an's Kreuz geheftet werde. Diese Strafe, während welcher der Sträfling Speise und Trank zu sich nehmen durfte, sollte aber keinesfalls länger als drei Tage dauern. Auch ist es bei Vergehen polizeilicher Natur gestattet, den Sträfling an den Pranger zu stellen, und sein Vergehen ausrufen zu lassen, wenn er es wiederholt begangen hat und keine Busse that.

Ebenso ward es als statthaft bezeichnet, dem Schuldigen die Haare zu scheren, nicht aber den Bart. Die Mehrzahl der Juristen spricht sich auch dafür aus, dass den Sträflingen die Gesichter geschwärzt werden dürfen, Andere aber erklären diese Art der Strafe für unerlaubt.

Indem wir hiemit unsere Darstellung der mohammedanischen staats- und verwaltungsrechtlichen Theorien beschliessen, müssen wir nur bemerken, dass in der Praxis die Dinge sich oft ganz anders gestalteten, denn:

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens gold'ner Baum.

IX.

Das Recht.

I. Die Anfänge des Rechts.

Sowie der neue Staat die Formen seines politischen Bestandes mit überraschender Schnelligkeit zu finden wusste, nicht minder gelang es ihm, seine Rechtsverhältnisse zu regeln. Die Araber sind das einzige Volk des frühen Mittelalters, welches in der Entwicklung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtsidee Leistungen aufzuweisen hat, die an Grossartigkeit dem nahe kommen, was die Römer, diese Gesetzgeber der Welt, geschaffen haben.

Ein beträchtlicher Theil jener angeblich göttlichen Offenbarungen, die Mohammed in den Augenblicken poetischer Aufregung, oder in den wechselvollen Stimmungen seiner an Zwischenfällen so reichen Laufbahn rhapsodisch und grösstentheils ohne inneren Zusammenhang vorgetragen hatte, bezogen sich auf rechtliche Angelegenheiten. Und die in dem heiligen Buche hierüber enthaltenen Anordnungen waren für die Gläubigen die höchste und in ihren Augen auch unanfechtbarste Quelle der richterlichen Entscheidungen. Der Koran war somit die erste und heiligste Grundlage alles Rechts im mohammedanischen Staate.

Je mehr aber aus den patriarchalischen Zuständen der ersten Zeiten sich ein riesiges Staatswesen erhob, desto lebhafter fühlte man die Nöthigung, für viele ganz neue Verhältnisse die entsprechenden juridischen Formeln und Begriffsbestimmungen zu finden. Mohammed hatte in Medyna,

dem kleinen nordarabischen Landstädtchen, das ihn als armen, von seiner Vaterstadt ausgestossenen und verfolgten Flüchtling gastfreundlich aufgenommen hatte, seinen bleibenden Sitz gewählt. Hier waltete er in den Tagen seines Erfolges nicht bloß als Prophet, oder wie ihn die Seinen nannten, als Gesandter Gottes, sondern übte auch alle Pflichten und Befugnisse eines unbeschränkten weltlichen Fürsten aus.

Damals war hiemit, gerade so wie in den biblischen Zeiten, das Richteramt verbunden. Die Urtheilssprüche, welche er bei solchen Anlässen kundgab, galten als entscheidende Präcedenzfälle, und dienten dazu, jene zahlreichen Lücken auszufüllen, welche der Koran in legislatorischer Hinsicht aufweist. Aber nicht bloß die Entscheidungen, die er als Richter traf, sondern sein ganzes Verhalten im öffentlichen und häuslichen Leben bildete für die Gläubigen eine Norm, nach der sie ihr Benehmen einzurichten sich beflissen. Ja selbst das Stillschweigen (sokut) des Gesetzgebers, seine stillschweigende Billigung in gewissen Rechtsfällen (takryr), wurden sorgfältig beachtet und dienten den frommen Moslimen als Richtschnur für ähnliche Anlässe.

So bildeten das Leben des Gottesgesandten, seine Reden und Aussprüche, seine Handlungen, seine stillschweigende Billigung und selbst sein passives Verhalten die nach dem Koran zweitwichtigste Rechtsquelle des jungen moslimisch-arabischen Staatswesens.

Es verband sich also mit dem geschriebenen Gesetz (shar'), das in dem als unmittelbare göttliche Offenbarung geltenden Koran vorlag, eine weitere suppletorische Rechtsquelle, die nur mündlich überliefert ward: nämlich die Tradition von den Entscheidungen des Gottesgesandten, von seinen Reden und Thaten, seinem ablehnenden, zustimmenden oder passiven Verhalten in gewissen Fällen. Die Gesammtheit dieser Ueberlieferung bezeichnete man mit

dem Namen Sonna, während jede einzelne solche Ueberlieferung Hadyt, d. i. Erzählung, genannt ward.

Nach dem Hintritte Mohammeds übten, so wie er, seine Nachfolger während jener ganzen Epoche, der wir den Namen der „patriarchalischen“ beilegten, die richterlichen Befugnisse aus, und wo immer der Koran oder die Sonna sie im Stiche liessen, da suchten sie die Entscheidung in der Weise zu fällen, wie sie voraussetzten, dass in ähnlichem Falle der Prophet geurtheilt haben würde.¹⁾ In den meisten Fällen mögen sie in der That dies so ziemlich richtig getroffen haben, denn die vier ersten Chalifen waren die nächsten Anverwandten und vertrautesten Anhänger Mohammeds, die durch jahrelanges Zusammenleben mit ihm sowohl sich innig vertraut gemacht hatten mit all' seinen Ideen und seiner ganzen Denkungsweise, als auch mit seiner Auffassung der verschiedenartigsten Lebensverhältnisse. Nächst diesen Männern, die in der Leitung des schon in wenig Jahren zu einem Weltreiche herangewachsenen arabischen Gemeinwesens sich ablösten, war es noch eine beträchtliche Anzahl der einflussreichsten und eifrigsten Anhänger des Islams, welche als Schüler des Propheten das Monopol hatten, in schwierigen Fällen aus der Lebensgeschichte ihres Herrn und Meisters Präcedenzfälle zu überliefern. Auf die Gewähr ihres Namens wurden auch diese von der gläubigen Gemeinde als eben so viele neue Bausteine dem bald zu riesigen Verhältnissen anwachsenden Gebäude der Sonna und der Prophetengeschichte eingefügt. Ja selbst die Frauen des Propheten, die nach seinem Ableben hohe Verehrung genossen, und als „Mütter der Gläubigen“ oftmals um die Lebensverhältnisse ihres verewigten Gebieters befragt wurden, trugen in reichstem Maasse ihr Schärflein bei.

¹⁾ Die Ueberlieferungen von den Entscheidungen der ersten Chalifen bezeichnete man mit dem Namen 'Atâr. Sie galten auch als Rechtsquelle.

Selbst die minder hervorragenden Gefährten, unter welchem Namen man Jene einbezog, die auch nur ein einziges Mal mit dem Propheten in Berührung gekommen waren — und deren Zahl überstieg viele Tausende — erzählten jeder für sich ihre Erlebnisse mit dem Gottgesandten, sie gaben einzelne Aussprüche, die sie von ihm gehört haben wollten, zum besten und bereicherten so die Zahl der im Umlauf befindlichen Erzählungen in's Unendliche. Man darf nämlich nicht vergessen, dass unmittelbar nach Mohammeds Tode seine Persönlichkeit rasch mit einem legendenreichen Heiligenschein umgeben ward, und jeder einzelne Moslim, der durch längere oder kürzere Zeit mit ihm zusammen gelebt hatte, sein Theil von dieser abergläubischen Verehrung einerntete. Die Eroberungskriege der ersten Jahrzehnte des Islams hatten seine Anhänger in die entferntesten Gegenden zerstreut. Die Einen waren, begünstigt vom Kriegsglück, steinreiche Leute geworden, die Andern dienten im Heere: Persien, Babylonien, Syrien, Aegypten und Africa hatten ihr Contingent von „Gefährten des Propheten“, und in dieser Eigenschaft genossen sie, je mehr ihre Reihen sich lichteten, eines um so grösseren Ansehens. Jeder aber suchte sich eine kleinere oder grössere Anzahl von Erinnerungen an den Propheten zu recht zu legen, die er als kostbarstes Gut aufbewahrte, und seinen jüngeren Glaubensgenossen erzählte, welche mit gierigen Ohren diesen Erzählungen lauschten, und dieselben mit frommer Ehrfurcht sich einprägten.

Als aber endlich der letzte jener Männer gestorben war, der sich rühmen konnte, Mohammed mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren seine Rede vernommen zu haben (also ungefähr um das Jahr 100 H., 718 Chr.) da trat an deren Stelle die noch zahlreichere Klasse jener, welche mit einem oder mehreren Gefährten des Propheten verkehrt, und von ihnen Traditionen erlernt hatten. Diese zweite Klasse erhielt den Namen: tâbi'y, d. i.

Nachfolger, und trug noch ausgiebiger dazu bei, den vorhandenen Vorrath der Traditionen in's Riesige anzuschwellen.

So mag denn, wo der Koran keine genügenden Anhaltspunkte für eine richterliche Entscheidung bot, wo das Verhalten der ersten Chalifen und Genossen ('atâr) keinen Präcedenzfall lieferte, die Sonne eher durch übergrossen Reichthum als durch Mangel an Beispielen Verlegenheiten bereitet haben.

2. Die Sammlung der Ueberlieferungen.

Die Erzählung von den Worten und Handlungen des Propheten fand theils mündlich statt, theils schriftlich und erst allmählig kam hiebei ein gewisses System zur allgemeinen Geltung. In den ersten Zeiten wurden die Ueberlieferungen vorzüglich durch das lebende Wort fortgepflanzt und im Gedächtnisse aufbewahrt, denn es herrschte die Ansicht vor, die Schrift sei nur da, um den Koran zu vervielfältigen, zur geschäftlichen Correspondenz oder Abfassung von Urkunden benützt zu werden. Es werden verschiedene Aussprüche von Gefährten Mohammeds überliefert, welche den Gebrauch der Schrift zum Zwecke wissenschaftlicher Aufzeichnungen der Traditionen geradezu untersagen. Aber besonders wichtige und wegen ihrer Länge durch das Gedächtniss allein schwer zu bewahrende Texte wurden schon früh niedergeschrieben.

So hat uns Chatyb Baghdâdy eine Tradition aufbewahrt, wo ein Augenzeuge Folgendes erzählt: Ich sah Aly auf der Predigerkanzel und er sprach: „Ich habe kein Buch, um es euch vorzulegen, ausser dem Koran und dieser Rolle.“ Dieselbe war mittelst eines eisernen Ringes an seinem Schwertgriffe befestigt und enthielt die Gesetze über die Armensteuer, die Altersklassen und Zahl der (als Sühngeld

bei Tödtung oder Verwundung zu zahlenden) Kameele, sowie Bestimmungen über das Strafrecht. ¹⁾)

Man ersieht aus dieser Stelle, dass schon in der ältesten Zeit nebst dem Koran gewisse wichtige Gesetzesbestimmungen, die wegen der grösseren Ausdehnung des Textes, oder wegen der darin enthaltenen Zahlenangaben nicht durch das Gedächtniss allein mit Sicherheit überliefert werden konnten, schriftlich aufbewahrt wurden; dies waren die Anordnungen über die Armentaxe und über das arabische Strafrecht, welches in jenen Zeiten, bei den täglich vorkommenden Verwundungen und Tödtungen, von besonderer praktischer Wichtigkeit war und auf Grundlage altarabischer Rechtsgewohnheiten vermuthlich von Omar endgiltig fixirt worden ist. Die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Schriftstellen der Sonna sind also nach dem Koran die ältesten urkundlichen Ueberreste der arabischen Literatur. Aber für die allgemeinen, gewöhnlich in kurzen anekdotenartig gehaltenen Sätzen ausgedrückten Traditionen herrschte die mündliche Ueberlieferung und die Aufbewahrung durch das Gedächtniss vor, wengleich man es nicht verschmähte, schon früh dem Gedächtnisse dadurch zu Hilfe zu kommen; dass man einzelne Traditionen sich aufzeichnete. Doch geschah dies nur in Form von losen Blättern und man dachte in der ersten Zeit nicht daran, Bücher daraus zusammenzustellen.

Viele besonders scrupulöse Gelehrte schrieben sich zwar ihre gesammelten Traditionen auf, vertilgten aber ihre Collectaneen, sobald sie deren Inhalt dem Gedächtnisse gut eingepägt hatten. Grosse, mit jahrelangem Fleisse angelegte Sammlungen gingen auf diese Weise verloren, ja einzelne von frommer Pedanterie besonders geängstigte Gemüther

¹⁾ Sprenger: On the origin and progress of writing down historical facts p. 16, im Journal of the Asiatic Society of Bengal 1856. Vgl. auch Bochâry 3846 in dem Kitâb al'i'tisâm bilkitâb walsonnah 6,

trafen sogar die testamentarische Verfügung, dass nach ihrem Tode ihre gesammten Aufzeichnungen in der Erde zu verscharren seien und dieser Brauch erhielt sich bis ins dritte Jahrhundert H.

Allein die durch fanatische Vorurtheile minder getriebten Köpfe liessen es sich trotzdem nicht nehmen, vieles niederzuschreiben und aufzubewahren. Gerade wie wir dies von gewissen gesetzlichen Bestimmungen eben nachgewiesen haben, so fand dasselbe zweifellos auch hinsichtlich einer grossen Menge von Traditionen statt. Jedoch diese Notaten dienten nur zum Privatgebrauche; damit eine Tradition als correct überliefert und glaubwürdig betrachtet werden konnte, musste dieselbe immer mündlich mitgetheilt werden, und stets mit der ununterbrochenen Kette der Gewährsmänner versehen sein, von dem letzten Erzähler abwärts bis zu dem, der sie von dem Propheten selbst gehört zu haben versicherte.

Während aber die Aufzeichnungen der frühesten Epoche aus ungeordneten und losen Blättern bestanden, begann man bald, nicht erst um die Mitte, sondern schon zu Anfang des zweiten Jahrhunderts nach Mohammed und vielleicht schon früher diese aufgespeicherten Materialien zu ordnen, zu sichten und systematisch zusammenzustellen. Um 131 H. (748 Chr.) schrieb schon Ibn Monaggim seine zum Theil noch jetzt erhaltene Chronik. Und da dies doch kaum das erste systematisch angelegte Werk gewesen sein dürfte, das in arabischer Sprache verfasst ward, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Abfassung der ältesten wissenschaftlichen Arbeiten der Araber bedeutend früher stattfand, als bisher angenommen worden ist. ¹⁾

Unbezweifelt ist es, dass diejenige Stätte des ganzen Religionsgebietes des Islams, wo die Tradition aus den

¹⁾ Vgl. Zorkâny: Commentar zum Mowatta' I. p. 10. Sprenger: Das Leben und die Lehre des Mohammed III. LXXXVII Note. Den Anstoss zur Sammlung der Tradition gab Omar II.

reinsten Quellen floss, wo die meisten echten Erinnerungen im Gedächtnisse des Volkes fortlebten, wo selbst die Gebräuche und volksthümlichen Satzungen den Ideen und Gewohnheiten der Prophetenzeit am nächsten stehen mussten, Medyna war. Es war die Wiege des Islams, die Adoptivstadt Mohammeds, der Wohnsitz seiner eifrigsten und ergebensten Anhänger und hier war es auch, wo zuerst die gesammte als glaubwürdig und gut verbürgt anerkannte Masse der Traditionen in einem grossen Corpus juris divini et humani von einem hervorragenden Gelehrten gesammelt und somit für die spätesten Zeiten in endgiltiger Form codificirt ward.

Mâlik Ibn Anas, ein geborner Medynenser, ist der Mann, der sich dieser Arbeit unterzog und sie auch vollendete. Er eröffnet die Reihe der grossen schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete und deshalb ist auch seine Sammlung noch jetzt die reichste Quelle für die richtige Erkenntniss der religiösen und socialen Verhältnisse jener Epoche.

Geboren im Beginne des zweiten Jahrhunderts nach der Flucht, widmete er die ganze Arbeitskraft eines langen Lebens dem Studium, dem Vortrage an der Moschee und dem Richteramte in religiösen und weltlichen Streitfragen.¹⁾ Im Alter von siebzehn Jahren schon begann er seine öffentlichen Vorlesungen abzuhalten, die bald einen solchen Ruf ihm erwarben, dass man sich mehr dazu drängte, als an einen fürstlichen Hof.

Er lebte auch im höchsten Ansehen und nahm in seiner Vaterstadt die hervorragendste Stellung ein, so dass man unwillkürlich an Cicero's Worte erinnert wird: Est enim domus jurisconsulti totius oraculum civitatis.

¹⁾ Sein Geburtsjahr ist nach Ibn Kotaiba (p. 251) 112 H. nach Ibn 'Abd albarr 93 H. (Zorkâny: Commentar zum Mowatta'), er starb nach Ibn Sa'd 179 H., nach Anderen aber 197 H. (812—13 Chr.).

Er scheint der Erste gewesen zu sein, welcher die Grundsätze einer strengeren Kritik in Betreff der Traditionen zur Anwendung brachte: jede ihm zweifelhaft scheinende Ueberlieferung verwarf er. Dabei ging er mit so grossem religiösem Gefühl an die Arbeit, dass er stets, bevor er seine Vorlesung über die Traditionen eröffnete, die vorgeschriebenen Waschungen verrichtete, um sich in den Stand der vollkommenen Reinheit zu versetzen, dann kleidete er sich in neue Gewänder, parfümirte sich, wand seinen Turban zu recht, und nahm so voll Würde seinen Sitz ein, während die Halle mit Aloeholz geräuchert ward. Sein Lehrer und Meister war der als einer der ersten Sammler der schriftlichen Traditionen genannte Zohry. ¹⁾

Seine Vortragsweise war eine zweifache, theils trug er selbst seine Traditionssammlung mündlich vor und die Schüler schrieben nach, theils las einer der Schüler den Text vor, während Mâlik und die Andern zuhörten, wobei er nur die irrigen Lesarten verbesserte oder schwierige Stellen erläuterte. Ausserdem scheint es, dass er von ihm selbst revidirte Exemplare vertheilte, mit der Ermächtigung, das Werk weiter zu überliefern. ²⁾

Der Titel, den Mâlik seinem Sammelwerk gab, ist eigenthümlich; er nannte es Mowatta', was so viel besagen will als: Das Geebnete, wo nämlich die Schwierigkeiten beseitigt worden sind. ³⁾ Es enthält ungefähr 1700 Traditionen, die nach ihrem Inhalt geordnet sind.

Ihm gebührt jedenfalls das Verdienst, zuerst die damals in Medyna allgemein geltende Ansicht über Civil- und Strafrecht zusammengestellt und hiedurch die Grundlage zu dem später mit so grosser Vorliebe und Spitzfindigkeit

¹⁾ So nach Dârakotny bei Zorkâny I. p. 6.

²⁾ Diese Art der Mittheilung heisst mit einem technischen Ausdruck „monâwalah“. Vgl. Sprenger: Zeitschrift der D. M. Ges. X. p. 13.

³⁾ Zorkâny I. p. 8.

entwickelten System des mohammedanischen Rechts gelegt zu haben, indem er in seinem Buche das Medynensische Gemeinrecht codificirte und hiedurch die weitere Entwicklung der juridischen Studien veranlasste.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Mâlik starb, ward Bochâry am andern Ende der mohammedanischen Welt geboren (194 H., 810 Chr.)

Ein grossartiges Sammelwerk war die Frucht seiner langjährigen Arbeiten, denn sechzehn volle Jahre hatte er darauf verwendet. Es enthält ungefähr 7000 Traditionen, die er aus sechsmalshunderttausend ausgewählt haben soll. Er nahm nur jene in sein Werk auf, welche ganz den damals giltigen Grundsätzen der geschichtlichen Kritik entsprachen, einer Wissenschaft, die eben um jene Zeit entstand. Bochâry's Werk wird als eines der heiligsten Bücher, als das kostbarste Vermächtniss der Gelehrsamkeit und Glaubensbegeisterung der früheren Generationen noch jetzt in der ganzen islamischen Welt, von Bochârâ bis Marocco in hohen Ehren gehalten und bildet nächst dem Mowatta' die wichtigste Quelle der Glaubenslehre und Rechtswissenschaft des Islams.

Von nun an stieg der Eifer, mit dem man sich dem Sammeln und Erläutern der Tradition widmete, und riesige Sammelwerke, deren jedes allein die Arbeit eines ganzen Lebens für sich in Anspruch nahm, folgten aufeinander.

Gleichzeitig mit dieser compilirenden Thätigkeit begann man mit der Kritik der Quellen sich zu beschäftigen. Bei dem grossen Werthe, den man den Ueberlieferungen beilegte, und bei der gesteigerten Nachfrage konnte es nicht fehlen, dass auch das Angebot in demselben Verhältnisse zunahm. Allein, da man nicht so viele echte Traditionen aufbringen konnte, so verfertigte man falsche, und setzte sie als echt im Umlauf. Die mohammedanischen Gelehrten stellten deshalb bald, vermuthlich schon zu Mâlik's Zeit,

bestimmte Regeln auf, um falsche Traditionen von echten zu unterscheiden. Um uns eine richtige Vorstellung zu machen, wollen wir eine Tradition wählen und an derselben zeigen, wie man ihre Echtheit prüfte.

Die dritte Tradition im Mowatta' lautet: „Mâlik erzählt von Jahjà Ibn Sa'yd von 'Omra, der Tochter des Abdalrahman, von 'Âïsha, der Gattin des Propheten, welche sagte: Der Prophet verrichtete das Frühgebet und die Frauen kehrten, in ihre Oberkleider eingehüllt, davon zurück, so dass man sie nicht erkennen konnte wegen des Zwiellichtes.“

Diese Tradition, welche angeführt wird, um zu beweisen, dass Mohammed sein Frühgebet noch im Zwiellicht, vor Sonnenaufgang zu verrichten pflegte, ist durch eine ununterbrochene Kette von Ueberlieferern verbürgt, deren letzter Mâlik ist. Jeder als Bürge für die Richtigkeit der Tradition genannte Erzähler ist als verlässlich bekannt, und die erste Stelle in dieser Reihenfolge nimmt die Gattin des Propheten selbst ein. Eine solche Tradition gilt als gut und unanfechtbar (sahyh), fehlt jedoch ein Glied in der Kette, so ist sie lückenhaft (maktu') oder schadhaf (mo'dal), fehlte der Name des ersten Ueberlieferers, also im obigen Beispiele der der 'Âïsha, so nannte man die Tradition eine lose (morsal).

Aber nicht blos solche äussere Gebrechen konnten eine Tradition als unzuverlässig qualificiren. Man ging weiter und prüfte die ganze Kette der Ueberlieferer, deren Verlässlichkeit, Genauigkeit in der Wiedergabe des Textes und ihre sonstigen Lebensverhältnisse. Je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung wurden die einzelnen Ueberlieferer für sicher, schwach, oder ganz unzuverlässig erklärt. Aus diesen Erhebungen über die Personen, deren Namen als Ueberlieferer vorkommen, entstanden die ersten biographischen Werke. Man stellte schon früh Repertorien zusammen, wo man die auf viele Tausende sich belaufenden Namen all'

der Personen einfügte, die mit Mohammed in Berührung gekommen waren, wo deren Lebensumstände erörtert, und der als Traditionisten ihnen zukommende Grad von Glaubwürdigkeit bestimmt wurde. Später that man einen Schritt weiter, dehnte dieselben Untersuchungen auf die Nachfolger der Gefährten und Zeitgenossen Mohammed's aus, und endlich auch auf die successiven Generationen von Ueberlieferern der Tradition.

Allerdings ward auf diese Art eine Sichtung der unzähligen aus den verschiedensten Quellen in Umlauf gekommenen Ueberlieferungen ermöglicht, aber es bedarf wohl keines Nachweises, dass es mit diesem Kriterium doch im Ganzen schlecht bestellt ist, denn, wie könnte man es für möglich halten, dass über all' die vielen tausende von Personen, deren Namen in den auf Millionen sich belaufenden Traditionen vorkamen, wirklich verlässliche Nachrichten vorliegen? wer möchte es verbürgen, dass die über ihre Lebensverhältnisse, ihre Vertrauenswürdigkeit und Wahrheitsliebe u. s. w. gegebenen Nachrichten wirklich durchaus authentisch seien? Schon im Beginne des Islams kamen eine Menge gefälschter und erfundener Traditionen in Umlauf. In späteren Zeiten nahmen die Fälschungen nur zu, und wurden in grossartigem Maasstabe betrieben. Aus diesem Grunde wird der Umfang der Traditionssammlungen, in je spätere Zeit sie fallen, desto beträchtlicher.

Um sich einen Begriff davon zu machen, in welchem Grade die Fälschungen überhand nahmen, genüge das Beispiel des Ibn Aby 'Augâ', der vor seiner Hinrichtung im Jahre 155 H. (772 Chr.) das Eingeständniss ablegte, er habe 4000 falsche Traditionen seiner eigenen Mache in Umlauf gesetzt. ¹⁾ Ganz besonders war es die Schule von Kufa, die wegen solcher Fälschungen verrufen war, so dass Kufanische Traditionen als gleich bedeutend galten mit absichtlichen

¹⁾ Ibn Atyr VI. p. 3.

Fälschungen. ¹⁾ Es ist kaum erforderlich, zu bemerken, dass man bei solchen Ueberlieferungen nicht nur den Text, sondern auch das Isnâd fabricirte, und letzteres aus Namen von bestem Klange zusammensetzte. Die arabische Literatur weist daher schon früh Schriften auf über lügenhafte Traditionen, Fälscher (modallisyn) und schwache Ueberlieferer (do'afâ).

Trotzdem war und blieb diese Kritik der Ueberlieferung eine sehr unbeholfene, eine stumpfe Waffe: denn die religiöse Orthodoxie verlangte, dass jede Tradition, die etwas zum Ruhme des Propheten und des Islams aussagte, oder die mit den herrschenden religiösen Ansichten übereinstimmte, als echt betrachtet werde, und auf diese Art ward vieles unzweifelhaft künstlich Geschaffene in die Sonne aufgenommen. Die mit der Orthodoxie im Kampfe liegende Secte der Rationalisten (Mo'taziliten) ging kühner vor und übte eine viel schärfere Textkritik.

So scheute sich der Rationalist Nazzâm nicht, einen Gefährten des Propheten, Abu Horaira, der als Gewährsmann für unzählige Ueberlieferungen erscheint, einen Lügner zu nennen, ²⁾ und derselbe Nazzâm that den im Munde eines Moslims merkwürdigen Ausspruch: Das erste absolute Erforderniss (der Erkenntniss) ist der Zweifel. ³⁾ Allein mit dem Siege der orthodoxen Partei hörten solche Versuche von selbst auf, und die äusserlich correcte Form einer Tradition, sowie ihr Inhalt, bleiben allein entscheidend bei Beurtheilung ihrer Echtheit.

Auch in der Art der Weiterüberlieferung ward man später viel oberflächlicher und gewissenloser. Während früher die Lizenz zur Weiterüberlieferung nur Jenem ertheilt

¹⁾ Zorkâný II. p. 7; Ibn 'Asâkir: Gesch. von Damascus, Manusc. fol. 5. v⁰.

²⁾ Makryzy: Chitat II. p. 346.

³⁾ Tarsusy: Anmudag al'olum, Manusc. der Hofbibliothek fol. 53 v⁰.

wurde, der unter Leitung seines Professors ein Traditions-
werk genau memorirt oder doch eine vom Scheich durch-
gesehene und bestätigte Abschrift davon sich gemacht hatte,
nach welcher er das Werk weiter verbreitete, riss immer
mehr der Unfug ein, sich die Lizenz einfach zu erkaufen,
so wie man noch vor nicht langer Zeit an einigen Uni-
versitäten sich das Doctordiplom für eine gewisse Taxe
verschaffen konnte. Der Missbrauch ward so arg, dass der
Professor Lizenzen verkaufte an Candidaten, die er gar nicht
gesehen hatte. Dieser Unfug herrschte schon im dritten
Jahrhundert. ¹⁾ Es ward immer mehr Sitte, mit Zeugnissen
zu prunken, dass man die Vorlesungen von so und so vielen
gelehrten Professoren besucht habe und diese Zeugnisse
wurden mit grösster Bereitwilligkeit ausgestellt, so dass
Ghazzâly hierüber die beissendsten Bemerkungen macht. ²⁾

3. Die Rechtsschule von Medyna.

In Medyna, welche Stadt, wie wir aus dem Vorher-
gehenden gesehen haben, die Geburtsstätte der Ueberlie-
ferung und der aus ihr fliessenden Rechtswissenschaft war,
hatte sich schon unter den ersten Chalifen eine Schule der
Tradition und des Rechtes gebildet, deren Bedeutung durch
eine Reihe hervorragender Männer eine immer grössere
wurde.

Als deren Begründer sind zwei zu nennen: Abdallah
Ibn Mas'ud und Abdallah Ibn 'Abbâs. Der Erstgenannte
war einer der frühesten und eifrigsten Anhänger Mohammed's,
bei dem er die Stelle eines Hausfreundes und Majordomus
einnahm. Viele hervorragende Zeitgenossen des Propheten
erzählten einen Theil ihrer Traditionen auf seinen Namen.
Er galt als einer der besten Kenner nicht blos des Korans,

¹⁾ Sprenger: Zeitschrift d. D. M. Gesch. X. p. 10.

²⁾ Ihjâ III. p. 482.

sondern auch der ganzen Denkart und Geistesrichtung seines Meisters und Freundes. Omar I. sandte ihn desshalb als Religionslehrer und Seelsorger nach Kufa. Später gerieth er, wie es scheint, wegen der von 'Osmân veranstalteten officiellen Textrecension des Korans, mit diesem in Streit, indem er seine eigene Recension vertheidigte. Er starb 32 H. (652—53 Chr.) in Medyna.¹⁾

Nächst ihm ist Abdallah Ibn 'Abbâs zu nennen, ein Vetter Mohammed's. Er zeichnete sich als Kenner der Ueberlieferung, des Rechtes, besonders der Koranexegese aus, deren Begründer er war, und es wird hervorgehoben, dass er als einer der genauesten Kenner der 'Atâr, d. i. der richterlichen Entscheidungen der drei ersten Chalifen galt. Er starb im Jahre 68 H. (687—88 Chr.) zu Tâïf. Als Vetter des Propheten ist er sicher einer der eifrigsten Mitarbeiter der ihn verherrlichenden Legenden gewesen. Dass er viele Erinnerungen aus seinem persönlichen Verkehr mit ihm zu erzählen hatte, darf mit Recht bezweifelt werden, denn er war, als Mohammed starb, ein Knabe von dreizehn, oder nach anderen Angaben von fünfzehn Jahren. Es ist so ziemlich sicher, dass er viele Traditionen ad majorem Dei gloriam unterschoben habe. Als Schüler des Abdallah Ibn Mas'ud genoss er aber das grösste Ansehen und ward als Gewährsmann ersten Ranges in allen auf Koranexegese und Rechtsangelegenheiten bezüglichen Fragen betrachtet.²⁾

Auf diese zwei Männer folgte eine Reihe von Juristen, Theologen und Traditionisten, die unter dem Namen der sieben Rechtsgelehrten von Medyna bekannt sind. Sie standen ohne Ausnahme theils Mohammed selbst, theils seiner Familie sehr nahe, sichtigten und ordneten das überreiche

¹⁾ Vgl. über seine Biographie: Sprenger: Das Leben und die Lehre des Mohammed I. p. 440. Meine obige Darstellung ist aus dem Osod alghâbah entnommen.

²⁾ Ebenfalls nach Osod alghâbah. Vgl. Sprenger: D. Leb. u. d. L. d. Moh. III. CVI.

Material, sie gaben einem grossen Theil der Tradition die stylistische Schulform, sie sammelten dazu die Entscheidungen der ersten Chalifen, benützten sie als Rechtsquelle und riefen die Koranexegeese ins Leben.

Diese sieben Rechtsgelehrten von Medyna sind folgende: 1. 'Otba Ibn Mas'ud, ein Bruder des obengenannten Abdallah Ibn Mas'ud.

2. Sa'yd Ibn Mosajjib, berühmt als der angesehenste Jurist von Medyna, dessen Rechtsgutachten als entscheidend galten. ¹⁾

3. 'Orwa Ibn Zobair, ein Sohn des Zobair Ibn 'Awwâm, eines Verwandten von Chadyga, der ersten Frau Mohammed's. Er hatte viele Traditionen von seinem Vater, einem der hervorragendsten „Gefährten“, dann von seinem Bruder Abdallah, und von seiner Tante Âisha. ²⁾

4. Abu Bakr Abdalrahman Machzumy führte den Beinamen „Mönch der Koraisliten“ wegen seiner ascetischen Geistesrichtung. Seine Traditionen hatte er vorzüglich von 'Âisha, Abu Horaira und Omm Salama; letztere ebenfalls eine Gattin Mohammed's. Er starb gegen Ende des ersten Jahrhunderts. ³⁾

5. Châriga Ibn Zaid, von dem nähere Umstände nicht bekannt sind. Er starb im Jahre 100 H. (718—19 Chr.) im Alter von 70 Jahren.

6. Kâsim Ibn Mohammed, ein Enkel des Chalifen Abu Bakr. Seine Traditionen hatte er von Abdallah Ibn 'Abbâs, von Abu Horaira, von 'Âisha und Anderen. Besonders galt er als Hauptkenner der von der Letztgenannten stammenden Ueberlieferungen. Er starb im Beginn des zweiten Jahrhunderts. ⁴⁾

¹⁾ Sein Tod fällt in das Jahr 93 oder 94 H. (711—13 Chr.). Nawawy: Tahdyb.

²⁾ Er starb 94 oder 99 H. Nawawy: Tahdyb.

³⁾ 93 oder 94 H. ibidem.

⁴⁾ 108 oder 112 H. (730—731 Chr.) ibidem.

7. Solaimân Ibn Jasâr, ein Client der Maimuna, der Gattin des Propheten. Seine Traditionen hatte er von Abdallah Ibn 'Abbâs, von Abu Horaira und Omm Salama. Er starb um 109 H., nach Anderen schon 103 H. (721—22 Chr. ¹⁾)

Ueberblicken wir diese Namenreihe, so zeigt sich, wie eng der Kreis jener Personen war, welche den ersten Anstoss gaben zur Ueberlieferung und Formulirung der Traditionen. All' die Mitarbeiter in dieser ältesten Werkstätte des Islams, wo die noch flüssigen Ideen, Meinungen und Dogmen geschmiedet, verkittet und in feste Formen gestaltet wurden, standen mit dem Propheten in den innigsten, zum Theil auch verwandtschaftlichen Beziehungen. Alle arbeiteten desshalb in demselben Sinn und verfolgten dieselbe Richtung.

Auffallend ist aber der grosse Antheil der Frauen an der Entstehung der Tradition und der daraus abgeleiteten Rechtslehre. Nicht weniger als drei Wittwen des Propheten werden unter den Personen genannt, von welchen die „Sieben“ ihre Traditionen erlernt hatten. Von diesen Prophetenwitwen ist es besonders 'Âïsha, welche nicht blos die hervorragendste politische Thätigkeit entfaltete, sondern auch ihrem seligen Gatten das Prophetenhandwerk so gut abgeschaut und sich solches Ansehen zu verschaffen gewusst hatte, dass sie unter den drei ersten Chalifen in schwierigen Rechtsfällen um ihr Rechtsgutachten angegangen ward, und ihre Entscheidungen in Angelegenheiten rechtlicher oder religiöser Natur stets der höchsten Achtung sich erfreuten.²⁾ Allerdings dürfen wir hiebei nicht vergessen, dass es bei solchen Rechtsfragen immer um sehr einfache, den stark primitiven Zuständen entsprechende Rechtssachen, über Dein und Mein, über Haben und Sollen, sich handelte.

¹⁾ Nawawy: Tahdyb. Einige setzen an seine Stelle einen Anderen. Vgl. Tahdyb p. 223.

²⁾ Nawawy, 507.

Derlei Fragen zu entscheiden, konnte bei klarem Verstande, Lebenserfahrung und gesundem Mutterwitz nicht schwer fallen, und 'Âisha war mit diesen Erfordernissen wohl ausgerüstet; dort aber, wo diese Behelfe nicht ausreichten, hatte sie ein probates Mittel aus der prophetischen Hausapotheke, das immer wirkte. Sie berief sich auf irgend einen wirklichen, oder zu dem Anlass eigens erfundenen Ausspruch Mohammed's und schnitt hiemit jede Gegenrede ab. Der Process war entschieden und die Gemeinde der Moslimen war mit einer neuen Tradition bereichert. Zweifeln durfte aber Niemand, denn wer konnte behaupten den Propheten besser gekannt zu haben, als 'Âisha ihn, ihren Gatten? ¹⁾)

Die sieben Rechtsgelehrten von Medyna beobachteten bei ihren richterlichen Entscheidungen einen ähnlichen Vorgang, nur mussten sie mit dem von 'Âisha und anderen Personen ihnen überlieferten Traditionsvorrath in allen Fällen auskommen, sie konnten es kaum wagen, neue zu erfinden. Aber für das sorgten Andere und es unterliegt keinem Zweifel, dass der von allen Seiten ihnen zufließende Vorrath von Traditionen schon gross genug war, um so ziemlich für alle Fälle hinzureichen. Die Regeln der historischen Kritik waren damals auch noch nicht so fest aufgestellt, dass die Auswahl dadurch wesentlich beschränkt worden wäre und selbst der berühmte Sa'yd Ibn Mosajjib überlieferte viele Traditionen mit lückenhafter Namenskette (morsal ²⁾). Wie wir aus der Biographie des ebengenannten Gelehrten ersehen, lebte er von dem Ertrage seines Oelhandels; denn in jener Zeit, sowie zum Theil noch jetzt im Orient, war jeder für seinen Erwerb auf ein Handwerk oder ein Handelsgeschäft

¹⁾ Sie war ein Mannweib und eine alte Redensart sagt von ihr: Sie war ein Mannweib in Hinsicht des Verstandes. Lane: Arabic Lexicon sub voce rgl.

²⁾ Nawawy: Tahdyb p. 285.

angewiesen, fixe Staatsanstellungen gab es nur sehr wenige und immer galt die bescheidene Unabhängigkeit, die ein Handwerk oder der Handel gewährte, als das ehrenvollste Loos. Sa'yds Beschäftigung mit Tradition und Jurisprudenz war ganz Sache der Neigung und des religiösen Gefühles. Dasselbe scheint bei den anderen Juristen seiner Zeit der Fall gewesen zu sein. Sie waren nicht praktische Richter oder Rechtsanwalte, sie oblagen ihren Studien ohne weltlichen Nebenzweck, und gaben nur dann ihr Rechtsgutachten ab, wenn die Parteien sie darum angingen. Die Jurisprudenz jener Zeiten war daher vorherrschend, ja fast ausschliesslich Casuistik. Aus dieser leitete man erst später die Theorie ab, indem man vom Concreten zum Allgemeinen aufstieg.

Mâlik war der erste, welcher diesen Versuch wagte. Dass er dabei auf die Vorarbeiten der „Sieben“ sich stützte, unterliegt keinem Zweifel. Sein corpus juris ist daher der Inbegriff der im ersten Jahrhundert H. in Medyna selbst zur allgemeinen Geltung gekommenen Rechtsanschauungen.

Für Mâlik war die in Medyna herrschende Rechtslehre die ausschliessliche Grundlage, und er bestritt ganz entschieden die von den Juristen anderer Provinzen ihm entgegengestellte Theorie von der allgemeinen Uebereinstimmung der moslimischen Gemeinde, welche sie in zweifelhaften Fällen als oberste Norm anerkannten. Für ihn war die Tradition von Medyna allein entscheidend.¹⁾ Er ist somit der Vertreter der streng historischen Schule des Rechtes.

Aber sein Hauptverdienst besteht darin, dass er sich nicht blos darauf beschränkte, nur die Thaten und Worte des Propheten zu überliefern, sondern dass er diese sowohl systematisch nach den Materien ordnete, indem er z. B. alle auf das Erbrecht, das Eherecht, die Verträge u. s. w.

¹⁾ Ibn Khaldoun: Prolég. III. 6, 7.

bezüglichen Stellen der Ueberlieferung zusammenstellte, als er auch sogar zur selbstständigen Formulirung von Rechtsgrundsätzen sich erhebt, wobei er immer das gemeine Recht von Medyna als Ausgangspunkt nimmt. Diesem misst er eine solche Wichtigkeit bei, dass er oft ohne weitere Belege aus der Tradition einzig und allein auf dasselbe sich stützt. Sein Werk ist also keine geistlose Compilation, sondern aus vielen Stellen tritt das Streben hervor, die wirre Masse des gesammelten Stoffes zu bearbeiten und zu einem System des medynensischen Rechtes zu gestalten. So eröffnet er seine Abhandlung über das Erbrecht mit den Worten: „Die einstimmige Ansicht bei uns (in Medyna), bei welcher ich die Männer der Wissenschaft in unserer Stadt antraf, ist in Betreff der Erbschaftsvertheilung folgende u. s. w.“

Aber auch rechtliche Bestimmungen der ersten Chalifen ('atâr) und überhaupt frühere, richterliche Entscheidungen benützte Mâlik ebensogut wie die Ueberlieferung; so nimmt er die humane Bestimmung Omar's I. als allgemein gültige Norm in sein Gesetzbuch auf, nach welcher die Sklavin, die ihrem Herrn ein Kind geboren hatte, nicht mehr verkauft werden darf, sondern nach dem Tode ihres Herrn frei wird, ¹⁾ und ist diese rechtliche Verfügung von diesem Zeitpunkte an ein Rechtsgrundsatz der Juristen des Islams geworden.

4. Die juridischen Schulen und Lehrsysteme.

Zur selben Zeit als in Medyna sich eine Schule der juridisch-theologischen Studien ausbildete, die wesentlich auf der Tradition beruhte, und also eine vorwiegend historische Grundlage hatte, war in einer andern Provinz des Reiches, nämlich in den wohlhabenden und bevölkerten Städten des

¹⁾ Sharh almowatta' III. p. 251.

Euphratgebietes, wo sich in Folge des gesteigerten Wohlstandes, des städtischen Lebens, der wachsenden Handelsthätigkeit, das Bedürfniss nach einem gesicherten Rechtsboden nicht weniger dringend geltend machte, als in dem eigentlichen Arabien, eine andere Schule der Gesetzwissenschaft entstanden, die andere Bahnen einschlug, von andern Grundsätzen ausging, und deshalb ein wesentlich verschiedenes System begründete.

Während die Medynenser sich stets auf Traditionen oder frühere Entscheidungen richterlicher Autoritäten stützten, betraten die Juristen von Irâk einen anderen Weg. Sie befassten sich, wie es scheint, weniger mit der Sammlung von Ueberlieferungen und Zusammenstellung allgemeiner Grundsätze über das daraus abgeleitete Recht, sondern ihre Thätigkeit war die von praktischen Richtern, welche die zahllosen Streitigkeiten zu entwirren hatten, die in den grossen Städten von Irâk vor ihr Tribunal gelangten. Hierbei machten sie ausgiebigen Gebrauch von der Analogie und der deductiven Methode (*kijâs*), mittelst welcher sie in Fällen, für die in Koran, Sonna und 'Atâr ein Präcedens fehlte, die Entscheidung fällten. Diese Schule erhielt daher schon früh den Namen: Schule der speculativen Juristen (*afhâb alra'j*) im Gegensatz zu der Schule von Medyna, die man die traditionelle, d. i. historische nannte. So kam, ausser Koran und Sonna, auch die juristische Speculation, die deductive Methode (*kijâs*) hinzu, der sich dann später die Uebereinstimmung der Gemeinde (*igmâ' alommah*) als weitere Rechtsquelle anschloss.

Der erste Jurist von Bedeutung aus jener Schule, dessen Namen die arabische Literaturgeschichte kennt, ist Ibn Aby Lailâ, der das Richteramt in Irâk ausübte und um 148 H. (765—66 Chr.) starb. Er war zuletzt Richter unter dem Chalifen Mansur. Seine Urtheilssprüche pflegte er auf

speculativem Wege festzustellen. ¹⁾ Es werden noch mehrere Rechtsgelehrte jener Zeit genannt, die alle dieser Richtung huldigten.

Aber alle seine Vorgänger verdunkelte Abu Hanyfa († 150 H., 767 Chr.), der grösste Rechtsgelehrte seines Volkes, dessen volle Bedeutung erst jetzt sich zeigt, wo allmählig die seltensten und ältesten Werke der arabischen Literatur auf den europäischen Bibliotheken zugänglich werden, und uns ebenso überraschende als anziehende Einblicke gestatten in die geistige Bewegung jener frühen Zeiten, als die Araber das erste Culturvolk waren, und eine jugendliche Rührigkeit die ganze Nation in ihren verschiedenartigen Bestrebungen belebte.

Eigenthümlich ist es, dass die Schule von Irâk weder auf dem Gebiete der Traditions kritik, noch auf dem der juridischen Literatur bedeutendere Arbeiten hinterlassen hat. Von Abu Hanyfa, der gewiss der grösste Jurist nicht blos seiner Zeit, sondern des ganzen Islams war, ist nichts erhalten, ausser dem Titel einiger kleiner Schriften. ²⁾

Er wollte nie das Richteramt bekleiden, und er scheint sein ganzes Leben lang im Style der alten Meister sich darauf beschränkt zu haben, sein Lehrsystem im mündlichen Vortrage dem Kreise seiner Zuhörer mitzutheilen. Dies that er wohl mehr im Gefühle, hiemit einer religiösen Pflicht zu genügen, als mit der Absicht, sich einen Namen zu machen, oder in der Gelehrtenwelt zu glänzen; der literarische Ehrgeiz, der später bei den Arabern so rege ward,

¹⁾ Fihrist p. 203, Ibn Kotaiba p. 248.

²⁾ Die Ansicht, dass die Schrift *Alfikh alakbar* nicht von ihm sei, muss ich, ungeachtet dieser Titel unter seinen Werken im Fihrist erscheint, noch jetzt aufrecht halten. Die arabischen Literarhistoriker verzeichnen noch ein anderes Werk von ihm, nämlich ein *Mosnad*. Entscheidend für die Unechtheit dieses Buchs dürfte wohl der Umstand sein, dass der Verfasser des Fihrist weder dieses noch ein anderes Werk des Abu Hanyfa über die Tradition anführt. Fihrist p. 202.

dürfte in jener Epoche noch kaum bestanden haben. Abu Hanyfa lebte von seinem bescheidenen Erwerb als Kaufmann; indem er ein Geschäft in Kleiderstoffen (chazzâz ¹⁾) betrieb.

Es würde uns nun schwer fallen, über seine Thätigkeit eine richtige Vorstellung zu gewinnen, wenn nicht der günstige Zufall es gefügt hätte, dass die Schrift eines seiner eifrigsten Anhänger und unmittelbaren Schülers, des Kâdy Abu Jusof († 182 H., 798 Chr.) uns erhalten wäre, die seines Meisters Ansichten gerade über eines der wichtigsten Gebiete, nämlich über das moslimische Staats- und Verwaltungsrecht wörtlich wiedergibt. ²⁾ Man darf jedoch hieraus nicht den Schluss ableiten, dass er auf den andern Gebieten des Rechts nicht ebenso Bedeutendes geleistet habe; im Gegentheile — auch hier stellte er ein System des religiösen und weltlichen Rechts auf, das von seinen Schülern verarbeitet und ausgebildet ward und bis jetzt in dem grössten Theile des Orients das herrschende geblieben ist. ³⁾ Aber er scheint der Erste gewesen zu sein, der das Staats- und Verwaltungsrecht begründete und demselben seine, für

¹⁾ Nach Ibn Kotaiba. Vgl. Nawawy: Tahdyb p. 699.

²⁾ Abu Jusof's Schrift trägt den Titel: Denkschrift an den Chalifen Hârûn Rashyd, und ward über Befehl desselben verfasst. Er stellt hierin die leitenden Grundsätze für Administration und Politik zusammen, und zwar in der Ordnung der von dem Chalifen an ihn gerichteten Fragen. Ein Exemplar, das einzige in Europa bekannte, dieses höchst merkwürdigen Buchs befindet sich in der Sprenger'schen Sammlung und ward mit dieser der königl. Bibliothek in Berlin einverleibt, welche mir die Benützung gestattete. — Abu Jusof nahm am Hofe von Bagdad eine höchst einflussreiche Stellung ein. Das Verzeichniss seiner zahlreichen Schriften, worunter auch die oben besprochene Denkschrift nicht fehlt, ist im Fihrist p. 203 erhalten. Meinem verehrten Freunde Dr. A. Sprenger, der zuerst mich auf diese wichtige Schrift aufmerksam machte, spreche ich hiefür meinen aufrichtigen Dank aus.

³⁾ Man findet Abu Hanyfa's System am besten dargestellt in dem Compendium des Kodury († 428 H., 1036—7 Chr.).

alle späteren Zeiten giltigen Formen gab. Es lassen sich auch leicht die Ursachen nachweisen, wesshalb die politische und administrative Gesetzgebung sich in Irâk entwickelte. Diese Provinz war mit der Thronbesteigung der Abbâsiden der Mittelpunkt des Reiches, der Sitz der Regierung geworden, von wo aus der grösste Theil der damals bekannten Welt beherrscht ward. Eine nothwendige Folge dieser Sachlage war es, dass man schon früh in Bagdad die wichtigsten Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, der äusseren Politik und der Beziehungen zu den fremden, theils unterworfenen, theils unabhängigen Völkern zu erörtern und hiefür gewisse leitende Grundsätze aufzustellen sich genöthigt sah. Abu Hanyfa und sein Schüler Abu Jusof nun waren die ersten, welche dieses neue Gebiet wissenschaftlich bearbeiteten.

In seinen religiösen Ueberzeugungen gehörte Abu Hanyfa jener gemässigten, toleranten und lebensfrohen Secte an, die den Namen der Morgiten führt. Sehr bezeichnend für seinen Charakter und seine nachsichtsvolle Stimmung ist folgende Erzählung aus seinem Leben. Er hatte in Kufa einen Nachbarn, der ein flotter Zecher war und jeden Abend auf der Veranda seines Hauses sitzend sich berauschte, wobei er regelmässig mit lauter Stimme folgendes, damals sehr verbreitete Lied zu singen pflegte:

Sie haben mich schmähhlich verrathen;
 Und welch' ein Mann ist's, den sie verriethen!
 Ein Held am Tag der Schlacht
 Und um treu die Grenze zu behüten!
 Voll hohen Muths und Heldensinns,
 Am Tummelplatz der Todesschrecken,
 Wo der Feinde Lanzen spitzen
 Mir schon die Brust belecken u. s. w.

Eines Abends blieb Alles still im Nachbarhause, denn der lustige Sänger war von der Schaarwache wegen Trunkenheit verhaftet und festgesetzt worden. Da machte sich Abu Hanyfa auf und begab sich zum Statthalter mit der Bitte, seinen Nachbarn freizulassen. Dies geschah auch

sogleich. Als der Zecher in Freiheit gesetzt worden war, sagte ihm Abu Hanyfa: Warst nicht du es, der jede Nacht sang:

Sie haben mich schmäählich verrathen
Und welcher Mann ist es, den sie verriethen!

habe ich dich denn wirklich verrathen? — Gott behüte! entgegnete der. — Nun denn, sprach jener, so thu' mir den Gefallen und singe wieder, wie früher. Denn ich habe mich daran gewöhnt und sehe nichts Bedenkliches darin.¹⁾

Dieser Erzählung entspricht vollkommen der humane, tolerante und menschenfreundliche Geist, der seine gesetzlichen Bestimmungen belebt; eine genaue Kenntniss seiner Geistesrichtung, seines stets gerechten und unparteiischen, namentlich in Bezug auf die Andersgläubigen sehr toleranten Geistes, zeigt uns in ihm einen Mann, der den engherzigen, rohen Gewohnheiten seiner Zeit und seines Volkes um Jahrhunderte vorausgeeilt war. Für das eben Gesagte, das bisher gänzlich unbeachtet geblieben ist, wollen wir hier einige Belege zusammenstellen.

Bekanntlich sehen die mohammedanischen Gelehrten den Andersgläubigen als ein tief unter dem rechtgläubigen Moslim stehendes Geschöpf an und die gesetzlichen Bestimmungen geben dieser Anschauung vollen Ausdruck. Das Leben und das Blut eines Ungläubigen stand immer bei ihnen unendlich tiefer im Werthe, als das des Moslims. Es gilt im mohammedanischen Gesetze bekanntlich, wie bei den Hebräern, die Wiedervergeltung. Allein die Juristen liessen dieselbe nur zwischen Moslims oder Freien zu, nicht aber zwischen Moslims und Andersgläubigen oder Sklaven. Abu Hanyfa war der erste, der den Menschen als Menschen nahm und den Lehrsatz aufstellte, das Leben eines Andersgläubigen oder eines Sklaven sei ebensoviel werth, als das des Moslims, indem er den Grundsatz aussprach: wenn die

¹⁾ Aghâny I. 165.

Wiedervergeltung in Folge einer Blutschuld zur Anwendung komme, sei die Todesstrafe ebenso an dem Freien zu vollziehen, der einen Sklaven, wie an dem Moslim, der einen Andersgläubigen getödtet habe. ¹⁾

Uebersaus streng ist das mohammedanische Gesetz für den Diebstahl, Abu Hanyfa suchte es nach Möglichkeit zu mildern. ²⁾

Ausserdem fügte er die Bestimmung hinzu, dass bei Diebstahl aus der Staatskasse, von den Aeltern, Kindern, Schwestern und Brüdern oder anderen nahen Blutsverwandten an die Stelle der strengen Strafe der Verstümmelung eine andere minder grausame Züchtigung zu treten habe. Der Grund hiefür ist leicht zu erkennen. Ebenso wie die Staatskasse in der arabischen Auffassung als gemeinsames Eigenthum aller Moslimen galt, nicht minder betrachtete Abu Hanyfa das Besitzthum einer Familie als ein gemeinsames. Es konnte also ein hieran begangener Diebstahl nicht vollkommen einem gemeinen Diebstahl gleichgestellt werden, da ja dem Diebe ein gewisses Miteigenthumsrecht zukam. ³⁾

Auch lehrte er, dass derjenige, welcher mehrmals dasselbe Vergehen sich zu Schulden hatte kommen lassen und nur bei dem letzten zur Verantwortung gezogen worden war, nur einmal das gesetzliche Ausmaass der Strafe für alle Wiederholungsfälle auszustehen habe. ⁴⁾

Nicht weniger mild fasste er andere Straffälle auf. Bekanntlich steigerte sich die Verehrung des Propheten schon

¹⁾ Mâwardy, 392.

²⁾ Mâwardy, 385.

³⁾ Mochtasar alkodury: Kitâb alsirkah, Abu Jusof fol. 93 v⁰, wo noch die Bestimmung hinzugefügt wird, dass der Sklave, der seinen Herrn bestiehlt, nicht mit der Verstümmelung bestraft werden darf. — Auch bei den Römern galten aus demselben Grunde Entwendungen zwischen Ehegatten nicht als gewöhnliches furtum; Puchta: Cursus der Institutionen 4. Aufl. Bd. III. §. 294, p. 196.

⁴⁾ Abu Jusof fol. 92 v⁰.

in den ersten Jahrhunderten zu einer wahrhaften Vergötterung: ihn zu schmähen, seinen Namen zu verunglimpfen, galt als Blasphemie, als Gotteslästerung und so wie die spanische Inquisition den dieses Verbrechens Angeklagten den Flammen überantwortete, nicht minder waren die Gelehrten des Islams einstimmig darin, die Todesstrafe hierfür auszusprechen. Abu Hanyfa macht aber wenigstens zu Gunsten der Frauen die Ausnahme und lehrt, eine Frau, die den Propheten beschimpft habe, dürfe nicht getötet, sondern nur gezüchtigt werden, um sie zu bessern und in den Schooss des Islams zurückzuführen (Abu Jusof fol. 99 v⁰). Eine weitere sehr tolerante Bestimmung des hanafitischen Rechts betrifft die Zulassung der Andersgläubigen als Zeugen bei Abschluss eines Ehebündnisses zwischen einem Moslim und einer Andersgläubigen. Abu Hanyfa ebenso wie Abu Jusof gestatten in diesem Falle ausdrücklich, dass zwei Christen oder Juden als Zeugen beigezogen werden dürfen, während alle anderen Rechtslehrer auch der hanafitischen Schule nur Moslimen zulassen.

Auch in Betreff des Vorkaufsrechtes (alshof'ah) gestand er den Andersgläubigen ganz dieselben Rechte zu, wie den Mohammedanern.¹⁾ Unterlässt jemand die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, so gilt dies als ein Verbrechen gegen die Religion. Ahmad Ibn Hanbal lehrte, dass dies so viel wie Apostasie sei und mit dem Tode bestraft werden müsse. Abu Hanyfa vertritt auch in diesem Falle die mildere Auffassung und lehrt, dass höchstens eine körperliche Züchtigung zulässig sei.²⁾

Die unterworfenen Völker, welche in einem Vertragsverhältnisse zur Regierung standen, waren nach den Ansichten vieler Juristen, wenn sie die Bedingungen ihres Schutzvertrages nicht einhielten, wie die Ungläubigen zu

1) Kodury im Kitâb alshof'ah.

2) Mâwardy cap. 19.

behandeln, das heisst: mit Krieg zu überziehen und wenn sie sich weigerten, den Islam anzunehmen, so tödtete man die erwachsenen Männer, führte die Frauen und Kinder in die Sklaverei. Abu Hanyfa vertritt auch hier die humanere Ansicht, dass sie einfach aus dem mohammedanischen Gebiete auszuweisen seien.¹⁾

Diese Thatsachen dürften genügen um darzuthun, dass Abu Hanyfa in einer Zeit, wo der zügelloseste Fanatismus, vollste Verkennung aller Menschenrechte, sobald es sich um Nichtmohammedaner handelte, und die drakonischen Bestimmungen des Strafrechtes ohne jede mildernde Einwirkung vorherrschten, eine Richtung der Humanität, der Toleranz und Milde vertrat, welche im Islam kaum je wieder in solcher Weise sich offenbart. Er verdient es, wenn wir auch nichts weiter von seinen Lehren wüssten, als das oben Angeführte, als einer der edelsten Geister seines Volkes genannt zu werden. Sein Lehrsystem stellt die höchste und menschenwürdigste Entwicklungsphase dar, deren ein so fest abgeschlossenes Religions- und Staatssystem wie der Islam überhaupt fähig ist.

Diejenige Schule der Theologie und Jurisprudenz, welche dem Lehrsystem des Abu Hanyfa huldigte, und schon kurz nach dem Tode desselben in Bagdad, sowie am Hofe der Chalifen die herrschende ward, bald auch im ganzen Reiche als die officielle galt, führt nach ihrem Begründer den Namen der hanafitischen. Zu ihr bekennen sich noch jetzt die Osmanen und der Hof von Constantinopel, sowie der grösste Theil der Bevölkerung der osttürkischen Länder.

Es scheint, dass mit dem Auftreten Abu Hanyfa's und Mâlik's die wissenschaftliche und gelehrte Thätigkeit vorzüglich auf das juridisch-theologische Gebiet gelenkt ward, denn von nun an ward dieses Fach das am eifrigsten und

¹⁾ Mâwardy cap. 13.

am ausführlichsten bearbeitete Gebiet der arabischen wissenschaftlichen Literatur.

Unter des Abu Hanyfa Schülern sind zwei besonders zu nennen. Der erste ist der mehrerwähnte Abu Jusof, (113—182 H., 731—799 Chr.), der unter Harun Rashyd, dem Zeitgenossen Karls des Grossen, oberster Richter in Bagdad war, wo er des höchsten Ansehens und Einflusses genoss, so dass der Chalife über die wichtigsten Staatsangelegenheiten ihn zu Rathe zog, und hiedurch zu dem schon früher besprochenen Werke Veranlassung gab. — Ebenso berühmt machte sich durch gelehrte Arbeiten Mohammed Shaibâny, ein anderer Schüler Abu Hanyfa's und auch des Abu Jusof. Auf Ersuchen des Letzteren verfasste er sein hochgeschätztes, noch jetzt erhaltenes Buch: *Algâmi alsaghyr*, ein Hauptwerk hanafitischer Rechtskunde, welches in solchem Ansehen stand, dass durch lange Zeit der Grundsatz galt, keiner dürfe zum Richter ernannt werden, der nicht sein Examen aus diesem Buche gut bestanden habe.¹⁾

Diese grosse geistige Rührigkeit hatte zur Folge, dass noch immer neue Lehrsysteme aufgestellt wurden; es waren nämlich damals noch alle Elemente dieser intellectuellen Bewegung im vollständigen Flusse und suchten sich in verschiedenartigen Gestalten zu krystallisiren. Fast fünfzig Jahre nach Abu Hanyfa's Tod (um 195 H., 810—11 Chr.) kam ein in Ascalon oder Gaza am phönicischen Gestade geborner Gelehrter nach Bagdad. Es war Shâfi'y; er hatte seine Studien in Mekka gemacht, daselbst Mâlik's Vorlesungen gehört, und begann nun bald in Bagdad zu lehren. Schnell erlangte er solche Berühmtheit, dass die Zahl seiner Schüler sich auf Tausende belief, und das von ihm aufgestellte System des gesammten Rechtes eine neue, den

¹⁾ Vgl. über Abu Jusof: Hammer-Purgstall: Lit. Gesch. d. Araber III. 173, Ibn Kotaiba p. 251, und über Mohammed Shaibâny: Hammer-Purgstall: Lit. Gesch. d. Araber III. p. 113 und Nawawy: Tahdyb p. 103.

früheren Schulen des Mâlik und Abu Hanyfa ebenbürtige Schule in's Leben rief, die als die dritte orthodoxe allgemeine Anerkennung fand und nach ihrem Stifter den Namen der shafi'itischen führt. Sein System war aus einer Vermittlung zwischen den Ideen des Mâlik und des Abu Hanyfa hervorgegangen, neigte sich jedoch mehr zur streng historischen Schule des Ersteren, im Gegensatz zu der speculativen Richtung des Letztgenannten. Rasch verbreitete es sich in den arabischen Ländern, besonders in Syrien, Aegypten und Irâk, wo es auch gegenwärtig vorherrscht, drang selbst nach Indien vor, und besteht noch jetzt auf Java in Kraft, wo es seine äusserste östliche Grenze fand. ¹⁾

Ein Schüler Shâfi'y's ward der Stifter der vierten orthodoxen Schule. Er hiess Ahmad Ibn Hanbal. Er scheint es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, den nach seiner Ansicht in vielem von der ursprünglichen Einfachheit abgewichenen späteren Islam wieder zu reinigen und in vollster Echtheit herzustellen. Er trieb dabei den starren Buchstabenglauben an den Wortlaut der Tradition auf's äusserste, sammelte ein grosses Werk der Traditionen und vertheidigte mit besonderer Leidenschaftlichkeit die anthropomorphistische Gottesidee der alten Orthodoxie. Er ward der Stifter der bigottesten und fanatischsten Secte, die in Folge ihrer rigoristischen Richtung keine allzugrosse Verbreitung fand, aber in Bagdad oftmals zu Ruhestörungen Anlass gab. Jetzt herrscht sie nur noch in Central-

¹⁾ Shâfi'y war der Erste, welcher jene Wissenschaft zum Gegenstande gelehrter Vorlesungen machte, welche die Araber 'ilm alosul, d. i. Wissenschaft der Principien, nennen. Dieselbe gibt die Regeln über die Anwendung der Stellen des Korans und der Tradition auf richterliche Entscheidungen, über deren Interpretation und die Art und Weise, Schlüsse und Folgerungen daraus abzuleiten. Shâfi'y soll in seiner politischen Ansicht sich stark zu den Shyiten hingeneigt haben. Er starb 204 H. (819—20 Chr.). Hammer-Purgstall: Liter. Gesch. der Araber III., p. 103 ff. Nawawy: Tahdyb, p. 56.

arabien vor, und aus ihr entwickelte sich die wahhabitische Reaction. ¹⁾

Während die eben genannten vier Männer ebenso viele Schulen in's Leben riefen, die, alle auf dem Boden des orthodoxen Islams stehend, besondere Systeme der Theologie und der damit eng verketteten Jurisprudenz ausarbeiteten, traten zwischen diesen vier Hauptschulen einige Nebensysteme in's Leben, welche mit mehr oder weniger Erfolg ihre eigenthümlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen suchten, ohne jedoch den Boden der Orthodoxie allzusehr zu verlassen. Zuerst ist hier zu nennen Auzâ'y. Er lebte schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts (88—157 H., 707—74 Chr.) in Syrien und zwar in Damascus und Beirut, erfreute sich grosser Berühmtheit, aber es ist nichts von seinen Werken erhalten ²⁾ und seine Anhänger, die in Syrien vorherrschten, verschwinden später vollkommen. Sein Grab bei Beirut, auf den Sanddünen, welche westlich von der Stadt am Meere sich hinziehen, gilt noch jetzt als eine heilige Stelle. Eine jetzt halb verfallene Kuppel wölbt sich darüber, beschattet von einem schon von ferne sichtbaren alten Baume. Ein weiteres selbstständiges System rief Abu Taur († 240 H., 854—55 Chr.) in's Leben, zu dem sich die Bewohner von Aderbaigân und Armenien bekannten. (Vgl. Fihrist p. 211.) Weit wichtiger aber als diese eben genannten ist die Schule des Dâwod Ibn 'Aly († 270 H., 883—4 Chr.) ³⁾, der den Grundsatz aufstellte,

¹⁾ Ueber seine Lebensverhältnisse vgl. Hammer-Purgstall: Lit. Gesch. III. p. 110; dann Nawawy: Tahdyb, p. 142, Fihrist. p. 229.

²⁾ Fihrist p. 227, Nawawy: Tahdyb, p. 382. Hammer-Purgstall: Lit. Gesch. III. p. 111.

³⁾ Dâwod Ibn 'Aly war persischer Abkunft, geboren in Kufa im Jahre 202 H. (817—8 Ch.) liess sich in Bagdad nieder, und starb daselbst 270 H. Er stand bei Shâfi'y in besonderer Gunst, Dâwod hielt streng die Ansicht aufrecht, dass im Gegensatz zu Abu Hanyfa bei der Anwendung der Koransstellen und der Sonna auf richterliche Entscheidungen die

Tradition und Sonna, wohl auch der Koran, seien in ihrem buchstäblichen, äusseren Sinne aufzufassen und nur hierauf dürfe bei richterlichen Entscheidungen Bedacht genommen werden. Er befand sich mit dieser Lehre im Gegensatz zu den Hanafiten und näherte sich allem Anscheine nach den Hanbaliten. Die von ihm in's Leben gerufene Rechtsauffassung verbreitete sich bis nach Spanien.¹⁾

Nebst diesen durchaus auf dem Boden der Orthodoxie stehenden Secten unterliessen aber auch die dissentirenden Parteien, besonders die der Shy'iten es nicht, sich eigenthümliche, ihren religiösen und politischen Ansichten entsprechende, juridisch-theologische Systeme zu schaffen, die mehr oder weniger von jenen der orthodoxen Schulen sich entfernten; bei den Shy'iten ward die Verfertigung falscher Traditionen in ausgedehntem Maassstabe betrieben, um die Lehre von der Unfehlbarkeit ihrer religiösen Oberhäupter (Imâm) aus dem Stamme Aly's und ihre, den Lehren der Sunniten oft diametral entgegengesetzten Glaubensansichten zu stützen. Durch diese Gewissenlosigkeit ward der Werth ihrer Arbeiten stark beeinträchtigt. Ihre fanatische Parteinahme für Aly und dessen Nachkommen, sowie der Hass gegen die zwei ersten Chalifen, besonders aber Omar I., machten ihnen jedes Mittel gut zur Erreichung ihrer politischen Bestrebungen, die auf den Umsturz der herrschenden Dynastie gerichtet waren. Das juridische Lehrsystem der Shy'iten herrscht noch gegenwärtig in Persien, stimmt aber im Grossen ziemlich überein mit jenem der Sunniten.²⁾

Analogie und Deduction (kijâs) zu verwerfen seien, und man sich ausschliesslich an den buchstäblichen, äusseren Sinn zu halten habe. Nawawy: Tahdyb p. 236. Das Verzeichniss seiner zahlreichen Schriften findet sich in Fihrist p. 216.

1) Vgl. Geschichte der herrsch. Ideen des Islams p. 124, Ibn Khaldoun: Prolég. III. p. 5.

2) Näheres hierüber in Tornauw's Buch über das mohammedanische Recht und besonders in Querry's: Droit musulman. Paris 1871. Die

Ebenso unterliess es die andere extreme, politisch-religiöse Partei der Demokraten des Islams nicht ihre eigenen theologischen und juridischen Ueberzeugungen sich zurecht zu legen.

Dies sind in Kürze geschildert die Wege, welche das mohammedanische Recht von seinen Anfängen bis zur vollständigen Ausbildung und Feststellung der verschiedenen Lehrgebäude verfolgt hat. Je mehr es unwandelbare Formen annahm, je mehr die geistige Arbeit der ersten drei Jahrhunderte des Islams in schriftstellerischen Leistungen ihren Ausdruck und Abschluss fand, desto fühlbarer macht sich auf diesen Gebieten ein allmäliges Erschlaffen der geistigen Regsamkeit; auf die ungebändigte Arbeitslust und schöpferische Kraft folgte die Epoche des Ordners, Sichtens, Abwägens und Erläuterns; man verglich die verschiedenen Systeme, trieb gelehrte Polemik und schrieb über die Werke der alten Meister bündereiche Commentare. Bald gewöhnte man sich daran die grossen Gelehrten der früheren Jahrhunderte als Männer zu betrachten, deren Leistungen zu erreichen keinem der spätern Nachkommen vergönnt sei. Man stellte die Ansicht auf, jene allein hätten die Gabe und die göttliche Ermächtigung besessen, die Offenbarung und Sonna zu erläutern (*igtiḥād fylshar'*), sie allein hätten alles Wissenswerthe bereits gewusst und gelehrt, mehr als sie zu wissen sei von Uebel. Als solche unerreichbare Meister des Wissens und der Gelehrsamkeit wurden ausser den Genossen des Propheten und den *Tâbi'ys* nur die vier oben genannten Sectenstifter: *Mâlik*, *Abu Hanyfa*, *Shâfi'y* und

Lostrennung des shyitischen Zweiges von dem orthodoxen Stamm erfolgte erst im III. Jahrhundert H. als der orthodoxe Islam sein Rechtssystem bereits fertig hatte. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, dass das shyitische Recht nur in Einzelheiten von ersterem abweicht, während das zu Grunde liegende System für beide dasselbe ist. Vgl. *Querry: Droit musulman I., p. IV.* Ueber die Eigenthümlichkeiten des shyitischen Rechts vgl. *v. Tornauw: Moslimisches Recht p. 12 u. a. a. O. —*

Ahmad Ibn Hanbal, dann Sofjân Taury und Dâwod Ibn 'Aly genannt. ¹⁾)

Diese waren die Autoritäten ersten Ranges, denen die selbstständige Entscheidung in Sachen des Gesetzes unbestritten zukam.

Eine Autorität minderen Grades besaßen die Schüler dieser grossen Meister. Ihnen erkannte man zwar nicht die Befugniß zu an den Grundsätzen des Lehrsystems etwas zu ändern, hingegen konnten sie in Fragen, welche nicht die Principien betrafen, ihre selbstständigen Entscheidungen fällen und ihre eigenen Ansichten vertreten: es hiess dies das Recht zur Speculation innerhalb der Schule (igtihâd fylmadhab).

Niedriger stand die grosse Menge der Juristen, die, je nachdem sie der einen oder andern Schule angehörten, nach deren Grundsätzen einzelne Rechtsfragen entscheiden konnten (igtihâd fylmasâil), welche Entscheidungen als rechtsgiltig betrachtet wurden, wenn sie mit den Principien der Schule und der grossen Autoritäten derselben im Einklang waren, denn nach moslimischem Recht besteht die Aufgabe des Richters darin, seinen Urtheilsspruch so einzurichten, dass er mit den in Präcedenzfällen nach ältern und neuern juridischen Autoritäten erfolgten Entscheidungen übereinstimme; solche Autoritäten sind in erster Reihe die Offenbarung, dann die Sonne und endlich die Lehren der grossen Meister, der sogenannten Fürsten der Wissenschaft,

¹⁾ Sofjân Taury war ein wegen seiner Frömmigkeit, sowie seiner Kenntniß der Traditionen und des Rechtes berühmter Gelehrter. Er wird oft als Autorität in schwierigen Fragen citirt, aber von seinen Werken ist nichts erhalten, denn er verfügte testamentarisch, dass seine gesammten Schriften nach seinem Ableben verbrannt werden sollten. Er starb 161 H. (777—8 Chr.) Ibn Kotaiba p. 250. Er galt ebenso wie Dâwod Ibn 'Aly als Stifter einer orthodoxen Schule, wodurch sich deren Zahl auf sechs erhöht. Nawawy: Tahdyb p. 288. Seine Werke wurden von seinen Schülern, die sie auswendig gelernt hatten, überliefert. Fihrist p. 225.

die durch allgemeine Anerkennung der rechtgläubigen Majorität des moslimischen Volkes (igmâ' alommah) unbestrittene Rechtskraft erlangt haben. ¹⁾

5. Das System des hanafitischen Rechts.

Das von Abu Hanyfa begründete Lehrgebäude ward von seinen Schülern weiter ausgearbeitet, und fand im Laufe der Zeiten zahllose Commentatoren, begeisterte Anhänger und Bewunderer. Bald wuchs die juridische Literatur zu riesigem Umfange an. Eines der angesehensten und verbreitetsten Werke der früheren Epoche ist das Compendium des Kodury, der noch jetzt in den Rechtsakademien des Orients als Autorität gilt. Diese Arbeit benütze ich

¹⁾ Ueber die Berechtigung des Igtihâd, d. i. der freien Forschung auf dem Gebiete des religiösen und weltlichen Gesetzes, hat von jeher starke Meinungsverschiedenheit geherrscht. Die Einen, und diese waren die strengen alten Orthodoxen, wollen davon nichts wissen, und hielten an dem Buchstaben des Korans und der Sonna fest: Ahmad Ibn Hanbal, Shâfi'y und besonders Dâwod Ibn Aly vertraten diese Richtung. Abu Hanyfa hingegen ist der eigentliche Begründer der freien Forschung, der Interpretation des Gesetzes mit Hilfe des Verstandes und der logischen Deduction. Und diese letztere Ansicht ist die herrschende geworden. Sehr richtig bemerkt ein grosser Gelehrter: „Der bei weitem grösste Theil des Gesetzes ist ein Product der freien Forschung, denn die eigentlichen Textstellen (des Korans und der Sonna) machen nicht den hundertsten Theil davon aus.“ Nawawy p. 237. — Solche gesetzliche Bestimmungen, welche durch hervorragende Gelehrte (mogtahid) von allgemein anerkannter Autorität ausgesprochen und durch allgemeine Uebereinstimmung der gesammten moslimischen Gemeinde angenommen worden waren, erlangten volle Gesetzeskraft und galten fortan als integrirende Bestandtheile des islamischen Gesetzes. Auf diese Art ward die Uebereinstimmung der Gemeinde ebenfalls eine von den späteren Juristen anerkannte und häufig angerufene Rechtsquelle. Aber Shâfi'y wollte dieselbe nicht anerkennen. Nawawy: Tahdyb p. 237. Später stellte man sogar den Grundsatz auf, dass die Gesammtheit des Volkes der Rechtgläubigen als solche unfehlbar sei und alles das, worüber sie einstimmig ist, als rechtsverbindlich für Alle zu gelten habe. Ibn Khaldoun: Prolég. III. p. 26—28.

nun hier, um eine Zusammenstellung des Wichtigsten aus dem hanafitischen Rechtssystem zu versuchen.

Ich beschränke mich hiebei darauf, über die Behandlung des gesammten Rechtsstoffes, sowie über die Anordnung und Eintheilung desselben einige Andeutungen zu geben, welchen ich dann eine gedrängte Uebersicht der vom culturgeschichtlichen Standpunkte wichtigsten Bestimmungen des positiven Rechts anreihe.

Von einer planmässigen, streng logischen Anordnung, wie wir sie bei europäischen Juristen zu finden gewohnt sind, ist allerdings in dem arabischen corpus juris ebenso wenig zu bemerken, wie in den römischen Pandekten oder den Basiliken, aber durch eine geschickte Vertheilung des gesammten Stoffes unter die einzelnen Titel der wichtigsten Angelegenheiten des religiösen und bürgerlichen Rechts, des gerichtlichen Verfahrens und des Strafrechts haben die arabischen Juristen doch eine sehr brauchbare Gliederung des gewaltigen Stoffes zu erzielen verstanden. Es ist in der That, sobald man einmal mit der systematischen Eintheilung der juridischen Werke vertraut ist, durchaus nicht schwer, über jeden gegebenen Rechtsfall gleich die einschlägigen Stellen im Texte aufzufinden. An die Spitze stellen sie immer das religiöse Gesetz, und behandeln sehr eingehend die Reinheitsregeln, die Vorschriften über das Gebet, über die Vermögensteuer, welche zu den religiösen Pflichten gezählt wird, während sie nach unserer Auffassung in das Verwaltungsrecht gehört; daran reihen sich die Gesetze über das Fasten, die Wallfahrt nach Mekka, über den Religionskrieg gegen die Ungläubigen, über die Opferthiere, die Jagd und die Schlachtung des erlegten Wildes in der, um es gesetzlich geniessbar zu machen, vorgeschriebenen Weise. An diese religiöse Abtheilung, die wir an einem anderen Orte besprechen werden, schliessen sich die civilrechtlichen Satzungen an, ohne strenge Trennung, je nachdem sie dem Personenrechte oder Sachenrechte angehören,

aber doch wird jede Frage selbstständig in einem eigenen Capitel behandelt: so das Eherecht, dann die dazu gehörigen Bestimmungen über die Scheidung und deren verschiedene Arten, die Rechtsansprüche der geschiedenen Gattin auf Sustentationskosten, dann das Sklavenrecht. Die Bestimmungen über die Clientel und das Patronat, über die verschiedenen Arten der Freilassung, den Selbstloskauf, dann die Curatel (*hagr, capitis diminutio*), die rechtliche Stellung der Findlinge, der Verschollenen u. s. w.

Auf diese vorzüglich das Personenrecht betreffende Zusammenstellung lasse ich nun die Aufzählung der wesentlich dem Sachenrechte zugehörigen Rechtspartien folgen, ein Gebiet, das die Araber mit dem bewundernswerthesten Fleiss und Scharfsinn bearbeitet haben. Ganz besonders sind wegen ihrer Wichtigkeit für das praktische Leben an erster Stelle zu nennen die Lehre von den Kaufverträgen (*boju'*) und den andern Arten der Verträge, als Pfand-, Darlehen-, Pacht- oder Miethverträge, Gewinntheilungs- und Aufbewahrungsverträge, ferner die Verträge, welche eine Uebertragung oder Aufhebung der Rechte zur Folge haben, als: Vollmächtertheilung, Bürgeleistung, Substitution, Vergleiche und Schenkungen. Eine besonders eingehende Behandlung erfährt das Erbrecht, die Lehre von den Testamenten und der Berechnung der Erbtheile. Hieran reihen sich die gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren, die Zeugenschaften, die Eide, das Eingeständniss, die Verhaltensregeln der Richter (*adâb alkâdy*). Einen wichtigen Theil endlich aller arabischen Rechtswerke bilden die Anordnungen über das Strafrecht, die Verbrechen und Vergehen, die hiefür gesetzlich normirten Strafen, das Sühngeld für den Mord, die Verfügungen über den Diebstahl, die Unzucht u. s. w.; dann über leichtere Vergehen gegen die persönliche Sicherheit.¹⁾

¹⁾ Die Strafgesetze haben wir bereits im vorhergehenden Abschnitt besprochen.

An diese Hauptgegenstände des juridischen Lehrgebäudes werden noch verschiedene Abhandlungen über Rechtsfragen vermischter Natur angeknüpft, die zum Theil zweifellos dem Verwaltungsrecht zuzuweisen sein würden, wie z. B. über die Urbarmachung von Brachgründen und die Erwerbung des Eigenthumsrechtes hiedurch, über die Stiftungen (zu frommen und gemeinnützigen Zwecken), endlich auch Polizeivorschriften über gefundene Gegenstände, über verbotene und gestattete Dinge, über gewaltsame Aneignung fremden Gutes, über Anwendung von Gewaltmaassregeln und Einschüchterung durch Drohungen (ikrâh) und dgl. m.

Diese Aufzählung allein dürfte schon genügen, um sich eine Idee zu machen von dem reichen Inhalte des arabischen corpus juris, das, wenn auch alle anderen Schriftdenkmäler verloren gegangen wären, allein vollgiltiges Zeugniß abgeben würde für den hochentwickelten Culturzustand der Araber in jener Zeit, wo sie die erste Nation waren. Nächst den Römern gibt es kein Volk, das schon so früh ein so sorgfältig bearbeitetes System des Rechts sein eigen nennen konnte.

Nachdem wir nun im Vorhergehenden eine allgemeine Rundschau über Anordnung und Eintheilung des arabischen Rechts abgehalten haben, schreiten wir daran, den positiven Inhalt der wichtigeren Rechtssatzungen des näheren zu betrachten. Wir sehen hiebei ganz ab von der bei Abu Hanifa sowohl als bei anderen Juristen immer an erster Stelle sehr ausführlich dargelegten, religiösen Gesetzgebung und gehen gleich zu den Verträgen und Handelsgeschäften über, die am besten einen Einblick gewähren sowohl in den Geist der Zeit als in die Art und Weise der Behandlung und die wissenschaftliche Auffassung der Rechtsidee.¹⁾

¹⁾ Ueber die Kauf- und Kaufverträge lese man: *De contractu do ut des*, von Van den Berg, Leyden 1868.

a) Kauf- und Verkaufs-Verträge.

Die hervorragendste Stelle nehmen die Kauf- und Verkaufs-Verträge ein. Der Verkauf, lehrt Abu Hanyfa, geschieht durch den Antrag und die Annahme, welche letztere ganz unzweideutig ausgesprochen werden muss. Ein Rücktritt ist nur möglich wegen eines erwiesenen Fehlers der Waare oder wegen der früher nicht stattgefundenen Besichtigung derselben. Es ist nicht gesetzlich erforderlich, dass Menge, Maass und Gewicht der Verkaufsobjecte genau bekannt seien, aber der Kaufpreis muss immer genau bestimmt sein. Der Verkauf kann gegen gleich baare Bezahlung oder auf Raten stattfinden, in letzterem Falle müssen die Zahlungstermine genau bezeichnet sein. Wird der Preis nur allgemein angegeben, so ist die rechtliche Vermuthung, dass Landesmünze darunter verstanden sei, cursiren Landesmünzen derselben Benennung, aber verschiedener Währung (z. B. Silber-Dirhams und Weissud-Dirhams), so ist der Verkauf ohne nähere Bestimmung der Münze ungiltig.

Bei den Kaufgeschäften können verschiedene auflösende Bedingungen eintreten: 1. Sowohl Käufer als Verkäufer können sich bei Abschluss des Geschäftes den Rücktritt während dreier Tagen ausbedingen. 2. Es kann die Bedingung gestellt werden, dass der Verkauf erst nach Besichtigung der Waare perfect wird. 3. Entdeckt der Käufer einen Makel an der Waare, so kann er zurücktreten. ¹⁾ Ungesetzlich ist es, wenn er die Waare behalten, aber einen Abzug vom Kaufpreise machen wollte.

Der Verkauf mit Lieferung auf bestimmte Frist (salam) ist gestattet für Gegenstände, die gewogen, gemessen oder gezählt werden. Verboten ist er, wenn das Verkaufsobject noch nicht existirt. Die Lieferungsfrist muss immer genau bestimmt sein. Abu Hanyfa stellt folgende Bedingungen

¹⁾ Vgl. das *judicium redhibitorium* des Röm. Rechts. Puchta: *Cursus der Institutionen*. 4. Aufl. B. III. §. 275 p. 107.

für die Giltigkeit dieses Kaufgeschäftes auf, die in dem bezüglichen Vertrage nicht fehlen dürfen: 1. Angabe der Gattung der Waare. 2. Angabe der Species (nau'). 3. und 4. Bezeichnung der Qualität und Quantität, 5. des Lieferungs-termins, 6. des Preises, 7. des Ortes, wo die Lieferung stattzufinden hat.

Ungiltig ist jeder Verkauf, wenn das Verkaufsobject in die Kategorie der gesetzlich verbotenen Gegenstände gehört.

Die Auflösung eines Kaufgeschäftes durch gegenseitige Einwilligung der beiden Theile (ikâlah) ist immer zulässig, wobei das Verkaufsobject um den ursprünglichen Preis zurückerstattet wird, der Weiterverkauf mit Gewinn (morâbahah) und die Cession (taulijah) sind erlaubt. Im ersteren Falle verkauft jemand die Waare, die er gekauft hat, mit Gewinn an einen Dritten; die Cession besteht darin, dass er sie um denselben Preis, um den er sie erstanden hat, an einen Dritten abgibt. Beide Uebertragungsarten sind legal, doch nur, wenn es sich um Waaren handelt, die im Verkehr vorkommen. Bei Gegenständen, die in einem einzigen Exemplar existiren, ist dies Geschäft unerlaubt.

b) Uebertragung der Rechte auf andere Weise.

An die Kauf- und Verkauf-Verträge reihen wir hier die anderen Arten der Uebertragung der Rechte. Es kommen besonders die Assignation (Geldanweisung) und die Schenkung in Betracht.

Die Assignation (hawâlah). Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber liefern jedenfalls den Beweis für den schon sehr ausgebildeten Handelsverkehr, indem die Assignation offenbar die Bestimmung hatte, als Ersatzmittel für die Wechsel zu dienen. Es ist kein geringes Verdienst des Abu Hanyfa, dieses älteste Wechselrecht juridisch festgestellt zu haben. Nach ihm ist die Assignation zulässig bei

Schulden (beziehungsweise Guthaben). Sie findet statt durch ein Uebereinkommen zwischen dem Assignanten (mohyl), dem Assignatar (mohtâl) und dem Assignaten (mohtâl 'alah). In solchem Falle weist der Schuldner (Assignant) seinem Gläubiger (Assignatar) an die Person eines Dritten (Assignate), von dem er (Assignant) ein Guthaben zu fordern hat. Der Assignatar hat in solchem Falle keine Rechtsansprüche mehr gegen seinen ersten Schuldner (Assignant), es sei denn, dass der Substitut (Assignate, Trassate) seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, oder durch Bankerott oder Tod verhindert werde, die Tratte zu honoriren. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Assignatar den Regress gegen den ersten Aussteller der Assignment (Assignanten, Trahenten).

Zu diesen rechtlichen Bestimmungen, deren Wichtigkeit für die damaligen Handelsbeziehungen nicht zu verkennen ist, fügen die arabischen Juristen immer gleichzeitig auch die auf das richterliche Verfahren bezüglichen maassgebenden Rechtsgrundsätze hinzu. So wird im vorliegenden Falle ausdrücklich bemerkt: wenn der Assignate (Trassate) den Assignanten auf den Betrag der Assignment einklagt und Letzterer wendet ein, er habe nur so viel auf ihn trassirt, als er von ihm zu fordern hatte, so wird diese Einwendung nicht angenommen. Klagt der Assignant (Trahent) den Assignatar auf den Betrag der Assignment, indem er vorgibt, er habe ihm die Assignment nur ausgestellt, damit dieser für seine Rechnung die Summe einkassire, und der Andere läugnet dies, so gilt die Behauptung des Assignanten, die er mit dem Eide zu bekräftigen hat.

Uebrigens scheint es, dass diese Art der Geldanweisung durch Assignment so aufgefasst ward, dass sie in der Regel nicht von einer Stadt zur andern, sondern nur innerhalb derselben Stadt oder der umliegenden Orte zur Anwendung kam: denn eigentliche Geldanweisungen auf fremde Plätze (safâtig), womit man sich die Gefahr der Baarver-

sendungen zu ersparen suchte, werden zwar nicht gesetzlich verboten, aber als juridisch missliebig bezeichnet.

Die Schenkung. Die zweite Art der Uebertragung der Rechte ist die Schenkung (hibah). Die Schenkung erfolgt durch den Antrag und die Annahme, sie wird rechtskräftig durch die Empfangnahme. Nicht zulässig ist die Schenkung von theilbaren Gegenständen, ausser wenn der Geber den Gegenstand ganz zum Eigenthum besitzt und bei der Schenkung schon die Theilung stattgefunden hat. Die Schenkung von untheilbaren Sachen an Mehrere zum ungetheilten Miteigenthum ist gestattet. Bei der Schenkung an Fremde ist der Widerruf zulässig (Shâfi'y bestreitet dies), es sei denn der Beschenkte leistete einen Ersatz (für das Geschenk), oder einer der beiden starb, oder das Geschenk wäre bereits in das Eigenthum eines Dritten übergegangen. Hingegen ist bei Geschenken zwischen Blutsverwandten der Widerruf unzulässig, ebenso zwischen Ehegatten.¹⁾ Aber auch bei einer Schenkung an eine fremde Person ist der Widerruf unzulässig, wenn diese eine Gegengabe leistete und der Geschenkgeber diese entgegennahm. Sonst ist eine Auflösung der Schenkung nur durch gegenseitiges Einverständniss oder richterliches Urtheil zulässig.

Findet die Schenkung unter der Bedingung einer Gegenleistung statt, so gehört dieser Vertrag unter die Tausch- oder Kaufverträge und gelten die für diese aufgestellten Regeln.

Die Schenkung auf Lebzeiten ('omry) besteht darin, dass man jemand etwas überlässt, unter der Bedingung, dass es nach dessen Tode an den ursprünglichen Eigenthümer zurückfalle.

Die Schenkung auf Todesfall (rokbà) besteht darin, dass jemand das Eigenthum einer Sache für den Todesfall

¹⁾ Nach römischem Recht sind Schenkungen zwischen Ehegatten ganz verboten.

des Eigentümers zugesichert wird. Nach Abu Hanyfa und Shaibâny ist diese Schenkung unzulässig, aber Abu Jusof gestattet sie. Nach malikitischem Recht ist sie ebenfalls verboten.

Die Bevollmächtigung (wakâlah) ist eine Vertragsart, die von den arabischen Juristen sehr eingehend behandelt worden ist. Sie stellen den allgemeinen Grundsatz auf: Für jeden Vertrag, den jemand selbst abzuschliessen berechtigt ist, kann er einen Bevollmächtigten ernennen. Gestattet ist es auch, in allen Civilstreitsachen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, aber nicht in Criminalsachen. Abu Hanyfa hält die Ansicht fest, dass die Ernennung eines Bevollmächtigten in Streitsachen nur mit Einwilligung des Gegners zulässig sei, ausser die Partei wäre durch Krankheit oder Abwesenheit vom Orte der Gerichtsverhandlung (und zwar wenigstens in der Entfernung von drei Tagreisen) verhindert, sich selbst zu vertreten und gezwungen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Wir glauben nun hier die Darstellung der weiteren wichtigeren Rechtsbestimmungen anknüpfen zu sollen und beginnen mit den Gesellschaftsverträgen.

c) Die Gesellschaftsverträge.

Der Gesellschaftsvertrag zerfällt nach hanafitischem Recht in zwei Arten: 1. Gesellschaft der Güter. 2. Gesellschaft der Verträge (und der daraus fliessenden Rechte).

Gesellschaft der Güter entsteht, wenn zwei (oder mehrere) Personen gemeinsam etwas erwerben; keiner kann in solchem Fall über den Antheil seines Gesellschafters verfügen. Die Gesellschaft der Verträge zerfällt in folgende Arten: 1. unbeschränkte Gesellschaft (*societas omnium bonorum*, *shirkat almofâwadah*), die Gesellschafter haften in diesem Falle solidarisch. Eine solche Gesellschaft kann nur

geschlossen werden zwischen mindestens zwei Personen, freien Standes, moslimischen Glaubens, grossjährigen Alters, welche beide im vollen Gebrauche ihrer Geisteskräfte sich befinden. 2. Beschränkte Gesellschaft (*shirkat al'inân*); dieselbe involvirt keine gegenseitige Haftung, sondern jeder der Gesellschafter ist nur der Bevollmächtigte des anderen, aber nicht sein Bürge. Jeder kann mit gleichem oder ungleichem Antheil in die Gesellschaft eintreten, und einen gleichen oder ungleichen Antheil am Gewinn sich ausbedingen. Dasselbe gilt für den Verlust. 3. Einfache persönliche Gesellschaft (*societas quaestus et lucri, shirkat alwojuh*) besteht darin, dass zwei Personen ohne ein Kapital sich associiren, um eine Geschäft zu betreiben. Ueber die Vertheilung des Gewinnes steht ihnen die Vereinbarung zu.

Gelöst wird der Gesellschaftsvertrag durch den Tod des einen Theils oder durch den Uebertritt vom Islam zu einer anderen Religion, was nach mohammedanischem Recht den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Der *Commanditvertrag* (*modârabah*) besteht darin, dass der Eine das Kapital, der Andere die Arbeit liefert. Eine wesentliche Bedingung ist, dass der Gewinn gemeinsam sei, und dass dem Einen kein fixer Gewinnantheil zugewiesen werde; ferner muss das Kapital dem Gesellschafter faktisch übergeben werden. Der Vertrag kann auf eine gewisse Zeit, eine gewisse Art oder eine bestimmte Gattung von Handelsgeschäften beschränkt werden. —

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmeten die arabischen Juristen immer den Agriculturverhältnissen. Es ist daher leicht begreiflich, dass die hierauf bezüglichen Verträge genau erörtert und definirt wurden.

Der *Ackerbauvertrag* (*mozâra'ah*). Es kam der Fall sehr häufig vor, dass man zum Behufe des Landbaues sich associirte, und derlei Verträge erhielten den Namen Ackerbauverträge. Abu Hanyfa erklärt den Abschluss eines Vertrages, wobei der eine Theil sich ein Drittel oder ein

Viertel der Ernte ausbedingt, für ungesetzlich. Abu Jusof und Shaibâny aber lassen ihn gelten. Gewöhnlich fand der Abschluss in der Art statt, dass der Eine den Grund und den Samen hergab, der Andere aber die Arbeit leistete. Ungesetzlich war der Vertrag, wenn der Eine den Grund und die Arbeitsthierc hergab, der Andere aber den Samen lieferte und die Handarbeit leistete. Die weitem Bestimmungen gehen sehr in die Einzelheiten und dieser Umstand liefert allein den besten Beweis für die Wichtigkeit, welche man mit Recht dieser Art von Verträgen beilegte.

Der Gärtnereivertrag (*mosâkâh*) ist ein ähnlicher hierher gehöriger Vertrag, welcher darin bestand, dass für die Pflege und Besorgung von Obstbäumen, Wein- und Gemüsegärten u. s. w. ein gewisser Antheil an dem Ertragniss zugesichert ward. Nach Abu Jusof und Shaibâny ist diese Art von Verträgen gestattet, aber Abu Hanyfa sprach sich dagegen aus. Der Grund hiefür ist leicht zu finden, und liegt in dem zweifelhaften Ertragniss der Ernte, indem Abu Hanyfa mit grosser Consequenz alle Verträge ausschloss, wo der Gewinn Sache des Zufalls war, und der eine Theil gegen den andern unverhältnissmässig bevorzugt oder geschädigt werden konnte.

Von wesentlicher Bedeutung für die Agricultur und die Verhältnisse des Grundbesitzes war eine andere Gesetzbestimmung, nämlich das Vorkaufsrecht. Dasselbe bestand darin, dass der Miteigenthümer eines Grundes oder der Nachbar desselben das Vorrecht hatte, bei Verkauf des Objectes dasselbe an sich zu bringen. Es ist dieses Vorkaufsrecht (*praecemptio*, *προτίμησις*) schon dem römischen Rechte nicht fremd. Es war von grosser praktischer Wichtigkeit, indem hiedurch die Möglichkeit geboten war, die einzelnen Grundcomplexe zu arrondiren.

Moslim und Nichtmoslim sind in Bezug auf das Vorkaufsrecht gleichberechtigt. Streitigkeiten über die Ausübung

und Zulässigkeit desselben werden vom Kâdy im richterlichen Wege entschieden. ¹⁾)

d) Diverse andere Verträge.

Der Miethvertrag ist nach arabischer Definition jener Vertrag, wo gegen eine bestimmte Geldsumme Nutzniessungen erworben werden. Ganz übereinstimmend hiemit ist die Definition desselben Vertrages im römischen Recht. Legal ist der Vertrag nur, wenn die Nutzniessung bekannt und das Entgelt bestimmt ist. Mittelst dieses Vertrages können auch Gründe für eine gewisse Zeit gepachtet werden. Ueberhaupt kann der Pachtvertrag auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf die Vollendung einer bestimmten Arbeit limitirt werden. Stirbt einer der vertragschliessenden Theile, so ist der Vertrag aufgelöst; ebenso wird der Vertrag aufgelöst durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände, so z. B. wenn Jemand eine Bude miethet, um darin ein Kaufgeschäft zu eröffnen, und er fallirt, oder wird seiner Waaren verlustig.

Der Pfandvertrag wird gleich hier angereiht, da er im täglichen Verkehr und bei kaufmännischen Geschäften äusserst häufig vorkommt. Nach hanafitischem Rechte findet ein Pfandvertrag statt durch den Antrag und die Annahme, er wird rechtskräftig abgeschlossen durch die Uebernahme des Pfandes. So lange der Pfandnehmer es nicht übernommen hat, ist der Pfandgeber frei, seinen Entschluss zu ändern. Aber sobald der Erstere es übernommen hat, haftet er auch dafür. Das Pfand ist nur legal für eine garantierte Schuld (dain madmun), wo es haftet für eine Schuld, die kleiner ist als der Werth desselben. Geht das Pfand in der Hand des Pfandnehmers zu Grunde, und ist dessen Werth gleich dem Betrage der Schuld, so ist dieselbe beglichen.

¹⁾ Im shâfi'itischen Recht bei Abu Shogâ' fehlt der Passus wegen Gleichberechtigung des Moslims und Nichtmoslims.

Ist der Werth aber höher, so haftet der Pfandnehmer für den Mehrbetrag. Im entgegengesetzten Falle hat der Gläubiger das Recht, die Differenz zu seinen Gunsten zu fordern. Verboten ist die Verpfändung von Gegenständen, die mehreren Eigenthümern gehören, dann von Datteln auf den Bäumen, ohne die Bäume selbst, von Saaten auf den Feldern ohne die Felder selbst, ebenso von Palmen oder Feldern ohne die Früchte. Verboten ist die Verpfändung von Depositen und Gesellschaftsverträgen sowie auch von Gesellschaftskapitalien.

Bemerkenswerth ist es, dass wir bei Abu Shogâ', dem ältesten shâfi'itischen Juristen, der uns zugänglich ist, eine Definition des Pfandvertrages finden, die wörtlich zu der des römischen Rechtes stimmt: *quod emtionem venditionemque recipit, etiam pignorationem recipere potest.* (L. 9 §. 1. D. d. pigner, 20, 1.) Die arabische Definition ist fast wörtlich dieselbe: Alles, was verkauft werden kann, darf auch verpfändet werden (*kollo mâ gâza bai'oho gâza rahnoho* ¹⁾).

Solche Analogien mit dem römischen Rechte sind wohl geeignet, uns zu überraschen. Ich behalte mir vor, über diesen Punkt später eingehender zu sprechen.

Zunächst ist es der Inhalt des hanafitischen Gesetzes über die Vormundschaft und Curatel, welcher näher betrachtet zu werden verdient.

e) Vormundschaft und Curatel.

Das, was wir Vormundschaft und Curatel nennen, bezeichnen die arabischen Rechtslehrer mit einem und demselben technischen Ausdruck (*hagr*), der so viel bedeutet als: Beschränkung (der Rechte), wie im römischen Rechte die *capitis diminutio*.

¹⁾ Abu Shogâ': *Précis de jurisprudence musulmane par Abou Chodja ed. Keijzer, Leyde 1859, p. 20.*

Die Ursachen, welche die Vormundschaft nothwendig machen, sind folgende drei: 1. Das unmündige Alter. 2. Der unfreie Stand. 3. Die Geistesstörung. Der Unmündige darf nicht ohne Erlaubniss seines rechtlichen Vertreters (waly), der Sklave nicht ohne Einwilligung seines Herrn eine Verfügung treffen, ebensowenig ist dies dem Geisteskranken gestattet. Schliesst ein solcher ein Kaufs- oder Verkaufsgeschäft ab, so ist es Sache des Vormundes, das Geschäft zu ratificiren, wenn er es für vortheilhaft hält, oder im entgegengesetzten Falle die Ratification zu verweigern. Das römische Recht enthält ganz analoge Bestimmungen: zu allen Rechtsgeschäften, die eine Verminderung des Vermögens des Mündels zur Folge haben, ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich.¹⁾ Der Irrsinnige und der Unmündige können weder rechtskräftige Verträge abschliessen, noch ein giltiges gerichtliches Geständniss ablegen, noch einem Sklaven die Freiheit schenken u. s. w. Stiften sie durch eine ähnliche Verfügung einen Schaden an, so haftet dafür der Vormund. Abu Hanyfa sagt: Der Thor (safyh), der aber im Gebrauche seiner Vernunft ist, hat die unbeschränkte Verfügung über sein Vermögen, wenn er es auch vergeudet. Wenn aber ein junger Mann heranwächst, und nicht verständig genug erscheint, so ist ihm sein Vermögen nicht vor dem erreichten 25. Jahre zur Verfügung zu stellen.

Wir haben hier wieder eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte, welches ebenfalls das 25. Jahr als Ende der cura minorum festsetzt.

Auch Abu Jusof und Shaibâny bestimmen das 25. Jahr als Endtermin der cura minorum, nur fügen beide hinzu, dass jenem, der das 25. Lebensjahr erreicht, ohne zurechnungsfähig zu sein (ghair râshid), sein Vermögen nicht auszufolgen sei, sondern er habe unter Curatel zu verbleiben.

¹⁾ Puchta: Cursus der Institutionen IV. Aufl. B. 3. §. 300. p. 211.

Die Mündigkeit (bolugh) tritt nach Abu Hanyfa, Abu Jusof und Shaibâny bei Knaben und Mädchen im 15. Jahre ein, die Grossjährigkeit aber, wie oben bemerkt, erst mit dem 25. Lebensjahr.

Im Falle, dass Gläubiger gegen ihren Schuldner gerichtlich einschreiten und das Ansuchen vorbringen, dass er in Haft gesetzt und unter Curatel gestellt werde, hat nach Abu Hanyfa der Richter den Schuldner in Arrest zu halten, bis er sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet hat, aber es ist über ihn nicht die Curatel zu verhängen; hat er aber ausstehende Forderungen in baarem Gelde, so steht dem Richter die Befugniss zu, auch ohne ihn zu befragen, diese zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden. Abu Jusof und Shaibâny sagen: wenn die Gläubiger die Verhängung der Curatel über den Schuldner verlangen, so hat der Richter die Curatel anzuordnen und ihn von der Verfügung über sein Vermögen und der Belastung desselben durch das eigene Geständniss auszuschliessen, damit er seinen Gläubigern keinen Schaden zufüge. Das Vermögen aber hat der Richter an die Gläubiger im Verhältniss ihrer Forderungen zu vertheilen. Gibt der Schuldner an, er habe kein Vermögen, so lässt ihn der Richter für jede der eingeklagten Schulden in Arrest setzen. Nach zwei- bis dreimonatlicher Haft ist er, wenn man kein Vermögen ihm nachweisen kann, frei zu lassen. Dasselbe ist der Fall, wenn er den gerichtlichen Beweis liefert, dass er kein Vermögen besitze. Aber auch nach der Entlassung aus der Schuldenhaft können die Gläubiger ihn gerichtlich belangen, ihm den Ueberschuss seines Erwerbes abnehmen und unter sich nach Verhältniss ihrer Forderungen vertheilen.

Auch hier finden wir einige Vergleichspunkte mit dem römischen Recht. Die Bestimmung, dass die Schuldenhaft nicht über 2—3 Monate dauern solle, erinnert an die Vorschrift des römischen Rechts über die sechzigtägige Schuld-

haft. ¹⁾ Das einzige Zwangsmittel gegen den säumigen Schuldner war die Schuldhaft; das Gesetz gab dem Gläubiger kein anderes vom Willen des Schuldners unabhängiges Befriedigungsmittel, wenn ersterer sich nicht durch ein Pfand vorgesehen hatte. Dass dasselbe auch im arabischen Rechte der Fall war, geht aus dem oben Gesagten hervor.

f) D a s E h e r e c h t.

Wir gehen nun zu einer in socialer und culturgeschichtlicher Hinsicht hochwichtigen Abtheilung des mohammedanischen Rechts über, nämlich zum Eherecht.

Eine gültige Ehe kann nur abgeschlossen werden in Gegenwart von zwei Zeugen, welche freien Standes, mündigen Alters und mohammedanischen Glaubens sind. Heirathet ein Moslim eine Christin oder Jüdin, so können die Zeugen nach Abu Hanyfa und Abu Jusof Christen oder Juden sein; Shaibâny aber erklärt nur Moslims als Zeugen bei einem Ehebunde für zulässig. Verboten ist die Heirath mit der Mutter und den Grossmüttern väterlicher oder mütterlicher Seite, der Tochter und Tochter des Sohnes, der Schwester und ihren Descendenten, der Tante von väterlicher oder mütterlicher Seite, den Nichten, ²⁾ der echten Schwiegermutter, der Stieftochter, der Frau des Vaters, oder der Frau des Grossvaters, der Schwiegertochter, den Enkelinnen, der Milchmutter (Amme), der Milchschwester; zwei Schwestern darf man nicht gleichzeitig zu Frauen haben, eben so wie auch nicht zwei Schwestern, die Sklavinnen sind, als Beischläferinnen gebraucht werden dürfen; ferners ist es verboten gleichzeitig mit der Frau auch deren väterliche oder mütterliche

¹⁾ Puchta: Cursus der Institutionen IV. Aufl. B. II. §. 179. p. 233.

²⁾ Die Ehe zwischen Oheim und Nichte wird im talmudischen Recht sogar für verdienstlich erklärt. Vgl. Frankel: Das mos. talmud. Eherecht. Leipzig 1860 p. XVIII. Jebamot. 62. Maimonid. Isure Bia 2. 14.

Tante, die Tochter ihrer Schwester, oder ihres Bruders (also ihre Nichte), zu ehelichen, ebenso ist es ungesetzlich zwei Frauen zugleich zu Gattinnen zu nehmen, von denen jede, wenn sie Mann wäre, die andere zu heirathen gesetzlich verhindert wäre; hingegen ist es gestattet, zugleich zu Gattinnen zu haben eine Frau und die Tochter ihres ersten Mannes (Zofar erklärte dies für unerlaubt). Wer mit einer Frau sich vergangen hat, der kann weder deren Mutter noch Tochter heirathen; verstösst der Mann seine Frau, so darf er deren Schwester nicht ehelichen, bevor nicht die 'Iddahzeit¹⁾ seiner früheren Frau abgelaufen ist. Der Herr darf seine Sklavin nicht heirathen und keine Frau darf ihren Sklaven zum Gatten nehmen.²⁾ Erlaubt ist es, andersgläubige Frauen zu heirathen, wenn sie zu jenen Völkern gehören, die eine Offenbarung besitzen, verboten ist die Ehe mit Weibern von der Religion der Feueranbeter oder Götzendiener, hingegen ist die Ehe mit Sâbierinnen gestattet, wenn sie an einen Propheten glauben und zu einer Offenbarung sich bekennen; beten sie aber die Gestirne an und haben sie keine Offenbarung, so ist jedes Ehebündniss mit ihnen untersagt (Kodury: kitâb alnikâh).

Die Ehe einer freien, mündigen, im Besitze ihrer Verstandeskkräfte befindlichen Frau kann nur mit ihrer

¹⁾ Die 'Iddahzeit ist die gesetzlich vorgeschriebene Frist, während welcher die geschiedene Frau oder die Witwe kein neues Ehebündniss eingehen kann, im ersten Falle drei Monate, im zweiten vier Monate und zehn Tage; im Falle der Schwangerschaft endet die 'Iddahzeit vierzig Tage nach der Entbindung. — Diese Bestimmung ist dem talmudischen Eherecht entnommen. Die Witwe sowohl als die Geschiedene konnte erst nach neunzig Tagen eine neue Ehe eingehen. Frankel p. XXIII. Jebamot. 41.

²⁾ Dasselbe Verbot besteht im mosaisch-talmud. Eherecht. Nach Meinung einiger Geonim wird angenommen, dass, wenn der Herr seiner Sklavin beigewohnt hat, er ihr früher die Freiheit geschenkt habe. Frankel: Das mos. talmud. Eherecht p. XXII.

Einwilligung und der Beistimmung ihres Rechtsvertreters (waly) gültig abgeschlossen werden. Der Rechtsvertreter (curator) darf eine mündige Jungfrau nicht zur Heirath gegen ihren Willen zwingen.

Bei Ehebündnissen kommt besonders die Ebenbürtigkeit in Betracht: heirathet eine Frau einen Mann, der nicht ebenbürtig ist, so steht es ihren (zu ihrer Vertretung berufenen) männlichen Verwandten (aulijâ') zu, die Ehe zu lösen. Die Ebenbürtigkeit besteht sowohl hinsichtlich der Abstammung, der Religion als auch des Vermögens, sowie vorzüglich darin, dass der Gatte das Heirathsgut (Brautgeschenk) aufbringen und die Kosten der Frau bestreiten kann. Abu Jusof nimmt bei der Ebenbürtigkeit auch Rücksicht auf das Handwerk. Die nächsten Verwandten haben darüber zu wachen, dass dem Princip der Ebenbürtigkeit nichts vergeben werde, und dass eine Frau für ein geringeres Heirathsgut (mahr) als ihrem Stande entspricht, keinen Ehebund eingehe. Das Minimum des Heirathsgutes ist 10 Dirham (10 fres).

Der Sklave und die Sklavin können nur mit Einwilligung ihres Herrn heirathen.

Die Bedingungen, welche die Frau bei der Eingehung des Ehebundes stellt, müssen genau eingehalten werden; im entgegengesetzten Fall ist ihr das ausbedungene Heirathsgut auszufolgen. Hat z. B. die Braut die Bedingung gestellt, dass ihr zukünftiger Gatte sie nicht aus ihrem Geburtsorte in die Fremde führen solle, oder dass er keine zweite Frau heirathen dürfe, so gebührt ihr in dem Fall, dass er diese Bedingung verletzt, das entsprechende Heirathsgut.

Der Vetter kann seine Cousine (bint 'amm) heirathen, auch ohne Dazwischenkunft der Verwandten. ¹⁾ Ebenso kann jedermann ohne Vermittlung der Verwandten eine grossjährige

¹⁾ Die Ehe zwischen Vetter und Cousine galt als besonders empfehlenswerth. Vgl. 1001 Nacht, 139.-

Frau heirathen, wenn sie ausdrücklich erklärt, seine Frau werden zu wollen: dieser Ehebund, vor zwei Zeugen abgeschlossen, ist giltig.

Es ist dem Moslim gestattet, eine mohammedanische, christliche oder jüdische (kitâbijjah) Sklavin zu heirathen. Doch darf er nicht, nachdem er schon ein freies Weib zur Frau hat, eine Sklavin dazu heirathen. Wohl aber, wenn er eine Freie zur Frau hat, kann er eine zweite Freie dazu heirathen.

Der freie Moslim kann vier legitime Frauen ehelichen, seien sie freien Standes oder Sklavinnen, dem Sklaven aber sind nur zwei Frauen erlaubt.

Die Trennung der Ehe wegen eines körperlichen Gebrechens des Mannes kann von der Frau verlangt werden, und im Falle der Begründung des Ansuchens spricht der Richter die definitive Scheidung aus; der Frau gebührt in solchem Falle das volle Heirathsgut.

In Betreff der Scheidung wird dem Gatten ein sehr grosser Spielraum zugestanden. Er konnte, wenn immer es ihm beliebte, die Scheidung aussprechen und die Ehe für aufgelöst erklären, wobei er der Frau natürlich das Heirathsgut auszufolgen verpflichtet war, wenn überhaupt die Ehe vollzogen worden war. Wenn aber diese letzte Bedingung nicht eintraf, so hatte er nur die gesetzliche Abfertigung (mot'ah) zu leisten. Diese bestand in drei Kleiderstücken, nämlich einem Hemde (dir'), einem Schleier (chimâr) und einem Ueberwurf (milhafah).

Wollte hingegen die Frau die Ehe auflösen, so konnte sie dies nur wegen eines nachgewiesenen körperlichen Gebrechens des Gatten verlangen und hatte der Richter zu entscheiden. Ward ihre Klage begründet befunden, so hatte sie Anrecht auf das volle Heirathsgut. Wenn sie sonst wegen häuslicher Zwistigkeiten die Ehe trennen wollte, konnte sie es nur durch den Loskauf, indem sie dem Gatten ein gewisses Entgelt zusagte, oder auf ihr Heirathsgut verzichtete,

wenn er sie aus dem Eheverbande entlasse (Kodury: bâb alchol').

Beschuldigt der Mann seine Frau des Ehebruches, und er beschwört vor dem Richter seine Klage mit der Li'ânformel ¹⁾, so steht es der Frau zu, entweder ihre Schuld zu bekennen, oder sich dadurch zu rechtfertigen, dass sie mit derselben Li'ânformel das Gegentheil beschwört. Thut sie dies, so spricht der Richter die definitive, unwiderrufliche Scheidung der Ehe aus. Nur wenn der Gatte später selbst seine Aussage zurücknimmt, kann er sie zum zweiten Male heirathen, muss aber früher die gesetzliche Strafe für Verleumdung wegen seiner falschen Anklage über sich ergehen lassen (Kodury).

Die Frau, welche von ihrem Gatten definitiv geschieden worden ist, oder deren Mann starb, hat, wenn sie mündigen Alters und mohammedanischen Glaubens ist, Trauer zu tragen, indem sie des Gebrauchs von Wohlgerüchen, des Toiletteschmuckes und der hellfarbigen (grünen oder rothen) Kleider sich enthält. Die Trauer einer freien Frau für einen verstorbenen Gatten ist vier Monate und zehn Tage, einer Sklavin die Hälfte. Nach der Scheidung ist die 'Iddah-Periode auf drei Monate bei einer freien Frau und auf die Hälfte bei einer Sklavin angesetzt.

Der Mann hat seiner Frau, ob sie mohammedanischen Glaubens sei oder nicht, den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren: nämlich Kost, Kleidung und Wäsche. Ebenso hat er dieser Verpflichtung für Kost und Wohnung während der 'Iddahzeit nachzukommen, wenn er seine Frau verstösst (tilâk). Ruft die Frau durch ihr widerspenstiges Betragen eine Trennung selbst hervor, so verliert sie das Anrecht auf die eben genannten Leistungen.

¹⁾ Ueber diese Formel vgl. oben p. 463, dann Précis de jurisprudence musulmane par Abou Chodjâ' ed. Keijzer, Leyde 1859 und andere juristische Werke.

Der Gatte, wenn er der wohlhabenden Klasse angehört, hat die Verpflichtung seiner Frau wenigstens einen Diener zu halten und ihr eine besondere selbstständige Behausung anzuweisen, die sie mit niemand ohne ihre Einwilligung zu theilen hat.

Einen Theil des Eherechts bilden nach der Anordnung der arabischen Juristen, die allerdings ganz ungerechtfertigt ist, die Vorschriften über die Milchverwandschaft. Da ich hierüber schon an einem andern Orte gehandelt habe ¹⁾ und auch noch später im Verlaufe dieses Werkes Gelegenheit finden dürfte, diesen Gegenstand zu besprechen, so enthalte ich mich hier näherer Ausführungen und schreite gleich zum Sklavenrecht, das nach dem Eherechte in culturgeschichtlicher Hinsicht besondere Beachtung verdient. Doch suche ich auch hier nur das Wissenswerthe möglichst kurz und bündig in einem übersichtlichen Bilde zusammenzufassen.

g) Die rechtliche Stellung der Sklaven.

Die Freilassung eines Sklaven kann nur ausgesprochen werden von einem mündigen Moslim, der im vollen Besitz seiner Geisteskräfte sich befindet und freien Standes ist. Es genügt hiezu, dass der Herr des Sklaven oder der Sklavin mündlich einen Ausspruch thue, der seinem Sinne nach die Freilassung bedeutet. Frei ist auch jeder Sklave ipso facto, der aus Feindesland auf moslimisches Gebiet flüchtet und zum Islam übertritt. Ebenso ist das Kind einer Sklavin von ihrem Herrn frei, so auch das Kind einer freien Frau von ihrem Sklaven.

Giltig ist auch jene Art der Freilassung, wo der Herr auf seinen Todesfall seinem Sklaven die Freiheit zusichert (tadbyr). Ein solcher Sklave kann nicht mehr verkauft oder verschenkt werden.

¹⁾ Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, p. 350.

Bringt eine Sklavin von ihrem Herrn ein Kind zur Welt, so kann sie nicht mehr verkauft werden. Die Abstammung des Kindes von dem Herrn der Sklavin hat nur dann gesetzliche Giltigkeit, wenn er selbst das Kind als seines anerkennt. Im Todesfalle des Herrn ist diese Sklavin frei.

Eine dritte Art der Freilassung ist die, dass der Sklave mit seinem Herrn darüber einen Vertrag abschliesst, womit dieser gegen Bezahlung einer bestimmten Summe ihm die Freilassung zusichert. Es ist dies der Selbstloskauf (*mokâtabah*). Ein solcher Sklave erlangt hiedurch die Befugniss, seinem Erwerbe nachzugehen, um den zum Loskauf erforderlichen Geldbetrag sich zu verdienen. So lange er nicht vollkommen frei ist, darf er aber ohne Erlaubniss seines Herrn nicht heirathen. Kann er die zum Loskauf ausbedungene Summe zur rechten Zeit nicht erlegen, so verliert er hiemit auch allen Anspruch auf die Freiheit. Die Kinder des Sklaven, der sich loskauft, werden frei.

Der Eigenthümer oder die Eigenthümerin eines Sklaven, welche demselben die Freiheit schenken, indem sie ihn freilassen, bleiben Patrone desselben und er bleibt ihr Client. Die Erben des Patrons treten in dessen Patronatsrechte gegenüber seinen Clienten ein. ¹⁾

Wir brauchen kaum hier die Aufmerksamkeit besonders darauf zu lenken, welche grosse Uebereinstimmung sich in Betreff der Stellung des Patrons zum Clienten zwischen dem arabischen und römischen Rechte ergiebt. Auch nach dem ersteren besteht zwischen beiden in Ermanglung legaler

¹⁾ Es scheint zweifellos, dass viele der auf das Verhältniss der Sklaven bezüglichen Bestimmungen aus dem talmudischen Recht herübergenommen worden sind. So ist der Selbstloskauf auch durch das rabbinische Recht gestattet. *Kiduschin* 14. b. *Maimon. Abad.* II. §. 8. Vgl. die Verhältnisse der Sklaven bei den alten Hebräern, von Dr. M. Mielziner, Kopenhagen 1859, p. 26. Auch die einfache Freilassung war bei den Hebräern üblich.

Erben ein wechselseitiges Erbrecht. Die Araber haben daher vollkommen Recht, wenn sie dieses Verhältniss eine feststehende Verwandtschaft (*servilis cognatio* des römischen Rechts) nennen. Der Act der Freilassung entspricht ganz der römischen *manumissio*. Auch die Freilassung durch testamentarische Anordnung ist dieselbe (*libertus orcinus* ¹⁾). Ueber die Freilassung eines Sklaven, der zwei oder mehreren Eigenthümern gehört, finden sich im arabischen Rechte genaue Verfügungen. Abu Hanyfa sagt hierüber: ²⁾ wenn ein Sklave zwei Eigenthümer hat und der eine schenkt ihm für seinen Antheil die Freiheit, so hat der Miteigenthümer das Recht auch für seinen Theil die Freilassung auszusprechen, oder von dem andern Miteigenthümer den Ersatz seines Antheils an dem Sklaven zu verlangen, oder endlich den Sklaven zur Arbeit zu zwingen bis er die Mittel erwerbe, sich für den restirenden Antheil loszukaufen. ³⁾

Allerdings zeigt ein Vergleich der beiden Gesetzgebungen, der römischen und der arabischen, über die Rechte der Sklaven, dass letztere von einem weit humaneren Geiste getragen ist. Im arabischen Recht ist der Sklave ein Mensch, im römischen Recht eine Sache. Es tritt überall die Absicht des Gesetzgebers deutlich hervor die Freilassung möglichst zu erleichtern, und diesen Act als ein religiös-verdienstliches Werk darzustellen, ein Moment, das im römischen Rechte fehlt. Deshalb ordnet auch das religiöse Gesetz des Islams in zahlreichen Fällen die Freilassung eines Sklaven als Sühne für begangene Sünden an, und dieser humane Geist des Islams hat sich von dessen frühesten Anfängen bis in

¹⁾ Die testamentarische Freilassung findet sich auch schon im rabbinischen Recht. Maimon. Abad. VI. 4 und Sechija umathana IX. 11.

²⁾ Kodury p. 106.

³⁾ Vgl. Puchta: *Cursus d. Institut.* IV. Aufl. B. II. §. 213, p. 447. Das Patronat, welches der frühere Herr über den Freigelassenen bei den Römern und Griechen, sowie bei den Arabern ausübte, ist dem rabbinisch-talmudischen Rechte unbekannt. Mielziner p. 67.

die spätesten Zeiten erhalten. Nirgends war das Loos der Sklaven ein verhältnissmässig glücklicheres als in mohammedanischen Ländern. So ist es eine ausdrückliche Verfügung des mohammedanischen Rechts, dass nebst anderen Zwecken der aus der Vermögenssteuer (Armentaxe) gebildete Fond dazu dienen solle an Sklaven Geldunterstützungen auszufolgen, damit sie sich freikaufen könnten. Ja es sollten sogar nach Mâwardy aus diesem Fonde Sklaven direct freigekauft werden. (Vgl. oben p. 431.) Ebenso ist es eine Bestimmung des arabischen Verwaltungsrechtes, es habe der Polizeivogt jeder Stadt darüber zu wachen, dass kein Herr seinen Sklaven mit Arbeit überbürde. ¹⁾

Es erübrigt jetzt nur noch, um unsere Skizze zu vollenden, das Erbrecht nach der Schule des Abu Hanyfa darzustellen.

h) Das Erbrecht.

Das Erbrecht beruht auf den einschlägigen Bestimmungen des Korans, die noch durch die Sunna und die spätere juridische Thätigkeit (kijâs) ergänzt werden und von den arabischen Juristen zu einem höchst umfangreichen System verarbeitet worden sind, das wegen der sehr schwierigen Anwendung in der Praxis zu einer endlosen Casuistik führte, mit welcher die mohammedanischen Gelehrten tausende von Bänden gefüllt haben.

Gesetzliche Erben männlichen Geschlechts sind folgende zehn: 1. Der Sohn, 2. der Sohn des Sohnes und dessen Descendenten, 3. der Vater, 4. der Grossvater (Vater des Vaters) und dessen Ascendenten, 5. der Bruder, 6. der Sohn des Bruders, 7. der väterliche Oheim, 8. der Sohn des väterlichen Oheims, 9. der Ehegatte, 10. der Patron.

Die Erben weiblichen Geschlechts sind folgende sieben: 1. die Tochter, 2. die Tochter des Sohnes, 3. die

¹⁾ Mâwardy: Capitel über die Polizeivogtei.

Mutter, 4. die Grossmutter, 5. die Schwester, 6. die Gattin, 7. die Patronin.

Vier sind von der Erbschaft ausgeschlossen: 1. der Sklave, 2. der Mörder (von der Erbschaft des durch ihn Ermordeten), 3. der Apostat, 4. die Anhänger der fremden Religionen.

Die durch den Koran festgesetzten Erbtheile sind sechs: 1. die Hälfte, 2. das Viertel, 3. das Achtel, 4. zwei Drittel, 5. ein Drittel, 6. ein Sechstel.

Auf die Hälfte (des Nachlasses) haben folgende Erben Anrecht: 1. die Tochter, 2. die Tochter des Sohnes, wenn keine leibliche Tochter da ist, 3. die Schwester von väterlicher und mütterlicher Seite, 4. die Schwester von väterlicher Seite, wenn keine Schwester von väterlicher und mütterlicher Seite da ist, 5. der überlebende Gatte, wenn der Verstorbene kein Kind oder Kind seines Sohnes hinterlässt.

Auf das Viertel haben folgende Erben Anrecht: 1. der überlebende Gatte, wenn ein directer Descendent am Leben ist, 2. die Frau, wenn kein directer Descendent am Leben ist.

Auf das Achtel haben Anrecht: die überlebenden Gattinnen, wenn directe Descendenten sich vorfinden.

Auf zwei Drittel haben Anrecht: Je zwei oder mehrere Personen (zusammen) von jenen, die auf die Hälfte Anspruch haben (wenn sie einzeln vorkommen), mit Ausnahme des Gatten.

Auf das Drittel haben Anrecht: Die Mutter, wenn der Verstorbene keine directen Descendenten hinterlässt, oder wenn er keine zwei oder mehrere Brüder und Schwestern hinterlässt.

Das Sechstel kommt folgenden Personen zu: 1. Jedem überlebenden Theile der Ascendenten ersten Grades, wenn Kinder des Verstorbenen am Leben sind, 2. der Mutter, wenn Geschwister des Erblassers am Leben sind, 3. und 4. der Grossmutter und dem Grossvater, wenn Kinder des

Erblassers am Leben sind, 5. den Töchtern des Sohnes, wenn eine Tochter des Erblassers am Leben ist, 6. den Schwestern von Seiten des Vaters, wenn eine Schwester des Erblassers von väterlicher und mütterlicher Seite am Leben ist, 7. jedem einzelnen Kinde der Mutter (von anderem Vater, also den Stiefgeschwistern).

Ausgeschlossen von der Erbschaft werden die Grossmutter durch die Mutter; der Grossvater, die Geschwister durch den Vater; ferner wird ausgeschlossen das Kind der Mutter (von anderem Vater, also Stiefgeschwister) durch folgende vier: die leiblichen Kinder, die Kinder des Sohnes, den Vater und den Grossvater. — Haben die Töchter zwei Drittel (der Erbschaft) in Anspruch genommen, so fällt das Erbrecht der Töchter des Sohnes, es sei denn, dass sich ein Sohn des Sohnes vorfindet, der als 'Asabah gilt und wodurch seine Schwestern ein Erbrecht erlangen. Als nächste 'Asabah-Glieder gelten die Söhne und deren Söhne, dann der Vater, der Grossvater, die Söhne des Vaters (also die Brüder), die Söhne des Grossvaters (Oheime), dann die Söhne des Urgrossvaters.¹⁾ Unter den Söhnen nehmen die den ersten Rang ein, welche von derselben Mutter und demselben Vater sind, dann kommt der Sohn, ferner der Sohn des Sohnes; die Brüder theilen ihre Erbschaftsantheile mit den Schwestern in der Art, dass jeder Bruder das Doppelte des Antheils der Schwester erhält; von den entfernteren 'Asabah-Gliedern (Verwandten) erben nur die

¹⁾ Unter dem Ausdruck 'asabah ist jede Person männlichen Geschlechtes zu verstehen, zwischen welcher und dem Erblasser die Verwandtschaft durch kein weibliches Zwischenglied unterbrochen wird. Query: Droit musulman Paris 1872 II. p. 673 sagt: On entend en ce cas par le terme açabah les parents paternels, tous les parents mâles dans cette ligne, tels que les frères germains et consanguins et leurs descendants, les oncles paternels et leurs descendants. — Nach Sautayra: Droit musulman, Paris 1873 p. VIII. sind unter diesem Ausdruck zu verstehen: Héritiers mâles de la descendance paternelle, venant après les réservataires.

Männer für sich allein mit Ausschluss der Weiber. Finden sich keine Verwandten desselben Stammes mehr vor, so treten in die Erbschaftsrechte die 'Asabah-Glieder des Patronen ein, oder wenn ein solcher fehlt, die 'Asabah-Glieder des Klienten.

Der Mörder kann nicht von dem Ermordeten erben und nicht der Moslim von dem Ungläubigen. Die Ungläubigen beerben sich unter einander. Das Erbe des Apostaten wird unter seine Erben vertheilt. ¹⁾

Hat der Erblasser keine 'Asabah-Verwandten und keine anderen berechtigten Erben (du sahm), so treten in die Erbschaft ein die weiblichen Verwandten oder die männlichen Verwandten von weiblicher Seite (dawu 'arhâm) und diese sind folgende zehn: 1. der Sohn der Tochter, 2. der Sohn der Schwester, 3. die Tochter des Bruders, 4. die Tochter des väterlichen Oheims, 5. der mütterliche Oheim (châl), 6. die mütterliche Tante, 7. der Vater der Mutter, 8. der väterliche Oheim der Mutter, 9. die Tante von Seite des Vaters, 10. der Sohn des Bruders der Mutter. An diese schliessen sich die entfernteren Verwandten an.

Stehen die Descendenten vom Vater des Erblassers in gleicher Linie, so ist der erbberechtigte jener, welcher einem zum Pflichttheil berechtigten männlichen Erben am nächsten steht, und ist der näher Verwandte berechtigter als der entfernter Verwandte. So ist der Vater der Mutter (des Erblassers) berechtigter als der Sohn des Bruders oder der Schwester. Der Patron ist (in Betreff der Erbschaft seines Klienten) berechtigter auf den nach Ausfolgung der Pflichttheile verbleibenden Rest als die entfernten Verwandten (dawu-lafhâm), wenn keine 'Asabahmitglieder ausser ihnen sich vorfinden. Der Client kann erben (von seinem Patron). Stirbt der Patron ohne Erben ausser dem Vater

¹⁾ Der Uebertritt vom Islam zu einer andern Religion zog den bürgerlichen Tod nach sich.

und Sohn seines Clienten, so beerbt ihn der Letztere. Abu Jusof meint, dass in diesem Falle dem Vater des Clienten das Sechstel, dem Sohn aber der Rest zukomme. ¹⁾

• Indem wir hiemit unsere Auszüge aus dem Erbrechte beschliessen, wollen wir darauf aufmerksam machen, dass es die bedeutendste Leistung des Islams auf dem Gebiete des Rechtes ist. Wenngleich sich nicht verkennen lässt, dass es sich an die schon im mosaischen Gesetze hervortretenden Grundzüge des altsemitischen Erbrechts anschliesst, das später im Talmud weiter ausgebildet ward und auch auf die Feststellung des islamischen Erbrechts nicht ohne Einfluss blieb, so ist es doch offenbar, dass das letztere im ganzen eine originelle Schöpfung ist, und gegen das frühere mosaische und talmudische Recht einen namhaften Fortschritt aufweist. Mohammed hat allerdings hiebei nur das Verdienst, die Grundzüge in seinem Koran niedergelegt zu haben; er stellte die gesetzlichen Erbtheile fest, aber er sprach das Princip aus, dass auch die Frauen erbberechtigt seien, während das arabische Alterthum die Frauen von der Erbschaft ausschloss. Diese von dem Propheten unter der Weihe der göttlichen Offenbarung verkündeten Rechtsgrundsätze wurden aus der Sonne vervollständigt und schon Mâlik nahm in sein corpus juris alle auf das Erbrecht bezüglichen und von ihm als authentisch anerkannten Traditionen auf.

Trotzdem blieb noch manche Lücke auszufüllen übrig. Durch Zuhilfenahme der juristischen Speculation (kijâs), die durch Abu Hanyfa in's Leben gerufen worden war, vervollständigte man das Erbrecht und entwickelte es zu einem umfangreichen, streng logisch durchgeführten, und sorgfältig ausgearbeiteten System, das noch jetzt in allen mohammeda-

¹⁾ Näheres über das Erbrecht in der Hidâjah und in dem Droit musulman von Query II. 326. Das shyitische Recht stimmt im Wesentlichen hiemit überein.

nischen Ländern, ja selbst dort, wo europäische Staaten mohammedanisches Gebiet erobert und Niederlassungen gegründet haben, in Algier ebenso wie im Kaukasus und Turkestan, in Ostindien und Java, in voller Kraft fortbesteht.

Während wir aber früher zu wiederholten Malen auf Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen mit dem römischen Rechte aufmerksam machten, finden sich solcher Vergleichungspunkte keine im Erbrechte. Es ist ganz unabhängig von fremden Einflüssen auf ausschliesslich semitischem Boden entstanden, und nur die hebräische Gesetzgebung, die ebenso wie die arabische auf eine altsemitische gemeinsame Rechtsauffassung zurückreicht, hat hiebei mitgewirkt.

Allein sollten jene anderen Lehrsätze des arabischen Rechts, die so auffallend an einzelne Bestimmungen des römischen Rechtes erinnern, wirklich in Folge äusserer Einflüsse entstanden sein, sollten die Araber das römische Recht gekannt, und bei ihren legislatorischen Arbeiten benützt haben?

Diese Frage wollen wir in dem folgenden Abschnitt bei der Untersuchung über die Quellen des arabischen Rechts des näheren erörtern.

6. Die Quellen des mohammedanischen Rechts.

Unter den gesetzlichen Vorschriften des arabischen Rechts, die zu Vergleichen mit dem römischen Recht Anlass geben, ist wohl eine der auffallendsten die Bestimmung, wonach die Vormundschaft oder die Curatel (*cura minorum*) erst mit dem 25. Jahre enden soll. Nun ist aber der Zeitpunkt, welcher sonst im arabischen Recht für die Mündigkeit (*bolugh*) bestimmt ist, das 15. Jahr und es lag um so weniger ein Anlass vor von dieser Gepflogenheit abzuweichen, als bei der viel schnelleren Entwicklung beider Geschlechter im Orient Heirathen schon im 15. Jahre und selbst früher nicht

selten sind, so dass mit dem Alter von 25 Jahren die Frauen nahezu verblüht, meistens aber schon von einer zahlreichen, halb erwachsenen Nachkommenschaft umgeben sind. Die Festsetzung des 25. Jahres als Zeitpunktes der Volljährigkeit ermangelt also einer inneren Begründung, die sich hingegen in einem nördlichen Klima, wo die Entwicklung weniger rasch erfolgt, von selbst ergibt. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass es sich hier um eine Entlehnung handle, welche die Araber aus einem fremden Rechtssystem aufgenommen haben. Nun begegnen wir im römischen Rechte der Vorschrift, dass die *cura minorum* erst mit dem 25. Jahre ihr Ende erreiche. Wir müssen somit zu dem Schlusse kommen, dass eine Uebertragung stattgefunden habe.¹⁾ Es fragt sich nur, auf welche Weise dieselbe erfolgt sei. Hatten die Begründer der arabischen Jurisprudenz etwa die Pandekten oder die Basiliken oder andere römisch-byzantinische juridische Bücher zu Rathe gezogen? Es ist für diese Behauptung der Umstand geltend gemacht worden, dass im VI. Jahrhunderte Chr. in Beirut und Alexandrien berühmte Rechtsschulen bestanden, deren erstere wahrscheinlich bis in die erste Hälfte des VII. Jahrhunderts sich erhielt. Hier meinte man, hätten die Araber sich über die römischen Gesetze einige Kenntnisse verschaffen können. Allein es hiesse den Geist des frühesten Islams gänzlich verkennen, wenn man annehmen wollte, arabische Juristen und Theologen hätten sich damals herbeigelassen, die Bücher der Ungläubigen zu studieren, und bei ihnen in die Schule zu gehen. Für sie gab es nur ein Buch, — den Koran — alles Andere schien ihnen über-

¹⁾ Damit man nicht etwa meine, dass eine Entlehnung aus dem rabbinischen Rechte hier vorliege, erwähne ich nur, dass dasselbe die Vormundschaft, welche dem mosaischen Rechte ganz unbekannt war, von den Römern entlehnt hat, und nicht einmal ein eigenes Wort dafür besass, sondern den Vormund mit dem griechischen Namen *ἐπίτροπος* bezeichnete.

flüssig und, wenn es von den Ungläubigen kam, geradezu verwerflich.

Die Araber lernten das römische Recht auf ganz anderen Wegen kennen. Dasselbe war in Syrien, Palästina und Aegypten schon seit Jahrhunderten eingebürgert, und in alle Verhältnisse des Lebens so eingedrungen, dass selbst im Talmud, trotz all' der hartnäckigen jüdischen Exklusivität, sich dessen Einwirkungen nachweisen lassen.¹⁾ Durch den sehr regen Handelsverkehr zwischen Arabien und den angrenzenden römischen Provinzen mögen nun schon vor dem Auftreten Mohammed's manche römischen Rechtsgewohnheiten in den nordarabischen Handelsstädten bekannt geworden sein. Ich bin der Ansicht, dass ein grosser Theil der die Kaufgeschäfte betreffenden Abschnitte in Mâlik's Sammlung des medynensischen Gemeinrechtes auf diese Art entstanden sei. Als nun aber die moslimischen Heere Syrien und Palästina erobert hatten, sahen sie täglich die einheimischen Tribunale in den eroberten Ländern richterliche Entscheidungen nach römisch-griechischem Rechte fällen; denn die Araber zeichneten sich bei ihren ersten Eroberungen durch eine sehr kluge Toleranz aus: den Bewohnern jener Städte, die in Folge einer Capitulation sich unterwarfen, liessen sie gegen Entrichtung des vertragsmässig bestimmten Tributes die vollste Autonomie in ihren Gemeindeangelegenheiten, Religionssachen und Ausübung des Richteramtes, alle alten Institutionen und Rechtssatzungen blieben

¹⁾ Vgl. Van den Berg: *De contractu do ut des*. Leyden 1868, p. 18 Note. Die Lehre von den Testamenten, die im altmosaischen Rechte ganz fehlt, findet sich schon in der Mischnah ziemlich entwickelt, und ist die Bezeichnung für Testament das unveränderte griechische διαθήκη, woraus am deutlichsten erhellt, aus welcher Quelle die Rabbinen das Testament als solches kennen gelernt haben. Vgl. Saalschütz: *Das mosaische Recht* 2. Aufl. II. p. 827. Der Mieth- und Pachtvertrag war dem mosaischen Recht unbekannt bis zur Herrschaft der Römer, erst dann wird er im Gesetze (Talmud) behandelt. Van den Berg p. 10.

unverändert in Kraft und nur in Streitigkeiten, wo ein Moslim betheiligte war, oder bei Processen von Moslimen untereinander entschied der Kâdy. Prozesse zwischen Nichtmoslimen wurden unbehindert nach wie vor der Eroberung in Uebereinstimmung mit dem eigenen alten Landesrechte und von den eigenen Richtern, den Gemeindevorstehern oder religiösen Oberhirten, Bischöfen, Pfarrern entschieden, wie dies zum Theil noch jetzt im türkischen Reich der Fall ist. ¹⁾

Nebst dieser Art der Uebertragung römischer Rechtsideen durch den täglichen Verkehr erhielten die Araber Kenntniss davon durch jüdische Vermittlung. Viele römische Rechtssätze, so besonders gerade die über die Vormundschaft, Testamente u. s. w. haben mehr oder minder starken Einfluss auf das spätere jüdische, sogenannte rabbinische Recht geübt, und sehr deutliche Spuren darin zurückgelassen. Die jüdisch-rabbinische Literatur hat aber schon zur Entstehung des Islams sehr viel Stoff geliefert; Mohammed selbst war theilweise mit dem Inhalte jüdischer Schriften vertraut und Abdallah Ibn 'Abbâs, den wir als einen der Hauptbegründer der Tradition kennen gelernt haben, war in der jüdischen Literatur sehr bewandert.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Araber jene fremden Anschauungen, die wir im mohammedanischen Rechte nachweisen können, auf doppeltem Wege erhalten haben: entweder durch den täglichen Verkehr mit den unterworfenen Völkern, wobei es natürlich nicht an Disputationen und polemischen Zwiegesprächen über einzelne Punkte des religiösen und weltlichen Gesetzes fehlte, oder aber auch durch Vermittlung der rabbinischen Literatur.

¹⁾ Erst unter dem Statthalter Hafs Ibn Walyd (124—26 H., 741 bis 744 Chr.) wurde das moslimische Erbrecht auch für christliche Verlassenschaften giltig erklärt. Ibn Taghrybady I. p. 326. Trotzdem hielt sich diese Neuerung nicht lange.

Hinsichtlich der ersten Entlehnungsart müssen wir hier ganz besonders auf die zwei Rechtsgelehrten Auzâ'y und Shâfi'y aufmerksam machen, die beide in Syrien geboren, dort zweifellos mit vielen als Gewohnheitsrecht fortbestehenden römisch-byzantinischen Satzungen bekannt geworden waren. Diesen beiden Juristen werden wir jene allgemeinen Axiome zuschreiben, die aus dem römischen in das arabische Recht so ziemlich unverändert übertragen wurden, wie z. B. die Maxime, dass der Beweis stets dem Kläger zufällt (*alibât alà-lmodda'y*), dann die bereits früher angeführte Stelle über das Pfandrecht, oder den Rechtsgrundsatz: *confessus pro judicato est*, welcher in der arabischen Lehre vom gerichtlichen Eingeständniss (*ikrâr*) seinen Ausdruck findet.

Am meisten treten solche römische Einflüsse bei dem Handelsrechte auf und dies ist eben ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Vermuthung, dass ausser der Entlehnung auf schriftlichem Wege und durch jüdische Vermittlung die Araber in Folge der täglichen Berührung mit Völkern, bei denen das römisch-byzantinische Recht Geltung hatte, viele der leitenden Rechtsgrundsätze allmählig und gewissermassen unbewusst sich aneigneten. Allerdings lässt sich nicht immer entscheiden ob die Entlehnung auf diesem oder jenem Wege stattgefunden habe. So unterliegt es z. B. keinem Zweifel, dass die Streitfrage: ob der Verkauf einer fremden Sache giltig sei oder nicht, aus dem römischen Recht in das arabische übertragen ist, denn nach alter semitischer Auffassung galt ein solcher Verkauf als ungesetzlich. Dasselbe ist in Betreff der juristischen Unterscheidung zwischen dem Verkauf- und Tauschgeschäfte der Fall, denn eigentlich ist eine solche Unterscheidung dem alten semitischen Rechte, welches alle Verträge „*do ut des*“ nach denselben Regeln beurtheilte, gänzlich fremd und kam diese strengere Begriffstrennung offenbar erst durch den Contact mit der römischen Civilisation

zu den Arabern. Nur der Weg, auf dem diese Uebertragung sich vollzog, ist zweifelhaft. Hingegen lassen sich die gesetzlichen Bestimmungen über den Mieth- und Pachtvertrag (*locatio et conductio*), für den im arabischen Recht fast ganz dieselben Regeln aufgestellt werden, wie im römischen, mit ziemlicher Sicherheit als Entlehnungen durch jüdische Schriften erkennen.¹⁾

Ganz anders verhält es sich mit dem Eherechte und dem Erbrechte, beide beruhen auf altsemitischen Anschauungen, die aber theils von Mohammed, theils von seinen Nachfolgern in ganz selbstständiger Weise ausgearbeitet oder umgestaltet wurden und zwar derart, dass ein Vergleich mit denselben Institutionen des Judenthums einen sehr bedeutenden Fortschritt unwiderleglich darthut. Wir wollen uns zuerst hier mit dem Eherechte beschäftigen.

Vor Mohammed gab es hierüber keine gesetzlichen Vorschriften, sondern nur althergebrachte Gewohnheiten und volksthümliche Bräuche. Nach altarabischer Sitte fand die Heirath auf sehr einfache Weise statt. Der Freier hielt um das Mädchen bei deren Vater oder anderem nächstem Verwandten an, und sobald dieser die Einwilligung ertheilt hatte, galt die Heirath als abgeschlossen, aus welchem Anlass es üblich war, einen Hochzeitsschmaus abzuhalten. Immer scheint es gebräuchlich gewesen zu sein, dass die Braut ein Heirathsgut (*mahr*) erhielt, und dass dies eine uralte semitische Sitte war, beweist die Identität des Wortes im Hebräischen (*mohar*) für denselben Begriff. Dass übrigens die Einwilligung des Vaters oder der anderen Verwandten auch nicht selten mit Geschenken erkaufte wurde, ist nicht zu bezweifeln, aber ganz irrig ist es zu glauben, dass der Bräutigam seine Braut kaufen musste. Es stünde dies im vollsten Widerspruch mit der hohen Stellung, welche das

¹⁾ Der Talmud hat das hierauf Bezügliche von den Römern genommen. Vgl. Van den Berg: *De contractu do ut des*. Leyden 1868, p. 18 Note.

freie Weib im arabischen Alterthum und noch im ersten Jahrhundert des Islams einnahm.

Schon vor Mohammed gab es in Betreff der verbotenen Verwandtschaftsgrade gewisse durch die Sitte und Gewohnheit gezogene Schranken: es galt für verboten, eine Frau und deren Tochter zugleich zu ehelichen, ebensowenig sollte man zwei Schwestern zu Frauen haben, man tadelte auch den, der die Frau seines verstorbenen Vaters (Stiefmutter) heirathete, obwohl dies nicht verboten war. Doch war der Culturzustand der arabischen Stämme sehr verschieden: einzelne nahmen schon im Alterthume eine sehr hohe Stufe der Civilisation ein (Sabäer, Himjaren), andere lebten in sehr urwüchsigem Zustande. Letzteres war bei den Hirten- und Nomadenstämmen der Fall, während in den Städten und festen Ansiedlungen sowohl Süd- als Nordarabiens die Bevölkerung im Durchschnitte eine ziemlich vorgeschrittene Cultur besass. Bei solchen Zuständen war wohl die grössere oder geringere Feierlichkeit beim Abschlusse der Heirathen nach den Oertlichkeiten sehr verschieden. Das Heirathsgut war bei den Arabern ebenso allgemein als bei den Hebräern und erweist sich somit als eine semitische Satzung des höchsten Alterthums. Gütergemeinschaft bestand zwischen den Ehegatten nicht, die Frau konnte ihr eigenes Vermögen haben.

Es war vor Mohammed auch eine Art von Ehe, die diesen Namen kaum verdient, nicht selten, der die Araber den Namen „Genussehe“ (nikâh almot'ah) geben. Diese Verbindung ward auf bestimmte Zeit, gegen einen vorher verabredeten, der Frau auszufolgenden Miethlohn abgeschlossen. Mohammed schaffte diesen Missbrauch ab. Der orthodoxe Islam hat dieses Verbot streng aufrecht erhalten, während die shyitische Lehre die Genussehe gestattet.

Ueber die Zahl der Frauen, über die verbotenen Verwandtschaftsgrade u. s. w. gab es wohl keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Erst Mohammed regelte alles

dies: er bestimmte die Zahl der legitimen Gattinnen auf vier, er stellte die verbotenen Verwandtschaftsgrade auf, wobei er sich im ganzen an die Bestimmungen des mosaischen Rechts hielt. Nur in der Scheidung entfernte er sich wieder davon, indem er die Wiedereingehung der Ehe nach zweimaliger Scheidung, gegen eine religiöse Sühne gestattete, während das mosaische Recht jede Wiederheirath mit der Geschiedenen auf's strengste untersagt. Selbst nach dreimaliger Scheidung konnte eine Wiederverhelichung stattfinden, nur musste die Geschiedene früher mit einem anderen Manne verheirathet gewesen und von diesem wieder entlassen worden sein. Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht zu verkennen: es sollten allzuhäufige und leichtfertige Scheidungen verhindert werden. Immerhin waren Mohameds Verfügungen, trotz der minder strengen Auffassung der Scheidung, ein grosser moralischer Fortschritt gegen die Lockerheit der Ehebindnisse im arabischen Heidenthum. Ueberhaupt lässt es sich nicht verkennen, dass die Gesetzgebung des arabischen Propheten in dieser Richtung von einem durchwegs humanen Sinne getragen ist und der rechtlichen Stellung der Frau eine feste Grundlage gab. Es geht dies sehr deutlich hervor aus der Bestimmung über die im Falle der Scheidung den Frauen zu leistenden Sustentationskosten, die Ausfolgung des Heirathsgutes, das Belassen der früher gemachten Geschenke etc.

Das Erbrecht, zu dem wir nun übergehen, verläugnet zwar ebensowenig wie das Eherecht seinen echt semitischen Ursprung, trägt aber in viel höherem Grade den Stempel der eigenen, ganz selbstständigen Ausbildung. Zur Zeit Mohammeds waren die Frauen von der Erbschaft ganz ausgeschlossen, selbst die Mutter und Töchter des Verstorbenen gingen leer aus ¹⁾ und in Ermanglung eines Sohnes,

¹⁾ Auch nach mosaischem Recht waren die Töchter im allgemeinen von der Erbschaft ausgeschlossen. Nur wenn keine Söhne da waren,

Bruders oder Vaters erbten die Brudersöhne, d. i. Neffen des Verstorbenen (Sur. 4: 8. Baidâwy). Allmählig schaffte nun Mohammed diese alten Gewohnheiten ab und ersetzte sie durch neue, welche das Schicksal der Frauen erheblich verbesserten und ihnen ihre rechtliche Stellung sicherten. Allerdings musste er der altsemitischen Auffassung sich insofern fügen, dass er grundsätzlich den männlichen Erben immer den doppelten Antheil eines weiblichen Erben zuerkannte.

Eine andere wichtige Seite des mohammedanischen Erbrechts ist das Testament, und sind die hiefür aufgestellten Normen gegen die im rabbinischen Gesetze enthaltene, mangelhafte Lehre von den Testamenten sehr ausgebildet; die Bestimmungen hierüber sind zum grossen Theil dem Islam eigenthümlich. Aber es steht fest, dass ebenso wie das rabbinische Recht das Testament erst durch die römische Gesetzgebung kennen lernte, so auch der Islam den Begriff durch jüdische Vermittlung aus derselben Quelle erhalten hat. Im Koran schon wird die Heiligkeit und die bindende Kraft des Vermächtnisses besonders betont (Sur. 2: 176).

Hieran reiht sich die weitere, wohl aus derselben jüdischen Quelle in das arabische Recht übergangene, aber jedenfalls den Römern nachgebildete Institution der Vormundschaft zur Besorgung der Angelegenheiten der Minderjährigen, wie überhaupt die liebevolle Fürsorge für die Waisen und Minderjährigen eine der schönsten Seiten der mohammedanischen Gesetzgebung ist (Sur. 4: 5, 6).

Am schwierigsten ist die Sichtung der verschiedenen Theile des Strafrechtes und die Nachweisung dessen, was davon echt arabischen Ursprungs, und was fremde Entlehnung ist. Die Grundlage ist dasselbe uralte semitische

konnten die Töchter die väterliche Erbschaft selbstständig übernehmen. Vgl. 4 Mos. 27, 8—11.

Gewohnheitsrecht, dass schon in der Bibel seinen Ausdruck fand, doch zeigt das arabische Gesetz mannigfaltige Eigenthümlichkeiten. Die Wiedervergeltung ist eine allen semitischen und auch anderen Völkern des Alterthums gemeinsame Sitte.¹⁾ Der Koran beruft sich ausdrücklich noch auf die mosaischen Gesetze (Sur. 5: 49). Allein durch die Bestimmungen über das Sühngeld (dijah), welches bei Mord oder Todschatz zu entrichten war, um der Wiedervergeltung durch die nächsten Anverwandten des Opfers zu entgehen, wurde die furchtbare Härte dieses altsemitischen Rechtsgrundsatzes erheblich gemildert. Wenn auch im Koran nur angedeutet, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der eigentliche Tarif der als Sühngeld zu leistenden Entschädigung, den wir bereits kennen gelernt haben²⁾, schon sehr früh, wahrscheinlich vor Mohammed schriftlich abgefasst war, so dass er, denselben als allgemein bekannt voraussetzend, im Koran nichts mehr hierüber zu sagen für nöthig fand.

Im ganzen betrachtet ist das arabische Strafrecht milder als das althebräische, welches bei einem Morde die Annahme des Sühngeldes untersagt.³⁾ In anderen Fällen ist zwar dies gestattet, nur war bei den Hebräern die Bemessung des Sühngeldes für die einzelnen Fälle nicht so genau festgesetzt und wenn wir auch vieles der schon früh mit Vorliebe von den arabischen Gelehrten getriebenen Casuistik zuschreiben wollen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die hauptsächlichsten Bestimmungen über das Sühngeld schon längst vor Mohammed in Arabien allgemein

¹⁾ Das Ersetzen der Blutrache durch eine Sühne (ποινή, poena) war sowohl den Griechen als Römern gemeinsam, wohl aus einer Zeit, wo die Trennung der beiden Volksstämme noch nicht stattgefunden hatte, obgleich bei fortschreitender Culturentwicklung diese Abschwächung der Strenge des alten Gesetzes der Wiedervergeltung sich von selbst ergeben musste. Vgl. Ausland 1873, p. 510.

²⁾ Seite 467.

³⁾ 4 Mos. 35, 31.

zur Geltung gekommen waren; denn wir wissen aus alt-arabischen Ueberlieferungen und Gedichten, dass schon vor Mohammed das Sühngeld für einen Mann 100 Kameele betrug.¹⁾ In früheren Zeiten sollen 10 Kameele genügt haben. Es wechselte dies wohl nach den verschiedenen Stämmen und dem grösseren oder geringeren Werth der Thiere. In einzelnen Fällen nahm man auch Datteln an.²⁾ Immer aber galt es als gemein und unehrenhaft, statt kühn und männlich die Blutrache zu üben und die Wiedervergeltung zur Anwendung zu bringen, das Sühngeld hinzunehmen und feig die Rache für Geld und Gut zu opfern. Man suchte sich wohl auch gegen Vorwürfe zu schützen, indem man zum Loosen mit Pfeilen die Zuflucht nahm. Man schoss einen Pfeil gegen den Himmel empor, kam er unbefleckt zurück, was wohl immer, wenn man es wünschte, der Fall war, so galt dies als Entscheidung für Annahme des Sühngeldes; fiel er blutig zur Erde, so galt dies als Zeichen, dass die Wiedervergeltung stattzufinden habe.³⁾

Aber es lässt sich nicht verkennen, dass durch das arabische Gesetz, wie an anderen Stellen, so auch hier, ein humanerer Zug geht, als durch das hebräische.⁴⁾ Freilich milderten die späteren Rabbinen die Strenge des alten mosaischen Rechtes und liessen bei körperlichen Beschädigungen die Wiedervergeltung nicht zu, sondern der Schuldige musste, ebenso wie bei den Arabern, eine bestimmte Summe Geldes als Schadenersatz zahlen; konnte er dies nicht, so ward er als Sklave verkauft.

¹⁾ Hamâsah p. 450.

²⁾ Hamâsah p. 389.

³⁾ Freytag: Einleitung in das Studium d. arab. Sprache p. 193.

⁴⁾ Zu diesem Schlusse kommt selbst Freytag: Einleitung u. s. w. p. 194. Die Darstellung, welche Saalschütz in seinem „mosaischen Rechte“ gibt, leidet an dem Gebrechen, dass er überall das mosaische Recht liberaler und humaner erscheinen lassen will, als es wirklich ist.

Mohammed suchte die Blutrache nach Möglichkeit zu beschränken, wenn er sie auch nicht ganz beseitigen konnte, denn sie war mit den Sitten und der ganzen Denkart des Volkes zu innig verwachsen. Er verkündete, dass alle Moslimen Brüder seien; er wollte zwischen allen Mitgliedern der religiösen Gemeinschaft des Islams einen ewigen Gottesfrieden stiften. Hiedurch sollte allmählig das Aufhören der Blutrache herbeigeführt werden. In diesem Gedanken sprach er auch bei seiner letzten Predigt in Mekka vor dem versammelten Volke in der Vorahnung seines baldigen Hinscheidens: Hütet euch, nach meinem Tode wieder Heiden zu werden und euch gegenseitig zu morden.¹⁾ — Die Art der Strafen war auch zum grossen Theil dieselbe, welche schon das mosaische Gesetz aufstellt. So ist die Strafe der Steinigung für Ehebruch dem hebräischen Gesetze entlehnt. Allein auch hier war die arabische Praxis viel milder: denn nur nach eigenem, freiwilligem, dreimal wiederholtem Eingeständniss sollte die Steinigung vorgenommen und dabei dem Schuldigen, wenn er sich durch die Flucht retten wollte, kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Ausserordentlich streng ist das mohammedanische Gesetz nur in Betreff des Diebstahls: es sollte dem Diebe, wenn er zum ersten Male der Strafe verfiel, die rechte Hand, im Wiederholungsfalle der linke Fuss abgehauen werden. Es findet sich diese Strafbestimmung weder im mosaischen, noch im römischen Rechte und sie dürfte eher den Persern entlehnt sein, die ja vor Mohammed grosse Theile von Arabien beherrschten und ihre grausamen Strafen hierher gebracht hatten.²⁾

¹⁾ Bochary (2235): Sahyh, Kitâb almaghâzy Nr. 78 (3591), Kitâb alhodud Nr. 9, (3631) Kitâb aldjât Nr. 2, (3750) Kitâb alfitan Nr. 8, (3893) Kitâb altauhyd Nr. 24 (12). Alle diese Traditionen reproduciren dieselbe Stelle mit einigen Varianten. Es beweist dies, welche hohe Bedeutung man schon früh diesem Ausspruche beimaass.

²⁾ Dichotomie vgl. Daniel 2, 5; Sur. 5, 37. 7, 121. 20, 74. 26, 49; dann Ewald: die Alterthümer d. Volkes Israel IV. Aufl. p. 221. In der

Hinsichtlich der Freiheitsstrafen stimmt das arabische Gesetz mit dem mosaischen überein, indem keine Arreststrafe ausgesprochen ist, wenngleich sie in der Praxis sehr häufig zur Anwendung kam und zwar unter den abbasidischen Chalifen in sehr grausamen Formen. Nur für Schulden liess das arabische Gesetz Freiheitsstrafen zu und es scheint, dass die römisch-byzantinische Gesetzgebung hiefür die Quelle war, indem das ganze Concursverfahren von dort entlehnt ist. Hingegen war die Verbannung eine häufig vorkommende Strafart. Omar I. verbannte jene, die seine Ungnade sich zugezogen hatten, nach Syrien, später aber, als diese Provinz der Sitz der Regierung geworden war, wählte man die Insel Dahlak im Rothen Meere als Verbannungsort, besonders für politische Vergehen.

Die körperlichen Strafen bestanden in Geisselhieben, wie im hebräischen Recht, welches das Maximum auf vierzig Hiebe festsetzt, während das arabische Strafrecht zwar auch dieses legale Ausmaass hat, aber in gewissen Fällen die Verdoppelung gestattete.

Die Todesstrafe kommt ausser bei Ehebruch, Beschimpfung des Propheten oder Auflehnung gegen denselben, Uebertritt vom Islam zu einer fremden Religion oder in Folge der Blutrache wegen eines Mordes, nach dem gesetzlichen Brauche des frühesten Islams nicht zur Anwendung.¹⁾

Praxis des arabischen Strafrechtes kam bald der Grundsatz zur Geltung, dass die Strafe der Verstümmelung nur dann stattfinden konnte, wenn die Ueberweisung des Schuldigen durch das eigene Eingeständniss erfolgt war. Selbst wenn der entwendete Gegenstand bei ihm vorgefunden ward, war das eigene Eingeständniss unerlässlich. (Vgl. 1001 Nacht I. p. 80 der Ausgabe von Bulak.) Hiemit verlor auch diese strenge Strafe jede praktische Bedeutung, da es fortan in der Macht des Schuldigen lag, sich derselben zu entziehen.

¹⁾ Vgl. Koran: 5: 37, wo als Strafe für schwere Verbrechen der Tod, die Kreuzigung oder die Verstümmelung von Hand und Fuss genannt werden.

Das hebräische Gesetz war mit der Todesstrafe freigebiger und kannte verschiedene Arten der Vollziehung: Steinigung, Verbrennen, Hinrichtung mit dem Schwert, Erdrosselung. Der Islam kennt die Steinigung nur für den Ehebrecher und die Ehebrecherin, sonst kommt in der frühesten Zeit nur die Tödtung mit dem Schwerte vor, worauf in besonders schweren Fällen der Leichnam noch an's Kreuz geheftet oder auch verbrannt ward. Die Verstümmelung der Leichen oder martervolle Hinrichtung war immer streng verboten, wiewohl mit dem Verfall des Reiches auch die Strafen einen immer wilderen Charakter annehmen. In späteren Zeiten kommt auch öfters die Kreuzigung vor,¹⁾ die aber nicht immer als Todesstrafe galt, indem der Verbrecher an das Kreuz gebunden ward und nicht länger als drei Tage an demselben verblieb, während welcher Zeit ihm Speise und Trank gereicht wurden.²⁾ Ferner ward es üblich, den Schuldigen an den Pranger zu stellen und ihm Haar und Bart zu scheren.

Das spätere hebräische Recht der Rabbinen hat auch die Todesstrafe, von der das mosaische Gesetz so ausgiebigen Gebrauch macht, eingeschränkt und in die Bestrafung mit Geißelhieben umgewandelt.³⁾

Hiemit glauben wir genug gesagt zu haben, um den engen Zusammenhang des islamischen Strafrechtes mit dem hebräischen nachzuweisen und es stellt sich nun sehr deutlich heraus, welche verschiedenartigen Einflüsse für das islamische Recht und dessen Entstehung entscheidend gewesen sind. Das Handelsrecht zeigt unverkennbare Spuren der Einwirkung der römisch-byzantinischen Gerichtspraxis, wie dies aus den früher dargelegten Gründen sich leicht erklärt. Das Strafrecht beruht vorzüglich auf altsemitischen

1) Vgl. Mâwardy, p. 105.

2) Fihrist, p. 190.

3) Saalschütz II. p. 470.

Ideen die dem Hebräer und dem Araber gemeinsam waren und nur durch den Islam eine wesentliche Milderung erfahren. Hingegen macht sich im Erb- und Eherecht, trotzdem beide ursprünglich demselben Stamme angehören und ebenfalls auf altsemitische gemeinsame Einrichtungen zurückreichen, schon in höherem Grade die eigene selbstständige Thätigkeit des arabischen Volksgeistes geltend. Das mohammedanische Erbrecht ist schärfer in seiner Fassung, genauer in der Festsetzung der Erbtheile, gerechter in der Rücksichtnahme auf die weiblichen Erben. Das Eherecht ist eine weitaus gemilderte, allerdings auch sittlich gelockerte Auflage des hebräischen Gesetzes.

Hiemit sind wir bei der letzten jener Institutionen angelangt, die zum Vergleiche mit jenen der anderen Völker des Alterthums geeignet sind, nämlich der Sklaverei und der gesetzlichen Stellung der Sklaven.

Die Sklaverei bestand bei allen alten Culturvölkern und steht bei den semitischen Stämmen in engem Zusammenhange mit der Organisation der Familie und des Stammes. Der Name für Sklave, Sklavin ist bei Arabern und Hebräern identisch, was allein genügt um den Beweis herzustellen, dass die Sklaverei als sociale Einrichtung schon in jenen fernen Zeiten bestand, wo die Trennung der verschiedenen semitischen Volksstämme noch nicht erfolgt war. Die gesetzliche, obligatorische Freilassung jedes Sklaven im siebenten Jahre ist eine eigenthümliche mosaische Anordnung, die weder im arabischen Alterthum noch im Islam sich wiederfindet. Letzterer milderte das Loos der Sklaven, förderte auf alle Weise die Freilassung und stellte das hieraus sich ergebende System der Clientel und des Patronates auf. Schon Omar I. sprach den freilich nicht allsogleich, ja wohl niemals vollständig zur Durchführung gekommenen Grundsatz aus: kein Araber soll Sklave sein! Er ging hierin weiter als der hebräische Gesetzgeber, der nur die Freilassung im Jubeljahr für jeden hebräischen Sklaven anordnete. Auch darin

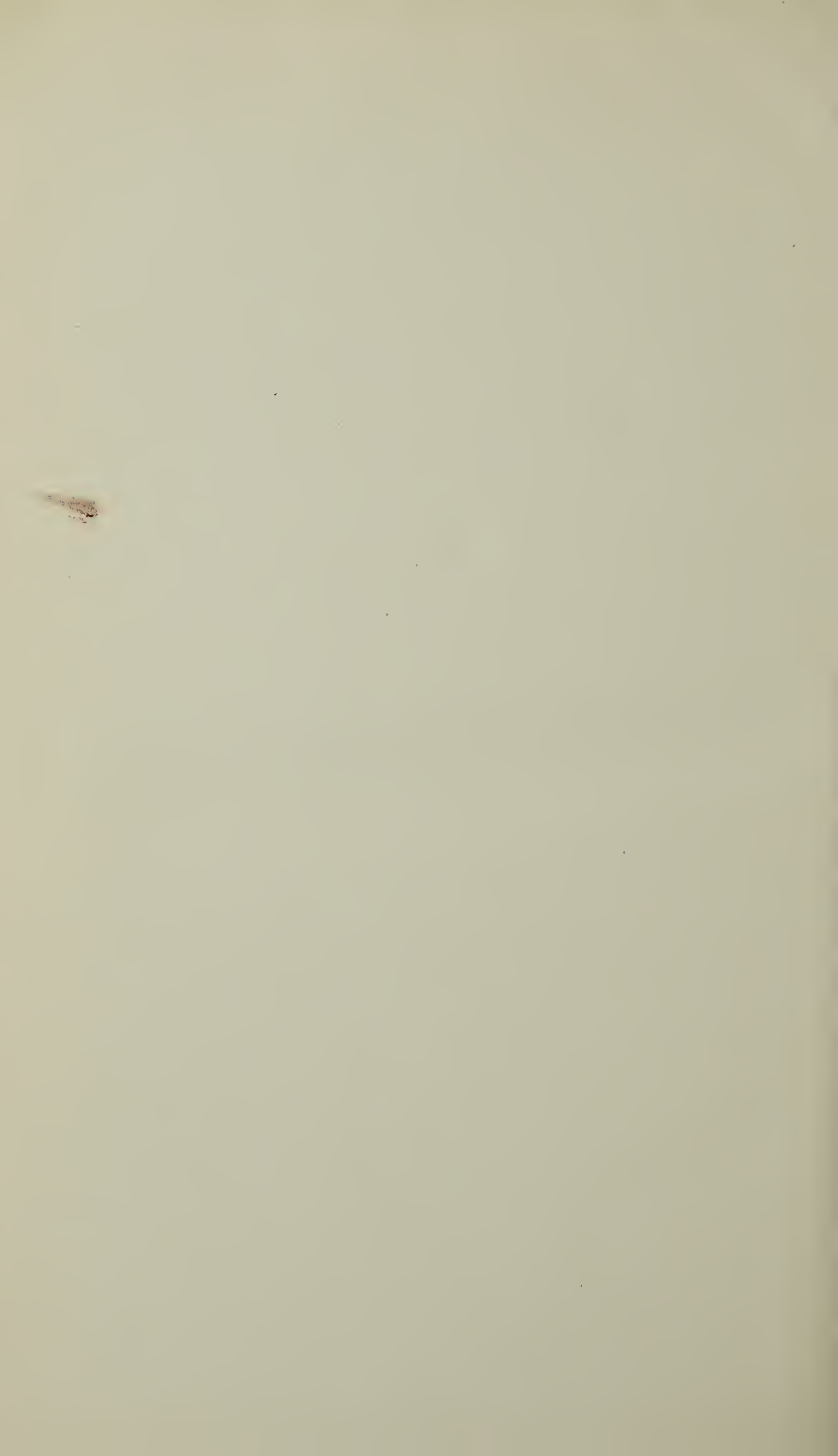
weicht der Islam zu seinem Vortheile von dem hebräischen Gesetze ab, dass er dieselben Erleichterungen des Loskaufs, die er mohammedanischen, arabischen Sklaven gewährte, auch solchen zu Theil werden liess, die nicht arabischer Nationalität waren, und sich nicht zum Islam bekannten. Bei den Hebräern blieben die heidnischen Sklaven und Sklavinnen trotz des Jubeljahres in ihrer rechtlosen Stellung.¹⁾ Allerdings entwickelte sich auch bei den Hebräern folgerichtig aus der Sklaverei das Verhältniss der Clientel und des Patronats, nur scheint es, dass dies lange nicht so genau und nach allen Seiten hin gesetzlich geregelt war, wie bei den Arabern, bei welchen die Beziehungen zwischen Patron und Clienten zahlreiche Vergleichspunkte mit römischen analogen Einrichtungen bieten. Dessenungeachtet scheint es kaum möglich hier eine Entlehnung anzunehmen, denn die Sklaverei bei den Semiten reicht in ein Alterthum zurück, wo das später weltbeherrschende Rom noch gar nicht gegründet war. Die Sklaverei ist eine sociale Einrichtung, die sich bei Völkern ganz verschiedener Abstammung selbstständig entwickelt, aber eben weil sie aus gleichen Vorbedingungen entspringt, auch überall gleichartige Formen aufweist.

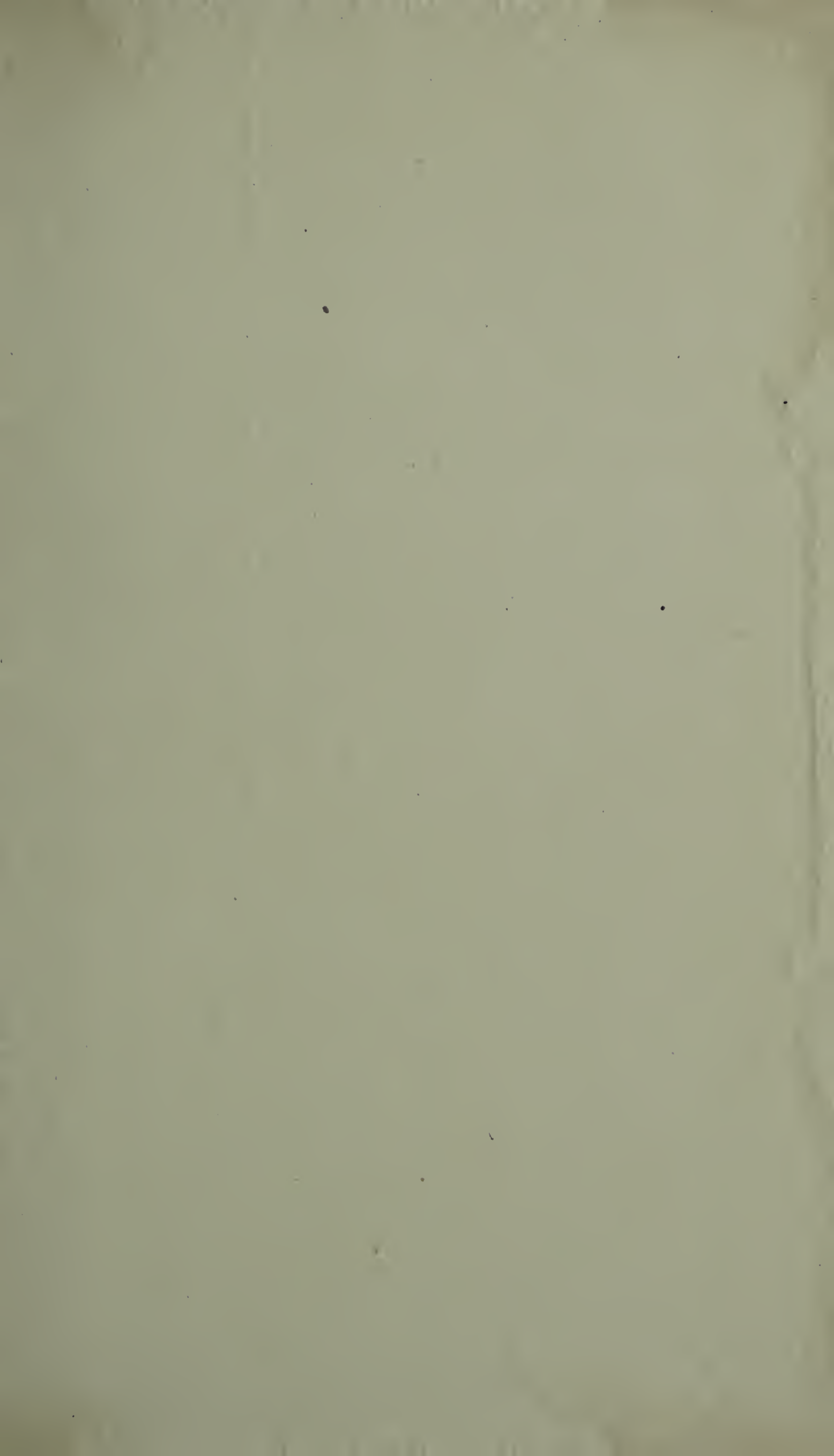
¹⁾ Saalschütz gebraucht bei seinem Streben, dem Mosaismus einen möglichst liberalen und humanen Anstrich zu geben, den Ausdruck Knecht statt Sklave. Diese Knechte waren aber trotzdem echte und volle Sklaven. Ganz richtig und viel eingehender fasst Ewald in den Alterthümern die Stellung des israelitischen Sklaven auf. Alterthümer des Volkes Israel. IV. Aufl. p. 285.



Berichtigungen.

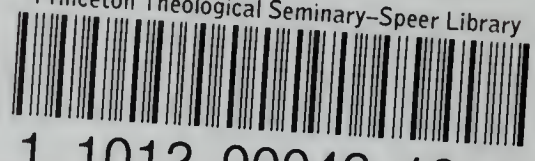
S. 17 Z. 8 st. hinzu l. hiezu. S. 33 Z. 21 st. Karawanenserai l. Karawanserai. S. 56 Z. 6 st. fava l. faba. S. 70 Note 3. Das von Theophanes gegebene Datum ist richtig, es entspricht nämlich dem Jahre 631 ab Incarnatione nach unserer Aera der Zeitraum vom 1. Sept. 639 — 31. Aug. 640. S. 121 Z. 23 st. Nordseite l. Südseite. S. 243 Z. 19 st. Sywâs l. Sys. S. 257 Z. 20 der Passus: „und zu — rechnet“ ist zu streichen. S. 270 Z. 22 der Passus: „und wird — beigefügt“ ist auf Kodâma zu beziehen. S. 335 Z. 8. st. Mokaasy l. Mokaddasy. S. 337 Z. 6 st. Isfâhân l. Isfahân. S. 426 Z. 33 st. Lausonia l. Lawsonia. S. 451 Z. 24 st. salawâdt l. salawât. S. 461 Z. 20 st. Erwachsener l. erwachsener.





DS215 .K92 v.1
Culturgeschichte des Orients unter den

Princeton Theological Seminary-Speer Library



1 1012 00043 1819